

Bauhandbuch

**Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von
Baufaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg
(VV-Bau)**

vom 15. Dezember 1994

Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Behörde für Energie und Umwelt und
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Hamburg, 15.12.1994

Stand 10/2016

Inhaltsverzeichnis

Band 1

- 0 Anwendungsbereich**
 - Anlagen
- 1 Aufgaben und Organisation im Regelverfahren**
 - Anlagen
- 2 Veranschlagung und Bewirtschaftung im Regelverfahren**
 - Anlagen
- 3 Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau)**
 - Anlagen
- 4 Vorbereitung von Bauaufgaben**
 - Anlagen
- 5 Beauftragung freiberuflich Tätiger**
 - Richtlinien und Hinweise für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Bau- sachverständige nach § 58 LHO
 - Anlagen
- 6 Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)**
 - Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)
 - Anlagen
- 7 Bauausführung (VOB/B)**
 - Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)
 - Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung
 - Anlagen
- 8 Abschlussarbeiten**
- 9 frei**
- 10 frei**
- 11 Zuwendungsbauten**
 - Anlagen

Inhaltsverzeichnis

0 Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Zeitlich begrenzte Sonderregelung für bestehende MVM-Portfolios

Anlagen:

0.00 Ansprechstellen des Herausgebers

0.01a Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Regelverfahren

0.01b Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Mieter-Vermieter-Modell

0 Anwendungsbereich

Das Bauhandbuch umfasst Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Hinweise zu den bei der Planung, Beauftragung und Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen des Hoch-, Tief- und sonstigen Ingenieurbaus sowie des Landschaftsbaus zu beachtenden fachlichen Bestimmungen. Sie gelten für alle Arten von Baumaßnahmen einschließlich der Bauunterhaltung.

Die Bestimmungen des Bauhandbuchs gelten für alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter sowie Tochterorganisationen - soweit sie Teil der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg sind (Landesbetriebe und Sondervermögen nach § 106 LHO, Hochschulen) -, die Bauvorhaben des Hoch-, Tief- und sonstigen Ingenieurbaus und Landschaftsbau umsetzen und die vollständig oder anteilig aus dem (Investitions-) Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden. Für gemeinsame Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Bund, die anteilig aus dem Hamburger Haushalt finanziert werden, gelten weiterhin das Bundesrecht und die einschlägigen Vorschriften des für das Bauen zuständigen Bundesministeriums. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der RE-Unterlagen. Für diese Maßnahmen ist im Vorwege zu klären, welche Vorgaben für den Hamburger Haushaltsanteil gelten sollen. Der Bedarfsträger soll gleichwohl das Ziel verfolgen, dass die der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 - Kostenstabiles Bauen - beschriebenen Maßnahmen in ihren Grundzügen auch bei diesen Baumaßnahmen angewendet werden.

Tochterorganisationen, die außerhalb der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg stehen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Organisationen) und ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, sind durch die jeweiligen Bedarfsträger vertraglich an die Einhaltung dieser Bestimmungen zu binden.

Zuwendungsempfänger sind von den jeweiligen Zuwendungsgebern mittels Zuwendungsbescheid an die Bestimmungen des Bauhandbuchs zu binden.

Abweichend von dem in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Regelverfahren kommt das in Ziffer 3 beschriebene Mieter-Vermieter-Modell (MVM) grundsätzlich für alle Hochbauten der Freien und Hansestadt Hamburg zur Anwendung. Die Überführung in das MVM erfolgt schrittweise. Die in Ziffer 3.1 - 3.6 dargelegten Regelungen sind zunächst für Neubauvorhaben und grundlegende Sanierungen anzuwenden. Begründete Ausnahmen sind möglich. Für Vorhaben mit einem Projektvolumen unter 6 Mio. Euro kann das MVM alternativ zum Regelverfahren angewendet werden.

Die beiden unterschiedlichen Verfahren für den Hochbau sind in den Anlagen 0.01a und 0.01b dargestellt. Für die im Mieter-Vermieter-Modell durchzuführenden Baumaßnahmen gelten die Ziffern 4 bis 11 des Bauhandbuchs entsprechend.

Zeitlich begrenzte Sonderregelung für bestehende MVM-Portfolios:

Abweichend von Ziff. 3.3.1 und 3.4 - 3.6 können für Bauprojekte in den MVM-Portfolios für Polizei, Feuerwehr und Schule die dort bestehenden vertraglichen Regelungen weiter zur Anwendung kommen.

Ansprechstellen bei der BSU**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

- Amt für Bauordnung und Hochbau
- Landesbau - ABH 4

Telefon: 428 40 -
 Telefax: 2963

Standard, Kosten, Wirtschaftlichkeit	ABH 410	Herr Bickmeyer	2666
Grundsatz-/Verfahrens-/EU-Angelegenheiten, ÖPP, Gremien, Redaktion VV – Bau	ABH 411	Herr Niemeyer	3872
Planungs-/Kostenkennwerte, Zuwendungsbau, Vertragswesen -VOF/HOAI/GRW-	ABH 412	Herr Behrens	2484
Klimaschutz und Energieeinsparung, Qualitätsstandards	ABH 413 ABH 413	NN Frau Geisler	4049 3562
Bauvergaben, Prüfaufgaben	ABH 420	Herr Preuß	2678
Vergabewesen -VOB-	ABH 421	Herr Gramckow	3351
Tariflohn- und Nachunternehmerkontrolle	ABH 422	Herr Preuß	2678
Technische Gebäudeausrüstung	ABH 33	Herr Helmcke	3566

Anschrift für Meldungen der Ziffern	BSU- Amt für Bauordnung und Hochbau
5.7 Meldung freiberuflich Tätiger	ABH 41
6.10 Auftragskopien	ABH 421
8.3 Kostenfeststellung	ABH 41

Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Regelverfahren

(vgl. VV-Bau, Ziffern 1 und 2)

Bedarfsträger (BT) - Bauherr -		Realisierungsträger (RT)	freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure	bauausführende Firmen
Projektvorbereitung				
Bedarfsermittlung Aufstellung Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm		ggf. Mitwirken bei der Aufstellung der Programmgrundlagen und der Programme		
	Kostenrahmen des Bauherren (Programmkosten)	ggf. Mitwirken bei Ermittlung des Kostenrahmens		
Anmeldung zur Mifri	Projektentscheidung			
	Auswahl des RT Abschluss des Vertrags (der Vereinbarung) mit dem RT (Anordnungsbefugnis und Vollmacht für den RT)	Abschluss des Vertrags (der Vereinbarung) mit dem BT Baumanagementleistungen		
Bauplanung				
Mifri	Controlling des Vertrags mit dem RT	Ggf. Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Vertragsabschluss mit RT	
Einwerben der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen		Erstellung der HU-Bau (Bei Maßnahmen oberhalb der Wertgrenzen nach Nr. 2 VV zu § 18 LHO). Die Prüfung der HU-Bau erfolgt durch die technische Aufsicht des RT.	Vorplanung (Kostenschätzung für Etatplanung) Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Kostenberechnung) Mitwirkung bei der Erstellung der HU-Bau	
	Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senats an die Bürgerschaft	Erstellung der AU-Bau Die Prüfung der AU-Bau erfolgt durch die technische Aufsicht des RT. Prüfung der Ergebnisse und Abnahme der Leistungen von freiberuflich Tätigen innerhalb der Leistungsphasen nach der HOAI, Rechnungsprüfung, Zahlungen	Ausführungsplanung, Mitwirkung bei der Erstellung der AU-Bau Vorbereiten der Vergabe	
		Ausschreibung	Mitwirken bei der Vergabe (Kostenanschlag)	

VV-Bau Anlage 0.1a

Bauausführung (nach Prüfung und Genehmigung der AU-Bau)					
Bewirtschaftung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen	Controlling des Vertrags mit dem RT	Vertragsabschluss mit bauausführenden Firmen		Vertragsabschluss mit RT	
	Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei	Baumanagementleistungen	Objektüberwachung	Erfüllung der Bauleistungen	
	Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senats an die Bürgerschaft	Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen und der Leistungen der freiberuflich Tätigen	Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen		
		Rechnungsprüfung, Zahlungen	Rechnungsstellung		Rechnungsstellung
	Übernahme des Gebäudes	Übergabe			
		Kostenfeststellung			
	Inbetriebnahme des Gebäudes	Überwachung der Gewährleistungsfristen	ggf. Mängelbeseitigung	ggf. Mängelbeseitigung	

Verfahrensablauf staatlicher Hochbau im Mieter-Vermieter-Modell

(vgl. VV-Bau, Ziffer 3)

Mieter	Vermieter		
Bedarfsträger (BT) - Mieterprojekt -	Realisierungsträger (RT) (im Sinne von Ziffer 3.3)	freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure	bauausführende Firmen
1. Phase: Vorbereitende Maßnahmen			
Einsetzen des Projekts und Aufbau der Projektstruktur	Der Realisierungsträger sollte frühzeitig eingebunden werden und den BT unterstützen.		
Bedarfsermittlung			
Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm sowie Anforderungen während der Betriebsphase			
Prüfung von Alternativen (insb. Anmietung statt Neubau / Sanierung)			
Ermittlung des Kostenrahmens des Mieters			
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung			
Abschluss eines Vorvertrags bzw. Letter of Intent (LOI) mit einem RT: u.a. Nennung einer Kostenobergrenze, Zeitplan mit Meilensteinen	Abschluss eines Vorvertrags bzw. Letter of Intent (LOI) mit dem Bedarfsträger / zukünftigen Mieter: u.a. Nennung einer Kostenobergrenze		
2. Phase: Planung und Ausarbeitung Mieter-Vermieter-Verträge			
	ggf. Gründung einer ObjG; RT (über eine Tochter-GmbH) - übernimmt Geschäftsführung - ist als Komplementär ohne eigene Einlage beteiligt Ohne Gründung einer ObjG: RT = Bauherr und Vermieter Grundstücksübergang organisieren		
Begleitung der Bauplanung, Wahrnehmung der Budgetverantwortung: Bestätigung der Etatplanung Controlling des LOI bezüglich Kosten- und Bedarfsplanung: Ggf. Möglichkeit der Standardsenkung	Bauplanung, Kostenermittlungen (Ggf. Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen, wenn Eigenleistung nicht opportun): Kommunikation des Stands der Kostenermittlung an das Mietprojekt Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei Baumanagementleistungen Prüfung der Ergebnisse und Abnahme der Leistungen freiberuflich Tätiger innerhalb der Leistungsphasen nach der HOAI, Rechnungsprüfung	Bauplanung nach Vertragsabschluss mit RT: Vorplanung (Kostenschätzung für Etatplanung) Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Kostenberechnung) Erstellung der bautechnischen Anlagen zum Mietvertrag	
Verhandlung der Optionen des Standardmietvertrags	Verhandlung der Optionen des Standardmietvertrags	Ausführungsplanung	
	Klärung der Finanzierung, insbes. Bürgschaft	⇓	
Prüfung des vollständigen Angebots des RT und Abgleichung mit dem zur Verfügung stehenden Budget	Zusammenstellung der Anlagen zum Mietvertrag, Erstellung und Vorlage eines Angebots an das Mieterprojekt	⇓	

Erstellung und Anmeldung (mindestens 9-12 Monate vor geplantem Baubeginn) einer Senats- und Bürgerschaftsdrucksache (falls erforderlich)	Mitwirkung bei der Erstellung einer Senats- und Bürgerschaftsdrucksache (falls erforderlich)	Ausführungsplanung ↓	
Abschluss des Mietvertrags Abschluss eines separaten Facility-Management-Vertrags für gewerbliche Dienstleistungen	Abschluss des Mietvertrags (ggf. durch ObjG) (Abschluss eines separaten Facility-Management-Vertrags für gewerbliche Dienstleistungen mit dem Mieter) Ggf. Abschluss des GÜ- und Gebäudeunterhaltungs-Vertrags zwischen RT und ObjG	↓ ↓ ↓ Vorbereiten der Vergabe	
3. Phase: Realisierung			
	Ausschreibung	(Ausschreibung)	
	Abgleich des Kostenanschlags mit der Kostenermittlung aus dem Mietvertrag Abschluss von Verträgen mit bauausführenden Firmen	Prüfen und Werten der Angebote Kostenanschlag Mitwirken bei der Vergabe	Vertragsabschluss mit RT
Evtl. Abstimmungsbedarf mit RT während der Bauphase Monitoring	Information des Mieters durch regelmäßige Berichte über den Baufortschritt Wahrnehmung der Berichtspflicht an die Senatskanzlei	Objektüberwachung	Erfüllung der Bauleistungen
umgehende Meldung bestehender Mängel	Mängelrüge	ggf. Mängelbeseitigung	ggf. Mängelbeseitigung
	Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen und der Leistungen der freiberuflich Tätigen Rechnungsprüfung	Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen der bauausführenden Firmen Rechnungsstellung	Rechnungsstellung
Übernahme	Übergabe		
Prüfung der Kostenfeststellung zur Abrechnung, gegebenenfalls Teilung der Ersparnisse gegenüber dem garantierten Maximalpreis mit RT.	Kostenfeststellung	(Kostenfeststellung)	
4. Phase: Laufzeit des Mietvertrags			
Inbetriebnahme des Gebäudes Ggf. Unterhaltung gem. Anlage 9, Teil B u. D Auszahlung der Miete	Überwachung der Gewährleistungsfristen Unterhaltung gem. Anlage 9, Teil A-C Wahrnehmung der Berichtspflicht an Portfoliomanagement/ MV-Monitoring		
Schadensmeldungen optional: Wechsel des Facility-Management-Vertragspartners Abgabe von nicht mehr benötigten Teilflächen Vertragsanpassungen Untervermietung Geltendmachung von Ansprüchen bei Minderleistung			
Wechsel des RT am Ende der Laufzeit des Mietvertrags möglich			

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Organisation im Regelverfahren	Seite
1.1	Grundsätze	1-1
1.2	Geltungsbereich des Bauhandbuches	1-1
1.3	Beteiligte und deren Aufgaben	1-1
1.4	Begriffe	1-6

Anlagen:

1.01	Aufgabenübersicht zu den Bauherrenleistungen
1.02	Mustervereinbarung Bedarfsträger - Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau

1 Aufgaben und Organisation im Regelverfahren

1.1 Grundsätze

Für die Planung, Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO).

Eindeutige Verantwortungsstrukturen, Kostentransparenz und Kostenbewusstsein bei den am Bau Beteiligten sind wesentliche Voraussetzungen für Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bei der Planung, Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Kein Bauprojekt darf ohne ausreichende Projektvorbereitung begonnen werden.
- Die Zuweisung von eindeutigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an die am Projekt Beteiligten sowie die Standardisierung der Projektorganisation erfolgen durch die Einhaltung eines einheitlichen Rollenmodells mit Bedarfsträgern und Realisierungsträgern.
- Die Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen erfolgt ab den in Nr. 2.1.1 VV zu § 18 LHO genannten Wertgrenzen einzeln.

Das Rollenmodell gilt grundsätzlich für alle Baumaßnahmen der FHH. Ausnahmen für kleinere Maßnahmen unter 500.000 Euro sind möglich, wenn beim Bedarfsträger die Voraussetzungen für ein kostenstabiles Bauen im Sinne der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 gewährleistet sind. Abweichungen vom Rollenmodell und von der notwendigen ausreichenden Projektvorbereitung müssen bewusst und begründet stattfinden und bedürfen immer einer Konsequenzbetrachtung, die zu dokumentieren ist.

1.2 Geltungsbereich des Bauhandbuchs

Der Geltungsbereich des Bauhandbuchs ist in Ziffer 0 (Absätze 2 bis 4) geregelt.

1.3 Beteiligte und deren Aufgaben

Senatskanzlei

Die Senatskanzlei -Planungsstab- ist zuständig für Investitionsplanung.

Die Senatskanzlei führt ein Bau-Monitoring zur Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung von allen großen Bauprojekten ab 10 Millionen Euro Baukosten durch, die durch die Bedarfs- und Realisierungsträger verantwortet werden. Dies gilt auch für alle projektbezogenen Zuwendungen.

Die Senatskanzlei erstellt jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Monitoring für Senat und Bürgerschaft. Der Bericht soll auch die Kostenentwicklung einzelveranschlagter und abgeschlossener Baumaßnahmen zwischen 6 und 10 Millionen Euro einschließlich des Nachweises über Preissteigerungen und Eintritt besonderer Kostenrisiken beinhalten.

Finanzbehörde

Die Finanzbehörde erlässt die haushaltsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (insb. die VV zu § 18, §§ 19, 57 und § 46 LHO, Leitfadens Wirt-

schaftlichkeit). Ihr sind alle Haushaltsunterlagen zu übersenden, soweit sie nicht darauf verzichtet.

Der Senat hat am 2.11.2012 auf der Grundlage der Drucksache 2012/02320, Büroflächen-Optimierung in der Hamburger Verwaltung, Richtwerte für die Bestimmung des Raumbedarfs der Hamburger Verwaltung beschlossen. Diese sind bei der Aufstellung von Raumprogrammen zu beachten. Die Richtwerte sowie eine Vorlage für die Erstellung von Raumprogrammen (in Dateiform) werden unter dem Suchstichwort „Raumbedarfe der Verwaltung und Gebäudecontrolling“ im FHHportal angeboten.

Ergänzender Hinweis zu Anmietungen:

- Für die Deckung des Raumbedarfs der hamburgischen Verwaltung durch Anmietungen von Dritten einschließlich der Immobilien im mittelbaren Besitz der FHH (geregelt in der Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten vom 18.2.2003) ist der LIG zuständig. Der LIG hat mit der Wahrnehmung der Aufgabe das Immobilien-Service-Zentrum (ISZ) bei der Sprinkenhof GmbH beauftragt

Das Immobilien-Service-Zentrum der Sprinkenhof GmbH koordiniert die Deckung der Raumbedarfe der Behörden im Rahmen von Anmietungen und führt das Mietvertragsmanagement durch.

Bedarfsträger

Bedarfsträger lassen Baumaßnahmen zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben durchführen. Sie müssen über eigenen baufachlichen Sachverstand in dem Umfang verfügen, der für die Beauftragung eines geeigneten Realisierungsträgers erforderlich ist.

Bedarfsträger können je nach Nutzer Fachbehörden, Senats- und Bezirksamter sowie Tochterorganisationen der Freien und Hansestadt Hamburg ggf. in gemeinsamer Bedarfsträgerschaft sein.

Dem Bedarfsträger obliegt die Bauherrenverantwortung. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei allen Bauten, die der Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben dienen.

Der Bedarfsträger ist im Verhältnis zum Realisierungsträger Auftraggeber. Einen Kernbestand an Leistungen (sog. Bauherrenkernleistungen) muss er selbst erbringen. Dazu gehören die Definition des Bedarfs sowie die Übernahme der Verantwortung für die sachgerechte Inanspruchnahme haushaltsrechtlicher Ermächtigungen. Die im Auftragswege an den Realisierungsträger vergebenen sonstigen Bauherrenleistungen (sog. Baumanagementleistungen = Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Baubetreuung sowie Leistungen der Projektsteuerung) sind honorarpflichtig und aus hierfür veranschlagten Ermächtigungen zu vergüten.

Dem Bedarfsträger kommen im Rahmen der Projektvorbereitung u.a. die folgenden Aufgaben zu:

- Aufbau einer geeigneten Verantwortungsstruktur (bei größeren Maßnahmen bietet sich hierfür eine Projektorganisation an),
- Organisatorische und vertragliche Einbindung Dritter (z.B. Investoren, DB AG),
- Bedarfsermittlung,
- Einwerben der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
- Auswahl und Beauftragung eines Realisierungsträgers,
- Abstimmungen mit dem Eigentümer/Vermögensträger,

- Vorgaben bzw. Anforderungen für den Realisierungsträger zum Projekt bzw. zur Projektabwicklung:
 - o Projektziel (strategische/übergeordnete Vorgaben, Bezug und Abgrenzung zu anderen Projekten etc.),
 - o Etat bzw. Kostenobergrenzen (ggfls. auch als Kennziffer - z.B. Euro/Flächeneinheit),
 - o Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
 - o Baukostengenauigkeit bzw. -qualität,
 - o Termine, Meilensteine,
 - o (politische) Entscheidungsstufen,
 - o Bau- und Qualitätsstandards (z.B. energetische Anforderungen),
 - o Berichtswesen und Informationspflichten (z.B. Einbindung Bau-Monitoring der Senatskanzlei bei großen Bauprojekten),
 - o Projektmarketing und die Informations- bzw. Kommunikationsstrategie sowie
 - o Öffentlichkeits- und Gremienarbeit.

Weitere Aufgaben des Bedarfsträgers im Zuge des Projekts sind:

- Wahrnehmung der vierteljährlichen Berichtspflicht für alle dem Monitoring unterliegenden Maßnahmen an die Senatskanzlei,
- Wahrnehmung der initiativen Berichtspflicht an die Senatskanzlei bei absehbarer Überschreitung des Kosten- oder Zeitplans sowie wesentlichen Änderungen an der Baumaßnahme gegenüber der Planung.
- Erstellung von Beiträgen für die Quartalsberichterstattung des Senat an die Bürgerschaft gemäß § 10 Absatz 3 LHO

Der Bedarfsträger kann in besonderen Fällen (insbesondere bei ständig wiederkehrenden Betriebs-, Instandhaltungs- und (Grund)Instandsetzungsmaßnahmen an Infrastrukturanlagen) Teile seiner Aufgaben dem Realisierungsträger übertragen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Bedarfsträger einen definierten Handlungsrahmen für den Realisierungsträger vorgibt und die Ergebnisse des Realisierungsträgers regelmäßig durch den Bedarfsträger überprüft werden (z. B. durch ein geeignetes Berichtswesen).

Die Entscheidung, welcher Realisierungsträger beauftragt wird, liegt beim Bedarfsträger.

Eine Übersicht zu den Bauherrenaufgaben enthält die Anlage 1.01.

Im Hochbau stellt der Bedarfsträger ein Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm auf, das den geltenden, aktuellen Regelungen zum Stand der Technik entspricht. Dies gilt auch vor der geplanten Anmietung von Flächen. Wichtige Hinweise finden sich im Intranet des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) unter Adresse:

https://fhhportal.ondataport.de/websites/Raumbedarfe%20der%20Verwaltung_994/default.aspx .

Realisierungsträger

Realisierungsträger planen und bauen das Bauwerk und betreiben es auch teilweise. Sie verfügen über die dafür notwendige Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit. Sie stehen untereinander im Wettbewerb um Aufträge der öffentlichen Bau-Bedarfsträger.

Realisierungsträger sind die nachfolgend genannten Dienststellen, Landesbetriebe und öffentlichen Unternehmen:

	Hochbau	Tiefbau	Landschaftsbau
Realisierungsträger	BSU, ABH	LSBG	HF Hamburger Friedhöfe
	SpriAG	Bezirksämter	Bezirksämter
	GMH	HPA	
	IMPF	BSU, Amt U (Altlastensanierung)	
	REGE	REGE	

Daneben gibt es weitere Realisierungsträger die in einem festgelegten und begrenzten Aufgabenfeld tätig sind:

	Hochbau	Tiefbau	Landschaftsbau
Realisierungsträger mit begrenztem Aufgabenfeld	Behörde für Justiz und Gleichstellung, Strafvollzugsamt (Strafvollzug)	HafenCity GmbH (im Bereich der HafenCity)	HafenCity GmbH (im Bereich der HafenCity)
	Landesbetrieb SBH Schulbau Hamburg (Schulbau)	DEGES (Bundesfernstraßen)	IGS 2013
	UKE	HSE	
		HHA (im Bereich der eigenen Verkehrsinfrastruktur)	

Hier nicht aufgeführte Dienststellen und Unternehmen können mit Zustimmung der Senatskanzlei ebenfalls als Realisierungsträger für öffentliche Baumaßnahmen tätig werden, sofern sie gegenüber dem Bedarfsträger nachweisen, dass sie einen vergleichbaren Standard aufweisen und organisatorisch und fachlich in der Lage sind, die Anforderungen der Bürgerschafts-Drucksache 20/6208 - Kostenstabiles Bauen - sowie der Vorschriften und Regelwerke zu erfüllen.

Der Realisierungsträger ist ein in der Regel betrieblich organisierter Dienstleister und im Verhältnis zum Bedarfsträger Auftragnehmer. Er fungiert nach seiner Beauftragung im Rahmen der formulierten Vorgaben als Geschäftsbesorger, d.h. ihm werden mit dem Projektauftrag eine definierte Kompetenz und Verantwortung zugewiesen, in deren Grenzen er selbständig Entscheidungen treffen darf.

Der Realisierungsträger erbringt gegen Honorar Leistungen gemäß z.B. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder anderer Honorargrundlagen (AHO, VV-Bau).

Regelhaft kommen dem Realisierungsträger im Rahmen der Projektvorbereitung unter Berücksichtigung der vom Bedarfsträger formulierten Anforderungen und Vorgaben insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Verhandlung des Projektauftrages mit dem Bedarfsträger,
- Aufbau einer Realisierungsträger-Projektorganisation,

- Ressourcenplanung (Eigen- und Fremdleistungen),
- Aufbau eines Kosten- und Kostenrisikomanagements,
- Aufbau eines Qualitäts- und Änderungsmanagements,
- Projektcontrolling,
- Projektstrukturplanung (Teilprojekte, Arbeitspakete etc.),
- Terminplanung (Meilensteine, Projektphasen, Entscheidungsstufen etc.),
- Projektumfeldanalyse und
- Entwicklung von Vorgaben für das Nachtragsmanagement und dessen Anwendung.

Weitere Aufgaben des Realisierungsträgers im Zuge des Projekts sind:

- Wahrnehmung der regelmäßigen Berichtspflicht an den Bedarfsträger,
- verantwortliche Erstellung eines vierteljährlichen Fortschrittsberichts für alle dem Monitoring unterliegenden Maßnahmen an den Bedarfsträger, aus dem hervorgeht, ob die Kosten- und Zeitpläne eingehalten werden, einschließlich Konsequenzbetrachtungen,
- Projektauswertung in Hinsicht auf Baupreisentwicklung, Nachträge und Erfolg der Projektvorbereitung.

Der Realisierungsträger kann zu seiner Unterstützung Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Betreuung und/oder Leistungen der Projektsteuerung an private Büros (Ingenieur, Architektur, Projektsteuerung) vergeben, die im Rahmen des Auftrages die Fachverantwortung für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen zu übernehmen haben. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch beim Realisierungsträger.

Technische Aufsicht

Eine technische Aufsicht ist eine bei den Realisierungsträgern eingerichtete und von deren Planungs- und Entwurfsstellen unabhängige Prüfinstanz, die die in der Anlage 2.HIL.1 aufgezählten Inhalte der Kostenunterlagen prüft.

Einer technischen Aufsicht obliegt die Prüfung der Kostenunterlagen für alle Bauvorhaben des Hoch- und Ingenieurbaus über 1 Million Euro Baukosten sowie des Landschaftsbaus über 500.000 Euro Baukosten unabhängig von der Art der Veranschlagung (siehe auch Ziffer 2.2.3).

Sie hat insbesondere bei großen, komplexen Bauprojekten mit ihrer Erfahrung und Fachkompetenz bereits während der Entwurfsarbeit und bei der Aufstellung der Kostenunterlagen als Ansprechpartner zu dienen und frühzeitig Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Standards, Kostenrisiken und Kostengenauigkeit einzubringen bzw. Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung aufzudecken.

Die technischen Aufsichten der einzelnen Realisierungsträger stellen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch die Standardisierung der Prüfung von Kostenunterlagen durch die Fortschreibung des Prüfkatalogs aus Anlage 2.HIL.1 sicher.

Zentrale Baufachliche Instanz (Hochbau)

Als Zentrale Baufachliche Instanz für den Hochbau fungiert das Referat Standard, Kosten, Wirtschaftlichkeit des Amtes für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Sie ist für baufachliche Grundaufgaben zuständig und bildet zugleich eine Service-Einrichtung, die ihre Kompetenz beratend und koordinierend einsetzt, um im Dialog mit den Realisierungsträgern, den Bedarfsträ-

gern, der Bürgerschaft, dem Senat, und der Öffentlichkeit fachliche Hilfestellung zu leisten und Lösungskonzepte zu optimieren.

Die für den Hafenbereich bisher getroffenen Zuständigkeitsabgrenzungen bleiben erhalten.

Der Zentralen Baufachlichen Instanz obliegen

- die fachliche Grundlagenarbeit und Querschnittsaufgaben zur Qualitätssicherung
 - o baufachliche Normung,
 - o Erlass und Fortschreibung notwendiger Verwaltungsvorschriften,
 - o fachliche Koordinierung,
 - o Herausgabe von Fachrichtlinien und baufachlichen Handlungsvorgaben,
 - o Festlegung und Weiterentwicklung von Standards,
 - o Mitwirkung bei Wettbewerben.
- ministerielle Aufgaben, Gremienarbeit, Parlamentsangelegenheiten
 - o Aufgaben im Rahmen der Förderung der gesamtstädtischen Baukultur,
 - o Bearbeitung ministerieller und bezirklicher Angelegenheiten,
 - o Funktion als Kontaktstelle für Kammern, Interessen- und Berufsverbände.
- Service-Aufgaben
 - o projektbezogene fachliche und wirtschaftliche Beratung von Bedarfsträgern, u.a. auch für die Assistenzeinheiten des Senats,
 - o Informationsdienste.
- Entwicklungs- und Steuerungsaufgaben
 - o Unterstützung der Betriebsorganisation,
 - o Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals.

Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau

Der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau im Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt obliegen

- die Funktion als Realisierungsträger,
- die Funktion als technische Aufsicht,
- die Zuwendungsprüfung.

1.4 Begriffe

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen (siehe Nr. 1. VV zu §§ 19, 57 LHO) sind

- Neubauten
Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
- Umbauten
Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
- Erweiterungsbauten

Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, z.B. durch Aufstockung oder Anbau.

- Grunderneuerungen / Grundinstandsetzungen / Modernisierungen

Grunderneuerungen, Grundinstandsetzungen und Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, die im Wesentlichen dazu bestimmt sind, durch Anpassung an derzeitige Standards bzw. veränderte Anforderungen den Gebrauchswert eines Objektes im Hinblick auf bauliche, sicherheitliche oder funktionelle Erfordernisse nachhaltig zu erhöhen (nachträgliche Herstellung gem. Nr. 2.3.3 VV Bilanzierung).

- Wiederherstellungen von baulichen Anlagen nach vollständigem Verschleiß

Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Instandhaltungen von baulichen Anlagen und die Wartung von Anlagen der Technischen Ausrüstung sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Zustand, die Funktionsfähigkeit und die ursprünglichen Eigenschaften zu erhalten (Erhaltung des Sollzustandes).

Instandsetzungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Technischen Ausrüstung sind Maßnahmen, die zur Wiederherstellung einer beeinträchtigten Funktionsfähigkeit erforderlich sind (Wiederherstellung des Sollzustandes), aber nicht als Grundinstandsetzungen bzw. Grunderneuerungen anzusehen sind.

Objekte

Objekte sind Gebäude, bauliche Anlagen, Freianlagen und Innenräume (vgl. § 2 Absatz 1 HOAI).

Dienstgrundstücke

Dienstgrundstücke im Sinne des Bauhandbuchs sind alle verwaltungseigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen (einschließlich der mit diesen dauernd verbundenen Einrichtungen, der Freiflächengestaltung und des Zubehörs), die für Zwecke der Verwaltung oder der Erfüllung von Fachaufgaben genutzt werden.

Kostenermittlungsstufen

- Kostenrahmen,
- Kostenschätzung,
- Kostenberechnung,
- Kostenanschlag und
- Kostenfeststellung

sind in der DIN 276-1 definiert.

Baunebenkosten

Baunebenkosten sind alle mit der eigentlichen Baumaßnahme untrennbar verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der Projektvorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, insbesondere der Aufwand beim Bedarfs- und Realisierungsträger sowie für Ingenieur- und Architektenleistungen (Eigen- und Fremdleistungen) entsprechend Kostengruppe 700 der DIN 276-1 in der jeweils geltenden Fassung.

Erfolgskontrolle

Das Erfordernis der Erfolgskontrolle ist in Nr. 4 VV zu § 7 LHO geregelt.

Aufgabenübersicht zu den Bauherrenleistungen

Der Bedarfsträger = Bauherr muss einen Kernbestand an Leistungen (Bauherrenkernleistungen) selbst erbringen:	1.	Definition des Bedarfs	Bauherrenkernleistungen	
	2.	Übernahme der Garantspflicht für die sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel		
	2.1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsaufgaben		
	2.2	Erteilung von Aufträgen und Abschluss v. Verträgen (Erteilung v. Vollmachten) Je nach Bauherrenentscheidung - Beauftragung e. Realisierungsträgers als: - Bauherrenbetreuer - und/oder Projektsteuerer - und/oder Planer		
	2.3	Rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistungen		
	2.4	Leistung von Zahlungen		
Die über 1. und 2. hinausgehenden Bauherrenleistungen sind Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Baubetreuung sowie Leistungen der Projektsteuerung. Diese Bauherrenleistungen können unter Beachtung von Ziffer 1 (Rollenmodell) an entsprechend qualifizierte Auftragnehmer (in der Regel an Realisierungsträger) vergeben werden.	3.	Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Betreuung	Bauherrenbetreuung	
	3.1	Festschreibung des Bauprogramms, bestehend aus Raumprogramm, Qualitäts-, Standard- und Gestaltungsabsicht sowie Vorgabe der Kosten u. d. Terminplans als Arbeits- und Vertragsgrundlage		
	3.2	Marktnachfrage durch Suchen der geeigneten Marktpartner unter dem Aspekt der Preis- und Durchführungssicherheit		
	3.3	Optimierung der Ausschreibungsunterlagen		
	3.4	Bei Vollmachtserteilung durch den Auftraggeber Erteilung v. Planungsaufträgen etc. im Namen des Bauherrn		
	3.5	Kontrolle, ob bei Vergabe u. Durchführung alle Wünsche u. Risiken an den Unternehmer weitergegeben worden sind, ohne dass dem Bauherrn dadurch Schaden zugefügt wird u. d. Unternehmer sowie d. Planer sich hinsichtlich einer optimalen Durchführung d. Bauaufgabe verständigen u. koordinieren.		
		3.6	Beratung bei der Abnahme d. Leistungen (bei Vollmacht: Durchführung v. Abnahmen)	
		4.	Leistungen der Projektsteuerung = organisatorische u. planerische Bauherrenleistungen	Projektsteuerung
		4.1	Klärung d. Aufgabenstellung, Erstellung u. Koordinierung d. Programms f. d. Gesamtprojekt	
		4.2	Klärung d. Voraussetzungen f. d. Einsatz v. Planern u. anderen Projektbeteiligten	
		4.3	Aufstellen u. Überwachen v. Termin-, Organisations- u. Zahlungsplänen	
		4.4	Koordinierung und Kontrolle d. Projektbeteiligten (mit Ausnahme d. Ausführungsfirmen)	
		4.5	Vorbereitung und Betreuung d. Beteiligung v. Planungsbetroffenen	
	4.6	Fortschreibung d. Planungsziele u. Klärung v. Zielkonflikten		
	4.7	Laufende Information d. Auftraggebers üb. d. Projektentwicklung u. rechtzeitiges Herbeiführen v. Entscheidungen d. Auftraggebers		
	4.8	Koordinierung u. Kontrolle d. Bearbeitung v. Finanzierungs-, Förderungs- u. Genehmigungsverfahren		
			sonstige Bauherrenleistungen	
			Baumanagement (BM)	

Vereinbarung

Bedarfsträger – Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau

Zwischen
dem Bedarfsträger (Bauherrn)

(Auftraggeber)

und
der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau

(Auftragnehmer)

wird vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Auftrages

(1) Der Bauherr (Auftraggeber) überträgt der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau (Auftragnehmer) die Wahrnehmung der:

- Baumanagementleistungen (Bauherrenbetreuung/Projektsteuerung)
- Planungsleistungen (Architekturleistungen, Ingenieurleistungen)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung
-

für das Bauvorhaben:

.....

.....

- Neubau Modernisierung / Grundinstandsetzung / Grunderneuerung
- Umbau Instandhaltung / Instandsetzung
- Erweiterung

(2) Im Einzelnen handelt es sich um Planungsleistungen für:

- Gebäude und raumbildende Ausbauten (Teil 3, Abschnitt 1 HOAI)
- Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2 HOAI)
- Tragwerksplanung (Teil 4, Abschnitt 1 HOAI)
- Technische Ausrüstung (Teil 4, Abschnitt 2 HOAI)
- Wärmeschutz u. Energiebilanzierung (Anlage 1, Nr. 1.2.3 HOAI)
- Andere Leistungen nach HOAI (Anlage 1 HOAI)

und zwar:

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers bestehen in:

- Leistungen nach HOAI (Leistungsphasen lt. § 4 dieses Vertrages)
- besonderen Leistungen nach HOAI, und zwar (Beschreibung in Anlage)
- Bauherrenbetreuung / Projektsteuerung

(2) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- vom Bauherren gebilligte Vorplanung vom:
- Raumprogramm vom:
- HU-Bau / AU-Bau vom:
- sonstige schriftliche Vorgaben des Bauherrn vom:

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3
Termine, Fristen

Es werden folgende Termine bzw. Fristen vereinbart:

für:
für:
für:

§ 4
Leistungsentgelt

Für die Leistungen zahlt der Bauherr (Auftraggeber) folgendes Entgelt:

(1) Baumanagementleistungen

- a) Für die Baumanagementleistungen wird ein Pauschalhonorar von EUR einschließlich aller Nebenkosten vereinbart.

Der Vereinbarung wurde zugrunde gelegt:

- Die Gebührentafel für Baumanagementleistungen mit folgender Bewertung:

Honorarzone	Zulage auf Zone %	Lph 0	Lph 1	Lph 2	Lph 3	Lph 4	Lph 5	Lph 6	Lph 7	Lph 8	Lph 9	Zuschläge		Nebenkosten %
		(16) %	(10) %	(12) %	(8) %	(1) %	(9) %	(6) %	(4) %	(26) %	(8) %	Umb./ Mod. %	Insts. / Insth. %	

- Ein Zuschlag in Höhe von% auf die Summe der Honorarkosten für Architekten- und Fachplanerleistungen.

- b) Die Baumanagementleistungen werden als Festhonorar auf der Grundlage der vom Bauherrn anerkannten Kostenschätzung vergütet. Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

Honorarzone	Zulage auf Zone %	Lph 0	Lph 1	Lph 2	Lph 3	Lph 4	Lph 5	Lph 6	Lph 7	Lph 8	Lph 9	Zuschläge		Nebenkosten %
		(16) %	(10) %	(12) %	(8) %	(1) %	(9) %	(6) %	(4) %	(26) %	(8) %	Umb./ Mod. %	Insts. / Insth. %	

-% Zuschlag auf die Summe der Honorarkosten für Architekten- und Fachplanerleistungen (einschließlich aller Nebenkosten).

(2) Planungsleistungen

Die Planungsleistungen werden auf der Grundlage der HOAI ermittelt.

a) Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

Leistung	Honorarzone	Zulage auf Zone %	Lph	Lph	Lph	Lph	Lph	Lph	Lph	Lph	Lph	Zuschläge		Nebenkosten%
			1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	Umb./Mod. %	Insts./Insth. %	
§ 34 - Gebäudeplanung (Architektenleistung)														
	HZ	ZL	2 %	7 %	15%	3 %	25%	10%	4 %	32%	2%	U/M	Inst	NK
Anl. 1. Nr. 1.2.3 i.v.m. Nr. 1.2.2 - Wärmeschutz u. Energiebilanzierung														
	HZ	ZL	3%	20%	40%	6%	27%	2%	2%			U/M		NK
§ 55 - Technische Ausrüstung														
	HZ	ZL	2%	9%	17%	2%	22%	7%	5 %	35%	2 %	U/M	Inst	NK
Anlagengruppe 1														
Anlagengruppe 2														
Anlagengruppe 3														
Anlagengruppe 4														
Anlagengruppe 5														
Anlagengruppe 6														
Anlagengruppe 7														
Anlagengruppe 8														
<input type="checkbox"/> Besondere/Zusätzliche Leistungen (Honorarermittlung siehe Anlage)														

Bei anrechenbaren Kosten von EUR wird das Honorar für die Planungsleistungen bei dem Leistungsumfang nach § 2 dieser Vereinbarung voraussichtlich EUR betragen.

- b) Pauschal-Honorar in Höhe von EUR einschließlich aller Nebenkosten
- c) Honorar nach Stundenaufwand und zwar: (..... EUR/Std.) (Limit: EUR)

§ 5
Ergänzende Vereinbarungen

(1) Aufträge an Dritte, Leistungen von Zahlungen

- a) Aufträge an Dritte werden vom Bauherrn unterzeichnet; Rechnungen werden nach Prüfung durch die Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau vom Bauherrn zur Zahlung angewiesen.
- b) Der Bauherr erteilt der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau hiermit die Vollmacht, im Namen und für Rechnung des Bauherrn Aufträge an Dritte bis zur Höhe von EUR im Einzelfall und insgesamt bis zu einem Volumen von EUR zu erteilen, einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Leistungen. Rechnungen werden nach Prüfung vom Bauherrn zur Zahlung angewiesen.
- c) Der Bauherr erteilt der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau hierdurch Vollmacht, im Namen und für Rechnung des Bauherrn Aufträge an Dritte bis zur Höhe von EUR im Einzelfall und insgesamt bis zu einem Volumen von EUR zu erteilen, einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Leistungen. Der Bauherr stellt diese Mittel der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau zur treuhänderischen Bewirtschaftung zur Verfügung (Einräumen der Anordnungsbefugnis).

Die Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau berichtet dem Bauherrn zum Schluss des Haushaltsjahres über die Verwendung der Mittel und erstellt eine Abrechnung.

- (2) a) Die Durchsetzung der Erfüllung von Vertragspflichten einschließlich solcher aus Senatsbeschlüssen (z.B. Tariftreue, Vermeidung illegaler Beschäftigung) im Zusammenhang mit Aufträgen an Dritte erfolgt durch den Bauherren. Die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Erfüllung von Vertragspflichten, unter Einbeziehung rechtlicher Beratung durch das für die Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau zuständige Rechtsamt, liegt beim Baumanagement.
- b) Die Durchsetzung der Erfüllung von Vertragspflichten einschließlich solcher aus Senatsbeschlüssen (z.B. Tariftreue, Vermeidung illegaler Beschäftigung) im Zusammenhang mit Aufträgen an Dritte wird in Verbindung mit der Vollmachterteilung nach Nr. 1 Buchst. b) oder c) auf die Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau, unter Einbeziehung rechtlicher Beratung durch das für die Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau zuständige Rechtsamt, übertragen. Etwa entstehende Kosten aus Gerichtsverfahren trägt der Bauherr.

(3) Der Bauherr überträgt der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau Leistungen nach:

- a) § 3 (2) Baustellenverordnung für die Planung der Ausführung der Baumaßnahme, insbesondere das Koordinieren der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelange zwischen allen an der Planung der Baumaßnahme Beteiligten, die Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Baustellenordnung und die Erstellung der Unterlage mit den bei möglichen späteren Arbeiten zu berücksichtigenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelangen.

Für die Leistungen nach § 3(2) Baustellenverordnung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR.....vereinbart.

- b) § 3 (3) Baustellenverordnung für die Ausführung der Baumaßnahme, insbesondere das Koordinieren der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelange zwischen allen an der Planung und Ausführung der Baumaßnahme Beteiligten, Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und Kontrolle der Einhaltung der Baustellenordnung.

Für die Leistungen nach § 3(3) Baustellenverordnung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR.....vereinbart.

- c) § 4 Baustellenverordnung, die Bauherrenpflichten in eigener Verantwortung, insbesondere die Bestellung einer geeigneten Koordinatorin bzw. eines geeigneten Koordinators oder mehrerer geeigneter Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren, die Vorankündigung bestimmter Bauvorhaben bei der zuständigen Behörde und die Veranlassung zur Aufstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.

Für die Leistungen nach § 4 Baustellenverordnung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR.....vereinbart.

(4)

(5)

Bauherr und Auftraggeber

Hamburg, den

Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau

und Auftragnehmer

Hamburg, den

 Ansprechpartner:
 Telefon/Fax-Nr.:
 Az.:

 Ansprechpartner:
 Telefon/Fax-Nr.:
 Auftr./Projekt-/Bau-Nr.:

Inhaltsverzeichnis

2	Veranschlagung und Bewirtschaftung	Seite
2.1	Allgemeines	2-1
2.2	Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen	2-1
2.2.1	Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) gemäß § 19 LHO	2-1
2.2.1.1	Kostenermittlung	2-1
2.2.2	Bauprogramme und sonstige Maßnahmen (§§ 18 und 19 LHO)	2-4
2.2.3	Prüfung von Kostenunterlagen	2-4
2.3	Veranschlagung von Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	2-4
2.3.1	Veranschlagungsgrundsätze	2-4
2.3.2	Verantwortlichkeiten	2-5
2.4	Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen	2-6
2.4.1	Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau) gemäß § 57 LHO	2-6
2.4.2	Kostenkontrolle	2-6
2.5	Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen	2-7
2.6	Mehrkosten und Mehrbedarfe	2-7
2.7	Kostenrisikomanagement	2-7
2.8	Nachtragsmanagement	2-8
2.9	Projektauswertung	2-8

Anlagen:

2.H.1	Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Hochbaumaßnahmen	
2.H.1a	Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Hochbau)	
2.H.2	Haushaltsunterlage - Bau nach § 19 LHO / Ausführungsunterlage - Bau nach § 57 LHO (Hochbau)	
2.H.3	Kostenstandsübersicht	
2.H.4	Richtsatzbemessung laufende Bauunterhaltung	
2.I.1	Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Ingenieurbaumaßnahmen mit Anlagen a - i	
2.L.1	Aufstellen von Kostenunterlagen - Regelungen für Landschaftsbaumaßnahmen	
2.L.1a	Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Landschaftsbau)	
2.L.2	Haushaltsunterlage - Bau nach § 19 LHO / Ausführungsunterlage - Bau nach § 57 LHO (Landschaftsbau)	
2.HIL.1	Prüfung von Kostenunterlagen	

2 Veranschlagung und Bewirtschaftung

2.1 Allgemeines

Es liegt in der Verantwortung des Bedarfsträgers als Bauherr bzw. des beauftragten Realisierungsträgers, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sparsam, wirtschaftlich und auskömmlich zur jeweiligen Zweckerfüllung einzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer permanenten eigenverantwortlichen Steuerung des Ressourceneinsatzes sowie einer entsprechend konsequenten Prioritätenbildung und -veränderung. Falls die technische Aufsicht die Kostenunterlagen zu prüfen hat, ist ihre Einbindung in den Planungsprozess rechtzeitig mit ihr abzustimmen.

Für den Hochbau wird auf das Prinzip der durchgängigen Kostenplanung einschließlich Kostenkontrolle (von der Projektentwicklung bis zur Objektüberwachung) hingewiesen - vgl. Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK '96, Abschnitt 0.5).

2.2. Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen

2.2.1 Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) gemäß § 19 LHO

Für einzeln zu veranschlagende Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen (vgl. Nr. 2 VV zu § 18 LHO, dort insbesondere Nr. 2.1.1, Wertgrenzen) sind gemäß Nr. 1.2.1 VV zu §§ 19, 57 LHO Haushaltsunterlagen - Bau aufzustellen. Diese sind in der Qualität einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach der HOAI zu erstellen. Sie sind der Finanzbehörde zu übersenden, soweit sie nicht darauf verzichtet. Insbesondere ist hierbei auf die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung einzugehen. Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der jeweiligen HU-Bau beizufügen. In den Fällen, in denen die HU-Bau zur Aufhebung einer Sperre nach § 19 Abs. 5 Satz 3 LHO vorgelegt wird, ist ihre nicht rechtzeitige Erstellung vor der Veranschlagung im Erläuterungsbericht ausführlich zu begründen. Bei Landschaftsbaumaßnahmen ist die Technische Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze zu beachten und zu berücksichtigen, um eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der gewählten Bauweise darzustellen.

Das jeweilige Verfahren zur Aufstellung einer HU-Bau sowie deren Inhalte werden

- für den Hochbau in den Anlagen 2.H.1 und 2.H.1a der Ziffer 2,
- für den Landschaftsbau in den Anlagen 2.L.1 und 2.L.2 der Ziffer 2,
- für den Ingenieurbau in der Anlage 2.I.1 der Ziffer 2

geregelt.

2.2.1.1 Kostenermittlung

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen werden auf der Basis der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Maßnahmen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung veränderter Bedarfe und Prioritäten - veranschlagt.

Um innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Bürgerschaft eine transparente und einheitliche Systematik sowie eine möglichst genaue Ermittlung und Veranschlagung von Kosten zu erreichen, sind die Gesamtkosten von Baumaßnahmen in

Kostenunterlagen in die folgenden Kostenbestandteile zu gliedern (vgl. Nr. 3.1.2 VV zu § 18 LHO):

			Kostenermittlungsstufe (Kosten einschl. USt.)				
Kosten- definition	Kostenbestandteile		Kosten- rahmen	Kosten- schät- zung	Kosten- berech- nung	Kosten- anschlag	Kosten- feststel- lung
			in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
Gesamtkosten	Gesamtbaukosten	„Baukosten“					
		Basiskosten:					
		Ansatz für Kostenvarianz:					
		Preissteigerungen:					
		Baunebenkosten (Pla- nungskosten):					
	Gesamtbaukosten (Summe Baukosten + Baunebenkosten):						
		Grunderwerbskosten:					
	Einrichtungskosten:						
	Besondere Kostenrisiken:						
Summe:							

- Basiskosten: Dies sind die Kosten des Bauprojekts auf Grundlage des definierten Bausolls und der zum Zeitpunkt der Kostenermittlung bestehenden Marktverhältnisse; zu nicht exakt bestimmbar Positionen sind realistische Annahmen zu treffen. Im Hochbau entsprechen die Basiskosten in der Regel den Kostengruppen 200-600 der DIN 276-1. Im Landschaftsbau werden die Basiskosten gemäß der Technischen Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze ermittelt.
- Kostenvarianz: Zur Berücksichtigung der Ungenauigkeiten der Kostenermittlung kann abhängig von der jeweils erreichten Planungstiefe eine Kostenvarianz als prozentualer Zuschlag auf die Basiskosten veranschlagt werden. Dieser Zuschlagssatz ist auf die Hälfte des positiven Wertes der Varianz zu begrenzen (Bsp.: Kostenvarianz +/- 20% → Zuschlagssatz: 10%). Anhaltswerte für die Ermittlung der Kostenvarianz sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Werte gelten als Richtgröße und können eine die projektspezifischen Randbedingungen berücksichtigende Einschätzung der Projektverantwortlichen nicht ersetzen. Die Einstufung in eine der Kategorien „einfach“, „mittel“ oder „schwierig“ für die Komplexität des Projektes ist in der Haushaltsunterlage - Bau zu begründen (für den Hochbau siehe Anlage 2.H.2; für den Landschaftsbau siehe Anlage 2.L.2, Seite 2). Etwaige Ansätze für „Unvorhersehbares“ sind ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der Kostenvarianz ist im Rahmen der Kostenkontrolle zu dokumentieren. Veranschlagte, aber nicht eingetretene Kostenvarianzen dürfen für Planungsänderungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgerschaft eingewilligt hat.

	Kostenvarianz			Anmerkung
Komplexität des Projektes	einfach	mittel	schwierig	
Kostenrahmen*	± 30 %	± 35 %	± 40 %	Werte dienen zur Information, z.B. in Drucksachen.
Kostenschätzung*	± 20 %	± 25 %	± 30 %	
Kostenberechnung*	± 10 %	± 15 %	± 20 %	Werte sind für die Veranschlagung von Baukosten in Kostenunterlagen nach LHO relevant
In Kostenunterlagen sind nur 50 % dieser Kostenvarianz anzusetzen.				

* Für Definitionen der einzelnen Kostenermittlungsstufen siehe DIN 276-1

- Preissteigerungen: Nicht mit der Kostenvarianz abgedeckt werden Preissteigerungen. Diese sind für Projekte mit einer Frist von mindestens einem Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Kostenunterlage und dem Baubeginn zu veranschlagen, wenn mit ihrem Eintritt mit großer Sicherheit zu rechnen ist. Eventuell vereinbarte Preisgleitungen sind ebenfalls zu veranschlagen. Die anzusetzenden Preissteigerungsraten können sich an den Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. den Preisindizes für die Bauwirtschaft orientieren, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 veröffentlicht werden. Die Ansätze für Preissteigerungen sind in der Haushaltsunterlage ausführlich zu begründen. Sie sind auf die Basiskosten zu beziehen. Die Richtigkeit ist im Rahmen des Kostencontrollings regelmäßig zu überprüfen und ggfs. bei weiteren Veranschlagungen anzupassen. In der Ausführungsunterlage nach § 57 LHO ist auf die Preisentwicklung und die angepassten Ansätze einzugehen. Die Prüfung der Richtigkeit der angenommenen Preissteigerung erfolgt über den Vergleich mit der tatsächlichen Entwicklung des jeweiligen Preisindex. Wenn der Index stärker als angenommen ansteigt und dies nicht durch die veranschlagten Auszahlungen gedeckt ist, muss die Bürgerschaft zu darüber hinausgehenden Auszahlungen ermächtigen.

Im Haushalt veranschlagte Auszahlungen für Preissteigerungen dürfen nur zweckgebunden und bis zur angesetzten Höhe für Preissteigerungen verwendet werden. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen für Preissteigerungen ist mit einer sorgfältigen Begründung im Vergabevermerk darzulegen. Eine Verwendung dieser Ermächtigungen für andere Kostensteigerungen ist unzulässig. Preissteigerungen, die nicht über den festgestellten Preisindex bestätigt werden können, dürfen nicht für andere Zwecke (etwa Planungsänderungen oder Kostenvarianz) in Anspruch genommen werden.

- Baunebenkosten: Der Begriff wird unter Ziffer 1.4 definiert.
- Einrichtungskosten: Einrichtungskosten sind insbesondere Kosten des Bedarfsträgers für die Gebäudeausstattung. Sie sind separat darzustellen, sofern sie nicht den Baukosten zuzurechnen sind (feste Einbauten).

- Grunderwerbskosten: Grunderwerbskosten setzen sich aus dem Kaufpreis für das Grundstück, den Nebenkosten (z.B. Notarkosten) und den Kosten für das Freimachen des Grundstücks von Belastungen im Grundbuch zusammen.
- Besondere Kostenrisiken: Hierbei handelt es sich nicht um allgemeine, sondern auf den Einzelfall bezogene Risiken, die trotz einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Planung und Kostenermittlung nicht auszuschließen sind, z.B. besondere Baugrund- oder Substanzrisiken, Altlasten. Die Ansätze sind konkret nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit für jedes Risiko einzeln in der Kostenunterlage zu benennen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung aufgezeigt werden. Eine Veranschlagung als finanzielle Reserve erfolgt nicht. Bei ihrem Eintritt bis zu der in der Haushaltsunterlage genannten Höhe sind diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, z.B. Deckungsfähigkeiten, von der jeweiligen Behörde in einem geregelten Verfahren auszugleichen. Eine erneute Beteiligung der Bürgerschaft ist nicht erforderlich. Die Summe der besonderen Kostenrisiken ist der Bürgerschaft in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in einer Einzeldrucksache darzustellen.

2.2.2 Bauprogramme und sonstige Maßnahmen (§§ 18 und 19 LHO)

Bei Bauprogrammen und zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen (vgl. Nr. 2 der VV zu § 18 LHO, dort insbesondere Nr. 2.1.1, Wertgrenzen) sind zum Zeitpunkt der Veranschlagung keine der Ziffer 2.2.1 entsprechenden Unterlagen (HU-Bau) vorzulegen. Vor Baubeginn müssen aber Ausführungsunterlagen - Bau (AU-Bau) gem. Ziff. 2.4.1 vorliegen (vgl. Nrn. 1.2.2 und 1.3 VV zu §§ 19, 57 LHO).

2.2.3 Prüfung von Kostenunterlagen

Alle Kostenunterlagen (HU-Bau und AU-Bau sowie Nachtragsunterlagen) für Bauvorhaben des Hoch- und Ingenieurbaus ab einer Baukostensumme von 1 Million Euro sind durch eine von der Planungs- und Entwurfsstelle unabhängige technische Aufsicht zu prüfen und zu genehmigen. Die Unterlagen für Vorhaben des Landschaftsbaus sind ab 500.000 Euro durch eine unabhängige technische Aufsicht zu prüfen und zu genehmigen.

Art und Umfang der Prüfung sind in der Anlage 2.HIL.1 der Ziffer 2 geregelt. Die Vorgabenliste für die Prüfung in Anlage 2.HIL.1 unterliegt der regelmäßigen Evaluation.

Wurde eine geprüfte Planung nicht verändert, sind jedoch seit der letzten Kostenaktualisierung mehr als drei Jahre vergangen, ist grundsätzlich eine Anpassung der ermittelten Kosten anhand des Baupreiskostenindex zur nächsten Kostenüberprüfung vorzunehmen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

2.3 Veranschlagung von Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

2.3.1 Veranschlagungsgrundsätze

Die Abgrenzung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Baumaßnahmen erfolgt gemäß Nr. 3.2.1.3.2 der VV Bilanzierung sowie deren Anlage 2.

Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen, werden aufgrund bauwerksbezogener Kostenermittlungen veran-

schlagt. Sofern diese nicht vorliegen sind die Ermächtigungen pauschal nach durchschnittlichen Werten (Richtsätzen; für den Hochbau vgl. auch Teil I, Anlage 7) ohne direkten Bezug zum konkreten Dienstgrundstück und zu dessen tatsächlichem Zustand im Kontenbereich „Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 LHO) veranschlagt. Zum Zeitpunkt der Veranschlagung müssen keine der Ziffer 2.2.1 entsprechenden Unterlagen (HU-Bau) vorliegen.

Hochbau:

Den nach dem Richtsatzverfahren ermittelten Beträgen kann ein Zuschlag in angemessener Höhe für Baunebenkosten hinzugerechnet werden. Die Höhe des Baunebenkostenzuschlags für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entspricht i.d.R. dem Prozentsatz der Baunebenkosten für Hochbaumaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Kostenschätzung in der jeweils geltenden Fassung. Ziffer 2.2.2, 3. Absatz (Prüfung der Planungs- und Kostendaten) gilt entsprechend.

2.3.2 Verantwortlichkeiten

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterstellten Dienstgrundstücke in ihrem baulichen und dekorativen Zustand ständig zu überwachen, soweit es sich nicht um angemietete Objekte handelt (hier gelten die Vereinbarungen des Mietvertrages). Sie haben die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz und der Nutzungsfähigkeit unverzüglich zu treffen. Die dekorative Pflege hat in dem Umfang zu geschehen, die dem normalen Standard in Anbetracht der jeweiligen Nutzung entspricht. § 7 LHO ist zu beachten.

Der Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarf von Objekten eines Bedarfsträgers ist aus Gründen der Wert- und Substanzerhaltung der Dienstgrundstücke regelmäßig zu erfassen und nachweisbar zu dokumentieren.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Regelmäßigkeit der Dokumentation trägt der oder die Beauftragte für den Haushalt.

Verantwortlich für die Einwerbung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und für die angemessene Ausstattung der Ansätze für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten ist der Bedarfsträger.

Hochbau:

Für die Bedarfsfeststellung stehen die Baufachliche Information 1/97 „Erfassung des laufenden Bauunterhaltungsbedarfs im Hochbau“ und der „Kriterienkatalog“ des Amtes für Bauordnung und Hochbau (ABH) zur Verfügung. Die Baufachliche Information enthält einen Verfahrensvorschlag für eine vorausschauende und systematische Erfassung, Abwicklung und Dokumentation der Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten. Der Kriterienkatalog dient als Entscheidungshilfe für die Frage, welche Instandhaltungsarbeiten vom Bedarfsträger oder Nutzer eigenverantwortlich durchgeführt werden können und wann die Einschaltung baufachlichen Sachverständigen notwendig ist.

Landschaftsbau:

Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung von Dienstgrundstücken dienen der Erhaltung der Substanz und der Nutzungsfähigkeit sowie der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.

2.4. Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen

2.4.1. Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau) gemäß § 57 LHO

Grundlage der AU-Bau ist bei Einzelveranschlagung die HU-Bau (vgl. Ziffer 2.2.1).

Abweichungen der AU-Bau von dieser Grundlage sind zu begründen und zu dokumentieren.

Im Falle von Planungsänderungen ist Nr. 1.4.1 VV zu §§ 19, 57 LHO zu beachten.

Liegt keine HU-Bau vor (z.B. bei Bauprogrammen, zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen), ist die AU-Bau erweitert um Inhalte entsprechend Art und Umfang der HU-Bau (Nr. 3.1) aufzustellen.

Mit einer Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Ausführungsunterlage vorliegt und der Kostenvergleich ergibt, dass die veranschlagten Gesamtbaukosten voraussichtlich eingehalten werden bzw. die Finanzierung gesichert ist.

Im Kostenvergleich sind die Ergebnisse der Kostenberechnungen auf Grundlage des jeweiligen Planungsstandes gegenüberzustellen. Die ausführliche Kostenberechnung, die der AU-Bau zugrunde liegt, muss hierfür mindestens Leistungen umfassen, deren Wert so erheblich ist, dass ein Kostenvergleich sinnvoll ist.

Das jeweilige Verfahren zur Aufstellung einer AU-Bau sowie deren Inhalte werden

- für den Hochbau in den Anlagen 2.H.1 und 2.H.1a der Ziffer 2,
- für den Landschaftsbau in den Anlagen 2.L.1 und 2.L.2 der Ziffer 2,
- für den Ingenieurbau in der Anlage 2.I.1 der Ziffer 2

geregelt.

Die AU-Bau ist gemäß den Regelungen der Ziffer 2.2.3 zu prüfen und zu genehmigen.

2.4.2 Kostensteuerung und -kontrolle

Der Beginn und die Weiterführung von Baumaßnahmen setzen voraus, dass entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorliegen. Es ist eine ständige Kostenkontrolle der begonnenen Projekte durchzuführen, um die Inanspruchnahme der Ermächtigungen zu steuern und eine die ermächtigten Ansätze übersteigende Kostenentwicklung zu verhindern.

Die Entwicklung der Auszahlungen für Investitionen, die eine Maßnahme verursacht, ist während der Bauausführung in Kostenstandsübersichten zu dokumentieren (für den Hochbau: vgl. Anlage 2.H.3). Der Kostenkontrolle folgt nach Abschluss der Abrechnung der Baumaßnahme die Kostenfeststellung (für den Hochbau: vgl. Ziffern 8.1 und 8.3). Sie dient zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Auszahlungen für Investitionen und ist Grundlage für den Nachweis der Inanspruchnahme der Ermächtigungen gegenüber der Bürgerschaft.

2.5 Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen

Die Regelungen für die Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 sind analog auf die Bewirtschaftung der Ermächtigungen, Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verursachen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen, anzuwenden. Der Umfang der anzufertigenden Unterlagen ist dem Umfang und der Bedeutung der Maßnahme anzupassen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage einer zu prüfenden AU-Bau sind analog die Wertgrenzen der Ziffer 2.2.3 anzuwenden.

Trägt der Bedarfsträger für die Instandhaltung- und Instandsetzung der Dienstgrundstücke in seinem Verwaltungsbereich die abschließende Verantwortung, so nimmt er diese Aufgaben je nach Bedarf

- in Eigenregie oder
- durch einen Realisierungsträger wahr.

Der Bedarfsträger, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben durch seine eigene Verwaltung wahrnimmt, bearbeitet Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen aufgabengerecht in eigener Regie, soweit er dieses aufgrund vorhandener Sach- und Fachkenntnisse verantworten kann.

Baufachliche Management-, Planungs- und Durchführungsaufträge, die qualifiziertes Fachwissen erfordern, sind vom Bedarfsträger an einen Realisierungsträger zu vergeben.

2.6 Mehrkosten und Mehrbedarfe

Für einzeln veranschlagte Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen sind die VV Nr. 1.4 zu §§ 19, 57 LHO zu beachten.

Bei Bauprogrammen und zu sonstigen Maßnahmen zusammengefassten Baumaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können Mehrkosten einzelner Projekte (unabhängig vom Entstehungsgrund) im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung durch entsprechende Minderkosten an anderer Stelle (insbesondere Umschichtungen, Bedarfsreduzierungen, zeitliche Verschiebungen anderer Maßnahmen oder Maßnahmenverzichte) gedeckt werden. Eine Nachforderung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

2.7 Kostenrisikomanagement

Bei Baumaßnahmen ab 10 Millionen Euro Baukosten ist vom Bedarfsträger zu prüfen, ob beim Realisierungsträger ein Kostenrisikomanagement einzurichten ist, das dessen projektbezogenes Controlling erweitert. Maßgeblich für die Entscheidung ist, wie das Kostenrisiko im konkreten Fall einzuschätzen ist. Bedarfs- und Realisierungsträger haben sich über die Notwendigkeit und ggf. den Umfang eines solchen Kostenrisikomanagements zu verständigen. Die gewählte Lösung ist darzustellen. Ein Verzicht ist zu begründen. Soweit vorhanden, ist das Kostenrisikomanagement bereits im Aufstellungsverfahren der Verdingungsunterlagen einzubeziehen.

2.8 Nachtragsmanagement

Für jede Baumaßnahme ab 10 Millionen Euro Baukosten ist abhängig von der Höhe und Komplexität der zu erwartenden Nachtragsforderungen bereits im Rahmen der Projektvorbereitung die Einrichtung eines Nachtragsmanagementsystems zu prüfen. Ein Verzicht ist zu begründen.

2.9 Projektauswertung

Die Sicherung der Projekterfahrung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser für andere und künftige Projekte. Daher sind die im Rahmen der verschiedenen Prozessstufen eines Bauprojektes gemachten Erfahrungen systematisch und regelmäßig auszuwerten:

- Entwicklung der Baukosten über die verschiedenen Projektstufen

Die Realisierungsträger erfassen für ihren Zuständigkeitsbereich die Baukostenentwicklung für Projekte mit einem Baubeginn ab 2012. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen statistisch abgesicherten Überblick über die Genauigkeit von Kostenermittlungen zu erhalten und die zu (deutlichen) Kostenabweichungen führenden Mechanismen zu ergründen. Die Analyse der Kostenentwicklungen darf sich nicht nur auf das reine Zahlenwerk beschränken, sondern muss sich auch auf die kostenwirksamen Projektinhalte erstrecken. Die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Planung sowie Kostenermittlung bzw. -veranschlagung zukünftiger Bauprojekte zu berücksichtigen.

- Nachtragswesen

Die Realisierungsträger werten Nachträge bzw. Nachtragsforderungen systematisch aus und setzen die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in verbindliche Vorgaben für die Ausschreibung bzw. Bauvertragsgestaltung zukünftiger Bauprojekte um. Darüber hinaus ist das Nachtragsmanagement selbst im Hinblick auf mögliche „Schwachstellen“ bzw. Effizienz regelmäßig zu analysieren.

- Projektvorbereitung

Die Bedarfs- und Realisierungsträger werten die „Stärken und Schwächen“ der Projektvorbereitung nach Abschluss einer Maßnahme systematisch aus und setzen die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in verbindliche Vorgaben für die Projektvorbereitung zukünftiger Bauprojekte um. Über die Ergebnisse der Auswertung für Projekte über 10 Mio. € Baukosten ist die Senatskanzlei zu informieren.

Aufstellen von Kostenunterlagen (Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) / Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)) - Regelungen für Hochbaumaßnahmen

1. Allgemeines

- 1.1** Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten die Untersuchung des Baugrundes, bei Umbau-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Voruntersuchung der Bausubstanz, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität der Gebäude zu kommen. Es sind Alternativen zu untersuchen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen.
- 1.2** Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden; dazu gehört auch eine frühzeitige Beteiligung der für die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung der nach § 64 HBauO zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- 1.3** Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage (vgl. VV-Bau Ziffer 2, Anlage 2.H.2) ist einzuhalten.
- 1.4** Die Bauvorlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und die Forderungen aus dem Genehmigungsbescheid bzw. der Baugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder - falls diese/r noch nicht vorliegt - der ersten bauaufsichtlichen Stellungnahme berücksichtigen.
- 1.5** Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.H.1a festgelegt.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung unter wirtschaftlichen Aspekten auf Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projektabwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Vorlagen (siehe Anlage 2.H.1a) zusammenzustellen und dem Bedarfsträger zuzusenden.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein. Hierzu gehören:

- Kostenrahmen nach DIN 276 – Teil 1 aufgrund von Annahmewerten und Erfahrungssätzen sowie grober qualitativer und quantitativer Bedarfsangaben (z.B. Raumprogramm mit Nutzungseinheiten, bautechnischen Anforderungen, Ausstattungsstandards). Er dient als Grundlage für die nähere Erörterung und Abstimmung

Anlage 2.H.1

des Vorhabens im Hinblick auf die Anmeldung der Baumaßnahme zur mittelfristigen Finanzplanung.

- Kostenschätzung nach DIN 276 Teil 1 anhand der Ergebnisse der Vorplanung nach HOAI. Sie dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtbaukosten und zur Anmeldung bzw. Fortschreibung der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung.

Angaben für die Kostenschätzung sollen sich auf die baulichen Anlagen beschränken. Auf die von der Finanzbehörde, Amt Organisation und zentrale Dienste, jährlich veröffentlichten "Richtlinien für die Kostenschätzung" wird hingewiesen. Die übrigen Kosten hat der Bedarfsträger zu ermitteln.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu Einsparungen sowie zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

3. Haushaltsunterlage - Bau nach § 19 LHO (HU-Bau)

3.1 Art und Umfang der HU-Bau

Die HU-Bau ist in der Qualität einer Kostenberechnung nach DIN 276 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach HOAI aufzustellen. Hierfür sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276- Teil 1
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen)
 - Kostengruppen 300 und 400: Beschreibung des geplanten/umzubauenden Gebäudes (Baukonstruktionen, Technische Anlagen)
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Stand der bauaufsichtlichen Bearbeitung
- Zeitplan

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen die Erläuterungen entsprechend aufgeteilt werden.

Die Leistungsbereiche/Fachlose der Technischen Ausrüstung müssen so beschrieben sein, dass der Bedarfsträger die Bauabsichten in ihren wesentlichen Grundzügen erkennen kann und der technischen Aufsicht eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Sicht ohne Rückfrage beim Aufsteller möglich ist. Dafür ist die Beschrei-

bung ggf. durch Prinzip-Darstellungen für die Anlagen nach § 53 HOAI (z. B. Wärme- oder Elektroschaltbilder) zu ergänzen.

Für Leistungsanforderungen der Technischen Ausrüstung sind Bedarfsermittlungen beizufügen. Sind Anlagen-Grundkonzepte von der vorherigen Entscheidung anderer am Verfahren Beteiligter (siehe Nr. 4.2 Ziffer 8) abhängig, so müssen der HU-Bau entsprechende Vorlagen beigelegt werden.

3.1.2 Kostenermittlung

Die HU-Bau beinhaltet die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen Kostenrisiken. Hinsichtlich der Kostenbestandteile gilt Ziffer 2.2.1 VV-Bau.

Die Basiskosten sind mit dem Preisstand zu veranschlagen, der dem Aufstellungsdatum der HU-Bau entspricht.

Kostenaussagen sind nur möglich, wenn die tatsächlichen Planungswerte (Flächenrelationen, Kubaturaufwand) sowie der Ausstattungsstandard einschl. der Technischen Ausrüstung bekannt sind. Für die Berechnung der Kosten von konstruktiv komplexen Bauteilen - wie z.B. Fassadenkonstruktionen - sollte eine gegenüber der Entwurfsplanung erweiterte und vertiefte Planung zugrunde gelegt werden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Kosten getrennt aufgeführt werden. Für jede selbständige Anlage ist später ein Bauausgabebuch zu führen.

Es ist eine anerkannte Kostenermittlungsmethode (s. Ziffer 4.4 der VV-Bau bzw. DIN 276 - Teil 1) anzuwenden (Bauteilmethode oder ausführungorientiert nach Leistungsbereichen). Die angewandte Methode ist anzugeben.

Bei der Technischen Ausrüstung ist eine Aufgliederung in Teilleistungen soweit vorzunehmen, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann.

3.1.3 Baugrößennachweis

Für die Ermittlung und den Nachweis der Grundflächen und nach DIN 277 sind die Formblätter „Baugrößennachweis“ und „Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis“ zu verwenden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Baugrößen getrennt aufgeführt werden.

Bei Umbauten (wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion eines vorhandenen Objektes), Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und Modernisierungen genügt in aller Regel ein vereinfachter Baugrößennachweis mit den Angaben Nutzflächen (NF), technischen Funktionsflächen (TF), Verkehrsflächen (VF) und Nettogrundfläche (NGF).

3.1.4 Jährliche Folgekosten und Kostenbeiträge Dritter

Die jährlichen Folgekosten sind auf dem Formblatt „Folgekosten“ der Anlage 2.H.2 darzustellen. Unter Folgekosten sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung erwartungsgemäß verursachte Kosten zu verstehen. Hierzu gehören auch Personalkosten.

Außerdem sind auf dem Formblatt eventuell zu erwartende Kostenbeiträge Dritter aufzulisten. Aus der Liste muss auch hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge von wem zu erwarten sind.

3.1.4 Pläne

Die HU-Bau beinhaltet die Entwurfsplanung nach HOAI. Die Anforderungen an die Pläne sind der Anlage 2.H.1a zu entnehmen.

3.2 Mitwirkung Dritter

Sofern Maßnahmen notwendig sind, die der Erschließung von öffentlichen Flächen außerhalb des Baugrundstücks dienen, z.B. Ausbau öffentlicher Straßen, Siele, Wasserläufe, Vorfluter, Entwässerungsanlagen und dgl., ist die frühzeitige Beteiligung des LSBG bzw. Hamburg Wasser erforderlich. Außerdem muss die Baumaßnahme den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen so früh wie möglich bekanntgegeben werden, damit ihnen ausreichend Zeit für das Einplanen in das eigene Bauprogramm und die Sicherstellung der Finanzierung verbleibt.

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Bedarfsträger, Landschaftsbau, Tiefbau, Wasserwirtschaft sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Telekommunikation usw.), so sind deren Beiträge zur Erfassung in der HU-Bau rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in die HU-Bau zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

Die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung nach § 64 HBauO sollte vor der Fertigstellung der HU-Bau vorliegen, damit bei der Mitteleinwerbung kostenrelevante Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden können. Anderenfalls ist eine bauaufsichtliche Stellungnahme erforderlich.

4. Ausführungsunterlage - Bau nach § 57 LHO (AU-Bau)

4.1 Art und Umfang der AU-Bau

Liegen der AU-Bau die Inhalte einer HU-Bau zugrunde, sind diese entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der AU-Bau fortzuschreiben.

Für die Aufstellung der AU-Bau sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 entsprechend zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

4.1.1 Kostenermittlung

Die AU-Bau beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung anhand vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse gemäß Leistungsphase 6 HOAI.

4.1.2 Pläne

Die AU-Bau beinhaltet die Ausführungsplanung nach Leistungsphase 5 HOAI. Die Anforderungen an die Planunterlagen sind der Anlage 2.H.1a zu entnehmen.

4.2 Mitwirkung Dritter

Soweit durch Bau- oder sonstige Leistungen Funktions- oder Arbeitsabläufe der nutzenden Verwaltung unmittelbar berührt werden, hat der Realisierungsträger das schriftliche Einverständnis des Bedarfsträgers zur Ausführungsplanung herbeizuführen.

Über notwendige Änderungen ursprünglich vereinbarter Übergabetermine ist ebenfalls das Einverständnis mit dem Bedarfsträger herzustellen. Der Ablaufplan ist entsprechend zu aktualisieren.

5. Nachtrag zur Haushaltsunterlage - Bau-

5.1 Art und Umfang der Nachträge zur HU-Bau-

5.1.1 Ein Nachtrag ist nur dann aufzustellen, wenn die erkennbaren Mehrkosten nicht aufgefangen werden können. Dabei sind Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

5.1.2 Für die Aufstellung sind die Formblätter der Anlage 2.H.2 entsprechend zu verwenden.

5.1.3 Planungsänderungen sind im Erläuterungsbericht eingehend darzustellen und zu begründen. Die hieraus resultierenden Mehr- und Minderkosten sind detailliert nachzuweisen. Kopien des Schriftverkehrs sowie ggf. auch zeichnerische Unterlagen (Deckblätter, Skizzen, Tabellen oder dgl.) sind beizufügen.

5.1.4 Die Nachträge sind für jede Baumaßnahme fortlaufend zu nummerieren.

5.2 Mitwirkung Dritter

Bei Nachträgen beteiligt der Realisierungsträger alle Einrichtungen, die auch bei der Aufstellung der HU-Bau tätig waren, damit alle kostenrelevanten Einflüsse, die gegenüber der geprüften HU-Bau eingetreten sind, für die Einwerbung zusätzlicher Ermächtigungen für Auszahlungen vollständig erfasst werden. Die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers ist erneut einzuholen.

Im Übrigen gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Hochbau)

1. Allgemeines

- 1.1** Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten (Grundrisse und Schnitte) sind farbig anzulegen (Bauliche Anlagen: vorhanden - grau, geplant - rot, zu beseitigen - gelb; Grünflächen: grün; öffentliche Verkehrsflächen: goldocker).
- 1.2** Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

2. Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau)

Die Anlagen einer HU-Bau umfassen in der Regel die Ergebnisse der Entwurfsplanung gemäß HOAI einschließlich gegebenenfalls erforderlicher besonderer Leistungen.

- 2.1 Übersichtspläne** (z.B. Stadtpläne, Topographische Karten (Messtischblätter) Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karten) sind erforderlich, wenn die Lage des Baugrundstücks nicht aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster eindeutig hervorgeht.

2.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Bedarfsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und den Bauunterlagen beigefügt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

- 2.3 Lageplan**, vorzugsweise im Maßstab 1:500 mit folgenden Eintragungen und Darstellungen:

- (1) Grenzen der Bebaubarkeit des Baugrundstücks, ggf. auch gesetzliche Linien gemäß Bundesfernstraßengesetz;
- (2) Die Bebauung der Nachbargrundstücke
- (3) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);
- (4) vorhandener und zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- (5) zu beseitigende, vorhandene und geplante bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl, Dachform und Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur festgesetzten Geländeoberfläche und zur Höhe der angrenzenden Verkehrsanlagen;
- (6) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;
- (7) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;
- (8) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;

Anlage 2.H.1a

- (9) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;
- (10) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;
- (11) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.
- (12) gegebenenfalls Angaben zu geologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu Baustoffen, zu schädlichen Altlasten, Grundwasserverunreinigungen und Kampfstoffen/ -mitteln.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Gartenplan, Leitungsplan, Bohrplan, Straßen- und Wegeplan).

- 2.4 Baupläne** (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100, und zwar für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse, Schnitte und Ansichten. Möglichst frühzeitig sind durch Zusammenwirken mit den beauftragten Dienststellen und Sonderfachleuten die statisch-konstruktiven, bauphysikalischen und Belange der Technischen Ausrüstung in die Baupläne einzubeziehen.

Hierzu gehören vor allem:

Baugrundbeurteilung, Festlegen von Systemen und Baustoffen der tragenden Konstruktionen und ihrer Hauptabmessungen, Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen gefährdet werden könnte, auch deren Gründung einschließlich ihrer Höhenlagen. Ferner müssen rechtzeitig alle prinzipiellen Fragen des Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes, des wirtschaftlichen Wärmeschutzes, der Vermeidung störender Schwingungen sowie die Anordnung und der Platzbedarf der Installationen, der zentralen Betriebstechnik und der betrieblichen Einbauten berücksichtigt werden.

Außer der Angabe des Maßstabes und der nach 1.2 geforderten Eintragungen sollen enthalten

- (1) die Grundrisse:

Die Angabe der Himmelsrichtung (Nordpfeil), alle zum Nachweis der Raumflächen erforderlichen Konstruktionsmaße, die Flächen und Rauminhalte, Darstellung und Maße der besonderen Bauausführungen/Bauteile sowie der wesentlichen Teile der Technischen Ausrüstung und betrieblichen Einbauten;

Raumnummer, Bezeichnung der Raumnutzung (soweit möglich, nach Raumordnungskatalog; unmissverständliche Abkürzungen genügen.) sowie die Höhenordinate der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

- (2) die Schnitte:

Die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen; den Verlauf der Treppen und Rampen; den Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes sowie der Wegeflächen mit Höhenangaben; die Höhenordinaten der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

- (3) die Ansichten:

Alle die äußere Gestaltung des Gebäudes beeinflussenden Gliederungen, Fasadenelemente, Öffnungen usw. (wobei auch Schornsteinköpfe, größere Antennenanlagen, Dachaufbauten für Aufzüge, Lüftungsanlagen und dergleichen nicht fortgelassen oder durch die Darstellung verdeckt werden dürfen) und ggf. den

Anschluss oder die Lage zur Nachbarbebauung. Die Pläne sollen die Art der gewählten Materialien erkennen lassen.

Bei serienmäßigen Ausführungen genügen ggf. entsprechende Unterlagen von Herstellern.

2.5 Pläne für die Technische Ausrüstung

Als Grundlage für die Installationspläne können die Entwurfspläne des Hochbaus verwendet werden.

Pläne für Technische Ausrüstung in Außenanlagen sind unter Verwendung der Lagepläne, vorzugsweise im Maßstab 1: 500 oder größer, zu erstellen. Soweit es die Maßnahme erfordert, ist die Höhenlage einzutragen bzw. durch Geländeschnitte oder andere geeignete Darstellungen zu erläutern.

3. Ausführungsunterlage - Bau (AU-Bau)

Die Ergebnisse aus der Bearbeitung der statisch-konstruktiven Belange sowie der Installationen und zentralen Betriebstechnik sind zu berücksichtigen. Dem Verfasser der statischen Berechnung sind Ausfertigungen der fertigen und unterschriebenen Ausführungszeichnungen als Grundlage für seine Positionspläne zu übergeben.

3.1 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1 :500, mit allen Angaben, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Alle geplanten Maßnahmen sind - soweit hierfür keine Baupläne im größeren Maßstab oder Teillagepläne gefertigt werden - zweifelsfrei darzustellen. Im Übrigen wird auf die Anforderungen nach 2.3 verwiesen.

3.2 Baupläne (ausführliche Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100 oder 1 :50, für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse der Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, Fundamentpläne, Dachaufsichten sowie alle erforderlichen Schnitte und die Ansichten.

Die Baupläne sollen zusätzlich zu den Anforderungen an die Entwurfszeichnungen (vgl. 2.4) unter Verwendung der Beiträge der mitwirkenden Dienststellen und/oder Sonderfachleute folgende Angaben enthalten:

die Anordnung und den Platzbedarf der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie der zentralen Betriebstechnik mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf von Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt.

3.3 Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

3.4 Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:50, für einzelne Teile der baulichen Anlagen auch Detailpläne im Maßstab 1:20, 1:10 oder 1:1 sowie ggf. Montagepläne von Herstellern.

Die Pläne müssen als "Ausführungszeichnungen" gekennzeichnet sein.

Beim Anfertigen der Ausführungszeichnungen sind alle Ergebnisse aus der Prüfung sowohl der HU-Bau und der statischen Berechnung zu berücksichtigen. Die Zeichnungen sind in einem solchen Umfang und Maßstab anzufertigen, dass danach eine einwandfreie Ausführung, auch nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, möglich ist. Ferner sind die Ausführungszeichnungen für die Außenanlagen in den erforderlichen Maßstäben anzufertigen.

Haushaltsunterlage -Bau- nach § 19 LHO (Hochbau)

Ausführungsunterlage nach § 57 LHO

Nachtragsunterlage

vom: _____

Aktenzeichen beim Bedarfsträger: _____

Auftr./Proj.-Nr. beim Realisierungsträger: _____

Neubau Erweiterungsbau Grundinstands., Grunderneu./Modernis. Umbau Inst.halt/-setzung

Projekt/Belegenheit: _____

Bedarfsträger: _____

Auftrag des Bedarfsträgers vom: _____

Gesamtkosten (DIN 276): EUR _____

Konto: _____

Ansprechpartner/Telefon-Nr. _____

Bedarfsträger: _____

Ansprechpartner/Telefon-Nr. _____

Realisierungsträger: _____

Entscheidungs-
grundlage:

Programm/Entwicklungsplanung vom _____

Fachplanung vom _____

Mifri (Invest.Planung) von _____ bis _____
enthalten mit Gesamtkosten: EUR _____

Zeitplanung:

Baubeginn :

Fertigstellung/Übergabe :

Grundstück:

Eigentum ErbbauR Miete

Kauf

abschließend geklärt

Anlagen:

Bestätigung des Verfassers

Prüfvermerke der technischen Aufsicht

Bestätigung des Bedarfsträgers

Erläuterungsbericht (siehe hierzu Anlage 2.H.1)

Kostenzusammenstellung

Kostengliederung nach DIN 276

Ermittlungsblatt für die Ansätze für Kostenvarianz und Preissteigerung

Vorgesehene Finanzierung und Folgekosten

Baugrößennachweis (DIN 277)

Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis / Anzahl Seiten:

Verzeichnis der anliegenden Pläne gem. Anlage 2.H.1a zur Ziffer 2 VV-Bau

Bestätigung des Verfassers:

1. Die für die Baumaßnahme erarbeitete, vorliegende Planung ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.
2. Bei Neu- und Erweiterungsbauten werden die Kosteneinsparungsbeschlüsse des Senats berücksichtigt.
3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfaßt, ihre Kosten vollständig berechnet worden.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 basiert auf

Preisen von :

(Index vom : / Punkte :).

Hamburg, den :

Unterschrift/en Verfasser

Prüfungvermerke der technischen Aufsicht:

Der Kostenberechnung liegt der Index vom _____
für Bauleistungen am Bauwerk in Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Hamburg, den : _____

Geprüft:

(Dienststelle)

(Unterschrift/en der technischen Aufsicht)

Prüfvermerke:

Bestätigung des Bedarfsträgers :

1. Die Baumaßnahme ist erforderlich.
2. Das Raumprogramm wird eingehalten.
3. Eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt und ist beigefügt.

(für alle finanzwirksamen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 LHO zwingend erforderlich)

Art der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung: _____

- Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde als Kosten-Nutzen-Untersuchung durchgeführt

(für geeignete Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung)

Begründung der Wirtschaftlichkeit:

(Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung / Kosten-Nutzen-Untersuchung)

4. Die Haushaltsunterlage - Bau enthält die in § 19 Abs. 1 LHO geforderten Unterlagen; sie entspricht den Vorgaben des Bedarfsträgers.

- Die Ausführungsunterlage - Bau enthält die in § 57 Abs. 1 LHO geforderten Unterlagen; sie entspricht den Vorgaben des Bedarfsträgers.

Hamburg, den :

Unterschrift/en Bedarfsträger

Kostenzusammenstellung

für Kostenberechnung
 Kostenanschlag
 Kostenfeststellung

EUR	EUR	EUR
- einschließlich Mehrwertsteuer -		

110* Grundstückswert			
120* Grundstücksnebenkosten			
130* Freimachen (von Grundstücksbelastungen)			
100* Grundstück			
200* Herrichten und Erschließen			
300* Bauwerk - Baukonstruktionen			
400* Bauwerk - Technische Anlagen			
500* Außenanlagen			
600* Ausstattung			
Basiskosten			
Ansatz für Kostenvarianz			
Preisteigerungen			
Baukosten			
710* Bauherrenaufgaben			
720* Vorbereitung der Objektplanung			
730* Architekten- und Ingenieurleistungen			
740* Gutachten und Beratung			
750* Künstlerische Leistungen			
760* Finanzierungskosten			
770* Allgemeine Baunebenkosten (Baustellenbüro, -bewachung, Modelle, Lichtpausen u.ä.)			
790* Sonstige Baunebenkosten u. zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)			
700* Baunebenkosten**			
Gesamtbaukosten			
Einrichtungskosten			
Gesamtkosten der Maßnahme			
Besondere Kostenrisiken			
Summe			

Der Kostenberechnung liegt der Index von _____ in der Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Aufgestellt :

 Datum Realisierungsträger / Externe Unterschrift/en

* Kostengruppen nach DIN 276-1

** Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich in den Erörterungen anzugeben.

Kostengliederung nach DIN 276 bzw. nach Gewerken für			<input type="checkbox"/> Kostenberechnung	
			<input type="checkbox"/> Kostenanschlag	
			<input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
Stand: _____ Index vom _____ in Höhe von _____ Punkten				
Kostengruppen		Kosten (einzel)	Kosten (gesamt)	
		EUR	EUR	
200		Herrichten und Erschließen		
	210	Herrichten		
	220	Öffentliche Erschließung		
	230	Nichtöffentliche Erschließung		
	240	Ausgleichsabgaben		
300		Bauwerk - Baukonstruktionen		
	310	Baugrube		
	320	Gründung		
	330	Außenwände		
	340	Innenwände		
	350	Decken		
	360	Dächer		
	370	Baukonstruktive Einbauten		
	390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktionen		
300		Bauwerk - Baukonstruktionen		
Alternative Berechnung		Baustelleneinrichtung, Abbruch-, Erd-, Mauer- Beton-, Stahlbeton-, Stahlbau- u. Putzarbeiten		
		Zimmer- und Holzbauarbeiten		
		Dachdeckungs-, -abdichtungs- u. Klempnerarb.		
		Tischler- und Beschlagarbeiten		
		Metallbau- und Schlosserarbeiten		
		Verglasungsarbeiten		
		Maler- und Lackierarbeiten		
		Erstrich-, Bodenbelag- und Parkettarbeiten		
		370	Baukonstruktive Einbauten	
	400		Bauwerk - Technische Anlagen	
	410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
	420	Wärmeversorgungsanlagen		
	430	Lufttechnische Anlagen		
	440	Starkstromanlagen		
	450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen		
	460	Förderanlagen		
	470	Nutzungsspezifische Anlagen		
	480	Gebäudeautomation		
	490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen		
500		Außenanlagen		
	510	Geländeflächen		
	520	Befestigte Flächen		
	530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
	540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
	550	Einbauten in Außenanlagen		
	560	Wasserflächen		
	570	Pflanz- und Saatflächen		
	590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen		
600		Ausstattung und Kunstwerke		
	610	Ausstattung		
	620	Kunstwerke		
Basiskosten (Ermittlung entsprechend DIN 276 Teil 1) :				

Ansatz für Kostenvarianz:

- Komplexität des Projektes:
- einfach (maximal 10 %)
 - mittel (maximal 15 %)
 - schwierig (maximal 20 %)

Als Zuschlagssatz sind maximal 50 % dieser Kostenvarianz anzusetzen.

Veranschlagte Kostenvarianz in EUR:

Begründung für die Einstufung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

Ansatz für Preissteigerungen:

Preissteigerungsrate bezogen auf die Basiskosten
orientiert an den Preisindizes

- für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein
- für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 4)
- andere Quelle: _____

Veranschlagte Preissteigerung in EUR:

Begründung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

<input type="checkbox"/> Vorgesehene Finanzierung					
Haushaltsmäßige Gliederung der Kosten					
	Gesamtbau - kosten	Grundstücks- kosten	Einrichtungs- kosten	Gesamt- kosten	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
davon H.-Jahr					
	KM	KM	KM	KM	
	VE	VE	VE	VE	
	KM	KM	KM	KM	
	VE	VE	VE	VE	
	KM	KM	KM	KM	
	VE	VE	VE	VE	

Kostenbeiträge Dritter					
Geber:					
H.-Jahr	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	KM	KM	KM	KM	KM
	KM	KM	KM	KM	KM
	KM	KM	KM	KM	KM
	KM	KM	KM	KM	KM

<input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten		EUR
Kosten	(ab Monat/Jahr)	
1. Personalkosten	()	
2. Sächliche Verwaltungskosten für		
- Betrieb / Bewirtschaftung	()	
- Instandhaltung und Instandsetzung	()	
- Sonstiges	()	
3. Abschreibungen (Nutzungsdauer:)		
4. Summe der Kosten		
Erlöse		
4. Laufende Erlöse	()	
5. Einsparungen	()	
Saldo		
6. Jährliche Folgekosten		
7. Deckung		

Baugrößennachweis (DIN 277)

(nur bei Neu- und Erweiterungsbauten
bzw. Flächenänderungen)

für Kostenberechnung
 Kostenanschlag
 Kostenfeststellung

I.	Grundflächen des Bauwerks ^{*)}		insgesamt	Verhältniswert
			m ²	%
	NF 1-6	Nutzfläche 1-6		
	+ NF 7	Sonstige Nutzflächen		
	= NF	Nutzfläche		100,00
	+ TF	Technische Funktionsfläche		
	+ VF	Verkehrsfläche		
	= NGF	Netto-Grundfläche		
	+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		

II.	Rauminhalt des Bauwerks ^{*)}		insgesamt	Verhältniswert
			m ³	BRI/NF
	BRI	Bruttorauminhalt		

^{*)} Bei den Grundflächen und Rauminhalten ist nach DIN 277 Teil 1 Abschnitt 4.1.2 nur der Bereich a) - überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen - anzugeben.

Hamburg, den _____
Telefon: _____

(Realisierungsträger)

An _____
(Bauherr)

Kostenüberwachung / Kostenstandübersicht (gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Baumaßnahme: _____

Sachkonto: _____

Anlage: _____ Kostenstandübersicht(en); Stichtag:

Hinweis: Die Kostenstandübersicht ist mindestens ¼-jährlich durchzuführen.

Aufgrund der beiliegenden Kostenstandübersicht(en) (Blätter 1 bis 4) wird zu den Kosten der o.g. Baumaßnahme folgendes erklärt:

- Die Kostenstandübersicht berücksichtigt Angaben unmittelbar dritter beteiligter Personen. Alle bisherigen Zahlungen und eingegangene Verpflichtungen sind in der Aufstellung enthalten. Alle bisher erkennbaren finanziellen Verpflichtungen¹ gegenüber Unternehmen, für die noch keine Aufträge festgelegt wurden, sind erfasst.
- Der vereinbarte Kostenrahmen in Höhe von EUR wird eingehalten
- Die für die jeweiligen Kostengruppen ermittelten Kosten² werden in einzelnen Fällen voraussichtlich nicht ausreichen. Insgesamt wird der vereinbarte Kostenrahmen jedoch eingehalten³.
- Der vereinbarte Kostenrahmen wird voraussichtlich überschritten. Anliegend werden Vorschläge zur Einhaltung des Kostenrahmens unterbreitet.

Aufgestellt:

Kenntnis genommen:

(Unterschrift)

(Unterschrift, Datum)

¹ Finanzielle Verpflichtungen z.B. aus Preisgleitklauseln, Streitigkeiten mit Unternehmen, Inkrafttreten neuer Bestimmungen, Anordnungen der Bauüberwachung, mündlich erteilten Aufträgen, Mengenerweiterungen, Stundenlohnarbeiten, Planungsänderungen usw. sowie im Geschäftsgang befindlichen Vorgängen.

² Maßgebend sind diejenigen Beträge, die in der Kostenunterlage vom Bauherrn gebilligt wurden. Der vereinbarte Kostenrahmen darf unter Berufung auf Indexsteigerungen nicht eigenmächtig erhöht werden.

³ Aktenvermerke über den Ausgleich von Mehrbedarf- und Minderkosten sind der Kostenstandübersicht beizufügen.

Kostenstandübersicht (gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Stichtag: _____

Kostenstandübersicht (Seite 2) - 05/2015

Baumaßnahme *Kurzbezeichnung:* _____ *Sachkonto:* _____
 Realisierungsträger _____

 _____ *Kostenunterlage*
 _____ *Baukörper/Gebäude:* _____ *vom:* _____

Kostengruppe:	100	200	300	400	500	600	700	100-700
	Grundstück	Herrichten u. Erschließen	Bauwerk - Baukonstruktionen	Bauwerk - Techn. Anlagen	Außenanlagen	Ausstattg. u. Kunstwerke *	Baunebenkosten	Zusammenfassung
Kostenentwicklung								
Kostenrahmen								
Bisher festgelegt (einschließlich aller Vorjahre)								
Für Beauftragungen noch verfügbarer Betrag								
Für die Fertigstellung der Baumaßnahme müssen folgende Leistungen noch in Auftrag gegeben (festgelegt) werden								
Für die Fertigstellung benötigter Betrag								
Minderkosten								
Mehrbedarf								
Angewiesen (einschl. aller Vorjahre)								

VV-Bau Anlage 2.H.3
 Kostenstandübersicht - Seite 2

2 von 4

Aufgestellt: _____
 (Datum, Unterschrift)

* Zentrale Veranschlagung von Kunstwerken im Einzelplan der Kulturbehörde

Hamburg, den _____
 Telefon: _____

 (Vertragsarchitekt/-ingenieur, Dienststelle)

An _____
 (Realisierungsträger)

Beitrag zur Kostenstandübersicht; Stichtag: _____

(gemäß Ziffer 2.4.2 VV-Bau)

Baumaßnahme: _____

Baukörper/Gebäude: _____

Anlage: _____ **Kostenstandübersicht(en); Stichtag:** _____

Für den Leistungsbereich _____

werden folgende Angaben gemacht (Beträge in vollen EUR):

Kostengruppe \ Kostenentwicklung	Kostenrahmen	Bisher festgelegt einschl. aller Vorjahre	Für die Fertigstellung benötigter Betrag	Mehrbedarf/-Minderkosten - / +	Angewiesen einschl. aller Vorjahre
100 Grundstück					
200 Herrichten und Erschließen					
300 Bauwerk - Baukonstruktionen					
400 Bauwerk - Techn. Anlagen					
500 Außenanlagen					
600 Ausstattung u. Kunstwerke ¹					
700 Baunebenkosten					
Insgesamt EUR					

Folgende Leistungen sind beauftragt bzw. abgerechnet und in der Kostenstandübersicht enthalten:

Für die Fertigstellung² der Baumaßnahme müssen folgende Leistungen³ noch in Auftrag gegeben werden:

Aufgestellt:

 (Unterschrift)

¹ Zentrale Veranschlagung von Kunstwerken im Einzelplan der Kulturbehörde

² Unter "Fertigstellung" ist die Ausführung aller für die Baumaßnahme erforderlichen Leistungen zu verstehen.

³ Angabe der wesentlichen Leistungen genügt.

Richtsatzbemessung laufende Bauunterhaltung

1. Grundsatz

Für die laufende (ordentliche) Bauunterhaltung werden die Mittel auf der Grundlage durchschnittlicher Werte (Richtsätze) ohne direkten Bezug zum baulichen Zustand der Gebäude bemessen.

Die aufgrund der Richtsätze ermittelten Beträge stellen eine Orientierungslinie für die Veranschlagung dar.

Die tatsächliche Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten ist unter konsequenter Prioritätensetzung und -veränderung vorzunehmen.

Die Richtsätze beziehen sich auf den Feuerkassenwert (sog. Friedensneubauwert - Erstellungs-/Anschaffungswert - 1914).

2. Maschinelle/Technische Anlagen

Für die mit dem Gebäude fest verbundenen, jedoch im Feuerkassenwert nicht enthaltenen maschinellen oder technischen Anlagen (Gebäude- und Betriebstechnik) werden die Bauunterhaltungsmittel wegen der kürzeren Lebensdauer und des entsprechend höheren Unterhaltungsaufwandes dieser Anlagen gesondert bemessen:

- Zunächst ist der Feuerkassenwert zu errechnen, indem die tatsächlichen Erstellungs- bzw. Anschaffungskosten einer Anlage durch den für das Jahr der Erstellung/Anschaffung gültigen Baukostenindex (vgl. Seite 2) dividiert werden.
- Der so ermittelte Feuerkassenwert ist mit dem fünf-fachen Satz für übermäßige Abnutzung des Planjahres zu multiplizieren.

3. Fortschreibung der Richtsätze

Die Richtsätze werden jährlich in Anlehnung an die Entwicklung des Baupreisindex fortgeschrieben und mit dem Haushaltsrundschreiben der Finanzbehörde zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge bekanntgeben.

Richtzahl der Hamburger Feuerkasse ab Einführung

- Stichtag ist jeweils der 01.01., soweit nicht anders angegeben
- Richtzahlen vor 1950 auf Anfrage
- Fortschreibung erfolgt mit jährlichen Haushaltsrundschriften

Monat/Jahr	Richtzahl	Monat/Jahr	Richtzahl
01/1950	2,5	1982	15,9
10/1950	2,4	1983	16,5
01/1951	2,4	1984	17,0
10/1951	3,0	1985	17,3
1952	3,2	1986	17,3
01/1953	3,2	1987	17,5
12/1953	2,9	1988	17,6
1954	2,9	1989	17,8
1955	2,9	1990	18,2
1956	3,2	1991	19,5
1957	3,2	1992	20,7
1958	3,5	1993	21,7
1959	3,7	1994 (1. Halbj.)	22,8
1960	3,9	*) 1994 (2. Halbj.)	19,3
1961	4,2	*) 1995	19,6
1962	4,4	*) 1996	20,5
1963	4,8	*) 1997	20,5
1964	5,0	*) 1998	20,3
1965	5,3	1999	20,2
1966	5,5	2000	20,3
1967	5,8	2001	20,2
1968	5,8	2002	10,3
1969	6,1	2003	10,3
1970	6,5	2004	10,3
1971	7,5	2005	10,5
1972	8,6	2006	10,5
1973	9,3	2007	10,7
1974	9,9	2008	11,6
1975	11,0	2009	11,9
1976	11,1	2010	11,9
1977	11,7	2011	12,0
1978	12,2	2012	12,3
1979	12,8	2013	12,6
1980	13,9	2014	12,8
1981	15,1		

*) = Umstellung auf Bundesindex

Aufstellen von Kostenunterlagen für Ingenieurbaumaßnahmen

1. Allgemeines

- 1.1** Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten und Grundinstandsetzungen die Untersuchung des Baugrundes sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Voruntersuchung der Bausubstanz, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität des Bauwerkes zu kommen. Es sind Variantenuntersuchungen vorzunehmen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen.
- 1.2** Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden.
- 1.3** Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage ist einzuhalten.
- 1.4** Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.I.1 festgelegt.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung unter wirtschaftlichen Aspekten auf Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projektabwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Unterlagen zusammenzustellen und dem Bedarfsträger schriftlich zu übergeben.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt wurden, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu evtl. Einsparungen sowie ggf. zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

2.3 Ermittlung Kostenrahmen / Kostenschätzung

2.3.1 Allgemeines

Eine Kostenermittlung vor Beginn der eigentlichen Planungen erfolgt für Tief- und Ingenieurbaumaßnahmen nur im Bedarfsfall, z.B. zur Vorbereitung der Entscheidung, ob Planungsmittel für eine Großbaumaßnahme eingesetzt werden sollen.

Der **Kostenrahmen** dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Bedarfsplanung sowie für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen und zur Festlegung der Kostenvorgabe. Die Kosten werden auf Grundlage von Kennwerten ermittelt.

Die Unterlage für den Kostenrahmen, die von den Bedarfsträgern, den Realisierungsträgern selbst oder Dritten frühzeitig für die

- Einstellung von Maßnahmen in den Haushaltsplan ohne Vorliegen einer Haushaltsunterlage – Bau nach LHO § 19.5
- Finanzplanungen, Festlegung der Kostenvorgabe
- Unterrichtung der Behördenleitung
- Information anderer Ämter und Behörden

benötigt wird, muss Erläuterungen

- zur Kostenvarianz
- zu erwartenden Preissteigerungen sowie
- zu etwaigen besonderen Kostenrisiken
-

enthalten und bedarf einer Mitzeichnung der Technischen Aufsicht.

2.3.2 Bestandteile des Kostenrahmens

- Deckblatt **Anlage 2.I.a**
- Kostenübersicht einschließlich der hierfür zugrunde gelegten Unterlagen

2.3.3 Zeichnungsvermerke

Die Zeichnungsvermerke sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträgern vorzunehmen. Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten gilt Punkt 3.6 sinngemäß.

2.4 Planungsunterlage

2.4.1 Allgemeines

Bei Baumaßnahmen, für deren Umsetzung eine große Anzahl unterschiedlicher funktionaler und technischer Alternativen bestehen, kann es zur Festlegung der im Entwurf zu verfolgenden Variante erforderlich werden, vor der Erstellung von Kostenunterlagen eine Planungsunterlage aufzustellen. In dieser Unterlage werden dann die verschiedenen Varianten dargestellt.

Planungsunterlagen müssen eine Bedarfserläuterung, Alternativ- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine Funktionsplanung, eine Darstellung der Berücksichtigung betrieblicher Belange und ggf. eine Planung der Betriebsabläufe enthalten. Dabei kommen der Umweltverträglichkeit und der städtebaulichen Einbindung der Ingenieurbaumaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Für die Bewertung der Varianten sollten in dieser Planungsphase bereits rechtliche Grundlagen sowie Fragen des Grunderwerbes berücksichtigt werden.

Planungsunterlagen bilden die Grundlage für das Aufstellen der Kostenunterlagen nach §§ 19 und 57 LHO.

2.4.2 Bestandteile der Planungsunterlage

Der wesentliche Bestandteil der Planungsunterlage ist die Variantenuntersuchung mit zeichnerischen Darstellungen. Hierzu gehören in der Regel Übersichts- und Lagepläne sowie Längs- und Querschnitte.

Im Rahmen der Aufstellung der Planungsunterlage sollte bereits das Einvernehmen mit betroffenen anderen Fachbereichen und Sonstigen Beteiligten herbeigeführt werden.

Das Planungsergebnis ist der zuständigen Technischen Aufsicht mit einem schriftlichen Erläuterungsbericht, der einen Hinweis auf den geschlossenen Kontrakt enthalten soll, vorzulegen.

Dieser Bericht soll im Wesentlichen eingehen auf :

- Veranlassung
- Bedarf und Funktion
- Voruntersuchungen
- Variantenuntersuchung und gewählte Lösung
- kostenbestimmende Faktoren und Bewertung der Risiken sowie der zu
- Erwartenden Preissteigerungen
- Größenordnung der zu erwartenden Kosten (Kostenermittlungsstufe: **Kostenschätzung**) (siehe hierzu auch Ziffer 2 der VV-Bau, Punkt 2.2.1.1)
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- geplanter Zeitrahmen
- Umweltverträglichkeit
- Folgekosten
- Stellungnahmen Sonstiger Beteiligter

2.4.3 Zeichnungsvermerke Planungsunterlage

Die Zeichnungsvermerke in der Planungsunterlage sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger vorzunehmen. Zeichnungen sind rechts unten mit einem Zeichnungsspiegel nach **Anlage 2.1.d** zu versehen. Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit gilt Punkt 3.6 sinngemäß

Die Technische Aufsicht unterschreibt den Zeichnungsspiegel für die aus der Planungsunterlage ausgewählte Lösung, bzw. die Vorzugsvariante mit „Geprüft“ und „Gesehen“. In den Zeichnungsspiegeln der Planunterlagen für nicht weiter zu verfolgende Alternativlösungen und -varianten werden die Unterschriftsfelder durchgestrichen.

3. Haushaltsunterlage – Bau § 19 LHO (HU-Bau)

3.1 Allgemeines

In der HU-Bau nach § 19 LHO sollen für Baumaßnahmen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten einschließlich Folgekosten sowie die vorgesehene Finanzierung und Zeitplanung beschrieben werden. Dies gilt sowohl für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagt als auch unterjährig in den Haushaltsplan eingestellt werden sollen.

Die Gesamtkosten von Vorhaben, die aus mehreren nacheinander durchzuführenden Baumaßnahmen (z.B. komplexen Erschließungen, die sich aus mehreren einzelnen Maßnahmen, wie Straßen-, Brücken- und Tunnelbauwerken zusammensetzen) bestehen, sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan darzustellen. Die Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahmen, die in der jeweils anstehenden

Planungsperiode begonnen werden sollen, ergeben sich aus der Kostenberechnung der HU-Bau. Für Baumaßnahmen, mit denen in späteren Haushaltsjahren begonnen werden soll, ist – sofern noch keine Kostenberechnung vorliegt – eine Kostenschätzung zu erstellen.

Die für die Aufstellung der Haushaltsunterlage verantwortliche Organisationseinheit fordert die entsprechenden Teilunterlagen von den mitwirkenden Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen von den Sonstigen Beteiligten ab. Die dazu befugte Organisationseinheit hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit mit allen Beteiligten Benehmen über den Inhalt der Gesamtunterlage herbeizuführen.

Soweit die Anregungen und Bedenken zweckmäßig und sachlich begründet sind, müssen sie bei der Aufstellung der Kostenunterlage berücksichtigt werden; können sie nicht berücksichtigt werden, ist dies im Erläuterungsbericht zu begründen.

3.2 Bestandteile der HU-Bau

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Übersichtskarte
4. Erläuterungsbericht
5. Kostenermittlung (Kostenermittlungsstufe: Kostenberechnung)
6. Folgekosten
7. Pläne (technische Zeichnungen)
8. Grunderwerbsplan (soweit erforderlich)
9. Finanzierungsplan (soweit erforderlich)
10. Bauzeitenkostenplan (soweit erforderlich)
11. grundsätzliche Erklärungen des Bedarfsträgers (soweit erforderlich)
12. Teilunterlagen
13. Stellungnahmen
14. Ggfs. Erklärung der Bedarfsträger zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / Variantenbetrachtungen (als Anlage beifügen)

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

3.2.1 Deckblatt

Das Deckblatt entspricht der **Anlage 2.I.b**

3.2.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt die Baumaßnahme, begründet ihre Notwendigkeit und soll ein möglichst übersichtliches Bild aller für die Planung bedeutsamen Fragen ergeben. Er soll verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der nachfolgend aufgeführten Gliederung entsprechen. Dabei sollen alle Überlegungen wiedergegeben werden, die zu der vorgesehenen Lösung geführt haben und die für ihre Gestaltung maßgebend waren, insbesondere auch solche, die aus den übrigen Entwurfsunterlagen nicht unmittelbar entnommen werden können.

Abweichungen von den technischen Regelwerken müssen begründet werden.

Alle nachstehenden, durch Ziffern gekennzeichnete Überschriften sollen im Erläuterungsbericht aufgeführt werden:

1. Allgemeines
2. Planungsrechtliche Grundlagen
3. Technische Beschreibung der Baumaßnahme
Unter dieser Überschrift sind Begründungen und Erläuterungen
– zur Kostenvarianz,

- zu möglichen Preissteigerungen,
- zu etwaigen besonderen Kostenrisiken,
- zu den untersuchten Ausführungsvarianten und
- zur Wirtschaftlichkeit der gewählten Ausführungsvariante

aufzuführen (etwaige weitere Unterlagen hierzu sind der Unterlage als Anlage beizufügen).

4. Umweltbelange
5. Grunderwerb
6. Anmerkungen zur Finanzierung
7. Sonstiges

Zu den genannten Punkten sollen so detaillierte Erläuterungen gegeben werden, dass die Inhalte der Planung und der Entwurfsunterlagen verständlich werden.

3.2.3 Kostenermittlung

Die Kostenermittlung ist in folgende Abschnitte zu gliedern:

- A. Kostenzusammenstellung**
- B. Einzelkostenermittlung**
- C. Zuwendungsfähige Kosten (soweit zutreffend)**

Die Veranschlagung der Basiskosten muss auf dem Preisstand beruhen, der dem Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenunterlage entspricht. Die Basiskosten spiegeln damit den Angebotspreis wider, der von einem Bieter auch bei einer mehrjährigen Bauzeit bei unmittelbarer Vergabe der Bauleistung angeboten werden würde.

Zu A. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung ist auf der Grundlage der Einzelkostenermittlung entsprechend der nachfolgend aufgeführten Gliederung mit Angabe der jeweiligen Titel aufzustellen. Sie ist ggf. in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten zu unterteilen.

Teil I - Unmittelbare Kosten (Gesamtkosten der Baumaßnahme)

1. Baukosten (Basiskosten, Ansatz für Kostenvarianz und Preissteigerungen) Baunebenkosten / Planungskosten
Bei Einzelmaßnahmen erfolgt ggfs. auch eine Aufteilung nach
 - Stufe 1 (vorlaufende Planungskosten bis zur Genehmigung der HU-Bau) nur nachrichtlich als konsumptiven Anteil ausweisen (gehört nicht zu den Gesamtbaukosten),
 - Stufe 2 (Planungskosten ab Genehmigung der HU-Bau) als investiven Anteil der Gesamtbaukosten.
2. Grunderwerbskosten
3. Besondere Kostenrisiken einschließlich Baunebenkosten / Planungskosten
4. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Produktgruppen

Teil II - Mittelbare Kosten (Voraus- und Folgeinvestitionen)

Teil III - Laufende jährliche Folgekosten (Unterhaltungs- und Betriebskosten)

Zu B. Einzelkostenermittlung

Kosten, die aus unterschiedlichen Produktgruppen gedeckt werden, sind getrennt zu ermitteln und aufzuführen. Regelungen zur Kostenzuordnung durch spezielle Rechtsvorschriften, z.B. 1. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (EKrV) sind zu

beachten.

Teil I - Unmittelbare Kosten (Gesamtkosten der Baumaßnahme)

1. Baukosten

Die Baukosten setzen sich aus den Basiskosten und dem Ansatz für Kostenvarianz sowie dem Ansatz für Preissteigerungen zusammen (Begriffe siehe Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1).

2. Baunebenkosten / Honorare

Die Höhe der Baunebenkosten regelt sich nach den Vereinbarungen mit den jeweiligen Bedarfsträger (siehe Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1).

3. Grunderwerbskosten

Alle hier zu veranschlagenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die dazu gehörigen Angaben sind von der für Grunderwerb zuständigen Stelle anzufordern. Bestandteile der Grunderwerbskosten (Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1 oder Kostengruppe 100 der DIN 276).

4. Besondere Kostenrisiken einschließlich Honoraranteil

Die Summe der besonderen Kostenrisiken (Ziffer 2 VV-Bau, Punkt 2.2.1.1) einschließlich eventueller Anteile für die Bauneben- bzw. Honorarkosten ist auf dem Deckblatt der Haushaltsunterlage darzustellen.

5. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Produktgruppen

Sofern bei einer Baumaßnahme Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus einer anderen Produktgruppe finanziert werden, - z.B. bei flankierende Maßnahmen der FHH im Rahmen von Maßnahmen, die dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Maßnahmen) unterliegen - sind diese Kosten in der entsprechenden Zeile aufzuführen.

Teil II - Mittelbare Kosten (Voraus- und Folgeinvestitionen)

Als mittelbare Kosten sind Ausgaben für solche Maßnahmen nachrichtlich aufzuführen, die Voraussetzung für die in Teil I dargestellten Baumaßnahmen sind oder von ihr ausgelöst werden, soweit sie nicht als Grunderwerbs- oder Baukosten bereits dort berücksichtigt sind. Zum Beispiel:

- bauabhängiger Sielbau
- Vorteilsausgleich Leitungsträger
- öffentliche Ersatzbauten
- Ersatzwohnungen
- Kleingartenersatzflächen
- Öffentliche Erschließungsmaßnahmen (Grunderwerb, Siel- und Straßenbau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen)
- Passiver Lärmschutz

Soweit aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Regelungen **keine** Folgepflichten für Versorgungs- bzw. Leitungsunternehmen bestehen und es für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist, vorhandene Versorgungsleitungen zu Lasten der Baumaßnahme umzulegen oder zu erneuern, ist bei der Veranschlagung der Kosten darauf hinzuweisen, inwieweit bei den veranschlagten Kosten ein etwaiger Vorteilsausgleich berücksichtigt worden ist bzw. warum auf diesen verzichtet wurde.

Teil III - Laufende jährliche Folgekosten

Einzelkostenermittlung siehe hierzu Punkt 3.2.4.

Zu C. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungen/Zuschüsse sind in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien zu ermitteln.

Bei Zuwendungen/Zuschüssen des Bundes sind insbesondere zu beachten:

- die EKrG-Richtlinien für Zuschüsse nach § 17 EKrG
- die Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a Fernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- die Richtlinie (RL) über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten von Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), gilt nur bei Maßnahmen im schienengebundenen ÖPNV mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. EUR.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und bei der Zusammenstellung ist folgende Gliederung einzuhalten :

	Veranschlagt Euro	Nicht zuwendungsfähig Euro	Zuwendungs- fähig Euro
I. Unmittelbare Kosten			
Basiskosten
Ansatz Kostenvarianz
Preissteigerungen
Baukosten			
Baunebenkosten / Honorar
Gesamtbaukosten
Grunderwerbskosten
Gesamtkosten
Besondere Kostenrisiken
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Aus- gaben und Verpflichtungs- ermächtigungen
II. Mittelbare Kosten
G e s a m t

3.2.4 Laufende jährliche Folgekosten

Hier sind die durch die Baumaßnahme ausgelösten jährlichen Haushaltsbelastungen für die Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung sowie den Betrieb (einschließlich der Personalkosten) anzugeben. Gleichzeitig sind die durch die Baumaßnahme (z.B. bei einer Beseitigung vorhandener Bauwerke) ausgelösten jährlichen Haushaltsentlastungen zu ermitteln und gegenzurechnen. Die Kosten sind aufgrund geeigneter Richtwerte nachvollziehbar zu ermitteln. Die zugrunde gelegten Annahmen und Richtwerte sind zu erläutern.

3.2.5 Pläne (Technische Zeichnungen)

Die Baumaßnahme ist in Zeichnungen darzustellen. Dazu gehören in der Regel Lageplan, Querschnitt und Längsschnitt. Jede Zeichnung ist rechts unten mit einem Zeichnungsspiegel entsprechend der **Anlage 2.I.d** zu versehen.

Die zuständige Technische Aufsicht unterschreibt den Zeichnungsspiegel mit „Geprüft“- und „Gesehen“.

3.2.6 Grunderwerbsplan

Im Grunderwerbsplan sind der erforderliche Grunderwerb sowie alle Eingriffe in private und öffentliche Rechte (z.B. Dienstbarkeiten, Mitverwendungen) darzustellen. Es sollen die zu erwerbenden Flächen mit Angabe der Flurstücksnummer durch deutliche farbliche Kennzeichnung ausgewiesen werden:

- Allgemeines Grundvermögen der FHH (grün schraffiert)
- Privatgrund (rot , RAL 3020)
- Verwaltungsvermögen (FHH, Bund) (grün , RAL 6024)
- Öffentlicher Grund (braun , RAL 8003)
- abzubrechende Bausubstanz (gelb , RAL 1023)
- vorübergehend benötigte Flächen (Umrandung in jeweiliger Farbe)
- Flächen , die mit Dienstbarkeiten, Baulasten und Mitverwendungen belastet werden (Schraffur in jeweiliger Farbe)

3.2.7 Finanzierungsplan

Ein Finanzierungsplan ist dann erforderlich, wenn mehrere Kostenträger zur Finanzierung einer Baumaßnahme beitragen (Mischfinanzierung) oder die Finanzierung aus unterschiedlichen Produktgruppen erfolgt.

Im Finanzierungsplan ist die Kostenverteilung auf die Kostenträger (Hamburg, Bund, beitragspflichtige Dritte u.a.) nach Kostenanteilen darzustellen. Auf die besonderen Verfahren nach EKrG wird hingewiesen.

3.2.8 Bauzeitenkostenplan / Honorarverteilung

Ein Bauzeitenkostenplan ist erforderlich, wenn die Bauzeit mehr als ein Jahr beträgt. Im Bauzeitenkostenplan sind neben dem voraussichtlichen Zeit- und Mittelbedarf (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen) terminliche Zwangspunkte durch Abhängigkeiten von anderen Maßnahmen darzustellen. Im Bauzeitenkostenplan sind die anteiligen Bauneben- bzw. Honorarkosten separat und ggfs. getrennt nach Bauphasen aufzuführen.

3.2.9 Teilunterlagen / Stellungnahmen

Soweit für die Erstellung der Kostenunterlage Beiträge zur Gesamtveranschlagung erstellt werden, sind diese wie eine eigenständige Kostenunterlage aufzustellen. Sie sind der Kostenunterlage als Anlage beizufügen.

Stellungnahmen der mitwirkenden Organisationseinheiten und sonstiger Beteiligter sind für die gesamte Baumaßnahme einzuholen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die sachgerechten Entscheidungen über etwaige Anregungen oder Bedenken aus den Stellungnahmen sind im Erläuterungsbericht zu dokumentieren. Die Stellungnahmen sind der Kostenunterlage ebenfalls als Anlage beizufügen.

4. Ausführungsunterlage – Bau nach § 57 LHO (AU-Bau)

Mit der AU-Bau nach § 57 LHO wird der Entwurf im Einzelnen festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen. Soweit eine HU-Bau nach § 19 LHO für die Baumaßnahme erstellt wurde, sind die Bestandteile der

HU-Bau im Regelfall in die AU-Bau nach § 57 LHO zu übernehmen, sofern sich gegenüber der HU-Bau keine Veränderungen ergeben haben oder keine Ergänzungen notwendig sind. Bei Abweichungen von der HU-Bau im Sinne der VV sind die entsprechenden Bestandteile der AU-Bau zu überarbeiten; die Abweichungen sind zu erläutern. Für die Aufstellung der AU-Bau gilt der Punkt 3.1 sinngemäß. Die AU-Bau ist in der Kostenermittlungsstufe Kostenberechnung zu erstellen.

5. Abweichungen von den Kostenunterlagen nach §§ 19 oder 57 LHO

Bei Abweichungen von den o.g. Kostenunterlagen im Sinne der VV sind **Nachträge** zu diesen Unterlagen aufzustellen. Entsprechend den Regelungen der VV ist ggfs. eine Beteiligung der Bürgerschaft erforderlich. In diesen Nachträgen sind die Abweichungen im Einzelnen nach Art, Umfang und Auswirkungen auf die Kosten darzulegen und zu begründen. Dabei sind revidierte Kosten wegen

- Änderung der Basiskosten
- Änderung der Planung / des Entwurfs (z.B. Technische Änderungen, Änderungen der Örtlichkeit, Änderungen durch neue politische Vorgaben etc.)
- sonstiger Gründe (z.B. Berücksichtigung neuer technischer Vorschriften etc.)
- Änderung durch Inanspruchnahme der besonderen Kostenrisiken mit Erläuterung der Deckung
- Änderung der Mehrwertsteuer
- Änderung der Grunderwerbskosten

getrennt darzustellen. Die Veränderungen der Kostenvarianz, der Ansätze für Preissteigerungen sowie der Bauneben- bzw. der Honorarkosten sind entsprechend zu dokumentieren.

Nachträge zur HU- bzw. AU-Bau sind grundsätzlich der jeweiligen zuständigen Technischen Aufsicht zur Erteilung des Gesehen-Vermerkes vorzulegen, soweit die Unterlagen von der Technischen Aufsicht geprüft wurden.

Für Nachträge zur HU- bzw. AU-Bau ist das Musterdeckblatt entsprechend der **Anlage 2.I.c** zu verwenden.

6. Zeichnungsvermerke in den Kostenunterlagen nach §§ 19 oder 57 LHO für Maßnahmen des Landes

Die Zeichnungsvermerke für Maßnahmen der FHH sind nach den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger vorzunehmen.

Die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, werden nachfolgend festgelegt:

6.1 Zeichnungsvermerke der aufstellenden Organisationseinheit

Verfasst:

Dieser Zeichnungsvermerk ist nur erforderlich, wenn für die Erarbeitung der Unterlagen ein freiberuflicher Architekt und / oder Ingenieur eingeschaltet wird. Mit der Unterschrift bestätigt der freiberuflich Tätige, dass die Unterlage entsprechend den Vorgaben der beauftragenden Dienststelle erarbeitet worden ist. Gleichzeitig wird die Einhaltung der unter "Aufgestellt" genannten Verantwortlichkeiten in dem Umfang bestätigt, wie diese Aufgaben dem freiberuflich Tätigen durch Ingenieurvertrag übertragen worden sind.

Die Unterschrift steht in einem gesonderten Schriftfeld oberhalb des Zeichnungsspiegels.

Aufgestellt:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungsauftrages erarbeitet worden sind,
- Teilunterlagen der mitwirkenden Dienststellen eingearbeitet sind sowie
- über Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen sachgerecht entschieden worden ist,
- die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen worden sind,
- die Kostenunterlage vollständig und die Kostenermittlung rechnerisch richtig ist,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,
- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Regeln der Technik entsprechend einwandfrei erarbeitet worden ist,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- Risiken systematisch untersucht und bewertet wurden,
- sämtliche Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ggf. Kosten-Nutzen-Untersuchungen vorliegen,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen beachtet worden sind,
- bei Nachträgen die Abweichungen von den genehmigten Unterlagen richtig erläutert und begründet worden sind.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und / oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen, nicht dem Architektur-/ Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und darüber hinaus bestätigt, dass das Architektur- und/oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgegebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Freigegeben:

Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- Verwaltungsvorschriften, insbesondere der haushaltsrechtlichen Belange,
 - der Wirtschaftlichkeit,
 - der Technischen Vorschriften und
 - sonstiger Vorgaben der Bedarfsträger
- bestätigt.

6.2 Zeichnungsvermerke anderer Bedarfsträger

Bestätigt:

Mit der Unterschrift bestätigen andere Bedarfsträger, dass ihre Belange berücksichtigt wurden und dass sie mit den Unterlagen und den ermittelten Kosten - auch im Hinblick auf die laufenden jährlichen Folgekosten - einverstanden sind.

6.3 Zeichnungsvermerke der Technischen Aufsicht

Die Technische Aufsicht bestätigt die Prüfung und Genehmigung der Unterlagen nach den Vorgaben gemäß Ziffer 2 VV-Bau, Anlage 2.HIL.1 mit der Unterschrift „geprüft“.

6.4 Zeichnungsvermerke / Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungs-

unterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne

Siehe hierzu **Anlagen 2.I.g und 2.I.h.**

7. RE-Unterlagen des Bundes

7.1 Vorbemerkungen

Für die Aufstellung von RE-Unterlagen gelten die

- RE (Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau)
- RAB-Ing (Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten)
- zugehörigen Rundschreiben des BMVI (z.B. Ausgabenzuordnung entspricht Art. 104a, Abs. 1, 2 und 5 GG – "Negativliste Bund")

7.2 Allgemeines

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist eine Strecken-RE aufzustellen. Für die konstruktiven Ingenieurbauwerke sind gesonderte Teil-RE's aufzustellen. Die Aufstellung der RE-Unterlagen ist entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorzunehmen. Hier sind die Musterdeckblätter entsprechend der **Anlage 2.I.e** und die Musterzeichnungsspiegel entsprechend der **Anlage 2.I.f** zu verwenden.

Achtung:

Für gemeinsame Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Bund, die anteilig aus dem Hamburger Haushalt finanziert werden, gelten weiterhin das Bundesrecht und die einschlägigen Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der RE-Unterlagen. Für diese Maßnahmen ist im Vorwege zu klären, welche Vorgaben für den Hamburger Haushaltsanteil gelten sollen. Der Bedarfsträger sollte gleichwohl das Ziel verfolgen, dass die in der VV-Bau beschriebenen Vorgaben in ihren Grundzügen auch bei diesen Baumaßnahmen angewendet werden.

7.3 Zeichnungsvermerke in den RE-Unterlagen

Die Zeichnungsvermerke für Bundesmaßnahmen regeln sich nach den Vorgaben des Amtes V und den internen Regelungen der Bedarfs- bzw. Realisierungsträger. Die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, werden nachfolgend festgelegt:

7.3.1 Zeichnungsvermerke des aufstellenden Realisierungsträgers

Aufgestellt:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungsauftrages erarbeitet worden sind,
- Teilunterlagen der mitwirkenden Dienststellen eingearbeitet sind sowie über Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen sachgerecht entschieden worden ist,
- die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen worden sind,
- die RE-Unterlage vollständig und die Kostenberechnung rechnerisch richtig ist,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,

- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend einwandfrei bearbeitet worden ist,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- alle Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ggf. Kosten-Nutzen-Untersuchungen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach den Regelungen des BMVI vorliegen,
- Weisungen von Behörden- und Amts- oder Geschäftsleitungen beachtet worden sind,
- bei Nachträgen die Abweichungen von den genehmigten Unterlagen richtig erläutert und begründet worden sind,
- die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel bei kombinierten RE-Unterlagen nach §§ 24/54 BHO und bei Teil-RE-Unterlagen nach § 54 BHO innerhalb des Verfügungsrahmens des Bundes vorhanden ist.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und/oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen, nicht dem Architektur- /Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und bestätigt, dass das Architektur- und / oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgegebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Freigegeben:

Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- Verwaltungsvorschriften, insbesondere der haushaltsrechtlichen Belange,
- der Wirtschaftlichkeit,
- der Technischen Vorschriften und
- sonstigen Vorgaben der Behördenleitung (z.B. Umweltverträglichkeit, etc.)

bestätigt.

Geprüft:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die RE-Vorentwürfe den Richtlinien und Regelwerken des Bundes in technischer, gestalterischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass die Unterlage vollständig und richtig ist (Plausibilitätskontrolle); dabei erstreckt sich die Prüfung im Wesentlichen auf die

- aktuellen planerischen Rahmenbedingungen sowie deren Einhaltung und Erfüllung,
- Untersuchung funktionaler und / oder technischer Alternativen,
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der technischen Lösung,
- Berücksichtigung betrieblicher Belange und
- Berücksichtigung umwelttechnischer Belange.

7.3.2 Gesehen (mit Vorlage beim BMVI):

RE-Vorentwürfe, die dem BMVI zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorgelegt

werden, erhalten zuvor einen Gesehenvermerk durch das Amt V. Mit der Erteilung dieses Gesehenvermerkes wird bestätigt, dass die strategisch-fachlichen Ziele des Bundes erreicht werden.

Das BMVI erteilt bei diesen vorlagepflichtigen Maßnahmen mit größerer Bedeutung und umfangreicheren Investitionen einen abschließenden Gesehenvermerk. Mit der Genehmigung der RE-Vorentwürfe wird die Einstellung und Finanzierung der Maßnahme über den Straßenbauplan des Bundeshaushaltes zulässig.

7.3.3 Gesehen (ohne Vorlage beim BMVI):

Maßnahmen und Vorhaben, die nicht dem BMVI zur Erteilung eines Gesehenvermerkes vorzulegen sind, werden von der bearbeitenden Organisationseinheit genehmigt. Mit dem Gesehenvermerk wird bestätigt, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzmittel bereitstehen.

7.3.4 Zeichnungsvermerke / Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne

Siehe hierzu **Anlagen 2.I.g und 2.I.i.**

Anlagenübersicht zur Anlage 2.1.1 der VV-Bau

- 2.1.a Musterdeckblatt Kostenrahmen
- 2.1.b Musterdeckblatt
Kostenunterlage nach §§ 19 oder 57 LHO
Teilunterlage zur Kostenunterlage nach §§ 19 oder 57 LHO
- 2.1.c Musterdeckblatt Nachtrag Kostenunterlage
- 2.1.d Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in Planungs- bzw.
Kostenunterlagen nach §§ 19 oder 57 LHO (Land)
- 2.1.e Musterdeckblätter für RE-Unterlagen beim Bund
- 2.1.f Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in RE-Unterlagen beim
Bund
- 2.1.g Zeichnungsvermerke für Ausschreibungsunterlagen und sonstige
Pläne
- 2.1.h Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen und
sonstige Pläne (Land)
- 2.1.i Musterzeichnungsspiegel für Ausschreibungsunterlagen und
sonstige Pläne (Bund)

Realisierungsträger: **Leitzeichen oder Kurzbezeichnung**

.....

KOSTENRAHMEN / KOSTENSCHÄTZUNG

Baumaßnahme:

.....

Teilbaumaßnahme:

.....

I Unmittelbare Kosten	Produktgruppe / Kategorisierung	Euro
Basiskosten		
Ansatz Kostenvarianz		
Preissteigerungen		
Baukosten		
Baunebenkosten / Honorar *		
Gesamtbaukosten		
Grunderwerbskosten		
Gesamtkosten		
Besondere Kostenrisiken		
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen		
G e s a m t		0,00

Davon Kosten der Teilbaumaßnahme:

Aufstellender Bereich	Teilbaumaßnahme	Euro

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich	
--	--

III Lfd. jährliche Folgekosten, nachrichtlich			
	bisher	Differenz	neu

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Unterschrift
-------------	-------------------	--------------

	Aufgestellt:	
--	--------------	--

	Geprüft:	
--	----------	--

	Gesehen:	
--	----------	--

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Realisierungsträger: Leitzeichen oder Kurzbezeichnung

KOSTENUNTERLAGE NACH §§ 19 oder 57 LHO
TEILUNTERLAGE ZUR KOSTENUNTERLAGE NACH §§ 19 oder 57 LHO

Baumaßnahme:

Teilbaumaßnahme:

Bedarfsträger:

Feld zur freien Verfügung

Feld zur freien Verfügung

I Unmittelbare Kosten	Produktgruppe / Kategorisierung	Euro
Basiskosten		
Ansatz Kostenvarianz		
Preissteigerungen		
Baukosten		
Baunebenkosten / Honorar *		
Gesamtbaukosten		
Grunderwerbskosten		
Gesamtkosten		
Besondere Kostenrisiken		
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen		
G e s a m t		

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich	
--	--

III Lfd. jährliche Folgekosten, nachrichtlich		
	bisher	Differenz
		neu

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
-------------	-------------------	-------	--------------

	Aufgestellt:		
--	--------------	--	--

	Geprüft:		
--	----------	--	--

	Gesehen:		
--	----------	--	--

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Realisierungsträger: **Leitzeichen oder Kurzbezeichnung**

.....

NACHTRAG NR.

ZUR KOSTENUNTERLAGE NACH §

Baumaßnahme:

.....

Teilbaumaßnahme:

.....

Die Unterlage wurde am aufgestellt.
am gesehen.

Der letzte Nachtrag Nr. ... wurde am aufgestellt.
am gesehen.

Die Abweichungen gegenüber den bisher genehmigten Unterlagen beruhen auf

- einer Änderung der Grunderwerbskosten
- einer Änderung der Lohn- und / oder Materialpreise
und / oder der Mehrwertsteuer
- einer Inanspruchnahme von ausgewiesenen Kostenrisiken
- einer Änderung der Planung / des Entwurfes
- sonstigen Gründen (z.B. Berücksichtigung neuer
technischer Vorschriften)

Realisierungsträger:

Leitzeichen oder Kurzbeschreibung
.....**NACHTRAG NR.**

ZUR KOSTENUNTERLAGE NACH §

Baumaßnahme:

Teilbaumaßnahme:
.....
.....

I Unmittelbare Kosten	Produktgruppe / Kategorisierung	zuletzt genannte Kosten, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro
Basiskosten				
Ansatz Kostenvarianz				
Preissteigerungen				
Baukosten				
Baunebenkosten / Honorar *				
Gesamtbaukosten				
Grunderwerbskosten				
Gesamtkosten				
Besondere Kostenrisiken				
Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen				
Gesamt				

II Mittelbare Kosten, nachrichtlich		zuletzt genannte Kosten, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro

III Lfd. jährliche Folgekosten		bisher, Euro	Änderungen, Euro	Neue Kosten, Euro

Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
-------------	-------------------	-------	--------------

	Aufgestellt:		
--	--------------	--	--

	Geprüft:		
--	----------	--	--


	Gesehen:		
--	----------	--	--

* Bei Einzelmaßnahmen ist der konsumtive Anteil der Baunebenkosten/Honorar nachrichtlich anzugeben.

Musterzeichnungsspiegel für Zeichnungen in Kostenunterlagen

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurz- zeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines anderen Bedarfsträgers oder
einer anderen Organisationseinheit
wie z.B. „Straßenbautechnisch anerkannt“

Freifeld für Logo des Realisierungsträger	Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers	 Hamburg
Baumaßnahme:		Aufgestellt: Datum: Unterschrift
Teilbaumaßnahme:		
Planinhalt:		Geprüft: Datum: Unterschrift
Zeichnung Nr.:	Maßstab:	Gesehen: Datum: Unterschrift

Der Zeichnungsspiegel gilt nur für Pläne in Kostenunterlagen. Für Regelungen bei Ausschreibungs-, Ausführungs- sowie sonstigen Plänen siehe **Anlage 2.I.h.**

Straßenbauverwaltung:	<u>Hamburg</u>
Straßenklasse und Nr.:	_____
Streckenbezeichnung:	_____
Baumaßnahme / Bauwerk:	_____
Bauwerks-Nr. (ASB):	_____
Träger der Baumaßnahme:	Bundesrepublik Deutschland
	Bundesstraßenverwaltung
<h1>Bauwerksentwurf</h1>	
Aufgestellt: Datum: Unterschrift	Geprüft: Datum: Unterschrift
Freifeld für Unterschrift BMVI bei Vorlagepflicht beim Bund	Gesehen: Datum: Unterschrift

Anlage 2.I.e

Seite 2 von 2

<p style="text-align: center;">Kostenberechnung</p> <p style="text-align: center;">für Bauwerke</p> <p>Stand (Datum):</p>	<p style="text-align: center;">Übersicht und Verteilung der Gesamtkosten auf die Beteiligten</p>	<p style="text-align: center;">Blatt A</p> <p style="text-align: center;">Seite 1</p>																		
<p>Straßenbauverwaltung: <u>Hamburg</u></p> <p>Straßenklasse und Nr.: _____</p> <p>Streckenbezeichnung: _____</p> <p>Baumaßnahme / Bauwerk: _____</p> <p>Bauwerks-Nr. (ASB): _____</p>																				
<p>Träger der Baumaßnahme: Bundesrepublik Deutschland</p> <p style="text-align: center;">Bundesstraßenverwaltung</p>																				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%; text-align: left;">Gesamtkosten der Baumaßnahme (Mio € brutto)</th> <th style="width: 30%; text-align: center;">bisher</th> <th style="width: 30%; text-align: center;">neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Stand (Datum)</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kosten in Mio €</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">G. Bau</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">G. GE</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Summe G: KOST</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> </tbody> </table>			Gesamtkosten der Baumaßnahme (Mio € brutto)	bisher	neu	Stand (Datum)	_____	_____	Kosten in Mio €			G. Bau	_____	_____	G. GE	_____	_____	Summe G: KOST	_____	_____
Gesamtkosten der Baumaßnahme (Mio € brutto)	bisher	neu																		
Stand (Datum)	_____	_____																		
Kosten in Mio €																				
G. Bau	_____	_____																		
G. GE	_____	_____																		
Summe G: KOST	_____	_____																		
<p>Aufgestellt:</p> <p>Datum:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Geprüft:</p> <p>Datum:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>																			
	<p>Gesehen:</p> <p>Datum:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>																			

Musterzeichnungsspiegel für Planunterlagen in RE-Unterlagen

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines anderen Bedarfsträgers oder einer anderen Organisationseinheit wie z.B. „Straßenbautechnisch anerkannt“

<p>Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen</p>		
<p>Streckenbezeichnung: Bauwerk:</p>	<p>Aufgestellt: Datum: Unterschrift</p>	
<p>Planinhalt:</p>	<p>Geprüft: Datum: Unterschrift</p>	
<p>Zeichnung Nr.:</p>	<p>Maßstab:</p>	
<p style="color: red;">Freifeld für Unterschrift BMVI bei Vorlagepflicht beim Bund</p>		<p>Gesehen:</p>

Der Zeichnungsspiegel gilt nur für Pläne in Entwurfsunterlagen. Für Regelungen bei Ausschreibungs-, Ausführungs- sowie sonstigen Plänen siehe **Anlage 2.I.i.**

Zeichnungsvermerke für Pläne in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen, und für sonstige Pläne

Nachfolgend werden die Verantwortlichkeiten, die mit den einzelnen Zeichnungsvermerken verbunden sind, festgelegt:

Zeichnungsvermerke der aufstellenden Organisationseinheit

Verfasst:

Dieser Zeichnungsvermerk ist nur erforderlich, wenn für die Erarbeitung der Unterlagen ein freiberuflicher Architekt und / oder Ingenieur eingeschaltet wird. Mit der Unterschrift bestätigt der freiberuflich Tätige, dass die Unterlage entsprechend den Vorgaben der beauftragenden Dienststelle erarbeitet worden ist. Gleichzeitig wird die Einhaltung der unter "Bearbeitet" genannten Verantwortlichkeiten in dem Umfang bestätigt, wie diese Aufgaben dem freiberuflich Tätigen durch Ingenieurvertrag übertragen worden sind. Die Unterschrift steht in einem gesonderten Schriftfeld oberhalb des Zeichnungsspiegels.

Bearbeitet:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die Unterlagen auf der Grundlage des Planungs-/Projektauftrages erarbeitet worden sind,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt worden sind,
- für die Baumaßnahme und die vorgesehenen Bauverfahren erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung stehen,
- die Zeichnungen nach den Vorgaben vollständig und richtig angefertigt worden sind,
- die Unterlage den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend einwandfrei bearbeitet worden ist,
- die betrieblichen Belange berücksichtigt worden sind,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- alle Belange der Planung vollständig berücksichtigt worden sind,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen beachtet worden sind.

Wenn für die Erarbeitung der Unterlage ein freiberufliches Architekturbüro und / oder Ingenieurbüro eingeschaltet worden ist,

- *wird mit der Unterschrift nur die Verantwortung für die eigenen , nicht dem Architektur-/ Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben übernommen und darüber hinaus bestätigt, dass das Architektur- und/oder Ingenieurbüro die Leistungen nach vorgegebenen Anweisungen des Auftraggebers erbracht hat und diese Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.*

Aufgestellt:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Planunterlagen die Baumaßnahme vollständig abbilden,
- die Planunterlagen den einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechen,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die technische Umsetzung eingehalten wurden,
- Weisungen von Behörden-, und Amts- und Geschäftsleitungen eingehalten worden sind.

Freigegeben:

Mit der Unterschrift wird die Sicherung der fachlichen Qualität in Bezug auf die Einhaltung der

- öffentlich-rechtlichen Belange,
- Verwaltungs- sowie Technischen Vorschriften,
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und
- sonstiger Vorgaben des Bedarfsträgers

bestätigt.

Anmerkung:


Soweit die Planunterlagen für anderweitige Zwecke erstellt werden (z.B. Verschickungen) können die Zeichnungsspiegel und Unterschriftsfelder modifiziert werden.

Musterzeichnungsspiegel Planunterlagen in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne bei Maßnahmen der FHH

Der Zeichnungsspiegel **gilt nicht** für Pläne in Haushaltsunterlagen!

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines Bedarfsträgers

Freifeld für Logo des Realisierungsträgers		Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers		 Hamburg
Baumaßnahme:		Bearbeitet: Datum Unterschrift		
Teilbaumaßnahme:				
Planinhalt:		Aufgestellt: Datum Unterschrift		
Zeichnung Nr.:		Freigegeben: Datum Unterschrift		
Maßstab:				

Musterzeichnungsspiegel Planunterlagen in Ausschreibungsunterlagen, Ausführungszeichnungen und sonstige Pläne bei Maßnahmen des BUNDES

Der Zeichnungsspiegel **gilt nicht** für Pläne in RE - Unterlagen!

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Freifeld für die Mitzeichnung eines Anderen wie z.B. Straßenbautechnisch anerkannt

Freie und Hansestadt Hamburg	
Freifeld für Bezeichnung des Realisierungsträgers	
Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen	
Streckenbezeichnung:	Bearbeitet: Datum Unterschrift
Bauwerk:	
Planinhalt:	Aufgestellt: Datum Unterschrift
Zeichnung Nr.:	Freigegeben: Datum Unterschrift
Maßstab:	

Aufstellen von Kostenunterlagen

- **Haushaltsunterlagen - Bau nach § 19 LHO**
- **Ausführungsunterlagen – Bau nach § 57 LHO**

Regelungen für Landschaftsbaumaßnahmen

1. Allgemeines

- 1.1** Zu einer gründlichen und ausgereiften Bauvorbereitung gehört insbesondere bei Neubauten die Untersuchung des Baugrundes, um zu möglichst genauen Erkenntnissen über die Qualität und Zustand des Bestandes zu kommen. Es sind Alternativen zu untersuchen und im Erläuterungsbericht der Kostenunterlage darzulegen. Besondere Kostenrisiken sind darzustellen und zu erläutern.
- 1.2** Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen rechtzeitig geklärt werden.
- 1.3** Alle Kostenunterlagen sind in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der eingeführten Vordrucke aufzustellen. Das Gliederungsschema der Kostenunterlage (vgl. VV-Bau Ziffer 2, Anlage 2.L.2) ist einzuhalten.
- 1.4** Die Anforderungen an Pläne sind in Anlage 2.L.1a festgelegt und zu beachten.

2. Projektvorbereitung

2.1 Aufgaben des Bedarfsträgers

Der Bedarfsträger muss seine Bedarfsplanung unter wirtschaftlichen Aspekten auf Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften durchführen.

Dem Bedarfsträger obliegt die Einwerbung der zur Projektrealisierung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Der Bedarfsträger beauftragt einen Realisierungsträger, der die für die jeweilige Bauaufgabe erforderliche Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit vorhält. Er formuliert im Projektauftrag klar seine Erwartungen (z.B. Kostenobergrenzen, Bau- und Qualitätsstandards, Funktionen) und Entscheidungsvorbehalte an das Projekt bzw. die Projektabwicklung. Sofern für das Projekt besondere Anforderungen z.B. an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Qualität der Kostenermittlungen oder Bau- und Qualitätsstandards bestehen, ist dieses im Rahmen der Projektbeauftragung dem Realisierungsträger vorzugeben.

2.2 Aufgaben des Realisierungsträgers

Der Realisierungsträger hat die nötigen Vorlagen (siehe Anlage 2.L.1a) zusammenzustellen und dem Bedarfsträger zuzusenden.

Bei allen Kostenangaben muss der jeweilige Genauigkeitsgrad aus der gewählten Formulierung zweifelsfrei erkennbar sein. Hierzu gehören;

- Kostenrahmen nach DIN 276 – Teil 1 aufgrund grober qualitativer und quantitativer Bedarfsangaben (z.B. Ausstattungsstandards). Er dient als Grundlage für die nähere Erörterung und Abstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Anmeldung der Baumaßnahme zur mittelfristigen Finanzplanung.
- Kostenschätzung nach DIN 276 Teil 1 anhand der Ergebnisse der Vorplanung nach HOAI. Sie dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtbaukosten und zur Anmeldung bzw. Fortschreibung der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung.

Anlage 2.L.1

Angaben für die Kostenschätzung sollen sich auf die baulichen Anlagen beschränken. Auf die von der Finanzbehörde, Amt Organisation und zentrale Dienste, jährlich veröffentlichten "Richtlinien für die Kostenschätzung" wird hingewiesen.

Die übrigen Kosten hat der Bedarfsträger zu ermitteln.

Bei der Umsetzung des Planungsauftrages sind vom Realisierungsträger Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. über alternative Lösungsmöglichkeiten) anzustellen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind als Anlage der HU-Bau beizufügen. Die HU-Bau soll darüber unterrichten, welche Variantenuntersuchungen angestellt, welche Variante ausgewählt wurde und warum das geplante Vorhaben wirtschaftlich ist. In Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit anderen beteiligten Stellen müssen daher alle Möglichkeiten zu evtl. Einsparungen sowie zur Reduzierung der Nutzeranforderungen einschl. des technischen Aufwandes und der Sicherheitsregelungen untersucht und genutzt werden.

3. Haushaltsunterlage - Bau nach § 19 LHO (HU-Bau)

3.1 Art und Umfang der HU-Bau

Die HU-Bau ist in der Qualität einer Kostenberechnung nach DIN 276 auf der Grundlage der Entwurfsplanung nach HOAI aufzustellen. Hierfür sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung, als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276- Teil 1
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen)
Landschaftsbau: Die Maßnahmen, die für Kampfmitteluntersuchungen erforderlich werden, sind als eine getrennte Summe aufzuführen.
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Zeitplan

3.1.2 Kostenermittlung

Die HU-Bau beinhaltet die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen Kostenrisiken. Hinsichtlich der Kostenbestandteile gilt Ziffer 2.2.1 VV-Bau.

Die Basiskosten sind mit dem Preisstand zu veranschlagen, der dem Aufstellungsdatum der HU-Bau entspricht.

Kostenaussagen sind nur möglich, wenn die tatsächlichen Planungswerte: Flächengröße, Grüntyp sowie der Ausstattungsstandard einschl. der technischen Ausrüstung bekannt sind. Für die Berechnung der Kosten von konstruktiv komplexen Bauteilen - wie z.B. Lärmschutz, Brücken in Grünanlagen etc. - sollte eine gegenüber der Entwurfsplanung erweiterte und vertiefte Planung zugrunde gelegt werden.

3.1.3 Vorgesehene Finanzierung, jährliche Folgekosten und Kostenbeiträge Dritter

Die vorgesehene Finanzierung und die jährlichen Folgekosten sind auf dem Formblatt „Vorgesehene Finanzierung und Folgekosten“ der Anlage 2.L.2 darzustellen. Unter Folgekosten sind die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung erwartungsgemäß verursachte Kosten zu verstehen. Hierzu gehören auch Personalkosten.

Außerdem sind auf dem Formblatt eventuell zu erwartende Kostenbeiträge Dritter aufzulisten. Aus der Liste muss auch hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge von wem zu erwarten sind.

3.1.4 Pläne

Die HU-Bau beinhaltet die Entwurfsplanung nach HOAI. Die Anforderungen an die Pläne sind der Anlage 2.L.1a zu entnehmen.

3.2 Mitwirkung Dritter

Sofern Maßnahmen notwendig sind, die der Erschließung von öffentlichen Flächen außerhalb des Baugrundstücks dienen, z.B. Ausbau öffentlicher Straßen, Siele, Wasserläufe, Vorfluter, Entwässerungsanlagen und dgl., ist die frühzeitige Beteiligung des LSBG bzw. Hamburg Wasser erforderlich. Außerdem muss die Baumaßnahme den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen so früh wie möglich bekanntgegeben werden, damit ihnen ausreichend Zeit für das Einplanen in das eigene Bauprogramm und die Sicherstellung der Finanzierung verbleibt.

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Bedarfsträger, Landschaftsbau, Tiefbau, Wasserwirtschaft sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Telekommunikation usw.), so sind deren Beiträge zur Erfassung in der HU-Bau nach § 19/57 LHO rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in die HU-Bau nach § 19/57 LHO zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

4. Ausführungsunterlage - Bau-

4.1 Art und Umfang der AU-Bau

Liegen der AU-Bau Inhalte einer HU-Bau zugrunde, sind diese entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der AU-Bau fortzuschreiben.

Für die Aufstellung der AU-Bau sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 entsprechend zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

4.1.1 Kostenermittlung

Die AU-Bau beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung anhand vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse gemäß Leistungsphase 6 HOAI.

4.1.2 Pläne

Die AU-Bau beinhaltet die Ausführungsplanung nach Leistungsphase 5 HOAI. Die Anforderungen an die Planunterlagen sind der Anlage 2.L.1a zu entnehmen.

4.2 Mitwirkung Dritter

Soweit durch Bau- oder sonstige Leistungen Funktions- oder Arbeitsabläufe der nutzenden Verwaltung unmittelbar berührt werden, hat der Realisierungsträger das schriftliche Einverständnis des Bedarfsträgers zur Ausführungsplanung herbeizuführen.

Anlage 2.L.1

Über notwendige Änderungen ursprünglich vereinbarter Übergabetermine ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Bedarfsträger herzustellen. Der Ablaufplan ist entsprechend zu aktualisieren.

5. Nachtrag zur Haushaltsunterlage - Bau-

5.1 Art und Umfang der Nachträge zur HU-Bau-

5.1.1 Ein Nachtrag ist nur dann aufzustellen, wenn die erkennbaren Mehrkosten nicht aufgefangen werden können. Dabei sind Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

5.1.2 Für die Aufstellung sind die Formblätter der Anlage 2.L.2 entsprechend zu verwenden.

5.1.3 Planungsänderungen sind im Erläuterungsbericht eingehend darzustellen und zu begründen. Die hieraus resultierenden Mehr- und Minderkosten sind detailliert nachzuweisen, und Form von Kostentabellen die Mehr- und Minderkosten darzustellen. Kopien des Schriftverkehrs sowie ggf. auch zeichnerische Unterlagen (Deckblätter, Skizzen, Tabellen oder dgl.) sind beizufügen.

5.1.4 Die Nachträge sind für jede Baumaßnahme fortlaufend zu nummerieren.

5.2 Mitwirkung Dritter

Bei Nachträgen beteiligt der Realisierungsträger alle Einrichtungen, die auch bei der Aufstellung der HU-Bau tätig waren, damit alle kostenrelevanten Einflüsse, die gegenüber der geprüften HU-Bau eingetreten sind, für die Einwerbung zusätzlicher Ermächtigungen für Auszahlungen vollständig erfasst werden. Die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers ist erneut einzuholen.

Es ist zu beachten, dass auch der evtl. Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für zentrale Titel, Grunderwerb und Einrichtung jeweils gesondert zu ermitteln und auszuweisen ist. Im Übrigen gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen (Landschaftsbau)

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

2. Haushaltsunterlage - Bau - (HU-Bau)

2.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Bedarfsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und den Bauunterlagen beigelegt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

2.2 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:200 mit folgenden Eintragungen und Darstellungen:

- (1) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);
- (2) vorhandener und zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- (3) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;
- (4) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;
- (5) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;
- (6) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;
- (7) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;
- (8) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Außenanlagenplan, Leitungsplan, Bestandsplan, Höhenplan, etc.).

2.3 Baupläne (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100, 1:200 und zwar für alle Bereiche mit Grundrissen der Gebäude. Bei großen Höhenunterschieden im Geländeverlauf, sind Schnitte und Ansichten anzufertigen.

Anlage 2.L.1a

Möglichst frühzeitig sind durch Zusammenwirken mit den beauftragten Dienststellen und Sonderfachleuten die Belange der Technischen Ausrüstung in die Baupläne einzubeziehen.

3. Ausführungsunterlage - Bau - (AU-Bau)

3.1 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:200, mit allen Angaben, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Alle geplanten Maßnahmen sind - soweit hierfür keine Baupläne im größeren Maßstab oder Teillagepläne gefertigt werden - zweifelsfrei darzustellen.

3.2 Baupläne (ausführliche Entwurfszeichnungen) im Maßstab 1:100 oder 1:200, für alle Bereiche des Außenanlagengrundstückes sowie erforderliche Schnitte.

3.3 Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

3.4 Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:100, 1:50, für einzelne Teile der baulichen Anlagen auch Detailpläne im Maßstab 1:20 sowie ggf. Montagepläne von Herstellern.

Die Pläne müssen als "Ausführungszeichnungen" gekennzeichnet sein.

Beim Anfertigen der Ausführungszeichnungen sind alle Ergebnisse aus der Prüfung und Genehmigung sowohl der Haushaltsunterlage -Bau- als auch der Ausführungsunterlage -Bau- zu berücksichtigen. Die Zeichnungen sind in einem solchen Umfang und Maßstab anzufertigen, dass danach eine einwandfreie Ausführung, auch nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, möglich ist. Ferner sind Ausführungszeichnungen für die Außenanlagen - soweit sie nicht von mitwirkenden Dienststellen oder Sonderfachleuten erarbeitet werden - in den erforderlichen Maßstäben anzufertigen.

KOSTENUNTERLAGE FÜR DEN STAATLICHEN LANDSCHAFTSBAU

Haushaltsunterlage -Bau- nach § 19 LHO
 Ausführungsunterlage -Bau- nach § 57 LHO
 Nachtragsunterlage -Bau-

vom

zugleich Anteil zur HU-Bau- für den
staatlichen Hochbau + Ingenieurbau

Projekt : _____
Gesamtkosten : EUR _____
Bedarfsträger: _____
Entscheidungs-
Grundlage : Programm/Entwicklungsplanung vom _____
 Fachplanung vom _____
 Mifrifi (Investitionsplanung) 20.. bis 20..
enthalten mit Gesamtkosten : _____

Neubau Grundinstandsetzung/
Grunderneuerung/Modernisierung

Zeitplanung Baubeginn : _____
 Fertigstellung/Übergabe : _____

Projektbeschreibung und Art der Ausführung :

Grundstück Eigentum
 Kauf Erbbaurecht Miete

<input type="checkbox"/> Vorgesehene Finanzierung (Haushaltsmittel) gem. § 19 LHO -----			
Haushaltsmäßige Gliederung der Kosten			
	Baukosten	Grundstückskosten	Gesamtkosten
	EUR	EUR	EUR
Kostenbeiträge Dritter / H.-Jahr		20	EUR
<input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten			EUR
Kosten			EUR
Sächliche Verwaltungskosten Instandhaltung/-setzung (ab _____)			
<input type="checkbox"/> Kostenvarianz (maximal 50% ansetzbar!)			EUR
Komplexität des Projektes	<input type="checkbox"/> einfach	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> schwierig
Kostenrahmen	± 30 %	± 35 %	± 40 %
Kostenschätzung	± 20 %	± 25 %	± 30 %
Kostenberechnung	± 10 %	± 15 %	± 20 %
<input type="checkbox"/> Preissteigerungsrate (zweckgebunden) Nur für Projekte, mit einer Frist von mindestens einem Jahr zwischen Vorlage der Kostenunterlage und dem Baubeginn. Bemessungsgrundlage ist der Baukostenindex			EUR
Begründungen zum Ansatz der Kostenvarianz / Preissteigerungen:			

Kostenaufstellung Landschaftsbau zur <input type="checkbox"/> Haushaltsunterlage -Bau- nach § 19 LHO <input type="checkbox"/> Ausführungsunterlage -Bau- nach § 57 LHO <input type="checkbox"/> Nachtragsunterlage -Bau- vom
Stand :

	Kostengruppen	EUR
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	
500	Außenanlagen	
600	Ausstattung und Kunstwerke	
700	Baunebenkosten	
	Voraussichtliche Gesamtkosten (aufgerundet auf volle 1.000 €)	

Kostenberechnung im Einzelnen:

100		Grundstück	
	110	Grundstückswert	
	120	Grundstücksnebenkosten	
	130	Freimachen (von Grundstückbelastungen)	

200		Herrichten und Erschließen	
	210	Herrichten	
	220	Öffentliche Erschließung	
	230	Nichtöffentliche Erschließung	
	240	Ausgleichsabgaben	

300		Bauwerk - Baukonstruktionen (ggf. Beitrag HU-Hochbau-)	
-----	--	--	--

400		Bauwerk - Technische Anlagen (ggf. Beitrag HU-Hochbau-/HU-Tiefbau)	
-----	--	--	--

500		Außenanlagen	
	510	Geländeflächen	
	520	Befestigte Flächen	
	530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	
	540	Technische Anlagen in Außenanlagen	
	550	Einbauten in Außenanlagen	
	590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	

700		Baunebenkosten	
	710	Bauherrenaufgaben	
	720	Vorbereitung der Objektplanung	
	730	Architekten- und Ingenieurleistungen	
	740	Gutachten und Beratung	
	760	Finanzierung	
	770	Allgemeine Baunebenkosten	
	790	Sonstige Baunebenkosten	

<input type="checkbox"/> Baukosten unter EUR 500.000,-
<input type="checkbox"/> Baukosten über EUR 500.000,- (Technische Aufsichtsinstanz) Prüfungsvermerk : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Prüfstempel + Unterschrift + Datum)

Bestätigungen des Bedarfsträgers

1. Die Haushaltsunterlage enthält die in § 19 Absatz 1 LHO geforderten Unterlagen.
2. Die Baumaßnahme ist erforderlich. Die dazu erarbeitete, vorliegende Planung entspricht den planrechtlichen Ausweisungen, sie ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.
Die grundstücksmäßigen Voraussetzungen sind erfüllt.
Das Bauprogramm ist anerkannt und wird eingehalten.
Die Baumaßnahme wurde in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die TR-Veranschlagungsgrundsätze Landschaftsbau wurde beachtet.
3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfasst und ihre Kosten sind vollständig berechnet worden.

Die Kostenberechnung basiert auf Preisen von
4. Eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt und ist den Unterlagen beigelegt.
 Eine Kosten-Nutzen-Untersuchung wurde durchgeführt und ist den Unterlagen beigelegt.

Begründung zur Wirtschaftlichkeit:

.....

.....

.....

Bedarfsträger :

Hamburg, den _____

_____ (Unterschrift/en)

Prüfung von Kostenunterlagen (Haushaltsunterlage - Bau nach § 19 LHO (HU-Bau), Ausführungsunterlage - Bau nach § 57 LHO (AU-Bau) und Nachträge)

1. Allgemeines

- 1.1 Kostenunterlagen sind von der jeweiligen technischen Aufsicht zu prüfen und zu genehmigen. Das Prüfungsergebnis ist zu vermerken. In dem Prüfungsvermerk ist mindestens auf die in der Nr. 2.1 genannten Inhalte einzugehen.
- 1.2 Um die Plausibilität der durchgeführten Variantenuntersuchungen und der zugehörigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beurteilen zu können, lässt sich die technische Aufsicht vor dem Aufstellen von Kostenunterlagen bei größeren, komplexen Baumaßnahmen die Ergebnisse durch den Realisierungsträger vorstellen.
- 1.3 Der Realisierungsträger legt die Kostenunterlagen der technischen Aufsicht zur Prüfung vor. Sofern der Realisierungsträger über keine eigene technische Aufsicht verfügt, ist die technische Aufsicht eines anderen Realisierungsträgers bzw. ein externer Dienstleister mit der Prüfung von Kostenunterlagen zu beauftragen. Der Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass Beiträge anderer Stellen, die an der Aufstellung von Kostenunterlagen beteiligt sind, vorliegen und kostenwirksame Forderungen quantifiziert werden.
- 1.4 Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom Umfang einer Kostenunterlage im Einvernehmen zwischen technischer Aufsicht, Realisierungsträger und Bedarfsträger festzulegen.
- 1.5 Vom Bedarfsträger aufgegebene Grundstücks- und Einrichtungskosten einschließlich Einrichtungs- oder Ausstattungslisten sowie Anträge auf Beschaffung von Sachmitteln für die Verwaltung werden nicht von der technischen Aufsicht geprüft.
- 1.6 Die geprüften Bestandteile einer Kostenunterlage werden von der technischen Aufsicht als geprüft gekennzeichnet.

2. Umfang der Prüfung

2.1 Vorgaben für die Prüfung von Kostenunterlagen

Die technische Aufsicht prüft im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang,
- richtigen haushaltsrechtlichen Zuordnung
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- Erfüllung der vom Bedarfsträger vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (Bauliche Standards; ökonomische; ökologische und soziokulturelle Belange; Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten
- Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung,
- Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung beitragsrechtlicher Vorgaben,
- Berücksichtigung einer evtl. möglichen finanziellen Förderung
- Kostenaufteilung bei Kostenbeteiligung Dritter,

Außerdem prüft die technische Aufsicht im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen der Kostenunterlagen:

- Kostenermittlung,
- Begründung der veranschlagten Kostenvarianz

- Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung
- Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen,
- Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen,
- Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung etc.) von besonderen Kostenrisiken
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (einschließlich Untersuchung ggf. funktionaler und technischer Alternativen),
- Darstellung der Finanzierung
- Darstellung der Folgekosten
- Bauzeitenplan
- Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend)
- Landschaftsbau: Richtwerte für Grün-Typen gemäß der Anlage 2 der Technischen Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze

2.2 Prüfung von AU-Bau auf Grundlage einer HU-Bau

Die Prüfung einer AU-Bau, die auf Grundlage einer HU-Bau aufgestellt wurde, erstreckt sich zusätzlich auf das Einhalten der durch die geprüfte HU-Bau festgelegten Planung. Bei erheblichen Abweichungen von der geprüften HU-Bau ist die technische Aufsicht über Art, Umfang und Gründe der Abweichungen zu informieren. Als erheblich sind Abweichungen anzusehen, die nicht unter den Ansatz für Kostenvarianz zu subsumieren sind, sondern einschneidende Änderungen des Bauprogramms oder Bauobjekts verursachen oder die Baukosten erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen, durch die neue, den Umfang eines Bauwerkes verändernde Bauteile oder Baukörper entstehen oder die nicht dem Investitionszweck entsprechen.

2.3 Prüfung der Kostenunterlagen bei Zuwendungen

Die Prüfung ist in Ziffer 11 geregelt.

Inhaltsverzeichnis

3	Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau)	Seite
3.1	Allgemeines	1
3.2	Rolle des Mieters.....	1
3.2.1	Mieterprojekt.....	1
3.3	Rolle des Vermieters	2
3.3.1	Besitzverhältnisse am Mietobjekt	3
3.3.1.1	Objektgesellschaft	3
3.4	Ablauf eines Mieterprojekts	4
3.5	Mustermietvertrag	7
3.5.1	Miete 1.....	7
3.5.2	Miete 2.....	8
3.5.3	Service-Level-Vereinbarung	8
3.5.4	Zusätzliche Leistungen des Realisierungsträgers.....	8
3.6	Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (GÜ- und GU-Vertrag)	9
3.7	Mieter-Vermieter-Monitoring.....	9
3.8	Kennzahlen und Berichte	10

Anlagen:

- 3.01 Mustervorlage: Angebot des Realisierungsträgers
- 3.01a Aufstellung eines Angebots durch den Realisierungsträger
- 3.02 Prüfung von Angeboten
- 3.03 Musterverträge:
 - Mustermietvertrag für Standardimmobilien
 - Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien
 - Anlagen zum Mustermietvertrag:
 - Anlage 5.4 - Kalkulation Miete 1
 - Anlage 9 - Leistungsbeschreibung Unterhaltung
 - Muster-Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag
 - Anlagen zum Muster-GÜ-GU-Vertrag:
 - Anlage 6.2 - Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

3 Mieter-Vermieter-Modell (Hochbau)

3.1 Allgemeines

Das Mieter-Vermieter-Modell schreibt für alle von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Hochbau-Immobilien, die sich in ihrem Eigentum oder dem ihrer Tochtergesellschaften befinden, die organisatorische Trennung der Nutzerseite (Mieter) und des Gebäudemanagements (Vermieter) vor.

Die Verantwortung für den Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien übernehmen grundsätzlich unternehmerisch denkende und handelnde städtische Vermieter. Mieter (Nutzer) von Immobilien werden hierdurch von fachfremden Verantwortlichkeiten und Aufgaben entbunden.

Die Möglichkeit der Anmietung von Gebäuden und Räumen von privaten Anbietern besteht weiterhin und erfolgt in der Regel über das Immobilien-Service-Zentrum (ISZ).

3.2 Rolle des Mieters

Mieter im Sinne des Mieter-Vermieter-Modells können sein:

- Bedarfsträger (Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksämter).
- den Geschäftsbereichen der Bedarfsträger zugeordnete Einrichtungen. Diese Einrichtungen haben die Finanzierung der Mietzahlungen und die zugrundeliegenden Bedarfsannahmen mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Mieter nehmen im Zuge der Maßnahmenplanung folgende Aufgaben verantwortlich wahr:

- Bedarfsplanung (Bedarfsanalyse und -ermittlung, Flächenoptimierung),
- Definition der nutzerseitigen Anforderungen (für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten),
- Ermittlung der für das Mietbudget verfügbaren Mittel,
- Entscheidung über Angebotsannahme und Vertragsabschluss mit dem Vermieter.

Zu den laufenden Steuerungsaufgaben auf Mieterseite während der Laufzeit des Mietvertrags gehören insbesondere:

- Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch An- und Abmietung,
- Priorisierung der Flächenbedarfe bei konkurrierenden Nutzungen,
- Prüfung der funktionellen Anforderungen an das Mietobjekt für eine Optimierung der nutzungsabhängigen Bewirtschaftungskosten.

3.2.1 Mieterprojekt

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabenwahrnehmung des Mieters, bei anstehenden Bauprojekten grundsätzlich eine Projekt- und Verantwortungsstruktur („Mieterprojekt“, siehe 3.4) vorzuhalten, die dazu beiträgt Verzögerungen und Mehrkosten im Projektablauf zu vermeiden.

Das Mieterprojekt kann sich bei Bedarf vom ISZ sowie von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) - ABH 4 unabhängig beraten und betreuen lassen. Hierbei handelt es sich um eine Unterstützung und Begleitung der Mieter bzw. Bedarfsträger, die nicht oder nicht in ausreichendem Maße über eigenen baufachlichen Sachverstand verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Sinnvoll ist dabei die kontinuierliche und vollständige Begleitung

des Planungs- und Bauprozesses, um auf Mieterseite jederzeit über aktuelle Informationen in der Planung und beim Bau zu verfügen.

Für Immobilienportfolios mit einer großen Anzahl gleichartiger Bauwerke (insbes. Schule, Polizei, Feuerwehr) braucht nicht jeder Bau von einem eigenen Mieterprojekt begleitet zu werden - ein Mieterprojekt bzw. eine zuständige Abteilung kann mehrere Objekte betreuen.

Der Umfang der Projektstruktur ist entsprechend dem Projektvolumen und der tatsächlichen Komplexität des Projektes anzupassen.

Eine sorgfältige Vorbereitung sollte mindestens 2 Jahre vor Baubeginn starten. Komplexere Bauvorhaben mit Ausschreibung der Planungsleistung, Architektenwettbewerb, Drittmitteln (EU/Bund), etc. benötigen eine längere Vorlaufzeit (3-4 Jahre).

3.3 Rolle des Vermieters

Vermieter im Sinne des Mieter-Vermieter-Modells sind die städtischen Realisierungsträger:

- Sprinkenhof GmbH (Sprinkenhof),
- IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH (IMPF),
- GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) / Landesbetrieb Schulbau Hamburg (SBH),
- ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe),

jeweils mit ihren Tochtergesellschaften und Objektgesellschaften (siehe Ziffer 3.3.1.1), mit deren Geschäftsführung sie beauftragt sind, sowie die Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude mbH & Co KG (VHG).

Hier nicht aufgeführte Realisierungsträger (nach Ziff. 1.3) können mit Zustimmung der Senatskanzlei ebenfalls als Vermieter tätig werden.

Sie nehmen folgende Aufgaben verantwortlich wahr:

- Beratung der Mieter in Fragen der Flächenbedarfsermittlung und -optimierung sowie des Betriebs,
- bauliche Herstellung der zu mietenden Immobilie. Hierbei übernimmt der Realisierungsträger alle von ihm steuerbaren Baurisiken. Risiken, die er nicht steuern kann, verbleiben bei der Objektgesellschaft oder dem Mieter,
- Geschäftsführung der ggf. zu gründenden Objektgesellschaften (siehe Ziffer 3.3.1.1) in ihrem Teilportfolio,
- Werterhalt durch laufende bauliche Instandhaltung und Erhalt der Funktionsfähigkeit der Immobilie, Steuerung der langfristigen Kosten durch effizientes und nachhaltiges Wirtschaften. Für die dem Vermieter zugeordneten Teile des Objekts übernimmt der Vermieter grundsätzlich folgende Tätigkeiten (siehe DIN 31051): Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung. Der Vermieter hat für die ihm zugeordneten Teile des Objekts diese Aufgaben so durchzuführen, dass er das Objekt dauerhaft in einen guten und gepflegten Zustand versetzt und werterhaltend erhält. Die Vermieterpflichten könnten darüber hinaus auch unter Rückgriff auf die Definitionen gemäß GEFMA 100-2 laufende Nr. 6.300 näher definiert werden (siehe Anlage LB Unterhaltung zum Mietvertrag),
- Übernahme von Facility Managementleistungen für den Mieter bei Bedarf.

3.3.1 Besitzverhältnisse am Mietobjekt

Es ist festzulegen, wer Besitzer des Mietobjekts sein soll. Je nach Fallkonstellation bestehen zwei Varianten:

Objektgesellschaft

Grundstück und Gebäude werden in eine eigens dafür gegründete Objektgesellschaft (ObjG) eingebracht. Die ObjG ist Vermieter. (Näheres siehe unter 3.3.1.1)

Diese Organisationsform soll gewählt werden:

- bei für die FHH strategisch wichtigen Grundstücken bzw. Objekten, die langfristig bei der FHH verbleiben sollten.
- Objekte mit gleicher Nutzung können in einer ObjG gebündelt werden.
- Zubauten sind innerhalb der bestehenden ObjG zu realisieren.
- In anderen Fällen können Objekte unterhalb eines Projektvolumens von 6 Mio. € ggf. ohne MVM realisiert werden (siehe Ziffer 0).

Realisierungsträger

Die Vermietung erfolgt direkt durch einen Realisierungsträger. Es sind die Mustermietverträge (Anlagen 3.03 und 3.04) zu verwenden. Die übrige Vertragsausgestaltung obliegt dem Realisierungsträger.

Diese Organisationsform soll gewählt werden:

- bei für die FHH strategisch nicht wichtigen Grundstücken bzw. Objekten, die in absehbarer Zeit auch an Dritte veräußert werden könnten.

3.3.1.1 Objektgesellschaft

- Zur Implementierung des Mieter-Vermieter-Modells wird eine Objektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG gegründet. An dem Kapital und Vermögen der ObjG ist die FHH als beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) mit 100% und eine von dem jeweiligen Realisierungsträger gehaltene GmbH als ObjG-Komplementärin zu 0% beteiligt. Sie ist gewerblich entprägt, d.h. sowohl die ObjG-Komplementärin als auch die Kommanditistin (FHH) sind zur Geschäftsführung bei der Objektgesellschaft berechtigt.
- Die FHH bringt Grundstück und ggf. bestehende Gebäude im Wege einer Gesellschaftereinlage in die ObjG ein.
- Die ObjG schließt mit dem Realisierungsträger einen Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (GÜ- und Gebäudeunterhaltungsvertrag, Anlage 3.05) über die weitere Immobilienentwicklung auf dem Immobilienentwicklungsobjekt ab.

Mit dem GÜ- und Gebäudeunterhaltungsvertrag beauftragt die ObjG den Realisierungsträger ebenso mit den unter dem Mietvertrag (siehe unten) geschuldeten laufenden Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Vertragslaufzeit entspricht dabei der Grund-Mietdauer (siehe unten).

- Im Anschluss an die Immobilienentwicklung vermietet die ObjG im eigenen Namen und für eigene Rechnung die betroffene Immobilie nach Maßgabe des Mietvertrags (Muster-Mietverträge, Anlagen 3.03 und 3.04) an den vorgesehenen Mieter. Die unkündbare Mietzeit inklusive der Mietzeit aufgrund von Verlängerungsoptionen beträgt maximal 30 Jahre.

Im Rahmen des Mietvertrags übernimmt die ObjG die typischen Vermieterleistungen. Dies sind neben der bloßen Flächenüberlassung an den Mieter die unmittelbar mit der Instandhaltung bzw. der Instandsetzung der Immobilie zusammenhängenden Leistungen, um die bereits gesetzlich geschuldete, mangelfreie Überlassung der Mietsache sicherzustellen.

- Abschluss eines Vorvertrags bzw. Letter of Intent (LOI) zwischen zukünftigem Mieter und Bedarfsträger einerseits und dem Realisierungsträger andererseits nach erfolgter Bedarfsplanung. In den LOI ist die Verpflichtung des Realisierungsträgers zur Anwendung der VV-Bau einschließlich ihrer Anlagen aufzunehmen. Der LOI sollte bereits Angaben zu Zielen, Bedarfsplanung, Budget bzw. Kostenobergrenzen und Berichtswesen enthalten. Insbesondere müssen die Anforderungen des Mieterprojekts und die vom Realisierungsträger geforderten Planungsleistungen klar definiert sein. Erklärtes Ziel des LOI ist die Abgabe eines verbindlichen Angebotes für die Bau- und Unterhaltungsleistung durch den Realisierungsträger - nach der Entwurfs- oder Genehmigungsplanung -, die Herbeiführung eines eventuell erforderlichen Bürgerschaftsbeschlusses und der Abschluss eines Mietvertrags, gegebenenfalls nach Gründung einer Objektgesellschaft. Die Planungskosten werden später auf die Miete umgelegt. Für den Fall, dass der Mietvertrag nicht zustande kommt, garantiert der potentielle Mieter/der Bedarfsträger die Übernahme der entstandenen Planungskosten.
2. Planung und Ausarbeitung Mieter-Vermieter-Verträge
- Das Mieterprojekt begleitet die Bauplanung, soweit Abstimmungsbedarf besteht.
 - Grundsätzlich ist bei allen Immobilien bereits während der Planungsphase auf die größtmögliche Flächeneffizienz (Einfluss auf den späteren Mietzins, siehe Ziffer 3.5.1) und die spätere Mehrfachverwendbarkeit zu achten, beispielsweise bei einem Universitätsgebäude durch die räumliche Trennung von Büroräumen für wissenschaftliche Mitarbeiter einerseits (vielseitige Nutzung möglich) und von Hörsälen und speziellen Laborbereichen andererseits (bestimmter Nutzungszweck).
 - Der Realisierungsträger erstellt ein Angebot gemäß Angebotsmuster (Anlagen 3.01 und 3.01a) mit Leistungsbeschreibung Bau, Terminplan und entweder
 - o garantiertem Maximalpreis oder
 - o einem vorläufig zu benennenden Preis, der entsprechend dem Ergebnis des späteren Vergabefahrens angepasst und vereinbart wird.
 - Mieterprojekt und Objektgesellschaft bzw. Realisierungsträger verhandeln die Optionen des Standardmietvertrags. Die erforderlichen Anlagen hierzu werden gemeinsam erstellt. Für die Anlagen bautechnischen Inhalts liegt die Federführung beim Realisierungsträger. Der Umfang der kontrahierten Vermieter- und Facility-Management-Leistung sowie die spezifischen Nutzeranforderungen an den Betrieb legt das Mieterprojekt fest (Leistungsbeschreibung Unterhaltung und ggf. Facility Management Vertrag). Daraus leiten sich die geschuldete Leistungsqualität und die Reaktionszeiten des Vermieters bzw. Facility Managers ab (Service Level Agreement). Die Verträge mit allen Anlagen sollen zum Zeitpunkt des Bürgerschaftsbeschlusses (falls erforderlich) unterschriftsreif sein.
 - Das Mieterprojekt prüft das vollständige Angebot des Realisierungsträgers und gleicht es mit dem zur Verfügung stehenden Budget ab. (Siehe Anlage 3.02 Prüfung von Angeboten).
 - Das Mieterprojekt ist für die rechtzeitige Erstellung und Anmeldung (mindestens 9-12 Monate vor geplantem Baubeginn) einer Senats- und Bürgerschaftsdrucksache zuständig. Eine Drucksache ist insbesondere notwendig, um Bürgerschaftsrahmen zu erhöhen, Mietmittel (VE) einzuwerben oder einen Grundstücksübertrag inklusive haushälterischer (bilanzieller) Auswirkungen zu ermächtigen.
 - Abschluss des Mietvertrags (Anlage 3.03 Musterverträge) zwischen Mieter (Nutzer oder Bedarfsträger) und Vermieter (Objektgesellschaft bzw. Realisierungsträger) nach Zustimmung der Bürgerschaft. Gegebenenfalls sind zwischenzeitlich neue Erkenntnisse bezüglich Kostenrisiken etc. zu berücksichtigen.

- Bei Vermietung durch Objektgesellschaft: Abschluss der Verträge (Anlage 3.03 Musterverträge: GÜ- und Gebäudeunterhaltungsvertrag) zwischen Realisierungsträger und Objektgesellschaft.

3. Realisierung

- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen durch den Realisierungsträger
- Bauausführung. Der Mieter wird über regelmäßige Berichte durch den Vermieter über den Baufortschritt informiert. Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung nimmt der Mieter die im Mietvertrag vereinbarten Abstimmungen und Bemusterungen vor. Der Mieter hat das Recht, die Bauausführung vor Ort zu kontrollieren.
- Bei Abstimmungsbedarf während der Bauphase (notwendige Änderungen, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) wird von beiden Seiten zügig eine Einigung gesucht, um Verzögerungen zu vermeiden. Lässt sich eine Einigung in angemessener Zeit nicht herbeiführen, ist das Mieter-Vermieter-Monitoring der Senatskanzlei einzubeziehen. Das Einigungsverfahren zwischen Mieter und Vermieter ist, unter Benennung der jeweiligen Ansprechpartner, detailliert zu beschreiben und dem Mieter-Vermieter-Monitoring zur Kenntnis zu geben. Weitere Details zu Rechten und Pflichten der beiden Parteien sind im Mietvertrag samt Anlagen geregelt.
- Fertigstellung und Übergabe des Gebäudes. Bestehende Mängel werden vom Mieter umgehend gemeldet.
- Prüfung der Kostenfeststellung zur Abrechnung, gegebenenfalls Teilung der Ersparnisse gegenüber dem garantierten Maximalpreis.

4. Laufzeit des Mietvertrags

Ein aktives Vertragsmanagement während der Laufzeit des Mietvertrages, das rechtzeitige Schadensmeldung bei Mängeln, Geltendmachung von Ansprüchen bei Minderleistung (z.B. Mietminderung) sowie Vertragsanpassungen (Nutzungsänderungen, Verlängerung, etc.) umfasst, erfordert verantwortliche Ansprechpartner bei den Vertragsparteien. Ungeachtet der langen Vertragsbindung gibt es für den Mieter zahlreiche Möglichkeiten, flexibel auf veränderte Bedarfe und Nutzungsanforderungen zu reagieren:

- Der Vermieter ist vertraglich verpflichtet, gewünschte bauliche Veränderungen im Sinne des Mieters gegen entsprechende Kostenübernahme durchzuführen.
- Eine Untervermietung ist zulässig, wenn sie dem im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszweck des Gebäudes entspricht. Für abweichende Nutzungszwecke ist sie nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig, der sie nur aus wichtigem Grunde verweigern kann.
- Der Mieter kann darüber hinaus abtrennbare Teilflächen im Sinne des Mietvertrags abgeben, entweder über ein Sonderkündigungsrecht (bei Standardimmobilien) oder über eine Regelung zur einvernehmlichen Aufgabe von Teilflächen (bei zweckoptimierten Immobilien).

Zum Ende des Mietvertrags ist ein Wechsel des Realisierungsträgers möglich, da zeitgleich das Vertragswerk zwischen Realisierungsträger und Objektgesellschaft endet. Die Geschäftsführung der Objektgesellschaft und damit die Vermieterverantwortung kann dann von der FHH einem anderen Realisierungsträger übertragen werden. Der Facility Management-Vertrag wird getrennt vom Mietvertrag, in der Regel mit einer kürzeren Laufzeit, zwischen Mieter und Realisierungsträger abgeschlossen. Kurzfristige Anpassungen an veränderte Bedarfe oder bei Unzufriedenheit mit der Leistung des jeweiligen Vertragspartners sind somit möglich.

3.5 Mustermietvertrag

Als Standard für Neuverträge zwischen Mietern und Vermietern im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells dienen die Mustermietverträge (siehe Anlagen 3.03 und 3.04). Abweichungen vom Standard sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und mit dem Mieter-Vermieter-Monitoring (siehe Ziffer 3.6) abzustimmen.

Die Vertragslaufzeit kann maximal 20 Jahre betragen, bei Inanspruchnahme einer zehnjährigen Verlängerungsoption durch den Mieter bis zu 30 Jahre. Für Standardimmobilien wie Bürogebäude sollten marktübliche und damit kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

a) Flächenbezogene Miete

Dem Mietzins liegt die nach der gif-Richtlinie zu bemessende Mietfläche (MF/G) zugrunde. Anderen Flächen (MF/G-0) werden nicht berücksichtigt.

Es wird zwischen Miete 1, Miete 2 sowie den Betriebs- und Nebenkosten unterschieden:

- Miete 1 enthält die Umlage der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens inklusive der Finanzierungskosten.
- Miete 2 enthält die Umlage der Kosten, die durch die laufende Unterhaltung (Instandhaltung, notwendige Instandsetzungen) und die Verwaltung des Mietobjekts entstehen.

Als Instrument der Flächenoptimierung und Abmietung nicht mehr benötigter Flächen sieht der Mustermietvertrag eine Regelung zur Aufgabe oder, alternativ, zur Untervermietung (sofern dies dem im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszweck des Gebäudes entspricht) von Teilflächen vor.

b) Vertragsvarianten

Der Mustermietvertrag liegt in zwei Varianten vor:

- Der Mustermietvertrag für Standardimmobilien umfasst Regelungen zu mehreren Mietern und Gemeinflächen (Anlage 3.03).
- Der Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien regelt den Fall, dass ein Mieter das Objekt alleine nutzt (Anlage 3.04).

Beide Varianten gibt es mit und ohne Bauverpflichtung.

3.5.1 Miete 1

Bei Bauvorhaben, für die ausreichende Erfahrungswerte vorliegen, ist die Kostenberechnung die Grundlage für einen vorläufig zu benennenden Preis, der entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens gegebenenfalls angepasst wird.

Bauprojekte, für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, sind dagegen stärker risikobehaftet und der Realisierungsträger muss einen höheren Risikoaufschlag einpreisen.

Um einerseits den Mietpreis zu begrenzen, andererseits dem Mieter bzw. dem Bedarfsträger frühzeitig Planungssicherheit zu geben und das AKV-Prinzip durchzusetzen, ist mit dem Realisierungsträger als Generalübernehmer ein garantierter Maximalpreis (GMP) zu vereinbaren.¹ Dieser stellt die Obergrenze für die Herstellungskosten dar und ist auf Basis einer auch für den Mieter transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation zu berechnen. Risiken, die der Realisierungsträger steuern kann, werden darin mit einem ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe entspre-

¹ Der GMP wird dabei sowohl in den Verträgen zwischen Objektgesellschaft und Realisierungsträger als auch im Mietvertrag festgelegt, sodass der Realisierungsträger zunächst gegenüber der Objektgesellschaft als Bauherrin dieses Risiko übernimmt und im nächsten Schritt die Objektgesellschaft gegenüber dem Mieter.

chenden Risikoaufschlag abgebildet. Kostenüberschreitungen auf Grund solcher Risiken trägt der Realisierungsträger alleine.

Nach Abschluss des Bauvorhabens werden die tatsächlichen Herstellungskosten festgestellt. Der Realisierungsträger gewährt dafür dem Mieter bzw. Bedarfsträger Einblick in alle relevanten Unterlagen und Rechnungen (Prinzip der „Open Books“). Sollte der GMP unterschritten werden, verringert sich die an den Finanzierungskosten orientierte Miete („Miete 1“), die auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten und einer Erfolgsbeteiligung des Realisierungsträgers neu berechnet wird.

Durch die Erfolgsbeteiligung partizipiert der Realisierungsträger an Einsparungen, die er durch aktives Bau- und Risikomanagement gegenüber dem GMP erzielen konnte.

Kosten auf Grund von Risiken, die der Realisierungsträger nicht aktiv steuern kann, beispielsweise Preissteigerungen auf Grund von Inflation oder nicht vorhersehbare Kampfmittelfunde, werden unabhängig vom GMP ausgewiesen und ihrer tatsächlichen Höhe nach abgerechnet.

3.5.2 Miete 2

Der Realisierungsträger übernimmt die laufende Verwaltung und Unterhaltung (laufende Instandhaltung, notwendige Instandsetzung der Immobilie sowie vermietetübliche Leistungen geregelt im Mietvertrag mit der Leistungsbeschreibung Unterhaltung, siehe auch Ziffer 3.3).

Sofern die Immobilie in einer Objektgesellschaft (ObjG) gehalten wird, beauftragt diese den Realisierungsträger entsprechend (vgl. Ziffer 3.6: Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag) und vergütet seine Leistungen pauschal. Die ObjG finanziert diese Vergütung über entsprechende Mieteinnahmen („Miete 2“). Für die Verwendung der ihm von der ObjG zur Verfügung gestellten Mittel wird vom Realisierungsträger bei Vertragsbeginn eine detaillierte Instandhaltungsplanung über den Lebenszyklus hinterlegt, die laufend aktualisiert wird. Der Realisierungsträger muss die gegenüber der Objektgesellschaft vereinbarte Leistung erbringen und trägt dabei das Risiko einer Kostenüberschreitung.

Die Höhe der Miete 2 ist wie die Vergütung der ObjG an den Realisierungsträger für die Vertragslaufzeit festgeschrieben. Zur Berücksichtigung von Preissteigerungen wird sie indiziert.

3.5.3 Service-Level-Vereinbarung

Die Vereinbarungen des Mietvertrags werden durch ein Service-Level-Agreement (SLA) ergänzt.

Das SLA sieht unter anderem einen Malus (Kürzung der Miete 2) bei Verfehlen der vom Vermieter zugesicherten Leistung vor. Die Leistung wird anhand von harten und weichen Faktoren ermittelt.

Zu den harten Faktoren zählen Abweichungen von den vereinbarten Sollzuständen (Mängel), die in unterschiedlicher Schwere auftreten können und entsprechend den vertraglichen Regelungen fristgerecht zu beseitigen sind. An weichen Faktoren werden insbesondere Nutzerzufriedenheit, Qualität des Service (Freundlichkeit, Höflichkeit etc.), Erfüllungsgrad der an den Service gestellten Erwartungen, Fachkompetenz und Zuverlässigkeit bewertet.

3.5.4 Zusätzliche Leistungen des Realisierungsträgers

Über die die laufende Verwaltung und Unterhaltung (siehe Ziffer 3.5.2) hinausgehende Leistungen sind projektspezifisch und insofern individuell zu vereinbaren.

Für gewerbliche Dienstleistungen muss, soweit der Mieter diese nicht selbst übernehmen möchte oder kann, ein separater Facility Management-Vertrag (FM-Vertrag) inkl. Leistungsbeschreibung FM und SLA mit dem Realisierungsträger oder einem anderen Dienstleister geschlossen werden. Zu den gewerblichen Dienstleistungen, die in der Regel über vermietetübliche Leistungen hinausgehen, gehören beispielsweise Reinigungsleistungen für Mietflächen, Bewachungs- und Schließdienste, etc.

3.6 Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (GÜ- und GU-Vertrag)

Die Objektgesellschaft schließt mit dem Realisierungsträger einen Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag (Muster GÜ- und GU-Vertrag, siehe Anlage 3.05) ab, um ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Dabei überträgt sie dem Realisierungsträger insbesondere:

- die Erstellung des Bauvorhabens,
- die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Objekts.

Darüber hinaus ist der Realisierungsträger verpflichtet, bei Vertragsende die Immobilie in einem vorab definierten Sollzustand, der die Einhaltung seiner Unterhaltungsverpflichtungen voraussetzt, zurückzugeben. Damit ist sichergestellt, dass auch gegen Ende der Vertragslaufzeit noch in die Unterhaltung der Immobilie investiert wird.

3.7 Mieter-Vermieter-Monitoring

Zur Unterstützung der politischen Steuerung übermitteln die Realisierungsträger strategische Kernkennzahlen zur Steuerung des MVM an das Mieter-Vermieter-Monitoring bei der Senatskanzlei. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt um folgende Kennzahlen:

1. Vermietete Fläche m^2/Nutzer^2 je Flächenart und Behörde
2. Mietkosten Euro/ m^2 pro Monat je Flächenart und Behörde/RT
3. Mietkosten Euro/ m^2 Nutzer³ pro Monat und Behörde
4. Betriebskosten Euro/ m^2 je Flächenart und Behörde/RT
5. Betriebskosten Euro/Nutzer⁴ pro Monat und Behörde
6. Leerstand (mit/ohne Mietvertrag) in % je Flächenart und Behörde/RT
7. Instandhaltung Ist/Geplant Euro/ m^2 p.a. und Behörde/RT
8. Gesamtbaukosten Euro/ m^2 je Flächenart und RT
9. Umsatzrendite RT für den Bereich MVM

Die Kennzahlen werden dem Mieter-Vermieter-Monitoring quartalsweise übermittelt, erstmals für das 3. Quartal 2015. Soweit Daten nur bei den Mietern bzw. Bedarfsträgern vorliegen, werden diese verpflichtet, die angeforderten Nutzerdaten fristgerecht zu liefern.

Das Mieter-Vermieter-Monitoring übernimmt in Abstimmung mit den Bedarfsträgern, den Realisierungsträgern und dem Portfoliomanagement auch die Fortschreibung der Vertragsstandards und die Konfliktlösung in Fällen, in denen sich Mieter- und Vermieterinteressen gegenüber stehen.

² Je nach Nutzung (z.B. Büro, Schule etc.) werden die Mietkosten pro Arbeitsplatz oder Schüler dargestellt. Für andere Verwendungsarten sind entsprechende Kennzahlen noch zu entwickeln.

³ wie 2

⁴ wie 2

3.8 Kennzahlen und Berichte

Die Mieter und die Realisierungsträger übermitteln dem Portfoliomanagement quartalsweise die in der Anlage 3.06 aufgeführten Kennzahlen. Die Auflistung der Kennzahlen ist nicht abschließend, sondern kann bei Bedarf ergänzt werden. Es sind Zielwerte für die Kennzahlen der Realisierungsträger und Mieter festzulegen, die auf allen Managementebenen regelmäßig im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs geprüft werden.

Portfoliomanagement und Mieter-Vermieter-Monitoring analysieren etwaige Abweichungen und wirken bei Bedarf auf Maßnahmen der Realisierungsträger zur Verbesserung der Zielerreichung hin. Die Kennzahlen dienen darüber hinaus einem regelmäßigen Benchmarking der Realisierungsträger, insbesondere hinsichtlich der vier strategischen Ziele: Geschäftsergebnis, Nutzerzufriedenheit, Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien sowie günstigen Mieten.

Die Berichte an den Aufsichtsrat des Realisierungsträgers (wirtschaftliche Kennzahlen des Teilportfolios, Risiken), an das Portfoliomanagement bei der HGV, an die Mieter (Flächeninanspruchnahme und Kosten), an die Bedarfsträger (für deren Gebäudecontrolling) und an das Monitoring bei der Senatskanzlei (Kernkennzahlen) sollen auf einer einheitlichen Datenbasis fußen.

Angebot (zum Mietvertrag mit Bauverpflichtung)

vom: _____
 Aktenzeichen beim Bedarfsträger / zukünftigen Mieter: _____
 Auftr./Proj.-Nr. beim Realisierungsträger: _____

Neubau Erweiterungsbau Grundinstandsetzung/-erneuerung/Modernisierung Umbau

Projekt/Belegenheit: _____

Bedarfsträger: _____

Vorvertrag (LOI) vom: _____
 Gesamtkosten (DIN 276): EUR _____
 Garantiertes Maximalpreis: EUR _____
 geplante Vertragslaufzeit: Jahre _____
 geplante Mietfläche: m² _____
 Ansprechpartner/Telefon-Nr. _____
 Realisierungsträger: _____

Zeitplanung: Baubeginn : _____
 Fertigstellung/Übergabe : _____

Anlagen:

- Bestätigung des Verfassers
- Erläuterungsbericht und qualifizierte Leistungsbeschreibung Bau
- Kostenzusammenstellung
- Kostengliederung nach DIN 276
- Ermittlungsblatt für die Ansätze für Kostenvarianz und Preissteigerung
- Baugrößennachweis (DIN 277)
- Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis / Anzahl Seiten:
- Aufstellung Folgekosten entsprechend Anlagen § 5.3, § 5.4, § 5.5 und § 6.1 zum Mietvertrag
- Verzeichnis der anliegenden Pläne
- Terminplan entsprechend Anlage § 1.8 zum Mietvertrag
-

Bestätigung des Verfassers:

1. Die für die Baumaßnahme erarbeitete, vorliegende Planung ist vollständig, zweckmäßig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.
2. Bei Neu- und Erweiterungsbauten werden die Kosteneinsparungsbeschlüsse des Senats berücksichtigt.
3. Die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen sind vollständig erfaßt, ihre Kosten vollständig berechnet worden.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 basiert auf

Preisen von :

(Index vom : / Punkte :).

Hamburg, den :

Unterschrift/en Verfasser

Kostenzusammenstellung

für Kostenberechnung
 Kostenanschlag
 Kostenfeststellung

EUR	EUR	EUR
- einschließlich Mehrwertsteuer -		

200* Herrichten und Erschließen			
300* Bauwerk - Baukonstruktionen			
400* Bauwerk - Technische Anlagen			
500* Außenanlagen			
600* Ausstattung			
Basiskosten			
	+		
Ansatz für Kostenvarianz			
	+		
Preisteigerungen			
Baukosten			
710* Bauherrenaufgaben			
720* Vorbereitung der Objektplanung			
730* Architekten- und Ingenieurleistungen			
740* Gutachten und Beratung			
750* Künstlerische Leistungen		+	
760* Finanzierungskosten			
770* Allgemeine Baunebenkosten (Baustellenbüro, -bewachung, Modelle, Lichtpausen u.ä.)			
790* Sonstige Baunebenkosten u. zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)			
700* Baunebenkosten			
Gesamtbaukosten			
			+
Besondere Kostenrisiken			
			=
Projektkosten			
			+
Zwischenfinanzierungskosten			
110* Grundstückswert			+
120* Grundstücksnebenkosten			
130* Freimachen (von Grundstücksbelastungen)			
100* Grundstück			
			=
Gesamtprojektkosten			

Der Kostenberechnung liegt der Index von _____ in der Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Aufgestellt :

_____ Datum Realisierungsträger / Externe Unterschrift/en

* Kostengruppen nach DIN 276-1

Kostengliederung nach DIN 276 für Projekt/Angebot:

Stand:

Index vom in Höhe von Punkten

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Einheit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
200	Herrichten und Erschließen					0,00		
210	Herrichten					0,00		
211	Sicherungsmaßnahmen							
212	Abbruchmaßnahmen							
213	Altlastenbeseitigung							
214	Herrichten der Geländeoberfläche							
219	Herrichten, sonstiges							
220	Öffentliche Erschließung					0,00		
221	Abwasserentsorgung							
222	Wasserversorgung							
223	Gasversorgung							
224	Fernwärmeversorgung							
225	Stromversorgung							
226	Telekommunikation							
227	Verkehrerschließung							
228	Abfallentsorgung							
229	Öffentliche Erschließung, sonstiges							
230	Nichtöffentliche Erschließung					0,00		
240	Ausgleichsabgaben					0,00		
250	Übergangsmaßnahmen					0,00		
251	Provisorien							
252	Auslagerungen							
300	Bauwerk - Baukonstruktionen					0,00		
310	Baugrube					0,00		
311	Baugrubenherstellung							
312	Baugrubenumschließung							
313	Wasserhaltung							
319	Baugrube, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
320	Gründung					0,00		
321	Baugrundverbesserung							
322	Flachgründungen							
323	Tiefgründungen							
324	Unterböden und Bodenplatten							
325	Bodenbeläge							
326	Bauwerksabdichtungen							
327	Dränagen							
329	Gründung, sonstiges							
330	Außenwände					0,00		
331	Tragende Außenwände							
332	Nichttragende Außenwände							
333	Außenstützen							
334	Außentüren und -fenster							
335	Außenwandbekleidungen, außen							
336	Außenwandbekleidungen, innen							
337	Elementierte Außenwände							
338	Sonnenschutz							
339	Außenwände, sonstiges							
340	Innenwände					0,00		
341	Tragende Innenwände							
342	Nichttragende Innenwände							
343	Innenstützen							
344	Innentüren und- fenster							
345	Innenwandbekleidungen							
346	Elementierte Innenwände							
349	Innenwände, sonstiges							
350	Decken					0,00		
351	Deckenkonstruktionen							
352	Deckenbeläge							
353	Deckenbekleidungen							
359	Decken, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
360	Dächer					0,00		
361	Dachkonstruktionen							
362	Dachfenster, Dachöffnungen							
363	Dachbeläge							
364	Dachbekleidungen							
369	Dächer, sonstiges							
370	Baukonstruktive Einbauten					0,00		
371	Allgemeine Einbauten							
372	Besondere Einbauten							
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges							
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktionen					0,00		
391	Baustelleneinrichtung							
392	Gerüste							
393	Sicherheitsmaßnahmen							
394	Abbruchmaßnahmen							
395	Instandsetzungen							
396	Materialversorgung							
397	Zusätzliche Maßnahmen							
398	Provisorische Baukonstruktionen							
399	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstr., sonstiges							
400	Bauwerk - Technische Anlagen					0,00		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen					0,00		
411	Abwasseranlagen							
412	Wasseranlagen							
413	Gasanlagen							
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanl, sonstiges							
420	Wärmeversorgungsanlagen					0,00		
421	Wärmeversorgungsanlagen							
422	Wärmeverteilstetze							
423	Raumheizflächen							
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
430	Lufttechnische Anlagen					0,00		
431	Lüftungsanlagen							
432	Teilklimaanlagen							
433	Klimaanlagen							
434	Kälteanlagen							
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges							
440	Starkstromanlagen					0,00		
441	Hoch- u. Mittelspannungsanlagen							
442	Eigenstromversorgungsanlagen							
443	Niederspannungsschaltanlagen							
444	Niederspannungsinstallationsanlagen							
445	Beleuchtungsanlagen							
446	Blitzschutz- u. Erdungsanlagen							
449	Starkstromanlagen, sonstiges							
450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen					0,00		
451	Telekommunikationsanlagen							
452	Such- u. Signalanlagen							
453	Zeitdienstanlagen							
454	Elektroakustische Anlagen							
455	Fernseh- und Antennenanlagen							
456	Gefahrmelde- u. Alarmanlagen							
457	Übertragungsnetze							
459	Fernmelde- u. informationstechn. Anl., sonstiges							
460	Förderanlagen					0,00		
461	Aufzugsanlagen							
462	Fahrtreppen u. Fahrsteige							
463	Befahranlagen Transportanlagen							
464	Transportanlagen							
465	Krananlagen							
469	Förderungsanlagen, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
470	Nutzungsspezifische Anlagen					0,00		
471	Küchentechnische Anlagen							
472	Wäscherei- u. Reinigungsanlagen							
473	Medienversorgungsanlagen							
474	Medizin- und labortechnische Anlagen							
475	Feuerlöschanlagen							
476	Badetechnische Anlagen							
477	Prozesswärme-, -kälte- u. -luftanlagen							
478	Entsorgungsanlagen							
479	Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges							
480	Gebäudeautomation					0,00		
481	Automationssysteme							
482	Schaltschränke							
483	Management- u. Bedieneinrichtungen							
484	Raumautomationssysteme							
485	Übertragungsnetze							
489	Gebäudeautomation, sonstiges							
490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen					0,00		
491	Baustelleneinrichtung							
492	Gerüste							
493	Sicherungsmaßnahmen							
494	Abbruchmaßnahmen							
495	Instandsetzungen							
496	Materialentsorgung							
497	Zusätzliche Maßnahmen							
498	Provisorische technische Anlagen							
499	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen,							
	Summe KG 300 + KG 400					0,00		
500	Außenanlagen					0,00		
510	Geländeflächen					0,00		
511	Oberbodenarbeiten							
512	Bodenarbeiten							
519	Geländeflächen, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
520	Befestigte Flächen					0,00		
521	Wege							
522	Straßen							
523	Plätze, Höfe							
524	Stellplätze							
525	Sportplatzflächen							
526	Spielplatzflächen							
527	Gleisanlagen							
529	Befestigte Flächen, sonstiges							
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen					0,00		
531	Einfriedigungen							
532	Schutzkonstruktionen							
533	Mauern, Wände							
534	Ramper, Treppen, Tribünen							
535	Überdachungen							
536	Brücken, Stege							
537	Kanal- u. Schachtbauanlagen							
538	Wasserbauliche Anlagen							
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, sonstiges							
540	Technische Anlagen in Außenanlagen					0,00		
541	Abwasseranlagen							
542	Wasseranlagen							
543	Gasanlagen							
544	Wärmeversorgungsanlagen							
545	Lufttechnische Anlagen							
546	Starkstromanlagen							
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen							
548	Nutzungsspezifische Anlagen							
549	Technische Anlagen in Außenanl., sonstiges							
550	Einbauten in Außenanlagen					0,00		
551	Allgemeine Einbauten							
552	Besondere Einbauten							
559	Einbauten in Außenanlagen, sonstiges							

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Ein-heit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto (Euro)	% von 300 + 400	% von Gesamt
560	Wasserflächen					0,00		
561	Abdichtungen							
562	Bepflanzungen							
569	Wasserflächen, sonstiges							
570	Pflanz- und Saatflächen					0,00		
571	Oberbodenarbeiten							
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung							
573	Sicherungsbauweisen							
574	Pflanzen							
575	Rasen und Aussaaten							
576	Begrünung unbebauter Flächen							
579	Pflanz- und Saatflächen, sonstiges							
590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen					0,00		
591	Baustelleneinrichtung							
592	Gerüste							
593	Sicherungsmaßnahmen							
594	Abbruchmaßnahmen							
595	Instandsetzungen							
596	Materialentsorgung							
597	Zusätzliche Maßnahmen							
598	Provisorische Außenanlagen							
599	Sonstige Maßnahmen in Außenanl., sonstiges							
600	Ausstattung und Kunstwerke					0,00		
610	Ausstattung					0,00		
611	Allgemeine Ausstattung							
612	Besondere Ausstattung							
619	Ausstattung, sonstiges							
620	Kunstwerke					0,00		
621	Kunstobjekte							
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks							
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanl.							
629	Kunstwerke, sonstiges							
	Summe KG 200 bis KG 600					0,00		

Ansatz für Kostenvarianz:

- Komplexität des Projektes:
- einfach (maximal 10 %)
 - mittel (maximal 15 %)
 - schwierig (maximal 20 %)

Als Zuschlagssatz können maximal 50 % dieser Kostenvarianz angesetzt werden. Diese Werte dienen als Richtgröße im Rahmen der Kostenberechnung. Der tatsächliche Wert ist vom Projektleiter bzw. Planungsverantwortlichen aus den projektspezifischen Randbedingungen und dem Planungsfortschritt abzuleiten.

Veranschlagte Kostenvarianz in EUR:

Begründung für die Einstufung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

Ansatz für Preissteigerungen:

Preissteigerungsrate bezogen auf die Basiskosten orientiert an den Preisindizes

- für Bauwerke des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein
- für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 4)
- andere Quelle: _____

Veranschlagte Preissteigerung in EUR:

Begründung:

Hamburg, den :

Unterschrift/en des Verfassers

Baugrößennachweis

(nur bei Neu- und Erweiterungsbauten
bzw. Flächenänderungen)

für Kostenberechnung
 Kostenanschlag
 Kostenfeststellung

DIN 277

I.	Grundflächen des Bauwerks ¹⁾		insgesamt	Verhältniswert
			m ²	%
	NF 1-6	Nutzfläche 1-6		
	+ NF 7	Sonstige Nutzflächen		
	= NF	Nutzfläche		100,00
	+ TF	Technische Funktionsfläche		
	+ VF	Verkehrsfläche		
	= NGF	Netto-Grundfläche		
	+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		

II.	Rauminhalt des Bauwerks ¹⁾		insgesamt	Verhältniswert
			m ³	BRI/NF
	BRI	Bruttorauminhalt		

¹⁾ Bei den Grundflächen und Rauminhalten ist nach DIN 277 Teil 1 Abschnitt 4.1.2 nur der Bereich a) - überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen - anzugeben.

gif MF/G

III.	Grundflächen des Bauwerks ²⁾		insgesamt	Verhältniswert
			m ²	%
	MF/G1	Mietfläche mit exklusiver Nutzung		
	+ MF/G2	Mietfläche mit gemeinschaftlicher Nutzung		
	= MF/G	Mietfläche		
	+ MF/O	Keine Mietfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		100,00

²⁾ nach gif-Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum MF/G 2012

|

Aufstellung eines Angebots durch den Realisierungsträger im Mieter- Vermieter-Modell

1. Art und Umfang des Angebots

Es sind die Formblätter der Anlage 3.01 zu verwenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1.1 Erläuterungsbericht und qualifizierte Leistungsbeschreibung

Im Erläuterungsbericht sind alle geplanten Maßnahmen und ihre Funktionen sowie Qualitäten - soweit sie nicht aus den Plänen ersichtlich sind - zweifelsfrei darzustellen. Die vorgesehenen Bauleistungen müssen so ausführlich beschrieben sein, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit der Planung als auch eventuelle Risiken erkannt und beurteilt werden können.

Der Bericht ist folgendermaßen zu gliedern:

- Erläuterungen, gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276- Teil 1, bis zur dritten Ebene der Kostengliederung unterteilt (DIN 276, Nr. 4.2)
 - Kostengruppen 100 und 200: Beschreibung des Baugrundstücks (Art des Baugrunds, Altlasten, Kampfmittelverdacht, Vegetation, vorhandene bauliche Anlagen, Erschließung, Bauplanungsrecht, sonstige öffentlich- und privatrechtliche Anforderungen und Auflagen)
 - Kostengruppen 300 und 400: Beschreibung des geplanten/umzubauenden Gebäudes (Baukonstruktionen, Technische Anlagen)
 - Kostengruppe 500: Beschreibung der geplanten Außenanlagen
 - Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke
 - Kostengruppe 700: Baunebenkosten
- Stand der bauaufsichtlichen Bearbeitung
- Zeitplan

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen die Erläuterungen entsprechend aufgeteilt werden.

Die Leistungsbereiche/Fachlose müssen so beschrieben sein, dass der Bedarfsträger die Bauabsichten in ihren wesentlichen Grundzügen erkennen kann und der technischen Aufsicht eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Sicht ohne Rückfrage beim Aufsteller möglich ist. Dafür ist die Beschreibung ggf. durch Prinzip-Darstellungen zu ergänzen.

Sind Grundkonzepte z.B. technischer Anlagen von der vorherigen Entscheidung anderer am Verfahren Beteiligter (siehe Nr. 2) abhängig, so müssen dem Angebot entsprechende Anlagen beigelegt werden.

1.2 Kostenermittlung

Das Angebot beinhaltet eine dem Planungsstand entsprechende Kostenberechnung gemäß DIN 276 auf Grundlage der qualifizierten Leistungsbeschreibung, die Berechnung der Gesamtkosten sowie eine Aufstellung der mit dem Bauvorhaben verbundenen besonderen Kostenrisiken.

Kostenrisiken sind hinsichtlich Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit mittels einer Risikomatrix monetär zu bewerten.

Mögliche Maßnahmen zur Risikominimierung sind ebenso darzustellen, wie die Zuordnung der Risiken zu den Verantwortungsbereichen der Vertragsparteien.

Die Angaben dienen als Grundlage der Berechnung des Zuschlags zum Ansatz für Miete 1 (siehe Ziffer 3.5.1).

Erläuterungen zu den Kostenbestandteilen sind Ziffer 2 zu entnehmen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Kosten getrennt aufgeführt werden. Für jede selbständige Anlage ist später ein Bauausgabebuch zu führen.

Die ermittelten Gesamtkosten sind, umgebroschen auf die Mietfläche, als Miete 1 in einer Zusammenstellung der Folgekosten darzustellen (siehe Nr. 1.4).

1.3 Baugrößennachweis

Für die Ermittlung und den Nachweis der Grundflächen und nach DIN 277 sind die Formblätter „Baugrößennachweis“ und „Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis“ zu verwenden.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Baukörpern, Gebäuden oder baulichen Anlagen, müssen deren Baugrößen getrennt aufgeführt werden.

Bei Umbauten (wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion eines vorhandenen Objektes), Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und Modernisierungen genügt in aller Regel ein vereinfachter Baugrößennachweis mit den Angaben Nutzflächen (NF), technischen Funktionsflächen (TF), Verkehrsflächen (VF) und Nettogrundfläche (NGF).

1.4 Jährliche Folgekosten

Unter Folgekosten sind neben den jährlichen Kosten aus der Miete 1 (siehe Nr. 1.2) die Kosten, die nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch deren Unterhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung im Sinne der DIN 31051) und Betrieb erwartungsgemäß verursacht werden, zu verstehen. Die Kosten der Unterhaltung sind als Miete 2 entsprechend der in Anlage 9 des Mietvertrags vereinbarten Zuständigkeiten darzustellen. Grundlage für die Berechnung der Unterhaltungskosten ist der vom RT gem. § 10 des Generalübernehmer und Gebäudeunterhaltungsvertrags aufzustellende Unterhaltungsplan. Die Zusammenstellung der Folgekosten entspricht den Anlagen § 5.3, § 5.4 § 5.5 und § 6.1 des späteren Mietvertrags.

1.5 Pläne

Das Angebot beinhaltet mindestens die Bauplanung nach Leistungsphase 3 HOAI zuzüglich eventuell erforderlicher Leitdetails.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten (Grundrisse und Schnitte) sind farbig anzulegen (Bauliche Anlagen: vorhanden - grau, geplant - rot, zu beseitigen - gelb; Grünflächen: grün; öffentliche Verkehrsflächen: goldocker).

Jeder Plan muss die Blattnummer, das Datum der Anfertigung sowie Art und Datum von evtl. Änderungen und die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten enthalten.

1.5.1 Übersichtspläne (z.B. Stadtpläne, Topographische Karten (Messtischblätter) Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karten) sind erforderlich, wenn die Lage des Baugrundstücks nicht aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster eindeutig hervorgeht.

1.5.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vom Bedarfsträger zu beschaffen. Darin müssen die Grenzen des Baugrundstücks unter Benennung der Grundeigentümer einschließlich der Flurstücksnummern eingetragen sein. Die Grundstücksgrenzen sind zu kennzeichnen. Er soll beim Einreichen des Planungsantrages nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht verändert oder durch zusätzliche Eintragungen ergänzt werden; es sei denn, dass hierfür weitere Kopien verwendet und

den Bauunterlagen beigelegt werden. Dies kann z.B. notwendig werden, um die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

1.5.3 Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 mit allen Angaben, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Alle geplanten Maßnahmen sind - soweit hierfür keine Baupläne im größeren Maßstab oder Teillagepläne gefertigt werden - zweifelsfrei darzustellen.

Folgende Eintragungen und Darstellungen müssen enthalten sein:

- (1) Grenzen der Bebaubarkeit des Baugrundstücks, ggf. auch gesetzliche Linien gemäß Bundesfernstraßengesetz;
- (2) Die Bebauung der Nachbargrundstücke
- (3) Höhenangaben – Linien/Knoten – zum Grundstück (bezogen auf NN) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen und Auffüllungen, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.);
- (4) vorhandener und zu erhaltender Baumbestand, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- (5) zu beseitigende, vorhandene und geplante bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl, Dachform und Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur festgesetzten Geländeoberfläche und zur Höhe der angrenzenden Verkehrsanlagen;
- (6) Grünflächen, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr;
- (7) die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen für die endgültige Bebauung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten, Rettungswege und Wege für Feuerwehrfahrzeuge;
- (8) Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, ortsfeste Behälter im Freien für Öl und andere brennbare oder schädliche Flüssigkeiten und Gase, Silos;
- (9) Standplätze für Müllgefäße und ähnliche Anlagen, durch die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten können;
- (10) Hochspannungsleitungen (auch auf benachbarten Grundstücken), vorhandene Schutzbauwerke;
- (11) Maßstab und Nordpfeil sowie alle für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße und Erläuterungen.
- (12) gegebenenfalls Angaben zu geologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu Baustoffen, zu schädlichen Altlasten, Grundwasserverunreinigungen und Kampfstoffen/ -mitteln.

Verschiedene Bauabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Damit die Darstellung aller vorgenannten Inhalte übersichtlich bleibt, sind diese erforderlichenfalls auf mehrere Blätter zu verteilen (z.B. Gartenplan, Leitungsplan, Bohrplan, Straßen- und Wegeplan).

1.5.4 Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat. Die auf Dauer zu erhaltenden Festpunkte sind auf Normal-Null zu beziehen und einschließlich sonstiger wichtiger Vermessungspunkte darzustellen.

Der Höhenplan ist vom Realisierungsträger zu beschaffen oder aufzustellen und gilt als Urkunde für die Massenabrechnung.

1.5.5 Baupläne (vollständige Entwurfszeichnungen) im Maßstab-1:100 oder 1 :50, für alle Gebäude/Bauwerke die Grundrisse der Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, Fundamentpläne, Dachaufsichten sowie alle erforderlichen Schnitte und die Ansichten.

In den Bauplänen sind die statisch-konstruktiven und bauphysikalischen Belange sowie die Belange der Technischen Ausrüstung einzubeziehen. Dem Verfasser der statischen Berechnung sind Ausfertigungen der fertigen und unterschriebenen Ausführungszeichnungen als Grundlage für seine Positionspläne zu übergeben.

Hierzu gehören vor allem:

- Baugrundbeurteilung,
- Festlegen von Systemen und Baustoffen der tragenden Konstruktionen und ihrer Hauptabmessungen,
- Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen gefährdet werden könnte, auch deren Gründung einschließlich ihrer Höhenlagen.
- alle prinzipiellen Fragen des Schall-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes, des wirtschaftlichen Wärmeschutzes, der Vermeidung störender Schwingungen sowie
- die Anordnung und der Platzbedarf der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie der zentralen Betriebstechnik mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw. und der betrieblichen Einbauten,

Außer der Angabe des Maßstabes und der nach 1.2 geforderten Eintragungen sollen enthalten

(1) die Grundrisse:

Die Angabe der Himmelsrichtung (Nordpfeil), alle zum Nachweis der Raumflächen erforderlichen Konstruktionsmaße, die Flächen und Rauminhalte, Darstellung und Maße der besonderen Bauausführungen/Bauteile sowie der wesentlichen Teile der Technischen Ausrüstung und betrieblichen Einbauten; Raumnummer, Bezeichnung der Raumnutzung (soweit möglich, nach Raumordnungskatalog; unmissverständliche Abkürzungen genügen.), sowie die Höhenordinate der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null.

(2) die Schnitte:

Die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen; den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis; den Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes sowie der Wegeflächen mit Höhenangaben; die Höhenordinaten der Oberkante Fußboden bezogen auf Normal-Null. einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt

(3) die Ansichten:

Alle die äußere Gestaltung des Gebäudes beeinflussenden Gliederungen, Fasadenelemente, Öffnungen usw. (wobei auch Schornsteinköpfe, größere Antennenanlagen, Dachaufbauten für Aufzüge, Lüftungsanlagen und dergleichen nicht fortgelassen oder durch die Darstellung verdeckt werden dürfen) und ggf. den Anschluss oder die Lage zur Nachbarbebauung. Die Pläne sollen die Art der gewählten Materialien erkennen lassen.

Bei serienmäßigen Ausführungen genügen ggf. entsprechende Unterlagen von Herstellern.

2. Mitwirkung Dritter

Sofern Maßnahmen notwendig sind, die der Erschließung von öffentlichen Flächen außerhalb des Baugrundstücks dienen, z.B. Ausbau öffentlicher Straßen, Siele, Wasserläufe, Vorfluter, Entwässerungsanlagen und dgl., ist die frühzeitige Beteiligung des

LSBG bzw. Hamburg Wasser erforderlich. Außerdem muss die Baumaßnahme den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen so früh wie möglich bekanntgegeben werden, damit ihnen ausreichend Zeit für das Einplanen in das eigene Bauprogramm und die Sicherstellung der Finanzierung verbleibt.

Sind an der Planung und/oder Durchführung einer Baumaßnahme andere Einrichtungen zu beteiligen (z.B. Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationsdienstleister usw.), so sind deren Beiträge/Genehmigungen zur Erfassung im Angebot rechtzeitig anzufordern. Der projektleitende Realisierungsträger hat dafür zu sorgen, dass die von ihr in das Angebot zu übernehmenden Beiträge den Forderungen des Bedarfsträgers entsprechen und sich in die Gesamtkonzeption einfügen.

Die Baugenehmigung nach § 61 oder § 62 HBauO bzw. die Zustimmung nach § 64 HBauO sollten vor der Fertigstellung des Angebots vorliegen, damit bei der Mitteleinwerbung kostenrelevante Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden können. Anderenfalls ist eine bauaufsichtliche Stellungnahme erforderlich.

Prüfung von Angeboten im Mieter-Vermieter-Modell

1. Allgemeines

- 1.1 Angebote sind vom jeweiligen Mieterprojekt zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist mindestens auf die in der Nr. 2 genannten Inhalte einzugehen.
- 1.2 Um die Plausibilität der durchgeführten Variantenuntersuchungen und der zugehörigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beurteilen zu können, lässt sich das Mieterprojekt vor der Angebotsabgabe bei größeren, komplexen Baumaßnahmen die Ergebnisse durch den Realisierungsträger (Vermieter) vorstellen.
- 1.3 Der Realisierungsträger (Vermieter) legt das Angebot dem Mieterprojekt zur Prüfung vor.

2. Umfang der Prüfung

Das Mieterprojekt prüft das vollständige Angebot des Realisierungsträgers (Vermieter) und gleicht es mit dem zur Verfügung stehenden Budget ab. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Erfüllung der vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (Bauliche Standards; ökonomische; ökologische und soziokulturelle Belange; Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten
- Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung
- Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung beitragsrechtlicher Vorgaben

Außerdem prüft das Mieterprojekt im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen des Angebots:

- Kostenermittlung
- Begründung der veranschlagten Kostenvarianz
- Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung
- Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen
- Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen
- Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung etc.) von besonderen Kostenrisiken (Risikomatrix)
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (einschließlich Untersuchung ggf. funktionaler und technischer Alternativen)
- Darstellung der Folgekosten (u.a. Unterhaltungsplanung gem. Anlage 9 des Mietvertrags)
- Bauzeitenplan
- Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend)

Musterverträge

- 1. Mustermietvertrag für Standardimmobilien**
- 2. Mustermietvertrag für zweckoptimierte Immobilien**
- 3. Anlagen zum Mustermietvertrag:**
 - Anlage 5.4 - Kalkulation Miete 1
 - Anlage 9 - Leistungsbeschreibung Unterhaltung
- 4. Muster-Generalübernehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag**
- 5. Anlagen zum Muster-GÜ-GU-Vertrag:**
 - Anlage 6.2 - Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTERMIETVERTRAG
VARIANTE FÜR STANDARDIMMOBILIEN
{OPTIONAL: MIT BAUVERPFLICHTUNG}

MIETVERTRAG

zwischen

[Name des Vermieters]

[Adresse]

– **Vermieter** *–

und

[Name des Mieters]

[Adresse]

– **Mieter** *–

– Vermieter und Mieter jeweils auch **Partei**,
zusammen auch **Parteien** –

* Die verwendeten geschlechtlichen Formen sollten im Vertrag konsequent angepasst werden
(Beispiel: die ABC GmbH & Co. KG als *Vermieterin*, der Landesbetrieb XYZ als *Mieter*)

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MIETGEGENSTAND	4
§ 2 ÜBERGABE	10
§ 3 MIETDAUER	12
§ 4 NUTZUNGSZWECK	13
§ 5 MIETE 14	
§ 6 NEBENKOSTEN	17
§ 7 ZAHLUNG	18
§ 8 AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG	19
§ 9 UNTERHALTUNG	19
§ 10 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG	21
§ 11 UNTERVERMIETUNG	21
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN	22
§ 13 BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES	23
§ 14 AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN	23
§ 15 HAFTUNG VERMIETER	24
§ 16 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT	25
§ 17 SONDERKÜNDIGUNGSRECHT	25
§ 18 ANDIENUNGSPFLICHT	27
§ 19 SCHILDER, AUTOMATEN, MARKISEN	28
§ 20 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES	28
§ 21 ÜBERTRAGUNG	29
§ 22 NACHHALTIGKEIT	30
§ 23 SONSTIGE VEREINBARUNGEN	30
§ 24 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ	33
§ 25 ANLAGEN	33

§ 1

MIETGEGENSTAND

1.1 Es wird [auf dem Grundstück [Adresse]] [auf dem in dem beim Amtsgericht Hamburg geführten Grundbuch von [__], Blatt [__] (Flurstück [__]) verzeichneten Grundstück] (**Grundstück**) vermietet: [Bezeichnung der Immobilie].

Das Grundstück nebst aufstehendem Gebäude wird auch **Objekt** genannt.

1.2 Der Vermieter vermietet an den Mieter in dem Objekt die nachfolgenden Flächen mit exklusivem Nutzungsrecht sowie [anteilige] Gemeinschaftsflächen mit gemeinschaftlichem Nutzungsrecht:

1.2.1 Büro im [[__] [UG/EG/OG]] [ca.] [__] m²

(**Büroflächen**)

1.2.2 Lager im [[__] [UG/EG/OG]] [ca.] [__] m²

(**Lagerflächen**)

1.2.3 [sonstige Flächen, z. B. Labore, Hörsäle etc.] im [ca.] [__] m²
[[__] [UG/EG/OG]]

1.2.4 [Stellplätze im [UG]] [Außenstellplätze] [__] Stück

(**Stellplätze**)

1.2.5 [anteilige] gemeinschaftliche Mietflächen im [ca.] [__] m²
[[UG/EG/OG]]

(**[Anteilige] Gemeinschaftsflächen**)

1.3 Die Flächenberechnung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF/G) der gif Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (**gif-Richtlinie**) [in der Fassung vom 1. Mai 2012].

1.4 Büroflächen und Lagerflächen [sowie sonstige Flächen] werden als **Mietfläche** oder **Mietflächen**, Mietflächen und Stellplätze zusammen als **Mietgegenstand** bezeichnet.

- 1.5 Die genaue Lage des Mietgegenstandes und der [*anteilig*] an den Mieter vermieteten Gemeinschaftsflächen ergibt sich aus **Anlage 1.5**, in der die Mietflächen und die Gemeinschaftsflächen sowie die Stellplätze farblich gekennzeichnet sind.
- 1.6 {*Das Objekt wird vom Vermieter [neu erstellt] [saniert]. Ausführung des Bauvorhabens und Ausstattung des Mietgegenstandes ergeben*} [*Die Ausstattung des Mietgegenstandes ergibt*] sich aus **Anlage 1.6**. Die verbindlich vereinbarte Raumaufteilung ergibt sich aus **Anlage 1.5**.
- 1.7 Die weitergehende Ausstattung und Einrichtung obliegt dem Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

- 1.8 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als spätesten Übergabetermin den [*Datum*] (***Spätester Übergabetermin***) sowie die sich aus **Anlage 1.8** ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.
- 1.8.1 Der Vermieter hat die Vertragstermine einzuhalten und wird den Mieter gemäß § 1.10.1 unterrichtet halten. Bei Überschreiten von Vertragsterminen wird der Vermieter den Mieter insbesondere darüber unterrichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der weiteren Vertragstermine und des Spätesten Übergabetermins sicherzustellen.
- 1.8.2 Überschreitet der Vermieter den Spätesten Übergabetermin, hat der Vermieter pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, an den Mieter zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Mieter selbst die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit der Vermieter infolge höherer Gewalt (wie z. B. unvorhersehbare Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer

Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gehindert ist.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB muss der Mieter seinen Anspruch auf die Vertragsstrafe innerhalb von 2 Monaten nach der Übergabe des Mietgegenstandes geltend machen.

1.8.3 Sonstige Rechte des Mieters, insbesondere Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sowie Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche des Mieters anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters ein Verschulden des Vermieters gemäß § 15 voraussetzen.

1.9 Da die Planung und Herstellung des Objekts noch nicht abgeschlossen ist, können sich noch Änderungen ergeben. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.9.1 Der Vermieter ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf der Vermieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mieters vornehmen; der Mieter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Sollte der Mieter innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vermieters über die Änderung der Planung keine Stellungnahme abgeben, gilt seine Zustimmung als erteilt (*Zustimmungsfiktion*), sofern die Mitteilung des Vermieters über beabsichtigte Planungsänderungen einen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion enthält. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 1.9.1 trägt der Vermieter.

1.9.2 Wünscht der Mieter Änderungen an der Planung, ist der Vermieter verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszufüh-

ren, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (*Sonderwünsche*).

- 1.9.3 Sollte der Vermieter sich darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.
- 1.9.4 Der Mieter wird seine Sonderwünsche schriftlich mitteilen. Daraufhin wird der Vermieter dem Mieter für den jeweiligen Sonderwunsch innerhalb von [2] Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung vorlegen und dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches benennen. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt der Vermieter auf Wunsch des Mieters Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.
- 1.9.5 Der Mieter wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Grobkostenschätzung schriftlich mitteilen, ob er den Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot des Vermieters erhalten möchte. Daraufhin legt der Vermieter ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung eines Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird der Vermieter dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot des Vermieters hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen.
- 1.9.6 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen dem Vermieter im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung

des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

- 1.9.7 Der Mieter wird innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang des Angebots des Vermieters schriftlich mitteilen, ob er die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot des Vermieters freigibt.
- 1.9.8 Gibt der Mieter die Ausführung eines Sonderwunsches frei, so ist der Vermieter zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar darzulegen. Bei Minderkosten verringert sich die Miete 1 im Sinne des § 5.4. Mehrkosten hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten. Die Erstattung erfolgt umgehend nach der Abrechnung des jeweiligen Sonderwunsches. Alternativ kann jede Partei verlangen, dass die Mehr- oder Minderkosten sämtlicher Sonderwünsche erst nach Durchführung aller Baumaßnahmen insgesamt abgerechnet und insgesamt verbliebende Mehrkosten dann durch eine einmalige Zahlung erstattet werden.
- 1.9.9 Gibt der Mieter die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Der Mieter trägt in diesem Fall die dem Vermieter zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die vom Vermieter prüfbar abzurechnen sind.
- 1.9.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger dem Mieter insbesondere in der Baubeschreibung eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte (**Wahlrechte**) keine Sonderwünsche darstellen.
- 1.9.11 Die Parteien werden in einem vom Vermieter zu erstellenden und mit dem Mieter abzustimmenden Terminplan Zeitpunkte festlegen, zu denen die jeweilige Vorleistung des Vermieters und die entsprechende Mitwirkungshandlung des Mieters zur Aus-

übung der Wahlrechte spätestens zu erbringen sind.

1.9.12 Erbringt der Mieter eine Mitwirkungshandlung nicht zu dem jeweiligen in dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, ist der Vermieter berechtigt, das Wahlrecht anstelle des Mieters auszuüben. Bevor der Vermieter das Wahlrecht ausübt, muss er den Mieter erfolglos zu der Mitwirkungshandlung aufgefordert haben.

1.10 Die Parteien werden während der Planung und Herstellung des Objekts eng zusammenarbeiten.

1.10.1 Insbesondere werden sie monatliche Mieter-Vermieter-Besprechungen durchführen, in denen der Vermieter den Mieter zum Stand des Bauvorhabens informiert und angemessen in die Planung einbezieht.

1.10.2 Die Geschäftsordnung der Mieter-Vermieter-Besprechungen und der Ansprechpartner auf Mieterseite sind in **Anlage 1.10** festgelegt.

1.10.3 Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, in angemessenen Abständen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter die Baustelle zu besichtigen.

1.11 Nach Übergabe des Mietgegenstands wird der Vermieter die genaue Größe der Mietflächen und der [*anteiligen*] Gemeinschaftsflächen durch ein CAD-Aufmaß ermitteln. Maßstab für das Aufmaß ist die DIN 277. Der Vermieter wird das auf dieser Grundlage erstellte Aufmaß in eine Mietflächenberechnung gemäß gif-Richtlinie überleiten.

1.11.1 Das Ergebnis des Aufmaßes wird der Vermieter dem Mieter schriftlich mitteilen. In der Mitteilung muss der Vermieter darauf hinweisen, dass der Mieter das Recht hat, innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Mitteilung das Aufmaß einzusehen, die Flächenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich

zu widersprechen. Außerdem muss die Mitteilung den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis des Aufmaßes als vom Mieter anerkannt gilt, wenn der Mieter von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch macht.

- 1.11.2 Für den Fall von Flächenabweichungen, die sich aus dem Aufmaß gegenüber den in § 1.2 festgelegten Flächengrößen ergeben, gilt Folgendes: Eine Verringerung um jeweils mehr als 3 % führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Miete und der flächenabhängigen Nebenkosten. Eine Erhöhung führt nicht zu einer Anpassung der Miete oder der flächenabhängigen Nebenkosten, es sei denn die Erhöhung beruht auf Sonderwünschen des Mieters.

§ 2

ÜBERGABE

- 2.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter am [__] (*Übergabetermin*) übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den ihm vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen.
- 2.2 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Vermieter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder

Seite 10

Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

- 2.4 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

2.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter zwischen dem [__] und dem *Spätesten Übergabetermin* gemäß § 1.8, dem [Datum] übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den ihm vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen. Der Vermieter hat dem Mieter schriftlich

2.1.1 spätestens 9 Monate vor dem Spätesten Übergabetermin den genauen Monat der Übergabe,

2.1.2 spätestens 3 Monate vor dem nach § 2.1.1 mitgeteilten Übergabetermin die genaue Woche der Übergabe und

2.1.3 spätestens 6 Wochen vor der nach § 2.1.2 mitgeteilten Übergabewoche den genauen Tag der Übergabe (*Mitgeteilter Übergabetermin*),

jeweils verbindlich mitzuteilen.

2.2 Die Parteien werden 6 Wochen vor dem Mitgeteilten Übergabetermin eine gemeinsame Vorbegehung des Mietgegenstandes vornehmen, deren genauer Termin der Vermieter dem Mieter 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen hat. Die Vorbegehung dient dazu, etwaige Mängel und fehlende Restleistungen, die einer Übergabe entgegenstehen könnten, frühzeitig zu ermitteln, damit der Vermieter noch rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die Parteien werden das Ergebnis der Vorbegehung in einem Vorbegehungsprotokoll festhalten; Rechtswirkungen zu Lasten des Mieters (insbesondere eine Veränderung der Beweislast) bewirkt das Vorbegehungsprotokoll nicht.

- 2.3 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Vermieter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 2.5 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.6 Der Vermieter wird dem Mieter die vollständige und geordnete Dokumentation mit dem Inhalt gemäß **Anlage 2.6** innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe in elektronischer Form übermitteln.

§ 3

MIETDAUER

- 3.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes (**Mietbeginn**). Weigert sich der Mieter, den Mietgegenstand zu übernehmen, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt der Tag als Mietbeginn, an dem die Übergabe ohne die unberechtigte Weigerung hätte stattfinden können.

- 3.2 Der Mietvertrag wird für die Dauer von [20] Jahren fest abgeschlossen (*Festlaufzeit*). Die Parteien verpflichten sich, das genaue Datum des Mietbeginns sowie das Ende der Festlaufzeit im Übergabeprotokoll (§ 2.3) festzuhalten.
- 3.3 Der Mieter ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (*Optionserklärung*) einmal um 10 Jahre (*Optionsmietzeit*) zu den dann geltenden Bedingungen dieses Mietvertrages zu verlängern (*Optionsrecht*). Die Optionserklärung des Mieters ist nur wirksam, wenn sie dem Vermieter spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.
- 3.4 Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird abbedungen.
- 3.5 Während der Festlaufzeit und der Optionsmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.
- 3.6 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 4

NUTZUNGSZWECK

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit wie folgt zu nutzen: [___] (*Mietzweck*).
- 4.2 Jede vom Mietzweck abweichende Nutzung des Mietgegenstandes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine abweichende Nutzung zum Verlust von Beihilfen beim Vermieter oder zu steuerlichen Nachteilen (z.B. Entfallen der Grundsteuerbefreiung gemäß § 3

Abs. 1 GrStG für das gesamte Objekt nach § 8 Abs. 2 GrStG) führen würde.

- 4.3 Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Mietgegenstand für eine vom Mietzweck abweichende Nutzung geeignet ist oder dass eine abweichende Nutzung rechtlich zulässig ist.
- 4.4 Soweit die vom Vermieter geschuldete Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes betroffen sind, ist der Vermieter für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.
- 4.5 Soweit die persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Mieters oder die Mieterausstattung betroffen sind, ist der Mieter für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

§ 5

MIETE

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, ab Mietbeginn monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

Miete 1 EUR [__]

Miete 2 EUR [__]

Nebenkostenvorauszahlung EUR [__]

Insgesamt EUR [__]

- 5.2 Die Miete besteht aus den Teilen *Miete 1* und *Miete 2* (zusammen *Miete*).

5.3 **Anlage 5.3** enthält eine Aufstellung der jeweiligen Miete 1 und Miete 2 pro Flächenkategorie gemäß § 1.2.

5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis von [__] und der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens gemäß **Anlage 5.4** sowie der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.
[Dabei handelt es sich um einen garantierten Maximalpreis.]

5.4.1 *[Der Vermieter wird sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Mietgegenstandes um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Der Vermieter ist verpflichtet, nach Abschluss des Bauvorhabens eine Schlussabrechnung vorzulegen. An Kostensenkungen stehen dem Mieter nach Abzug der vom Vermieter an einen Totalübernehmer zu zahlenden Totalübernehmerprämie in Höhe von EUR[___] [___] % zu.]*

5.4.2 Der Vermieter ist verpflichtet, die Miete 1 entsprechend des dem Mieter zustehenden Anteils an den Kostensenkungen und entsprechend der tatsächlichen Flächengrößen gemäß § 1.11.2 anzupassen.

5.5 Die Miete 2 wurde auf Basis der kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 5.5** berechnet. Sie wird wie folgt angepasst:

5.5.1 Die in **Anlage 5.5** aufgeführten Bestandteile der Miete 2 sind an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex [*für gewerbliche Betriebsgebäude*] [*für Bürogebäude*] auf der Basis 2010 = 100;
- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.

5.5.2 Der jeweilige Bestandteil der Miete 2 ändert sich zum 1. Januar (Anpassungstichtag) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Mietanpassungen – dem Stand der letzten Mietanpassung verändert hat.

5.5.3 Die veränderte Miete 2 ist automatisch vom jeweiligen Anpassungstichtag geschuldet, auch wenn die neue Miethöhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird. Solange der Mieter von dem Vermieter jedoch keine schriftliche Neuberechnung der veränderten Miete 2 erhalten hat, treten bezüglich des Änderungsbetrages die Wirkungen eines Zahlungsverzuges nicht ein.

5.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.

5.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Mietanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung

zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.

- 5.6 Die Miete erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. *[Der Vermieter verpflichtet sich, – selbst soweit rechtlich zulässig – nicht zur Umsatzsteuer zu optieren. Dies gilt nicht, soweit der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.] [Der Vermieter hat für die Vermietung des Mietgegenstandes gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet. Der Mieter garantiert, dass der Mietgegenstand von ihm und im Fall der Untervermietung durch den Untermieter ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen hiervon sind nur die nicht umsatzsteuerbaren Umsätze im Rahmen etwaiger von der Finanzverwaltung anerkannter Bagatellgrenzen.¹]*
- 5.7 Für den Fall, dass für das Objekt insgesamt oder für Teile des Objekts Grundsteuer entsteht, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von zu zahlenden Grundsteuerbeträgen freizustellen oder Ersatz für bereits gezahlte auf die Grundsteuer entfallende Beträge zu leisten.

§ 6

NEBENKOSTEN

- 6.1 Der Mieter trägt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß **Anlage 6.1**.
- 6.2 Soweit nach Abschluss dieses Mietvertrags Gebühren, Abgaben oder sonst im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehende Kosten neu eingeführt werden, die laut BGB umlagefähige Betriebskosten darstellen, ist der Vermieter berechtigt, diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Mieter umzulegen.

¹ Anwendbar, soweit beide Parteien Unternehmer im Sinne des UStG sind.

- 6.3 Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist [___].
- 6.4 Mit Ablauf von 2 Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn der Vermieter auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.
- 6.5 Etwa sich aus der jährlichen Abrechnung ergebende Forderungen werden 2 Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- 6.6 Eine Anpassung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung an geänderte Verhältnisse nimmt der Vermieter entsprechend der jeweils vorhergehenden Abrechnung unter Berücksichtigung bereits feststehender Veränderungen der Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden Monat zu leisten.
- 6.7 Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt. Für die Heizkostenabrechnung wird eine Zwischenablesung der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung durchgeführt. Im Übrigen werden Zwischenabrechnungen durch Erfassung des Verbrauchs, soweit möglich, durchgeführt, andere Kosten werden zeitanteilig abgerechnet.

§ 7

ZAHLUNG

- 7.1 Der Mieter hat die Miete und die Nebenkostenvorauszahlung jeweils monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats von einem deutschen Bankinstitut auf nachfolgendes Konto des Vermieters unter Angabe der Vertragsnummer kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages auf dem vorgenannten Konto des Vermieters maßgeblich.

Bank:

IBAN:

BIC:

- 7.2 Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete und der Nebenkostenvorauszahlung beginnt mit dem Mietbeginn (§ 3.1). Sollte der Mietbeginn nicht auf einen Monatsersten fallen, sind die Zahlungen für diesen Monat zeitanteilig am 3. Werktag nach Mietbeginn zu leisten.

§ 8

AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

- 8.1 Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag nur mit unbestrittenen, vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.2 Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der entsprechenden Mietforderung schriftlich angezeigt hat.
- 8.3 Eine Minderung wegen äußerer Einwirkungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z. B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch), ist ausgeschlossen.

§ 9

UNTERHALTUNG

- 9.1 Der Vermieter ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparatur sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) hinsichtlich der ihm in **Anlage 9, Teile A und B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 9, Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung von Dach und Fach sowie von Gemeinschaftsflächen.
- 9.2 Der Mieter ist zur Unterhaltung in Bezug auf alle sonstigen in **Anlage 9, Teil B** aufgeführten Bereiche verpflichtet.

- 9.3 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind für den Vermieter in **Anlage 9, Teil C** und für den Mieter in **Anlage 9, Teil D** verbindlich definiert.
- 9.4 Der Mieter kann *[nach Ablauf von [__] Jahren ab Mietbeginn]* durch einseitige schriftliche Erklärung bewirken, dass die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 9, Teil B** ganz oder teilweise auf den Mieter mit Wirkung zum *[Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Vermieter]* übergeht. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gemäß **Anlage 5.3** auf die Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes bezogenen Anteils der Miete 2. Es wird klargestellt, dass der Mieter nicht berechtigt ist, den Übergang der Verpflichtungen des Vermieters zur Unterhaltung gemäß **Anlage 9, Teil A** auf sich zu bewirken.
- 9.5 Wünscht der Mieter einen ganzen oder teilweisen Übergang seiner Verpflichtung zur Unterhaltung gemäß § 9.2 auf den Vermieter, wird er dies dem Vermieter schriftlich mitteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Miete 2 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf den Vermieter vorzulegen. Der Mieter kann das Angebot des Vermieters innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall geht die Verpflichtung des Mieters zur Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vereinbarung der Parteien mit Wirkung zum *[Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Vermieter]* auf den Vermieter über.
- 9.6 Die Parteien werden den jeweiligen Übergang der Verpflichtungen nach § 9.4 oder § 9.5 sowie die jeweilige Anpassung der Miete in einem Nachtrag festhalten.

§ 10

SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 10.1 Die vom Vermieter in Erfüllung seiner Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 10.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 10.1** festgelegten Standards, ist der Mieter berechtigt, die Miete 2 um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 10.1** zu ermitteln und wird mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Mietzahlung fällig.
- 10.2 Der Mieter hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.
- 10.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 10.1** nicht zu vertreten hat.

§ 11

UNTERVERMIETUNG

- 11.1 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der zur Nutzung überlassenen Räume – ganz oder teilweise – setzt die schriftliche Zustimmung des Vermieters voraus. Der Vermieter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Untervermietung zum Verlust von dem Vermieter gewährten Beihilfen führen würde.
- 11.2 Sofern der Vermieter seine Zustimmung zur Untervermietung verweigert, ist das Kündigungsrecht des Mieters gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

- 11.3 Der Vermieter erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung, die dem Mietzweck nach § 4.1 entspricht.
- 11.4 Der Vermieter erteilt hiermit ferner seine Zustimmung für die Untervermietung von Garagen, Stellplätzen, Kantinenräumen (nebst diesbezüglichen Nebenräumen) sowie Hausmeister- und Werkdienstwohnungen.
- 11.5 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Untervermietung nicht die Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GrStG für das Objekt im Ganzen entfällt.²
- 11.6 Sofern aufgrund der Untervermietung Grundsteuer für Teilflächen entsteht (vgl. § 8 Abs. 1 GrStG), hat der Mieter sicherzustellen, dass die Grundsteuer auf den Untermieter umgelegt wird.
- 11.7 Der Mieter wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die rechtzeitige Räumung durch Untermieter auf eigene Kosten durchsetzen und den Vermieter von Ansprüchen der Untermieter freihalten. Bis zur freien Übergabe des Mietgegenstandes bleibt der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

§ 12

BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen durchzuführen, die in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Objekts eingreifen. Sonstige bauliche Veränderungen hat der Mieter dem Vermieter mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- 12.2 Wünscht der Mieter bauliche Veränderungen im Sinne des § 12.1 Satz 1 (*Änderungswünsche*), ist der Vermieter verpflichtet, diese auszuführen

² Von §§ 11.5 und 11.6 kann abgesehen werden, wenn die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 GrStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

[, es sei denn er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet]. Der Vermieter darf die Ausführung [im Übrigen] nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Vermieter ist berechtigt, die Ausführung davon abhängig zu machen, dass sich der Mieter zur Übernahme von Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch den Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet. Der Vermieter soll die Rückbaukosten bei Beendigung des Mietverhältnisses nach marktüblichen Konditionen kalkulieren.

- 12.3 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 1.9.2-1.9.9) entsprechend. *[Der Mieter kann im Fall baulicher Veränderungen alternativ zur Kostentragungsregelung des § 1.9.8 f. verlangen, dass bei Planung und Ausführung entstehende Kosten durch eine entsprechende Anpassung der Miete über den Verlauf der Mietdauer nach § 3.2 erstattet werden.]*

§ 13

BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES

- 13.1 Dem Vermieter und seinen Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Dienstzeiten gestattet.
- 13.2 Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Vermieter und dessen Beauftragte den Mietgegenstand bei Gefahr in Verzug zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten können.

§ 14

AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN

- 14.1 Vor dem Aufstellen von schwergewichtigen Einrichtungen (z. B. Geräte, Maschinen, Rollregale, ungewöhnlich schwere Laboreinrichtung etc.) in dem Mietgegenstand hat sich der Mieter über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken beim Vermieter zu erkundigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung gilt für die Ein-

Seite 23

richtungen als erteilt, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits aufgestellt waren.

- 14.2 Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ergeben sich durch die Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann der Vermieter die erteilte Zustimmung widerrufen.
- 14.3 Außerhalb des Mietgegenstandes dürfen keinerlei Gegenstände (Kisten, Waren und dergleichen) abgestellt oder gelagert werden. Erteilt der Vermieter in Ausnahmefällen seine Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet der Mieter für alle hierdurch entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

§ 15

HAFTUNG VERMIETER

- 15.1 Der Mieter kann Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur geltend machen, wenn und soweit sie
- 15.1.1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.2 auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.3 auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.4 auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder

15.1.5 auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen

beruhen.

15.2 Der Vermieter haftet nicht für Störungen der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und/oder Fernwärme, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich sowohl dem Vermieter als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

15.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Mietvertrag gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 16

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

16.1 Die Verkehrssicherungspflicht des Vermieters richtet sich nach **Anlage 9**.

16.2 Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für alle zur exklusiven Nutzung überlassenen Flächen des Mietgegenstands, soweit sie nicht der Vermieter übernommen hat.

16.3 Jede Partei hat die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der jeweils übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 17

SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

17.1 Dem Mieter wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ein Sonderkündigungsrecht für Teilflächen [*für insgesamt maximal [__] % der Mietflächen und maximal [__] % der Stellplätze*] eingeräumt.

17.2 Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts setzt voraus:

17.2.1 Die Teilfläche muss selbständig vermietbar sein. Das bedeutet, dass jede Teilfläche

- mindestens [__] m² groß sein muss;
- einfach mittels (soweit vorhanden) Treppe oder Aufzug des Gebäudes unmittelbar von der Straße aus erreichbar sein muss;
- einen Fluchtweg haben muss, der nicht über die Mietfläche eines anderen Mieters führt (es darf jedoch ein weiterer Fluchtweg über die Mietfläche eines anderen Mieters führen);
- über eigene Zähler für (soweit anwendbar) Gas, Wasser, Heizung oder Strom verfügt, wenn solche Zähler vernünftigerweise als Standard des Gebäudes angesehen werden.

17.2.2 Ist die Teilfläche Teil einer in sich geschlossenen Mieteinheit, muss der Mieter auf eigene Kosten für eine Abtrennung der Flächen von den weiterhin von ihm genutzten Flächen sorgen, so dass zwei separat vermietbare und benutzbare Mieteinheiten entstehen, welche die in § 17.2.1 dargelegten Bedingungen erfüllen.

17.2.3 Die mögliche Nutzung der jeweiligen Mieteinheiten nach der Trennung muss mindestens von gleicher Qualität sein wie die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung. Wenn Genehmigungen erforderlich sind, muss der Mieter diese auf eigene Kosten beschaffen.

17.3 Das Sonderkündigungsrecht ist mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auszuüben.

- 17.4 Macht der Mieter von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Miete ab dem Rückgabezeitpunkt aus der verbleibenden Mietfläche oder Stellplatzanzahl nach den in **Anlage 5.3** niedergelegten Quadratmeter- und Stellplatzmieten berechnet.

§ 18

ANDIENUNGSPFLICHT

- 18.1 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter schriftlich mitzuteilen, wenn Mietflächen im Objekt, die nicht zu dem mit diesem Mietvertrag angemieteten Mietgegenstand gehören, frei werden. Dies gilt auch für durch Aufstockung oder Erweiterung des Objekts neu geschaffene Mietflächen. Die schriftliche Mitteilung muss beim Mieter 4 Wochen nach Kenntnis des Vermieters vom Freiwerden der Flächen eingehen.
- 18.2 Erklärt der Mieter schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vermieters, dass er an einer Anmietung Interesse hat, sind beide Parteien verpflichtet, innerhalb 2 Wochen Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrags für diese Flächen aufzunehmen. Wenn nach Ablauf von 8 Wochen nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen kein Vertrag zwischen Vermieter und Mieter zustande gekommen ist, ist der Vermieter berechtigt, mit Dritten einen Mietvertrag über die frei werdenden oder neu geschaffenen Mietflächen abzuschließen, jedoch nur zu Konditionen, die in der Gesamtbetrachtung für den Dritten nicht besser sein dürfen als die sich aus dem letzten Verhandlungsstand mit dem Mieter ergebenden Konditionen.
- 18.3 Der Mieter ist berechtigt, die Anmietung nur auf Teile der angedienten Flächen zu beschränken, wenn die übrigen Flächen selbständig vermietbar im Sinne von § 17.2.1 bleiben.

§ 19

SCHILDER, AUTOMATEN, MARKISEN

- 19.1 Der Mieter hat Anspruch auf das Anbringen von Behördenschildern sowie von Hinweistafeln an den mit dem Vermieter abgestimmten Stellen.
- 19.2 Im Übrigen ist der Mieter nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters im oder am Objekt Einrichtungen irgendwelcher Art anzubringen (Schaukästen, Warenautomaten, Reklameschilder); die Zustimmung darf nur aus [*wichtigem*] Grund verweigert werden. Die Anbringung oder Aufstellung, Wartung und Reinigung erfolgt durch den Mieter auf eigene Kosten. Etwaige behördliche Genehmigungen sind ebenfalls vom Mieter einzuholen.
- 19.3 Der Mieter hat dafür einzustehen, dass Behördenschilder, Markisen und sonstige an den Außenwänden anzubringende Gegenstände sicher und in entsprechender Höhe angebracht werden, so dass jeder Sach- und Personenschaden vermieden wird. Für eintretende Schäden haftet der Mieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Widerruf der Zustimmung hat der Mieter den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 20

BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

- 20.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und mit den vom Vermieter übernommenen und von ihm zusätzlich selbst beschafften Schlüsseln und Codekarten an den Vermieter zurückzugeben.
- 20.2 Die Pflicht des Mieters zur Übernahme von Rückbaukosten gemäß § 12.2 besteht nicht, soweit:

- 20.2.1 der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses umbauen will und er die nach § 12 durchgeführten baulichen Veränderungen im Rahmen des Umbaus ohnehin zurückbauen würde;
- 20.2.2 nach § 12 durchgeführte bauliche Veränderungen keine Wertminderung des Mietgegenstandes bedeuten und vom Vermieter weiter verwendet werden können (z. B. im Rahmen einer Anschlussvermietung) oder
- 20.2.3 der Vermieter auf die Übernahme von Rückbaukosten durch den Mieter schriftlich verzichtet hat.
- 20.3 Wenn die gemäß § 20.2.2 im Mietgegenstand zu belassenden baulichen Veränderungen zu einer Wertsteigerung führen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Entschädigung des Mieters einigen.
- 20.4 Der Mieter ist nicht verpflichtet, eine Schlussrenovierung durchzuführen.
- 20.5 Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses erstellen die Parteien ein gemeinsames Protokoll, in dem die zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter nach diesem Mietvertrag durchzuführenden Maßnahmen spezifiziert werden und in dem Mieter und Vermieter den konkreten Termin für die Rückgabe des Mietgegenstandes festlegen.
- 20.6 Eine Rückgabe des Mietgegenstandes vor Beendigung des Mietverhältnisses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und befreit den Mieter in keinem Fall von seinen nach diesem Mietvertrag bestehenden Pflichten.

§ 21

ÜBERTRAGUNG

- 21.1 Dem Mieter ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg dem Vermieter das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück übertragen hat.

Seite 29

- 21.2 Für den Fall, dass das *[wirtschaftliche]* Eigentum an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Mietvertrag beendet ist, räumt der Mieter *[der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Mietvertrag als Vermieter einzutreten]* *[der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, einen Dritten zu benennen, der in diesen Mietvertrag als Vermieter eintritt]*.

§ 22

NACHHALTIGKEIT

- 22.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.
- 22.2 Es ist insbesondere gemeinsamer Wunsch der Parteien, bei der Bewirtschaftung des Objekts und der Nutzung des Mietgegenstandes mit Ressourcen und Energie schonend und sparsam umzugehen. Die Parteien wollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren konstruktiv zusammenarbeiten, um auch innovative Wege zur Erreichung einer möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Bewirtschaftung und Nutzung gemeinsam zu beschreiten.

§ 23

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 23.1 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien ein Gremium, dessen Mitglieder von der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und der Behörde für Stadtentwicklung und

Wohnen bestimmt werden. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.

- 23.2 Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollen; Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vorsorglich wird vereinbart, dass in diesem Mietvertrag nicht festgehaltene Vereinbarungen und Abreden, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollten, hiermit nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien ihre Gültigkeit verlieren.
- 23.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Mietvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 23.4 Die Paragraphen-Überschriften dienen lediglich der Orientierung und bleiben für die Auslegung dieses Mietvertrages außer Betracht.
- 23.5 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578 BGB bekannt.
- 23.5.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem durch die Rechtsprechung konkretisierten gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Mietvertrages, Genüge zu tun.
- 23.5.2 Dies gilt auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- 23.5.3 Die Parteien verpflichten sich, den Mietvertrag sowie etwaige Nachträge nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

- 23.6 *[Sind in diesem Mietvertrag mehrere Personen als Mieter genannt, haften alle Mieter für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird. Erklärungen einer in diesem Mietvertrag als Mieter genannten Person sind auch für die anderen als Mieter genannten Personen rechtsverbindlich.] [Entfällt]*
- 23.7 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrages. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

- 23.8 Aus Zweckmäßigkeitsgründen fassen die Parteien folgende Nachträge, Änderungen und Ergänzungen in einem gemeinsamen Nachtrag zusammen:
- 23.8.1 die durch die Sonderwünsche resultierenden Mehr- oder Minderkosten, die Art der Erstattung sowie etwaige Anpassungen des Übergabetermins aufgrund von Sonderwünschen.
 - 23.8.2 die gemäß § 1.11 ermittelte tatsächliche Größe der Mietfläche und die Anpassung der Miete gemäß § 1.11.2.
 - 23.8.3 Übergabeprotokolle gemäß § 2.3 und § 2.5.
 - 23.8.4 die Anpassung der Miete gemäß § 5.4.

§ 24

HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

- 24.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 24.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 25

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrags:

Anlage	Bezeichnung
§ 1.5	Geschosspläne
{§ 1.6 }	{Leistungsbeschreibung Bau}
{§ 1.8}	{Terminplan}
{§ 1.10 }	{Geschäftsordnung Mieter-Vermieter-Besprechungen}
{§ 2.6 }	{Dokumentation}
§ 5.3	Aufstellung Miete
{§ 5.4 }	{Kalkulation Miete 1}

§ 5.5	Kalkulation Miete 2
§ 6.1	Nebenkosten
§ 9	Leistungsbeschreibung Unterhaltung
§ 10.1	Service Level Vereinbarung

Hamburg, den [Datum]

Hamburg, den [Datum]

[genauer Name des Vermieters]
vertreten durch [Unterzeichner und
dessen Funktion identifizieren]

[genauer Name des Mieters]
vertreten durch [Unterzeichner und dessen
Funktion identifizieren]

([Name des Vertreters])

([Name des Vertreters])

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTERMIETVERTRAG

**VARIANTE FÜR ZWECKOPTIMIERTE
IMMOBILIEN**

{OPTIONAL: MIT BAUVERPFLICHTUNG}

MIETVERTRAG

zwischen

[Name des Vermieters]

[Adresse]

– **Vermieter** *–

und

[Name des Mieters]

[Adresse]

– **Mieter** *–

– Vermieter und Mieter jeweils auch **Partei**,
zusammen auch **Parteien** –

* Die verwendeten geschlechtlichen Formen sollten im Vertrag konsequent angepasst werden
(Beispiel: die ABC GmbH & Co. KG als *Vermieterin*, der Landesbetrieb XYZ als *Mieter*)

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MIETGEGENSTAND	4
§ 2 ÜBERGABE	10
§ 3 MIETDAUER	12
§ 4 NUTZUNGSZWECK	13
§ 5 MIETE	14
§ 6 NEBENKOSTEN	17
§ 7 ZAHLUNG	18
§ 8 AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG	19
§ 9 UNTERHALTUNG	19
§ 10 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG	20
§ 11 UNTERVERMIETUNG	21
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN	22
§ 13 BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES	23
§ 14 AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN	23
§ 15 HAFTUNG VERMIETER	24
§ 16 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT	25
§ 17 FLÄCHENAUFGABE	25
§ 18 [ENTFÄLLT]	26
§ 19 [ENTFÄLLT]	26
§ 20 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES	26
§ 21 ÜBERTRAGUNG	28
§ 22 NACHHALTIGKEIT	28
§ 23 SONSTIGE VEREINBARUNGEN	29
§ 24 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ	31
§ 25 ANLAGEN	31

§ 1

MIETGEGENSTAND

1.1 Es wird [auf dem Grundstück [Adresse]] [auf dem in dem beim Amtsgericht Hamburg geführten Grundbuch von [___], Blatt [___] (Flurstück [___]) verzeichneten Grundstück] (**Grundstück**) vermietet: [Bezeichnung der Immobilie].

Das Grundstück nebst aufstehendem Gebäude wird auch **Objekt** genannt.

1.2 Der Vermieter vermietet an den Mieter in dem Objekt die nachfolgenden Flächen mit exklusivem Nutzungsrecht:

1.2.1 Büro im [[___] [UG/EG/OG]] [ca.] [___] m²

(**Büroflächen**)

1.2.2 Lager im [[___] [UG/EG/OG]] [ca.] [___] m²

(**Lagerflächen**)

1.2.3 [sonstige Flächen, z. B. Labore, Hörsäle etc.] im [ca.] [___] m²
[[___] [UG/EG/OG]]

1.2.4 [Stellplätze im [UG]] [Außenstellplätze] [___] Stück

(**Stellplätze**)

1.3 Die Flächenberechnung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF/G) der gif Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (**gif-Richtlinie**) [in der Fassung vom 1. Mai 2012].

1.4 Büroflächen und Lagerflächen [sowie sonstige Flächen] werden als **Mietfläche** oder **Mietflächen**, Mietflächen und Stellplätze zusammen als **Mietgegenstand** bezeichnet.

1.5 Die genaue Lage des Mietgegenstandes ergibt sich aus **Anlage 1.5**, in der die Mietflächen sowie die Stellplätze farblich gekennzeichnet sind.

- 1.6 {*Das Objekt wird vom Vermieter [neu erstellt] [saniert]. Ausführung des Bauvorhabens und Ausstattung des Mietgegenstandes ergeben*} [*Die Ausstattung des Mietgegenstandes ergibt*] sich aus **Anlage 1.6**. Die verbindlich vereinbarte Raumaufteilung ergibt sich aus **Anlage 1.5**.
- 1.7 Die weitergehende Ausstattung und Einrichtung obliegt dem Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

1.8 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen und termingerechten Fertigstellung vereinbaren die Parteien als spätesten Übergabetermin den [*Datum*] (*Spätester Übergabetermin*) sowie die sich aus **Anlage 1.8** ergebenden Meilensteine als Vertragstermine.

1.8.1 Der Vermieter hat die Vertragstermine einzuhalten und wird den Mieter gemäß § 1.10.1 unterrichtet halten. Bei Überschreiten von Vertragsterminen wird der Vermieter den Mieter insbesondere darüber unterrichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der weiteren Vertragstermine und des Spätesten Übergabetermins sicherzustellen.

1.8.2 Überschreitet der Vermieter den Spätesten Übergabetermin, hat der Vermieter pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 5.4, an den Mieter zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Mieter selbst die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit der Vermieter infolge höherer Gewalt (wie z. B. unvorhersehbare Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gehindert ist.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB muss der Mieter seinen Anspruch auf die Vertragsstrafe innerhalb von 2 Monaten nach der

Übergabe des Mietgegenstandes geltend machen.

1.8.3 Sonstige Rechte des Mieters, insbesondere Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sowie Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche des Mieters anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters ein Verschulden des Vermieters gemäß § 15 voraussetzen.

1.9 Da die Planung und Herstellung des Objekts noch nicht abgeschlossen ist, können sich noch Änderungen ergeben. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.9.1 Der Vermieter ist berechtigt, Änderungen an der Planung vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben geboten ist. Sonstige Änderungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen darf der Vermieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mieters vornehmen; der Mieter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Sollte der Mieter innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vermieters über die Änderung der Planung keine Stellungnahme abgeben, gilt seine Zustimmung als erteilt (**Zustimmungsfiktion**), sofern die Mitteilung des Vermieters über beabsichtigte Planungsänderungen einen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion enthält. Etwaige Mehrkosten durch Änderungen im Sinne dieses § 1.9.1 trägt der Vermieter.

1.9.2 Wünscht der Mieter Änderungen an der Planung, ist der Vermieter verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (**Sonderwünsche**).

1.9.3 Sollte der Vermieter sich darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien

einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.

- 1.9.4 Der Mieter wird seine Sonderwünsche schriftlich mitteilen. Daraufhin wird der Vermieter dem Mieter für den jeweiligen Sonderwunsch innerhalb von [2] Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung vorlegen und dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches benennen. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt der Vermieter auf Wunsch des Mieters Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.
- 1.9.5 Der Mieter wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Grobkostenschätzung schriftlich mitteilen, ob er den Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot des Vermieters erhalten möchte. Daraufhin legt der Vermieter ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung eines Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird der Vermieter dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot des Vermieters hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen.
- 1.9.6 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen dem Vermieter im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.
- 1.9.7 Der Mieter wird innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang des Angebots des Vermieters schriftlich mitteilen, ob er die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot des

Vermieters freigibt.

- 1.9.8 Gibt der Mieter die Ausführung eines Sonderwunsches frei, so ist der Vermieter zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar darzulegen. Bei Minderkosten verringert sich die Miete 1 im Sinne des § 5.4. Mehrkosten hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten. Die Erstattung erfolgt umgehend nach der Abrechnung des jeweiligen Sonderwunsches. Alternativ kann jede Partei verlangen, dass die Mehr- oder Minderkosten sämtlicher Sonderwünsche erst nach Durchführung aller Baumaßnahmen insgesamt abgerechnet und insgesamt verbliebende Mehrkosten dann durch eine einmalige Zahlung erstattet werden.
- 1.9.9 Gibt der Mieter die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Der Mieter trägt in diesem Fall die dem Vermieter zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die vom Vermieter prüfbar abzurechnen sind.
- 1.9.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger dem Mieter insbesondere in der Baubeschreibung eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte (**Wahlrechte**) keine Sonderwünsche darstellen.
- 1.9.11 Die Parteien werden in einem vom Vermieter zu erstellenden und mit dem Mieter abzustimmenden Terminplan Zeitpunkte festlegen, zu denen die jeweilige Vorleistung des Vermieters und die entsprechende Mitwirkungshandlung des Mieters zur Ausübung der Wahlrechte spätestens zu erbringen sind.
- 1.9.12 Erbringt der Mieter eine Mitwirkungshandlung nicht zu dem jeweiligen in dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, ist der Vermieter berechtigt, das Wahlrecht anstelle des Mieters auszuüben.

Bevor der Vermieter das Wahlrecht ausübt, muss er den Mieter erfolglos zu der Mitwirkungshandlung aufgefordert haben.

- 1.10 Die Parteien werden während der Planung und Herstellung des Objekts eng zusammenarbeiten.
 - 1.10.1 Insbesondere werden sie monatliche Mieter-Vermieter-Besprechungen durchführen, in denen der Vermieter den Mieter zum Stand des Bauvorhabens informiert und angemessen in die Planung einbezieht.
 - 1.10.2 Die Geschäftsordnung der Mieter-Vermieter-Besprechungen und der Ansprechpartner auf Mieterseite sind in **Anlage 1.10** festgelegt.
 - 1.10.3 Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, in angemessenen Abständen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter die Baustelle zu besichtigen.
- 1.11 Nach Übergabe des Mietgegenstands wird der Vermieter die genaue Größe der Mietflächen durch ein CAD-Aufmaß ermitteln. Maßstab für das Aufmaß ist die DIN 277. Der Vermieter wird das auf dieser Grundlage erstellte Aufmaß in eine Mietflächenberechnung gemäß gif-Richtlinie überleiten.
 - 1.11.1 Das Ergebnis des Aufmaßes wird der Vermieter dem Mieter schriftlich mitteilen. In der Mitteilung muss der Vermieter darauf hinweisen, dass der Mieter das Recht hat, innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Mitteilung das Aufmaß einzusehen, die Flächenberechnung zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich zu widersprechen. Außerdem muss die Mitteilung den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis des Aufmaßes als vom Mieter anerkannt gilt, wenn der Mieter von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch macht.

1.11.2 Für den Fall von Flächenabweichungen, die sich aus dem Aufmaß gegenüber den in § 1.2 festgelegten Flächengrößen ergeben, gilt Folgendes: Eine Verringerung um jeweils mehr als 3 % führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Miete und der flächenabhängigen Nebenkosten. Eine Erhöhung führt nicht zu einer Anpassung der Miete oder der flächenabhängigen Nebenkosten, es sei denn die Erhöhung beruht auf Sonderwünschen des Mieters.

§ 2

ÜBERGABE

- 2.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter am [__] (*Übergabetermin*) übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den ihm vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen.
- 2.2 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Vermieter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 2.4 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

- 2.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter zwischen dem [__] und dem Spätesten Übergabetermin gemäß § 1.8, dem [Datum] übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den ihm vertragsgerecht angebotenen Mietgegenstand am Übergabetermin zu übernehmen. Der Vermieter hat dem Mieter schriftlich
- 2.1.1 spätestens 9 Monate vor dem Spätesten Übergabetermin den genauen Monat der Übergabe,
 - 2.1.2 spätestens 3 Monate vor dem nach § 2.1.1 mitgeteilten Übergabetermin die genaue Woche der Übergabe und
 - 2.1.3 spätestens 6 Wochen vor der nach § 2.1.2 mitgeteilten Übergabewoche den genauen Tag der Übergabe (***Mitgeteilter Übergabetermin***),
- jeweils verbindlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Parteien werden 6 Wochen vor dem Mitgeteilten Übergabetermin eine gemeinsame Vorbegehung des Mietgegenstandes vornehmen, deren genauer Termin der Vermieter dem Mieter 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen hat. Die Vorbegehung dient dazu, etwaige Mängel und fehlende Restleistungen, die einer Übergabe entgegenstehen könnten, frühzeitig zu ermitteln, damit der Vermieter noch rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die Parteien werden das Ergebnis der Vorbegehung in einem Vorbegehungsprotokoll festhalten; Rechtswirkungen zu Lasten des Mieters (insbesondere eine Veränderung der Beweislast) bewirkt das Vorbegehungsprotokoll nicht.
- 2.3 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist zu set-

zen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Vermieter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

- 2.4 Bei Übergabe vorhandene unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten verzögern die Übergabe nicht. Unwesentlich sind Mängel oder Restarbeiten, wenn durch sie – und durch ihre Beseitigung oder Ausführung – die Nutzung des Mietgegenstandes nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 2.5 Über den Abschluss von Mängelbeseitigungen nach Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.6 Der Vermieter wird dem Mieter die vollständige und geordnete Dokumentation mit dem Inhalt gemäß **Anlage 2.6** innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe in elektronischer Form übermitteln.

§ 3

MIETDAUER

- 3.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes (**Mietbeginn**). Weigert sich der Mieter, den Mietgegenstand zu übernehmen, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt der Tag als Mietbeginn, an dem die Übergabe ohne die unberechtigte Weigerung hätte stattfinden können.
- 3.2 Der Mietvertrag wird für die Dauer von [20] Jahren fest abgeschlossen (**Festlaufzeit**). Die Parteien verpflichten sich, das genaue Datum des Mietbeginns sowie das Ende der Festlaufzeit im Übergabeprotokoll (§ 2.3) festzuhalten.
- 3.3 Der Mieter ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (**Optionserklärung**) einmal um 10 Jahre (**Optionsmietzeit**) zu den dann

geltenden Bedingungen dieses Mietvertrages zu verlängern (*Optionsrecht*). Die Optionserklärung des Mieters ist nur wirksam, wenn sie dem Vermieter spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.

- 3.4 Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird abbedungen.
- 3.5 Während der Festlaufzeit und der Optionsmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.
- 3.6 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen. Abweichend von § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB stellt die verspätete Übergabe des Mietgegenstands jedoch keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar.

§ 4

NUTZUNGSZWECK

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit wie folgt zu nutzen: [___] (*Mietzweck*).
- 4.2 Jede vom Mietzweck abweichende Nutzung des Mietgegenstandes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine abweichende Nutzung zum Verlust von Beihilfen beim Vermieter oder zu steuerlichen Nachteilen (z.B. Entfallen der Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG für das gesamte Objekt nach § 8 Abs. 2 GrStG) führen würde.
- 4.3 Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Mietgegenstand für eine vom Mietzweck abweichende Nutzung geeignet ist oder dass eine abweichende Nutzung rechtlich zulässig ist.

- 4.4 Soweit die vom Vermieter geschuldete Ausführung des Bauvorhabens und die Ausstattung des Mietgegenstandes betroffen sind, ist der Vermieter für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.
- 4.5 Soweit die persönlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Mieters oder die Mietersausstattung betroffen sind, ist der Mieter für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen zuständig.

§ 5

MIETE

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, ab Mietbeginn monatlich folgende Zahlungen zu leisten:

Miete 1	EUR [__]
---------	----------

Miete 2	EUR [__]
---------	----------

Nebenkostenvorauszahlung	EUR [__]
--------------------------	----------

Insgesamt	EUR [__]
-----------	----------

- 5.2 Die Miete besteht aus den Teilen *Miete 1* und *Miete 2* (zusammen *Miete*).
- 5.3 **Anlage 5.3** enthält eine Aufstellung der jeweiligen Miete 1 und Miete 2 pro Flächenkategorie gemäß § 1.2.
- 5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis von [__] und der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.

{Alternative bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

- 5.4 Die Miete 1 wurde auf Basis der kalkulierten Kosten des Bauvorhabens

gemäß **Anlage 5.4** sowie der in § 1.2 angegebenen Flächen berechnet.
[Dabei handelt es sich um einen garantierten Maximalpreis.]

5.4.1 *[Der Vermieter wird sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Mietgegenstandes um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Der Vermieter ist verpflichtet, nach Abschluss des Bauvorhabens eine Schlussabrechnung vorzulegen. An Kostensenkungen stehen dem Mieter nach Abzug der vom Vermieter an einen Totalübernehmer zu zahlenden Totalübernehmerprämie in Höhe von EUR[___] [___] % zu.]*

5.4.2 Der Vermieter ist verpflichtet, die Miete 1 entsprechend des dem Mieter zustehenden Anteils an den Kostensenkungen und entsprechend der tatsächlichen Flächengrößen gemäß § 1.11.2 anzupassen.

5.5 Die Miete 2 wurde auf Basis der kalkulierten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 5.5** berechnet. Sie wird wie folgt angepasst:

5.5.1 Die in **Anlage 5.5** aufgeführten Bestandteile der Miete 2 sind an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex *[für gewerbliche Betriebsgebäude] [für Bürogebäude]* auf der Basis 2010 = 100;
- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.

- 5.5.2 Der jeweilige Bestandteil der Miete 2 ändert sich zum 1. Januar (*Anpassungstichtag*) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem Stand bei Mietbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Mietanpassungen – dem Stand der letzten Mietanpassung verändert hat.
- 5.5.3 Die veränderte Miete 2 ist automatisch vom jeweiligen Anpassungstichtag geschuldet, auch wenn die neue Miethöhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird. Solange der Mieter von dem Vermieter jedoch keine schriftliche Neuberechnung der veränderten Miete 2 erhalten hat, treten bezüglich des Änderungsbetrages die Wirkungen eines Zahlungsverzuges nicht ein.
- 5.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.
- 5.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Mietanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.
- 5.6 Die Miete erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. [*Der Vermieter verpflichtet sich, – selbst soweit rechtlich zulässig – nicht zur Umsatzsteuer zu optieren. Dies gilt nicht, soweit der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.*] [*Der Vermieter hat für die Vermietung des*

Mietgegenstandes gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet. Der Mieter garantiert, dass der Mietgegenstand von ihm und im Fall der Untervermietung durch den Untermieter ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen hiervon sind nur die nicht umsatzsteuerbaren Umsätze im Rahmen etwaiger von der Finanzverwaltung anerkannter Bagatellgrenzen.^{1]}

- 5.7 Für den Fall, dass für das Objekt insgesamt oder für Teile des Objekts Grundsteuer entsteht, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von zu zahlenden Grundsteuerbeträgen freizustellen oder Ersatz für bereits gezahlte auf die Grundsteuer entfallende Beträge zu leisten.

§ 6

NEBENKOSTEN

- 6.1 Der Mieter trägt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß **Anlage 6.1**.
- 6.2 Soweit nach Abschluss dieses Mietvertrags Gebühren, Abgaben oder sonst im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehende Kosten neu eingeführt werden, die laut BGB umlagefähige Betriebskosten darstellen, ist der Vermieter berechtigt, diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Mieter umzulegen.
- 6.3 Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist [___].
- 6.4 Mit Ablauf von 2 Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn der Vermieter auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.

¹ Anwendbar, soweit beide Parteien Unternehmer im Sinne des UStG sind.

- 6.5 Etwa sich aus der jährlichen Abrechnung ergebende Forderungen werden 2 Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- 6.6 Eine Anpassung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlung an geänderte Verhältnisse nimmt der Vermieter entsprechend der jeweils vorhergehenden Abrechnung unter Berücksichtigung bereits feststehender Veränderungen der Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmittelteilung folgenden Monat zu leisten.
- 6.7 Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt. Für die Heizkostenabrechnung wird eine Zwischenablesung der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung durchgeführt. Im Übrigen werden Zwischenabrechnungen durch Erfassung des Verbrauchs, soweit möglich, durchgeführt, andere Kosten werden zeitanteilig abgerechnet.

§ 7

ZAHLUNG

- 7.1 Der Mieter hat die Miete und die Nebenkostenvorauszahlung jeweils monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats von einem deutschen Bankinstitut auf nachfolgendes Konto des Vermieters unter Angabe der Vertragsnummer kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages auf dem vorgenannten Konto des Vermieters maßgeblich.

Bank:

IBAN:

BIC:

- 7.2 Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete und der Nebenkostenvorauszahlung beginnt mit dem Mietbeginn (§ 3.1). Sollte der Miet-

beginn nicht auf einen Monatsersten fallen, sind die Zahlungen für diesen Monat zeitanteilig am 3. Werktag nach Mietbeginn zu leisten.

§ 8

AUFRECHNUNG/MINDERUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

- 8.1 Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag nur mit unbestrittenen, vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.2 Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der entsprechenden Mietforderung schriftlich angezeigt hat.
- 8.3 Eine Minderung wegen äußerer Einwirkungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z. B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch), ist ausgeschlossen.

§ 9

UNTERHALTUNG

- 9.1 Der Vermieter ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparatur sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) hinsichtlich der ihm in **Anlage 9, Teile A und B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 9, Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung von Dach und Fach.
- 9.2 Der Mieter ist zur Unterhaltung in Bezug auf alle sonstigen in **Anlage 9, Teil B** aufgeführten Bereiche verpflichtet.
- 9.3 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind für den Vermieter in **Anlage 9, Teil C** und für den Mieter in **Anlage 9, Teil D** verbindlich definiert.
- 9.4 Der Mieter kann *[nach Ablauf von [__] Jahren ab Mietbeginn]* durch einseitige schriftliche Erklärung bewirken, dass die Verpflichtung des

Vermieters zur Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes gemäß **Anlage 9, Teil B** ganz oder teilweise auf den Mieter mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Vermieter*] übergeht. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gemäß **Anlage 5.3** auf die Unterhaltung innerhalb des Mietgegenstandes bezogenen Anteils der Miete 2. Es wird klargestellt, dass der Mieter nicht berechtigt ist, den Übergang der Verpflichtungen des Vermieters zur Unterhaltung gemäß **Anlage 9, Teil A** auf sich zu bewirken.

- 9.5 Wünscht der Mieter einen ganzen oder teilweisen Übergang seiner Verpflichtung zur Unterhaltung gemäß § 9.2 auf den Vermieter, wird er dies dem Vermieter schriftlich mitteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Miete 2 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf den Vermieter vorzulegen. Der Mieter kann das Angebot des Vermieters innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall geht die Verpflichtung des Mieters zur Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vereinbarung der Parteien mit Wirkung zum [*Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Vermieter*] auf den Vermieter über.
- 9.6 Die Parteien werden den jeweiligen Übergang der Verpflichtungen nach § 9.4 oder § 9.5 sowie die jeweilige Anpassung der Miete in einem Nachtrag festhalten.

§ 10

SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 10.1 Die vom Vermieter in Erfüllung seiner Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 10.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 10.1** festgelegten Stan-

dards, ist der Mieter berechtigt, die Miete 2 um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 10.1** zu ermitteln und wird mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Mietzahlung fällig.

- 10.2 Der Mieter hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Minderungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.
- 10.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 10.1** nicht zu vertreten hat.

§ 11

UNTERVERMIETUNG

- 11.1 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der zur Nutzung überlassenen Räume – ganz oder teilweise – setzt die schriftliche Zustimmung des Vermieters voraus. Der Vermieter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Untervermietung zum Verlust von dem Vermieter gewährten Beihilfen führen würde.
- 11.2 Sofern der Vermieter seine Zustimmung zur Untervermietung verweigert, ist das Kündigungsrecht des Mieters gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.
- 11.3 Der Vermieter erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung, die dem Mietzweck nach § 4.1 entspricht.
- 11.4 Der Vermieter erteilt hiermit ferner seine Zustimmung für die Untervermietung von Garagen, Stellplätzen, Kantinenräumen (nebst diesbezüglichen Nebenräumen) sowie Hausmeister- und Werkdienstwohnungen.

- 11.5 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Untervermietung nicht die Grundsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 GrStG nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GrStG für das Objekt im Ganzen entfällt.²
- 11.6 Sofern aufgrund der Untervermietung Grundsteuer für Teilflächen entsteht (vgl. § 8 Abs. 1 GrStG), hat der Mieter sicherzustellen, dass die Grundsteuer auf den Untermieter umgelegt wird.
- 11.7 Der Mieter wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die rechtzeitige Räumung durch Untermieter auf eigene Kosten durchsetzen und den Vermieter von Ansprüchen der Untermieter freihalten. Bis zur freien Übergabe des Mietgegenstandes bleibt der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

§ 12

BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen durchzuführen, die in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Objekts eingreifen. Sonstige bauliche Veränderungen hat der Mieter dem Vermieter mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- 12.2 Wünscht der Mieter bauliche Veränderungen im Sinne des § 12.1 Satz 1 (*Änderungswünsche*), ist der Vermieter verpflichtet, diese auszuführen [*es sei denn er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet*]. Der Vermieter darf die Ausführung [*im Übrigen*] nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Vermieter ist berechtigt, die Ausführung davon abhängig zu machen, dass sich der Mieter zur Übernahme von Rückbaukosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch den Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet. Der Vermieter soll die Rückbaukosten bei Beendigung des Mietverhältnisses nach marktüblichen Konditionen kalkulieren.

² Von §§ 11.5 und 11.6 kann abgesehen werden, wenn die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 GrStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

- 12.3 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 1.9.2-1.9.9) entsprechend. *[Der Mieter kann im Fall baulicher Veränderungen alternativ zur Kostentragungsregelung des § 1.9.8 f. verlangen, dass bei Planung und Ausführung entstehende Kosten durch eine entsprechende Anpassung der Miete über den Verlauf der Mietdauer nach § 3.2 erstattet werden.]*

§ 13

BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES

- 13.1 Dem Vermieter und seinen Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Dienstzeiten gestattet.
- 13.2 Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Vermieter und dessen Beauftragte den Mietgegenstand bei Gefahr in Verzug zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten können.

§ 14

AUFSTELLEN VON MASCHINEN, LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN

- 14.1 Vor dem Aufstellen von schwergewichtigen Einrichtungen (z. B. Geräte, Maschinen, Rollregale, ungewöhnlich schwere Laboreinrichtung etc.) in dem Mietgegenstand hat sich der Mieter über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken beim Vermieter zu erkundigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung gilt für die Einrichtungen als erteilt, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits aufgestellt waren.
- 14.2 Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von etwa bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Ergeben sich durch die Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann der Vermieter die erteilte Zustimmung widerrufen.

§ 15

HAFTUNG VERMIETER

- 15.1 Der Mieter kann Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur geltend machen, wenn und soweit sie
- 15.1.1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.2 auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.3 auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - 15.1.4 auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder
 - 15.1.5 auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen
- beruhen.
- 15.2 Der Vermieter haftet nicht für Störungen der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und/oder Fernwärme, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich sowohl dem Vermieter als auch unmittelbar dem liefernden Versorgungsunternehmen anzuzeigen.
- 15.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Mietvertrag gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 16

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- 16.1 Die Verkehrssicherungspflicht des Vermieters richtet sich nach **Anlage 9**.
- 16.2 Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Objekt, soweit sie nicht der Vermieter übernommen hat.
- 16.3 Jede Partei hat die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der jeweils übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 17

FLÄCHENAUFGABE

- 17.1 Die Parteien können sich über die Aufgabe von Teilflächen einvernehmlich verständigen (*Flächenaufgabe*).
- 17.2 Die Flächenaufgabe setzt voraus:
- 17.2.1 Die Teilfläche muss selbständig vermietbar sein. Das bedeutet, dass jede Teilfläche
- mindestens [__] m² groß sein muss;
 - einfach mittels (soweit vorhanden) Treppe oder Aufzug des Gebäudes unmittelbar von der Straße aus erreichbar sein muss;
 - einen Fluchtweg haben muss, der nicht über die Mietfläche eines anderen Mieters führt (es darf jedoch ein weiterer Fluchtweg über die Mietfläche eines anderen Mieters führen);

- über eigene Zähler für (soweit anwendbar) Gas, Wasser, Heizung oder Strom verfügt, wenn solche Zähler vernünftigerweise als Standard des Gebäudes angesehen werden.

17.2.2 Ist die Teilfläche Teil einer in sich geschlossenen Mieteinheit, muss der Mieter auf eigene Kosten für eine Abtrennung der Flächen von den weiterhin von ihm genutzten Flächen sorgen, so dass zwei separat vermietbare und benutzbare Mieteinheiten entstehen, welche die in § 17.2.1 dargelegten Bedingungen erfüllen.

17.2.3 Die mögliche Nutzung der jeweiligen Mieteinheiten nach der Trennung muss mindestens von gleicher Qualität sein wie die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung. Wenn Genehmigungen erforderlich sind, muss der Mieter diese auf eigene Kosten beschaffen.

17.3 Die Miete wird ab dem Rückgabezeitpunkt aus der verbleibenden Mietfläche oder Stellplatzanzahl nach den in **Anlage 5.3** niedergelegten Quadratmeter- und Stellplatzmieten berechnet.

§ 18

[ENTFÄLLT]

§ 19

[ENTFÄLLT]

§ 20

BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISES

20.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und mit den vom Vermieter übernommenen und von ihm zusätzlich selbst beschafften Schlüsseln und Codekarten an den Vermieter zurückzugeben.

- 20.2 Die Pflicht des Mieters zur Übernahme von Rückbaukosten gemäß § 12.2 besteht nicht, soweit:
- 20.2.1 der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses umbauen will und er die nach § 12 durchgeführten baulichen Veränderungen im Rahmen des Umbaus ohnehin zurückbauen würde;
 - 20.2.2 nach § 12 durchgeführte bauliche Veränderungen keine Wertminderung des Mietgegenstandes bedeuten und vom Vermieter weiter verwendet werden können (z. B. im Rahmen einer Anschlussvermietung) oder
 - 20.2.3 der Vermieter auf die Übernahme von Rückbaukosten durch den Mieter schriftlich verzichtet hat.
- 20.3 Wenn die gemäß § 20.2.2 im Mietgegenstand zu belassenden baulichen Veränderungen zu einer Wertsteigerung führen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Entschädigung des Mieters einigen.
- 20.4 Der Mieter ist nicht verpflichtet, eine Schlussrenovierung durchzuführen.
- 20.5 Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses erstellen die Parteien ein gemeinsames Protokoll, in dem die zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter nach diesem Mietvertrag durchzuführenden Maßnahmen spezifiziert werden und in dem Mieter und Vermieter den konkreten Termin für die Rückgabe des Mietgegenstandes festlegen.
- 20.6 Eine Rückgabe des Mietgegenstandes vor Beendigung des Mietverhältnisses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und befreit den Mieter in keinem Fall von seinen nach diesem Mietvertrag bestehenden Pflichten.

§ 21

ÜBERTRAGUNG

- 21.1 Dem Mieter ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg dem Vermieter das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück übertragen hat.
- 21.2 Für den Fall, dass das [*wirtschaftliche*] Eigentum an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Mietvertrag beendet ist, räumt der Mieter [*der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Mietvertrag als Vermieter einzutreten*] [*der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, einen Dritten zu benennen, der in diesen Mietvertrag als Vermieter eintritt*].

§ 22

NACHHALTIGKEIT

- 22.1 Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.
- 22.2 Es ist insbesondere gemeinsamer Wunsch der Parteien, bei der Bewirtschaftung des Objekts und der Nutzung des Mietgegenstandes mit Ressourcen und Energie schonend und sparsam umzugehen. Die Parteien wollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren konstruktiv zusammenarbeiten, um auch innovative Wege zur Erreichung einer möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Bewirtschaftung und Nutzung gemeinsam zu beschreiten.

§ 23

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 23.1 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien ein Gremium, dessen Mitglieder von der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt werden. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.
- 23.2 Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollen; Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vorsorglich wird vereinbart, dass in diesem Mietvertrag nicht festgehaltene Vereinbarungen und Abreden, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollten, hiermit nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien ihre Gültigkeit verlieren.
- 23.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Mietvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 23.4 Die Paragraphen-Überschriften dienen lediglich der Orientierung und bleiben für die Auslegung dieses Mietvertrages außer Betracht.
- 23.5 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578 BGB bekannt.
- 23.5.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem durch die Rechtsprechung konkretisierten gesetzlichen Schriftformerfor-

dernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Mietvertrages, Genüge zu tun.

23.5.2 Dies gilt auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

23.5.3 Die Parteien verpflichten sich, den Mietvertrag sowie etwaige Nachträge nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

23.6 *[Sind in diesem Mietvertrag mehrere Personen als Mieter genannt, haften alle Mieter für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird. Erklärungen einer in diesem Mietvertrag als Mieter genannten Person sind auch für die anderen als Mieter genannten Personen rechtsverbindlich.] [Entfällt]*

23.7 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrages. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

{Ergänzung bei Mietverträgen mit Bauverpflichtung}

23.8 Aus Zweckmäßigkeitsergründen fassen die Parteien folgende Nachträge, Änderungen und Ergänzungen in einem gemeinsamen Nachtrag zusammen:

23.8.1 die durch die Sonderwünsche resultierenden Mehr- oder Minderkosten, die Art der Erstattung sowie etwaige Anpassungen

des Übergabetermins aufgrund von Sonderwünschen.

23.8.2 die gemäß § 1.11 ermittelte tatsächliche Größe der Mietfläche und die Anpassung der Miete gemäß § 1.11.2.

23.8.3 Übergabeprotokolle gemäß § 2.3 und § 2.5.

23.8.4 die Anpassung der Miete gemäß § 5.4.

§ 24

HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

24.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

24.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 25

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrags:

Anlage	Bezeichnung
§ 1.5	Geschosspläne

{§ 1.6 }	{Leistungsbeschreibung Bau}
{§ 1.8}	{Terminplan}
{§ 1.10 }	{Geschäftsordnung Mieter-Vermieter-Besprechungen}
{§ 2.6 }	{Dokumentation}
§ 5.3	Aufstellung Miete
{§ 5.4}	{Kalkulation Miete 1}
§ 5.5	Kalkulation Miete 2
§ 6.1	Nebenkosten
§ 9	Leistungsbeschreibung Unterhaltung
§ 10.1	Service Level Vereinbarung

Hamburg, den [Datum]

Hamburg, den [Datum]

[genauer Name des Vermieters]
vertreten durch [Unterzeichner und
dessen Funktion identifizieren]

[genauer Name des Mieters]
vertreten durch [Unterzeichner und dessen
Funktion identifizieren]

([Name des Vertreters])

([Name des Vertreters])



Mustermietvertrag

Anlage 5.4

Kalkulation Miete 1

24. März 2016

1. Kalkulierte Kosten des Bauvorhabens

Kostendefinition				Kostenbestandteile	in Mio. Euro			
Gesamtprojektkosten	Projektkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten	KG 200:*			
					KG 300:*			
					KG 400:*			
					KG 500:*			
					[KG 600:*			
				Basiskosten				
				Ansatz für Kostenvarianz:				
				Preissteigerungen:				
				Baukosten				
				Baunebenkosten [KG 700*]:				
				Gesamtbaukosten				
				Kostenrisiken:				
				Projektkosten				
Zwischenfinanzierungskosten:								
KG 100:								
Gesamtprojektkosten								

*Kostengruppen nach DIN 276-1.

2. Garantierter Maximalpreis

Die Projektkosten werden als Garantierter Maximalpreis in Höhe von [XX] Euro vereinbart.

Nach Abschluss des Bauprojekts werden die tatsächlichen Projektkosten ermittelt. Sie berechnen sich aus den Kosten für

- externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten,
- vom mit dem Bau beauftragten Generalübernehmer selbst erbrachte Leistungen des Baumanagements nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), Eigenhonorare für von diesem selbst erbrachte Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie von diesem selbst

erbrachte Beratungs-, Begutachtungs- und Koordinationsleistungen nach den in Anlage XX vereinbarten Vergütungssätzen; Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden,

- eine Totalübernehmerprämie in Höhe von [XX] Euro¹,

soweit die Summe daraus den Garantierten Maximalpreis nicht überschreitet.

Unterschreiten die so ermittelten Kosten den Garantierten Maximalpreis, erhöhen sie sich um [XX] % dieser Differenz.²

3. Basis für die Mietberechnung

3.1. Vorläufig bis zur Feststellung der Ist-Kosten stellen die kalkulierten Gesamtprojektkosten die Basis für die Mietberechnung dar.

3.2. Nach Feststellung der Ist-Kosten wird die Miete rückwirkend auf folgender Basis berechnet:

a) Abgerechnete Projektkosten gemäß 2.

b) zuzüglich der nachgewiesenen Ist-Kosten für

- Zwischenfinanzierung
- Kosten der KG 100
- [vom Mieter zu tragende Risiken gemäß Anlage XX] {Solche Risiken wären ggf. in einer Anlage zum Vertrag zu benennen – siehe z.B. § 6.3.2 i.V.m. §§ 2.4-2.7 GÜ/GU-Vertrag}

c) abzüglich mietrelevanter Nachträge gemäß §1.9.8.

[3.3 Gewährte öffentliche Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen.]

4. Berechnung der Miete 1

4.1 Auf dieser Basis, dem mit den Banken vereinbarten Zinssatz [, den Bürgschaftsgebühren] sowie der Dauer des Amortisationszeitraumes errechnet sich die Miete 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der Berechnung der Miete 1 ein Amortisationszeitraum von [40] Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungsformel der Miete 1 lautet:

$$\text{Miete 1} = x * \left((1+i)^n * \left(\frac{i}{(1+i)^n - 1} \right) \right)$$

¹ {Der Totalübernehmerzuschlag muss der Angabe in § 5.4.1 des Mietvertrags entsprechen.}

² {Dieser Prozentsatz muss mit den Angaben in §5.4.1 des Mietvertrags übereinstimmen, d.h. der dort angegebene und der hier angegebene Prozentsatz müssen zusammen Eins ergeben.}

x = Basis für die Mietberechnung

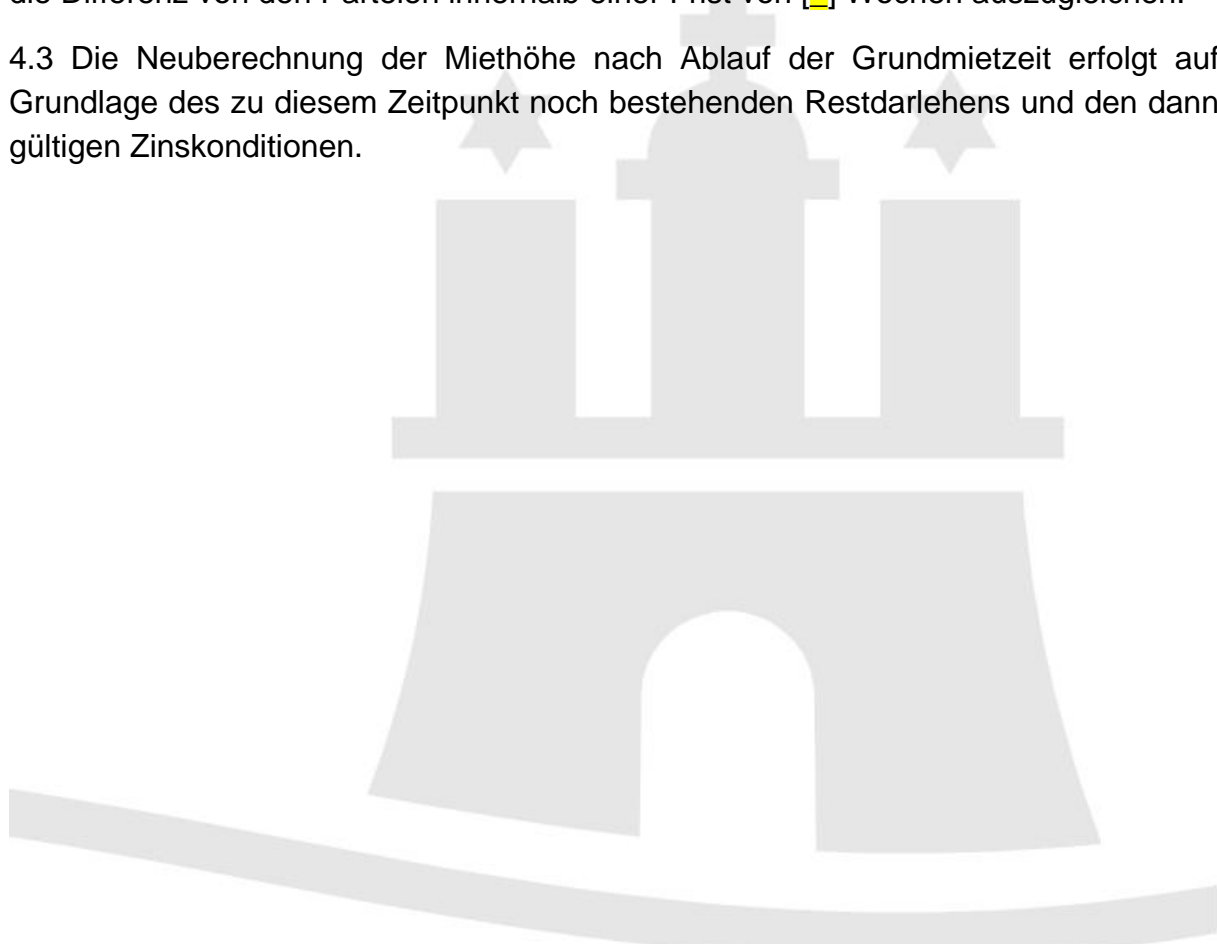
i = Zinssatz [+ Bürgschaftsgebühr in % der Ist-Kosten]

n = Amortisationszeitraum

[ggf. ist die Formel entsprechend der Berechnungssystematik der finanzierenden Banken anzupassen]

4.2 Ergibt sich eine Differenz aus der auf Basis der Kosten nach 3.1 vorläufig festgelegten Miete und der auf Basis der Kosten nach 3.2 endgültig festgestellten Miete, ist die Differenz von den Parteien innerhalb einer Frist von [] Wochen auszugleichen.

4.3 Die Neuberechnung der Miethöhe nach Ablauf der Grundmietzeit erfolgt auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restdarlehens und den dann gültigen Zinskonditionen.





Mustermietvertrag
Anlage 9
Leistungsbeschreibung Unterhaltung

14. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

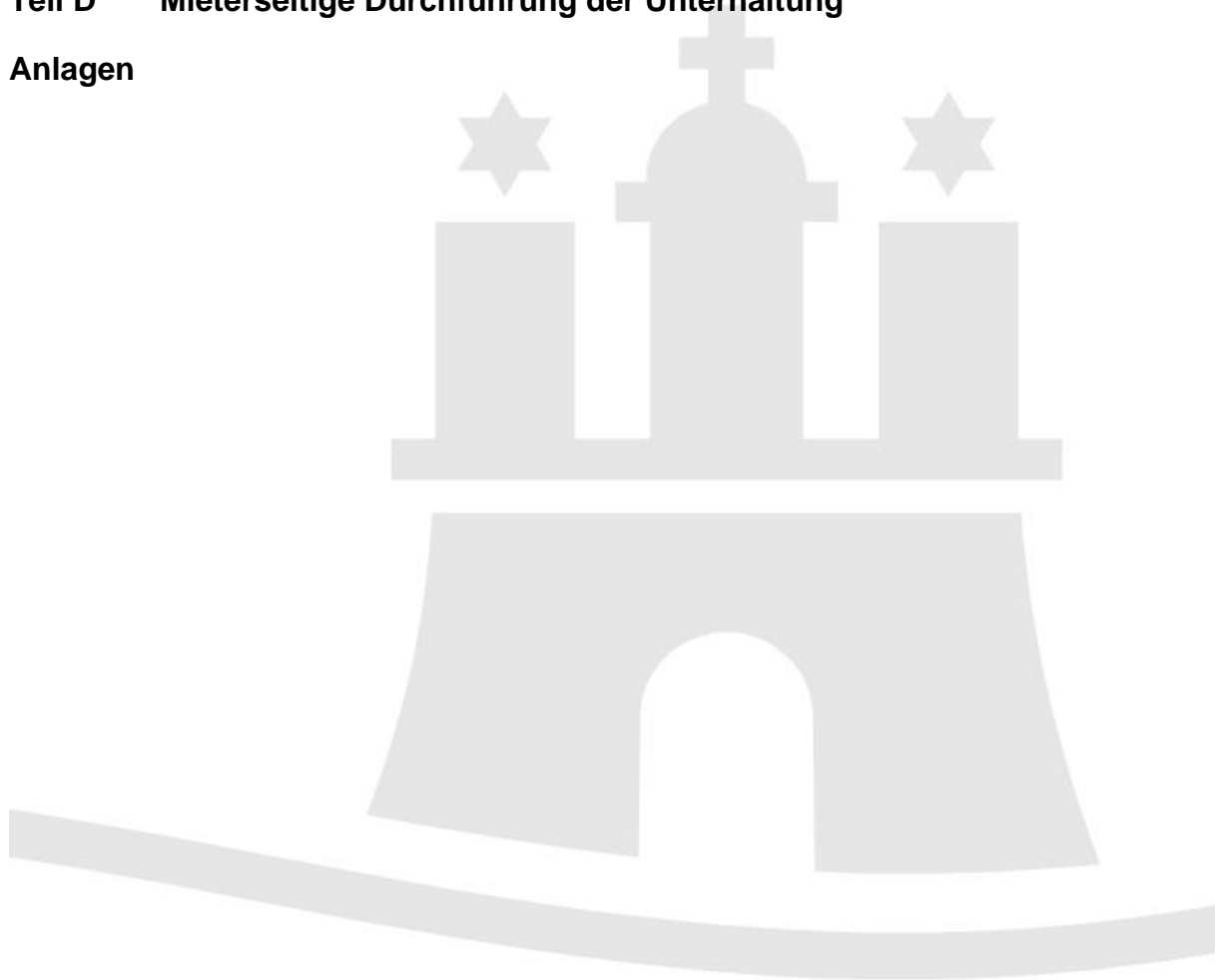
Teil A Unterhaltungsbereiche des Vermieters

Teil B Unterhaltungsbereiche des Mieters und des Vermieters

Teil C Vermieterseitige Durchführung der Unterhaltung

Teil D Mieterseitige Durchführung der Unterhaltung

Anlagen



Allgemeines

1. Einleitung

Ziel dieser Leistungsbeschreibung Unterhaltung (LB Unterhaltung) ist es, das Objekt insgesamt dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, guten und gepflegten Zustand zu halten und so in seinem Wert zu erhalten. Das Objekt soll insgesamt und dauerhaft funktionsfähig sein und einen freundlichen, sauberen und ordentlichen Eindruck vermitteln sowie in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand gehalten werden.

Gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages ist für das Objekt, im Sinne von § 1 „Mietgegenstand“, die **Unterhaltung** (Instandhaltung, Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen) zu erbringen.

Die Objektteile, die für die Vitalfunktionen des Objekts wesentlich sind und für die deshalb grundsätzlich immer der Vermieter zur Unterhaltung verpflichtet ist, werden in Teil A dieser LB Unterhaltung aufgeführt. Sie werden entlang der Kostengruppen der DIN 276-1 (2008-12) definiert. Teil A umfasst insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung von Dach und Fach *[sowie von Gemeinschaftsflächen]*. Teil B bestimmt für darüber hinaus gehende Bereiche die Zuständigkeiten zwischen Vermieter und Mieter.

Sollte sich herausstellen, dass die Parteien sich in dieser Anlage 9 nicht vollständig über die Zuordnung der Leistungsbereiche verständigt haben („vergessene Unterhaltungspflichten“), werden diese den Parteien nach dem Grundsatz zugeordnet, dass solche, die nach verständiger Einschätzung Vitalfunktionen des Objekts betreffen, den Vermieter, andere den Mieter treffen.

In Teil C werden der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der durch den Vermieter und in Teil D der durch den Mieter zu erbringenden Unterhaltung verbindlich definiert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung ist entsprechend der DIN 31051 definiert, d.h. die Leistungspflicht der Instandhaltung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Verbesserung

2.2 Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen umfassen das Streichen und / oder Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Fußleisten, der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster von innen, der Außentüren von innen und sonstige innenliegende Holzteile, das Streichen etwaiger innenlegender Stahlkonstruktionen, sowie das Reinigen des Teppichbodens

TEIL A Unterhaltungsbereiche des Vermieters

{Hier sind die immer vom Vermieter zu erbringenden Leistungen aufzuführen, diese umfassen u.E. mind. die folgenden Bereiche – ohne Anspruch auf Vollständigkeit}

{In eckigen Klammern gesetzt sind solche Bereiche, die nur in Mietobjekten mit mehreren Mietern Pflichtleistungen des Vermieters sind}

1. Vitalfunktionen des Objekts

1.1 Dach und Fach

Der Vermieter ist zur Instandhaltung von Dach und Fach des Objekts im Sinne von § 1 „Mietgegenstand“ verpflichtet. **Dach und Fach** umfasst dabei insbesondere folgende Kostengruppen (KG) nach DIN 276-1 (2008-12):

Kostengruppe	Bezeichnung
320	Gründung
330	Außenwände
341	Tragende Innenwände
343	Innenstützen
345	Bekleidungen einschließlich Putz, Dichtungs-, Dämm-, Schutzschichten an Innenwänden und -stützen
349 (teilw.)	Gitter, Geländer, Handläufe
350	Decken
360	Dächer
379	Sonstige baukonstruktive Einbauten, d.h. fest mit dem Bauwerk verbundene Einbauten ohne nutzungsspezifische Anlagen (KG 470), allgemeine Einbauten (KG 371) und besondere Einbauten (KG 372)

1.2 Weitere Vitalfunktionen des Objekts

Der Vermieter ist ferner zur Instandhaltung der Objektteile verpflichtet, die den nachfolgend genannten Kostengruppen der DIN 276-1 (2008-12) zugeordnet sind:

Kostengruppe	Bezeichnung
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
420	Wärmeversorgungsanlagen
430	Lufttechnische Anlagen
440	Starkstromanlagen
454	Elektroakustische Anlagen
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
460	Förderanlagen
475	Feuerlöschanlagen
480	Gebäudeautomation
520	Befestigte Flächen
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen
541 bis 546	Technische Anlagen in Außenanlagen (ohne Fernmelde- und Informationstechnische-, nutzungsspezifische und sonstige technische Anlagen in Außenanlagen, KG 547-549)

Der Vermieter erstellt Instandhaltungspläne inkl. einer Lebenszyklusbetrachtung und schreibt sie fort.

2. [Gemeinschaftsflächen]

2.1 [Schönheitsreparaturen]

[Darüber hinaus ist der Vermieter zur Erbringung von Schönheitsreparaturen der Gemeinschaftsflächen verpflichtet.]

2.2 [Reinigung]

[Für die Teile des Objekts, die nicht Teil des Mietgegenstands der Mieter sind, wird die Reinigungsleistung vom Vermieter erbracht. Sie umfasst die Reinigung der Glasflächen von Fenstern, Oberlichtern, Kuppeln, Glasbausteinen, Sheddach, Fassadenteilen, Sonnenschutzrichtungen, Vordächern von innen und außen sowie die Reinigung der Rahmen innen und außen mit Reinigung der Dicht- und Anschlagflächen bei geöffneten Fenstern bzw. Kuppeln.]

3. [Winterdienst]¹

[Der Vermieter übernimmt die Leistungen des Winterdienstes sowohl auf den öffentlichen Gehwegflächen um oder zum Objekt im Sinne des Hamburger Wegegesetzes (HWG) sowie auf den Verkehrswegen des Objekts, die für den Verkehr von Fußgängern und Radfahrern zu den Eingängen des Gebäudes benötigt werden.]

¹ {Bei Gesamtgebäudevermietung an einen Mieter übernimmt der Vermieter nicht die Winterdienstleistungen. Die Aufgabe fällt dann in die Sphäre des Mieters, der wiederum einen gesonderten Facility Management Vertrag direkt mit dem Realisierungsträger, ohne Einbindung der Objekt-KG, abschließen kann. Siehe Erläuterungen zu Teil B.}

Teil B Unterhaltungsbereiche des Mieters und des Vermieters

{Hier ist zuzuordnen, wer (Vermieter oder Mieter) für Bereiche, die nicht gemäß Teil A zwingend in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, zuständig ist}

{Leistungen, die nicht üblicherweise von Vermietern übernommen werden, stellen gewerbliche Leistungen dar, die nicht über den Mietvertrag und diese Anlage geregelt werden können. Ansonsten bestünde die Gefahr finanzieller Einbußen, da die Objekt-KG ihre Eigenschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft verlieren würde. Für solche gewerblichen Leistungen ist ein gesonderter Facility Management Vertrag vom Mieter direkt mit dem Realisierungsträger abzuschließen, ohne Einbindung der Objekt-KG

Beispiele für gewerbliche Dienstleistungen sind Wach- und Schließdienste, Bereitstellung von Technik und Medien, Anpassung der haustechnischen Systeme (z.B. Energiemanagement), Reinigung, usw.

Ein Beispiel: der Vermieter kontrolliert regelmäßig mit Hilfe geeigneter Messgeräte Temperatur und Qualität der Raumluft in dem Gebäude (= Vermieterleistung, die durch diese LB Unterhaltung abgedeckt werden kann), wertet diese aus und berät anschließend den Mieter über mögliche mieterseitige Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas und zum Energiesparen (= keine klassische Vermieterleistung, die Beratungsleistung gilt bereits als gewerbliche Dienstleistung).}

1. Zuordnung der Unterhaltungsbereiche innerhalb des Mietgegenstands

{Die tabellarische Aufzählung der Unterhaltungsbereiche ist beispielhaft, die Zuordnung zu Mieter und Vermieter ist von den Vertragsparteien vorzunehmen}

Soweit im Mietvertrag und in Teil A dieser LB Unterhaltung nicht explizit etwas anderes geregelt ist, findet die folgende Zuordnung der sich innerhalb des Mietgegenstands befindlichen Unterhaltungsbereiche zwischen den Vertragsparteien Anwendung:

Unterhaltungsbereich innerhalb des Mietgegenstands	Unterhaltung vom Mieter auszuführen	Unterhaltung vom Vermieter auszuführen
1. Auf den vertragsgemäßen Mietgebrauch beruhende Schönheitsreparaturen in den Mietflächen gemäß § 1 Mietgegenstand einschließlich Keller- und Lagerräumen, sonstige vom Mieter allein genutzte Nebenräume.		
2. Instandhaltung der Mietflächen, die ausschließlich dem Gebrauch des Mieters unterliegen, wie Türen, Türschließen etc., und soweit sie durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch veranlasst sind.		

Unterhaltungsbereich innerhalb des Mietgegenstands	Unterhaltung vom Mieter auszuführen	Unterhaltung vom Vermieter auszuführen
3. Instandhaltung der innenliegenden die Mietfläche abschließenden Türen einschließlich Verglasung.		
4. ...		

{Im Weiteren können hier allgemein gültige Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Mieter und Vermieter untergebracht werden, soweit sie nicht bereits im Vertrag geregelt sind.}

2. Gewährleistungsansprüche gegenüber Werkunternehmen

Der Vermieter wird dem Mieter, soweit dieser Instandhaltungsarbeiten im Mietgegenstand einschließlich des Zubehörs übernommen hat, seine Gewährleistungsansprüche gegenüber den Werkunternehmen abtreten, die im Auftrag des Vermieters das Mietobjekt bzw. das Zubehör im Mietobjekt erstellt haben. Der Vermieter übergibt dem Mieter die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen. Die Instandhaltung trifft den Mieter nicht, wenn und soweit eine vom Vermieter abgeschlossene Versicherung hierfür eintritt.

3. ...

TEIL C Vermieterseitige Durchführung der Unterhaltung

{Hier ist sowohl für Pflichtleistungen des Vermieters gemäß Teil A als auch für Wahlleistungen gemäß Teil B die geschuldete Leistung im Detail zu regeln.}

1. Allgemein

{Allgemeine Ausführungen, die sich nicht einzelnen Leistungsbereichen zuordnen lassen}

1.1 Leistungsinhalt

Die folgende Leistungsbeschreibung regelt den Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der vom Vermieter zu erbringenden Leistungen. Sie sind für den Vermieter bindend, soweit die Leistungsbereiche ihm gemäß Teil A und Teil B dieser LB Unterhaltung zugeordnet sind.

Die in den einzelnen Kapiteln dieses Teil C beschriebenen Leistungen sind in jedem Falle so zu erbringen, dass der für die entsprechende Leistung geforderte jeweilige Sollzustand mindestens erreicht und dauerhaft gehalten wird. Soweit diese LB Unterhaltung Betriebsleistungen nicht spezifisch regelt, gehören zum Umfang der Betriebsleistungen auch alle nicht im Einzelnen spezifizierten Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Vermieter bei ordnungsgemäßen Handeln in Bezug auf diese Immobilie zu erbringen hat.

Die geschuldeten Soll-Zustände einzelner Bauteile und Anlagen sind der Anlage A zu entnehmen. Bei Widersprüchen gelten die speziellen Soll-Zustände der Anlage A vor dem übergeordneten Soll-Zustand gem. dieser LB Unterhaltung. Der Bauteilkatalog gem. Anlage A hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Sollzustand ist auf keinen Fall erfüllt, wenn ein in der Anlage A beschriebener Mangel der Kategorie 1, 2 oder 3 vorhanden ist.

Gewöhnliche Verschleißerscheinungen sowie reine Gebrauchsspuren, Abnutzungserscheinungen und standzeitbedingte Alterungserscheinungen, wie z.B. leichte optische Mängel sind zu den leichten Mängeln im Sinne der Kategorie 1 zu zählen und werden grundsätzlich nicht als eine Beeinträchtigung des dauerhaft guten und gepflegten Zustandes der Immobilie angesehen, sofern sie sich im üblichen Rahmen der Nutzung eines Gebäudes als **[Nutzungszweck]** halten und anlässlich der nächsten turnusmäßig anstehenden Instandsetzungsarbeiten gemäß Instandhaltungsplan des Vermieters beseitigt werden.

1.2 Service-Level-Vereinbarungen (SLV)

Die in der Anlage 10.1 zum Mietvertrag geregelten Service-Level-Vereinbarungen beschreiben Konstellationen von Mängeln bei der Leistungserbringung sowie Abweichungen von den jeweiligen Sollzuständen. Die Beschreibung und Festlegung von Abweichungen von den Sollzuständen in den Service-Level-Vereinbarungen geben weitere Anhaltspunkte für eine Konkretisierung der einzelnen Sollzustände.

1.3 Ansprechpartner

{Kann auch in der Service-Level-Vereinbarung geregelt werden}

Der Vermieter benennt einen vertretungsberechtigten, entscheidungs- und weisungsbefugten Ansprechpartner welcher dem Mieter für vertragsrelevante Themen während der Geschäftszeiten telefonisch / per Mail zur Verfügung steht. Bei Abwesenheit wird eine geeignete Vertretung sichergestellt. Außerhalb der Dienstzeiten wird ein Notdienst angeboten, der bei Bedarf durch externe Dienstleister ausgeführt werden kann.

1.4 ...

2. Instandhaltung von Baukonstruktionen und Anlagen

2.1 Allgemein

Ziel der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen des Vermieters ist es, die Immobilie mittels werterhaltender Instandhaltung insgesamt dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, guten und gepflegten Zustand zu halten und so in ihrem Wert zu erhalten.

2.1.1 Werterhalt

Unter Werterhalt im Sinne dieser LB Unterhaltung wird entsprechend der DIN 31051 die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit (bspw. Bauteil, Anlage, Anlagenteil) zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann, verstanden. Hiermit ist auch die Steigerung der Funktionssicherheit gemeint und zwar ohne die geforderte Funktion zu ändern.

2.1.2 Funktionstüchtigkeit

Vollständige Funktionstüchtigkeit ist gegeben, wenn die einzelnen Bauteile und Bestandteile der technischen Ausrüstungen der Gebäude und Außenanlagen (inkl. Ausstattungsgegenstände in den Außenanlagen etc.) sowie nutzerspezifischer Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen, die der Vermieter selber in das Gebäude einbringt hinsichtlich ihrer Bestimmung, ihrer Leistung, ihrer Regulierbarkeit und des durch sie vermittelten Komforts keine Beeinträchtigungen oder Schäden aufweisen, innerhalb ihrer typischen Parameter funktionieren und zu keinerlei Beeinträchtigung des Mieters führen.

2.1.3 Organisation und Ausführung der zu erbringenden Leistungen

Der Vermieter wird seine Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich so organisieren und ausführen, dass der Geschäftsbetrieb des Mieters während der gesamten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß aufrechterhalten werden kann. Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes im Rahmen der mit dem Mieter abgestimmten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Mieter zu dulden, sofern diese zur ordnungsgemäßen

Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag unvermeidbar sind.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für die Leistungserbringung des Vermieters nicht immer alle Räumlichkeiten uneingeschränkt begangen werden können. Der Vermieter hat sich bei der Planung und Disposition seiner Leistungen rechtzeitig beim Mieter über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen.

{Konkrete Regelung am Beispiel eines Universitätsgebäudes:}

Instandhaltungsmaßnahmen, welche zu Unterbrechungen des Hochschulbetriebs führen können, sind grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit, in den Semesterferien oder außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den sonstigen vertraglichen Pflichten des Vermieters (bspw. unverzügliche Reaktion des Vermieters bei Gefahr in Verzug).

Planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen, welche zu Unterbrechungen des Hochschulbetriebs führen können, sind 3 Monate im Vorfeld mit der Universität abzustimmen.

2.1.4 Technische Anforderungen

Technische Anforderungen aller Art, an Raumluftqualitäten, Raumlufttemperierungen, Anforderungen an Trinkwasser- und anderen Medienqualitäten, weitere raumspezifische Anforderungen etc. müssen immer allen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes und allen anderen Vorschriften und Richtlinien dauerhaft entsprechen.

2.1.5 Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattung

Der Vermieter ist im Rahmen der Instandhaltung verpflichtet, sowohl Unfällen als auch durch die Fahrlässigkeit der Mieter verursachten Beschädigungen des Objekts durch geeignete Mittel vorzubeugen. Dazu gehört z.B. der Einbau von robusten und widerstandsfähigen Materialien und Verwendung von nachhaltigen Sanierungslösungen (z.B. Eckschutzschienen, Schrammborde, Rammschutz an Türen/ Zugängen/ Anlieferungen, Graffitienschutz).

Generell gilt, dass robuste und vandalismussichere Materialien zu verwenden sind. Das Material ist entsprechend den Anforderungen an den Geschäftsbetrieb auszuwählen. Der Vermieter hat Materialien zu verwenden, die das Entstehen von Vandalismusschäden möglichst verhindern bzw. die Beseitigung derartiger Schäden erleichtern. Für die Erstausstattung ist die Leistungsbeschreibung Bau maßgebend.

Der Vermieter hat Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattungen zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Umwelt möglichst wenig belasten. Baumaterialien, Bauelemente und Technische Gebäudeausstattungen sind ferner nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, auszuführen und zu betreiben.

Baumaterialien oder Bauelemente sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn sie abgängig sind, die Gebrauchstauglichkeit wesentlich eingeschränkt ist, die Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigt ist oder wird, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Ersatz erforderlich ist oder wird, soweit nicht dem Vermieter Bestandsschutz zusteht.

Der Vermieter trägt grundsätzlich das Risiko der Schadstoffbeseitigung im Mietgegenstand. Dies gilt nicht für vom Mieter in den Mietgegenstand eingebrachte Schadstoffe.

{Im Folgenden ist an einem Bsp. ausgeführt, wie eine Leistungsbeschreibung für einzelne Aspekte aussehen könnte – entnommen aus der LB FM für berufliche Schulen, deren Gliederung als Anregung grundsätzlich empfohlen wird}

2.2 Fenster

Die Fenster müssen insbesondere wind- und wasserdicht, zugluftsicher, unbefugten Zugang entsprechend ihrer Widerstandsklasse erschwerend, von den Benutzern – insbesondere auch von Menschen mit Behinderung - leicht zu bedienen soweit in den Bestandsgebäuden möglich, vollständig öffnend und schließend, geräuschfrei funktionierend, frei von Schäden (inkl. Anstrich bzw. Lasierung) und Verunreinigungen, mit Beschlägen guter Qualität entsprechend der LB Bau ausgerüstet und sicher montiert sein.

Vgl. hierzu Anlage A zur LB Unterhaltung, Ziffer 1.3.2 Einstufung und Kategorisierung sachbezogener Mängel (= Leistungsbewertung harte Faktoren) an Fenstern.

2.3 ...

3. Feuerlöscher und Brandbekämpfungsmittel

...

4. [ggf. Gemeinschaftsflächen]

5. [ggf. Winterdienst]

6. ...

{Hier sind ggf. für vom Vermieter gemäß Teil B übernommene Wahlleistungen die geschuldeten Leistungen im Detail zu regeln soweit dies nicht bereits in den vorangegangenen Absätzen geschehen ist.}

Teil D Mieterseitige Durchführung der Unterhaltung

{Hier sind die Pflichten des Mieters zu regeln, auf die der Vermieter mit Hinblick auf den Erhalt des Gebäudes und die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen bestehen muss}

{Darüber hinaus gehende Unterhaltungsleistungen, die der Mieter im Eigeninteresse zur Gewährleistung seines Betriebs erbringen sollte, sind hier nicht zu regeln. Diese wären intern auf der Mieterseite zu regeln}

1. Allgemein

Der Mieter wird den Mietgegenstand und alle Zubehörteile schonend und pfleglich behandeln.

Der Mieter wird die Unterhaltung gemäß Teil B dieser LB Unterhaltung regelmäßig erbringen. Insbesondere wenn die Unterhaltung wegen des Zustandes des Mietgegenstandes notwendig ist, wird er sie unverzüglich auszuführen.

2. ...

{Hier können weitere, einzelne Bereiche betreffende Pflichten des Mieters festgeschrieben werden}

Anlage A

{Bsp. für eine detaillierte Kategorisierung von Mängeln als Anlage zu Teil C}

1.3.2 Fenster

Kategorien	Leichter Mangel [Kategorie A] (siehe Ziffer 9.4.2.1 LB FM)	Mittlerer Mangel [Kategorie B] (siehe Ziffer 9.4.2.2 LB FM)	Schwerer Mangel [Kategorie C] (siehe Ziffer 9.4.2.3 LB FM)
Rahmen	Kleinere Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (wie z.B. kleinere Holz- oder Lack-schäden)	Verschmutzungen und Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen (wie z.B. wesentliche Holz- oder Lack-schäden, Korrosion)	Funktionstüchtigkeit stark beeinträchtigt, Standsicherheit gefährdet, Verletzungsgefahr (wie z.B. wind- oder wasser-durchlässig)
Verglasung	---	Verschmutzungen und Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen (wie z.B. kleinere Glas-schäden)	Funktionstüchtigkeit stark beeinträchtigt, Standsicherheit gefährdet, Verletzungsgefahr (wie z.B. Glasschäden)
Beschläge	Kleinere Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (wie z.B. kleinere Geräuschentwicklung bei Bedienung)	Verschmutzungen und Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen (wie z.B. Überalterung, erhebliche Geräuschbelastigung, schwergängig)	Funktionstüchtigkeit stark beeinträchtigt, Standsicherheit gefährdet, Verletzungsgefahr (wie z.B. fehlende Teile)
Fensterbänke	Kleinere Beschädigungen, die die Funktionstüchtigkeit	Verschmutzungen und Beschädigungen, die die Funkti-	Funktionstüchtigkeit stark beeinträchtigt, Standsicherheit ge-

Freie und Hansestadt Hamburg

MUSTER

**GENERALÜBERNEHMER- UND
GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG**

GENERALÜBERNEHMER- UND GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG

zwischen

[Name des Auftraggebers]

[Adresse]

– **Auftraggeber** –

und

[Name des Auftragnehmers]

[Adresse]

– **Auftragnehmer** –

– zusammen auch **Parteien** –

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	4
TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES	5
TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS.....	6
§ 2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	6
§ 3 SONDERWÜNSCHE	9
§ 4 AUSFÜHRUNG.....	11
§ 5 TERMINE	11
§ 6 VERGÜTUNG.....	12
§ 7 ZAHLUNG	14
§ 8 ABNAHME	15
TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS	15
§ 9 UNTERHALTUNG	15
§ 10 UNTERHALTUNGSPLAN	16
§ 11 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG.....	17
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN.....	18
§ 13 VERGÜTUNG.....	18
§ 14 VERKEHRSSICHERUNG	20
§ 15 VERTRAGSDAUER.....	21
§ 16 ENDSCHAFTSREGELUNG	22
§ 17 ÜBERTRAGUNG	23
TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 18 SCHIEDSGREMIUM	24
§ 19 SONSTIGES	24
§ 20 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ	26
§ 21 ANLAGEN.....	26

PRÄAMBEL

- 0.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg führt das Mieter-Vermieter-Modell für ihre öffentlichen Gebäude als professionelles Bau- und Gebäudemanagement ein. Für die Planungs- und Errichtungsphase sollen damit insbesondere Anreize zu kostenstabilem und termingerechtem Bauen gesetzt werden. Für die Nutzungsphase soll damit eine Optimierung der Gebäudebewirtschaftung über den jeweiligen Lebenszyklus erreicht werden, um einen dauerhaften Erhalt der Substanz und des Werts der öffentlichen Gebäude herzustellen, die Kosten transparent zu machen und zu reduzieren und eine hohe Nachhaltigkeit der Gebäudewirtschaft zu sichern.
- 0.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang das Nutzungsrecht an dem Grundstück [*Adresse*], eingetragen im Grundbuch von [___], des Amtsgerichts Hamburg, Blatt [___], Flurstück [___] (*Baugrundstück*) übertragen.
- 0.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, auf dem Baugrundstück die in diesem Vertrag näher beschriebene [*Errichtung*] [*Sanierung*] des [*Bezeichnung des Objekts*] durchzuführen (*Bauvorhaben*), um das dann fertiggestellte Objekt (*Objekt*) nach dem [*bereits abgeschlossenen*] [*noch abzuschließendem*] Mietvertrag (*Mietvertrag*) dem vorgesehenen Nutzer zum Gebrauch zu überlassen. Der Mietvertrag ist dem Auftragnehmer bekannt.
- 0.4 Dieser Vertrag soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag richten sich daher vor allem nach den Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Mietvertrag.

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- 1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages
 - 1.1.1 die [*schlüsselfertige und funktionsbereite*] Erstellung des Bauvorhabens (Teil II dieses Vertrages) sowie
 - 1.1.2 die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Objekts (Teil III dieses Vertrages).
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in der Reihenfolge:
 - 1.2.1 die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - 1.2.2 die Leistungsbeschreibung Bau (**Anlage 1.2.2**);
 - 1.2.3 die Leistungsbeschreibung Unterhaltung (**Anlage 1.2.3**);
 - 1.2.4 die am [*Datum*] erteilte Baugenehmigung nebst allen dazugehörenden Bauvorlagen [*hilfsweise, falls die Baugenehmigung noch nicht vorliegt: der Bauantrag nebst allen dazugehörenden Bauvorlagen*] (**Anlage 1.2.4**);
 - 1.2.5 die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
 - 1.2.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie das BGB;
 - 1.2.7 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), sonstige einschlägige technische

Regelwerke, alle DIN-Normen und EN-Normen einschließlich der Durchführungsverordnungen und Ergänzungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

1.2.8 alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die ENEV sowie die Vorschriften zum Arbeitsschutz wie z.B. AEntG, AÜG, ArbPISchG, ArbSchG, ASiG und SchwarzArbG.

1.3 Die Parteien streben an sicherzustellen, dass unter diesem Vertrag keine Leistungen erbracht werden, die zu einer Gewerblichkeit des Auftraggebers führen könnten. Insbesondere soll der Auftragnehmer keine Leistungen erbringen, die sich im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Mieter bzw. anderen Nutzern des Objekts als vermietetuntypische (Neben-)Leistungen darstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen unmittelbar mit dem Mieter des Objekts abzuschließen.

1.4 Sollten innerhalb der Vertragsgrundlagen Unklarheiten oder Widersprüche bestehen oder sollte es sonst Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der geschuldeten Leistung geben, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien das Schiedsgremium (§ 18).

TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS

§ 2

LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Der Auftragnehmer erbringt global und pauschal alle Leistungen für das Bauvorhaben, die erforderlich sind, um ein den Spezifikationen in den Vertragsgrundlagen entsprechendes, [*schlüsselfertiges,*] vertragsgemäßes [*sowie tatsächlich und rechtlich funktionsfähiges*] Bauwerk (einschließlich Außenanlagen) zu erstellen. Die Vertragsgrundlagen stellen insoweit nur

die Spezifikationen auf, denen das pauschal geschuldete Werk des Auftragnehmers zu entsprechen hat, sie beschreiben die Leistungen des Auftragnehmers nicht abschließend. Nicht beschriebene Leistungen sind in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität zu erbringen.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche Leistungen, die zur vollständigen vertragsgemäßen Herstellung des Bauwerkes gehören, zu erbringen, und zwar auch dann, wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht besonders erwähnt sind, mit Ausnahme nur derjenigen Leistungen, die ausdrücklich vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen werden.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat sich vor Abschluss dieses Vertrages durch intensive Prüfung der Vertragsgrundlagen sowie durch Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten ein genaues Bild über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen verschafft und die daraus resultierenden Umstände bei seiner Preiskalkulation berücksichtigt.
- 2.4 Der Baugrund (einschließlich der Grundwasserverhältnisse) ist auf etwaige Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG), Bodenbelastungen, die bei der Entsorgung von Bodenaushub zu Mehrkosten gegenüber der Entsorgung unbelasteten Bodenaushubs führen können, und eventuelle, vom Baugrundstück ausgehende Verunreinigungen des Oberflächen- oder Grundwassers durch einen Sachverständigen untersucht worden. Das Gutachten des Sachverständigen ist als **Anlage 2.4** Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer übernimmt das vollständige Baugrundrisiko einschließlich aller Risiken, die Gegenstand der Untersuchung waren; er kann sich auf Erschwernisse, Behinderungen und Risiken nicht berufen, soweit diese auf Umständen beruhen, die nach dem Gutachten für einen sachverständigen Auftragnehmer erkennbar waren.
- 2.5 *[Bei bebauten Grundstücken: Der Auftragnehmer hat die vorhandene Bausubstanz eingehend überprüft und übernimmt das sich daraus*

ergebende Risiko; insbesondere übernimmt er die Untersuchung, Beseitigung und Entsorgung von etwaigen Schadstoffen. Er hat insoweit keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses Vertrages für einen sachverständigen Auftragnehmer nicht erkennbare Schadstoffbelastungen.]

- 2.6 *[Hilfsweise, falls die Baugenehmigung noch nicht vorliegt: Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beschaffen einschließlich der Baugenehmigung. Soweit der Auftragnehmer Genehmigungen zu beschaffen hat, trägt er auch die hierfür entstehenden Gebühren. Das Risiko, dass die Baugenehmigung nicht innerhalb von [__] Monaten nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags erteilt wird, trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Nichterteilung ist auf vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände zurückzuführen.]*
- 2.7 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorschriften und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Er ist insbesondere verpflichtet, alle Anforderungen, die sich aus den für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen ergeben, ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen, auch wenn derartige Genehmigungen erst nach Vertragsschluss erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses Vertrages für einen sachverständigen Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anforderungen.
- 2.8 Soweit der Auftragnehmer in diesem Vertrag Risiken übernommen hat, trägt er auch die technischen, kostenmäßigen und terminlichen Risiken. Dies gilt nicht für die Vergütungsgefahr nach § 7 VOB/B.
- 2.9 Der Auftragnehmer entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über Art und Weise der Durchführung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist dabei an die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung von Bauaufgaben der

Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung gebunden und hat die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des Vergaberechts) einzuhalten. Um für die für die Abrechnung des Garantierten Maximalpreises notwendige Transparenz herzustellen, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten Einblick in Verträge und Rechnungen der Subunternehmer.

§ 3

SONDERWÜNSCHE

- 3.1 Wünscht der Auftraggeber Änderungen an der Planung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (*Sonderwünsche*).
- 3.2 Sollte sich der Auftragnehmer darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.
- 3.3 Der Auftragnehmer erstellt für einen Sonderwunsch zunächst eine unentgeltliche Grobkostenschätzung und benennt dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.
- 3.4 Auf der Grundlage der Grobkostenschätzung entscheidet der Auftraggeber, ob er den Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot des Auftragnehmers erhalten möchte. Daraufhin legt der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung des Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird der

Auftragnehmer dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot des Auftragnehmers hat marktüblichen Konditionen entsprechen.

3.5 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

3.6 Der Auftraggeber wird innerhalb angemessener Frist nach Zugang des Angebots des Auftragnehmers schriftlich mitteilen, ob er die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot des Auftragnehmers freigibt.

3.6.1 Gibt der Auftraggeber die Ausführung des Sonderwunsches frei, so ist der Auftragnehmer zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar abzurechnen. Führt die Ausführung eines Sonderwunsches zu Mehrkosten, erhöht sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2. um die volle Höhe der Mehrkosten. Bei Minderkosten mindert sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2 um die volle Höhe der Minderkosten.

3.6.2 Gibt der Auftraggeber die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, trägt er die dem Auftragnehmer zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die vom Auftragnehmer prüfbar abzurechnen sind.

3.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger dem Auftraggeber insbesondere in der Leistungsbeschreibung Bau eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte keine Sonderwünsche darstellen.

§ 4

AUSFÜHRUNG

- 4.1 Der Auftragnehmer darf nur Stoffe, Bauteile, Geräte, Einrichtungen und Ausführungsmethoden verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Stoffe, Bauteile, Geräte und Einrichtungen, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen aller technischen Anlagen vor der Abnahme durchführen und hierbei dem Auftraggeber und künftigen Nutzern Gelegenheit zur Teilnahme geben. Der Auftragnehmer hat das Bedienungspersonal des Auftraggebers oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen rechtzeitig einzuweisen.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird die ordnungsgemäße Ausführung der bis zur Abnahme nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teilleistungen durch entsprechende Prüfberichte nachweisen.
- 4.5 Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind nach vorheriger Abstimmung jederzeit berechtigt, die Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen und das Baugrundstück zu betreten.

§ 5

TERMINE

- 5.1 Die in dem Terminplan (**Anlage 5.1**) gekennzeichneten Fristen und Termine werden als Vertragsfristen verbindlich vereinbart.

- 5.2 Die Parteien vereinbaren als verbindlichen Fertigstellungstermin den [Datum].
- 5.3 Überschreitet der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin, hat der Auftragnehmer pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, maximal jedoch 5 % der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, an den Auftraggeber zu zahlen.
- 5.4 Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber selbst oder der Mieter die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt (wie z. B. unvorhersehbare Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gehindert ist. § 6 Abs. 2 VOB/B findet im Übrigen keine Anwendung.
- 5.5 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch noch innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme des Bauvorhabens geltend gemacht werden.
- 5.6 Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen.

§ 6

VERGÜTUNG

- 6.1 Als Vergütung für die Erstellung des Bauvorhabens vereinbaren die Parteien das Prinzip des Garantierten Maximalpreises. Dies bedeutet, dass dem Auftragnehmer die vereinbarten Selbstkosten erstattet werden, allerdings nur bis zur Höhe des Garantierten Maximalpreises.

6.2 Der Garantierte Maximalpreis beträgt

EUR [__]

(zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldet wird).

Seine Zusammensetzung ergibt sich aus **Anlage 6.2**.

6.3 Der Garantierte Maximalpreis ändert sich:

6.3.1 um die Mehr- oder Minderkosten aufgrund von Sonderwünschen gemäß § 3;

6.3.2 um Mehrkosten aus für den Auftragnehmer nicht erkennbaren Risiken und Erschwernissen nach § 2.4 bis [§ 2.7], soweit die Entstehung durch den Auftraggeber nachgewiesen wird; es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Mehrkosten hat, die daraus resultieren, dass der tatsächlich vorgefundene Zustand des Baugrunds von den Feststellungen des Gutachtens (**Anlage 2.4**) nachteilig abweicht.

6.3.3 vom Auftraggeber nachgewiesene Zwischenfinanzierungskosten

Im Übrigen ändert sich der Garantierte Maximalpreis nicht.

6.4 Die vereinbarten Selbstkosten umfassen die Kosten für die folgenden Positionen:

6.4.1 Externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten.

6.4.2 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Leistungen des Baumanagements nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau).

- 6.4.3 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 6.4.4 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Beratungs-, Begutachtungs- und Koordinationsleistungen nach den in Anlage 6.4 vereinbarten Vergütungssätzen. Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden.
- 6.4.5 Generalübernehmerzuschlag (Totalübernehmerprämie) für Wagnis und Gewinn von [*pauschal EUR* ___] [___%].
- 6.4.6 (Zwischen-)Finanzierungskosten gemäß § 6.3.3.
- 6.5 Es ist das gemeinsame Ziel der Parteien, sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zu bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Auch darüber hinaus werden die Parteien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.
- 6.6 Nach Feststellung und Abnahme des Bauvorhabens stellt der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussabrechnung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen als Kostenfeststellung (gemäß DIN 276) auf. Im Übrigen gilt § 14 VOB/B.
- 6.7 Liegen die tatsächlichen Kosten der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unterhalb des Garantierten Maximalpreises, erhält der Auftragnehmer eine zusätzliche Erfolgsvergütung (Bonus) in Höhe von [___] % der Differenz.

§ 7

ZAHLUNG

- 7.1 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 VOB/B.
- 7.2 Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

- 7.3 Bis zur Übergabe sämtlicher Bauunterlagen nach § 8.5 kann der Auftraggeber einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

§ 8

ABNAHME

- 8.1 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden nach ihrer Fertigstellung förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 8.2 Zur Abnahme ist der künftige Nutzer einzuladen.
- 8.3 Die ordnungsgemäße Fertigstellung des Rohbaus ist durch einen bautechnischen Nachweis (§ 68 Abs. 1 HBauO) und eine bauaufsichtliche Prüfung zu belegen. Dies hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Abnahme.
- 8.4 Bei der Abnahme der Leistungen wird ein Protokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen.
- 8.5 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber innerhalb von [2] Monaten nach erfolgter Abnahme die in **Anlage 8.5** aufgeführten Bauunterlagen.

TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS

§ 9

UNTERHALTUNG

- 9.1 Der Auftragnehmer ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) des Objekts hinsichtlich der ihm in **Anlage 1.2.3 Teile A und B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 1.2.3, Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Unterhaltung von Dach und Fach.
- 9.2 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind in **Anlage 1.2.3 Teil C** bestimmt.

Seite 15

- 9.3 Der Auftraggeber kann *[nach Ablauf von [__] Jahren ab Vertragsbeginn]* durch einseitige schriftliche Erklärung diesen Vertrag dahingehend teilkündigen, dass die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Sicherstellung der Unterhaltung bestimmter Teile des Objektes innerhalb des Gebäudes gemäß **Anlage 1.2.3, Teil B** mit Wirkung zum *[Ablauf des dritten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer]* erlischt. In diesem Fall passt sich die vom Auftraggeber für die Unterhaltung zu zahlende Vergütung entsprechend an.
- 9.4 Wünscht der Auftraggeber eine Reduzierung der vom Mieter sicherzustellenden Unterhaltung und erweitert sich daher der Pflichtenkreis des Auftragnehmers, insbesondere um die in **Anlage 1.2.3, Teil B** enthaltenen Verpflichtungen, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Vergütung im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf den Auftragnehmer vorzulegen. Der Auftraggeber kann das Angebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung mit Wirkung zum *[Ablauf des dritten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer]*.
- 9.5 Die Parteien werden das Erlöschen oder die Erweiterung von Pflichten zur Unterhaltung nach diesem Paragraphen sowie die jeweilige Anpassung der Vergütung in einem Nachtrag festhalten.

§ 10

UNTERHALTUNGSPLAN

Der Auftragnehmer erstellt eine übersichtliche und prüfbare Darstellung der für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erwartenden Unterhaltungsmaßnahmen mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten (*Unterhaltungsplan*). Der

Unterhaltungsplan ist als **Anlage 10** beigelegt. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Unterhaltungsplan jährlich konkretisieren. Er wird dem Auftraggeber zum [31. Oktober] eines jeden Jahres den Unterhaltungsplan mit den für das kommende Kalenderjahr erwarteten Unterhaltungsmaßnahmen und mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten zur Kenntnis vorlegen.

§ 11

SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 11.1 Die vom Auftragnehmer in Erfüllung seiner Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 11.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 11.1** festgelegten Standards, ist der Auftraggeber berechtigt, die in §§ 13.1 bis 13.5 vereinbarte Vergütung um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 11.1** zu ermitteln. Eine Anwendung des Malus auf die Vergütung bzw. die Vorauszahlungen im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 erfolgt (erstmalig) mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Zahlung.
- 11.2 Der Auftraggeber hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Zudem kann der Auftraggeber die Vergütung insoweit mindern, als der Mieter wegen eines Sachmangels des Objekts berechtigterweise die Miete mindert, es sei denn, der Sachmangel wäre auch bei Erfüllung aller Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag aufgetreten. Sonstige Minderungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.
- 11.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Standards in **Anlage 11.1** nicht zu vertreten hat. Schlechtleistungen der für den Auftragnehmer tätigen Unternehmen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

§ 12

BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Wünscht der Auftraggeber bauliche Veränderungen (*Änderungswünsche*), ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auszuführen [*es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet*]. Der Auftragnehmer darf die Ausführung [*im Übrigen*] nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.2 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 3) entsprechend.
- 12.3 Erkennt der Auftragnehmer Möglichkeiten, die zu einer nachhaltigeren, werterhaltenden oder kostengünstigeren Bewirtschaftung des Objekts führen (beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b BGB), wird der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vorschlagen und mit ihm besprechen.

§ 13

VERGÜTUNG

- 13.1 Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit für die in § 9 und § 10 vereinbarten Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe der in diesem Jahr dem Auftragnehmer entstandenen Selbstkosten, maximal jedoch die Summe aus (i) EUR [__] (*Jährlicher Höchstbetrag*) zzgl. (ii) des Gesamtbetrags von Jährlichen Höchstbeträgen, soweit diese in Vorjahren seit Vertragsbeginn nicht (vollständig) ausgeschöpft wurden. Selbstkosten im Sinne dieser §§ 13.1 bis 13.5 setzen sich zusammen aus (i) [*Aufzählung der betroffenen Kosten, z.B. durch Einschaltung Dritter oder durch eigene Arbeitsleistung entstandene Kosten*] und (ii) einer Marge für Wagnis und Gewinn in Höhe von [__]%.
- 13.2 Der Auftragnehmer kann auf die jährliche Vergütung monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen

Jahresvergütung verlangen, über die am Ende des Kalenderjahres abzurechnen ist.

- 13.3 Die während der Vertragslaufzeit von dem Auftragnehmer nach Maßgabe von § 9 und § 10 zu erbringenden Unterhaltungsleistungen sind mit der Summe der Jährlichen Höchstbeträge (**Pauschalgesamtvergütung**) abgegolten.
- 13.4 Ist die Pauschalgesamtvergütung am Ende der Vertragslaufzeit nicht ausgeschöpft worden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorbehaltlich § 16.2 und § 16.3 die Differenz zwischen der Pauschalgesamtvergütung und der Summe des Nettobetrags der gezahlten Selbstkosten.
- 13.5 Der Jährliche Höchstbetrag wird jeweils mit Wirkung für die Zukunft wie folgt angepasst:
- 13.5.1 Der Jährliche Höchstbetrag ist an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:
- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex [*für gewerbliche Betriebsgebäude*] [*für Bürogebäude*] auf der Basis 2010 = 100;
 - für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.
- 13.5.2 Der Jährliche Höchstbetrag ändert sich zum 1. Januar (**Anpassungstichtag**) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Anpassungen – dem Stand der letzten Anpassung verändert hat.

- 13.5.3 Die veränderte Vergütung ist automatisch vom jeweiligen Anpassungstichtag an geschuldet, auch wenn die neue Höhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird.
- 13.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.
- 13.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Vergütungsanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.
- 13.6 Für die baulichen Veränderungen nach § 12 wird die Vergütung im Einzelfall vereinbart.
- 13.7 Eine weitere Vergütung ist nicht geschuldet.
- 13.8 Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung einer Leistung aufgrund von Teil II dieses Vertrages verpflichtet ist, kann er eine Vergütung nach Teil III dieses Vertrags nicht verlangen.
- 13.9 Die Vergütung erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer, soweit diese vom Auftragnehmer geschuldet wird.

§ 14

VERKEHRSSICHERUNG

- 14.1 Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach **Anlage 1.2.3.**

- 14.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 15

VERTRAGSDAUER

- 15.1 Teil III dieses Vertrages beginnt mit Fertigstellung des Objekts und Übergabe des Objekts an [die] [den] Mieter, voraussichtlich am [Datum] (**Vertragsbeginn**). Der Auftraggeber wird den Vertragsbeginn rechtzeitig mitteilen. Der Vertrag wird für die Dauer von [20] Jahren fest abgeschlossen (**Festlaufzeit**).
- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (**Optionserklärung**) einmal um 10 Jahre (**Optionszeit**) zu den dann geltenden Bedingungen zu verlängern. Die Optionserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer spätestens 11 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.
- 15.3 Während der Festlaufzeit und der Optionszeit kann dieser Vertrag wie folgt gekündigt werden.
- 15.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Mietvertrag endet oder das Objekt verkauft, anderweitig veräußert oder das Nutzungsrecht an dem Objekt in sonstiger Weise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird.
- 15.3.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Kommanditanteil, den die Freie und Hansestadt Hamburg am Auftraggeber hält, auf einen Dritten übertragen wird.

Ansonsten ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

- 15.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 16

ENDSCHAFTSREGELUNG

- 16.1 Bei Beendigung des Vertrages muss das Objekt einen Zustand aufweisen, der eine nahtlose Fortführung der Bewirtschaftung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte ermöglicht, mindestens aber dem in **Anlage 16.1** beschriebenen Sollzustand entsprechen. Insbesondere muss der Auftragnehmer alle bis dahin nach den Unterhaltungsplänen vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt haben.
- 16.2 Ein Jahr vor Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit werden die Parteien eine gemeinsame Begehung durchführen, um den Zustand des Objekts und die vom Auftragnehmer noch durchzuführenden Maßnahmen zu konkretisieren. Jede Partei ist berechtigt, auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Soweit die Parteien von der Durchführung von nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen oder von dem nach § 10 für das jeweilige Kalenderjahr konkretisierten Unterhaltungsplan vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen absehen, mindert sich die Pauschalgesamtvergütung. Für den Fall, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtvergütung gezahlt hat, hat der Auftragnehmer die Differenz zu erstatten.
- 16.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht von seiner Optionsmöglichkeit gemäß § 15.2 Gebrauch macht, mindert sich die Pauschalgesamtvergütung um den auf die Festlaufzeit entfallenden Anteil an der Pauschalgesamtvergütung, der darauf beruht, dass nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan für die Optionszeit vorgesehene

Unterhaltungsmaßnahmen bereits in dem Jährlichen Höchstbetrag während der Festlaufzeit anteilig berücksichtigt wurden. Für den Fall, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtsvergütung gezahlt hat, hat der Auftragnehmer die Differenz zu erstatten. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit der Auftragnehmer nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan auf die Optionszeit entfallende Unterhaltungsmaßnahmen bereits während der Festlaufzeit durchgeführt hat.

- 16.4 Die Parteien werden darauf hinwirken, dass die nach Maßgabe der §§ 16.2 und 16.3 durchzuführenden Rückzahlungen der Vergütung als eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 UStG im Hinblick auf den ursprünglich von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber erbrachten Umsatz unter diesem Vertrag behandelt werden. Eine dem Auftragnehmer vom Finanzamt insoweit nach § 17 UStG erstattete Umsatzsteuer (durch Auszahlung oder Verrechnung) hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zusätzlich auszus zahlen.
- 16.5 Der Auftragnehmer muss alle das Objekt betreffenden Unterlagen und Kenntnisse so ordnen und aufbereiten, dass bei Beendigung des Vertrages eine nahtlose Übernahme der Bewirtschaftung durch den Auftraggeber oder einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber oder einen Dritten in die Bewirtschaftung des Objekts für mindestens [6] Monate vor dem Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit kostenfrei einarbeiten; ihm dabei entstehende Drittkosten sind zu erstatten.

§ 17

ÜBERTRAGUNG

- 17.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an dem Grundstück übertragen hat.

- 17.2 Für den Fall, dass das Nutzungsrecht an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Vertrag beendet ist, räumt der Auftragnehmer [*der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Vertrag als Auftraggeber einzutreten*] [*der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag als Auftraggeber eintritt*].

TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

SCHIEDSGREMIUM

- 18.1 Zur Lösung und Entscheidung aller Meinungsverschiedenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ein besonderes Gremium (Schiedsgremium) gebildet.
- 18.2 Die Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Senatskanzlei, der Finanzbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt.

§ 19

SONSTIGES

- 19.1 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Vergaberechts, bleiben unberührt. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
- 19.2 Soweit die Vergütung nach diesem Vertrag auf Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG entfällt ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, von jeder Gegenleistung (einschließlich Umsatzsteuer) i.S.v. § 48 Abs. 1, 3 EStG, einschließlich solcher durch Aufrechnung, Tausch o.ä., einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht eine gültige Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde gem. § 48b EStG mit dem Inhalt des § 48b

Abs. 3 EStG vorlegt. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Auftragnehmer dieser Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er den Auftraggeber von sämtlichen Nachteilen, insbesondere auch Kosten und Auslagen (zur Klarstellung: einschließlich Anwalts- und Gerichtsgebühren), die auf der nicht oder verspätet erfolgten Unterrichtung beruhen, freizustellen bzw. diese zu erstatten. Die Ansprüche nach diesem § 19.2 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Auftraggeber gemäß § 48a Abs. 3 EStG von der Finanzverwaltung als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

- 19.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

- 20.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 20.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 21

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	Inhalt
Anlage 1.2.2	Leistungsbeschreibung Bau
Anlage 1.2.3	Leistungsbeschreibung Unterhaltung
Anlage 1.2.4	Baugenehmigung [<i>hilfsweise: Baugenehmigungsantrag</i>]
Anlage 2.4	Sachverständigengutachten
Anlage 5.1	Terminplan
Anlage 6.2	Zusammensetzung Garantierter Maximalpreis
Anlage 6.4	Vergütungssätze Eigenleistungen des Auftragnehmers

Anlage	Inhalt
Anlage 8.5	Dokumentation
Anlage 10	Unterhaltungsplan
Anlage 11.1	Service Level Vereinbarung
Anlage 16.1	Soll-Zustand des Objekts

Hamburg, den *[Datum]*

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:



Generalübernehmer und Gebäudeunterhaltungsvertrag

Anlage 6.2

Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

24. März 2016

1. Zusammensetzung des Garantierten Maximalpreises

				Kostenbestandteile *	in Mio. Euro		
Projektkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten	KG 200*			
				KG 300*			
				KG 400*			
				KG 500*			
				[KG 600*]			
			Basiskosten				
			Ansatz für Kostenvarianz				
			Preissteigerungen				
			Baukosten				
			Baunebenkosten:				
			Gesamtbaukosten				
Kostenrisiken							
Projektkosten							

* nach DIN 276-1.

Als Garantierter Maximalpreis i.S.v § 6.2 werden die Projektkosten in Höhe von [XX] Euro vereinbart.

Eine detaillierte Aufstellung der o.g. Kosten enthält die **Anlage 6.2.1**. {Hierfür sollte auf die Formblätter der Anlage 3.01 der VV-Bau zurückgegriffen werden}

Inhaltsverzeichnis

4	Vorbereitung von Bauaufgaben	Seite
4.1	Projektorganisation	4-1
4.2	Allgemeine Vorbereitung	4-1
4.3	Terminplanung	4-3
4.4	Kostenplanung	4-4
4.5	Kunst im öffentlichen Raum	4-4
4.6	Grundlagen der Honorarermittlung	4-5
4.6.1	Honorarermittlung für Planungsleistungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	4-5
4.6.2	Honorarermittlung für Baumanagementleistungen	4-5
4.7	Repräsentativer Aufwand	4-6
4.8	Abschluss der Bauvorbereitung	4-6
4.9	Sonderverfahren (Investoren, Leasing, Generalübernehmer)	4-7

Anlagen:

4.01	Leistungen des Baumanagements	
4.02	Honorartafel Baumanagementleistungen (bei anrechenbaren Kosten von 500.000 EUR bis 50.000.000 EUR)	
4.03	Honorartafel Baumanagementleistungen (bei anrechenbaren Kosten <u>unter</u> 500.000 EUR)	

4 Vorbereitung von Bauaufgaben

4.1 Projektorganisation

Für jedes Projekt ist zu Beginn gemeinsam von Bedarfs- und Realisierungsträger eine Projektorganisation (analog dem Rollenmodell) zu entwickeln. Hierbei werden die wesentlichen Projektanforderungen und -vorgaben beschrieben und eindeutige Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zugewiesen. Für große Projekte und standardisierte Projektabwicklungen ist hierzu ein Organisationshandbuch aufzustellen, das ggf. später zu einem Projekthandbuch fortentwickelt wird. Soweit getrennte Handbücher erstellt werden enthält das Organisationshandbuch in der Regel die aufbau- und ablauforientierten Festlegungen, im Projekthandbuch werden die Arbeitsergebnisse der Projektabwicklung dokumentiert.

Das Organisations-/Projekthandbuch dient zur Schaffung von Klarheit über die Projektziele, die Projektstruktur, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das Informations- und Kommunikationssystem der Projektbeteiligten.

Die Darstellung soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Zielsetzung, Bauaufgabe/Projektbeschreibung
- Projektstruktur
- Aufbauorganisation (mit Benennung der jeweiligen Projektleitung und Projektverantwortlichen)
- Ablauforganisation
- Planungs- und Planfreigaben
- Projektänderungen
- Kommunikation
- Unterlagen
- Genehmigungsverfahren
- Flächen und Kubaturen nach DIN 277
- Qualitäten
- Kosten
- Termine

4.2 Allgemeine Vorbereitung

Im Zuge der Vorbereitung von Bauaufgaben sind hinsichtlich der Eignung des vorgesehenen Grundstücks sowie der beabsichtigten Bebauung (einschließlich des Baustellenbereiches) und der geplanten Nutzung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO). Für die Lösung der Bauaufgabe notwendige Klärungen sind rechtzeitig herbeizuführen. Bei großen und komplexen Bauvorhaben ist regelmäßig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. Insbesondere sind je nach Art und Bauaufgabe folgende Punkte zu prüfen:

(1) Eignung des Grundstücks

Landschaftscharakter, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, störende Anlagen, Altlasten, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen, Umweltbelastungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, Fluglärm- und Flugsicherheitsbestimmungen.

Geländeform des Grundstückes, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen- und Bahnanschlüsse, Versorgungsanlagen, Entwässerung usw.

(2) Tatsächliche und rechtliche Verhältnisse des Grundstückes

Grundstücksgröße, Eigentümer, Besitzer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

(3) Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, Baulasten, Flächennutzungsplan-, Bebauungsplanverfahren, Planfeststellungsverfahren, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechtl. Vorschriften, Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Denkmal-, Immissions- und Baumschutz.

(4) Baugrund

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, geologische Verhältnisse, Altlasten, Kampfmittel, Grundwasserstände, chemische Analysen des Grundwassers zur Feststellung bauschädlicher Eigenschaften, Notwendigkeit wesentlicher Erdbewegungen usw..

Soweit die Tragfähigkeit des Baugrundes nicht bekannt ist, ist das Geologische Landesamt einzuschalten.

(5) Vorhandene bauliche Anlagen

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, notwendiger Abbruch, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Entschädigungskosten.

(6) Projektgrundlagen

Flächenbedarf, Funktionszusammenhänge, Erweiterungsmöglichkeiten, Gebäudeanordnung, Bauabschnitte, sicherheitstechnische Anforderungen, energiesparende Maßnahmen, Konstruktionssystem, Baumaterialien, technische Versorgung, Wahl der Energieart.

Ggf. Realisierungswettbewerbe (vgl. Ziff. 5.1), Einschaltung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten (vgl. Ziff. 5.2 und 5.3).

(7) Energieeffizienz

Damit die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ihre Bauherrenkernleistungen (z.B. wirtschaftlicher Mitteleinsatz) zielgerichteter wahrnehmen können, wird empfohlen, bei Neubauten mindestens darzustellen,

- welche detaillierten Energiebedarfe das Referenzgebäude im Vergleich zum geplanten Ist-Gebäude hat,
- ob und inwieweit Nachhaltigkeitsmaßnahmen an der Senkung des Primärenergiebedarfs eines Neubaus beteiligt sind,
- wie hoch die damit zu erwartenden jährlichen auf den Quadratmeter NGF bezogenen CO₂-Einsparungen sind sowie
- mit welcher auf den Quadratmeter NGF bezogenen Investition diese Effekte erzielt werden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung soll als Grundlage für ein Ranking der beabsichtigten Nachhaltigkeitsmaßnahmen herangezogen werden.

(8) Benachrichtigung bzw. Beteiligung anderer Stellen (soweit erforderlich durch Voranfrage), z.B.

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

- Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie - NGE 2 - Energie
- Garten- bzw. Stadtgründienststellen der Bezirke
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Arbeitnehmerschutz
- Sicherheitsingenieur / Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bedarfsträgers
- Unfallkasse Nord
- Dataport
- Geologisches Landesamt
- Feuerwehr
- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
- Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
- E.ON Hanse AG
- Hamburg Wasser
- Vattenfall Europe Hamburg AG
- Hamburger Energienetze GmbH
- Stromnetz Hamburg GmbH
- sonstige Träger öffentlicher Belange

(9) Bautechnische Nachweise im Zustimmungsverfahren

Wird bei der Planung eines Bauvorhabens die Erstellung bautechnischer Nachweise gem. § 68 (1) HBauO erforderlich, sind diese von dem beauftragten Realisierungsträger oder extern beauftragten Fachingenieuren zu erarbeiten. Die bautechnischen Nachweise sind von einem Prüfindenieur für Baustatik zu prüfen, der auch an der Bauüberwachung mitwirken soll.

Im Zustimmungsverfahren ist die Honorierung des Prüfindenieurs angelehnt an die Baugebührenordnung vorzunehmen.

4.3 Terminplanung

Aus den Zeit- bzw. Ablaufplänen, anhand derer der Realisierungsträger bzw. die externen Beauftragten den Projektablauf steuern, soll mindestens hervorgehen

- frühester Beginn,
- spätester Beginn einer notwendigen Aktivität (Planungen, Ausschreibungen, Freimachung etc.),
- späteste Vergabe von Leistungen, Lieferungen etc. unter Berücksichtigung des Zeitbedarfes von Vorläufen, Produktionszeiten, Liefer-, Einbau- und Verwendungsfristen etc.,
- Dauer der wesentlichen Arbeiten,
- sonstige notwendige Zwischentermine (Witterungsabhängigkeiten, Baubeheizung etc.),
- Termin der Bauübergabe an Nutzer.

4.4 Kostenplanung

Hochbau:

Grundlage für die Kostenplanung ist die DIN 276 - Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau.

- (1) Kostenermittlung mit Kennwerten aus den RPK '96

Daten zur Kostenplanung wie Planungskennwerte und Kostenkennwerte sowie deren Anwendung sind in den Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK '96) - Loseblattsammlung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - enthalten.

- (2) Kostenermittlung mit Kostenflächenarten (KFA)

Von der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg ist ein nutzungsorientiertes Kostenermittlungsverfahren mit dem Programm RBK1-PC entwickelt und in Hamburg den öffentlichen Bauherren und Realisierungsträgern als ergänzendes Kostenplanungsinstrument zur Verfügung gestellt worden. Basis dieses Verfahrens ist das Arbeiten mit Kostenflächenarten, die sog. KFA-Methode, welcher gebäudeartenunabhängige Kostenkennwerte für die unterschiedlich teuren Grundflächen der einzelnen Räume zu Grunde liegen. Es kann in den HOAI-Phasen Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung für Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen angewandt werden. Durch die Anwendung der KFA-Methode ist eine größere Kostensicherheit bereits in frühen Projektphasen erzielbar. Voraussetzung für deren Anwendung ist das Vorliegen eines detaillierten Raumprogrammes. Die KFA-Methode soll verstärkt für vergleichende Berechnungen herangezogen werden. Näheres zum Verfahren ist der RPK '96, Nr. 0.6.3 zu entnehmen, Beschaffung des Programms und Schulung erfolgt durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - ABH.

- (3) Weitere Planungs- und Kostenvergleichsdaten von Hochbaumaßnahmen aus anderen Bundesländern werden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen gesammelt, laufend aktualisiert und können bei Bedarf erfragt werden.
- (4) Die auf Grundlage von Senatsdrucksachen ausgearbeiteten Planungshinweise zur Senkung der baulichen und räumlichen Standards sind bei Planung und Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben zu beachten. Die Planungshinweise sind in Band 2 des Bauhandbuchs als Anlage aufgeführt.

Landschaftsbau:

Kostenplanung Landschaftsbau

- (1) Als Grundlage für die Kostenermittlung von Maßnahmen im öffentlichen Grün gilt die jeweils gültige Fassung der „Technischen Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze für Landschaftsbaumaßnahmen in Hamburg“.

4.5 Kunst im öffentlichen Raum

Bei der Veranschlagung der Kosten von Baumaßnahmen ist ein Ansatz für Kunst im öffentlichen Raum nicht vorzusehen.

Hierfür wird eine zentrale Veranschlagung im Einzelplan der Kulturbehörde vorgenommen.

4.6 Grundlagen der Honorarermittlung

4.6.1 Honorarermittlung für Planungsleistungen bei Neu, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Für die Berechnung der Entgelte für die Planungs- und Bauleistungsleistungen der Architektinnen bzw. Architekten und der Ingenieurinnen bzw. Ingenieure der Realisierungsträger (Auftragnehmer) bei NUE- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gelten die Berechnungssätze (Mindestsätze) der Honorartafeln der HOAI soweit die Leistungen durch Leistungsbilder und andere Bestimmungen der HOAI erfasst werden.
- (2) Planungsleistungen, deren anrechenbare Kosten ober- oder unterhalb der HOAI-Honorartafeln liegen, können frei vereinbart werden, weil sie nicht den Preisregelungen der HOAI unterliegen. Es ist hierzu durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs ein Pauschalhonorar festzulegen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes zu berechnen.

Service-Leistungen, für die kein baufachlicher Sachverstand erforderlich ist, sind grundsätzlich nicht von den Realisierungsträgern zu erbringen.
- (3) Die Leistungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 64 HBauO und des Baugenehmigungsverfahrens nach § 61 bzw. § 62 HBauO sind für den Bedarfsträger (Bauherrn) kostenpflichtig.
Für die Leistungen der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß § 64 HBauO und des Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 61 bzw. § 62 HBauO sind Baugebühren nach der Baugebührenordnung (BauGebO) zu zahlen.

Die von einem Realisierungsträger, der Baudienststelle im Sinne des § 64 HBauO (Zustimmungsverfahren) ist, im Auftrag des Bauherrn zu erbringenden sonstigen Leistungen (z.B. bautechnische Prüfung, Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung) sind vom Bauherrn zu honorieren.

Landschaftsbau:

Planungsleistungen sind gemäß Anlage 1 der „Technischen Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze für Landschaftsbaumaßnahmen in Hamburg“ zu bewerten.

4.6.2 Honorarermittlung für Baumanagementleistungen

Hochbau:

- (1) Leistungen des Baumanagements bei der Vorbereitung, Planung, Ausführung und Inbetriebnahme von Bauvorhaben sind als projektbezogene „delegierbare Bauherrenleistungen“ definiert. Das Honorar für Baumanagementleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Projektes gemäß DIN 276-1, Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau, Fassung Dezember 2008 mit den Kostengruppen 200 bis 700 (ohne 710 und 760) (ohne MwSt.) sowie nach den Regelungen zu Honorarzonen und Leistungsbild in Anlage 4.01.

Bei Bauvorhaben im Bestand können Zuschläge gemäß Anlage 4.01 vereinbart werden.

- (2) Die Honorarsätze sind nach der „Honorartafel für Baumanagementleistungen“ (Anlagen 4.02 und 4.03) zu berechnen soweit die Leistungen durch das „Leistungsbild Baumanagement“ erfaßt werden. Honorare sind als Festhonorare nach der Kostenschätzung zu vereinbaren.

Bonus-Malus-Regelungen können zusätzlich vereinbart werden.

- (3) Bei anrechenbaren Kosten unter 500.000 EUR können Honorare für Baumanagementleistungen als Zuschlag von bis zu 21 % auf die Summe der Honorarkosten für Architekten- und Fachplanerleistungen als Festhonorar vereinbart werden.
- (4) Bei anrechenbaren Kosten unter 25.000 EUR sind Honorare für Baumanagementleistungen nicht gesondert zu berechnen, sofern zugleich die Planungsleistungen mit dem Auftragnehmer (Realisierungsträger) kontrahiert werden.

4.7 Repräsentativen Aufwand

Kosten für repräsentativen Aufwand (z.B. Grundsteinlegungen, Richtfeste) sind im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.8 Abschluss der Bauvorbereitung

Vor der Vergabe von Leistungen (Bauleistungen und weitere Vertragsstufen von Architekten- und Ingenieurleistungen) ist zu prüfen, ob die Vorbereitung für die Bauaufgabe abgeschlossen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Insbesondere ist zu überprüfen, ob

- (1) Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt sind,
- (2) Sperrvermerke bestehen,
- (3) Mittel von der Finanzbehörde freigegeben und noch im Rahmen des Baubudgets verfügbar sind,
- (4) die erforderlichen Kostenunterlagen vorliegen,
- (5) die baurechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- (6) die für die Ausschreibung notwendigen Teile der Ausführungsplanung vorliegen,
- (7) ein Erwerb bzw. eine dingliche Belastung von Grundstücken anderer, die nicht nur vorübergehend benötigt werden, erfolgt ist,
- (8) für die Bauausführung Grundstücke anderer vorübergehend benötigt werden und durch vertragliche Vereinbarung die beabsichtigte Grundstücksnutzung sichergestellt ist,
- (9) die Freimachung und Abräumarbeiten bis zum vorgesehenen Termin durchgeführt sind,
- (10) die Beteiligung anderer, insbesondere der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Tiefbau- und Gartenbauämter, Straßenverkehrsbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange rechtzeitig vorgenommen worden ist, so z.B. für
 - verkehrstechnische Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen auf Straßen,
 - Verkehrsumleitungen,

- (11) die Baustellenverhältnisse, z.B. Zufahrten, Lagerplätze, Absperrungen, Einzäunungen, Baugrundverhältnisse, genau ermittelt und festgelegt sind,
- (12) die Verantwortlichen entsprechend HBauO bestellt wurden,
- (13) ein oder mehrere Gesundheits- und Sicherheitskoordinatoren entsprechend der Baustellenverordnung bestellt wurde/n (siehe auch Band 2, Schreiben ABH vom 24.11.1998),
- (14) ein Baubüro (falls erforderlich) rechtzeitig bereitgestellt wird,
- (15) Vorarbeiten, die von anderen auszuführen sind, z.B. Abräumung, Leitungsumlegungen, Bodenuntersuchungen und Vermessungsarbeiten, rechtzeitig eingeleitet worden sind,
- (16) die Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt und schriftlich festgelegt sind.

4.9 Sonderverfahren

Investoren - Leasing - Generalübernehmer

Die Punkte 4.1 - 4.8 stellen für die Vorbereitung von Bauaufgaben das Regelverfahren dar.

Für den Hochbau sind abweichende/ergänzende Regelungen der Ziffer 3 zu entnehmen.

Sonderverfahren mit Investoren, Leasinggebern, Generalübernehmern o.ä. bedürfen der Einwilligung des Senats.

Leistungen des Baumanagements

1. Baumanagement

1. Leistungen des Baumanagements sind delegierbare Bauherrenleistungen. Das Leistungsspektrum umfasst gemäß der Übersicht zu den Bauherrenaufgaben in Anlage 1.01 Leistungen der wirtschaftlichen und technischen Betreuung sowie Leistungen der Projektsteuerung.

2. Grundlage des Honorars

- (1) Das Honorar für Grundleistungen des Baumanagements richtet sich nach den anrechenbaren Projektkosten gem. DIN 276-1^{*)} (ohne MwSt.), nach der Honorarzone, der das Projekt angehört sowie nach der Honorartafel für Baumanagementleistungen in Anlage 4.02.
- (2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der Kostenschätzung. Das Honorar ist als Festhonorar zu vereinbaren. Bonus-Malus-Regelungen können zusätzlich vereinbart werden.

3. Honorarzonen für Leistungen des Baumanagements

- (1) Bei Leistungen des Baumanagements werden fünf Honorarzonen unterschieden:
 1. Honorarzone I:
Projekte mit sehr geringen Baumanagementanforderungen.
 2. Honorarzone II:
Projekte mit geringen Baumanagementanforderungen.
 3. Honorarzone III:
Projekte mit durchschnittlichen Baumanagementanforderungen.
 4. Honorarzone IV:
Projekte mit überdurchschnittlichen Baumanagementanforderungen.
 5. Honorarzone V:
Projekte mit sehr hohen Baumanagementanforderungen.

Die Honorarzone ist aufgrund einer Bewertung unter Berücksichtigung projektspezifischer Baumanagementanforderungen, wie

- Komplexität der Projektorganisation, zu definieren durch Zahl der Beteiligten, allgemeine und baubezogene Bauherrenroutine, Projekt-Ebenen, Entscheidungsfähigkeit der untersten Ebene in der Bauherren-Organisation, Größe des Projekts,

^{*)} Fassung Dezember 2008 mit den Kostengruppen 200 bis 700 (ohne 710 und 760)

- spezifische Projektroutine des Auftraggebers, festzumachen an Standard-/Regelbauvorhaben, spezifischer, das in Rede stehende Projekt betreffender Bauherrenroutine, Erfahrung als Fachbauherr bzw. Fachbaudienststelle,
- Besonderheiten der Projektinhalte, zu bewerten über die Zuordnung zu Umbau-/Erweiterungsvorhaben, Bauen im Bestand, Vorgaben aus Umweltverträglichkeits- bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung des Bauvorhabens,
- Risiko der Projektrealisierung, zu bestimmen über Bodenbeschaffenheit, Bauverfahren, Genehmigungsrisiken, Beschaffungsrisiken, Größe des Projekts u. dgl. m.,
- Terminvorgaben, zu definieren über Sicherheitsstandards, Risiko im Hinblick auf Änderung der Bautechnik, Wettervorhersagen, nicht auszuschließende Firmeninsolvenzen, besondere Terminstellungen oder „Garantien“ im Hinblick auf die Terminsicherung,
- Kostenvorgaben, zu ermitteln über Sicherheitsstandards, Risiko aus Terminvorgaben, Kostenkenntnissen bei Standard-/Regelbauvorhaben bzw. Unschärfen bei Sonderbauvorhaben, Objekt- bzw. Projektvolumen, „Garantien“ zur Kostensicherheit zu ermitteln.

(2) Bewertungsmerkmale hinsichtlich der projektspezifischen Baumanagementanforderungen sind:

		I	II	III	IV	V
1.	Komplexität der Projektorganisation	sehr gering	gering	durchschn.	überdurschn.	sehr hoch
2.	Spezif. Projektroutine d. Auftraggebers	sehr hoch	überdurschn.	durchschn.	gering	sehr gering
3.	Besonderheiten der Projektinhalte	sehr wenige	wenige	durchschn.	viele	sehr viele
4.	Risiko der Projektrealisierung	sehr gering	gering	durchschn.	hoch	sehr hoch
5.	Terminvorgaben	sehr wenige	wenige	durchschn.	hohe	sehr hohe
6.	Kostenvorgaben	sehr wenige	wenige	durchschn.	überhohe	sehr hohe

(3) Bei der Zurechnung eines Projektes zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Baumanagementanforderungen die vorstehenden Bewertungsmerkmale Nr. 1. bis 4. mit je bis zu 10 Punkten zu bewerten, die Nr. 5. und 6. mit je bis zu 5 Punkten. Das Projekt ist dann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen.

- 1. Honorarzone I : Projekte mit bis zu 10 Punkten,
- 2. Honorarzone II : Projekte mit bis zu 20 Punkten,
- 3. Honorarzone III : Projekte mit bis zu 30 Punkten,
- 4. Honorarzone IV : Projekte mit bis zu 40 Punkten,
- 5. Honorarzone V : Projekte mit bis zu 50 Punkten.

4. Leistungsbild Baumanagement

(1) Das Leistungsbild Baumanagement umfasst Leistungen von Auftragnehmern, die Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen in der Vorbereitungs-, Planungs- und Ausführungsphase übernehmen und den Bauherrn technisch-wirtschaftlich beraten und betreuen. Die Definition der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen erfolgt in Anlehnung an die „Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Stand Mai 2014 (AHO-Schrift Nr. 9)“.

Die Grundleistungen sind in den in Abs. (2) aufgeführten Leistungsphasen 0 bis 9 zusammengefasst. Sie sind in der folgenden Tabelle für die Erbringung aller fünf Handlungsbereiche

- Organisation, Information, Koordination und Dokumentation,
- Qualitäten und Quantitäten,
- Kosten und Finanzen
- Termine, Kapazitäten und Logistik
- Verträge und Versicherungen

nach Leistungsphasen in Vomhundertsätzen der Honorare der „Honorartafel Baumanagementleistungen“ in Anlage 4.02 bewertet.

Die Besonderen Leistungen sind frei verhandelbar.

Leistungsphasen Baumanagement	Leistungsphasen (analog HOAI § 34)	Bewertung der Grundleistungen in v.H. des Honorars
1. Projektvorbereitung	0. Projektentwicklung 1. Grundlagenermittlung	19
2. Planung	2. Vorplanung 3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	21
3. Ausführungsvorbereitung	5. Ausführungsplanung 6. Vorbereit. d. Vergabe 7. Mitwirk. b.d. Vergabe	22
4. Ausführung	8. Projektüberwachung und Dokumentation	30
5. Projektabschluss	9. Objektbetreuung	8
	Summe	100

(2) Das Leistungsbild Baumanagement setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsbild Baumanagement

Grundleistungen

Besondere Leistungen

1. Projektvorbereitung (Projektentwicklung und Grundlagenermittlung)

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung 2 Entwickeln und Abstimmen der Grundlagen für die Planung der Planung 3 Mitwirken bei der Festlegung der Projektziele und der Dokumentation der Projektvorgaben 4 Vorschlagen und Abstimmen der Kommunikationsstruktur des Informations-, Berichts- und Protokollwesens 5 Vorschlagen und Abstimmen des Entscheidungsmanagements 6 Vorschlagen und Abstimmen des Änderungsmanagements 7 Mitwirken beim Risikomanagement 8 Mitwirken¹⁾ bei der Auswahl eines Projektkommunikationssystems | <ol style="list-style-type: none"> 1 Koordination von speziellen Organisationseinheiten des Auftraggebers 2 Erstellen von Vorlagen und besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien 3 Einrichten eines eigenen Projektkommunikationssystems 4 Erstellen der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Planung, übergreifende Überwachung und Steuern von mehreren verknüpften Projekten (Programme, Projektportfolios) 5 Konzipieren, Vorbereiten und Abstimmen von Risikomanagementsystemen mit besonderen Anforderungen 6 Mitwirken bei den Vorbereitungen besonderer behördlicher Genehmigungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) 7 Erstellen eines Konzepts zur Erfassung aller betroffenen Dritten und der relevanten Öffentlichkeit sowie deren Beteiligung im weiteren Projektablauf |
|---|---|

B Qualitäten und Quantitäten

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Überprüfen der bestehenden Grundlagen zur Bedarfsplanung auf Vollständigkeit und Plausibilität 2 Mitwirken bei der Klärung der Standortfragen, bei der Beschaffung der standortrelevanten Unterlagen, bei der Grundstücksbeurteilung hinsichtlich Nutzung in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht 3 Überprüfen der Ergebnisse der Grundlagenermittlung der Planungsbeteiligten | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erstellen und Abstimmen einer Bedarfsplanung 2 Durchführen einer differenzierten Anfrage bezüglich der Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsmedien, Verkehr etc.) und Beschaffen der relevanten Informationen und Unterlagen 3 Vorbereiten und Durchführen von Ideen-, Programm- und Realisierungswettbewerben 4 Strukturieren der Prozesse zur Formulierung und Umsetzen der Nachhaltigkeitsstrategie in der Aufbau- und Ablauforganisation |
|---|---|

C Kosten und Finanzierung

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitwirken bei der Erstellung des Kostenrahmens für Investitionskosten und Nutzungskosten 2 Mitwirken bei der Ermittlung und Beantragung von Investitions- und Fördermitteln 3 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten (außer bauausführenden Unternehmen) zur Zahlung 4 Abstimmen und Einrichten der projektspezifischen Kostenverfolgung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erstellen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 2 Verwenden von auftraggeberseitig vorgegebenen EDV-Programmen mit besonderen Anforderungen in Bezug auf die Informationsverarbeitung und Dokumentation |
|--|--|

D Termine, Kapazitäten und Logistik

- 1 Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens
- 2 Aufstellen und Abstimmen des Steuerungsterminplans für das Gesamtprojekt und Ableiten des Kapazitätsrahmens
- 3 Erfassen logistischer Einflussgrößen unter Berücksichtigung relevanter Standort- und Rahmenbedingungen

E Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der Erstellung einer Vergabe- und Vertragsstruktur für das Gesamtprojekt
- 2 Vorbereiten und Abstimmen der Inhalte der Planerverträge

1) Mitwirken i.S. dieses Leistungsbildes heißt stets, dass der Auftragnehmer für die Baumanagementleistungen die genannten Teilleistungen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammenfasst und diese mit einer eigenen Bewertung dem Auftraggeber zur Entscheidung übermittelt.

Grundleistungen

- 3 Mitwirken bei der Auswahl der zu Beteiligten, bei Verhandlungen und Vorbereitungen der Beauftragungen
- 4 Vorschlagen der Vertragstermine und -fristen für die Planerverträge
- 5 Mitwirken bei der Erstellung eines Versicherungskonzepts für das Gesamtprojekt

Besondere Leistungen

2. Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)**A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Fortschreiben der Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung 2 Analysieren und Bewerten der Planungsprozesse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen 3 Fortschreiben der Dokumentation der Projektvorgaben 4 Überprüfen und Umsetzen der Kommunikationsstruktur – regelmäßiges Informieren und Abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen) 5 Umsetzen des Entscheidungsmanagements 6 Umsetzen des Änderungsmanagements 7 Analysieren und Bewerten der Koordinationsleistungen des Objektplaners 8 Mitwirken beim Risikomanagement 9 Analysieren und Bewerten der ordnungsgemäßen Nutzung des Projektkommunikationssystems durch die Projektbeteiligten 10 Mitwirken bei der Herbeiführung der behördlichen Genehmigung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Vertreten der Planungskonzeption gegenüber der Öffentlichkeit unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen sowie bei mehr als fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen 2 Betreiben eines eigenen Projektkommunikationssystems 3 Umsetzen von Risikomanagementsystemen mit besonderen Anforderungen 4 Mitwirken bei der Einbeziehung zu beteiligter Dritter und der Öffentlichkeit bei der weiteren Projektrealisierung |
|---|--|

B Qualitäten und Quantitäten

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Laufendes Analysieren und Bewerten der Leistungen der Planungsbeteiligten 2 Steuern der Planung der Bemusterungen 3 Überprüfen der Ergebnisdokumentation der Planungsbeteiligten zu den einzelnen Leistungsphasen der Planung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Steuern der Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsprozesse 2 Steuern der Planung bei 3- bis n-dimensionaler Gebäudemodellbearbeitung sowie BIM-Administration |
|---|--|

C Kosten und Finanzierung

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Überprüfen der Kostenschätzung und -berechnung der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen erforderlicher Anpassungsmaßnahmen 2 Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele 3 Planen von Mittelbedarf und Mittelabfluss 4 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten (außer bauausführenden Unternehmen) zur Zahlung 5 Fortschreiben der projektspezifischen Kostenverfolgung (kontinuierlich) | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erstellen einer Kostenschätzung/Kostenberechnung nach DIN 276 2 Erstellen der Nutzungskostenschätzung, -berechnung sowie Nutzungskostensteuerung 3 Erstellen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen 4 Durchführen eines Value Engineering mit Überprüfen der Planung auf Wirtschaftlichkeit, Vergabefähigkeit, Nachhaltigkeit, Energieverbrauch, Materialeignung, Logistik, Workflow |
|---|--|

D Termine, Kapazitäten und Logistik

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Fortschreiben des Terminrahmens 2 Überprüfen des Terminplans der Planungsbeteiligten für den Planungs- und Bauablauf, insbesondere auf Einhaltung des Terminrahmens 3 Fortschreiben des Steuerungsterminplans unter Berücksichtigung des Terminplans der Planungsbeteiligten für den Planungs- und Bauablauf 4 Terminsteuerung der Planung einschließlich Analyse und Bewertung der Terminfortschreibungen der Planungsbeteiligten 5 Mitwirken bei der Aktualisierung der logistischen Einflussgrößen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erstellen eines Terminplans für Planung und Bauablauf bei (noch) nicht vorliegenden Terminplänen der Planungsbeteiligten 2 Erstellen des Vergabeterminplans bei (noch) nicht vorliegenden Terminplänen der Planungsbeteiligten 3 Erstellen eines Logistikkonzepts 4 Abgleichen logistischer Maßnahmen mit Anlieger- und Nachbarschaftsinteressen |
|---|---|

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- 6 Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens zur Integration des strategischen Facility Managements

E Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 2 Mitwirken bei der Umsetzung des Versicherungskonzepts für alle Projektbeteiligten

3. Ausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe)

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung 2 Analysieren und Bewerten der Planungsprozesse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen 3 Fortschreiben der Dokumentation der Projektvorgaben 4 Überprüfen und Umsetzen der Kommunikationsstruktur – regelmäßiges Informieren und Abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen) 5 Umsetzen des Entscheidungsmanagements 6 Umsetzen des Änderungsmanagements 7 Analysieren und Bewerten der Koordinierungsleistungen des Objektplaners 8 Mitwirken beim Risikomanagement 9 Analysieren und Bewerten der ordnungsgemäßen Nutzung des Projektkommunikationssystems durch die Projektbeteiligten | <ol style="list-style-type: none"> 1 Betreiben eines eigenen Projektkommunikationssystems 2 Umsetzen von Risikomanagementsystemen mit besonderen Anforderungen 3 Mitwirken bei der Einbeziehung zu beteiligter Dritter und der Öffentlichkeit bei der weiteren Projektrealisierung |
|---|---|

B Qualitäten und Quantitäten

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Laufendes Analysieren und Bewerten der Planungsergebnisse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen 2 Überprüfen der von den Planungsbeteiligten erstellten Angebotsauswertungen und Vergabevorschläge 3 Überprüfen der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Nebenangeboten auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen 4 Mitwirken bei den erforderlichen Bemusterungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Versenden der Ausschreibungsunterlagen 2 Steuern der Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsprozesse |
|---|--|

C Kosten und Finanzierung

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Überprüfen der von den Planern ermittelten Sollwerte für die Vergaben auf Basis der aktuellen Kostenberechnung 2 Überprüfen der von den Planungsbeteiligten auf der Grundlage bepreister Leistungsverzeichnisse erstellten Kostenermittlungen 3 Überprüfen der Angebotsauswertungen im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise 4 Vorgeben der Deckungsbestätigungen für Aufträge 5 Kostensteuerung unter Berücksichtigung der Angebotsprüfungen und Kostenvergleiche der Planungsbeteiligten 6 Prüfen der Freigabevorschläge der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten (außer bauausführenden Unternehmen) zur Zahlung 7 Planen von Mittelbedarf und Mittelabfluss 8 Fortschreiben der projektspezifischen Kostenverfolgung (kontinuierlich) | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erstellen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen |
|--|---|

Grundleistungen

Besondere Leistungen

D Termine, Kapazitäten und Logistik

- 1 Fortschreiben des Terminrahmens
- 2 Überprüfen der Vergabeterminplanung der Planungsbeteiligten
- 3 Fortschreiben des Steuerterminplans unter Berücksichtigung des Terminplans der Planungsbeteiligten für den Planungs- und Bauablauf
- 4 Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf vorgegebene Terminziele
- 5 Terminsteuerung mit Soll-Ist-Vergleichen betreffend Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Durchführung der Vergabe
- 6 Mitwirken beim Aktualisierung und Prüfung der Entwicklung der logistischen Einflussgrößen

- 1 Fortschreiben der Terminplanung für Planung und Bauablauf
- 2 Erstellen und Fortschreiben des Vergabeterminplans
- 3 Fortführen des Abgleichens logistischer Maßnahmen mit Anliefer- und Nachbarschaftsinteressen

E Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 2 Mitwirken bei der Strukturierung des Vergabeverfahrens
- 3 Überprüfen der Vertragsunterlagen für die Vergabeeinheiten auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie Bestätigen der Versandfertigkeit
- 4 Mitwirken bei den Vergabeverhandlungen bis zur Unterschriftsreife
- 5 Mitwirken bei der Vorgabe der Vertragstermine und -fristen für die Besonderen Vertragsbedingungen der Ausführungs- und Lieferleistungen

- 1 Mitwirken bei der Auswahl, Beschaffung, dem Aufbau und der Einführung von speziellen Informationssystemen (z.B. für das Facility Management)

4. Ausführung (Objektüberwachung und Dokumentation)**A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)**

- 1 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung
- 2 Analysieren und Bewerten der Planungsprozesse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen
- 3 Fortschreiben der Dokumentation der Projektvorgaben
- 4 Überprüfen und Umsetzen der Kommunikationsstruktur – regelmäßiges Informieren und Abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen)
- 5 Umsetzen des Entscheidungsmanagements
- 6 Umsetzen des Änderungsmanagements
- 7 Analysieren und Bewerten der Koordinationsleistungen der Objektüberwachung
- 8 Mitwirken beim Risikomanagement
- 9 Analysieren und Bewerten der ordnungsgemäßen Nutzung des Projektkommunikationssystems durch die Projektbeteiligten
- 10 Unterstützen des Auftraggebers bei der Einleitung von selbständigen Beweisverfahren

- 1 Koordinieren besonderer Anforderungen der Betreiber/-Nutzerorganisation
- 2 Betreiben eines eigenen Projektkommunikationssystems
- 3 Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren
- 4 Umsetzen von Risikomanagementsystemen mit besonderen Anforderungen
- 5 Mitwirken bei der Einbeziehung zu beteiligter Dritter und der Öffentlichkeit bei der weiteren Projektrealisierung

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Analysieren und Bewerten der Leistungen der Objektüberwachung sowie Vorschlägen und Abstimmen von Anpassungsmaßnahmen bei Gefährdung von Projektzielen
- 2 Anlassbezogenes örtliches Überprüfen der Leistungen der Objektüberwachung

- 1 Steuern der Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsprozesse

Grundleistungen

Besondere Leistungen

C Kosten und Finanzierung

- 1 Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- 2 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten (außer bauausführenden Unternehmen) zur Zahlung
- 3 Überprüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungsprüfung der Objektüberwachung zur Zahlung an ausführende Unternehmen
- 4 Vorgeben von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- 5 Fortschreiben der Planung zu Mittelbedarf und Mittelabfluss
- 6 Fortschreiben der projektspezifischen Kostenverfolgung (kontinuierlich)

- 1 Prüfen der Rechnungen der ausführenden Unternehmen

D Termine, Kapazitäten und Logistik

- 1 Fortschreiben des Terminrahmens
- 2 Überprüfen des Terminplans der Planungsbeteiligten, insbesondere auf Einhaltung des Terminrahmens
- 3 Fortschreiben der Steuerungsterminpläne unter Berücksichtigung des Terminplans der Planungsbeteiligten
- 4 Terminsteuerung der Ausführung unter Berücksichtigung der Objektüberwachungsleistungen

- 1 Erstellen einer detaillierten Inbetriebnahmeplanung unter Integration aller Projektbeteiligten einschließlich Nutzer

E Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten
- 2 Unterstützen des Auftraggebers bei der Abwendung von Forderungen Dritter (Nachbarn, Bürgerinitiativen etc.)
- 3 Überprüfen der Nachtragsprüfungen durch die Objektüberwachung und Mitwirken bei der Beauftragung
- 4 Mitwirken bei der Abnahmevorbereitung sowie bei der Durchführung der Abnahmen und Inbetriebnahme

- 1 Koordinieren der versicherungsrelevanten Schadensabwicklung

5. Projektabschluss (Objektbetreuung)

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)

- 1 Mitwirken bei der organisatorischen und administrativen Konzeption und bei der Durchführung der Übergabe/Übernahme bzw. Inbetriebnahme/Nutzung
- 2 Veranlassen der systematischen Zusammenstellung und Archivierung der Projektdokumentation
- 3 Überprüfen der Zusammenstellung von Dokumentationsunterlagen durch die Planungsbeteiligten
- 4 Überprüfen und Umsetzen der Kommunikationsstruktur – regelmäßiges Informieren und Abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen)
- 5 Abschließen des Entscheidungs-/Änderungs- und Risikomanagements
- 6 Organisieren des Abschlusses des Projektkommunikationssystems

- 1 Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren
- 2 Organisieren des Abschlusses des eigenen Projektkommunikationssystems
- 3 Abschließen des Risikomanagements mit besonderen Anforderungen
- 4 Prüfen der Projektdokumentation der fachlich Beteiligten

Grundleistungen

Besondere Leistungen

B Qualitäten und Quantitäten

- 1 Analysieren und Bewerten der Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche

- 1 Veranlassen, Koordinieren und Steuern der Beseitigung nach der Abnahme aufgetretener Mängel
- 2 Steuern der Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsprozesse

C Kosten und Finanzierung

- 1 Überprüfen der Kostenfeststellung der Objekt- und Fachplaner
- 2 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten zur Zahlung
- 3 Überprüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungsprüfung der Objektüberwachung zur Zahlung an ausführende Unternehmen
- 4 Überprüfen der Leistungen der Planungsbeteiligten bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- 5 Abschließen der projektspezifischen Kostenverfolgung

- 1 Erstellen des Verwendungsnachweises

D Termine, Kapazitäten und Logistik

- 1 Steuern der Inbetriebnahme, Abnahme und Übergabe

E Verträge und Versicherungen

- 1 Mitwirken bei der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Planungsleistungen

5. Bauvorhaben im Bestand

Honorare für Leistungen bei Bauvorhaben im Bestand sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der das Projekt zuzuordnen ist, den Projektstufen und der Honorartafel mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um bis zu 50 v.H. vereinbart werden kann.

6. Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

In Fällen, in denen nicht alle Leistungsphasen des Leistungsbildes, nicht alle Handlungsbereiche oder nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden oder wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden, sind die Grundsätze des § 8 HOAI analog anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Honorarberechnung für Besondere Leistungen.

Honorartafel^{*)}: Baumanagementleistungen
 (bei anrechenbaren Kosten von 500.000 EUR bis 50.000.000 EUR)

Anrechenbare Kosten in EUR	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	Zone V
500.000	18.065	22.164	28.248	33.962	38.121
1.000.000	32.442	39.696	50.578	60.718	68.179
1.500.000	45.426	55.480	70.674	84.755	95.194
2.000.000	57.507	70.128	89.319	107.026	120.232
2.500.000	68.915	83.932	106.886	127.983	143.801
3.000.000	79.787	97.064	123.593	147.894	166.199
3.500.000	90.214	109.636	139.585	166.935	187.623
4.000.000	100.259	121.728	154.964	185.230	208.213
4.500.000	109.971	133.403	169.809	202.875	228.074
5.000.000	119.387	144.705	184.179	219.940	247.287
10.000.000	201.890	243.090	309.171	367.828	413.944
15.000.000	270.472	323.992	411.825	488.519	550.168
20.000.000	330.013	393.541	499.970	591.550	666.628
25.000.000	382.831	454.647	577.329	681.448	768.392
30.000.000	430.292	509.026	646.091	760.881	858.445
35.000.000	473.297	557.810	707.704	831.610	938.758
40.000.000	512.489	601.804	763.196	894.889	1.010.734
45.000.000	548.346	641.610	813.339	951.664	1.075.421
50.000.000	581.241	677.697	858.727	1.002.632	1.133.632

^{*)} analog zur AHO-Schrift Nr. 9 (Stand März 2014)

Honorartafel: Baumanagementleistungen
 (bei anrechenbaren Kosten unter 500.000 EUR)

Anrechenbare Kosten	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	Zone V
<u>unter 500.000 EUR</u>	<p><u>Für alle Zonen:</u> Die Honorare für Baumanagementleistungen können als Zuschlag in Höhe von bis zu 21 % auf die Summe der Honorarkosten für Architekten- und Fachplanerleistungen als Festhonorar vereinbart werden (vgl. Ziff. 4.6.2(3) VV-Bau).</p>				

Anrechenbare Kosten	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	Zone V
<u>unter 25.000 EUR</u>	<p><u>Für alle Zonen:</u> Honorare für Baumanagementleistungen sind nicht gesondert zu berechnen, sofern zugleich die Planungsleistungen mit dem Auftragnehmer kontrahiert werden (vgl. Ziff. 4.6.2(4) VV-Bau).</p>				

Inhaltsverzeichnis

5	Beauftragung freiberuflich Tätiger	Seite
5.1	Allgemeine Grundsätze	5-1
5.2	Abschluss der Verträge in Stufen (Hochbau)	5-4
5.3	Wahl des Vergabeverfahrens	5-4
5.3.1	Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes von 209.000 Euro	5-5
5.3.2	Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)	5-7
5.4	Verfahren ab dem EU-Schwellenwert von 209.000 Euro	5-7
5.4.1	Anwendungsbereich (zu § 1 VOF)	5-7
5.4.2	Schätzung des Auftragswertes (zu § 3 VgV)	5-7
5.4.3	Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOF)	5-7
5.4.4	Vergabeart (zu § 3 VOF)	5-7
5.4.5	Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Vergabeverfahren (zu § 4 VOF)	5-8
5.4.6	Aufgabenbeschreibung (zu § 6 VOF)	5-8
5.4.7	Bekanntmachungen (zu § 9 VOF)	5-8
5.4.8	Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber (zu §§ 10, 5 VOF)	5-9
5.4.9	Fristen (zu § 7 VOF)	5-14
5.4.10	Kosten (zu § 13 VOF)	5-14
5.4.11	Aufforderung zur Verhandlung, Angebotsabgabe, Auftragserteilung (zu § 11 VOF)	5-14
5.4.12	Informations- und Mitteilungspflichten (zu §§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 5 VOF, §§ 101a, 101b GWB)	5-19
5.4.13	Vergebene Aufträge (zu § 14 Abs. 1 VOF)	5-20
5.4.14	Dokumentation (zu § 12 VOF)	5-20
5.4.15	Melde- und Berichtspflichten (zu § 17 VgV)	5-20
5.4.16	Nachprüfungsbehörden	5-21
5.4.17	Qualifikation der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (zu § 19 VOF)	5-21
5.5	Wettbewerbe (zu Kapitel 2 VOF)	5-21
5.6	Allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Wettbewerben	5-22

5 Beauftragung freiberuflich Tätiger

Richtlinien und Hinweise für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie an Bau-sachverständige nach § 58 LHO.

Die Richtlinien sind von allen Dienststellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

5.1 Allgemeine Grundsätze

1. Architekten- und Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen eines Bauwerkes und dem Liefern marktgängiger Waren unterscheiden. Im Allgemeinen handelt es sich bei ihnen nicht um Leistungen, deren Gegenstand vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, so dass die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) regelmäßig keine Anwendung finden.
2. Architekten- und Ingenieurleistungen sind – unter Beachtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz – nur an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten.

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist in jedem Fall eine formlose Erklärung zu verlangen, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Unterlagen und sonstige Informationen freiberuflich Tätiger sind vertraulich zu behandeln.
3. In den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sollte eine Kostenobergrenze, d.h. eine bestimmte Kostengrenze im Sinne einer Beschaffensvereinbarung (§ 633 Absatz 2 Satz 1 BGB) vereinbart werden.
4. In geeigneten Fällen sind die Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - zu beachten (siehe Ziff. 5.5 und 5.6).
5. Sämtliche verantwortliche Personen eines Büros, die Leistungen zur Erfüllung von Aufträgen bei der Vorbereitung von Ausschreibungen, der Vergabe, der Bauüberwachung und der Bauoberleitung erbringen (Büroinhaberin bzw. Büroinhaber, Partnerin bzw. Partner nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer von Ingenieur- bzw. Architektur- GmbHs sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind durch das für die Vergabedienststelle zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung bzw. die innerbehördlich für die Verpflichtung zuständige Stelle nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten. Es sind die Durchführungshinweise mit den entsprechenden Mustern (VV-Bau Anlage 5-100) zu beachten.
6. Die Verträge mit freiberuflich Tätigen sind vor deren Tätigwerden auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) abzuschließen. Vertragsmuster, AVB und Hinweise hierzu, VV-Bau Anlagen 5-300 ff., 5-500 ff. und 5-700 ff..

7. Die Architekten- und Ingenieurleistungen sind angemessen zu honorieren.

Nur bei angemessener Honorierung kann eine optimale, alle Einflussfaktoren berücksichtigende Leistung erwartet werden, die die Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Lösung der gestellten Aufgaben ist. Ein reiner Preiswettbewerb widerspricht dieser Zielsetzung schon deswegen, weil ein knappes Honorar die Gefahr einer unausgewogenen Planung und damit einer unwirtschaftlichen Bauausführung und unangemessen hoher Folgekosten in sich birgt.

Grundlagen für eine angemessene Vergütung für die in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen sind in der Regel

- die in den Hinweisen zu den Vertragsmustern aufgeführten Teilleistungssätze;
- die Mindestsätze der Honorartafeln der HOAI.

Ein höherer als der Mindestsatz darf nur unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden, siehe Hinweise zu den Vertragsmustern.

Sofern die Auftraggeberin selbst oder Dritte Teile der in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen erbringen oder Leistungen nicht erforderlich werden, sind die Teilleistungssätze entsprechend zu kürzen.

Bei einem Gutachtenverfahren (sog. „Mehrfachbeauftragungen“), bei welchem eine bestimmte, meist besonders schwierige Planungsaufgabe mehrfach vergeben wird, wird mit jedem beauftragten Planer ein Planervertrag über die teilweise Erbringung von Grundleistungen geschlossen. Hierbei sind die Mindestsätze der HOAI zu beachten, da kein Ausnahmefall i. S. d. § 7 Abs. 3 HOAI vorliegt. Da nicht zwangsläufig alle Teilleistungen einer Leistungsphase übertragen werden müssen, findet § 8 der HOAI „Berechnung des Honorars in besonderen Fällen“ Anwendung und die Bewertung der Leistungsphase kann gemindert werden. Vorschlag für die Beauftragung (Anfrage), VV-Bau Anlage 5-850. Im Vergabevermerk sind die einzelnen Schritte zu dokumentieren und die Vor- und Nachteile gegenüber einer Einzelbeauftragung abzuwägen.

Die Angemessenheit der Vergütung ist im Vergabebericht aktenkundig zu machen.

8. Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform.

9. Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass mit Vertragsabschluss den freiberuflich Tätigen die zu beachtenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

10. Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass entsprechend der ab dem 6. Oktober 2014 geltenden Veröffentlichungspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) u.a. Verträge der Daseinsvorsorge sowie Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, veröffentlicht werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG).

Zudem hat die Auftraggeberin zu beachten, dass Verträge, an denen öffentliches Interesse besteht und deren Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gefährdet, veröffentlicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Die Veröffentlichungspflicht gilt für alle Verträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2

Nr. 1 HmbTG, die ab dem 6. Oktober 2012 geschlossen wurden, und darüber hinaus auch für ältere Verträge, soweit diese in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen (§§ 17, 18 Abs. 1 HmbTG).

Die Auftraggeberin hat in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach dem HmbTG vorliegen. Hierbei sind die Rechtlichen Auslegungshilfen im Themenportal <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021/Recht/Seiten/Rechtliche-Auslegungshilfen.aspx> zu beachten.

Des Weiteren ist die Veröffentlichungspflicht bei der zeitlichen Planung des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können die Verträge auch Gegenstand von Auskunftsanträgen sein (vgl. § 3 Abs. 3 HmbTG).

11. Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs (GRfW) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit dort Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen sowie Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführungen abzufragen. Des Weiteren kann die Abfrage auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer erstreckt werden. Die Abfrage und das Ergebnis sind in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs wird bei der zentralen Informationsstelle der FHH (Finanzbehörde, Amt für Organisation und zentrale Dienste -11-) geführt. Die Abfrage beim Register soll mittels eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, welches sich in Vorbereitung befindet. Bis dahin ist bei Abfragen wie folgt zu verfahren: Unter www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/ ist die Internetseite des Registers zu finden. Solange es keinen Eintrag im Register gibt, reicht es für die öffentlichen Auftraggeber aus, einen Ausdruck der Website zur Vergabeakte zu nehmen. Damit gilt die Abfragepflicht gem. § 7 GRfW als erfüllt. Änderungen an dieser Vorgehensweise werden durch die zentrale Informationsstelle auf der Website bzw. per E-Mail bekannt gegeben.

Liegen keine Eintragungen bezüglich des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters und seiner Geschäftsführung vor, kann das Vergabeverfahren nach Dokumentation dieses Ergebnisses ohne weiteres fortgesetzt werden.

Ergibt jedoch die Abfrage, dass Eintragungen vorliegen, müssen diese geprüft werden. Die Vergabestelle muss entscheiden, ob die jeweilige Eintragung die Zuverlässigkeit und damit die Eignung des betreffenden Bieters für den jeweiligen konkreten Auftrag ausschließt.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters im Falle eines Eintrags im Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs und ihr Ergebnis müssen in der Vergabeakte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nach § 4 Abs. 1 GRfW sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, der zentralen Informationsstelle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Auftragsvergaben bekannt gewordene Sachverhalte, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Vorliegens einer eintragungspflichtigen schweren Verfehlung nach § 2 Abs. 2 GRfW geführt haben, in geeigneter Form unverzüglich detailliert mitzuteilen. Schließen die öffentlichen Auftraggeber ein Unternehmen auf Grund einer Verfehlung nach § 2 Abs. 2 GRfW von der Teilnahme an einem konkreten Vergabeverfahren aus (Einzelausschluss), ist der Einzelausschluss unverzüglich der zentralen Informationsstelle mitzuteilen. Die

Meldepflicht besteht auch dann, wenn möglicherweise eine andere Stelle meldepflichtig ist.

Bei Meldungen an das Register ist ausschließlich das Formular „Meldung nach § 4 GRfW“ zu verwenden, welches auf der Internetseite www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/ hinterlegt ist.

Das ausgefüllte Meldeformular ist per Fax (Fax-Nr.: 4279-23 329) an die zentrale Informationsstelle bei der Finanzbehörde zu schicken. Die Übermittlung der Meldung per E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht gestattet.

5.2 Abschluss der Verträge in Stufen (nur im Hochbau)

Im Hochbau sind die Verträge grundsätzlich in Stufen abzuschließen, z.B.

Stufe 1: Leistungen für die Vorplanung (Kostenschätzung für Finanz-/Budgetplanung),

Stufe 2: Leistungen für die Kostenberechnung z.B. in der Haushaltsunterlage-Bau,

Stufe 3: Leistungen für die Ausführungsplanung und Leistungen für die Vergabe,

Stufe 4: Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahme.

Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen über weiterführende Leistungen (Stufen 2, 3 bzw. 4) sind in der Regel für die

Stufe 2: die von der Bauherrin anerkannte Vorplanung,

Stufe 3: die von der Bauherrin anerkannte Kostenberechnung bzw. Haushaltsunterlage-Bau,

Stufe 4: die Freigabe der Haushaltsmittel für die Baumaßnahme sowie die Verfügbarkeit von Mitteln des Baubudgets.

5.3 Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist der nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) zu schätzende Auftragswert maßgebend.

Unterliegt die zu vergebende Leistung dem geltenden Preisrecht der HOAI, so ist der Auftragswert nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln. In diesen Fällen ist der Auftragswert gemäß den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone in Verbindung mit dem Honorartafel-(Mindest-)Satz, den zu erbringenden Leistungen aus dem jeweiligen Leistungsbild und ggf. von Zuschlägen und Nebenkosten festzustellen (siehe auch Ziff. 5.1).

Soweit die Vergütung nicht auf Grundlage der HOAI zu ermitteln ist, ist der Auftragswert zu schätzen. Nach § 3 Abs. 1 VgV sind die Optionsrechte hierbei mit einzu beziehen. Wird zum Beispiel einer Architektin (Hochbau) bzw. einem Architekten (Hochbau) für die Planung eines Bauvorhabens zunächst nur die erste Auftragsstufe übertragen, nämlich die Vorplanung, und ist vorgesehen, dass sie bzw. er im Falle der Realisierung mit weiteren Leistungen beauftragt wird, z.B. mit der Erstellung der Kostenberechnung, der Ausführungsplanung und der Vergabe sowie der Ausführung, so sind ungeachtet der Beschränkung des Auftrages auf die Vorplanung sämtliche in Betracht kommenden späteren Erweiterungen des Auftrages im Rahmen der stufenweisen Beauftragung bei der Ermittlung des Schwellenwertes zu berücksichtigen.

Lediglich diejenigen Leistungen, die von der Auftraggeberin in eigener Regie und mit eigenen Kräften durchgeführt werden, bleiben außer Betracht.

Wird die zu vergebende Leistung in mehrere Teilaufträge aufgeteilt, müssen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden (§ 3 Abs. 7 Satz 3 VgV). Die Additionspflicht entfällt, wenn es sich nicht um dieselben Leistungen handelt. Dieses ist der Fall bei der getrennten Vergabe von Leistungen verschiedener Leistungsbilder (z.B. Objekt- und Tragwerksplanung).

Für Teilaufträge, deren geschätzte Vergütung unter 80.000 Euro liegt und deren Additonswert weniger als 20 % des geschätzten Auftragswertes beträgt, muss kein Vergabeverfahren nach der VOF durchgeführt werden (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 5 VgV).

Die Zuordnung der Teilbeträge zu dem 20 % Kontingent ist zu dokumentieren, so dass in einem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 102 ff. GWB die Zuordnung zum 20 % Kontingent eindeutig nachgewiesen werden kann.

5.3.1 Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes von 209.000 Euro

Unterhalb des EU-Schwellenwertes unterliegt die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen weder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) noch der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), die Bestimmungen des § 58 LHO sind jedoch zu beachten.

Da für die in Rede stehenden Leistungen „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände (regelmäßig) eine Ausnahme rechtfertigen“ (siehe § 58 Abs. 1 LHO), können diese Leistungen grundsätzlich freihändig entsprechend den Allgemeinen Grundsätzen nach Ziffer 5.1 vergeben werden.

Ein Vergabebericht ist entsprechend § 12 VOF zu erstellen (VV-Bau Anlage 5-040).

Sind für die Leistungen Leistungsbilder im verbindlichen Teil der HOAI bzw. in den Leistungsbildern und Bewertungen von Ingenieur- und Architektenleistungen (LB) enthalten und treten keine wesentlichen besonderen Leistungen (bis zu 30 % des Nettogesamthonorars ohne Nebenkosten) hinzu, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen. Überschreiten die besonderen Leistungen einen Anteil von 30 % des Gesamtnetthonorars, sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen.

Sind die geforderten Leistungen in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI (Beratungsleistungen) enthalten und wird nicht von der Vergütung gem. Anlage 1 abgewichen, kann ebenfalls eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.

Bei Prüfengeleistungen genügt die Verhandlung mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, wenn sich das Honorar mindestens zu 70% aus dem Leistungsbild des Vertragsmusters „Prüfung der Tragwerksplanung“ (VV-Bau Anlage 5-410) und mit der in den Hinweisen zum Vertragsmuster (VV-Bau Anlage 5-400) aufgeführten Bewertung ergibt (Hochbau) oder wenn das Honorar mindestens zu 70 % aus Anteilen des Grundhonorars nach den RVP besteht (Tiefbau, Ingenieurbau), siehe VV- Bau Anlage 5-670.

Des Weiteren kann bis zu einem Auftragswert unter 25.000 Euro auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden, wenn die Auftraggeberin sich die erforderlichen Marktkennntnisse auf andere Weise zuverlässig beschafft.

Grundsätzlich können auch von den Abrechnungsgrundsätzen der HOAI abweichende Honorare vereinbart werden (z.B. Pauschal- oder Zeithonorare). In diesem Fall sollen mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote eingeholt werden; hiervon kann bis zu einem Auftragswert von unter 25.000 Euro abgesehen werden (s.o.). Die Vergütung muss jedoch angemessen und üblich sein, insbesondere müssen Honorare für Leistungen, die von der HOAI erfasst werden, innerhalb der jeweiligen Mindest- und Höchstsätze liegen.

Der Auftragsgegenstand und die zu erbringenden Leistungen sollen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (VV-Bau Anlage 5-010) oder in der Leistungsbeschreibung so genau wie möglich beschrieben werden. Darüber hinaus sollen in der Angebotsaufforderung alle Informationen enthalten sein, die eine potentielle Bewerberin bzw. ein potentieller Bewerber benötigt, um über eine Angebotsabgabe entscheiden zu können. Insofern sollen z.B. auch Angaben zu etwaigen Fristen gemacht sowie Eignungskriterien als auch Zuschlagskriterien angegeben werden. Ein Vertragsentwurf sollte beigefügt werden.

Zur Prüfung der Eignung, also der Fachkunde, der Zuverlässigkeit und der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber bzw. des Bewerbers können Nachweise entsprechend § 5 Abs. 4 und 5 VOF gefordert werden, z.B.

- Berufshaftpflichtversicherung,
- Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
- Berufszulassung,
- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit und der Auftraggeber,
- Angaben zur personellen und technischen Ausstattung des Büros.

Als Zuschlagskriterien kommen entsprechend § 11 Abs. 5 VOF z.B. in Betracht:

- Qualität
- vorgesehene Konzeption
- fachlicher Wert
- technischer Wert
- Ästhetik
- Umwelteigenschaften
- Zweckmäßigkeit
- Kundendienst und technische Hilfe
- Preis / Honorar
- Leistungszeitpunkt
- Ausführungszeitraum oder Frist

Der Kriterienkatalog ist nicht abschließend. Es können auch hiervon abweichende Kriterien benannt werden.

Siehe ergänzend zu den Eignungskriterien Ziff. 5.4.8 und zu den Zuschlagskriterien Ziff. 5.4.11.

Die Angemessenheit der Vergütung ist im Vergabebericht (VV-Bau Anlage 5-040) aktenkundig zu machen.

Eine Streuung der Aufträge ist anzustreben. Je nach Leistungsumfang sollen regelmäßig auch kleine und mittlere Büros berücksichtigt werden.

Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sollen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung über die Vergabeentscheidung benachrichtigt werden (VV-Bau Anlage 5-020). Damit wird den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz entsprochen. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf der Basis der mitgeteilten Gründe eine Überprüfungsmöglichkeit und können Rückschlüsse für künftige Angebote ziehen. Die erfolgreiche Auftragnehmerin bzw. der erfolgreiche Auftragnehmer soll über die beabsichtigte Auftragsvergabe schriftlich informiert werden (VV-Bau Anlage 5-030).

- 5.3.2 Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** Die VOF ist bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden, wenn
- es sich um eine Aufgabe handelt, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und
 - der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 209.000 Euro oder mehr beträgt.

5.4 Verfahren ab dem EU-Schwellenwert von 209.000 Euro

5.4.1 Anwendungsbereich (zu § 1 VOF)

Entscheidend für die Anwendung der VOF ist die Art der Leistung, nicht die Einordnung dessen, der sie im konkreten Fall erbringt. Somit unterliegen auch Architekten- und Ingenieurleistungen, die z.B. von einer Planungs-GmbH (die als solche keine freiberufliche Tätigkeit ausübt) erbracht werden, der VOF.

5.4.2 Schätzung des Auftragswertes (zu § 3 VgV)

Siehe Ziff. 5.3, wonach der Auftragswert nach § 3 VgV zu schätzen ist.

5.4.3 Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOF)

Siehe Ziff. 5.1 Allgemeine Grundsätze, die bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen zu berücksichtigen sind.

§ 2 VOF wird ergänzt bzw. überlagert durch § 97 GWB, der die Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt. Danach sind Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten.

Nach § 97 Abs. 3 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Es besteht die Verpflichtung, bei der Vergabe von Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes, diese in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Eine zusammengefasste Vergabe darf nur erfolgen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dieses ist im Vergabevermerk zu begründen. Eine Vergabe an Generalplaner ist daher grundsätzlich zu vermeiden.

5.4.4 Vergabeart (zu § 3 VOF)

Zur Vergabebekanntmachung ist das Muster „Bekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-130) zu verwenden. Hierbei sind Ziff. 5.4.8 und die Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-140) zu beachten.

Hinweis:

Ist beabsichtigt, eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer oder mehrere bestimmte Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer auf jeden Fall im Verhandlungsverfahren zu beteiligen, so ist dieses in Abschnitt IV.1.1 der VV-Bau Anlage 5-130 mitzuteilen und unter Abschnitt VI.3 der VV-Bau Anlage 5-130 sind Name(n) und Anschrift(en) anzugeben. Die Anzahl der zur Verhandlung Aufzufordernden (mind. 3 nach § 10 Abs. 4 VOF) ist entsprechend zu erhöhen.

Bevor bei besonderer Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 4 Buchstabe c) VOF durchgeführt wird, ist zu prüfen, ob ein Teilnahmewettbewerb mit verkürzten Fristen nach § 7 Abs. 2 VOF (siehe Ziff. 5.4.9) möglich ist.

5.4.5 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Vergabeverfahren (zu § 4 VOF)

Mit der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens können die Bewerberinnen bzw. Bewerber verpflichtet werden, folgende Auskünfte nach § 4 Abs. 2 VOF (in Abschnitt III.2.1 der VV-Bau Anlage 5-130) zu geben:

Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberinnen bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Sie sind zu verpflichten, die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen, anzugeben.

Bei Bietergemeinschaften ist eine gesamtschuldnerische Haftung zu fordern (siehe Abschnitt III.1.3 der VV-Bau Anlage 5-130).

5.4.6 Aufgabenbeschreibung (zu § 6 VOF)

In Abschnitt II.1.5 der VV-Bau Anlage 5-130 ist der Auftrag zu beschreiben bzw. der Auftragsgegenstand anzugeben. In Abschnitt II.2.1 der VV-Bau Anlage 5-130 ist die Gesamtmenge bzw. der Umfang der zu erbringenden Leistungen zu beschreiben. Die Beschreibung hat so zu erfolgen, dass die interessierte Architektin oder Ingenieurin bzw. der interessierte Architekt oder Ingenieur auf der Grundlage dieser Information zu entscheiden in der Lage ist, ob sie bzw. er sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben soll.

Dieses können im Einzelnen sein:

- Art und Zweck des Bauwerkes bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller Teilleistungen,
- Baugrößenangaben (Grundflächen, Rauminhalte, Nutzeinheiten wie z.B. Bettenplätze) bzw. Auftragswert der zu planenden Maßnahme.

Soweit es sich um HOAI-Leistungen handelt, ist bei der Beschreibung die Bezeichnung nach HOAI zu verwenden.

Beispiele:

Architektenleistungen - Leistungsphasen 1 bis 9 des § 34 Abs. 3 HOAI - für die Erweiterung der Stadtteilschule XYZ in mehrgeschossiger Bauweise mit ca. m² Nutzfläche.

Ingenieurleistungen gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 4 (Objektplanung Verkehrsanlagen) – Leistungsphasen 1 bis 7 des § 47 HOAI – für den Neubau der Straße X im Ortsteil Y.

Bei technischen Spezialdisziplinen ist die Aufgabe so einzugrenzen, dass nur die auf diese Leistungen speziell eingerichteten Büros sich bewerben.

5.4.7 Bekanntmachungen (zu § 9 VOF)

Die Bekanntgabe eines Verhandlungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 VOF hat mit dem Muster „Bekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-130) zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 VOF sind Bekanntmachungen auf elektronischem oder anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln:

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaften
2, rue Mercier
L – 2985 Luxembourg

Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse <http://simap.europa.eu> abrufbar.

Für Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Weg übermittelt werden, ist das Anschreiben (VV-Bau Anlage 5-120) zu verwenden. Soweit keine elektronische Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt, darf der Inhalt der Bekanntmachung rund 650 Wörter nicht überschreiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung muss nachgewiesen werden können und dokumentiert werden.

Die Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens ist auch im

– Bundesausschreibungsblatt GmbH Tel.: 02 11 - 37 08 48/49
Postfach 20 01 80 Fax: 02 11 - 38 16 07
40099 Düsseldorf

und

– Amtlichen Anzeiger Tel.: 23 51 29 - 0
Justizbehörde Fax: 23 51 29 - 77
Justizamt
Postfach 30 28 22
20310 Hamburg

zu veröffentlichen. Hierzu ist das Anschreiben (VV-Bau Anlage 5-110) zu verwenden. Die Bekanntmachung darf nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für die Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben.

Zusätzlich ist bei Architektenleistungen

die Hamburgische Architektenkammer Tel.: 44 18 41 - 0
Grindelhof 40 Fax: 44 18 41 - 44
20146 Hamburg

und bei Ingenieurleistungen

die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Tel.: 4 13 45 46 - 0
Grindelhof 40 Fax: 4 13 45 46 - 1
20146 Hamburg

zu informieren.

5.4.8 Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber (zu §§ 10, 5 VOF)

Gemäß § 10 Abs. 1 VOF wählen die Auftraggeber unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die Eignungskriterien (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) erfüllen, diejenigen aus, die sie zu Verhandlungen auffordern.

1. Nachweise zur Beurteilung der Eignung (finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung)

In der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens sind die interessierten Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe von Erklärungen im Rahmen ihrer Bewerbung aufzufordern, die zu ihrer Beurteilung notwendig sind.

Hinweis:

Die der Auswahl zugrunde gelegten Eignungskriterien sind in der Be-

kanntmachung (VV-Bau Anlage 5-130, Ziff. IV.1.2) zu benennen. Eine Bekanntmachung der Gewichtung der Eignungskriterien ist nicht vorgeschrieben. Nur für den Fall, dass bereits vor der Bekanntmachung Regeln für die Gewichtung der an die Eignungsprüfung anzulegenden Kriterien aufgestellt wurden, müssen – aus Gründen der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber und der Transparenz des Vergabeverfahrens – in der Bekanntmachung nicht nur die Kriterien als solche, sondern auch die bei der Auswahl vorgesehene Gewichtung der Kriterien mitgeteilt werden.

Um den Umfang von vorzulegenden Unterlagen zu begrenzen und um die Unterlagen in übersichtlicher Form zu erhalten, empfiehlt es sich, den anfordernden Erklärungen/Nachweisen bei den „Teilnahmebedingungen“ im Muster „Bekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-130) folgenden Satz voranzustellen: „Folgende Erklärungen und Nachweise gem. VOF in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht.“ Zu beachten ist jedoch, dass ein Verstoß gegen die gewünschte Reihenfolge der Heftung bzw. das Beifügen nicht erforderlicher Unterlagen nicht zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen kann.

Neben den Auskünften nach Ziff. 5.4.5 sind mindestens folgende Auskünfte/Nachweise erforderlich:

- Formlose Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 5 Abs. 4 VOF) durch
- Berufshaftpflichtversicherungsdeckung

Hinweis:

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

Personenschäden:	1.500.000,-- EUR,
sonstige Schäden:	500.000,-- EUR.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Bewerbergemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber kann es auch sinnvoll sein, einen Nachweis nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c) VOF, d.h. eine Erklärung über den Gesamtumsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihren bzw. seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, zu fordern.

- Nachweis der fachlichen Eignung (§ 5 Abs. 5 VOF)
- Referenzliste über die fraglichen Dienstleistungen nach Rechnungswert (= Honorar), Leistungszeit und Angabe der öffentl. oder privaten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber, jeweils für die letzten 3 Jahre.

Hinweis:

Ggf. sind weitere Nachweise nach § 5 Abs. 5 VOF zu fordern. Nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a) kann nicht nur die Angabe der Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, sondern auch die ihrer bzw. seiner Führungskräfte (z.B. Projektleiterin bzw. Projektleiter) gefordert werden. Zur Qualifikation siehe Ziff. 5.4.17.

Gemäß § 5 Abs. 6 VOF kann sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei der Erfüllung eines Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihr bzw. ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (z.B. Subunternehmer). Somit ist es grundsätzlich zulässig, dass Generalübernehmer Leistungen bei EU-Vergaben anbieten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in diesem Fall der Auftraggeberin gegenüber vor Zuschlagserteilung durch eine Verpflichtungserklärung nachweisen, dass ihr bzw. ihm die erforderlichen Mittel des anderen Unternehmens zur Verfügung stehen.

2. Auswahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerberinnen bzw. Bewerber

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die freiberufliche Leistungen anbieten, zum Wettbewerb zuzulassen. Wird als Berufsqualifikation der Beruf der Architektin bzw. des Architekten oder der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs gefordert (siehe Ziff. 5.4.17), muss bei juristischen Personen ein(e) verantwortliche(r) Architektin bzw. Architekt oder Ingenieurin bzw. Ingenieur benannt sein.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die sich für das Verhandlungsverfahren beworben haben, ist in einem dreistufigen Verfahren anhand der erteilten Auskünfte die Eignung zu prüfen.

Zunächst ist die rechtliche Eignung zu prüfen. Dabei ist das Fehlen von Ausschlussgründen nach § 4 VOF festzustellen.

Fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen nicht zum Ausschluss, sondern können auf Aufforderung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgereicht werden (§ 5 Abs. 3 VOF), es sei denn, dass in der Bekanntmachung eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass die in der VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen nicht zum Tragen kommt, und dass fehlende Unterlagen zum Ausschluss führen.

Als dann ist die finanzielle und wirtschaftliche Eignung der Dienstleistungserbringerin bzw. des Dienstleistungserbringers nach § 5 Abs. 4 VOF zu prüfen.

Um auch Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF bei stichhaltigen Gründen (z.B. erst vor kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege, nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter oder ähnliches).

Schließlich muss die fachliche Eignung zur Durchführung der Dienstleistung nachgewiesen sein. Diese erfolgt durch Überprüfung der geforderten Nachweise zur fachlichen Eignung.

So ist aufgrund der Referenzlisten und deren stichprobenweisen Überprüfung z.B. durch Rückfragen bei den angegebenen Bauherrinnen bzw. Bauherren die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit aufzuklären.

Hinweis:

Die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit hat jeweils bezogen auf die konkrete Art und den Umfang der geforderten Leistung, die im Einzelfalle zu erbringen ist, zu erfolgen.

So ist es z.B. notwendig, bei der Beauftragung von Leistungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 6 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) und Nr. 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) im Einzelnen zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die hierzu notwendige Fachkunde besitzt, d.h. ob sie bzw. er Kenntnisse der VOB und VOL und Erfahrung mit ihrer Anwendung hat. Die Auftraggeberin muss sicherstellen, dass die Architektinnen bzw. Architekten und Ingenieurinnen bzw. Ingenieure als ihre Erfüllungsgehilfen nur solche Vergabehandlungen vornehmen oder vorbereiten, die den Vergabebestimmungen entsprechen.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, bei denen keine formalen Ausschlussgründe nach § 4 VOF vorliegen, wählt die Auftraggeberin anhand der in der Bekanntmachung genannten Eignungskriterien über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung die Bewerberinnen bzw. Bewerber (mind. 3 nach § 10 Abs. 4 VOF) aus, die sie zur Verhandlung auffordern wird.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Anforderungen und Kriterien tabellarisch zusammenzustellen und zu bewerten. Ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix ist nachstehend abgebildet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur um ein Beispiel handelt. Im Einzelfall ist auf das konkrete Verfahren hin zu prüfen, welche Nachweise erforderlich sind, um die Eignungsprüfung durchzuführen. Gemäß § 5 Abs. 1 VOF dürfen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sind. Denkbar ist daher in der Praxis auch eine deutlich vereinfachte Matrix.

Bewertungsmatrix Bewerberauswahl

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Bewerber/in:		Bewerber/in:	
			Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung (= Wichtung x Punkte)
1. Fachliche Eignung nach § 5(5) a – f, h	In den letzten 3 Jahren erbrachte vergleichbare Leistungen					
	Angaben zur technischen Leitung					
	Personelle Ausstattung (Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter mit objektbezogener Eignung) im Mittel der letzten 3 Jahre					
	Technische Ausstattung					
	Gewährleistung der Qualität					
	Unter- auf- tragnehmer					
Zwischensumme Wichtung zu 1:						
2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 5 (4)	Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre					
	Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen					
Zwischensumme Wichtung zu 2:						
3. Andere geforderte Nachweise nach § 10 (2)	z. B. besondere Kenntnisse, kurzfristige Erreichbarkeit, Präsenz vor Ort					
Zwischensumme Wichtung zu 3:						
Summe		100 %				
Rangfolge						

5.4.9 Fristen (zu § 7 VOF)

Bei den Fristen (Tagen) handelt es sich um Kalendertage. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Die Gründe für die Wahl des verkürzten Verfahrens müssen dergestalt sein, dass mit der Normalfrist von 37 bzw. 30 Tagen die Realisierung des Auftrages unmöglich ist. Die Dringlichkeit darf nicht der Auftraggeberin selbst zuzurechnen sein. Die Gründe für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens sind in Abschnitt IV.1.1 der VV-Bau Anlage 5-130 anzugeben.

5.4.10 Kosten (zu § 13 VOF)

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat der Auftraggeberin die in der Bekanntmachung geforderten Bewerbungsunterlagen kostenlos zu übersenden.

Die zu den Auftragsverhandlungen eingeladenen Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten keine Entschädigung für den Aufwand (Zeit, Fahrtkosten usw.).

Verlangt die Auftraggeberin von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Beurteilung von deren bzw. dessen Fachkunde und Leistungsfähigkeit jedoch Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die sich auf die zu vergebende Leistung beziehen, so sind diese Leistungen von der Auftraggeberin - ggf. unter Beachtung der Vorschriften über das Mindesthonorar nach HOAI - zu vergüten. Diese Vergütung steht jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber in gleicher Höhe zu, jedoch nur, soweit sie bzw. er vollständige und zur Beurteilung verwertbare Unterlagen geliefert hat.

Die Bedingungen, Anforderungen und die Höhe der Vergütung sind von der Auftraggeberin im Einzelnen vorzugeben.

5.4.11 Aufforderung zur Verhandlung, Angebotsabgabe, Auftragserteilung (zu § 11 VOF)

1. Auftragsverhandlungen

Die Auftraggeberin fordert die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber gleichzeitig in Textform zur Verhandlung auf. Die Aufforderung zur Verhandlung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Das Anschreiben mit Verfahrensbedingungen, Angaben zu Fristen, Hinweis auf die Bekanntmachung, Zuschlagskriterien (falls noch nicht in der Bekanntmachung aufgeführt)
- die Aufgabenbeschreibung und eventuell einen Vertragsentwurf, aus dem die konkrete Leistung und die Auftragsbedingungen hervorgehen.

Hinweis:

In geeigneten Fällen können die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber auch gleichzeitig mit der Einladung zur Auftragsverhandlung schriftlich aufgefordert werden, Angebote einzureichen.

Bieterinnen bzw. Bieter, die beabsichtigen, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen, sind aufzufordern, durch eine mit dem Angebot einzureichende Verpflichtungserklärung nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel des anderen Unternehmens zur Verfügung stehen.

Fehlen von der Auftraggeberin abgeforderte Erklärungen und Nachweise, die mit dem Angebot einzureichen waren, führt dieses nicht zum Ausschluss, sondern diese Unterlagen können auf Aufforderung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgereicht werden (§ 11 Abs. 3 VOF), es sei denn, dass vorab in der Aufforderung zur Angebotsabgabe eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass die in der VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen nicht zum Tragen kommt, und dass fehlende Unterlagen zum Ausschluss führen.

Die Auftraggeberin verhandelt mit den ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern unter Zugrundelegung der genannten Zuschlagskriterien. Die Verhandlungen können sowohl über den Gegenstand der Leistung als auch über die im Rahmen der Verhandlung abgeforderten Angebote geführt werden.

2. Zuschlagskriterien

§ 11 Abs. 5 VOF enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien, die der Entscheidung über die Auftragserteilung zugrunde gelegt werden können. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Kriterien und Unterkriterien, die sie bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe heranziehen will, vorher bekannt zu geben.

Zuschlagskriterien sind z.B.:

Qualität:

- Verfügbarkeit der technischen Ausstattung
- Personaleinsatzplan mit namentlicher Benennung der Personen, die die Leistungen tatsächlich erbringen
- Organisation der Qualitätskontrolle
- Verfügbarkeit des projektleitenden Personals
- Ort der Leistungserbringung
- Anteil Eigenleistungen und Fremdleistungen
- Kundendienst (Kommunikation mit der Auftraggeberin)

Fachlicher und technischer Wert:

- Fachtechnischer Wert der Angebotsunterlagen
- Fachliche Präsentation im Auftragsgespräch
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzeptes
- Koordination der Leistungserbringung, insbesondere Integration und Qualität der Fachplaner

Leistungszeitraum oder -fristen:

- Sicherstellung von Ausführungszeiträumen/ -fristen
- Planungsablauf

Preis/Honorar:

- Höhe des Gesamtangebotes
- Angemessenheit/ Annehmbarkeit der Honorarkosten für Grundleistungen
- Nebenkosten
- Kosten für Besondere Leistungen

Hinweis:

Das Element des Preiswettbewerbs wird in den Fällen relevant, in denen die HOAI als geltendes Preisrecht dieses zulässt, z.B.:

- bei Leistungen, die nicht in Leistungsbildern im verbindlichen Teil der HOAI erfasst sind
- bei der Honorarhöhe im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI)
(die Mindestsätze dürfen nicht unterschritten werden; anderes gilt nach § 7 Abs. 3 HOAI lediglich in Ausnahmefällen)
- bei Besonderen Leistungen
- bei der Berechnung der Honorare in besonderen Fällen (§ 8 HOAI)
- bei der Vereinbarung eines Zeithonorars
- bei der Abgeltung von Nebenkosten (§ 14 HOAI)
(gegebenenfalls Pauschale vereinbaren bzw. ganz nach § 14 Abs. 1 S. 2 ausschließen)
- wenn die anrechenbaren Kosten unterhalb bzw. oberhalb der Honorartafeln liegen
- bei Beauftragung von Vorplanungen, Entwurfsplanungen und Objektüberwachungen als Einzelleistungen (§ 9 HOAI)
- bei Zuschlagssätzen
(z.B. beim Umbau- und Instandsetzungszuschlag. Der Schwierigkeitsgrad wird bei den Bewerberinnen bzw. Bewerbern unterschiedlich eingeschätzt).

Sonstige objektbezogene Zuschlagskriterien:

- Ästhetik/Gestaltung (z. B. Referenzobjekte)

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass die Zuschlagskriterien sich von den Eignungskriterien (siehe Ziff. 5.4.8) unterscheiden, d.h. solche Kriterien, die bereits zur Auswahl der grundsätzlich zur Auftragsausführung geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber herangezogen wurden, dürfen nicht gleichzeitig Zuschlagskriterien sein.

Die Zuschlagskriterien nebst Unterkriterien sind zu gewichten. Die Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sachlich angemessen ist. Auch ist darauf zu achten, dass bei Angabe einer Marge die Größe der Bandbreite angemessen ist.

Beispiel (für HOAI-Leistungen): Qualität

	30 – 35%
technischer Wert	10 – 15%
Preis	55 – 60%

Die Festlegung sollte in 5 %- Schritten erfolgen. Bei Angabe einer Marge hat im Rahmen der Wertung eine endgültige Festlegung der Prozentsätze zu erfolgen. Die Summe der %-Werte muss dabei stets 100% ergeben.

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung hat die Bekanntgabe der Auftragskriterien nebst Unterkriterien und deren Gewichtung in der Aufgabenbeschreibung zu erfolgen. Bei einem Verfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung kann die Angabe der Kriterien mit Gewichtung entweder in der Vergabebekanntmachung oder in der Aufgabenbeschreibung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen. Vorzugswürdig im Sinne des Transparenzgebotes ist eine Bekanntgabe bereits in der Vergabebekanntmachung.

Nur in den Fällen, in denen die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden kann, sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Im Vergabevermerk sind die Gründe darzulegen, wegen derer eine Gewichtung nicht erfolgen konnte.

3. Auftragserteilung

Die Auftraggeberin entscheidet aufgrund der bekannt gemachten Zuschlagskriterien.

Der Vertrag wird mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber geschlossen, die bzw. der auf Grund der Verhandlungsergebnisse die beste Leistung erwarten lässt. Hierzu sind auch die in Ziff. 5.1 aufgeführten Allgemeinen Grundsätze zu beachten.

Die mit den ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern geführten auftragsbezogenen Verhandlungen können mit einer Matrix als Bewertungsschema ausgewertet werden. Ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix ist nachstehend abgebildet.

Hinweis:

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk in kurzer Form aktenkundig zu machen.

Beispiel für eine Bewertungsmatrix (Auftragskriterien hier nicht nach Bedeutung geordnet)

Objektbezogene Auftragskriterien	Wich- tung in %	Bewerber/in:		Bewerber/in:		Bewerber/in:	
		Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Wichtung x Punkte)	Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Wichtung x Punkte)	Punkte 0 bis 5	Bewertung (= Wichtung x Punkte)
1. Qualität							
Zwischensumme Wichtung zu 1:							
2. Fachlicher und technischer Wert							
Zwischensumme Wichtung zu 2:							
3. Leistungszeitraum							
Zwischensumme Wichtung zu 3:							
4. Preis/ Honorar (Vergütung)							
Zwischensumme Wichtung zu 4:							
5. Sonstige objektbezogene Zuschlagskriterien							
Zwischensumme Wichtung zu 5:							
Summe	100%						
Rangfolge							

5.4.12 Informations- und Mitteilungspflichten (zu §§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 5 VOF, §§ 101a, 101b GWB)

Bei Verhandlungsverfahren nach VOF ist zwischen der Informationspflicht nach § 101a GWB und den Mitteilungspflichten nach §§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 5 VOF zu unterscheiden. Beide Vorgaben dienen dem effektiven Primärrechtsschutz. Darüber hinaus ist den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs Rechnung zu tragen. Unter diesen Prämissen sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber wie folgt über den Stand und die Ergebnisse des Vergabeverfahrens informiert werden:

Gemäß § 10 Abs. 5 VOF erhalten alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben und nach dem Teilnahmewettbewerb im Verhandlungsverfahren nicht berücksichtigt werden sollen, ohne gesonderten Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ein begründetes Informations- und Absageschreiben (VV-Bau Anlage 5-150).

Gemäß § 101 a Abs. 1 GWB hat die Auftraggeberin die Bieter, die zu Auftragsgesprächen aufgefordert waren, deren Angebote aber nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (VV-Bau Anlage 5-160). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Die Absendung hat an alle nicht berücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu erfolgen. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden.

Die Absendung der Information in Textform kann durch Fax oder mit E-Mail erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Verwendung einer Textform bedarf gem.

§ 126 b BGB weder der Unterschrift noch einer digitalen Signatur. Bei Fax oder E-Mail wird zudem durch das Sendeprotokoll der Zugang der Information dokumentiert. Im Allgemeinen erübrigt sich dadurch das Versenden eines unterschriebenen Schriftstückes oder die Anforderung einer Eingangsbestätigung der Bieter, was aber im Einzelfall sinnvoll sein kann und zulässig ist. Bei der Benutzung von Adressbüchern beim Versand von E-Mails ist sicherzustellen, dass auch unabhängig von der Kenntnis der tatsächlichen E-Mail-Adresse der Empfänger im Sendeprotokoll eindeutig bezeichnet ist.

Für den Beginn der Frist kommt es nicht auf den Zugang, sondern auf den Tag der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber an. Das Absendedatum ist daher aktenkundig zu machen. Fristbeginn ist der Tag nach der Absendung.

Gleichzeitig hat die Auftraggeberin den Bieter zu informieren, auf dessen Angebot der Auftrag erteilt werden soll (VV-Bau Anlage 5-170).

Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist (§ 101a Abs. 2 GWB).

Ein Verstoß gegen die Informationspflicht des § 101a GWB führt dazu, dass ein abgeschlossener Vertrag von Anfang an unwirksam ist, wenn die Unwirksamkeit in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss bzw. 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union geltend gemacht worden ist (§ 101b GWB).

Nach Eingang eines entsprechenden Antrags sind den nicht berücksichtigten Bietern unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags, auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitzuteilen (§ 14 Abs. 5 VOF).

5.4.13 Vergebene Aufträge (zu § 14 Abs. 1 VOF)

Die Mitteilung über vergebene Aufträge nach § 14 Abs. 1 VOF hat mit dem Muster „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (VV-Bau Anlage 5-180) zu erfolgen. Hierbei sind die Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (VV-Bau Anlage 5-190) zu beachten.

5.4.14 Dokumentation (zu § 12 VOF)

Über das Vergabeverfahren ist eine Dokumentation (VV-Bau Anlage 5-200) zu fertigen.

Zur Gewährleistung der Transparenz sind bereits während des laufenden Vergabeverfahrens die einzelnen Entscheidungsschritte mit den maßgebenden Feststellungen sowie der Begründung der einzelnen Entscheidung laufend und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

Insbesondere die Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien ist nachvollziehbar und ausreichend zu begründen. Dieses gilt auch bei der Verwendung einer Matrix wie in Ziff. 5.4.11. beispielhaft aufgeführt.

Hinweis:

Wird dieser Dokumentationspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so kann hierauf mit Erfolg ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer gestützt werden.

5.4.15 Melde- und Berichtspflichten (zu § 17 VgV)

Für die Melde- und Berichtspflichten ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig, die jährlich zur Abgabe der Statistik gesondert auffordert.

5.4.16 Nachprüfungsbehörden

Zuständige Stelle für die Überprüfung von Vergabeentscheidungen nach § 104 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 20. April 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (BGBl. I S. 790, verkündet am 23. April 2009) ist, soweit in einem Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, für Auftragsvergaben an Architektinnen bzw. Architekten, Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, Stadtplanerinnen bzw. Stadtplaner und Bausachverständige nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die **Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Fax: 040/42840-2039.**

Bei EU-weiten Bekanntmachungen ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen in den Veröffentlichungstexten mit Anschrift anzugeben.

5.4.17 Qualifikation der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (zu § 19 VOF)

Mit Abschnitt III.3.1 des Musters „Bekanntmachung“, (VV-Bau Anlage 5-130) und Abschnitt III.2 des Musters „Wettbewerbsbekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-210) kann gefordert werden, dass die zu vergebende Leistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist (siehe Ziff. 5.4.8 Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber).

5.5 Wettbewerbe (zu Kapitel 2 VOF)

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der Auftraggeberin einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Es gelten hierfür die Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - (Amtl. Anzeiger Nr. 18 v. 3. März 2015 S. 361).

Bei Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, und deren geschätzter Auftragswert einschließlich Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer 209.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder mehr beträgt, ist die VOF anzuwenden. Bei allen übrigen Wettbewerben ist die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich des geschätzten Auftragswertes eines Dienstleistungsauftrages, der später vergeben werden könnte, soweit die Auftraggeberin dies in der Bekanntmachung nicht ausschließt, für die Berechnung des EU-Schwellenwertes maßgeblich.

Die Bekanntgabe eines Wettbewerbes nach § 9 Abs. 2 VOF hat mit dem Muster „Wettbewerbsbekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-210) zu erfolgen. Hierbei sind die Hinweise zum Ausfüllen der „Wettbewerbsbekanntmachung“ (VV-Bau Anlage 5-220) zu beachten.

Hinweis:

Um auch die freischaffenden Büros aus der Bundesrepublik und der Region über auszulobende Wettbewerbe zu informieren, ist außerdem eine Veröffentlichung im

– Deutschen Architektenblatt
Verlag corps
Corporate Publishing Service GmbH
Postfach 10 11 02
40002 Düsseldorf

Tel.: 02 11 - 887 - 3160
Fax: 02 11 - 887 - 3161

bzw. im

– Deutschen Ingenieurblatt
Habsburger Straße 2
53173 Bonn

Tel.: 02 28 - 9 57 46 - 14
Fax: 02 28 - 9 57 46 - 15

erforderlich und die Architekten- bzw. Ingenieurkammer zu informieren (vgl. Ziff. 5.4.8).

Nach § 14 Abs. 2 VOF muss spätestens 48 Tage nach Durchführung des Wettbewerbs – maßgeblich ist die Entscheidung des Preisgerichts – die Bekanntmachung des Wettbewerbsergebnisses mit dem Muster „Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs“ (VV-Bau Anlage 5-230) erfolgen. Hierbei sind die Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs“ (VV-Bau Anlage 5-240) zu beachten.

Im Anschluss an den Wettbewerb ist über die Auftragsbedingungen – regelmäßig gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. b) VOF ohne vorhergehende Vergabebekanntmachung – zu verhandeln, sofern die unmittelbare Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe vorgesehen ist.

§ 8 Absatz 2 RPW 2015 bestimmt, dass in der Regel die Gewinnerin bzw. der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts, zu beauftragen ist.

Soll einer der Preisträger den Auftrag erhalten, ist ein Auswahlverfahren unter den Preisträgern erforderlich. Es sind dann alle Preisträger zur Teilnahme an dem Verhandlungsverfahren aufzufordern (§ 3 Abs. 4 Buchstabe b) Satz 2 VOF), soweit sich nicht nachträglich deren mangelnde Teilnahmeberechtigung herausstellt (§ 16 Abs. 6 Unterabs. 2 VOF).

Nach § 17 Abs. 1 VOF ist die Auftraggeberin verpflichtet, einem oder mehreren der Preisträger weitere Planungsleistungen zu übertragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen.

Nach § 101 a GWB besteht eine Informationspflicht gegenüber allen Preisträgern, die an dem Verhandlungsverfahren teilgenommen haben.

Nach § 14 Abs. 1 VOF ist spätestens 48 Tage nach Auftragsvergabe eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge mit dem Muster „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (VV-Bau Anlage 5-180) zu übermitteln.

Des Weiteren ist ein Vergabevermerk zu fertigen (siehe Ziff. 5.4.14 und VV-Bau Anlage 5-200).

Gutachtenverfahren (sog. „Mehrfachbeauftragungen“) siehe Ziff. 5.1 Nr. 7.

5.6 Allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Wettbewerben

Realisierungswettbewerbe können durchgeführt werden, um eine bestimmte Entwurfsaufgabe zu lösen. Den Wettbewerben ist u.a. ein Raum- und Funktionsprogramm zugrunde zu legen. Sie unterliegen der Bauherrinnenverantwortung.

Realisierungswettbewerbe sind bereits mit der ersten Meldung (Kostenrahmen) der Senatskanzlei zum Baukosten-Monitoring anzuzeigen.

Bei der Durchführung von Wettbewerben sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Möglichkeit, Wettbewerbe interdisziplinär auszuloben, ist immer besonders zu prüfen; dies gilt insbesondere dann, wenn besondere wirtschaftliche, technische, energetische oder landschaftsplanerische Leistungen gefordert werden.
2. Bei Realisierungswettbewerben ist eine Kostenobergrenze anzugeben. Die Aus-

loberin bzw. der Auslober ist verpflichtet zu prüfen, ob diese Kostenobergrenze zur bindenden Vorgabe im Sinne von § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 2 RPW 2015 erklärt werden kann, z.B. wenn eine belastbare Grundlagenermittlung und Kostenrahmen vorliegt. Geschieht dies, kann das Preisgericht später gemäß der genannten Norm nur solche Wettbewerbsbeiträge zulassen, die die Kostenobergrenze einhalten. Kann die Kostenobergrenze nicht zur bindenden Vorgabe erklärt werden, kann das Preisgericht später auch Wettbewerbsbeiträge zulassen, die die Kostenobergrenze nicht einhalten. Die Nichteinhaltung der Kostenobergrenze stellt dann aber einen wichtigen Grund im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 RPW 2015 dar, so dass die Ausloberin bzw. der Auslober nicht verpflichtet ist, einen Auftrag zur Umsetzung des Projekts zu erteilen. Die Ausloberin bzw. der Auslober stellt sicher, dass die Einhaltung der Kostenobergrenze im Rahmen der Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge gründlich und kompetent geprüft wird.

3. Die Auslobung ist so zu formulieren, dass
 - a) anhand der darin formulierten Anforderungen die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der verschiedenen Entwurfsvarianten gewährleistet ist;
 - b) soweit möglich energetische Anforderungen formuliert werden
 - c) die Teilnehmer bei jedem Wettbewerbsbeitrag überprüfbar und vergleichbar darstellen müssen, dass bzw. inwiefern die energetischen Vorgaben eingehalten werden.
4. Bindende Vorgaben im Sinne von § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 2 RPW 2015 müssen in der Auslobung deutlich als solche gekennzeichnet werden.
5. Die Beteiligung der Architekten- und Ingenieurkammer gem. § 2 Abs. 4 RPW 2015 erfolgt vor der Veröffentlichung der Auslobung.
6. Es sollen mindestens je eine FachpreisrichterIn bzw. ein Fachpreisrichter bestellt werden, die bzw. der aufgrund ihrer bzw. seiner besonderen Qualifikation in der Lage ist, die Erfüllung der in der Auslobung enthaltenen energetischen bzw. wirtschaftlichen Anforderungen zu beurteilen.
7. Bei der Besetzung des Preisgerichts sollen Preisrichterinnen und Preisrichter vertreten sein.
8. Unter den von der Ausloberin bzw. dem Auslober unabhängigen Fachpreisrichtern und Fachpreisrichterinnen sollen mindestens zwei selbständige Fachleute sein.
9. Das Preisgerichtsprotokoll (Anlage VII der RPW 2015) wird allen Wettbewerbsbeteiligten unverzüglich zugesandt.
10. Alle Beteiligten haben bezüglich im Wettbewerb erlangter Kenntnisse die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere solche zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten.
11. Nicht abgeholte Wettbewerbsarbeiten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostenfrei zurück gesandt.

Der Auslobung ist gleichzeitig die Verfassererklärung gemäß § 5 Absatz 3 RPW 2015 (VV-Bau Anlage 5-250) beizufügen.

Für Preisrichterinnen und -richter, Sachverständige und Vorprüferinnen und -prüfer sind folgende Aufwandsentschädigungen zu gewähren:

		Preisrichterinnen und -richter, Sachverständige	Vorprüferinnen und Vorprüfer
Preisgericht und Kolloquien bis zu 3 Std. Dauer	am Geschäftsort und innerhalb einer Entfernung von 200 km	200,- €	130,- €
Preisgericht und Kolloquien bis zu 3 Std. Dauer	Außerhalb des Geschäftsortes, Entfernung über 200 km	400,- €	260,- €
Preisgericht und Kolloquien über zu 3 Std. Dauer		800,- €	460,- €

Für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Preisgerichts können für zusätzliche Vor- und Nachbereitung bis zu 1.000 Euro pro Sitzungstag gewährt werden.

Die genannten Beträge sind Netto-Beträge. Die Reisekosten sind zusätzlich nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) zu erstatten. Bei Flugkosten ist die Economy-Klasse, nicht die Business-Klasse zu erstatten.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen berät und unterstützt die Ausloberrinnen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbes und beteiligt sich in der Vorprüfung und im Preisgericht.

Von den durchgeführten Wettbewerben sind je ein Exemplar des Auslobungs- bzw. Ausschreibungstextes sowie das Ergebnisprotokoll mit dem Bericht der Vorprüfung an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zu senden.

Bei der Übertragung von Leistungen für die Abwicklung und Betreuung eines offenen oder nichtoffenen Wettbewerbes nach § 3 RPW 2015 ist das Vertragsmuster

„Wettbewerbe“ (VV-Bau Anlage 5-940) zu verwenden, und es sind die dazu gegebenen Hinweise zu beachten (VV-Bau Anlage 5-930).

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
<i>Unterhalb des EU-Schwellenwertes</i>		
5-010	Aufforderung zur Angebotsabgabe	08/2015
5-020	Informationsschreiben zur Absage	08/2015
5-030	Informationsschreiben zum Auftrag	08/2015
5-040	Vergabevermerk	08/2015
<i>Oberhalb des EU-Schwellenwertes</i>		
5-100	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	08/2015
5-110	Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach VOF in innerstaatlichen Bekanntmachungsblättern	08/2015
5-120	Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach VOF im Amtsblatt der EG	08/2015
5-130	Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 VOF	08/2015
5-140	Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung“	08/2015
5-150	Absageschreiben nach § 10 Abs. 5 VOF	08/2015
5-160	Information über Absage nach § 101a GWB	08/2015
5-170	Information über Beauftragung nach § 101a GWB	08/2015
5-180	Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach § 14 Abs. 1 VOF	08/2015
5-190	Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“	08/2015
5-200	Vergabevermerk nach § 12 VOF	08/2015
5-210	Wettbewerbsbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 VOF	08/2015
5-220	Hinweise zum Ausfüllen der „Wettbewerbsbekanntmachung“	08/2015
5-230	Ergebnisse eines Wettbewerbs nach § 14 Abs. 2 VOF	08/2015
5-240	Hinweise zum Ausfüllen der „Ergebnisse eines Wettbewerbs“	08/2015
5-250	Verfassererklärung nach § 5 Abs. 3 RPW 2015	08/2015
<i>Vertragsmuster einschl. Leistungsbilder</i>		
<i>Hochbau</i>		
5-300	Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	08/2015
5-310	Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude -	08/2015
5-320	Vertragsmuster - Gebäude -	08/2015
5-330	Zusatzvertrag - Gebäude -	08/2015
5-340	Hinweise zum Vertragsmuster - Technische Ausrüstung -	08/2015
5-350	Vertragsmuster -Technische Ausrüstung -	08/2015
5-360	Zusatzvertrag -Technische Ausrüstung -	08/2015
5-370	Hinweise zum Vertragsmuster - Tragwerksplanung -	08/2015
5-380	Vertragsmuster - Tragwerksplanung -	08/2015
5-390	Zusatzvertrag - Tragwerksplanung -	08/2015

5-400	Hinweise zum Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -	12/2015
5-410	Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -	12/2015
5-420	Zusatzvertrag - Prüfung der Tragwerksplanung -	08/2015
5-430	Hinweise zum Vertragsmuster - Freianlagen -	08/2015
5-440	Vertragsmuster - Freianlagen -	08/2015
5-450	Zusatzvertrag - Freianlagen -	08/2015
5-460	Vertragsmuster SO	08/2015
5-470	Vertragsmuster SIGEKO	08/2015

Tiefbau, Ingenieurbau

5-500	Hinweise zum Vertragsmuster Ingenieure, Ingenieure (Vermessung)	12/2015
5-510	Vertragsmuster – Ingenieure	08/2015
5-520	Ingenieur-Nachtragsvertrag	08/2015
5-530	Honorarermittlung	08/2015
5-540	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen	08/2015
5-550	Statische und Konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken / Ermittlung anrechenbarer Kosten	08/2015
5-560	Statische und Konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken / Honorarermittlung	08/2015
5-570	Mustertexte	
5-580	Vertragsmuster – Ingenieure (Vermessung)	08/2015
5-590	Ingenieur-Nachtragsvertrag (Vermessung)	08/2015
5-600	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung)	08/2015
5-610	Hinweise zum Vertragsmuster – Architekten	08/2015
5-620	Vertragsmuster – Architekten	08/2015
5-630	Architekten-Nachtragsvertrag	08/2015
5-640	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen	08/2015
5-650	Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs	07/2014
5-660	Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg	09/2014
5-670	RVP zur statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken	04/2009
5-680	Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Leitungstrassenplanung (LB-Leitungstrassen)	12/2015
5-690	Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB – Ingenieurbau)	10/2016

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
<i>Bauleit- und Landschaftsplanerische Leistungen</i>		
5-800	Hinweise zu den Vertragsmustern - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	08/2015
5-810	Vertragsmuster - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	08/2015
5-820	Zusatzvertrag - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -	08/2015
<i>Sonstige Verträge</i>		
5-900	Hinweise zu den Vertragsmustern - Gutachten/Studien -	08/2015
5-910	Vertragsmuster - Gutachter/Studien -	08/2015
5-920	Gutachter/Studien - Zusatzvertrag -	08/2015
5-930	Hinweise zum Vertragsmuster – Planungswettbewerbe (nach RPW 2015)	08/2015
5-940	Vertragsmuster – Planungswettbewerbe (nach RPW 2015)	08/2015
5-950	Beauftragung im Gutachtenverfahren (Anfrage)	08/2015



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Art der Ausschreibung: Freihändige Vergabe

Art der Leistung:

Ort der Leistung:

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): ; Uhr

Ausführungsfrist:

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Aufgabenbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, Ihr Angebot nebst Anlagen unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei einzureichen. Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma / Büro), Ihrer Anschrift und dem Vermerk „Angebot für Ausschreibung“ (s.o.) zu versehen.

*Es sind folgende Erklärungen und Nachweise vorzulegen: **

*Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung sind: **

* In diesem Schreiben oder in der Leistungsbeschreibung (s. Teil A, Ziffer 2.1)

Sobald eine endgültige interne Entscheidung getroffen wurde, werden wir Sie informieren. Dies wird voraussichtlich frühestens in der Woche der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Aufgabenbeschreibung
- Vertragsbedingungen / Vertragsmuster
- Sonstige Unterlagen:



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Auftrag:

Verfahrensart:

Ihr Angebot vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Angebot zur o.g. Auftragsvergabe bedanke ich mich. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie nicht beauftragt werden sollen.

Wir beabsichtigen, mit den Leistungen zu beauftragen.

Die maßgeblichen Gründe für die Absage sind:*

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Begründung weitergeholfen zu haben und bedanken uns nochmals für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

* z.B.: „Wir mussten Sie vom weiteren Bewerbungsverfahren ausschließen, da Sie trotz unserer Nachforderung vom ... folgenden Nachweis nicht erbracht haben: ...“

oder

„Auf Ihr Angebot kann der Auftrag nicht erteilt werden, weil es unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien ... nicht die bestmögliche Leistung erwarten lässt.“



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>

<Abt.>

<Abschnitt>

<Straße>

D - Hamburg

Telefon 040 - - Zentrale -

Telefax 040 - -

Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:

E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Auftrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, mit Ihnen einen Vertrag über erbringenden Leistungen) zu schließen.

(Beschreibung der Maßnahme mit den zu

Der Vertragsentwurf ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabevermerk

Auftraggeberin / Amt:	
Anschrift:	
Sachbearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Haushaltsjahr:	
Ermittlung des geschätzten Auftragswertes (mit Datumsangabe u. Begründung):	<p>... Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten)</p> <p><input type="checkbox"/> Auftragswert / Honorar liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 207.000 Euro ohne Ust</p> <p><input type="checkbox"/> Auftragswert / Honorar liegt damit oberhalb des Schwellenwertes von 207.000 Euro ohne Ust</p>
Tatsächlicher Auftragswert / Honorarsumme	... Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten)
Festlegung durch (Stornierung nach 8 Wochen, sofern ... keine Kopie des unterzeichneten Vertrages vorgelegt wurde)	Am , Festlegungsnummer:

Vertragstitel und Gegenstand:

Maßnahmenplanung	<input type="checkbox"/> bereits enthalten. Es handelt sich um ein Projekt mit höchster Priorität im Zusammenhang mit <input type="checkbox"/> bereits enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
------------------	---

Ziel der Vergabe bzw. Begründung der Notwendigkeit dieses Auftrages:
--

Leistungsbeschreibung:

<p>Gemäß Teil A, Ziff. 2.1 kann eine Freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber erfolgen:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens mit Datumsangabe einschließlich der Nennung der Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Auswahl:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Nachforderung:

Namen der aufgrund der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten:

Name der erfolgreichen Auftragnehmerin / des erfolgreichen Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags, ggf. Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden soll:

Geplanter Vertragsabschlussstermin:

Werden für die Umsetzung der durch die vergebenen Leistungen gewonnenen Erkenntnisse voraussichtlich noch weitere Verträge erforderlich?

nein ja

Veröffentlichungspflicht
- unter Beachtung der §§ 4 bis 7 und 9 -
gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HmbTG

- Vertrag der Daseinsvorsorge i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG
- Vertrag von öffentlichem Interesse i.S.d. § 3 Abs. 2 HmbTG
- Gutachten / Studie i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG (nicht Gutachtervertrag selbst)
- Keine Veröffentlichungspflicht, weil

Gründe, aus denen auf die Auftragsvergabe verzichtet wurde:

Ort, Datum

Unterschrift



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>

<Abt.>

<Abschnitt>

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr []

geboren am []

wohnhaft []

ausgewiesen durch PA/RP- Nr []

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die Verpflichtung gilt bis zum [] und bleibt innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam, wenn die/der Verpflichtete für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Hierüber wurde die/der Verpflichtete belehrt.

Diese Niederschrift dient gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als Nachweis über eine erfolgte Verpflichtung und ist daher bei Bedarf der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- | | | | |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch | - § 334 | Bestechung |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 335 | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse | - § 358 | Nebenfolgen |
| - § 331 | Vorteilsannahme | - § 194 | Strafantrag |
| - § 332 | Bestechlichkeit | - § 230 | Strafantrag |
| - § 333 | Vorteilsgewährung | | |

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

.....
Unterschrift der/des Verpflichtenden

Durchführungshinweise zur Vornahme der Verpflichtung

1. Die Vergabestelle prüft, ob die für die Leistungserbringung unter „Ergänzende Vereinbarungen“ des Vertrages benannten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und diese Verpflichtung noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Vertrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig ist. Zum Nachweis der im Vertrag gemachten Angaben sind die betreffenden Personen aufzufordern, Kopien der Niederschriften über die Verpflichtung bei der zuständigen Stelle einzureichen.
2. Sofern eine Verpflichtung von verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer Gültigkeit für den voraussichtlichen Zeitraum der Durchführung des Vertrages nicht vorliegt, übermittelt die Vergabestelle dem zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung bzw. der innerbehördlich für die Verpflichtung zuständigen Stelle vor Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers eine Abschrift des Vertrages.
3. Die für die Verpflichtung zuständige Stelle verpflichtet dann die für die Leistungserbringung unter „Ergänzende Vereinbarungen“ des Vertrages benannten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch nicht verpflichtet wurden bzw. bei denen die Gültigkeit der Verpflichtung während der Durchführung des Vertrages endet.

Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren befristet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen alle in Frage kommenden Personen in einem Termin belehrt und verpflichtet werden.

4. Die Verpflichtung ist wie folgt vorzunehmen:
 - Es erfolgt eine mündliche Unterrichtung über die in der „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches. Dabei wird der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.
 - Die/Der Verpflichtete ist darüber zu belehren, dass die Verpflichtung innerhalb ihrer Geltungsdauer ohne weitere Erneuerung wirksam bleibt, wenn sie/er für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird und Leistungen der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Bauoberleitung erbringt. Sie/Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Niederschrift über die Verpflichtung als Nachweis bei zukünftigen Aufträgen zu verwenden ist und Kopien hiervon den Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg vorzulegen sind.
 - Im Anschluss an diese Belehrung haben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person den Vordruck „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung.....“ zu unterschreiben.
 - Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde.
 - Nach der Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person eine Kopie von dem Vordruck „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung.....“ sowie von den in der Niederschrift aufgeführten Strafvorschriften sowie das Merkblatt „Verpflichtete“.

- Das Original des Vordrucks „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998; § 203 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2000

StGB § 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2)

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden ist; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betreffenden unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

StGB § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

StGB § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von sich geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB § 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

StGB § 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

StGB § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

StGB § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, dass ihm als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet worden ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgegeben worden ist.
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

StGB § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

StGB § 194 Strafantrag

(bei Beleidigung, StGB § 185)

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt.

.....

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten...während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der Öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt.

StGB § 230 Strafantrag

(bei Körperverletzungsdelikten)

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.

Anmerkung:

Die vorgenannten Paragraphen sind in der jeweils aktuellen Fassung gültig.

Merkblatt

für Personen, die dem öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind
– Verpflichtete –

Kaum eine Straftat belastet die Allgemeinheit so umfassend wie Korruption. Sie schädigt den Wettbewerb, den Staat und alle Steuerzahler. Jede Bestechung, jede Vorteilsnahme untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Verwaltung genauso wie in das Geschäftsgebaren der Wirtschaft.

- Der Gesetzgeber stellt solche Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind „Verpflichtete“, den Amtsträgern (§ 11 StGB) gleich.
- In diesem Zusammenhang kommt den Vorschriften über Vorteilsannahme/-gewährung (§§ 322, 334 f StGB) eine besondere Bedeutung zu.

Auszug aus dem § 331 StGB (Vorteilsannahme)

„Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“

- Diese Strafvorschrift verdeutlicht, dass es nicht geboten ist, von Vertragspartnern Geschenke und Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, den Amtsträger oder Verpflichteten für ihre Interessen geneigt zu machen.
- Vor dem Hintergrund des erhöhten moralischen Anspruchs an ihre Tätigkeit, kann es sich für Amtsträger und Verpflichtete schon verbieten, beispielsweise an unangemessenen Bewirtungen teilzunehmen, oder Geschenke bzw. Zuwendungen anzunehmen, die einen höheren Wert als sogenannte Werbeartikel (Streugeschenke) haben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte entweder an die

**Zentrale Beratungsstelle des
Dezernats Interne Ermittlungen
Tel: 040 / 4286 – 67341**

oder an die

**Staatsanwaltschaft Hamburg
Tel: 040 / 42843 - 4045**



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>

<Abt.>

<Abschnitt>

<Strasse>

D - Hamburg

Telefon 040 - - Zentrale -

Telefax 040 - -

Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:

E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Tel.:

E-Mail:

Fax:

Bei der Erstellung der Druckfassung bitte ich zu beachten:

Innerhalb einer Gliederungsnummer sind die Texte - soweit möglich - fortlaufend zu drucken.

Nicht benötigte Texte sind gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier

L - 2985 Luxembourg

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

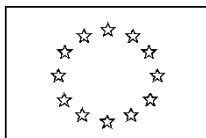
E-Mail:

Tel.:

Fax:

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises über die Veröffentlichung an die obenstehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen



EUROPÄISCHE UNION
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670
Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon:	
E-mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (<i>falls zutreffend</i>) Hauptadresse des Auftraggebers (<i>URL</i>): Adresse des Beschafferprofils (<i>URL</i>):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:	<input type="checkbox"/>	den oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input checked="" type="checkbox"/>
Ausführung <input type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. 12 <i>(Dienstleistungskategorien 1 – 27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptausführungsort	Hauptlieferort	Hauptort der Dienstleistung
NUTS – Code	NUTS – Code	NUTS – Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung		
Öffentlicher Auftrag <input type="checkbox"/>	Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS) <input type="checkbox"/>	
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern <input type="checkbox"/> Zahl <input type="text"/> oder, falls zutreffend, Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten	Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer <input type="checkbox"/>	
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: in Jahren <input type="text"/> oder Monaten <input type="text"/>		
Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt: <input type="text"/>		

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung <i>(falls zutreffend; in Zahlen):</i>		
Geschätzter Wert ohne MwSt.:		Währung:
ODER Spanne von bis		Währung:
Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge <i>(falls möglich)</i> :		
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens		
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.1.8) Aufteilung in Lose		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
Wenn ja , sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden <i>(bitte nur ein Kästchen ankreuzen)</i> :		
nur für ein Los <input type="checkbox"/>	für ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/>	für alle Lose <input type="checkbox"/>
II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig:		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang <i>(einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)</i>		
Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. <i>(in Zahlen)</i> :		Währung:
oder Spanne von bis		Währung:

II.2.2) Optionen (<i>falls zutreffend</i>):	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Beschreibung der Optionen:		
<i>Falls bekannt:</i> voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in Monaten <i>oder</i> Tagen (ab Auftragsvergabe)		
Zahl der möglichen Verlängerungen (<i>falls zutreffend</i>): <i>oder</i> Spanne: von bis		
<i>Falls bekannt:</i> voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: in Monaten <i>oder</i> Tagen (ab Auftragsvergabe)		

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Dauer in Monaten	<i>oder</i>	Tagen	(ab Auftragsvergabe)
<i>oder</i>	Beginn:	/ /	(tt/mm/jjjj)
	Ende:	/ /	(tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (falls zutreffend)

Haftpflichtversicherung:

Personenschäden: 1.500.000 EUR

Sonstige Schäden: 500.000 EUR

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (falls zutreffend)

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend)

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Ja Nein

(falls zutreffend):

Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen:

Folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

- Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- Formlose Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

- Namen / berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen

- Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend): vgl. III.1.1
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen, - bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):
III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend):	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten	<input type="checkbox"/>
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt	<input type="checkbox"/>

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart	
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (<i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer ODER geplante Mindestzahl und, falls zutreffend, Höchstzahl Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (<i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input checked="" type="checkbox"/> in Bezug auf:	
<input type="checkbox"/> die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i>			
<input type="checkbox"/> die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion <i>(falls zutreffend)</i>			

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja ,			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)		<input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen <i>(ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)</i>	
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
Die Unterlagen sind kostenpflichtig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , Preis <i>(in Zahlen)</i> :	Währung:
Zahlungsbedingungen und -weise:	
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber <i>(falls bekannt) (bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, und beim wettbewerblichen Dialog)</i>	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	
IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	
ES CS DA DE ET EL EN FR IT LV LT HU MT NL PL PT SK SL FI SV	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sonstige:	
IV.3.7) Bindefrist des Angebots <i>(bei offenen Verfahren)</i>	
Bis: / / (tt/mm/jjjj)	
ODER Frist in Monaten oder Tagen (ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote)	
IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
Ort <i>(falls zutreffend)</i> :	
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen <i>(falls zutreffend)</i>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG <i>(falls zutreffend)</i>			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:				
VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt				
VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>				
VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN				
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)</i>				
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:				
Gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.				
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>				

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTEN ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTICH SIND (EINSCHLISSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND EIN DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

**ANHANG B
ANGABEN ZU DEN LOSEN**

LOS-NR. BEZEICHNUNG:

1) KURZE BESCHREIBUNG		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
3) MENGE ODER UMFANG		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i>		Währung:
ODER Spanne von bis		Währung:
4) ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS (falls zutreffend):		
Laufzeit in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		
oder Beginn: / / (tt/mm/jjjj)		
Ende: / / (tt/mm/jjjj)		
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		

----- (Verwenden Sie ein Formular pro Los) -----

Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung“

Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Bekanntmachung“
(siehe VV-Bau – Anlage 5-130).

- Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
- Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u.ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.

Abschnitt I : Öffentlicher Auftraggeber

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
- Bei Maßnahmen der FHH (Auftraggeber) ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
bei Maßnahmen des Bundes (Auftraggeber):
Ministerium oder sonstige zentral-
oder bundesstaatliche Behörde einschließlich
regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- und Haupttätigkeit(en)
- Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

Abschnitt II : Auftragsgegenstand

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber
- Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Maßnahme.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
- II.1.2(c) Dienstleistung
- Bei „Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen“ ist die **Kategorie 12** einzutragen.
- NUTS – Code
- Kann unter der Adresse: <http://simap.europa.eu> und dort dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“ und dann weiter unter „NUTS“ eingesehen werden.
Für Hamburg ist derzeit der Code „DE 600“ allgemein verbindlich.
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhaben
- Beschreibung / Gegenstand der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen ggf. mit Bezug auf die HOAI.
Siehe Ziff. 5.4.6 der RL.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
- Entsprechend § 14 VgV ist das gemeinsame Vokabular (CPV) zu verwenden, das unter der Adresse:
<http://simap.europa.eu>
und dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“ eingesehen werden kann. Siehe
http://simap.europa.eu/index_de.htm.
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):
- Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar bei Dienstleistungsaufträgen der Kategorie 12 (CPC 867) Siehe
http://simap.europa.eu/index_de.htm.

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang Beschreibung der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen in Bezug auf Gesamtmenge und –umfang ggf. mit Bezug auf die HOAI (z.B. Leistungsphasen nach HOAI und Grundflächen, Rauminhalte, Nutzeinheiten, Länge bei Linienbauwerken).
Siehe Ziff. 5.4.6 der RL.
- II.2.2) Optionen Siehe Ziff. 5.2 der RL.
Die Vertragsmuster der VV-Bau Anlagen 5-320 bis 5-440 sehen Optionen für die weiteren Stufen vor.

Abschnitt III : Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten Haftpflichtversicherung:
Personenschäden: 1.500.000 EUR
Sonstige Schäden: 500.000 EUR
Je nach Maßnahme sind auch höhere Deckungssummen der Haftpflichtversicherung zu fordern.
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
Siehe Ziff. 5.4.8 der RL.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Angaben im Regelfall nicht erforderlich. Vertragliche Regelungen:
Siehe „§ 8 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen“
- III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
Siehe Ziff. 5.4.5 der RL.
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Für den Fall, dass in III.3.1 der Beruf des Beratenden Ingenieurs oder Ingenieurs gefordert wird, sind hier die entsprechenden Nachweise zu fordern. Entsprechendes gilt hinsichtlich einer geforderten Bauvorlageberechtigung.
Zur Thematik Unteraufträge siehe Ziff. 5.4.8.1 der RL.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Siehe Ziff. 5.4.8 der RL. Die im Vordruck „Bekanntmachung“ vorgegebenen Nachweise sind mindestens von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber zu verlangen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit Siehe Ziff. 5.4.8 der RL. Die im Vordruck „Bekanntmachung“ vorgegebenen Nachweise sind mindestens von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber zu verlangen. Weitere Nachweise müssen § 5 Abs. 5 VOF entsprechen.
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Beinhaltet die Leistung das genehmigungsbedürftige Errichten oder Ändern von Gebäuden „Ja“ ankreuzen und als „Bezugnahme auf die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift“ angeben: „Die Bewerberin/der Bewerber muss bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburgischen Bauordnung sein.
Gemäß § 19 VOF kann der Beruf des Architekten bzw. des Beratenden Ingenieurs oder Ingenieurs gefordert werden. In dem Fall ist jeder zuzulassen, der nach dem geltenden Landesrecht berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt, Beratender Ingenieur oder Ingenieur tätig zu werden. Juristische Personen sind zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation benennen.
Siehe Ziff. 5.4.17 der RL.

- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll „Ja“ ankreuzen.

Abschnitt IV : Verfahren

- IV.1.1) Verfahrensart
Hier ist grundsätzlich das „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Falls „Beschleunigtes Verhandlungsverfahren“ siehe Ziff. 5.4.9 der RL.
- Sind bereits Bewerber ausgewählt worden?
Siehe Ziff. 5.4.4 der RL.
- Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens
Siehe Ziff. 5.4.9 der RL.
- IV.1.2) Beschränkung Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
Die Anzahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber darf nicht unter 3 liegen
Siehe Ziff. 5.4.4 der RL.
Die der Auswahl im Teilnahmewettbewerb zugrunde gelegten Eignungskriterien sind zwingend zu benennen. Dies gilt auch für die Gewichtung, falls zum Zeitpunkt der Bekanntmachung schon bekannt. Siehe Ziff. 5.4.8 der RL.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote , über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Siehe § 3 Abs. 2 VOF.
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
Siehe Ziff. 5.4.11.2 der RL.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge
Siehe Ziff. 5.4.9 der RL.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Beim Verhandlungsverfahren nach VOF sind keine Angaben erforderlich.

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Die Angabe der Vergabekammer ist zwingend erforderlich.
Siehe Ziff. 5.4.16 der RL.

Anhang A

Wenn im Abschnitt I unter I.1.) weitere Kontakt bzw. Auskunftgebende Stellen genannt werden sollen, sind die erforderlichen Angaben im Anhang A unter I)-III) einzutragen.

Anhang B

Wenn unter II.1.8) das ja angekreuzt wurde, ist pro Los ein Formular auszufüllen.



Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Ihre Bewerbung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bewerbung zum o.g. Verhandlungsverfahren bedanke ich mich.

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen muss ich Ihnen jedoch leider mitteilen, dass Ihre Bewerbung im weiteren Verfahren angesichts einer Vielzahl eingegangener Bewerbungen nicht berücksichtigt werden konnte. So wurden nur Bewerber ausgewählt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg
<Behörde>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Ihr Angebot vom

Ihre Präsentation vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 101a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dass Sie nicht beauftragt werden sollen.
Wir beabsichtigen,

mit den Leistungen zu beauftragen.

Frühester Zeitpunkt für den Vertragsschluss gemäß § 101a GWB ist der .

Gründe:

Auf Ihr Angebot kann der Auftrag nicht erteilt werden, weil es unter Berücksichtigung aller Kriterien nicht die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Hierfür sind im Einzelnen folgende Kriterien maßgebend:

- | | | | |
|----------------------------|------------------------|--------------------------|----------------------------------|
| ▪ <input type="checkbox"/> | Qualität | <input type="checkbox"/> | Zweckmäßigkeit |
| ▪ <input type="checkbox"/> | vorgesehene Konzeption | <input type="checkbox"/> | Kundendienst u. technische Hilfe |
| ▪ <input type="checkbox"/> | fachlicher Wert | <input type="checkbox"/> | Preis/Honorar |
| ▪ <input type="checkbox"/> | technischer Wert | <input type="checkbox"/> | Leistungszeitpunkt |
| ▪ <input type="checkbox"/> | Ästhetik | <input type="checkbox"/> | Ausführungszeitraum oder -frist |
| ▪ <input type="checkbox"/> | Umwelteigenschaften | <input type="checkbox"/> | |

Erläuterung:

Wir danken für Ihre Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Amt>

<Abt.>

<Abschnitt>

<Strasse>

D - Hamburg

Telefon 040 - - Zentrale -

Telefax 040 - -

Ansprechpartner:

E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir mit Ihnen einen Vertrag über

<Beschreibung der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen>

zu schließen.

Frühester Zeitpunkt für den Vertragsschluss gem. § 101a GWB ist der .

Mit freundlichen Grüßen



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon:	
E-mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (<i>falls zutreffend</i>) Hauptadresse des Auftraggebers (<i>URL</i>): Adresse des Beschafferprofils (<i>URL</i>):		

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber **Ja** **Nein**

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input checked="" type="checkbox"/>
Ausführung <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. 1 2
Planung und Ausführung <input type="checkbox"/>	Leasing <input type="checkbox"/>	Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 – 27 (s. <i>Anhang C</i>) einverstanden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Miete <input type="checkbox"/>	
	Mietkauf <input type="checkbox"/>	
	Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	
Hauptausführungsort	Hauptlieferort	Hauptort der Dienstleistung
NUTS – Code	NUTS – Code	NUTS – Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung (falls zutreffend)		
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/> Aufträge auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS) <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens		
II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.6) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA) Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		

II.2) ENDGÜLTIGER GESAMTWERT DES AUFTRAGS

II.2.1) Endgültiger Gesamtwert des Auftrags (in Zahlen) <i>(Bitte nur den endgültigen Gesamtwert des Auftrags, einschließlich aller Aufträge, Lose und Optionen, angeben; Angaben zu den einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V: Auftragsvergabe)</i>	ohne MwSt.	Ein- schließ- lich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Wert Währung: oder niedrigstes Angebot / höchstes Angebot , das berücksichtigt wurde Währung:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei , <input type="checkbox"/> bei ,	

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart			
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb	<input type="checkbox"/>
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>	Begründung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung: bitte Anhang D ausfüllen	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input type="checkbox"/> in Bezug auf folgende Kriterien:	
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Es wurde eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):			
Vorinformation <input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	- vom / / (tt/mm/jjjj)	
Auftragsbekanntmachung <input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Vereinfachte Bekanntmachung (DBS) <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	- vom / / (tt/mm/jjjj)	
Sonstige frühere Veröffentlichungen <input type="checkbox"/>			
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	- vom / / (tt/mm/jjjj)	

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

AUFTRAGS-Nr.: **BEZEICHNUNG:**

V.1) TAG DER AUFTRAGSVERGABE: / / (tt/mm/jjjj)				
V.2) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE:				
V.3) NAME UND ANSCHRIFT DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS, AN DEN DER AUFTRAG VERGEBEN WURDE				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
V.4) ANGABEN ZUM AUFTRAGSWERT (in Zahlen)				
		ohne MwSt.	ein- schließ- lich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert (falls zutreffend)				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
Endgültiger Gesamtauftragswert				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
ODER niedrigstes Angebot / höchstes Angebot		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
, das berücksichtigt wurde				
	Währung:			
Bei jährlichem oder monatlichem Wert bitte Anzahl der Jahre ODER Monate angeben				
V.5) ES KÖNNEN UNTERAUFTRÄGE/SUBAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , bitte geben Sie den Wert oder Anteil des Auftrags an, der an Dritte vergeben werden dürfte (in Zahlen):				
Wert ohne MwSt.	Währung:	Anteil: , (%)	unbekannt <input type="checkbox"/>	
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Subunternehmer vergeben werden kann (falls bekannt)				

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt:				
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)				
VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN				
VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.3.2 ODER ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)				
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:				
VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / (tt/mm/jjjj)				

ANHANG C

Dienstleistungskategorien In Abschnitt II: Auftragsgegenstand

Kategorie Nr.¹	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr ² , einschl. Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr ³ sowie Luftpostbeförderung
5	Fernmeldewesen
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsdienstleistungen, b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁴
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung ⁵
9	Buchführung, -haltung und -prüfung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung ⁶ und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr.⁷	Bezeichnung
17	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹
27	Sonstige Dienstleistungen ^{8,9}

1 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.
 2 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18
 3 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18
 4 Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten.
 Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.
 5 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
 6 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.
 7 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG i
 8 Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.
 9 Mit Ausnahme von Aufträgen über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

ANHANG D

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung müssen den Bestimmungen der einschlägigen Artikel der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem: | |
| | - offenen Verfahren | <input type="checkbox"/> |
| | - nichtoffenen Verfahren | <input type="checkbox"/> |
| b) | Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt (<i>nur bei Lieferaufträgen</i>) | <input type="checkbox"/> |
| c) | Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden, und zwar aus | |
| | - technischen Gründen | <input type="checkbox"/> |
| | - künstlerischen Gründen | <input type="checkbox"/> |
| | - aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten | <input type="checkbox"/> |
| d) | Es liegt eine zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinien genügen. | <input type="checkbox"/> |
| e) | Es handelt sich um zusätzliche <i>Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen</i> , deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügen. | <input type="checkbox"/> |
| f) | Es handelt sich um neue <i>Bauleistungen/Dienstleistungen</i> , die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden. | <input type="checkbox"/> |
| g) | Es handelt sich um einen <i>Dienstleistungsauftrag</i> , der an den Gewinner oder einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird. | <input type="checkbox"/> |
| h) | Es handelt sich um die Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden. | <input type="checkbox"/> |
| i) | Die Waren werden zu besonders vorteilhaften Bedingungen erworben: | |
| | - bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, | <input type="checkbox"/> |
| | - bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/ Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens; | <input type="checkbox"/> |
| j) | alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog abgegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die Eignungskriterien erfüllten. | <input type="checkbox"/> |

Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“

Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (siehe VV-Bau Anlage 5-180).

- Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
- Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u.ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.

Abschnitt I : Öffentlicher Auftraggeber

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
- Bei Maßnahmen der FHH (Auftraggeber) ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
bei Maßnahmen des Bundes (Auftraggeber):
Ministerium oder sonstige zentral-
oder bundesstaatliche Behörde einschließlich
regionaler oder lokaler Unterabteilungen.
- und Haupttätigkeit(en)
- Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

Abschnitt II : Auftragsgegenstand

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber
- Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Maßnahme.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung
- II.1.2(c) Dienstleistung
- Bei „Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen“ ist die **Kategorie 12** einzutragen.
- NUTS – Code
- Kann unter der Adresse: <http://simap.europa.eu> und dort dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“ und dann weiter unter „NUTS“ eingesehen werden.
Für Hamburg ist derzeit der Code „DE 600“ allgemein verbindlich.
- II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
- Beschreibung der Maßnahme mit den zu erbringenden Leistungen ggf. mit Bezug auf die HOAI.
Siehe Ziff. 5.4.6 der RL.
- II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
- Entsprechend § 14 VgV ist das gemeinsame Vokabular (CPV) zu verwenden, das unter der Adresse:
<http://simap.europa.eu>
und dort dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“ eingesehen werden kann.
Siehe http://simap.europa.eu/index_de.htm.
- II.1.6) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)
- Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar bei Dienstleistungsaufträgen der Kategorie 12 (CPC 867).
Siehe http://simap.europa.eu/index_de.htm.

Abschnitt IV : Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

Übernahme der Kriterien aus der Bekanntmachung.
Siehe Ziff. 5.4.11.2 der RL.

Abschnitt V : Auftragsvergabe

V.1) Tag der Auftragsvergabe

Datum des Vertragsabschlusses

V.4) Angaben zum Auftragswert

Auftragssumme

Abschnitt VI : Zusätzliche Informationen

VI.3.1) Zuständige Stelle für
Nachprüfungsverfahren

Die Angabe der Vergabekammer ist zwingend erforderlich.
Siehe Ziff. 5.4.16 der RL.

Anhang C

Auflistung der Dienstleistungskategorien für Abschnitt II
Siehe II.1.2) a).

Vergabevermerk

Auftraggeberin / Amt:	
Anschrift:	
Sachbearbeiter/in:	
Telefon: Telefax: E-Mail:	
Haushaltsjahr:	
Ermittlung des geschätzten Auftragswertes (mit Datumsangabe u. Begründung):	Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten) <input type="checkbox"/> Auftragswert / Honorar liegt damit unter- halb des Schwellenwertes von 207.000 Euro ohne Ust <input type="checkbox"/> Auftragswert / Honorar liegt damit ober- halb des Schwellenwertes von 207.000 Euro ohne Ust
Tatsächlicher Auftragswert / Honorarsumme	Euro (ohne Ust; incl. vorauss. Neben- und Zusatzkosten)
Festlegung durch ... (Stornierung nach 8 Wochen, sofern ... keine Kopie des unter- zeichneten Vertrages vorgelegt wurde)	Am _____, Festlegungsnummer:

Vertragstitel und Gegenstand:

Maßnahmenplanung	<input type="checkbox"/> bereits enthalten. Es handelt sich um ein Projekt mit höchster Priorität im Zusammenhang mit <input type="checkbox"/> bereits enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
------------------	---

Ziel der Vergabe bzw. Begründung der Notwendigkeit dieses Auftrages:
--

Leistungsbeschreibung:

Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens:

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens mit Datumsangabe einschließlich der Nennung der Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Auswahl:

Namen der aufgrund der Eignungsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Nachforderung:

Namen der aufgrund der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Gründe für ihre Ablehnung, einschließlich etwaige Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten:

Name der erfolgreichen Auftragnehmerin / des erfolgreichen Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags, ggf. Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden soll:

Geplanter Vertragsabschlussstermin:

Werden für die Umsetzung der durch die vergebenen Leistungen gewonnenen Erkenntnisse voraussichtlich noch weitere Verträge erforderlich?

nein ja

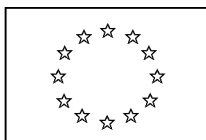
Veröffentlichungspflicht
- unter Beachtung der §§ 4 bis 7 und 9 -
gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HmbTG

- Vertrag der Daseinsvorsorge i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG
- Vertrag von öffentlichem Interesse i.S.d. § 3 Abs. 2 HmbTG
- Gutachten / Studie i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG (nicht Gutachtervertrag selbst)
- Keine Veröffentlichungspflicht, weil

Gründe, aus denen auf die Auftragsvergabe verzichtet wurde:

Ort, Datum

Unterschrift



EUROPÄISCHE UNION
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
 E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670
 Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNG

Dieser Wettbewerb fällt unter:

Richtlinie 2004/18/EG

Richtlinie 2004/17/EG (Sektoren)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER/ AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
Weitere Unterlagen sind erhältlich bei:	<input type="checkbox"/>	den oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>
Projekte oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

(Wettbewerb fällt unter **Richtlinie 2004/18/EG**)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):

I.3) HAUPTTÄTIGKEIT(EN) DES AUFTRAGEBERS
 (Wettbewerb fällt unter **Richtlinie 2004/17/EG**— „Sektoren“)

<input type="checkbox"/> Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wärme	<input type="checkbox"/> Wasser
<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Postdienste
<input type="checkbox"/> Aufsuchung und Gewinnung von Gas und Erdöl	<input type="checkbox"/> Eisenbahndienste
<input type="checkbox"/> Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen	<input type="checkbox"/> Städtische Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste
	<input type="checkbox"/> Hafeneinrichtungen
	<input type="checkbox"/> Flughafenanlagen

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DES WETTBEWERBS/BESCHREIBUNG DES PROJEKTS

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber		
II.1.2) Kurze Beschreibung		
II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER TEILNEHMER <i>(falls zutreffend)</i>	
III.2) TEILNAHME IST EINEM BESTIMMTEN BERUFSSTAND VORBEHALTEN <i>(falls zutreffend)</i>	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welchem:	

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) ART DES WETTBEWERBS	
Offen <input type="checkbox"/>	
Nichtoffen <input type="checkbox"/>	
Gewünschte Teilnehmerzahl oder Mindestzahl . . . / Höchstzahl . . .	
IV.2) NAMEN DER BEREITS AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER <i>(bei nichtoffenem Wettbewerb)</i>	
1. 2. 3. 4. 5.	6. 7. 8. 9. 10.
IV.3) KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER PROJEKTE	

IV.4) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.4.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber (falls zutreffend)	
IV.4.2) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen)	
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
Die Unterlagen sind kostenpflichtig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Preis (in Zahlen):	Währung:
Zahlungsbedingungen und -weise:	
IV.4.3) Schlusstermin für den Eingang der Projekte bzw. Anträge auf Teilnahme	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
IV.4.4) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Teilnahme an die ausgewählte Bewerber (falls zutreffend)	
Voraussichtlich / / (tt/mm/jjjj)	
IV.4.5) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	
ES CS DA DE ET EL EN FR IT LV LT HU MT NL PL PT SK SL FI SV	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sonstige:	
IV.5) PREISE UND PREISGERICHT	
IV.5.1) Es werden Preise vergeben Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, Zahl und Wert der zu vergebenden Preise (falls zutreffend)	
IV.5.2) Angaben zu den Zahlungen an alle Teilnehmer (falls zutreffend)	

IV.5.3) Folgeaufträge: Jeder Dienstleistungsauftrag im Anschluss an den Wettbewerb wird an den bzw. an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
IV.5.4) Die Entscheidung des Preisgerichts ist für den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber bindend	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
IV.5.5) Namen der ausgewählten Preisrichter (falls zutreffend)		
1.	6.	
2.	7.	
3.	8.	
4.	9.	
5.	10.	

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) WETTBEWERB IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt		
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)		
VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN (nur bei Wettbewerben im Zusammenhang mit Aufträgen der Sektoren)		
VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.3.2 oder ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)		
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / (tt/mm/jjjj)		

ANHANG A SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTEN ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-Mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN WEITERE UNTERLAGEN ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-Mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE PROJEKTE/ANTRÄGE AUF TEILNAHME ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-Mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

Hinweise zum Ausfüllen der „Wettbewerbsbekanntmachung“

Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Wettbewerbsbekanntmachung“ (siehe VV-Bau Anlage 5-210).

- Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
- Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u.ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.
- Bei der digitalen Bearbeitung über <http://simap.europa.eu> werden nach Ankreuzen der einschlägigen EU-Richtlinie die nicht erforderlichen Felder ausgeblendet, zum Beispiel I.2 und I.3.

Abschnitt I : Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
- Bei Maßnahmen der FHH (Auftraggeber) ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
bei Maßnahmen des Bundes (Auftraggeber):
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen.
- und Haupttätigkeit(en)
- Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

Abschnitt II : Gegenstand des Wettbewerbs / Beschreibung des Projekts

- II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs / Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber / den Auftraggeber
- Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Maßnahme.
- II.1.2) Kurze Beschreibung
- Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe (Bezeichnung der Maßnahme mit Anschrift, Wettbewerbsart und den zu erbringenden Leistungen ggf. mit Bezug auf die HOAI).
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
- Entsprechend § 14 VgV ist das gemeinsame Vokabular (CPV) zu verwenden, das unter der Adresse:
<http://simap.europa.eu>
und dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“ eingesehen werden kann.
Siehe http://simap.europa.eu/index_de.htm.

Abschnitt III : Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

- III.1) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer
- Nur bei Nichtoffenenen Wettbewerben auszufüllen.
Siehe § 3 Absatz 2 RPW 2015.
- III.2) Teilnahme ist einem bestimmten Berufsstand vorbehalten
- Beinhaltet die Leistung das genehmigungsbedürftige Errichten oder Ändern von Gebäuden „Ja“ ankreuzen und angeben: „Die Bewerberin/der Bewerber muss bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburgischen Bauordnung sein.“.
Gemäß § 19 VOF kann der Beruf des Architekten bzw. des Beratenden Ingenieurs oder Ingenieurs gefordert werden. In dem Fall ist jeder zuzulassen, der nach dem geltenden Landesrecht berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt, Beratender Ingenieur oder Ingenieur tätig zu werden.
Juristische Personen sind zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation benennen. Siehe Ziff. 5.4.17 der RL.

Abschnitt IV: Verfahren

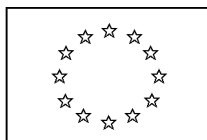
- IV.1) Art des Wettbewerbs Die RPW 2015 lassen Offene und Nichtoffene Wettbewerbe zu. Siehe § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 RPW 2015.
- IV.3) Kriterien für die Bewertung der Projekte Bezug auf die Auslobungsunterlagen oder Nennung des Bewertungsrahmens unter Berücksichtigung der in der Auslobung festgelegten Beurteilungskriterien. Siehe auch § 5 Absatz 1 RPW 2015.
- IV.5.1) Es werden Preise vergeben Siehe § 7 RPW 2015.
- IV.5.2) Angaben zu den Zahlungen an alle Teilnehmer Siehe § 7 RPW 2015.
- IV.5.3) Folgeaufträge: Jeder Dienstleistungsauftrag im Anschluss an den Wettbewerb wird an den bzw. an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben Bei Realisierungswettbewerben ist grundsätzlich „Ja“ anzukreuzen jedoch unter Abschnitt VI.2 ein erläuternder Hinweis (siehe Formulierungsvorschlag) zu geben.
- IV.5.4) Die Entscheidung des Preisgerichts ist für den öffentlichen Auftraggeber / den Auftraggeber bindend Grundsätzlich ist „Nein“ anzukreuzen. Unter Abschnitt VI.2 ist ein erläuternder Hinweis (siehe Formulierungsvorschlag) zu geben, da die Entscheidung der Preisrichter nicht für die Vergabe des Auftrags bindend ist.

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

- VI.2) Sonstige Informationen Zu Abschnitten IV.5.3 und IV.5.4: Formulierungsvorschlag ggf. modifizieren.
- VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren Die Angabe der Vergabekammer ist zwingend erforderlich. Siehe Ziff. 5.4.16 der RL.

Anhang A

Wenn im Abschnitt I unter I.1) weitere kontakt- bzw. A uskunftgebende Stellen genannt werden sollen, sind die erforderlichen Angaben im Anhang A unter I)-III) einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERGEBNISSE EINES WETTBEWERBS

Dieser Wettbewerb fällt unter:

Richtlinie 2004/18/EG

Richtlinie 2004/17/EG („Sektoren“)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

(Wettbewerb fällt unter **Richtlinie 2004/18/EG**)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):
---	---

I.3) HAUPTTÄTIGKEIT(EN) DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

(Wettbewerb fällt unter **Richtlinie 2004/17/EG – „Sektoren“**)

<input type="checkbox"/> Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wärme <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Aufsuchung und Gewinnung von Gas und Erdöl <input type="checkbox"/> Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen	<input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Postdienste <input type="checkbox"/> Eisenbahndienste <input type="checkbox"/> Städtische Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste <input type="checkbox"/> Hafeneinrichtungen
--	---

	<input type="checkbox"/> Flughafenanlagen
--	---

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DES WETTBEWERBS / BESCHREIBUNG DES PROJEKTS

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs / Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber /den Auftraggeber		
II.1.2) Kurze Beschreibung		
II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -

IV.1) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend)			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):			
Vorinformation <input type="checkbox"/>	oder	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl: /S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)	
Auftragsbekanntmachung <input type="checkbox"/>	oder	Vereinfachte Bekanntmachung (DBS) <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl: /S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)	
Sonstige frühere Veröffentlichungen <input type="checkbox"/>			
Bekanntmachungsnummer im ABl: /S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)	

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

AUFTRAGS-NR.:

BEZEICHNUNG:

V.1) TAG DER AUFTRAGSVERGABE: / / (tt/mm/jjjj)				
V.2) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE:				
V.3) NAME UND ANSCHRIFT DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS, AN DEN DER AUFTRAG VERGEBEN WURDE				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-Mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
V.4) ANGABEN ZUM AUFTRAGSWERT (in Zahlen)				
		ohne MwSt.	ein- schließ- lich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert (falls zutreffend)				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
Endgültiger Gesamtauftragswert				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
ODER niedrigstes Angebot / höchstes Angebot	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
, das berücksichtigt wurde				
Bei jährlichem oder monatlichem Wert bitte Anzahl der Jahre ODER Monate angeben				
V.5) ES KÖNNEN UNTERAUFTRÄGE/SUBAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja , bitte geben Sie den Wert oder Anteil des Auftrags an, der an Dritte vergeben werden dürfte (in Zahlen):				
Wert ohne MwSt.	Währung:	Anteil: , (%)	unbekannt <input type="checkbox"/>	
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Subunternehmer vergeben werden kann (falls bekannt)				

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt:				
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)				
VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN				
VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-Mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-Mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.3.2 ODER ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)				
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:				
VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-Mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / (tt/mm/jjjj)				

ANHANG C

Dienstleistungskategorien In Abschnitt II: Auftragsgegenstand

Kategorie Nr. ¹	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr ² , einschl. Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr ³ sowie Luftpostbeförderung
5	Fernmeldewesen
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsdienstleistungen, b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁴
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung ⁵
9	Buchführung, -haltung und -prüfung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung ⁶ und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. ⁷	Bezeichnung
17	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹
27	Sonstige Dienstleistungen ^{8,9}

¹ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

² Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18

³ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18

⁴ Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.

⁵ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁶ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

⁷ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG i

⁸ Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

⁹ Mit Ausnahme von Aufträgen über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

ANHANG D

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung müssen den Bestimmungen der einschlägigen Artikel der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

a) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem:	
- offenen Verfahren	<input type="checkbox"/>
- nichtoffenen Verfahren	<input type="checkbox"/>
b) Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt (<i>nur bei Lieferaufträgen</i>)	<input type="checkbox"/>
c) Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden, und zwar aus	
- technischen Gründen	<input type="checkbox"/>
- künstlerischen Gründen	<input type="checkbox"/>
- aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten	<input type="checkbox"/>
d) Es liegt eine zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinien genügen.	<input type="checkbox"/>
e) Es handelt sich um zusätzliche <i>Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen</i> , deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügen.	<input type="checkbox"/>
f) Es handelt sich um neue <i>Bauleistungen/Dienstleistungen</i> , die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden.	<input type="checkbox"/>
g) Es handelt sich um einen <i>Dienstleistungsauftrag</i> , der an den Gewinner oder einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird.	<input type="checkbox"/>
h) Es handelt sich um die Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden.	<input type="checkbox"/>
i) Die Waren werden zu besonders vorteilhaften Bedingungen erworben:	
- bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen,	<input type="checkbox"/>
- bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/ Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens;	<input type="checkbox"/>
j) alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog abgegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die Eignungskriterien erfüllten.	<input type="checkbox"/>

Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs“

- Anmerkung:
- Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs“ (siehe VV-Bau Anlage 5-230).
 - Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
 - Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u.ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.
 - Bei der digitalen Bearbeitung über <http://simap.europa.eu> werden nach Ankreuzen der einschlägigen EU-Richtlinie die nicht erforderlichen Felder ausgeblendet, zum Beispiel I.2 und I.3.

Abschnitt I : Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers Bei Maßnahmen der FHH (Auftraggeber) ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
bei Maßnahmen des Bundes (Auftraggeber):
Ministerium oder sonstige zentral-
oder bundesstaatliche Behörde einschließlich
regionaler oder lokaler Unterabteilungen.
- und Haupttätigkeit(en) Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde
anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen
sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

Abschnitt II : Gegenstand des Wettbewerbs / Beschreibung des Projekts

- II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs / Projekts Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Maßnahme.
durch den öffentlichen Auftraggeber /den Auftraggeber
- II.1.2) Kurze Beschreibung Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe
(Bezeichnung der Maßnahme mit Anschrift, Wettbewerbsart und
den zu erbringenden Leistungen ggf. mit Bezug auf die HOAI).
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Entsprechend § 14 VgV ist das gemeinsame Vokabular (CPV)
zu verwenden, das unter der Adresse:
<http://simap.europa.eu>
und dann weiter im Abschnitt „CPV und weitere Nomenklaturen“
eingesehen werden kann.
Siehe http://simap.europa.eu/index_de.htm

Abschnitt V : Ergebnisse des Wettbewerbs

- V.1.3) Namen und Adressen der Gewinner des Wettbewerbs Hier sind gesonderte Angaben zu jeder Preisträgerin /
jedem Preisträger (in der Regel 1.-3. Preis) zu machen.

Abschnitt VI : Zusätzliche Informationen

- VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren Die Angabe der Vergabekammer ist zwingend erforderlich.
Siehe Ziff. 5.4.16 der RL

VERFASSERERKLÄRUNG

gemäß § 5 Abs. 3 RPW

Hiermit versichere ich, dass ich/wir geistige Urheberin bzw. geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sowie gemäß - RPW 2015 - (Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg) und gemäß den Festlegungen der Auslobung teilnahmeberechtigt bin/sind.

Ich versichere - als bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter - durch meine Unterschrift, dass

1. ich/wir mit einer Beauftragung zur weiteren Bearbeitung einverstanden, sowie zur Durchführung der Aufgabe berechtigt und terminlich sofort im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in der Lage bin/sind,
2. keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Absatz 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Name/Bürobezeichnung

Straße, Ort

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

FOLGENDE PARTNERINNEN BZW. PARTNER, MITARBEITERINNEN BZW. MITARBEITER UND SACHVERSTÄNDIGE WAREN BETEILIGT:

Die Eintragung(en) in die Architektenliste/Ingenieurliste des Landes:

_____ erfolgte unter der Nr.: _____

Seit: _____ bin ich/sind wir in _____ mit Haupt-Wohn- bzw. Geschäfts-Sitz gemeldet.

Datum

Unterschrift

Preis- bzw. Ankaufssumme sollen überwiesen werden an:

Name des Geldinstituts

IBAN

BIC

Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber

Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

- § 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-
(Bau-)überwachung
- § 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 6 - Herausgabeanspruch der AG
- § 7 - Urheberrecht
- § 8 - Zahlungen
- § 9 - Abtretung
- § 10a Kündigung durch die AG
- § 10b Kündigung durch die bzw. den AN
- § 11 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 - Haftpflichtversicherung
- § 13 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 - Arbeitsgemeinschaft
- § 15 - Werkvertragsrecht
- § 16 - Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (AN)

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
 - das Bauhandbuch (VV-Bau);
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -;
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 16 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.

- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

- (8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 4

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6

Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Auf Anforderung der AG hat die bzw. der AN die ihr/ihm digital zur Verfügung gestellten Daten in ihrem/seinem DV-System zu löschen.

§ 7

Urheberrecht

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 7 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung der bzw. des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- (2) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse der bzw. des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird die AG der bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie/er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange der AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach § 7 Abs. 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf die/den jeweilige/jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8

Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer werden für von der AG anerkannte Leistungen bis einschließlich Haushaltsunterlage -Bau-/Kostenberechnung und bei vorliegender Kostenfeststellung für Leistungen bis einschließlich Objekt- (Bau-)überwachung gewährt, wenn die bzw. der AN prüfbare Rechnungen eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung abgenommen, eine prüffähige Schlussrechnung überreicht und diese in angemessener Zeit geprüft worden ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegte prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 33 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 2 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die AG nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die/der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichnete Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn die AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

Ein Vorbehalt ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

- (4) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.

- (5) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.

- (6) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9

Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Die AG kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die AG aus einem Grund, den die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, so ist die bzw. der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie/er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie/er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft und ihrer/seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die bzw. der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der AG bleibt unberührt.

- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die bzw.den AN

- (1) Die bzw. der AN kann den Vertrag kündigen:
1. wenn die AG eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die bzw. den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die bzw. der AN der AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie/er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der bzw. des AN bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (4) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- (3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 13

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 14

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude -

- H.0 **Vorbemerkung** Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.
- Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen:
- o Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück;
 - o Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung;
 - o Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt;
 - o Vermessen des Baugeländes;
 - o Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen;
 - o Bereitstellen folgender Unterlagen:
 - Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche der AG;
 - o Vergabe;
 - Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bieterinnen bzw. Bieter, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
 - o rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme;
 - o sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
 - o Zahlungen;
 - o Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran;
 - o Führen der Festlegungslisten.
- Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau beratend zur Verfügung.
- H.1 **Allgemeines** Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Architektin bzw. ein freiberuflich tätiger

Architekt oder eine Ingenieurin bzw. ein Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster Gebäude zu verwenden. Der bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenrechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

H.1.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 3.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.1.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes, der Rufnummer und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu nennen.

H.2 **Leistungen der bzw. des AN**

H.2.1 Allgemeines (§ 3.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.8 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.

H.2.2 Baubüro (§ 3.6.1.2)

Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.

H.3 Vergütung

H.3.1 Allgemeines (§ 6)

Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der von der AG anerkannten Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage erforderlich sind.

Werden Änderungen nach § 10 HOAI erforderlich, die zu Mehrarbeiten der bzw. des AN führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung schriftlich zu treffen. Insofern können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der von der AG anerkannten Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

H.3.2 Ermittlung der Vergütung (§ 6.1.1 und 6.1.2)

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 7 HOAI.

Die Honorarzone ist bei Umbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen gem. §§ 5 und 35 HOAI, bei Neu- und Erweiterungsbauten grundsätzlich nach den Regelbeispielen der Anlage 10 Ziffer 10.2 festzulegen. Ist die Honorarzone nach den Regelbeispielen nicht eindeutig zu ermitteln, ist sie anhand der Bewertungsmerkmale und ggf. der Bewertungspunkte nach § 35 HOAI zuzuordnen.

Der Mindestsatz ist nur zu überschreiten, wenn Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. Einordnung in eine andere Honorarzone).

Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte baukünstlerische Anforderungen,
- Leistungen für den raumbildenden Ausbau
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz berechnet werden soll, ist in 6.1.2 unter Honorarzone folgende Vereinbarung aufzunehmen:

„Honorarzone, Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Abs. 1 HOAI zuzüglich v.H. der Differenz zum Höchstsatz“.

Die Gründe für das Abweichen von den Mindestsätzen sind schriftlich festzuhalten.

H.3.3 Bewertung der Leistungen (§ 6.1.3)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel entsprechend § 34 Abs. 3 HOAI wie folgt zu bewerten:

Grundlagenermittlung - 3.2.1 -	2 v.H.
Vorplanung - 3.2.2 -	7 v.H.
Entwurfsplanung - 3.3.1 -	15 v.H.
Genehmigungsplanung - 3.3.2 - (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist)	3 v.H.
Ausführungsplanung - 3.4.1 -	25 v.H.
Vorbereitung der Vergabe - 3.5.1 -	9,5 v.H. ^{*)}
Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 -	3 v.H. ^{*)}
Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 3.6.1 -	32 v.H.
Objektbetreuung - 3.7.1 -	2 v.H.
	<hr/> 98,5 v.H.

^{*)} Unter Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen (siehe hierzu Hinweis H.0 -Vorbemerkung-)

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z.B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.

H.3.4 Honorar oberhalb / unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI (§ 6)

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Hierfür kann ebenfalls ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

H.3.5 Mehrere Bauwerke (§ 6)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Dies gilt nach § 11 HOAI nicht für Gebäude mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren im Wesentlichen gleichartigen Gebäuden (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, ist hinter 6.1.4/6.1.5 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 11 Abs. 3 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

„Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke

= 50 v.H. des Honorars der Leistungen für die Bauwerke
(1. - 4. Wiederholung),

= 40 v.H. des Honorars der Leistungen
(5. - 7. Wiederholung),

= 10 v.H. des Honorars der Leistungen
(ab 8. Wiederholung).“

Das Honorar für die Mitwirkung bei der Vergabe, der Objekt-(Bau)-Überwachung und Dokumentation sowie für die Objektbetreuung wird nicht reduziert.

H.3.6 Umbauten (§ 6.1.5)

Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 2 Abs. 5 und 6 HOAI kann gemäß § 36 HOAI in 6.1.5 ein Zuschlag von bis zu 33 v.H. vereinbart werden.

- Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend ein Neubau betroffen ist, über einen Umbau-/Modernisierungszuschlag zu verhandeln und hierüber in 6.1.5 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wurde, fällt nach § 6 Abs. 2 S.4 HOAI für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. an.
- H.3.7 Instandhaltung und Instandsetzungen (§ 6.1.5) Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen kann gem. § 12 Abs. 2 HOAI eine Erhöhung des Honorars für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) um bis zu 50 v.H. vereinbart werden.
- Fallen Umbau und Instandsetzungen in einem Gebäude zusammen und lassen sich die Anteile nicht exakt ermitteln, so ist ein einheitlicher Zuschlag anstelle des Umbau- und Instandhaltungszuschlages unter 6.1.4 zu vereinbaren.
- H.3.8 Verlängerte Objektüberwachung (§ 6.3) Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.
- Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung – z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches – unerlässlich.
- H.3.9 Nebenkosten (§ 6.6) Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.
- Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z.B. in v.H.-Sätzen des Nett honorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.
- Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten. Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nett honorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab.

Vervielfältigen der Unterlagen:

1) 1 x pausfähig	0,5 v.H.)	
)	
2) sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungs- verzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	1,5 v.H.)	des Netto-
)	honorars
3) sämtliche Vervielfältigungen mit Leistungsverzeichnissen zusätzlich zu Nr. 1)	2,5 v.H.)	
)	
Post- und Fernmeldegebühren	1,0 v.H.)	

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG -.

**H.4 Haftpflicht-
versicherung (§ 7)**

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
Personenschäden: 1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden: 500.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

**H.5 Veröffentlichungs-
und Rücktrittsklausel (§ 8.3)**

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 8.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

**H.6 Beauftragung mit
Leistungen der
weiteren Stufen**

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau II, Anlage 2c) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Teil II, Ziff. 5.2 zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden (siehe auch § 5 des Grundvertrages), sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - GEBÄUDE-

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen der bzw. des AN

§ 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- den Planungsauftrag vom
 - das genehmigte Raumprogramm vom
 - das Funktions- und Ausstattungsprogramm vom
 - die Musterraumprogramme^{*)}
 - die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)^{*)}
 - die Richtlinien des Amtes für Bauordnung und Hochbau für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK '96)
 -
- 2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von [...] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.
- 2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- 2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [...] = [...], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.
- Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.
- Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen

^{*)} ggf. herausnehmen

Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

- 2.5 ^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.
- 2.5 ^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2.
Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 bis 3.7/3.8 ^{*)} besteht nicht.
Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.
Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.
Umfang der Leistungen:
- 3.2 Grundlagenermittlung ^{**)} und Vorplanung
(Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)
- 3.2.1 Grundlagenermittlung ^{**)}
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.2.2 Vorplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.3 Entwurfs- und Genehmigungsplanung
(Haushaltsunterlage – Bau/Ausführungsunterlage – Bau/Bau- und Kostenunterlage)
- 3.3.1 Entwurfsplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.3.2 Genehmigungsplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.4 Ausführungsplanung
- 3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} ggf. herausnehmen

3.4.2 Die bzw. der AN muss Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen eines Vergabeterminplans;
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- * Koordinieren der Vergaben der Fachplaner;
- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung.

3.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

Um mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob die ausgewiesenen Kosten eingehalten werden, sind die Ausschreibungsergebnisse in einem Kostenanschlag nach DIN 276 zusammen und der Kostenberechnung gegenüber zu stellen. Hierzu sind bei den Leistungen, die noch nicht ausgeschrieben wurden, die Ansätze aus der Haushaltsunterlage - Bau bzw. der Ausführungsunterlage – Bau / Bau- und Kostenunterlage zu nehmen.

3.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

3.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- 3.6.1.2⁾ Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.
- Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.
- 3.6.1.2⁾ Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- 3.6.1.3 Die bzw. der AN stellt die Bauleiterin bzw. den Bauleiter nach § 57 HBauO ohne besondere Vergütung; sie/er kann im Einvernehmen mit der AG dafür sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen bzw. Fachbauleiter bestellt werden.
- 3.6.1.4 Bautagebuch und Bauausgabebücher sind entsprechend den vorgeschriebenen Mustern der AG zu führen.
- 3.6.1.5 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.
- Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.
- 3.6.1.6 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen unverzüglich bei der AG abzuliefern.

3.7 Objektbetreuung

- 3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

3.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

3.8.1^{**)} Erstellen von Baubestandsplänen

Dies ist eine Besondere Leistung aus Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI. Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Beauftragung festgelegt.

⁾ Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.4

3.8.2^{*)} Wärmeschutz und Energiebilanzierung

Das sind die Grundleistungen der Beratungsleistungen nach Ziffer 1.2.2 Absatz 2 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 HOAI).

Die Grundleistungen

- der Leistungsphasen 1 und 2 sind mit den Leistungen nach 3.2,
 - der Leistungsphasen 3 und 4 sind mit den Leistungen nach 3.3,
 - der Leistungsphase 5 sind mit den Leistungen nach 3.4 und
 - der Leistungsphasen 6 und 7 sind mit den Leistungen nach 3.5
- zu erbringen.

3.8.3^{*)} Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. -koordinator

Das sind die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung (BGBl. 1998 S. 1283).

Die Leistungen

- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.4 und 3.5
- und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.6
- zu erbringen.

Von der bzw. dem AN ist vor Beginn der Arbeiten die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AG.

3.8.4^{**)}

3.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG infacher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen infacher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens infacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

^{*)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.5 und 6.6

^{**)} ggf. herausnehmen

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- 4.2.1 Tragwerksplanung von
- 4.2.2 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 4.2.3 Freianlagen von
- 4.2.4 Technische Ausrüstung von

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

.....

- 5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:

6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 33 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

6.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 34, 35 und der Anlage 10 Nummer 10.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes:	Honorarzone
---------------------------	-------------

6.1.3	Folgende Bewertung der Leistungen:	
6.1.3 (1) ^{*)}	Grundlagenermittlung - 3.2.1 -	2 v.H.
6.1.3 (2)	Vorplanung - 3.2.2 -	7 v.H.
6.1.3 (3)	Entwurfsplanung - 3.3.1 -	15 v.H.
6.1.3 (4)	Genehmigungsplanung - 3.3.2 -	3 v.H.
6.1.3 (5)	Ausführungsplanung - 3.4.1 -	25 v.H.
6.1.3 (6)	Vorbereitung der Vergabe - 3.5.1 -	9,5 v.H.
6.1.3 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 -	3 v.H.
6.1.3 (8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 3.6.1 -	32 v.H.
6.1.3 (9)	Objektbetreuung - 3.7.1 -	2 v.H.
6.1.4 ^{**)}	Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.	
6.1.4 ^{***)}	Die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 werden bei den Leistungen 3.2 bis 3.4.1 ^{***)} wegen der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI um Euro erhöht.	
6.1.5 ^{**)}	Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag ^{*)} nach § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.	
6.1.5 ^{**)}	Für den Umbau/die Modernisierung ^{*)} wird das Honorar auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht. Die Berechnung erfolgt vereinbarungsgemäß ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.4 auf der Grundlage der Honorarermittlung nach 6.1.1.	
6.1.6 ^{*)}	Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 3.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.	
6.2	Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 3.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.	

^{*)} ggf. herausnehmen

^{**)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{***)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4^{*)} Das Honorar für das Anfertigen der Baubestandspläne nach 3.8.1 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.
- 6.5^{*)} Die Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach 3.8.2 werden entsprechend der Honorarermittlung nach 6.1.1, 6.1.2, 6.2 und 6.7 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3 Abs. 2 und Abs. 3 der Anlage 1 zur HOAI vergütet.
- 6.5.1^{*)} Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag^{*)} nach Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- 6.5.1^{*)} Für den Umbau/die Modernisierung^{*)} wird das Honorar auf der Grundlage der Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI um v.H. erhöht.
- 6.6^{*)} Als Vergütung für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach 3.8.3 wird für die Leistungen
- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar von Euro
 - und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar von Euro

vereinbart.

- 6.7^{*)} Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.7^{*)} Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.
- 6.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden Euro
 - für sonstige Schäden Euro

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2*) Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

*) Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 34 HOAI bzw. der Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI)

8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Ausfertigungen an:
1. AN (1x)
2. AG (2x)
3.
4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Architektenvertrag vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Architektenvertrag (Grundvertrag) vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 3.3.1^{*)} Entwurfsplanung
- 3.3.2^{*)} Genehmigungsplanung
- 3.4^{*)} Ausführungsplanung
- 3.5.1^{*)} Vorbereitung der Vergabe
- 3.5.2^{*)} Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.6^{*)} Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 3.7^{*)} Objektbetreuung

Gleichzeitig werden die im Grundvertrag genannten Leistungen um die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung (BGBl. 1998 S. 1283) erweitert^{**)}.

Die Leistungen

- nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.4, 3.5.1 und 3.5.2 des Grundvertrages
- und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung sind mit den Leistungen nach Nr. 3.6 des Grundvertrages zu erbringen.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

^{**)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden und diese nicht bereits mit dem Grundvertrag übertragen wurden

Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baustellenverordnung ist von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung erhalten Sie ein Pauschalhonorar von Euro zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer
und für die Leistungen nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar von Euro zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer.

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Technische Ausrüstung -

H.1 Vorbemerkung

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Der Anwendungsbereich umfasst die Anlagen der in § 53 HOAI aufgeführten Anlagengruppen von Gebäuden, also auch die unmittelbar neben dem Gebäude stehenden Anlagen, Anlagen auf dem Dach und die Verbindung der Anlagen in Gebäuden mit den Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen:

- o Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baustätte;
- o Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung;
- o Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt;
- o Vermessen des Baugeländes;
- o Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen;
- o Bereitstellen folgender Unterlagen:
 - Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche der AG.
- o Vergabe:
 - Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
- o rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme;
- o sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
- o Zahlungen;
- o Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran;
- o Führen der Festlegungslisten;

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau beratend zur Verfügung.

H.2 Allgemeines

Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Ingenieurin bzw. ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster - Technische Ausrüstung - zu verwenden. Der bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 3.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Übertragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.2.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes, der Rufnummer und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H.3 Leistungen der bzw. des AN

H.3.1 Allgemeines (§ 3.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.8/3.9 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.

In 3.1 sind alle Anlagen/Anlagenteile, die zu bearbeiten sind, gegliedert nach Anlagengruppen und unter Verwendung der Bezeichnung nach Anlage 15 Ziffer 15.2 HOAI aufzulisten.

Beispiel:

Anlagengruppe 1, Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

1.1 Abwasseranlagen mit verzweigten Rohrnetzen

Anlagengruppe 2, Wärmeversorgungsanlagen

2.1 Gebäudeheizungsanlagen

Anlagengruppe 4, Starkstromanlagen

4.1 Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschl. Beleuchtungsanlagen

4.2 Zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Anlagengruppe 5, Fernmelde- und informationstechn. Anlagen

5.1 Einfache Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten

H.2.2 Baubüro (§ 3.7.1.2) Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.

H.2.3 Nichtöffentliche Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen (§ 3.9) Seit der 6. Änderungsverordnung (HOAI 2009) sind auch Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen von der Fachplanung Technische Ausrüstung erfasst, soweit diese Anlagen vom Auftragnehmer geplant oder überwacht werden (§ 54 Abs. 4 HOAI). Während davor für diese Leistungen immer ein freies Honorar vereinbart werden musste, werden diese Kostengruppen den anrechenbaren Kosten seitdem zugeschlagen, falls eine Planung oder Überwachungstätigkeit durch die Auftragnehmerin / Auftragnehmer erfolgt. Es wird empfohlen, die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer mit diesen Leistungen nur zu beauftragen, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen.

Werden diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der technischen Ausrüstung beauftragt, kann es sich um honorarfähige Leistungen bei Ingenieurbauwerken i.S. Teil 3 Abschnitt 3 handeln.

H.3 Vergütung

H.3.1 Allgemeines (§ 6) Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der von der AG anerkannten Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage erforderlich sind.

Werden Änderungen nach § 10 HOAI erforderlich, die zu Mehrleistungen der bzw. des AN führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung schriftlich zu treffen. Insofern können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der von der AG anerkannten Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

H.3.2 Ermittlung der Vergütung (§ 6.1.1 - 6.1.2)

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 7 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß § 56 und Anlage 15 Ziffer 15.2 HOAI für jede Anlage einer Anlagengruppe in 6.1.2 festzulegen.

Der Mindestsatz ist nur zu überschreiten, wenn Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen).

Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallationen auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden,
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche).

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz berechnet werden soll, ist in 6.1.2 unter Honorarzone folgende Vereinbarung aufzunehmen:

„Honorarzone, Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI zuzüglich v.H. der Differenz zum Höchstsatz“.

Die Gründe für das Abweichen von den Mindestsätzen sind schriftlich festzuhalten.

H.3.3 Bewertung der Leistungen (§ 6.1.3)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel wie folgt zu bewerten:

Grundlagenermittlung - 3.2.1 -	2 v. H.
Vorplanung - 3.2.2 -	9 v. H.
Entwurfsplanung - 3.3.1 -	17 v. H.
Genehmigungsplanung - 3.4.1 - (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist)	2 v. H.
Ausführungsplanung - 3.5.1 -	
1) - 3.5.1.1 + 3.5.1.2	22 v. H.
2) - 3.5.1.1 + 3.5.1.3	18 v. H.

Vorbereitung der Vergabe 6,5 v. H. ^{*)}
 (Ermitteln der Mengen und Aufstellen von
 Leistungsverzeichnissen)

- 3.6.1 -

Mitwirkung bei der Vergabe 4 v. H. ^{*)}
 (Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei
 der Auftragsvergabe)

- 3.6.2 -

Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation 35 v. H.

- 3.7.1 -

Objektbetreuung 1 v. H.

- 3.8.1 -

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.8 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z. B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.

H.3.4 Berechnung des Honorars (§ 6.1.4)

Die Honorarberechnung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagengruppe. Wenn Anlagen / Anlagenteile einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, so ist das mittlere Honorar nach 6.1.4 mit folgender Formel zu berechnen:

$$H_m = \frac{(K_1 \times H_I) + (K_2 \times H_{II}) + (K_3 \times H_{III})}{S}$$

Erläuterung der Formel:

H_m = mittleres Honorar

K₁, K₂, K₃ = jeweilige anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile innerhalb der Anlagengruppe, ermittelt entsprechend der Zuordnung zu den im Vertrag festgelegten Honorarzonen I, II und III

H_I, H_{II}, H_{III} = jeweiliges Tafelhonorar der Honorarzone I, II oder III, ermittelt mit der Summe aller anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe

S = Summe aller anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe

^{*)} Unter Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen (siehe hierzu Hinweis H.0 -Vorbemerkung-)

H.3.5 Honorar oberhalb und unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln (§ 6)

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Hierfür kann ebenfalls ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau abgefordert werden.

H.3.6 Mehrere Bauwerke (§ 6)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind nach § 54 Abs. 1 HOAI die Honorare der Anlagengruppen grundsätzlich für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Sind diese Anlagengruppen in den verschiedenen Gebäuden im Wesentlichen gleich (Wiederholungen) und werden sie unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen geplant, ist hinter 6.1.6 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 54 Abs. 3 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart
für die Anlagengruppe

im Gebäude

.....

= 50 v.H. des Honorars der Leistungen
(1. - 4. Wiederholung),

für die Anlagengruppe

im Gebäude

.....

= 40 v.H. des Honorars der Leistungen
(5. - 7. Wiederholung).

für die Anlagengruppe

im Gebäude

.....

= 10 v.H. des Honorars der Leistungen
(ab 8. Wiederholung).

Das Honorar für die Mitwirkung bei der Vergabe, Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation sowie für die Objektbetreuung wird nicht reduziert.

H.3.7 Umbauten (§ 6.1.6)

Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 2 Abs. 5 und 6 HOAI kann gemäß § 56 Abs. 5 HOAI in 6.1.7 ein Zuschlag von bis zu 50 v. H. vereinbart werden.

Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend neue Anlagen betroffen sind, über Umbau-/Modernisierungszuschläge zu verhandeln und hierüber in 6.1.7 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

H.3.8 Verlängerte Objektüberwachung (§ 6.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung – z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches – unerlässlich.

H.3.9 Nebenkosten (§ 6.6)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z. B. in v.H.-Sätzen des Nett Honorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nett Honorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab.

Vervielfältigen der Unterlagen:

1) 1 x pausfähig	0,5 v. H.)	
)	
2) sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungsverzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	1,5 v. H.)	
)	
3) sämtliche Vervielfältigungen mit Leistungsverzeichnissen zusätzlich zu Nr. 1)	2,5 v. H.)	
)	
Post- und Fernmeldegebühren	1,0 v. H.)	

) des Nettohonorars

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG -.

H.4 Haftpflichtversicherung (§ 7)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

Personenschäden:	1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden:	500.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.5 Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 8.3)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 8.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.6 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau II, Anlage 3c) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Teil II, Ziff. 5.2 zu übertragen.

VV-Bau II - Anlage 3a

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden (siehe auch § 5 des Grundvertrages), sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER -TECHNISCHE AUSRÜSTUNG-

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 5 - Termine und Fristen |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 6 - Vergütung |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- den Planungsauftrag vom
 - das genehmigte Raumprogramm vom
 - das Funktions- und Ausstattungsprogramm vom
 - die Musterraumprogramme^{*)}
 - die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)^{*)}
 - die Richtlinien des Amtes für Bauordnung und Hochbau für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK '96)
 -
- 2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von [...] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.
- 2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.
- 2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [...] = [...], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.
- Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

^{*)} ggf. herausnehmen

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

- 2.5^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.
- 2.5^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe
- Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 bis 3.8/3.9^{*)} besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Grundlagenermittlung^{**)} und Vorplanung
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)
- 3.2.1 Grundlagenermittlung^{*)}
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
- 3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
- 3.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage – Bau /Bau- und Kostenunterlage)
- 3.3.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} ggf. herausnehmen

3.4 Genehmigungsplanung

3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI. Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die Anlagengruppe, Nrn.

3.5 Ausführungsplanung

3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.5.1.1 Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fach-planungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile

Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)

Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten

Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern

Fortschreibung des Terminplans

Darauf aufbauend hat die bzw. der AN die Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners fortzuschreiben und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen zu übergeben:

3.5.1.2 Ausführungszeichnungen mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlagengruppe, Nrn.

3.5.1.3 Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage/Anlagengruppe, Nrn.

3.5.2 Die bzw. der AN muß Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

3.6 Leistungen für die Vergabe

3.6.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI ohne:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

3.6.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI:

- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung und
- Erstellen der Vergabevorschläge.

3.6.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

3.7 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.7.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.7.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro ausreichend zu unterhalten und zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.

3.7.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.7.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

- 3.7.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.

3.8 Objektbetreuung

- 3.8.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.9 Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen

Die bzw. der AN wird auch mit den Leistungen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen beauftragt.^{*)}

3.10 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

3.10.1^{**)} Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis

Das ist eine Besondere Leistung aus der Anlage 15 Nummer 15.1, Leistungsphase 3 (zu § 3 Abs. 3 HOAI).

Die Leistung ist für folgende Anlagen/Anlagenteile zu erbringen: Anlagengruppe ..., Nrn.

3.10.2^{**)} Detaillierte Betriebskostenberechnungen

Das ist eine Besondere Leistung aus der Anlage 15 Nummer 15.1, Leistungsphase 3 (zu § 3 Abs. 3 HOAI).

Die Leistung ist für folgende Anlagen/Anlagenteile zu erbringen: Anlagengruppe ..., Nrn.

3.10.3^{***)}

- 3.11 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG infacher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen infacher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens infacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

^{*)} Nur zu vereinbaren, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen.

^{**)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.4 - 6.5

^{***)} ggf. herausnehmen

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.
- Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.
- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.
- Zurzeit können benannt werden:
- 4.2.1 Gebäude von
 - 4.2.2 Tragwerksplanung von
 - 4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von
 - 4.2.4 Freianlagen von
 - 4.2.5 Weitere technische Ausrüstung von

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:
-
- 5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.8 werden zugrunde gelegt:
- 6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 54 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.
 - 6.1.2 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 und der Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen Anlagengruppe/Anlage/Anlagenteil
Honorarzone
 - 6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:
 - 6.1.3(1)^{*)} Grundlagenermittlung
- 3.2.1 - 2 v.H.
 - 6.1.3(2) Vorplanung
- 3.2.2 - 9 v.H.

^{*)} ggf. herausnehmen

- | | | |
|----------|--|------------------------|
| 6.1.3(3) | Entwurfsplanung
- 3.3.1 - | 17 v.H. |
| 6.1.3(4) | Genehmigungsplanung
- 3.4.1 - | 2 v.H. |
| 6.1.3(5) | Ausführungsplanung
- 3.5.1.1 + 3.5.1.2 - für die
Anlagengruppe ..., Nrn.

- 3.5.1.1 + 3.5.1.3 - für die
Anlagengruppe ..., Nrn. | 22 v.H.

18 v.H. |
| 6.1.3(6) | Vorbereitung der Vergabe
- 3.6.1 - | 6,5 v.H. |
| 6.1.3(7) | Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.6.2 - | 4 v.H. |
| 6.1.3(8) | Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 3.7.1 - | 35 v.H. |
| 6.1.3(9) | Objektbetreuung
- 3.8.1 - | 1 v.H. |
- 6.1.4 Umfasst eine Anlagengruppe Anlagen/Anlagenteile, die verschiedenen Honorarzononen angehören, so ist ein mittleres Honorar zu errechnen.
- 6.1.5 Wird eine Leistung nicht für alle Anlagen/Anlagenteile einer Anlagengruppe übertragen, so ist bei der Honorarermittlung für diese Leistung der nachfolgende Verhältniswert anzuwenden:

$$V = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

Das Honorar für die Leistungen ist wie folgt zu berechnen:

Honorar = mittleres Honorar x V x Bewertungssatz der Leistung

6.1.6^{*)} Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 (3) HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 für folgende Anlagen^{**)} der Anlagengruppe(n)^{**)} erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.

6.1.6^{*)} Die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 werden bei den Leistungen 3.2 bis 3.5.1^{***)} wegen der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 (3) HOAI für

Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)} um Euro

Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)} um Euro

Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)} um Euro

erhöht.

Für die übrigen Anlagen/Anlagenteile wird eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Es sind die betreffenden Anlagen bzw. Anlagengruppen einzutragen

^{***)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden

- 6.1.7^{*)} Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag ^{*)} nach § 56 Abs. 5 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- 6.1.7^{*)} Für den Umbau/die Modernisierung^{*)} wird das anteilige Honorar der Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)}, Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)}, Anlagengruppe^{**)}, Nrn.^{**)} auf der Grundlage des § 56 Abs. 5 HOAI um v.H. erhöht. Für die übrigen Anlagen/Anlagenteile wird ein Umbau-/Modernisierungszuschlag nicht vereinbart.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Kostenschätzung für die Leistungen nach 3.2 an deren Stelle.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4^{*)} Der detaillierte Wirtschaftlichkeitsnachweis nach 3.10 wird entsprechend der Honorarermittlung nach 6.1.1 mit 6 v. H. bewertet. 6.1.5 bleibt unberührt.
- 6.5^{*)} Die Betriebskostenberechnung nach 3.10 wird entsprechend der Honorarermittlung nach 6.1.1 mit 2 v. H. bewertet. 6.1.5 bleibt unberührt.
- 6.6^{*)} Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit v.H. des vereinbarten Nett Honorars erstattet.
- 6.6^{*)} Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.
- 6.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- | | |
|------------------------|------|
| – für Personenschäden | Euro |
| – für sonstige Schäden | Euro |

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Es sind die betreffenden Anlagen bzw. Anlagengruppen einzutragen

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2*) Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

*) Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 55 HOAI bzw. der Anlage 15 Nummer 15.1 zur HOAI)

8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Ausfertigungen an:
1. AN (1x)
2. AG (2x)
3.
4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Ingenieurvertrag vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)
Konto-Nr.:
Festl.-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Ingenieurvertrag (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 3.3¹⁾ Entwurfsplanung
- 3.4¹⁾ Genehmigungsplanung
- 3.5¹⁾ Ausführungsplanung
- 3.6.1¹⁾ Vorbereitung der Vergabe
- 3.6.2¹⁾ Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.7¹⁾ Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 3.8¹⁾ Objektbetreuung

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeber/in)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Tragwerksplanung -

- H.1 Vorbemerkung**
- Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.
- Das Vertragsmuster ist nur für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Gebäude und bauliche Anlagen zu verwenden.
- Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, beratend zur Verfügung.
- H.2 Allgemeines**
- Freiberuflich tätige Tragwerksplanerinnen bzw. Tragwerksplaner dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie dieses für die entsprechende Leistung der Objektplanung erforderlich ist. Es ist mit ihnen ein entsprechender Vertrag unter Beachtung des Bauhandbuches (VV-Bau) zu schließen. Den freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.
- Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.
- Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.
- Es sind nur diejenigen Leistungen zu übertragen, die im konkreten Einzelfall benötigt werden. Das Vertragsmuster enthält die regelmäßig erforderlichen Leistungen.
- Werden in Ausnahmefällen weitere Leistungen notwendig, sind diese zusätzlich im Vertrag aufzunehmen.
- H.1.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen**
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (AN) vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird durch Abschnitt 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.
- Der AN, der/dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll grundsätzlich auch mit den weiteren Leistungen beauftragt werden.
- H.1.2 Deckblatt**
- Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes, der Rufnummer und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.

H.2	Leistungen der bzw. des AN	
H.2.1	Allgemeines (§ 3.1)	Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 und 3.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.
H.2.2	Einzelleistungen (§ 3)	
	Genehmigungsplanung	Mit der Genehmigungsplanung darf erst begonnen werden, wenn von der Auftraggeberin (AG) zum Aufstellen der statischen Berechnung freigegebene Entwurfspläne vorliegen.
	Ausführungsplanung	<p>Mit der Anfertigung der Ausführungspläne soll im Regelfall die bzw. der AN der Rohbauarbeiten beauftragt werden. Sie sind gemäß VOB, Teil C, eine Besondere Leistung und als solche im Leistungsverzeichnis als Leistungsposition aufzunehmen.</p> <p>Wenn ausnahmsweise die Tragwerksplanerin bzw. der Tragwerksplaner mit diesen Leistungen beauftragt werden soll, ist das Leistungsbild um die Leistungsphase</p> <p>„3.5 Ausführungsplanung</p> <p style="padding-left: 40px;">Das sind die Leistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 14 Nummer 14.1(zu § 51 Abs. 5) HOAI“</p> <p>zu ergänzen.</p>
	Besondere Leistungen	Soweit Besondere Leistungen aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind, kann die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, zur Beratung hinzugezogen werden.
H.3	Vergütung	
H.3.1	Allgemeines (§ 6)	<p>Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der anerkannten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung.</p> <p>Werden Änderungen nach § 10 HOAI erforderlich, die zu wesentlichen Mehrarbeiten der bzw. des AN führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung schriftlich zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der von der AG anerkannten Haushaltsunterlage -Bau- / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.</p> <p>Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, dass die bzw. der AN auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen</p>

auf die Leistungen der Tragwerksplanerin bzw. des Tragwerksplaners oder der Prüferin bzw. des Prüfers der Tragwerksplanung hat.

H.3.2 Ermittlung der Vergütung (§ 6.1.1 bis 6.1.3)

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 7 HOAI.

Sofern der bzw. dem AN Mehrleistungen gemäß § 50 Abs. 5 HOAI vergütet werden sollen, sind im Abschnitt 6.1.2 die zusätzlich anrechenbaren Kosten nach Art und Umfang zu benennen.

Die anrechenbaren Kosten für das Honorar werden

- bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach § 50 Abs. 1 und ggf. Abs. 5 HOAI,
- bei Gebäuden mit einem hohen Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion z.B.:
 - Tribünen,
 - Parkhäuser,
 - Hallen,
 - Lagergebäude
 - sowie Kraftwerksgebäude

nach § 50 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 HOAI

ermittelt.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 52 HOAI in 6.1.3 festzulegen. Grundsätzlich ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Der Mindestsatz ist nur zu überschreiten, wenn Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. als Besondere Leistungen).

Als solche Anforderungen kommen z.B. in Betracht:

- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- unregelmäßige Tragkonstruktionen mit diffizilen Einzeltragteilen,
- Planung der Ausführung bei laufendem Betrieb,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus, wesentliche Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- verbindliche Festtermine,
- gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk.

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz berechnet werden soll, ist in 6.1.3 unter „Honorarzone“ folgende

Vereinbarung aufzunehmen:

„Honorarzone, Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI zuzüglich v.H. der Differenz zum Höchstsatz“.

Die Gründe für das Abweichen von den Mindestsätzen sind schriftlich festzuhalten.

H.3.3 Bewertung der Leistungen (§ 6.1.4)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel gemäß § 51 und Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI wie folgt zu bewerten:

Vorplanung	bis zu 10 v.H.
- 3.2 -	
Entwurfsplanung	15 v.H.
- 3.3 -	
Genehmigungsplanung	30 v.H.
- 3.4 -	

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der im Vertragsmuster genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm übertragenen Leistungen auf Erleichterungen (z.B. bereits erbrachte Leistungen, Gutachten, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

H.3.4 Honorar oberhalb/ unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI (§ 6)

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, abgefordert werden.

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Hierfür kann ebenfalls ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, abgefordert werden.

H.3.5 Mehrere Objekte (§ 6)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen (§ 11 Abs. 1 HOAI). In diesem Fall ist Nr. 6.1.1 des Vertrages zu streichen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit Tragwerken derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtanlage unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, werden diese zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefasst.

Im Vertrag ist dann als 6.1.1 folgender Text vorzusehen:

„Folgende Gebäude werden nach § 11 Abs. 2 HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefasst:

.....
“

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderung der Tragwerksplanung unterscheiden (Wiederholungen § 11 Abs. 3 HOAI), ist im Vertrag als Abschnitt 6.1.1 folgender Text vorzusehen:

„Wegen der Wiederholungen wird vereinbart
 für die Gebäude

 = 50 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen.
 (1. - 4. Wiederholung),
 für die Gebäude

 = 40 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen.
 (5. - 7. Wiederholung),
 für die Gebäude

 = 10 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen.
 (ab der 8. Wiederholung).“

H.3.6 Umbauten (§ 6.1.5)

Bei Umbauten i.S.v. § 2 Abs. 5 HOAI kann gemäß § 52 Abs. 4 HOAI in 6.1.5 ein Zuschlag von bis zu 50 v.H. vereinbart werden.

Es ist in allen Fällen, in denen nicht abschließend und umfassend ein Neubau betroffen ist, über einen Umbau-/Modernisierungszuschlag zu verhandeln und hierüber in 6.1.6 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wurde, fällt nach § 6 Abs. 2 S. 4 HOAI für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. an.

H.3.7 Nebenkosten (§ 6.3)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z.B. in v.H.-Sätzen des Nettohonorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nettohonorars vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1) Vervielfältigungen |) |
| der statischen |) |
| Berechnung und |) des |
| Positionspläne | 1,5 v.H.) Netto- |
| (in der Regel in |) honorars |
| 4facher Ausfertig.) |) |
| 2) Post- und Fernmeldegebühren | 1,0 v.H.) |

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigeren Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz - HmbRKG - .

H.4 Haftpflichtversicherung (§ 7)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

- | | |
|-------------------|------------------|
| Personenschäden: | 1.500.000,--EUR, |
| sonstige Schäden: | 500.000,--EUR. |

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.5 **Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 8.2)**

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 8.2 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.6 **Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen**

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau II, Anlage 4c) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Teil II, Ziff. 5.2 zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden (siehe auch § 5 des Grundvertrages), sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - TRAGWERKSPLANUNG -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 5 - Termine und Fristen |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 6 - Vergütung |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

.....
.....
.....

Folgende Forderungen und Anregungen der Auftraggeberin (AG):

..... (Anlage)

- 2.4 ^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.
- 2.4 ^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2 ^{*)} / 3.3 ^{*)}.
Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 ^{**)} und 3.4 besteht nicht.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} ggf. herausnehmen

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2^{*)} /3.3^{*)} mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

3.2^{**)} Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

3.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

3.4 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI.

3.5 Die von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind der AG infacher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerechtfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- 4.2.1 Objektplanung für Gebäude von
- 4.2.2 Technische Ausrüstung von
- 4.2.3 Freianlagen von
- 4.2.4 Prüfen der Tragwerksplanung von

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Herausnehmen bei Baumaßnahmen, deren Konstruktion sich aus vergleichbaren Objekten ableiten lässt

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
.....
- 5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
- 6.1.1 Die zusammengefassten anrechenbaren Kosten der unter 1.1 aufgeführten Bauwerke.
 - 6.1.2^{*)} Die nach § 4, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 50 Abs. 1 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
 - 6.1.2^{*)} Die nach § 4, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 50 Abs. 2 und 3 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
 - 6.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 51 und 52 und der Anlage Nummer 14.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes	Honorarzone
6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:	
6.1.4(1) ^{**)} Vorplanung - 3.2 -	10 v.H.
6.1.4(2) Entwurfsplanung - 3.3 -	15 v.H.
6.1.4(3) Genehmigungsplanung - 3.4 -	30 v.H.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen
^{**)} ggf. herausnehmen

- 6.1.5 *) Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.
- 6.1.5 *) Die anrechenbaren Kosten werden bei den Leistungen nach 3.2 bis 3.4 **) wegen der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI um Euro erhöht.
- 6.1.6 *) Ein Umbauschlag nach § 52 Abs. 4 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- 6.1.6 *) Für den Umbau wird das Honorar auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 HOAI um v.H. erhöht.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 3.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 *) Als Nebenkosten werden pauschal/zum Nachweis *) die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.3 *) Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.
- 6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

*) Nichtzutreffendes herausnehmen

**) Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:

- 1. A N (1x)
- 2. A G (2x)
- 3.
- 4.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Datum

(Dienststelle)

Betr.:

(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)

hier: . Zusatzvertrag zum Ingenieurvertrag vom

(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Ingenieurvertrag (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 3.3^{*)} Entwurfsplanung
- 3.4^{*)} Genehmigungsplanung

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -

- H.1 Vorbemerkung** Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.
- Das Vertragsmuster ist nur bei Leistungen für Gebäude und bauliche Anlagen zu verwenden, die im Zustimmungsverfahren gemäß § 64 HBauO durchgeführt werden.
- Die Leistungen gemäß § 3 Nummern 3.2 bis 3.4 und die Vergütung (Gebühr) gemäß § 5 Nummer 5.1 sind analog der Baugebührenordnung (BauGebO) der FHH festzulegen.
- Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, beratend zur Verfügung.
- H.2 Allgemeines** Für die Prüfung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind in der Regel anerkannte Prüfsachverständige für Baustatik einzusetzen. Mit den Prüfsachverständigen ist ein Vertrag unter Beachtung des Bauhandbuchs (VV-Bau) Teil II Nrn. 5.1 bis 5.3 zu schließen. Mit dem Vertragsentwurf ist ihnen eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.
- H.2.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen** Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (AN) vorgesehen ist. Die bzw. der AN soll zunächst nur mit den Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters beauftragt werden. Die weiteren Leistungen werden in der Regel zusammengefasst schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.
- Die bzw. der AN, die/der mit Leistungen nach 3.2 beauftragt worden ist, soll möglichst auch mit den weiteren Leistungen beauftragt werden.
- H.2.2 Deckblatt** Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes, der Rufnummer und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu benennen.
- H.3 Grundlagen des Vertrages (§ 2.3)** Es sind insbesondere diejenigen Grundlagen zu benennen, die als spezielle Weisungen der Bauherrin bzw. des Bauherren nicht allgemein bekannt oder die bauwerksspezifisch sind.
- Bei Bedarf sind sie der bzw. dem AN zugänglich zu machen.
- H.4 Leistungen der bzw. des AN**
- H.4.1 Allgemeines (§ 3.1)** Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 und 3.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.

H.5 Vergütung

H.5.1 Allgemeines

Wenn Änderungen der statischen Berechnung oder der Pläne zu wesentlichen Mehrarbeiten der bzw. des AN führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten den anrechenbaren Kosten hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach § 1 Absatz 6 der AVB „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, dass die bzw. der AN auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistungen der Tragwerksplanerin bzw. des Tragwerksplaners oder der Prüferin bzw. des Prüfers der Tragwerksplanung hat.

H.5.2 Ermittlung der Vergütung (§ 5.1)

Die Vergütung ist entsprechend der Baugebührenordnung (BauGebO) der FHH zu ermitteln.

Die Gebührenaufstellung erfolgt ggf. auf einer formlosen Anlage.

H.6 Haftpflichtversicherung (§ 6)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

Personenschäden:	1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden:	500.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.7 Ergänzende Vereinbarungen (§ 7)

In § 7 sind die Bestimmungen für das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht zu vereinbaren. Diese Bestimmungen sind eine Anlage zum Vertrag und mit diesem zu übergeben.

Sofern die statisch-konstruktiven Unterlagen im HSt-Archiv beim Amt für Bauordnung und Hochbau verwahrt und vorgehalten werden, ist zusätzlich festzulegen, dass nach dem vom Amt für Bauordnung und Hochbau -ABH 32- erarbeiteten „Archivierungsmerkblatt“ verfahren wird.

H.8 Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 7.3)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 7.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.9 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau II, Anlage 5c) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Teil II, Ziff. 5.2 zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden (siehe auch § 4 des Grundvertrages), sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Vergütung (Gebühr) erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 und 3.4 übertragen oder werden einzelne Leistungen oder Teile davon beauftragt, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.

VERTRAGSMUSTER - PRÜFUNG DER TRAGWERKSPLANUNG - *)

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen der bzw. des AN

§ 4 - Termine und Fristen

§ 5 - Vergütungen

§ 6 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

§ 7 - Ergänzende Vereinbarungen

*) Das Muster ist nur beim Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO zu verwenden

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
-
-
-
- 2.3 Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die bzw. der AN führt ihre/seine Leistungen auf der Grundlage der ihr/ihm von der Auftraggeberin (AG) zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
- Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2.
- Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 und 3.4 besteht nicht.
- Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in ...facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Außerdem ist die vorgegebene Konstruktion auf ihre wirtschaftliche Dimensionierung zu überprüfen und auf unwirtschaftliche Konstruktionen/Bemessungen hinzuweisen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in ...facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.3^{*)} Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in ...facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in ...facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.4^{*)} Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.3 zu überwachen. Die bzw. der AN muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und der AG in ...facher Ausfertigung vorzulegen.

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vergütung

- 5.1 Die bzw. der AN erhält für ihre/seine Leistungen gemäß § 3 eine Vergütung, die sich aus entsprechender Anwendung der Baugebührenordnung (BauGebO) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Mai. 2006 (HmbGVBl. S. 261), in der jeweils geltenden Fassung, ergibt.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

Die Vergütung berechnet sich wie folgt:

- 5.2 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 6

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro
- für sonstige Schäden Euro

§ 7

Ergänzende Vereinbarungen

- 7.1 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Absatz 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- 7.2 Das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht erfolgt nach den beigefügten Bestimmungen.

.....

- 7.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den

Bestimmungen für das Kennzeichnen der geprüften Unterlagen und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht

Die geprüften Unterlagen sind mit Ordnungsnummern zu versehen, und zwar so, dass in einem Dezimal-Ordnungssystem die Anfangsziffern

- 1 für statische Berechnung
- 2 für Positionspläne
- 3 für Bewehrungspläne
- 4 für Schalpläne
- 5 für Stahlbau-Ausführungspläne
- 6 für Holzbau-Ausführungspläne
- 7 für sonstige Ausführungspläne

benutzt werden. Für weitere Arten von Unterlagen ist die Nummerierung sinngemäß fortzusetzen. Hinter den Ordnungsnummern sind die zugehörigen Berechnungen bzw. Pläne für den gesamten Bauabschnitt fortlaufend zu nummerieren.

Deckblätter sind einzukleben und mit einem besonderen Prüfvermerk zu versehen. Geänderte Zeichnungen sind mit Änderungsvermerk und Zusatzbuchstaben A, B, C usw. auszuwechseln.

Ergänzende und nachträglich eingehende Unterlagen sind mit den Zusatzbuchstaben a, b, c usw. zu den Nummern der Hauptunterlagen sinngemäß einzuordnen.

Die von der Überwachung anzufertigenden Aufzeichnungen sind zweckmäßigerweise zusammenzufassen in einer Liste, die stichwortartig und in tabellarischer Form folgende Angaben enthält:

- Datum und Tageszeit des Baustellenbesuchs,
- besichtigte (Bau-)Teile,
- getroffene Feststellungen sowie ggf.
- gegebene Hinweise und gestellte Forderungen mit Nennung des Empfängers.

Werden bei der Überwachung schwerwiegende Mängel festgestellt, die sich nicht sofort beheben lassen, so sind die örtliche Bauleitung und die AG unverzüglich zu verständigen.

Nach Fertigstellung der Tragkonstruktionen findet die abschließende Rohbaubesichtigung statt, an der die AG teilnimmt. Bei größeren Bauvorhaben oder aus besonderen Gründen können Teilrohbaubesichtigungen erforderlich werden. Über jede Besichtigung ist von der bzw. dem AN eine ausführliche Niederschrift innerhalb einer Woche vorzulegen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist die 1. Ausfertigung aller Unterlagen, der Aktenordnung entsprechend, für die Ablage im Archiv vorzubereiten und mit einem Inhaltsverzeichnis mit Abschlußvermerk abzuliefern.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:

1. A N (1x)
2. A G (2x)
- 3.
- 4.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Datum

(Dienststelle)

Betr.:

(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)

hier: . Zusatzvertrag zum Ingenieurvertrag vom

(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs -Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Ingenieurvertrag (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 3.3^{*)} Prüfung der Ausführungszeichnungen
- 3.4^{*)} Überwachung der Ausführung

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

Hinweise zum Vertragsmuster - Freianlagen -

H.0 **Vorbemerkung**

Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Das Vertragsmuster - Freianlagen - ist im Allgemeinen für planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit staatlichen Hochbauten anzuwenden.

Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Auftraggeberin (AG) im Allgemeinen folgende Leistungen:

- Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück;
- Aufstellen der Angaben für die Finanzplanung;
- Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstigen Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) für ihre/seine Leistungen benötigt;
- Vermessen des Baugeländes;
- Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen;
- Bereitstellen folgender Unterlagen:
 - Liefern von Kostenbeiträgen für die Leistungsbereiche der AG;
- Vergabe:
 - Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Vergabemuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Vergabeverhandlungen, Verhandeln mit den Bieterinnen bzw. Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
- rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme;
- sachliche Feststellung und Kassenreifmachung der von der bzw. dem AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
- Zahlungen;
- Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran;
- Führen der Festlegungslisten.

Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beratend zur Verfügung.

H.1 **Allgemeines**

Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen zunächst nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Vorplanung notwendig ist. Wenn dazu eine bzw. ein AN, d.h. eine freiberuflich tätige Architektin bzw. ein freiberuflich tätiger

Architekt oder eine Ingenieurin bzw. ein Ingenieur hinzugezogen werden soll, so ist das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Der bzw. dem AN ist mit dem Vertrag auch eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden. Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.

Das Vertragsmuster ist ausgerichtet auf das sog. „Kostenberechnungsmodell“ nach § 6 Abs. 1 HOAI. Das bedeutet, dass das gesamte Honorar auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt wird.

Soll alternativ das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung (sog. „Baukostenvereinbarungsmodell“) nach § 6 Abs. 3 HOAI berechnet werden, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau bei der Anpassung des Vertragsmusters beratend zur Verfügung.

Soweit ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, kann bei 2.4 gewählt werden, ob ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Zustimmungsverfahren durchgeführt werden soll. Wenn die Voraussetzungen nach § 64 HBauO nicht vorliegen, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

H.1.1 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist. Die bzw. der AN darf zunächst nur mit den Leistungen nach 3.2. des Vertragsmusters beauftragt werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - schriftlich beauftragt. Dabei ist auf die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen und deren Nummerierung Bezug zu nehmen.

Der AN, der/dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

H.1.2 Deckblatt

Die bzw. der AN ist mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe des Geschäftssitzes, der Rufnummer und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu nennen.

H.2 **Leistungen der bzw. des AN**

H.2.1 Allgemeines (§ 3.1)

Werden ausnahmsweise in der 1. Auftragsstufe weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.8 des Vertragsmusters beauftragt oder einzelne Leistungsphasen oder Teile davon, so ist 3.1 entsprechend zu ändern.

H.2.2 Baubüro (§ 3.6.1.2)

Die Einrichtung und Unterhaltung eines Baubüros soll nur bei Großbaumaßnahmen beauftragt werden.

H.3 Vergütung

H.3.1 Allgemeines (§ 6)

Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Das endgültige Honorar ist aus der von der AG anerkannten Kostenberechnung zu ermitteln. Kosten aus Nachträgen sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlagen erforderlich sind.

Werden Änderungen nach § 10 HOAI erforderlich, die zu Mehrarbeiten der bzw. des AN führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung schriftlich zu treffen. Insofern können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der von der AG anerkannten Haushaltsunterlage – Bau / Ausführungsunterlage – Bau / Bau- und Kostenunterlage hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

H.3.2 Ermittlung der Vergütung (§ 6.1.1 und 6.1.2)

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 7 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 40 und Anlage 11 Ziffer 11.2 HOAI in 6.1.2 festzulegen.

Der Mindestsatz ist nur zu überschreiten, wenn Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z.B. Einordnung in eine andere Honorarzone).

Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien,
- erhöhte gestalterische Anforderungen.

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz berechnet werden soll, ist in 6.1.2 unter Honorarzone folgende Vereinbarung aufzunehmen:

„Honorarzone, Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI zuzüglich v.H. der Differenz zum Höchstsatz“.

Die Gründe für das Abweichen von den Mindestsätzen sind schriftlich festzuhalten.

H.3.3 Bewertung der Leistungen (§ 6.1.3)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen der AG in der Regel wie folgt zu bewerten:

Grundlagenermittlung -3.2.1 -	3 v.H.
Vorplanung -3.2.2 -	10 v.H.
Entwurfsplanung -3.3.1 -	16 v.H.
Genehmigungsplanung -3.3.2 - (soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erf. ist)	4 v.H.
Ausführungsplanung -3.4.1 -	25 v.H.
Vorbereitung der Vergabe -3.5.1 -	6,5 v.H. *)
Mitwirkung bei der Vergabe -3.5.2 -	2 v.H. *)
Objekt-(Bau-)überwachung -3.6.1 -	30 v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation -3.7.1 -	2 v.H.

Falls die AG selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Desgleichen ist zu verfahren, sofern die bzw. der AN im Rahmen ihrer/seiner ihr/ihm zu übertragenden Leistungen auf Erleichterungen (z.B. Gutachten, bereits erbrachte Leistungen, Standardplanungen usw.) zurückgreifen kann.

In diesen Fällen sind diese Leistungen/Erleichterungen zu bewerten und das Regelhonorar entsprechend zu mindern.

H.3.4 Honorar oberhalb/
unterhalb der anrechenbaren Kosten der Honorartafeln der HOAI (§ 6)

Wenn die anrechenbaren Kosten für Architekten und Ingenieurleistungen über dem Tafelhöchstwert der HOAI liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden. In diesem Fall ist eine Tafelfortschreibung in den Vertrag aufzunehmen. Ein Vorschlag kann von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abgefordert werden.

*) Unter Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen (siehe hierzu Hinweis H.0 - Vorbemerkung -)

Bei Unterschreitung des Tafelmindestwertes kann das Honorar als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden. Hierfür kann ebenfalls ein Vorschlag von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abgefordert werden

H.3.5 Verlängerte Objektüberwachung (§ 6.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll die bzw. der AN für die nachweislich gegenüber den Leistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die sie/er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung – z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches – unerlässlich.

H.3.6 Nebenkosten (§ 6.5)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist.

Nach § 14 Abs. 1 HOAI kann die Erstattung der Nebenkosten auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Werden Nebenkosten erstattet, so ist die Vereinbarung einer Pauschale z.B. in v.H.-Sätzen des Nett Honorars anzustreben. Die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind festzuhalten.

Die Nebenkosten sind immer objektbezogen zu betrachten.

Für die pauschale Abrechnung werden nachfolgende Sätze in v.H. des Nett Honorars vorgeschlagen. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das 8fache Vervielfältigen aller Pläne ab.

Vervielfältigen der Unterlagen:

1) 1 x pausfähig	0,5 v.H.)	
)	
2) sämtliche Vervielfältigungen, jedoch ohne Leistungsverzeichnisse, zusätzlich zu Nr. 1)	1,5 v.H.)	des Nett Honorars
)	
3) sämtliche Vervielfältigungen mit Leistungsverzeichnissen zusätzlich zu Nr. 1)	2,5 v.H.)	
)	
Post- und Fernmeldegebühren	1,0 v.H.)	

Bei geringen anrechenbaren Kosten und somit einem niedrigen Honorar können vorgenannte Sätze zu gering bzw. bei hohen anrechenbaren Kosten zu hoch sein. Sie sind dann angemessen zu korrigieren.

Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. ihrer/seiner Mitarbeiter, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der bzw. des AN hinausgehen, sollten nicht höher berechnet werden als nach dem geltenden Hamburgischen Reisekostengesetz – HmbRKG -.

H.4 Haftpflichtversicherung (§ 7)

Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für

Personenschäden:	1.500.000,--EUR,
sonstige Schäden:	500.000,--EUR.

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der bzw. dem AN mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. In Ausnahmefällen z.B. in Gutachterverträgen sind ggf. geringere Deckungssummen möglich. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o.g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

H.5 Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 8.3)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der bzw. dem AN deutlich machen soll, dass sie/er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 8.3 des Musters zum Grundvertrag bzw. unter (2) des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der AG das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

H.6 Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen

Für die Beauftragung der bzw. des AN mit Leistungen der weiteren Stufen (vgl. H.1.1) ist das Vertragsmuster - Zusatzverträge - (VV-Bau II, Anlage 6c) zu verwenden.

Hiermit sind die im Grundvertrag zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen unter Beachtung von VV-Bau, Teil II, Ziff. 5.2 zu übertragen.

Sollen Termine und Fristen vereinbart werden (siehe auch § 5 des Grundvertrages), sind diese hier aufzunehmen.

Werden Änderungen des Leistungsbildes und/oder der Honorierung erforderlich (z.B. durch veränderten Leistungsumfang, Zusätzliche Leistungen, Änderung der Honorartafel), sind diese im Zusatzvertrag zu regeln.

Die Zusatzverträge sind entsprechend dem Grundvertrag von der bzw. dem AN und von der AG zu unterzeichnen.

VERTRAGSMUSTER - FREIANLAGEN -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen der bzw. des AN

§ 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- den Ausschnitt aus der Flurkarte vom, in dem die von der bzw. dem AN zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind
 - die TR Richtpreiskosten für Landschaftsbaumaßnahmen^{*)}
 - die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)^{*)}
 -
- 2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten in Höhe von [...] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.
- 2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.
- 2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [...] = [...], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.
- Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.
- Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

^{*)} ggf. herausnehmen

- 2.5^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. 62 HBauO.
- 2.5^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2.
Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 bis 3.7/3.8^{*)} besteht nicht.
Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Grundlagenermittlung ^{**)} und Vorplanung
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)
- 3.2.1 Grundlagenermittlung ^{**)}
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- 3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- 3.3 Entwurfs- und Genehmigungsplanung
(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage)
- 3.3.1 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- 3.3.2 Genehmigungsplanung ^{**)}
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen
^{**)} ggf. herausnehmen

3.4 Ausführungsplanung

3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen;
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung;
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten;
- Aufstellen eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung;

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (§ 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisvergleichs nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.

3.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v.H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

3.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu (§ 39 Abs. 4) HOAI).

3.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Freianlage ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.

3.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.6.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. vom AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

3.6.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe der Freianlage unverzüglich bei der AG abzuliefern.

3.7 Objektbetreuung

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

3.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

3.8.1^{**)} Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.4

3.8.3^{*)} Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

3.8.4^{**)}
.....
.....

3.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in ...facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in ...facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in ...facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht ...fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- 4.2.1 Gebäudeplanung von
- 4.2.2 Tragwerksplanung von
- 4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 4.2.4 Technische Ausrüstung von
- 4.2.5 Ingenieurbauwerke von

^{*)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.4

^{**)} ggf. herausnehmen

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

.....

5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:

6.1.1 Die nach § 4, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 38 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

6.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40 und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes:	Honorarzone
---------------------------	-------------

6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:

6.1.3 (1) ^{*)} Grundlagenermittlung - 3.2.1 -	3 v.H.
6.1.3 (2) Vorplanung - 3.2.2 -	10 v.H.
6.1.3 (3) Entwurfsplanung - 3.3.1 -	16 v.H.
6.1.3 (4) ^{*)} Genehmigungsplanung - 3.3.2 -	4 v.H.
6.1.3 (5) Ausführungsplanung - 3.4.1 -	25 v.H.
6.1.3 (6) Vorbereitung der Vergabe - 3.5.1 -	6,5 v.H.
6.1.3 (7) Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 -	2 v.H.
6.1.3 (8) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 3.6.1 -	30 v.H.
6.1.3 (9) Objektbetreuung - 3.7.1 -	2 v.H.

^{*)} ggf. herausnehmen

- 6.1.4^{*)} Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.
- 6.1.4^{*)} Die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 werden bei den Leistungen 3.2 bis 3.4.1 ^{**)} wegen der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI um Euro erhöht.
- 6.1.5^{*)} Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag ^{*)} nach § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- 6.1.5^{*)} Für den Umbau/die Modernisierung ^{*)} wird das Honorar auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht.
Die Berechnung erfolgt vereinbarungsgemäß ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.4 auf der Grundlage der Honorarermittlung nach 6.1.1.
- 6.1.6^{*)} Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 3.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 3.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4 ^{***)} Das Honorar für das Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation ^{***)}, das Überwachen von Wartungsleistungen ^{***)} und das Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ^{***)} nach 3.8.1 bis 3.8.3 ^{*)} wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.
- 6.5 ^{*)} Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
- mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.5 ^{*)} Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.
- 6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden

^{***)} ggf. herausnehmen

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- | | |
|------------------------|------|
| – für Personenschäden | Euro |
| – für sonstige Schäden | Euro |

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2*) Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

*) Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (Leistungsphasen 6-8 des § 39 bzw. der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI)

8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Straße>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -

Ansprechpartner:
E-Mail:

Ausfertigungen an:

1. AN (1x)
2. AG (2x)
- 3.
- 4.

Hamburg, den

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: . Zusatzvertrag zum Architektenvertrag vom
(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs -Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme die im Architektenvertrag (Grundvertrag)
vom unter folgenden Nummern genannten Leistungen:

- 3.3.1^{*)} Entwurfsplanung
- 3.3.2^{*)} Genehmigungsplanung
- 3.4^{*)} Ausführungsplanung
- 3.5.1^{*)} Vorbereitung der Vergabe
- 3.5.2^{*)} Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.6^{*)} Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 3.7^{*)} Objektbetreuung

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Grundvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)



Freie und Hansestadt Hamburg <Behörde>

Telefon
Durchwahl
Telefax
E-Mail:

Ausfertigungen an:
1. Auftragnehmerin/Auftragnehmer (1x)
2. Auftraggeberin (2x)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Datum

(Dienststelle)

Betr.:
(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)
hier: Abschluss eines Architektenvertrages/Ingenieurvertrages^{*)}

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit übertragen wir Ihnen für die o.g. Baumaßnahme.....
(genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes^{**)})

nachfolgend genannte Leistungen:

Zusammenstellung der Leistungen:

(Hier sind die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen aufzuführen. Soweit es sich um HOAI-Leistungen handelt, ist die Bezeichnung nach HOAI zu verwenden.)

^{*)} Nicht zutreffendes herausnehmen

^{**)} z.B. „für die Begutachtung des Zustandes und der Ermittlung der Schadensursachen der Sichtmauerwerksfassaden des Schulgebäudes, sowie der Erarbeitung von Instandsetzungsvorschlägen“

Die Vorlage ^{*)}erfolgt in-facher Ausfertigung.

Für die vorgenannten Leistungen erhalten Sie ein vereinbartes Pauschalhonorar einschließlich aller Nebenkosten in Höhe von

Euro,-- in Worten: -

zuzüglich Umsatzsteuer.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage). Sie werden Vertragsbestandteil.

Zu § 12 AVB:

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000,-- Euro ^{**)}
- für sonstige Schäden 250.000,-- Euro ^{**)}

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer (AN) mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen ^{****)} :

.....

Baudienststelle ist

Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

Verpflichtung der bzw. des AN ^{****)}

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der Auftraggeberin (AG) den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

^{*)} Hier sind die zu erarbeitenden Unterlagen anzugeben z.B. „des Gutachtens mit den dazugehörigen Instandsetzungsvorschlägen“

^{**)} Je nach Leistung sind ggf. auch höhere Deckungssummen zu fordern. Siehe hierzu auch die Hinweise „Haftpflichtversicherung“ zum Vertragsmuster -Gebäude- (Anlage 2a)

^{***)} Diesen Textbaustein nur verwenden, wenn die Leistung mit fachlich Beteiligten abzustimmen ist

^{****)} Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-) überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 34 HOAI bzw. der Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI)

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Vertrag mit Ihrer Unterschrift zu versehen und dem Auftraggeber zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift AG)

.....
(Unterschrift AG)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift AN)

VERTRAGSMUSTER - SIGEKO -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) AN (1x)
2) (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

und - nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt -

(Tel.:)

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| § 1 - Vertragsgegenstand | § 6 - Vergütung |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten | |
| § 5 - Termine und Fristen | |

§ 1

Vertragsgegenstand

Herr/Frau wird als

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) für das Bauvorhaben :

bestellt.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen zugrunde zu legen:
- die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).
- 2.3^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.
- 2.3^{*)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen als SiGeKo nach 3.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Leistungen als SiGeKo während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung.

Es handelt sich hierbei um die Leistungen der Baustellenverordnung, die mit den Leistungsphasen 3-7 des § 34 HOAI (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe) zu erbringen sind.

Die bzw. der AN hat die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Nach den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) sind als SiGeKo insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Koordinierung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle;

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist;
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung;
- Erstellen einer Baustellenordnung, soweit dies erforderlich ist;
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten;
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Planung, Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe;
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden;
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz), soweit dies erforderlich ist,
- Gegebenenfalls Herausgabe der erarbeiteten Unterlagen an die AG und Einweisung der AG.

3.3 Leistungen als SiGeKo während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung.

Es handelt sich hierbei um die Leistungen der Baustellenverordnung, die mit der Leistungsphase 8 des § 34 HOAI (Objekt-(Bau-)überwachung) und Dokumentation zu erbringen sind.

Die bzw. der AN hat die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Nach RAB 30 sind als SiGeKo insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung;
- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen;
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte);
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse;

- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen;
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen;
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle;
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz,
- Gegebenenfalls Fortschreiben der Unterlagen,
- Verstöße gegen die Arbeitssicherheit der AG melden.

3.4 Abstimmungserfordernis bei mehreren Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

Falls mehrere Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren beauftragt sind, ist eine gegenseitige Abstimmung notwendig, insbesondere wenn die Koordinierung während der Planung der Ausführung und während der Ausführung von unterschiedlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren wahrgenommen wird. Bestellen und Wechsel der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AG.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen.

Zur Zeit können benannt werden:

- 4.2.1 Gebäude von
- 4.2.2 Tragwerksplanung von
- 4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 4.2.4 Freianlagen von
- 4.2.5 Technische Ausrüstung von.....
- 4.2.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

.....

5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

Als Vergütung wird

- für die Leistungen nach 3.2 ein Pauschalhonorar
von EURO

und

- für die Leistungen nach 3.3 ein Pauschalhonorar
von EURO

einschl. aller Nebenkosten und zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	1.500.000,--	EURO ^{*)}
- für sonstige Schäden	500.000,--	EURO ^{*)}

^{*)} Je nach Leistung sind ggf. auch höhere Deckungssummen zu fordern. Siehe hierzu auch die Hinweise „Haftpflichtversicherung“ zum Vertragsmuster -Gebäude- (Anlage 2a)

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den

Hinweise

1. Für den Ingenieurvertrag bzw. Ingenieur - Nachtragsvertrag sind die allgemeinen Vertragsmuster zu verwenden. Bei Abweichungen von diesen Vertragsmustern sollte das/die zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung beteiligt werden.

2. Der Ingenieurvertrag ist wie folgt vorzubereiten:

2.1 Vorblatt

Auf dem Vorblatt sind die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit der vollständigen Bezeichnung unter Angabe der vertretungsberechtigten Person eindeutig und unmissverständlich zu nennen.

2.2 Bestandteile des Vertrages (§ 2 des Vertragsmusters)

Die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen" (Hamburg) sind als Vertragsbestandteil unter § 2, Nr. 1 aufgeführt. Sie dürfen grundsätzlich nicht geändert werden.

Als weitere Vertragsbestandteile kommen die Leistungsbilder (LB) in Betracht (VV-Bau Anlagen 5-650 und 5-660). Das jeweils benötigte LB ist im Anschluss an Nr. 1 als Nr. 2 aufzuführen.

Vertragliche Regelungen, die für den Einzelfall getroffen werden und die deshalb als Standardregelung von der Auftraggeberin nicht abgefordert werden können, sind als Anlage dem Vertrag beizufügen. Hier genügt der Bezugshinweis nicht.

2.3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (§ 3 des Vertragsmusters)

Die HOAI enthält für verschiedene Leistungsbereiche Leistungsbeschreibungen für Grundleistungen und für Besondere Leistungen. Sie sind anzuwenden, soweit nicht Leistungsbilder (LB) vorliegen, auf die dann zurückzugreifen ist.

In diesen Fällen ist eine Beschreibung der zu beauftragenden Leistungen im Vertragsmuster entbehrlich. Es ist lediglich das in Frage kommende Leistungsbild und die darin angeführten Kennziffern der zu beauftragenden Leistungen aufzuführen.

Folgende Leistungsbilder enthalten geeignete Leistungsbeschreibungen:

- Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs (LB - Straßen)
- Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg (LB - Vermessung).
- Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Leitungstrassenplanung (LB-Leitungstrassen)

Ist für die zu beauftragende Leistung kein Leistungsbild vorhanden, so sind die Leistungen so konkret und genau wie möglich zu beschreiben. Dies geschieht, wenn die Leistungsbeschreibung kurz gehalten werden kann, im § 3 (1) des Vertragsmusters selbst. Für diesen Fall ist das zweite Kästchen in § 3 (1) anzukreuzen und die zu erbringenden Leistungen sind - in Grundleistungen und

Besondere Leistungen unterteilt – zu benennen. Ist die Leistungsbeschreibung umfangreicher, so ist das erste Kästchen in § 3 (1) des Vertragsmusters anzukreuzen und die Leistungsbeschreibung in einer mit Nr. 1 gekennzeichneten Anlage aufzustellen und dem Vertrag beizufügen.

Bei der Beschreibung der von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist auch eine Orientierung an den Leistungsbildern und Leistungsphasen der HOAI möglich. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer pauschalen Beauftragung einer Leistungsphase eines Leistungsbildes der HOAI grundsätzlich alle in der HOAI genannten Leistungen dieser Leistungsphase von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu erbringen und dementsprechend zu vergüten sind. Sofern einzelne Leistungen also nicht beauftragt werden sollen, ist dies in dem Vertrag kenntlich zu machen.

Angebote von Ingenieurleistungen sollen grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil werden. In Ausnahmefällen kann bei umfangreichen Leistungsbeschreibungen in § 3 (1) des Vertragsmusters auf die Leistungsbeschreibung im Angebot Bezug genommen werden, wenn diese im Angebot klar abgrenzbar ist und keine dem Vertragsmuster nebst AVB entgegenstehenden rechtlichen Regelungen enthält.

2.4 **Fristen/Vertragsstrafen** (§ 6 des Vertragsmusters)

Für die zu erbringenden Leistungen sollten in § 6 (1) des Vertragsmusters entweder nach Datum bestimmte konkrete Termine oder eindeutige Fristen, z.B. Tage, Wochen oder Monate, vorgesehen werden.

Nur in den Fällen, in denen die Überschreitung von konkret vereinbarten Terminen bzw. Fristen der Auftraggeberin oder der Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann, ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in einem zu ergänzenden Absatz 3 in § 6 zu erwägen. Für diesen Fall ist die Überschrift des § 6 wie folgt zu erweitern: „Termine und Fristen / Vertragsstrafe“.

Die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe liegen z.B. vor

- bei verzögernder Auswirkung auf Anschlussaufträge;
- wenn die Einhaltung der Termine/Fristen aus anderen Gründen besonders dringlich ist.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist je nach Dringlichkeit der Maßnahme zu bemessen. Sie darf aber 0,2 % der Auftragssumme netto pro Werktag/Kalendertag nicht überschreiten. Die Vertragsstrafenregelung muss eine Gesamthöhe enthalten. Diese darf 5 % der Auftragssumme netto nicht überschreiten.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in § 6 Abs. 3 des Mustervertrages bietet sich folgende Formulierung an:

„Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag/Kalendertag der schuldhaften Überschreitung der in Abs. 1 genannten Termine oder Fristen 0,2 % der Auftragssumme netto und wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme netto begrenzt.“ Im Falle dieser vorgeschlagenen Textänderung bedarf es nicht einer Mitzeichnung durch das/die zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung (s. Nr. 1).

Wichtig: Sofern die Auftraggeberin die Leistung trotz der Verspätung akzeptiert, muss sie sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten, um den Anspruch hierauf nicht zu verlieren! Dies soll derart erfolgen, dass die Auf-

traggeberin der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer bei Abnahme (Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß) ein unterzeichnetes Schreiben mit folgendem Inhalt übergibt: „Die Auftraggeberin behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung geltend zu machen.“

Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.5 Vergütung (§ 7 (1) des Vertragsmusters)

Bei der Vereinbarung der Honorare für Leistungen nach § 3 (1) des Vertragsmusters kommen zum einen Berechnungshonorare nach der HOAI und zum anderen frei vereinbarte Honorare in Betracht.

2.5.1. Berechnungshonorare nach der HOAI

Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden. Berechnungshonorare können als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag oder als vorläufiger Betrag vereinbart werden, wenn ihre Höhe bei Vertragsabschluss noch nicht endgültig festgelegt werden kann oder soll. In beiden Fällen ist zur Konkretisierung das dem Vertrag als Anlage beizufügende Honorarermittlungsblatt auszufüllen. Das Honorarermittlungsblatt ist mit einer Anlagenummer zu versehen, die an der vorgesehenen Stelle im § 7 des Vertrages einzutragen ist, um so die Anlage zum Vertragsinhalt zu machen. Sofern es zweckmäßig ist, kann auch eine selbständige Honorarermittlung erfolgen und als Anlage dem Vertrag beigelegt werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche oder den Verrechnungseinheiten,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren (§ 4 Abs. 3 HOAI).

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

Es werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Kostenschätzung = überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2)

Kostenberechnung = Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehö-

rigen Einzelkosten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3)

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

- der Umsatzsteuer,
- künftiger Preisänderungen oder
- eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Leistungen umfassen die Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 HOAI).

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden, steht der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nicht der volle Vorhundertersatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 HOAI).

Werden Grundleistungen wiederholt, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren (§ 10 Abs. 2 HOAI).

Bei Umbauten und Modernisierungen wird ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad unwiderleglich vermutet, sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (§ 6 Abs. 2 HOAI). Da es sich hierbei nicht um eine Untergrenze handelt, können die Vertragsparteien bei Auftragserteilung auch einen Zuschlag von weniger als 20 % vereinbaren.

Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern.

Ob und inwieweit Leistungen als Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

Mit der preisrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen wird nur geregelt, welche Leistungen im Regelfall mit dem Grundhonorar (Vergütung der Leistungen) abgegolten sind und für welche Leistungen bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen und der preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI ein zusätzliches Honorar berechnet werden darf.

Für Besondere Leistungen, die zu Grundleistungen hinzutreten, kann ein zusätzliches Honorar nach § 3 Abs. 3 der HOAI frei vereinbart werden, wenn

- diese Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und
- das zusätzliche Honorar schriftlich vereinbart worden ist.

Ggf. ist das Honorar dann in angemessenem Verhältnis zum Honorar für die nach Art und Umfang vergleichbare Leistung/Grundleistung zu vereinbaren

- als Vomhundertsatz der jeweiligen Honorartafel oder
- als Pauschalbetrag.

Soweit für Besondere Leistungen ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren ist, sollte dies in der Regel bei Vertragsabschluss erfolgen. Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, besteht stets ein Honoraranspruch. Dieser ist dann auch stets schriftlich zu vereinbaren.

Die Honorartafeln enthalten jeweils Mindest- und Höchstsätze für die einzelnen Honorarzonen.

In der Regel sind die Mindestsätze der HOAI die Basis für ein angemessenes Honorar.

Ein höherer als der Mindestsatz darf nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

2.5.2 Frei vereinbarte Honorare

Frei vereinbarte Honorare kommen für Leistungen in Betracht, die nicht im verbindlichen Teil der HOAI erfasst sind oder für die die HOAI eine freie Honorarvereinbarung vorsieht.

Das Honorar für diese Leistungen soll pauschaliert werden. Zeithonorare sollen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

2.5.3 Fälligkeit des Honorars (§ 8 AVB)

Das Honorar der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers wird fällig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Abnahme = Entgegennahme der Leistung, verbunden mit dem Anerkennung, dass sie in der Hauptsache vertragsgerecht erbracht wurde, d.h. der Vertrag erfüllt ist (§ 640 BGB)
- Erstellung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung
- Überreichung dieser Rechnung
- Grundsätzlich Fälligkeit 30 Tage nach Zugang der Honorarschlussrechnung

2.6 Nebenkosten (§ 7 (2) des Vertragsmusters)

Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben. Möglich ist auch, die Nebenkosten nur auf einen Teil des Honorars als Vomhundertsatz aufzuschlagen.

Zu den Nebenkosten sind auch etwaige Kosten für Mehrfertigungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen zu zählen.

Die Notwendigkeit für die Erstattung von Nebenkosten ist aktenkundig zu machen.

Ist es in begründeten Fällen erforderlich, Reisen (Fahrkosten und Fahrtzeit) gesondert zu vergüten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die notwendige Anzahl der Reisen setzt die Auftraggeberin im Benehmen mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer fest.
- Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

Werden in begründeten Ausnahmefällen Nebenkosten auf Einzelnachweis erstattet, ist bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung folgendes zu beachten:

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer sollen die Nebenkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie bei ihr bzw. ihm tatsächlich anfallen. Die nachgewiesenen Beträge sind deshalb zunächst um die entsprechenden Beträge für die Umsatzsteuer zu kürzen, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer von Dritten in Rechnung gestellt werden und die nach § 15 UStG und §§ 35 ff. UStDV als Vorsteuer abziehbar sind.

Die zu erstattenden Nebenkosten werden sodann umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung behandelt, also wie die eigentliche Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Nebenkosten, gekürzt um die abziehbaren Vorsteuerbeträge, sind deshalb mit der Hauptleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 %.

2.7 **Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers** (§ 8 des Vertragsmusters)

Vgl. § 12 AVB-Ing. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die im Vertrag vorgegebenen Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei kleinen Aufträgen können niedrigere Deckungssummen vereinbart werden.

2.8 **Einsatz von CAD-Systemen**

Grundsätzlich lassen sich mit dem Einsatz von CAD Mehrkosten nicht begründen. Dieses beinhaltet auch die Datenpflege und Beschaffung von Software.

Die CAD-mäßige Bearbeitung von Plänen auf der Basis der hierfür eingeführten Normalien rechtfertigt keine höheren Anforderungen an das Arbeitsergebnis als es der jeweiligen Leistungsphase der HOAI entspricht.

2.9 **Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel** (§ 9 des Vertragsmusters)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer deutlich machen soll, dass sie bzw. er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9 des Musters zum Hauptvertrag bzw. § 4 des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der Auftraggeberin das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages, die von der Auftraggeberin abgefordert werden können, sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2015
2. Leistungsbild und Bewertung der

3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

folgende Leistungen

Grundleistungen:

Besondere Leistungen:

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. __ (Vertragsbestandteil!)		Euro
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	

<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	
Stundensätze werden vereinbart mit	
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch vorläufig
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
Zwischensumme	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto
	Umsatzsteuer v. H.
	Brutto

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) Personenschäden: | 1.500.000 Euro |
| b) sonstige Schäden: | 500.000 Euro |

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern

sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
<hr/>	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
 - Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
 - Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

NACHTRAGS - INGENIEURVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: vom:

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

folgende Leistungen

Grundleistungen:

Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 2

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 3

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 1; vgl. Anlage Nr. ____ (Vertragsbestandteil!)		Euro
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		

Stundensätze werden vereinbart mit	
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch vorläufig
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
Zwischensumme	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto
	Umsatzsteuer _____ v. H.
	Brutto

§ 4

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von ... €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit der von der Auftragnehmerin bzw. des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Hamburg, den

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

<h1>Honorarermittlung</h1>		Anlage-Nr.:
		Zum Ingenieurvertrag vom
Bezeichnung des Objekts:	Leistung:	
1. Anrechenbare Kosten	Euro	
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar		
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ nach Kostenberechnung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach § ____ HOAI	Euro	
<input type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____		
<input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach § ____ HOAI	Euro	
Das Honorar wird abgerechnet		
<input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone ____		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § ____ HOAI		
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz		
<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI)		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		
3. Honorar für Grundleistungen		
Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit ____ v. H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe von		
4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten oder Modernisierungen, Wiederholungen		
4.1 Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten oder Modernisierungen ...		
<input type="checkbox"/> Zuschläge vereinbart: ____ v. H. (§ 44 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 48 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 52 (4) HOAI); ____ v. H. (§ 56 (5) HOAI)		
<input type="checkbox"/> keine Zuschläge gezahlt		
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
4.2 Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ____ v. H. (§ 11 Abs. 3 HOAI);		
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
5. Honorar für Besondere Leistungen		
<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von		
<input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 – soweit kein Pauschalhonorar – sind bewertet mit ____ v. H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe von		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen

Ausgabe 2015
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - , die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL- .

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen -Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spä-

testens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüfbarkeit vorgebracht hat. Ist die

Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.
- (5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN		Anlage-Nr.:	
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		zum Ingenieurvertrag vom	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung* <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Gesamtkosten (einschl. Baustelleneinrichtung)		
2	Nicht anrechenbare Kosten (Gem. Negativkatalog RVP, Anlage 1 zu Ziffer 2.1)		
2.1	Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören		
2.2	Verkehrssicherung		
2.3	Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken		
2.4	Leitungs- und Rohrgräben		
2.5	Wasserhaltung in Sonderfällen		
2.6	Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden		
2.7	Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen; Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk		
2.8	Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag)		
2.9	Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruchzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen		
2.10	2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckenbeschichtungen von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z. B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer		
2.11	Oberflächenschutz von Beton		
2.12	Sonstige Bauleistungen, die den Prüfumfang nicht beeinflussen (z. B. Winterbauschutzvorkehrungen)		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis Z 2.12]	↗	
4	Differenzbetrag (Z 1 abz. Z 3)		
5**	Ggf. sonstige Leistungen, die den Prüfaufwand und -umfang beeinflussen		
6	Anrechenbare Kosten [Summe Z 4 + Z 5]		

* Anrechenbare Kosten ermittelt aus Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis)

** Kosten für sonstige Leistungen kommen beispielsweise dann in Frage, wenn Bauwerke oder Einrichtungen, die nicht Bestandteil des Prüfauftrages sind, unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf bauzeitliche oder endgültige Zustände des Bauwerkes haben können. Die Prüfung hat dann diese Auswirkungen zu berücksichtigen.

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN HONORARERMITTLUNG	Anlage-Nr.: zum Ingenieur- vertrag vom
Projektbezeichnung:	Leistung:
1. Anrechenbare Kosten <input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung <input type="checkbox"/> nach Kostenanschlag (Auftragssumme) Die anrechenbaren Kosten betragen nach AK Prüf I / 03_2009 gemäß Anlage-Nr. ____ (netto) _____ EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach AK Prüf I / 07 Prüf gemäß Anlage-Nr. ____ (netto) _____ EUR Das Prüfhonorar wird abgerechnet <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung <input type="checkbox"/> nach Kostenanschlag (Auftragssumme)	
2. Bauwerksklasse und Grundhonorar	
Das Objekt wird gem. RVP Ziff. 2.3, Anlage 2 der Bauwerksklasse ____ zugeordnet.	
Es gilt das Grundhonorar der Honorartafel zur Formel der RVP Ziff. 3.1 (Anlage 3)	
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. wegen besonderer Schwierigkeiten _____	
<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v.H. wegen erheblicher Längenabmessungen und gleichen stat.-konstr. Verhältnissen gem. RVP Ziff. 4.3.3	
Der volle Grundhonorarsatz beträgt somit	
3. Prüfhonorar für Leistungen nach Grundhonorar	
Die Grundleistungen nach § 3 sind bewertet mit ____ v.H. des Grundhonorars	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar für die Leistungen in Höhe _____ von _____	
4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten, Modernisierungen, Wiederholungen	
4.1 Zum Prüfhonorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten und Modernisierungen ... <input type="checkbox"/> Zuschläge vereinbart: ____ v.H. (RVP Ziff. 4.1.11) <input type="checkbox"/> keine Zuschläge gezahlt Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorarzuschlag in Höhe von ____ v.H. des Grundhonorars nach Nr. 2 von _____	
4.2 Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen/Zuschläge vereinbart: ____ v.H. RVP Ziff. 4.3.1, 4.3.2 Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorarzuschlag in Höhe von ____ v.H. des Grundhonorars nach Nr. 2 von _____	
5. Honorar für weitere Leistungen	
<input type="checkbox"/> Leistungen der vertraglich-geometrischen Prüfung mit von ____ v.H. des Grundhonorars <input type="checkbox"/> Leistungen der Prüfung auf Wirtschaftlichkeit mit von ____ v.H. des Grundhonorars <input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes.	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____	
6. Gesamthonorar	
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)	

7. Honorar für Leistungen nach Zeitaufwand	EUR		
<p>Es ist der maximal erforderliche Zeitaufwand anzugeben. Stundensatz gem. RVP, Ziff. 4.2</p>			
<p><input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.1 geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h</p>			
<p><input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.2 (Brandschutz) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h</p>			
<p><input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.3 (Örtliche Bauüberwachung) max. 0,5fache des Grundhonorars geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h</p>			
<p><input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.4 (Werkstattzeichnungen) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h</p>			
<p><input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.5 (sonstige Leistungen) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h</p>			
<p>Hiernach ergibt sich ein vorläufiges Prüfhonorar _____ von _____</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>		
<p>8. Gesamthonorar nach Nr. 6 + 7</p>			
<p>Honorar nach Nr. 6 und 7 (ohne Umsatzsteuer)</p>			

**Mustertexte für
Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungen nach Grundhonorar	2
2 Leistungen nach Zeithonorar	2
3 Weitere Leistungen	3

Leistung des Prüfenieurs

Der Prüfenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen Anlage sicher zu stellen, dass die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Ingenieurbauwerkes und seiner Bauwerksteile sowohl für den Bau- als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Dazu legt er selbständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.

Der Prüfauftrag umfasst die nachfolgenden Prüfleistungen, auf Grundlage der „Richtlinie über die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“ (RVP).

1. Leistungen nach Grundhonorar

- 1.1 Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
- 1.2 Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht
- 1.3 Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang von mehr als einem Zehntel des gesamten Prüfauftrags.
- 1.4 Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung
- 1.5 Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder für die Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und für die Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw.
- 1.6 Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste
- 1.7 Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste
- 1.8 Abnahme von Traggerüsten
- 1.9 Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände (Montage- oder Transportzustände) wie z. B. Freivorbau, Taktschieben und Einschieben
- 1.10 Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweises Vorbauen
- 1.11 Prüfung gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 von verbleibender Bausubstanz bei Umbauten
 - Rechnerische Nachweise
 - Ausführungszeichnungen

2. Leistungen nach Zeithonorar

- 2.1 Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz
- 2.2 Örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe

2.3 Leistungen für die Prüfung von Werkstattzeichnungen mit einem hohen Detaillierungsgrad

2.4 Sonstige Leistungen

3. Weitere Leistungen

3.1 Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung

3.2 Überprüfung der Geometrie

3.3 Überprüfung des Standardsachregisters nach Heft 504 der Schriftenreihe
„Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“, ausgenommen Punkt 8

3.4 Überprüfung der Zusammenstellung der Ausführungsunterlagen in Form von grafischen
Darstellungen nach Punkt 8 des Standardsachregisters (Heft 504)

3.5



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages, die von der Auftraggeberin abgefordert werden können, sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung) Hamburg, Ausgabe 2015
2. Leistungsbild und Bewertung der

3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen
<input type="checkbox"/> folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. von dem Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 6

Termine und Fristen

(1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. (Vertragsbestandteil!)		Euro
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer		
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter		
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit v. H. des Honorars		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))		Netto
	Umsatzsteuer	v. H.
		Brutto

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung) müssen mindestens betragen für:

- a) Personenschäden:** 1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden: 500.000 Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
<hr/>	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Vertrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen,

und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
 - b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
 - c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes () = (), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 7 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

NACHTRAGS - INGENIEURVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: vom:

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftraggeberin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftraggeberin bzw. dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

folgende Leistungen

Grundleistungen:

Besondere Leistungen:

(2) Die Auftraggeberin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 2

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 3

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 1; vgl. Anlage Nr. _____ (Vertragsbestandteil!)		Euro
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		

Stundensätze werden vereinbart mit	
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch vorläufig
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
Zwischensumme	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	
	Netto
	Umsatzsteuer _____ v. H.
	Brutto

§ 4

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
 - a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von ... €
 - b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
 - c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirt-

schaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit der von der Auftragnehmerin bzw. des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 7 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Hamburg, den

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (Vermessung)

Ausgabe 2015
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - , die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin abzustimmen.
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.
Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.
- (5) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (6) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.
- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Maßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- (1) Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (2) Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Daten und die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer erzeugten Daten sind vorläufig zu speichern und auf Anweisung der Auftraggeberin vollständig aus dem Datenverarbeitungssystem der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zu löschen. Während der Auftragsbearbeitung ist eine Verwendung dieser Daten für andere Zwecke - auch für eigene der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers - nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Die Weitergabe der Daten an Dritte durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbar Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüf-

barkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüfbarkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
1. wenn die Auftraggeberin eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Hinweise zum Muster - Architektenvertrag

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für den "Muster-Architektenvertrag" umfasst Leistungen für baugestalterische Beratungen.

- Mitwirkung der Architektin bzw. des Architekten bei der Gestaltung von Brücken
- Mitwirkung der Architektin bzw. des Architekten bei weiteren Objekten des Tiefbaus
 - Straßen und Plätze
 - Freiflächen
 - Schnellbahnhaltstellen

2. Der Architektenvertrag ist wie folgt vorzubereiten:

2.1 Vorblatt

Auf dem Vorblatt sind die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit der vollständigen Bezeichnung unter Angabe der vertretungsberechtigten Person eindeutig und unmissverständlich zu nennen.

2.2 Bestandteile des Vertrages (§ 2 des Musters)

Die Anlage zum Architektenvertrag "Leistungen der Architektin bzw. des Architekten bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen" (§ 2 Nr. 1).

Die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind als Vertragsbestandteil unter § 2 Nr. 2 aufgeführt. Sie dürfen grundsätzlich nicht geändert werden.

2.3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (§ 3 des Musters)

Zum Leistungsumfang ist Bezug zu nehmen auf die Anlage zum Architektenvertrag. Die darin aufgeführten Kennziffern der zu beauftragenden Leistungen sind einzutragen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung werden immer beauftragt (47 %), im Regelfall zusätzlich auch die Ausführungsplanung (Bewertung der Grundleistungen insgesamt: 62 %).

Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden sollen, sind entsprechend aufzuführen.

2.4 Vergütung (§ 7 des Musters)

Im Absatz 1 ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar festgelegt werden soll.

Wird ein Zeithonorar vereinbart, so ist die zutreffende Alternative anzukreuzen.

Im Absatz 2 ist anzukreuzen, ob und wie Nebenkosten abgegolten werden sollen.

Die Notwendigkeit für die Erstattung von Nebenkosten ist aktenkundig zu machen.

2.5 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (§ 8 des Musters)

Abweichend von den üblichen Regelungen im Muster-Ingenieurvertrag gelten einheitliche Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind entweder in Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung im Vertragsmuster anzuheben oder der Abschluss einer Objektversicherung zu vereinbaren.

2.6 Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel (§ 9 des Musters)

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die dem Auftragnehmer deutlich machen soll, dass er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 9 des Musters zum Hauptvertrag bzw. § 4 des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der Auftraggeberin das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARCHITEKTENVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Anlage: Leistungen der Architektin bzw. des Architekten bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
2. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (AVB-Architektur) Hamburg, Fassung 2015
3. Folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

Die Vertragsbestandteile zu den Ziffern 2 und 3 können von der Auftraggeberin abgefordert werden.

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gem. Anlage folgende Leistungen:

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vergütung

(1) Das Honorar für Leistungen nach § 3 (1)

<input type="checkbox"/> wird für Leistungen gem. Buchstabe A der Anlage vereinbart als		
Pauschalhonorar		Euro
<input type="checkbox"/> wird für Leistungen gem. Buchstabe B und C der Anlage frei vereinbart als		
<input type="checkbox"/> Zeithonorar mit einem Festbetrag von	pauschal	Euro
<input type="checkbox"/> Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	vorläufig	Euro
<input type="checkbox"/> Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf	vorläufig	Euro
Stundensätze werden vereinbart mit		
Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer		
Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter		
Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
zuzüglich Umsatzsteuer	v.H.	<u> </u> Euro
Honorar		<u> </u> Euro
in Worten:		Euro.

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden

<input type="checkbox"/> nicht erstattet		
<input type="checkbox"/> auf Nachweis erstattet		
<input type="checkbox"/> pauschal für Leistungen erstattet gem. Buchstabe A der Anlage		
mit	v.H. des Honorars	pauschal Euro
<input type="checkbox"/> für Leistungen erstattet gem. Buchstabe B und C der Anlage		
mit	v.H. des Honorars	<input type="checkbox"/> vorläufig Euro
		<input type="checkbox"/> pauschal Euro
zuzüglich Umsatzsteuer	v.H.	Euro
Summe		Euro
in Worten:		Euro.

(3) Gesamtvergütung [Summe (1) bis (2)]	Euro
in Worten:	Euro.

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Personenschäden: | 500.000 Euro |
| b) sonstige Schäden: | 150.000 Euro |

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
<hr/>	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Vertrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
 - b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
 - c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes () = (), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

NACHTRAGS - ARCHITEKTENVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: **vom:**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer folgende Leistungen:

§ 2

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 3

Vergütung

(1) Das Honorar für Leistungen nach § 1

wird für Leistungen gem. Buchstabe A der Anlage zum Hauptvertrag vereinbart als

Pauschalhonorar EUR

wird für Leistungen gem. Buchstabe B und C der Anlage zum Hauptvertrag frei vereinbart als

Zeithonorar mit einem Festbetrag von pauschal EUR

Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von vorläufig EUR

Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vorläufig EUR

Stundensätze werden vereinbart mit

EUR/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

EUR/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter

EUR/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

EUR/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

zuzüglich Umsatzsteuer v.H. _____EUR

Honorar =====EUR

in Worten: Euro.

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden

- nicht erstattet
 auf Nachweis erstattet
 pauschal für Leistungen erstattet gem. Buchstabe A der Anlage
zum Hauptvertrag mit v.H. des Honorars pauschal EUR
 für Leistungen erstattet gem. Buchstabe B und C der Anlage
zum Hauptvertrag mit v.H. des Honorars vorläufig EUR
 pauschal EUR
- zuzüglich Umsatzsteuer v.H. _____EUR

(3) **Gesamtvergütung** [Summe (1) bis (2)] _____EUR

in Worten: Euro.

§ 4

(1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von _____ €

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes () = (), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Hamburg, den

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (AVB-Architektur)

Ausgabe 2015
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spä-

testens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüfbarkeit vorgebracht hat. Ist die

Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.



Freie und Hansestadt Hamburg

**Leistungsbild Ingenieurleistungen
bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen
des Straßenverkehrs
(LB – Straßen)**

Inhalt

1. Anwendungsbereich	3
2. Systematik und Aufbau	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Grundlagen für den Auftrag	4
5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)	4
6. Leistungsphasen	4
7. Anrechenbare Kosten	5
8. Honorarzonen	9
9. Grundlagen des Honorars	9
10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand	9
11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte ..	9
12. Planen und Bauen im Bestand	9
13. Absteckpläne	10
14. Nebenkosten.....	10
15. Quellenangaben.....	10
Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen	11
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1).....	11
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2).....	12
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	13
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)	17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8).....	19
Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9).....	20
Anhang B: Leistungsphasen - Bundesfernstraßen	21
Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1).....	21
Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2).....	22
Tabelle B3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	23
Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	25
Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	26
Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)	27
Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7).....	28
Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8).....	29
Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9).....	30

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes.

Das LB-Straßen ist Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I). Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung.

Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 Nummer 13.1) gezählt werden können, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Systematik und Aufbau

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze werden Vertragsbestandteil. Bei den nicht gekennzeichneten Teilen des LB-Straßen handelt es sich um Hinweise.

3. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Straßenbauobjekt

Das Straßenbauobjekt wird begrenzt durch die Planungs-, die Ausbaugrenzen sowie die Straßenbegrenzungslinien. Es ist in der Tiefe durch die untere Kante des jeweiligen Kunstbauwerks (Ober- bzw. Unterbau) begrenzt.

Objektfläche

Oberfläche des Straßenbauobjekts.

Planungsgrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, der durch eine Planung unmittelbar gestaltet wird. Dieser ist so zu wählen, dass die Zielsetzung des Planungsauftrags erreicht wird.

Ausbaugrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, in dem Bauarbeiten realisiert werden. Arbeiten Dritter (z.B. Leitungsgesellschaften) sind für diese Definition nicht bestimmend.

Planen und Bauen im Bestand – Umbauzuschlag

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau (§ 2 Abs. 5 HOAI) und Modernisierungen (§ 2 Abs. 6 HOAI) zu ermitteln ist. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbauzuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 5 HOAI). Diese Absenkung des Höchstwertes (bisher 80%) wird durch die angemessene Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 3 HOAI) kompensiert.

4. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandspläne gemäß Normierungskatalog [4],
- eine Auflistung der betreffenden Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis, ob es sich um ein Grundwasserschutzgebiet handelt (kein eingeschränkter Einsatz von Ersatzbaustoffen),
- Das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Des Weiteren

- führt der AG die erforderlichen Planversicklungen zur Abstimmung mit den fachlich Beteiligten durch.

Sollten Teile des zuvor genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren. Das Honorar ist frei zu vereinbaren.

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall auftretenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen u. ä.,
- liefert Pläne vierfach (farbig), die mit den Nebenkosten abgegolten sind. Darüber hinausgehende Ausfertigungen werden nach Aufwand vergütet,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form (PDF-Dateien und DWG-Dateien).

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundleistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Es wird insbesondere auf § 1 der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“, VHB-F-I, Teil C verwiesen.

6. Leistungsphasen

Das hier zu behandelnde Leistungsbild Verkehrsanlagen gliedert sich in die Leistungsphasen 1 – 9 gemäß § 3 HOAI. Die prozentuale Bewertung der einzelnen Leistungsphasen erfolgt nach § 47 HOAI.

Hingewiesen wird auf die Anlage 13 Nummer 13.1 zu § 47 Abs. 2 HOAI. Diese regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Hervorzuheben ist insbesondere:

Leistungsphasen 1 bis 3: In diesen Leistungsphasen müssen die Ergebnisse jeweils zusammengefasst, erläutert und dokumentiert werden. AG und AN müssen sich somit zu den Ergebnissen austauschen, und es muss eine Dokumentation vorliegen.

Leistungsphase 1: Der AG hat Vorgaben zu machen bzw. muss die Bedarfsplanung dem AN übergeben.

Leistungsphase 2: Der AN hat ein Planungskonzept zu erarbeiten. Dieses umfasst auch die Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen.

In Hamburg werden Planvershickungen an eine besonders große Anzahl von Beteiligten verschickt. Das Bewerten und Einarbeiten der vorgebrachten Einwände und Änderungsvorschläge, insbesondere das Abfassen des Abwägungsberichtes, kann aus diesem Grund einen sehr hohen Aufwand verursachen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob für derartige Leistungen ein Honorar in Anlehnung an Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vereinbart werden kann.

Leistungsphase 6: Hier ist eine Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung vorzunehmen.

Nach § 8 (2) HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Straßen die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Dabei wird den unterschiedlichen Randbedingungen im Stadt- und Bundesfernstraßenbau im Hinblick auf eine angemessene Honorierung Rechnung getragen, indem bei den im Anhang befindlichen Tabellen zwischen Maßnahmen an Stadtstraßen (Tab. A1-A9) und Maßnahmen an Bundesfernstraßen (Tab. B1-B9) unterschieden wird.

Die prozentuale Bewertung innerhalb der oben genannten Tabellen entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Für Stadtstraßenbauobjekte erfolgt für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) aufgrund des für sie anzusetzenden niedrigen Prozentsatzes keine weitere Unterteilung. Sie sollte jeweils komplett vergeben werden.

Die Abnahme einer Leistungsphase vom AG (s. § 15 (1) HOAI), ist durch AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten bei Stadtstraßen können mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelt werden. Grundlage für die berechneten Tabellenwerte sind Baukosten, die bei vergleichbaren Referenzobjekten angefallen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem AN stets ein Honoraranspruch innerhalb der Mindest- und Höchstsätze der HOAI zusteht.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ (Tab. 2) zur Verfügung. Es kann für alle Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung im VHB-F-I Teil C angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 7 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem VHB-F-I zu übertragen. Das Formblatt „Anrechenbare Kosten“ (Tab. 2) wird nicht Vertragsbestandteil.

Tabelle 1: Vereinfachte Ermittlung der anrechenbaren Kosten aufgrund von Erfahrungswerten (Kostenstand 2013)

Objektfläche	Anrechenbare Kosten	Objektfläche	Anrechenbare Kosten
m ²	EUR	m ²	EUR
500	68.300		
1.000	113.000	21.000	1.603.000
2.000	225.900	22.000	1.679.500
3.000	334.600	23.000	1.756.000
4.000	441.900	24.000	1.832.500
5.000	550.600	25.000	1.909.100
6.000	648.500	26.000	1.984.800
7.000	722.900	27.000	2.061.300
8.000	799.400	28.000	2.137.900
9.000	872.300	29.000	2.214.400
10.000	940.900	30.000	2.290.100
11.000	1.009.600	35.000	2.672.000
12.000	1.081.100	40.000	3.053.800
13.000	1.141.100	45.000	3.435.600
14.000	1.196.900	50.000	3.817.400
15.000	1.248.400	60.000	4.581.000
16.000	1.294.900	70.000	5.344.600
17.000	1.337.100	80.000	6.107.500
18.000	1.374.200	90.000	6.871.200
19.000	1.450.700	100.000	7.634.800
20.000	1.527.200	200.000	15.269.500

Hinweise zur Anwendung der Tabelle 1

- Die Tabelle ist nur anzuwenden bei Straßenbauobjekten, bei denen die Linienführung in Grund- und Aufriss bedingt durch Zwangspunkte im Wesentlichen nicht veränderbar ist. Sie ist nicht anzuwenden für anbaufreie Strecken von Bundesfernstraßen.
- Die Tabelle gilt für durchschnittliche Verhältnisse.
- Die Tabelle gilt nicht für Maßnahmen der Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen) ohne Umgestaltung des Straßenbauobjektes.
- Liegt die Objektfläche unter 500 m², sind die anrechenbaren Kosten in Höhe von 68.300 Euro anzusetzen.
- Liegt die Objektfläche über 200.000 m², so sind die Herstellungskosten objektbezogen zu ermitteln.
- In den Werten der Tabelle ist ein durchschnittlicher Anteil von Neben-, Grün-, Frei- und Angleichungsflächen an Anliegergrundstücken enthalten.

Tabelle 2: Ermittlung der anrechenbaren Kosten [2]

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN			
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN			
Projektbezeichnung:			
Zeile [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke		
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2**	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten**		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nichtöffentliche Erschließung		
2.4	- Außenanlagen		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs		
2.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.7]		
4	Zwischensumme [Z 1.1 + Z 3]		
5	Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 - Z 4] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		
6	Max. anrechenbare Kosten aus Z 1.1 [0,4 x Z 5]		
6.1	Anrechenbare Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als Z 6		
7*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
8**	Anrechenbar 10 v.H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7]		
9*	Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung		
9.1	25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
9.2**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, aber nicht mehr als Z 9.1		
9.3**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, wenn Z 9 größer als Z 9.1		
9.4**	Anrechenbare Kosten aus Z 9 [Z 9.2 + Z 9.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
10	Anrechenbare Kosten [Z 5+Z 6.1+Z 8+Z 9.4]		
11*	Anrechenbare Kosten der mitzuarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI)		
12	Anrechenbare Kosten Summe Z 10 + Z 11		
13*	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
13.1	<input type="checkbox"/> 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 12]		
13.2	<input type="checkbox"/> 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 12]		
13.3	<input type="checkbox"/> mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 12]		
Anrechenbare Kosten			
14	<input type="checkbox"/> für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 [Z 12 - Z 13]		
15*	<input type="checkbox"/> für Leistungsphase 8 [Z 1 - Z 3 + Z 9.4 + Z 11]		

* siehe Hinweise zum Formblatt ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

Hinweise zum Formblatt Tabelle 2 [2]

- zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen.
- Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 7, 8 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v.H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.
- Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 7 und 8 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- Nach § 46 (1) HOAI gehören die Kosten der Ausstattung einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer mit geplant oder deren Ausführung überwacht wird.
- Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.
- Zu Zeile 9 Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer nicht fachlich geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.
- Unter Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen wie z.B. Signalanlagen (nicht jedoch deren signaltechnische Schaltung, Stromversorgung und die Programmierung oder andere Leistungen, die nicht durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden, wie z. B. Straßenquerungen der Signalbaufirma im Vorfeld der Maßnahme), Markierung, Beschilderung, Schutzausstattung, sowie den in der Verkehrsanlagen enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, fallen nicht unter diese Leistungen, sie gehören zum Objekt Verkehrsanlage.
- zu Zeile 11 Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Nach § 2 (7) HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 13 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

8. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Straßenbauobjekt individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 13 Nummer 13.2 zu § 48 (5) HOAI sowie § 13 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Verkehrsanlagen in Hamburg alle Honorarzonen anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können. Die Angemessenheit von Mindest- und Höchstsätzen ist zu überprüfen.

9. Grundlagen des Honorars

Das Honorar für Leistungen dieses Leistungsbildes ist nach § 6 HOAI zu ermitteln. Ergänzend sind die Hinweise und Regelungen des VHB-F-I, Teil C zu beachten. Die Regelungen über die Anrechenbarkeit von Kosten gemäß § 46 HOAI gelten uneingeschränkt.

10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen, ist für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Absatz 3 HOAI zu berücksichtigen und schriftlich zu vereinbaren. Für den eindeutigen Mehraufwand ist ein Zuschlag von in der Regel 10 % auf die Vomhundertsätze der beauftragten Leistungen vorzusehen.

11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung um bis zu 2 v.H.
Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss um bis zu 10 v.H.
- bei Vorliegen einer Vorplanung, die überarbeitet werden muss um bis zu 15 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

Damit wird die Möglichkeit gegeben, dem bei der Vergabe der Entwurfsplanung als Einzelleistung regelmäßig auftretenden Mehraufwand des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

12. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand - Umbauten und Modernisierungen – kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) ein Zuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 6 HOAI).

Bei vielen Objekten im Stadtstraßenbau kann in Hamburg von Leistungen im Bestand ausgegangen werden, da zumindest in den Anschlussbereichen immer Teile der vorhandenen Konstruktion (Oberbau) des Straßenraums erhalten bleiben. Daher soll in diesen Fällen ein Zuschlag gewährt werden, dessen angemessene Höhe zu ermitteln ist. Im Regelfall kann dies ein Zuschlag in Höhe von 30 % sein.

Zu berücksichtigen ist bei Straßenbauprojekten die klare Abgrenzung verschiedener Objekte. So kann ein Projekt neben dem reinen Straßenbauobjekt auch weitere Objekte wie z. B. eine Brücke, eine Lichtsignalanlage oder eine nachgeschaltete Oberflächenwasserbehandlungsanlage beinhalten. Diese sind hinsichtlich des Zuschlags getrennt vom eigentlichen Straßenbauobjekt zu bewerten.

Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI).

§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor. Es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20% vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei vollständigen Erneuerungen von Objekten, also z.B. bei einem vollständigen Neubau einer Straße.

13. Absteckpläne

Absteckpläne werden mit 3 % der Honorarsumme, bezogen auf die Honorartafel zu § 48 (1) Verkehrsanlagen, vergütet.

14. Nebenkosten

Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Höhere Nebenkosten können auf Nachweis vergütet werden.

15. Quellenangaben

- [1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der Fassung vom 10. Juli 2013
- [2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- [3] Verwaltungsvorschriften zu §§ 19 und 57 LHO– Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben vom 13. März 2014
- [4] Fachanweisung zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung (Bestand-, Planungs- und Entwurfsunterlagen) des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung - LGV (Normierungskatalog, FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, November 2008)

Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kenn- ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	Grundleistungen der Grundlagenermittlung	2,0	
	<ul style="list-style-type: none">- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter- Ortsbesichtigung- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	Grundleistungen der Vorplanung	20,0	
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten - Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter, - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchungen von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen 	12,0	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß [3] - Wenn LSA-Anlagen geplant werden, gehören hierzu auch die Auswertung und Darstellung der Knotenpunktbelastung.
2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Zuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren 	4,0	
2.3	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen 	2,0	
2.4	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren 	2,0	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß [3]

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	Grundleistungen der Entwurfsplanung	25,0	
3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern 	10,0	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Verschickung: Plandarstellung im erforderlichen Detaillierungsgrad, Planarten und Maßstäbe sind im Auftrag vorzugeben (i.d.R. Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan, Querschnitte, Sonderpläne). - Anmerkung: Jede weitere Verschickung wird mit 6,0 v.H. bewertet. - Dazu gehören alle notwendigen technischen Ermittlungen und Angaben, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfähigkeitsnachweis • Bauklassenberechnung usw.
3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	7,5	<ul style="list-style-type: none"> - Schlussverschickung

Kenn- ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.3	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung - Bauzeiten- und Kostenplan, - Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung - Ermittlung der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit 	7,5	- Gemäß [3]

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	Grundleistungen der Genehmigungsplanung	8,0	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Erstellen des Grunderwerbsplans und Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Abstimmen mit den Behörden - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen - Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien. 	<p style="text-align: center;">} 5,0</p> <p style="text-align: center;">} 3,0</p>	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	Grundleistungen der Ausführungsplanung	15,0	
5.1	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung - Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung 	14,0	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung 	1,0	<ul style="list-style-type: none"> - Die Leistung ist nur dann zu beauftragen, wenn die Maßnahme in einem absehbaren Zeitraum nach der Ausführungsplanung durchgeführt wird (nicht für Überarbeitungen auf Grund geänderter Anforderungen an die Planung).

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	Grundleistungen der Vorbereitung der Vergabe	10,0	
6.1	<ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Aufstellen der Vergabeunterlagen , insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung - Zusammenstellen der Vergabeunterlagen 	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <div style="text-align: center;"> <p>8,5</p> <p>0,5</p> </div> </div>	
6.2	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen 	1,0	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt, falls Bau-phasen-/ Verkehrs-zeichenpläne und ggf. Pläne der Umleitungsstrecken gesondert beauftragt werden.

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn- ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	Grundleistungen der Mitwirkung der Vergabe	4,0	
7.1	- Einholen von Angeboten	0,25	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preis- spiegel	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
7.4	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
7.5	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
7.6	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	
7.7	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos- tenberechnung	0,25	
7.8	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	Grundleistungen der Bauoberleitung	15,0	
8.1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe 	1,0	
8.2	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) - Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen. - Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen (Kostenkontrolle) - Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligten, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran - Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Übergabe des Objekts - Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche - Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften 	14,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	Grundleistungen der Objektbetreuung	1,0	
9.1	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, , längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistungen , einschließlich notwendiger Begehungen	} 1,0	
9.2	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
9.3	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		

Anhang B: Leistungsphasen - Bundesfernstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	Grundleistungen der Grundlagenermittlung	2,0	
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers - Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf - Ortsbesichtigung 	} 1,0	
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	} 1,0	

Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	Grundleistungen der Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	20,0	
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter - Beschaffen amtlicher Karten 	3	
2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten amtlicher Karten - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen 	9	
2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren 	4,0	
2.3	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen 	2,0	
2.4	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren 	2,0	

Tabelle B3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	Grundleistungen der Entwurfsplanung	25,0	
3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	10,0	
3.2	- Bauzeiten- und Kostenplan	1,0	
3.3	- Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
3.4	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten 	4,0	
3.5	- Kostenberechnung, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	5,0	

3.6	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	4,0	
-----	--	-----	--

Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	Grundleistungen der Genehmigungsplanung	8,0	
4.1	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerkverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	5,0	
4.2	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	2,0	
4.3	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen 	} 0,5	
4.4	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmen mit Behörden - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	} 0,50	

Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	Grundleistungen der Ausführungsplanung	15,0	
5.1	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,0	
5.2	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	9,0	
5.3	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,0	
5.4	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	Grundleistungen bei der Vorbereitung der Vergabe	10,0	
6.1	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,0	
6.2	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	2,0	
6.3	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	1,0	
6.4	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	1,0	

Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe	4,0	
7.1	- Einholen von Angeboten	0,25	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen eines Preis spiegels	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
7.4	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	
7.5	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25	
7.6	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	

Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	Grundleistungen der Bauoberleitung	15,0	
8.1	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
8.2	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
8.3	- Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,5	
8.4	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	4,0	
8.5	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	} 1,0	
8.6	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
8.7	- Übergabe des Objekts	0,5	
8.8	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,5	
8.9	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	1,5	

Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	Grundleistungen der Objektbetreuung und Dokumentation	1,0	
9.1	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	} 1,0	
9.2	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
9.3	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		



Freie und Hansestadt Hamburg

**Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung
bei der Planung und dem Entwurf
von Verkehrsanlagen in Hamburg
(LB – Vermessung)**

Ausgabe September 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	2
2. Begriffsbestimmungen	2
3. Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung	3
3.1 Ermittlung der Verrechnungseinheiten.....	3
3.2 Honorarzonen für die Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung	3
3.3 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung	4
4. Leistungen des Auftragnehmers	6
5. Sicherungs- und Absperrmaßnahmen	6
6. Nebenkosten.....	6
7. Honorartabelle zur Berechnung der Honorare für die Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung	7
Anhang	8
Regelwerke	8
Anlage 1 Beispieldarstellung für die Flächenkategorien	8

Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg

(LB – Vermessung in der Fassung vom 01.09.2014)

Inhalt

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg sind die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes. Die Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, die zu den Beratungsleistungen gehören, sind in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI aufgeführt. Die Anlage 1 hat lediglich Empfehlungscharakter. Es bestehen somit keine verbindlichen Preisvorgaben, vielmehr kann das Honorar frei vereinbart werden.

Dementsprechend werden im Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung unter Punkt 3 bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg (LB-Vermessung) von der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI teilweise abweichende Honorierungsregelungen getroffen.

Das LB-Vermessung ist Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) [2]. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Bestandsplan
Lageplan mit Darstellung der Oberflächensituation des gesamten Straßenraums und angrenzender Bereiche (Fahrbahn, Gehwege, Bäume, Schieber, Schächte, Einrichtungen der Verkehrsführung u.a.).
- Digitales Geländemodell- (Definition AdV 2004)
Datenbestand zur höhenmäßigen Beschreibung des Geländes. Es besteht aus regelmäßig oder unregelmäßig verteilten Geländepunkten, die in Form einer Dreiecksvermaschung verbunden sind und somit die Höhenstruktur des Geländes hinreichend repräsentieren. Bruchkanten sind einzufügen
- Projektfläche
Projektfläche ist die durch den Auftraggeber eindeutig beschriebene und in die Planung einzubeziehende Fläche einschließlich auch angrenzender Bereiche, ohne deren Berücksichtigung eine alle Belange berücksichtigende Planung nicht möglich ist. Liegen die angrenzenden Bereiche auf privaten Flächen, ist die Berücksichtigung dieser Flächen bei der Ermittlung der Flächengröße zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

3. Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

3.1 Ermittlung der Verrechnungseinheiten

- (1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach den ermittelten Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 3.2 des LB Vermessung und der Honorartafel der Nummer 1.4.8 Absatz 1 der HOAI.
- (2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.

Für eine Orientierung zur Festlegung der Punktdichte sind die Flächenkategorien

- Kleinstflächen im Verkehrsraum
- Verkehrsflächen im Wohnbereich
- Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich
- Hauptverkehrsstraße

anhand von Photographien und der Angabe einer empfohlenen Punktdichte pro ha in der Anlage 1 exemplarisch dargestellt.

- (3) Abhängig von der Punktdichte sind die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet. Liegen die Punktdichten außerhalb der unten genannten Bereiche, unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Flächenklasse 1	(1000 – 1500 Punkte / ha)	600 VE
Flächenklasse 2	(1501 – 2000 Punkte / ha)	650 VE
Flächenklasse 3	(2001 – 3000 Punkte / ha)	750 VE
Flächenklasse 4	(3001 – 4000 Punkte / ha)	850 VE
Flächenklasse 5	(4001 – 9000 Punkte / ha)	950 VE

- (4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Projektflächen, so können die Honorare für die Vermessung getrennt berechnet werden.
- (5) Die Berechnung hat mit der Eingabe der Anzahl ha auf 4 Nachkommastellen zu erfolgen.

3.2 Honorarzone für die Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

Bedingt durch die hohe Topographiedichte im Bereich der Verkehrsanlagen, die hohen Genauigkeitsansprüche an das Lage- und Festpunktfeld und an die aufzunehmenden Objekte, die Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs sowie die Verkehrsdichte wird für den Regelfall die Honorarzone III, Mindestsatz, als angemessen erachtet. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

3.3 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

- (1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.
- (2) Die Grundleistungen werden in vier Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 der HOAI bewertet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit | 5 Prozent, |
| 2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit | 20 Prozent, |
| 3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit | 65 Prozent, |
| 4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit | 10 Prozent. |

- (3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung	
a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	- Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätischer Raumbezug	
a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	- Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit - Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen - Aufstellung von Rahmenmessprogrammen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

3. Vermessungstechnische Grundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> a) Topographische / morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten c) Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten d) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters f) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht – Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden – Ermitteln von Gebäudeschnitten – Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus – Erfassen zusätzlicher Merkmale wie z.B für ein detailliertes Baumaufmaß (Baumhöhe, asymmetrische Baumkrone, Wurzelhalshöhe, Baumart – Eintragen von Eigentümerangaben – Darstellen in verschiedenen Maßstäben – Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren – Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell – Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken – Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen
4. Digitales Geländemodell	
<ul style="list-style-type: none"> a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	

4. Leistungen des Auftragnehmers

Die Strukturierung und Darstellung der Planinhalte und Objekte durch den AN erfolgt mit den im Hamburger Normierungskatalog definierten Vorgaben.

5. Sicherungs- und Absperrmaßnahmen

Sicherungs- und Absperrmaßnahmen werden von Drittunternehmen erbracht, die der AN in Abstimmung mit dem AG beauftragt.

Die Vergütung dieser Maßnahmen erfolgt nach Nachweis der erbrachten Leistungen durch den AG.

6. Nebenkosten

Nebenkosten nach §14 HOAI werden nicht erstattet.

Gebühren für Katasterunterlagen werden auf Nachweis des Auftragnehmers vom Auftraggeber übernommen.

7. Honorartabelle zur Berechnung der Honorare für die Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung

Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	sehr geringe Anforderungen		geringe Anforderungen		durchschnittliche Anforderungen		hohe Anforderungen		sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
6	658	777	777	914	914	1 051	1 051	1 170	1 170	1 289
20	953	1 123	1 123	1 306	1 306	1 489	1 489	1 659	1 659	1 828
50	1 480	1 740	1 740	2 000	2 000	2 260	2 260	2 520	2 520	2 780
103	2 225	2 616	2 616	3 007	3 007	3 399	3 399	3 790	3 790	4 182
188	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
278	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
359	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
435	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
506	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
659	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
822	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
1 105	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 400	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
2 033	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 713	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
3 430	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
4 949	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
7 385	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
11 726	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136

Tabelle: HOAI 2013; Anlage 1.4.8

Anhang

Regelwerke

- [1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 17.07.2013
- [2] Hamburgischen Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I)
- [3] Hamburger Normierungskatalog (HNK)
Download unter: <http://www.hamburg.de/bsu/landesbetrieb-geoinformation-und-vermessung/>

- Anlage 1** Beispieldarstellung für die Flächenkategorien



LB-Vermessung Anlage 1

Exemplarische Darstellung der Flächenkategorien und ihrer
Punktdichten bei verschiedenen örtlichen Gegebenheiten

Stand September 2014

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
0 Allgemeines.....	5
1 Flächenkategorie „Kleinstflächen im Verkehrsraum“ (z.B. Bushaltestellen).....	6
2 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Wohnbereich“.....	8
3 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich“.....	10
4 Flächenkategorie „Hauptverkehrsstraße“.....	12

0 Allgemeines

Diese exemplarische Darstellung der Flächenkategorien dient der Erläuterung, welche Punktdichten bei der Ermittlung der Verrechnungseinheiten bei verschiedenen örtlichen Gegebenheiten anzusetzen sind.

Ziel dieser Anlage ist es, anhand der aufgeführten Beispiele die Punktdichte für die Honorarberechnung möglichst realistisch zu schätzen. Aus diesem Grund wird diese Anlage stetig um aussagekräftige Beispiele mit ihren tatsächlichen Punktdichten aktualisiert.



Die Punktdichten der Bestandsplan-Projekte in den vier Flächenkategorien

- Kleinstflächen im Verkehrsraum
- Verkehrsflächen im Wohnbereich
- Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich
- Hauptverkehrsstraße

hängen unmittelbar von der Häufung der aufzunehmenden Objekte (z.B. Fahrbahnkanten, Fahrbahnmarkierungen, Straßenmöblierungen, Gebäudeecken, Höhenpunkte, ...) ab.

Aus einer Vielzahl von Projekten wurden Orientierungswerte für folgende Teilprojektfächen ermittelt:

Flächenart	Durchschnittliche Punktdichte [Punkte pro ha]
Kreuzungsbereiche	ca. 3000 - 3300
reine Straßenbereiche	ca. 1300 - 1500
Straßennebenflächen	ca. 4000 - 4300

Die Punktdichte für das jeweilige Projekt hängt von der Zusammensetzung der Anteile der Teilprojektfächen der jeweiligen Kategorie und von der Dichte und Vielfalt der aufzunehmenden Objekte ab.

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass in verdichteten innerstädtischen Bereichen i.d.R. eine höhere Detaildichte und demzufolge auch Punktdichte vorliegt als dieses in Randbereichen der Fall ist.

Die aufgezeigten Beispiele mit ihren Punktdichten dienen nur zur ersten Orientierung. Im konkreten Einzelfall müssen zur Festlegung der Punktdichte weitere Informationsquellen wie Digitale Orthophotos u.ä. gesichtet oder eine Ortsbegehung durchgeführt werden.



1 Flächenkategorie „Kleinstflächen im Verkehrsraum“

(z.B. Bushaltestellen - BHST-)

Kleinstflächen im Verkehrsraum weisen i.d.R. eine hohe Punktdichte auf, weil in diesen Flächen eine überdurchschnittliche Dichte an Straßenobjekten vorliegt.

Der Anteil der reinen Straßenfläche am Projekt ist entscheidend für die projektbezogene Punktdichte / ha.

Die Straßenfläche ist i.d.R. nur im Randbereich oder halbseitig zu messen.



Je größer der Anteil der Straßenfläche, desto geringer die Punktdichte.



Beispiel: BHST mit geringem Anteil Straßennebenflächen

Geringe bis mittlere Punktdichte (ca. 2000 - 2500 Pkt./ha).

Gebäudefront als Grenzbebauung ist genau zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST mit hohem Anteil Straßennebenflächen

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 - 3000 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST mit Anteilen auf Privatgrund

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 - 2800 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: BHST an Hauptverkehrsstraße

Mittlere Punktdichte (ca. 2000 - 2800 Pkt./ha).

Zuordnung zur Flächenklasse 3

2 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Wohnbereich“

Wohnbereiche in typischen **Einzel- und Doppelhauswohnstraßen** liegen meist in Randbereichen der Stadt. Charakteristisch für die Bereiche ist die geringe Verkehrsdichte in einfachen Straßenzügen sowie das Vorhandensein von Mauern, Hecken, Einfahrten, Carports, dazu häufiger Wechsel der Oberflächenbefestigung und viele häufig wechselnde Detailinformationen. Für die Planung wichtig sind Zufahrten und Zuwegungen auch und insbesondere auf den (Privat-) Grundstücken. Einzelne Höhenpunkte sind bis zur Gebäudefront zu erfassen. Die Gebäudefront selbst ist ebenfalls zu bestimmen.

In **verdichteten Innenstadtbereichen** können durchweg größere Wohnbereiche mit mehrgeschossigen Gebäuden dieser Kategorie zugeordnet werden. Diese Bereiche weisen Parkplatzbereiche sowie eine höhere Anzahl von Straßenmöbeln im Vergleich zu den Wohngebieten in den Randbereichen aus. Die Gebäudevorderfront steht häufig auf der Grenze zwischen öffentlichem und Privatgrund und ist mit hoher Genauigkeit zu erfassen. Auch in diesen Bereichen können Vorgärten inkl. Einfahrten und Zuwegungen vorkommen.



Beispiel: Hohe Topographiedichte

Mittlere Punktdichte (ca. 3300 Pkt./ha).

Im Bereich der privaten Zufahrten / Eingänge hohe Anzahl Objekte (Zäune, Mauern, Treppen,..).

Häufiger Belagwechsel.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Hohe Topographiedichte

Mittlere Punktdichte (ca. 3500 Pkt./ha).

Hohe Anzahl Punkte auf Privatgrundstücken im Bereich der Zufahrten.

Hohe Anzahl Objekte (Zäune, Mauern, Treppen,...).

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Innenstadtbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 3500 Pkt./ha).

Hohe Anzahl Punkte in Straßenebenenflächen.

Wechselnde Gebäudefronten.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Innenstadtbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Geringere Anzahl Punkte in Straßenebenenflächen.

Einfache Gebäudefront auf Grenze stehend.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

3 Flächenkategorie „Verkehrsflächen im Geschäfts- und Kernbereich“

Geschäftsbereiche sind gekennzeichnet durch eine sehr hohe Dichte von topographischen Einrichtungen (Gebäudefronten, Vordächern, Einfahrten, Parkplätzen..), eine Vielzahl unterschiedlicher Straßenmöbel sowie durch häufigen Wechsel des Oberflächenbelages.

Die **Kernbereiche** weisen eine dichte mehrgeschossige Bauweise auf. Die Gebäude stehen häufig direkt auf der Grenze zwischen öffentlichem und privaten Grund. Auf den Straßenebenenflächen befinden sich Fußgänger- und Fahrradwege und Bäume.

Geschäftsbereiche weisen in der Regel eine höhere Punktdichte auf als Kernbereiche.



Beispiel: Geschäftsbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 3700 Pkt./ha).

Insbesondere die Straßenebenenflächen weisen eine sehr hohe Topographidichte auf.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



Beispiel: Geschäfts- und Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Gebäude stehen auf der Grenze von öffentlichem / privatem Grund, dabei häufig wechselnder Gebäudefrontverlauf.

Relativ große Straßenebenenflächen mit Treppenabgängen und weiteren Objekten.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Zufahrten und Eingangsbereiche sind mit ihren Höhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



Beispiel: Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Ähnliche Merkmale wie bei innerstädtischen Verkehrsflächen im Wohnbereich.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

4 Flächenkategorie „Hauptverkehrsstraße“

Hauptverkehrsstraßen sind meist mehrspurige Straßen im dicht bebauten Kernbereich oder Ausfallstraßen in weniger dicht bebauten Teilen der Stadt.

Im Bereich **komplexer Kreuzungsbereiche** mit Abbiegespuren, Verkehrsinseln, Lichtsignalanlagen weisen sie eine höhere Punktdichte auf.

Im **Kernbereich** sind in den Straßennebenflächen Geh- und Fahrradwege, Bushaltestellen und andere Einrichtungen des Verkehrs vorhanden.

Außerhalb dieser Bereiche liegt eine geringere Anzahl Punkte vor, weil sich wenig Objekte im Straßenraum und in den Straßennebenflächen befinden.



Beispiel: Hauptverkehrsstraße im Kernbereich

Mittlere Punktdichte (ca. 2700 bis 3400 Pkt./ha).

Große Fahrbahnflächen mit Fahrbahnmarkierungen.

Geringer Anteil Fahrbahnebenflächen.

U-Bahn- und S-Bahn-Eingänge sind inkl. Treppenhöhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3 oder 4



**Beispiel: Hauptverkehrsstraße
im Kernbereich**

Mittlere Punktdichte (ca. 2800 Pkt./ha).

Größere Straßenfläche im Vergleich zu Nebenflächen.

Nebenfläche mit relativ hoher Topographiedichte.

Zuordnung zur Flächenklasse 3



**Beispiel: Hauptverkehrsstraße -
Kreuzungsbereich**

Mittlere Punktdichte (ca. 3300 Pkt./ha).

Komplexe Kreuzung mit vielen Straßeninseln, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen.

Zuordnung zur Flächenklasse 4



**Beispiel: Hauptverkehrsstraße
im Randbereich**

Mittlere Punktdichte (ca. 2500 Pkt./ha).

Große Straßenfläche, kleine Straßenebenfläche.

Feste Baukörper, wie Brücken, sowie Böschungen sind inkl. Höhen zu erfassen.

Zuordnung zur Flächenklasse 3

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Tel: +49 40 42828-0
Fax: +49 40 427310409

<http://www.geoinfo.hamburg.de/>





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

**Vergütung von Ingenieurleistungen
bei der Prüfung der Tragwerksplanung**

Inhalt

- A Anwendungsbereich
- B Vertragsmuster

Anlage

RVP

A Anwendungsbereich

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) in der jeweils gültigen Fassung wird als Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) eingeführt und ist für Leistungen bei der Tragwerksprüfung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken anzuwenden, die nicht der Hamburgischen Bauordnung (§ 1 Abs. 2 HBauO) unterliegen oder für die ein Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO durchzuführen ist.

Der Anwendungsbereich ist nicht auf die Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen beschränkt, sondern erstreckt sich auf sämtliche Gebäude und Ingenieurbauwerke im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Sofern in Einzelfällen Prüferingenieure im Zusammenhang mit der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen auch mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung, der Überprüfung hinsichtlich der Geometrie und der Überprüfung des Sachregisters gemäß ZTV-ING beauftragt werden, ist folgendes zu beachten:

Die Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist in aller Regel durch die Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht für die Ausführungsstatik und die Ausführungspläne abgedeckt. Dadurch besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach RVP Ziffer 4.2.1 oder 4.3.4 eine gesonderte Vergütung erfolgen. Hierunter fallen z.B. die Fälle, bei denen offensichtlich deutlich mehr Bewehrung eingelegt werden soll, als nach der Berechnung oder z.B. bei einfachen Bauwerken nach Erfahrungswerten erforderlich ist oder in denen unzuweckmäßige, sehr auf der sicheren Seite liegende statische Systeme der Ausführungsstatik zu Grunde gelegt werden oder für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

Die Überprüfung der Geometrie soll in der Regel auf die Überprüfung der Hauptachsen und Schnittpunkte (Lage, Kreuzungswinkel, Höhe in diesen Punkten) und auf geeignete Stichproben der Hauptknoten in den Längs- und Querschnitten beschränkt werden. Das Honorar für diese Leistungen ist mit dem Honorar nach Ziffer 4.1.2 abgegolten. Ist beabsichtigt, die Überprüfung der Geometrie im Zusammenhang mit der Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht in besonders begründeten Fällen besonders zu vergüten, so soll dafür höchstens der 0,1fache Satz des Grundhonorars angesetzt werden.

Unabhängig von obiger Regelung sollen vom Prüferingenieur auch diejenigen Werte geprüft werden, die ohne weiteren Aufwand bei der Durchsicht der Pläne als richtig oder falsch erkannt werden können, wie z.B. Bauwerksabmessungen, lage- und höhengerechte Ausbildung des Bauwerks an Hand der Hauptknoten in den Längs- und Querschnitten usw. Hierunter ist nicht z.B. das Nachrechnen von Höhenknoten zu verstehen. Generell gilt, wenn für die Überprüfung der Geometrie ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht, so soll er auch vergütet werden.

Für die Überprüfung des Sachregisters gemäß ZTV-ING wird zusätzlich das 0,03 fache Grundhonorar vergütet.

B Vertragsmuster

Für die Beauftragung des Prüferingenieurs ist das Vertragsmuster Ingenieure (Teil C) zu verwenden. Die RVP wird nicht Vertragsbestandteil und ist daher nicht unter § 2 des Vertrages aufzuführen.

Für die Beschreibung der Leistung des Auftragnehmers in § 3 des Vertragsmusters (Teil C) können die „Mustertexte für Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung“ verwendet werden.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und des Honorars erfolgt mit Hilfe der Vordrucke AK Prüf - I 03_2009 und HE Prüf -I 03_2009 (Teil C). Diese sind als Anlagen zum Vertrag in § 7 anzugeben.

Richtlinie des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
zur Ermittlung der

**Vergütung für die statische und konstruktive
Prüfung von Ingenieurbauwerken
für Verkehrsanlagen**

(RVP)

Ausgabe 2006

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter
<http://www.bmvbs.de/Impressum>

1. Vergütung

- 1.1 Die Prüfsachverständigen erhalten für ihre Leistung eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus Honoraren und Auslagen.
- 1.2 Die Honorare richten sich nach den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) und der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3), der das zu prüfende Ingenieurbauwerk nach seinem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad angehört, sofern das Honorar nicht nach Zeitaufwand (Ziffer 4.2) vergütet wird.
- 1.3 Als Auslagen erhält der Prüfsachverständige Reisekostenvergütungen (Tage- und Übernachtungsgeld) nach den für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bundes über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen berechnet werden. Außerdem werden ihm die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend Ziffer 4.2 Sätze 1 bis 3 vergütet.
Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend hiervon eine Erstattung der Auslagen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- 1.4 Im Prüfvertrag werden die anrechenbaren Kosten, etwaige Ermäßigungen und Abminderungen, die für die Honorarberechnung anzuwendende Bauwerksklasse, etwaige Zuschläge, der Leistungsumfang und die Höhe der Vergütung vereinbart.
- 1.5 Wird der Prüfauftrag aus vom Prüfsachverständigen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, so wird der Prüfaufwand entsprechend der anteilig erbrachten Leistungen vergütet.

2. Anrechenbare Kosten und Bauwerksklassen

- 2.1 Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der Auftragssumme (Netto) für den Bau des Ingenieurbauwerkes, von der die Kosten der in Anlage 1 aufgeführten Leistungen abgezogen werden (Negativkatalog).
- 2.2 Die anrechenbaren Kosten werden jeweils auf volle eintausend EURO aufgerundet.
- 2.3 Die zu prüfenden Ingenieurbauwerke werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 eingeteilt.

3. Ermittlung der Honorare

- 3.1 Die Honorare werden aus Anteilen des Grundhonorars nach Ziffer 4.1 und/oder ggf. den besonderen Regelungen nach Ziffer 4.3 berechnet, soweit sie nicht nach Ziffer 4.2 nach dem Zeitaufwand ermittelt werden. Das Grundhonorar ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) entsprechend der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3) nach folgender Formel:

$$G = a \cdot \left[\frac{K_a}{511,29 \text{ EURO}} \right]^{-0,2} \cdot \frac{K_s}{1000} \cdot 1,1$$

In der Formel bedeuten:	G	=	Grundhonorar (in EURO) ohne Umsatzsteuer
	K _a	=	anrechenbare Kosten (in EURO)
	a _n	=	Faktor für Bauwerksklasse:
	a ₁	=	14,08 für Bauwerksklasse 1
	a ₂	=	21,13 für Bauwerksklasse 2
	a ₃	=	28,17 für Bauwerksklasse 3
	a ₄	=	35,21 für Bauwerksklasse 4
	a ₅	=	44,13 für Bauwerksklasse 5

- 3.2 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche Ingenieurbauwerke, so wird das Honorar für jedes einzelne Ingenieurbauwerk getrennt ermittelt.
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbare Ingenieurbauwerke, so werden die anrechenbaren Kosten für die Ingenieurbauwerke zusammengefasst. Das Honorar errechnet sich aus der Summe der anrechenbaren Kosten der Einzelbauwerke.
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 von Hundert.
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die Wiederholungen um 90 von Hundert. Die Minderungen für die Wiederholungen gelten wenn die zu prüfenden Unterlagen von einem Aufsteller erstellt wurden.
Die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Besteht ein Ingenieurbauwerk aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so wird es in die dem überwiegenden Leistungsumfang entsprechende Bauwerksklasse eingestuft.
- 3.4 Werden Baubehelfe wie gesonderte bauliche Anlagen behandelt, so wird für die anrechenbaren Kosten der Neuwert dieser Konstruktionen angesetzt. Alternativ kann die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgen.
Die Kosten für die Traggerüste werden stets in den anrechenbaren Kosten belassen, auch wenn für ihre Prüfung ein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.
Die Kosten für sonstige Baubehelfe (z.B. Baugrubenumschließungen, Unterfangungen und Hilfsbrücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen) werden nur in die anrechenbaren Kosten einbezogen, wenn kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.

- 3.5 Bei Ingenieurbauwerken mit hohem Anteil an Baubehelfen (z. B. bei Grundwasserwannen, Tunnel in offener Bauweise) sollen die Baubehelfe in der Regel wie gesonderte Ingenieurbauwerke behandelt werden. Andernfalls wird bei der Festlegung der Bauwerksklasse ihr Schwierigkeitsgrad gemäß Ziffer 3.3 berücksichtigt.
- 3.6 Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen, gelten als gesonderte Ingenieurbauwerke. Für die anrechenbaren Kosten gilt der Neuwert der Konstruktion.

4. Höhe der Honorare

4.1 Vergütung nach Grundhonorar

4.1.1 Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit wird das Grundhonorar vergütet.

4.1.2 Für die Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht wird das 0,5fache Grundhonorar vergütet.

4.1.3 Für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang von mehr als einem Zehntel des gesamten Prüfauftrags wird ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand vergütet, in der Regel ein Honorar nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch das Honorar nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2.

4.1.4 Für die Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung wird höchstens das 0,25fache Grundhonorar vergütet.

4.1.5 Für die Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder für die Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und für die Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw. wird höchstens jeweils das 0,15fache Grundhonorar vergütet.

4.1.6 Für die Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,25fache Grundhonorar vergütet.

4.1.7 Für die Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,125fache Grundhonorar vergütet.

4.1.8 Für die Abnahme von Traggerüsten wird in der Regel das 0,1fache Grundhonorar vergütet.

4.1.9 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände (Montage- oder Transportzustände) wie z. B. Freivorbau, Takt-schieben und Einschieben wird höchstens das 0,8fache Grundhonorar vergütet.

4.1.10 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweises Vorbauen wird höchstens das 0,4fache Grundhonorar vergütet.

4.1.11 Für die Prüfung gemäß Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 von verbleibender Bausubstanz bei Umbauten wird je nach dem zusätzlichen Aufwand höchstens das 0,5fache der Honorare nach Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 vergütet. Dabei ist die verbleibende Bausubstanz mit den fiktiven Neubaukosten zum Zeitpunkt des Umbaus zu be-rücksichtigen. Diese Vergütungen kommen nur in Betracht, wenn wesentliche Teile des vorhandenen Ingenieurbauwerkes erhalten bleiben.

4.2. Vergütung nach Zeitaufwand

Bei der Berechnung des Honorars wird die Zeit angesetzt, die unter regelmäßi-gen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v.H.des Monatsgrundge-haltes eines Bundesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 be-rechnet. Der Betrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Nach Zeitaufwand werden vergütet:

4.2.1 Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anla-gen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anre-chenbaren Kosten nach Ziffer 2.1 ermittelten Honorare in einem groben Miss-verhältnis zum Aufwand stehen,

4.2.2 die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz,

4.2.3 die örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hin-sicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe, wobei das Honorar jedoch höch-stens das 0,5fache Grundhonorar betragen soll,

4.2.4 Leistungen für die Prüfung von Werkstattzeichnungen mit einem hohen Detail-lierungsgrad, soweit sie nicht nach Ziffer 4.1.2 vergütet werden,

4.2.5 Leistungen, die in den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.11 nicht aufgeführt sind.

4.3. Besondere Regelungen

4.3.1 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf die Hälfte.
Bei sonstigen Ingenieurbauwerken wird sinngemäß verfahren.

4.3.2 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf ein Zehntel.
Bei sonstigen Ingenieurbauwerken wird sinngemäß verfahren.

- 4.3.3 Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten ergibt, und den Leistungen des Prüfindgenieurs besteht, wird das Honorar angemessen abgemindert. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien, langen Brücken.
- 4.3.4 In besonderen Fällen können, wenn die Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, höhere oder niedrigere Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen. Dies gilt bis zur Abrechnung der Vergütung und kann von beiden Vertragspartnern gefordert werden.

5. Umsatzsteuer

Die Vergütung beinhaltet nicht die Umsatzsteuer.

Negativkatalog

- LB 101** *Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschi/der, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören.*
- LB 105** *Verkehrssicherung*
- LB 106** *Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken*
- LB 108** *Leitungs- und Rohrgräben*
- LB 109** *Wasserhaltung in Sonderfällen*
- LB 111** *Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden.*
- LB 112, 113** *Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen;*
114, 115 *Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk*
- LB 116** *Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag).*
- LB 118, 119** *Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruch-*
120 *zustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen.*
- LB 122** *2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckbeschichtungen von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z.B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer.*
- LB 124** *Oberflächenschutz von Beton*

Bauleistungen, die in diesem Negativkatalog nicht aufgeführt sind und den Prüfumfang nicht beeinflussen, sind sinngemäß einzuordnen (z.B. Winterbauschutzvorkehrungen).

Bauwerksklassen (BK)**Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache, statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton und mit ruhenden Lasten, und ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Beispiel:

unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen oder Stahlverbundkonstruktionen und mit vorwiegend ruhenden Lasten;

Beispiele:

unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen über 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen, Stützwände der BK1 bis 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen, überschüttete Bauwerke bei einfachen Gründungsverhältnissen, einfache Lärmschutzwände;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen, Stahlverbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden, einfache Traggerüste.

Beispiele:

*einfach verankerte Stützwände,
Stützwände der BK 2 über 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen,
Stahlbetonbrücken, deren Schiefe oder Krümmung bei der statischen Berechnung vernachlässigt werden darf oder den Prüfaufwand nicht wesentlich erhöht, sowie auch mit einfachen Pfahlgründungen,
einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
Tunnel in offener Bauweise,
einfache Gewölbe,
schwierige Lärmschutzwände;*

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

*statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
vielfach statisch unbestimmte Systeme,
Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
Tragwerke mit schwierigen Flachgründungen, schwierigen ebenen oder räumlichen Pfahlgründungen, besonderen Gründungsverfahren, Unterfangungen,
statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss;
Traggerüste soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5*

Beispiele:

*schwierige, verankerte Stützwände,
 Stahlbetonbrücken mit schiefen, gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht,
 Spannbetonbrücken soweit nicht in BK 5 erwähnt,
 Stahl- und Stahlverbundbrücken mit geraden Überbauten ohne oder mit nur geringen Aufweitungen,
 einfache bewegliche Brücken,
 Rahmentragwerke, soweit nicht in BK 3 oder 5 erwähnt,
 Tunnel in bergmännischer Bauweise und schwierige Tunnel in offener Bauweise,
 schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
 einfache sei/verspannte Konstruktionen;*

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

*statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
 Tragwerke mit schwierigen Schwingungsuntersuchungen ;
 sehr schwierige Traggerüste oder andere sehr schwierige Gerüste.*

Beispiele:

*mehrfeldige Spannbetonbrücken mit schiefen oder gekrümmten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht,
 Stahl- und Stahlverbundbrücken mit schiefen, gekrümmten oder stärker aufgeweiteten Überbauten,
 schwierige bewegliche Brücken,*

schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
schwierige sei/verspannte Konstruktionen,
ungewöhnlich schwierige räumliche Tragwerke
schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen
sehr hohe oder weitgespannte Traggerüste oder verschiebliche Traggerüste

Anlage 3
(zu Ziffer 4.1)

Übersicht über die Regelungen zur Honorarermittlung für Prüfleistungen

Ziffer der Richtlinie	Kurzbezeichnung der Leistung	Anteil des Grundhonorars G
4.1.1	Rechnerische Nachweise	1,0
4.1.2	Ausführungszeichnungen	0,5
4.1.3	Nachträge zu rechnerischen Nachweisen Ausführungszeichnungen	S 1,0 S 0,5
4.1.4	Lastvorbereitung	S 0,25
4.1.5	Einstufung bzw. Bemessung für militärische Lastenklassen	S 0,15
4.1.6	Berechnungen für Traggerüste	i.d.R. 0,25
4.1.7	Ausführungszeichnungen für Traggerüste	i.d.R. 0,125
4.1.8	Abnahme von Traggerüsten	i.d.R. 0,1
4.1.9	Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände	S 0,8
4.1.10	Berechnungen und Ausführungszeichnungen bei feldweisem Vorbau	S 0,4
4.1.11	Standsicherheitsnachweise bei Umbauten: Rechnerische Nachweise Ausführungszeichnungen	S 0,5 S 0,25
Ziffer der Richtlinie	Besondere Regelung	Grundhonorar G
4.3.1	Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten: im Wesentlichen gleiche stat.-konst. Verhältnisse	für die 2. Brückenhälfte: (Anteil des Honorars der 1. Brückenhälfte) 0,50
4.3.2	gleiche stat.-konst. Verhältnisse	0,10
4.3.3	Lange Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleich bleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen	angemessene Abminderung



Freie und Hansestadt Hamburg

**Leistungsbild Ingenieurleistungen
bei der Leitungstrassenplanung
(LB – Leitungstrassen)**

Ausgabe Januar 2016

Inhalt

1. Anwendungsbereich	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Leistungen	4
3.1 Allgemeine Hinweise	4
3.2 Leistungen des Auftraggebers	5
3.3 Leistungen des Auftragnehmers	5
3.3.1 Leitungsanfrage	5
3.3.2 Leitungsbestand	6
3.3.3 Leitungsplanung	6
3.3.4 Leitungsbesprechung	7
3.3.5 Trassenanweisung	7
3.3.6 Vervielfältigung der Leitungspläne / des Trassenanweisungsplans	8
4. Grundlagen des Honorars	8
4.1 Grundvergütungssatz und Stundensätze (G)	9
4.2 Wertigkeiten der Leistungen (W)	9
4.3 Zuschlag (Z)	10
4.4 Ermittlung der Leitungslängen (L)	11
5. Nebenkosten	11
6. Umsatzsteuer	11
7. Schlussbemerkungen	11
8. Regelwerke	12

1. Anwendungsbereich

Grundsätzlich regelt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [1] die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden (§ 1 HOAI). Das vorliegende „Leistungsbild der Ingenieurleistungen bei der Leitungstrassenplanung“ - LB-Leitungstrassen - dient der Honorarermittlung für Ingenieurleistungen, für die die HOAI keine verbindliche Honorarregelung vorsieht. Das LB-Leitungstrassen ist Bestandteil des Bauhandbuchs (VV-Bau) [2]. Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen der Leitungstrassenplanung, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Bestandsplan

Lageplan mit Darstellung der Oberflächensituation des gesamten Straßenraums (Fahrbahn, Gehwege, Bäume, Schieber, Schächte, usw.) d.h. keine Digitale Stadtgrundkarte (DSGK) entsprechende Qualität.

Bestandsplan mit Verkehrsplanung

Bestandsplan ergänzt um die Darstellung der verkehrstechnischen Planung

Leitungsanfrage

Abfordern des aktuellen Leitungsbestandes sowie der von den Ver- und Entsorgungsunternehmen geplanten Leitungen

Leitungsbestandsplan

Bestandsplan mit Verkehrsplanung und mit Darstellung des aktuellen Leitungsbestandes nach Angaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Leitungsplan

Leitungsbestandsplan mit Darstellung der Trassen der geplanten, umzulegenden und aufzuhebenden Leitungen

Leitungstrasse

Der für den Verlauf der Leitungen vorgesehene Bereich einschließlich der Mindestabstände zu weiteren Leitungen

Trassenanweisungsplan

Endgültiger, mit den am Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abgestimmter Leitungsplan (vom AG genehmigter Ausführungsplan)

Trassenkreuzung

Kreuzung von zwei oder mehreren Leitungstrassen

Mehrfachlagen

Mehrere übereinander liegende Leitungen

Verdämmern

Verfüllen nicht mehr verwendeter Rohrleitungen

Feldvergleich

Abgleich der vorhandenen Plansituation mit der Örtlichkeit, Feststellung erforderlicher Ergänzungsmessungen

Verschickung

Versenden der Leitungsplanung an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie an weitere fachlich Beteiligte

3. Leistungen

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgabe der Leitungstrassenplanung besteht darin, Trassen bei der Planung und dem Entwurf von Straßen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu ordnen. Dazu werden sogenannte „Leitungstrassenpläne“ erstellt, die den Bestand und die Neuplanung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln erfassen und darstellen. Falls es die Planung erfordert, sind auch auf Privatgrund verlaufende Leitungen (z.B. Hausanschlussleitungen) zu erfassen und in den Leitungstrassenplan einzutragen.

Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1998¹ [3], sowie die speziellen hamburgischen Regelungen (Normierungskatalog [4], LB-Vermessung [5] und Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege [6]) sind bei der Erstellung der Leitungstrassenpläne zu beachten.

¹ Die DIN 1998 wurde Anfang 2014 vom DIN-Normenausschuss des Bauwesens zur Überarbeitung zurückgezogen. Da ihre Anwendung in Hamburg jedoch geübte Verwaltungspraxis ist, soll sie kurzfristig entsprechende Anwendung finden.

3.2 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber (AG)

- liefert die Bestandspläne gemäß Normierungskatalog,
- liefert die verkehrstechnische Planung gemäß Normierungskatalog,
- liefert eine Auflistung der bekannten Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften.

3.3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) erstellt aufgrund der von den Leitungsunternehmen gelieferten Angaben den Leitungsplan sowie den Trassenanweisungsplan. Hierbei hat er die fachlichen sowie rechtlichen Randbedingungen zu beachten. Insbesondere sind die erhaltenen Daten hinsichtlich ihres Einflusses auf das Straßenbauprojekt zu prüfen und abzuwägen (Leitungsbesprechung) und im Plan umzusetzen. Die Pläne (Bestandspläne, Leitungspläne) sind gemäß Hamburger Normierungskatalog aufzubereiten. Die Darstellung der Pläne durch den AN erfolgt in der Regel farbig mit den im Normierungskatalog definierten Signaturen. Die Datenbestände sind als dwg- oder dxf-Datei zu übermitteln.

3.3.1 Leitungsanfrage

- Der AN sendet unter Terminsetzung in Abstimmung mit dem AG an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen im Regelfall eine Übersichtskarte (DSGK-Qualität), mit der Bitte um Angabe der vorhandenen und geplanten Leitungen.
- Der AN führt die Leitungsanfrage spätestens mit der 1. Verschickung der Verkehrsplanung durch.
- Der AN überwacht die termingerechten Rückläufe der Leitungsanfrage, prüft und wertet die Ergebnisse hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Qualität (Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen, Lage der Hausanschlüsse usw.) und fordert ggf. Unterlagen nach.

Die Angaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind nur für eine begrenzte Zeit gültig. Häufig gestalten sich Verkehrsplanungen langwieriger, so dass eine Aktualität des Leitungsbestands nicht immer gewährleistet werden kann. Wird daher eine erneute Leitungsanfrage erforderlich, ist diese angemessen zu honorieren.

3.3.2. Leitungsbestand

Lagepläne

- Der AN hinterlegt im Bestandsplan die vorhandenen Fahrbahnflächen entsprechend dem Normierungskatalog auf gesonderten Layern.
- Der AN trägt nach den Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen im Bestandsplan mit Verkehrsplanung - mit einheitlicher Legende gemäß Normierungskatalog - die vorhandenen Kabel, Leitungen, Schächte, Schalt- und Verteilerschränke, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungskörper sowie sonstige für die Verkehrsplanung relevanten Anlagen mit den Signaturen und Abmessungen gemäß DIN 1998 [3] ein.
- Bei von der Norm abweichenden Tiefenlagen sind neben Durchmesser und Material auch die Scheitelhöhen einzutragen, falls diese Angaben durch die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Bei Sielleitungen sind Schachtdeckel- und Sohlhöhen anzugeben. Größere unterirdische Schachtbauwerke sind nach Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen darzustellen.
- Unübersichtliche Bereiche mit vielen Trassenkreuzungen und Mehrfachlagen sind ausschnittsweise in geeignetem Maßstab herauszuziehen.

Querschnitte

- Kabelpakete der jeweiligen Leitungstrassen sind in kritischen Bereichen mit Hilfe von Querschnitten in den Leitungsbestandsplänen darzustellen. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, aufgrund von Suchaufgrabungen die aktuelle Lage der Leitungstrassen festzustellen. Die Veranlassung und Beauftragung von Suchaufgrabungen einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten erfolgt durch den AG.
- Sollen Bereiche für Leitungstrassen durch die Verkehrsplanung reduziert werden, ist zu prüfen, ob die vorgegebenen Abmessungen der Trassen für die vorhandenen/geplanten Leitungen gemäß DIN 1998 [3] und Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege [6] ausreichend sind.

3.3.3 Leitungsplanung

Die Verkehrsplanung ist vom AN entsprechend dem Normierungskatalog zu übernehmen.

In den Bestandsplan mit Verkehrsplanung trägt der AN nach den Angaben der an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen ein:

- Geplante und umzulegende Kabel, Leitungen, Schächte, Schalt- und Verteilerschränke, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungskörper sowie die sonstigen für die Verkehrsplanung relevanten Anlagen mit den dazugehörigen Signaturen und Abmessungen unter Beachtung des Leitungsbestandes gemäß DIN 1998 [3].
- Trassenbreiten unter Angabe der Belegung mit Durchmesser, Material und Scheitelhöhen, falls diese Angaben durch die Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Trassen sind entsprechend der farbigen Signaturen des Normierungskatalogs (einheitliche Legende) einzutragen. Vorhandene Leitungen und Einrichtungen, die künftig entfallen oder aufgehoben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden.

Der AN stellt dem AG die Leitungspläne zur Verfügung. Der AG verschickt die Leitungspläne an alle an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen und bittet um Stellungnahme.

3.3.4. Leitungsbesprechung

- Der AN formuliert die Anforderungen an die geordnete Unterbringung der Leitungen in örtlicher und terminlicher Hinsicht und lädt im Weiteren den AG, die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie weitere von der Baumaßnahme betroffene Dienststellen (z.B. Straßenverkehrsbehörde / Polizei, betroffene Bezirke, Koordinierungsstelle von Baumaßnahmen im Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen in Hamburg (KOST)) zu einem Abstimmungsgespräch ein.
- Der AG stellt die Räumlichkeiten für die Leitungsbesprechung zur Verfügung.
- Der AN stellt die Leitungsplanung und den zeitlichen Ablauf vor. Er protokolliert das Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit den zeitlichen Angaben (Vorlauf- und Bauzeiten) der zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie die Reihenfolge der Arbeiten (z.B. in einem Balkenplan).

3.3.5 Trassenanweisung

- Der AN arbeitet die Ergebnisse der Verschickung sowie die Ergebnisse der Leitungsbesprechung in den endgültigen Leitungsplan (=Trassenanweisungsplan) ein und übergibt ihn dem AG zur Genehmigung.
- Der AG verschickt den genehmigten Trassenanweisungsplan an die an dem Projekt zu beteiligenden Ver- und Entsorgungsunternehmen. Werden Änderungen nach der Trassenanweisung erforderlich, sind die insoweit notwendigen Leistungen, wie im LB beschrieben, erneut durchzuführen. Diese sind angemessen zu honorieren.

3.3.6 Vervielfältigung der Leitungspläne / des Trassenanweisungsplans

Für die Verschickung der Leitungspläne und der Trassenanweisungspläne sind Exemplare in ausreichender Anzahl farbig zu vervielfältigen. Die Honorierung erfolgt nach Stückzahl.

In der Berechnungsformel zur Honorierung können maximal 5 Plansätze berücksichtigt werden. Mit der Herstellung darüber hinaus gehender Mengen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geeignete Fachunternehmen durch den AG oder den AN zu beauftragen.

4. Grundlagen des Honorars

Das Honorar H (in EUR ohne Umsatzsteuer) wird nach folgenden Formeln ermittelt:

für die Leistungen	
<ul style="list-style-type: none">• Erstellung der Leitungsbestandspläne• Erstellung der Leitungspläne• Fortschreiben der Leitungspläne zum Trassenanweisungsplan	$H = \frac{G * Z * L * W}{100}$
für die Leistungen	
<ul style="list-style-type: none">• Leitungsanfrage• Leitungsbesprechung• Pläne farbig plotten• Aufwand für das Erzeugen von PDF-/ PLOT - Dateien	$H = G * W * N$
(G) Grundvergütungssatz in EUR/m (Kap. 4.1)	
(W) Wertigkeit der Leistung (Kap. 4.2)	
(Z) Zuschlagsfaktor (Kap. 4.3)	
(L) Länge der Leitungen in m (Kap. 4.4)	
(N) Anzahl	

4.1 Grundvergütungssatz und Stundensätze (G)

Grundvergütungssatz

Der Grundvergütungssatz beträgt mit Stand Oktober 2015
(ohne Umsatzsteuer):

1,45 EUR/m

Er wird in angemessenen Abständen fortgeschrieben.

4.2 Wertigkeiten der Leistungen (W)

Für die in Abschnitt 3 beschriebenen Teilleistungen gelten die Wertigkeiten der Tabelle 1.

Tabelle 1: Wertigkeit der Leistungen

Kapitel	Leistungen	Wertigkeit
3.3.1	Leitungsanfrage durchführen	$W_{LA} = 440$
3.3.2	Leitungsbestand	$W_{LB} = 50$
3.3.3	Leistungsplanung	$W_{LP} = 33$
3.3.4	Leitungsbesprechung	$W_{BE} = 500$
3.3.5	Trassenanweisung	$W_{TA} = 12$
3.3.6	Aufwand für das Erzeugen von PDF-/PLOT-Dateien je Planblatt und Verschickung	$W_{DP} = 12$
3.3.6	Pläne farbig plotten, je Stück Vervielfältigung	$W_{PP} = 12$

4.3 Zuschlag (Z)

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade bei der Erstellung der Leitungsbestandspläne, Leitungspläne und Trassenanweisungspläne gelten die Zuschlagsfaktoren gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Erschwerniszuschläge

Zo ne	Merkmal	Zuschlags- faktor Z
1	Straßen ohne Leitungsbestand (z.B. Neutrassierung von Straßen)	1,0
2	Straßen mit geringem Leitungsbestand (bis 5 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel)	1,2
3	Straßen mit durchschnittlichem Leitungsbestand (bis zu 10 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel oder wenige zusätzliche Leitungen, z.B. Fernwärme, Stammsiele, Druckentwässerungen, Transportleitungen, stadt eigenes Kabelnetz oder erheblich die Planung beeinträchtigender Baumbestand)	1,4
4	Straßen mit aufwendigem Leitungsbestand (mehr als 10 einfache vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel oder mehrere in Zone 3 genannte zusätzliche Leitungen oder bei vorhandenen Schnellbahntunneln und deren Zu- und Ausgangsanlagen oder bei Querungen von Hochwasserschutzanlagen oder bei extrem schwierig zu erhaltendem Baumbestand und schwierigen Gelände- und Bodenverhältnissen)	1,6
5	Straßen mit sehr aufwendigem Leitungsbestand und zahlreichen sonstigen Erschwernissen (z.B. Zusammentreffen mehrerer in Zone 3 oder 4 genannter Erschwernisse)	1,8

4.4 Ermittlung der Leitungslängen (L)

Leistungsbestand

Für die Leistungsbestandspläne ist die Länge aller vorhandenen Leitungen im Projektumfeld zu messen und zur Gesamtlänge (L_V) zu addieren.

Leistungsplanung / Trassenanweisung

Für die Leistungs- und Trassenanweisungspläne ermittelt sich die Gesamtlänge aller überplanten Leitungen (L_G) wie folgt:

$$L_G = 50\% L_E + L_P$$

(L_E) Länge der aus dem Bestand zu entfernenden Leitungen

(L_P) Länge der neu geplanten Leitungen

5. Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, mit Ausnahme der farbigen Vervielfältigungen für die Verschickungen, werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet.

6. Umsatzsteuer

§ 16 HOAI gilt entsprechend.

Gebühren werden mehrwertsteuerpflichtig, falls der AN diese verauslagt. Die vom AN vorbereitete Leistungsanfrage ist daher durch ihn zu versenden, die anfallenden Gebühren werden direkt durch den AG entrichtet.

7. Schlussbemerkungen

Dem Ingenieurvertrag ist die Anlage "Honorarermittlung Leitungstrassenplanung" gemäß Bauhandbuch (VV-Bau) mit Eintragung der vorläufigen Bezugsgrößen und des vorläufigen Honorars beizufügen. Grundlage für die Schlussrechnung ist dann je nach Beauftragung der Leistungsbestandsplan, der Leistungsplan bzw. der Trassenanweisungsplan.

8. Regelwerke

- [1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI, in der Fassung vom 17.07.2013
- [2] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg, (VV-Bau), 15.12.1994, Stand 10/2015
- [3] DIN 1998 - Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinien für die Planung; Ausgabe 1978. *Die DIN 1998 wurde Anfang 2014 vom DIN-Normenausschuss des Bauwesens zur Überarbeitung zurückgezogen. Da ihre Anwendung in Hamburg jedoch geübte Verwaltungspraxis ist, soll sie kurzfristig entsprechende Anwendung finden.*
- [4] Fachanweisung zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung (Bestand-, Planungs- und Entwurfsunterlagen) des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung - LGV (Hamburger Normierungskatalog FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, November 2008)) Download unter:
<http://www.hamburg.de/bsw/landesbetrieb-geoinformation-und-vermessung>
- [5] Neufassung des Leistungsbildes Planungsbegleitende Vermessung bei der Planung und dem Entwurf von Verkehrsanlagen in Hamburg, (LB-Vermessung), Ausgabe September 2014
- [6] Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege, Freie und Hansestadt Hamburg, 22.05.2012

Honorarermittlung Leitungstrassenplanung

Anlage zum
Ingenieurvertrag Nr.: vom:

Bezeichnung des Objektes:

Die Honorarermittlung für die Leitungstrassenplanung erfolgt gemäß LB-Leitungstrassen - Kapitel 4

1. Grundvergütungssatz (Kap. 4.1) (ohne Umsatzsteuer) **G = 1,45 EUR/Bezugsgröße**

2. Ermittlung der Bezugsgrößen und Faktoren

2.1 Erschwerniszuschlag (Kap. 4.3) **Z =** _____

2.2 Ermittlung der Leitungslängen in m (Kap. 4.4)

Länge der vorhandenen Leitungen **L_V =** _____ **m**

Länge der neu geplanten Leitungen **L_P =** _____ **m**

Länge der aus dem Bestand zu entfernenden Leitungen **L_E =** _____ **m**

davon zu 50 % anrechenbar _____ **m**

anrechenbare Leitungslänge für die Leitungspläne
sowie deren Fortschreibung (Trassenanweisungspläne)
L_G = L_P + 50 % L_E **L_G =** _____ **m**

2.3 Ermittlung der Anzahl der auszudruckenden Planblätter

Anlass	Anzahl Planblätter pro Plansatz		Anzahl Plansätze [max. 5]		Gesamt- anzahl pro Anlass
Planblätter für vorläufige Verschickung	_____ St	x	_____ St	=	_____ St
Originale zur Unterzeichnung durch AG	_____ St	x	_____ St	=	_____ St
Planblätter mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung	_____ St	x	_____ St	=	_____ St
ggf. weitere Planblätter/Plansätze	_____ St	x	_____ St	=	_____ St
Gesamtanzahl der auszudruckenden Planblätter					N_{PP}= _____ St

2.4 Ermittlung der Anzahl der als PDF-/PLOT-Dateien zu erzeugenden Planblätter

Anlass	pro Anlass
Dateien für vorläufige Verschickung	_____ St
Dateien mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung	_____ St
ggf. weitere Dateien	_____ St
Gesamtanzahl der als PDF-/PLOT-Dateien erzeugten Planblätter	N_{DP}= _____ St

2.5 Ermittlung der Anzahl der Leitungsanfragen und Leitungsbesprechungen

Anzahl Leitungsanfragen **N_{LA} =** _____ **St**

Anzahl Leitungsbesprechungen **N_{BE} =** _____ **St**

3. Wertigkeiten der Leistungen (Kap. 4.2)

Leitungsanfrage	$W_{LA} =$	440
Leitungsbestand	$W_{LB} =$	50
Leistungsplanung	$W_{LP} =$	33
Leistungsbesprechung	$W_{BE} =$	500
Trassenanweisungsplan	$W_{TA} =$	12
Erzeugen von PDF-Dateien	$W_{DP} =$	12
Pläne farbig plotten	$W_{PP} =$	12

4. Honorarermittlung

Leitungsanfrage			
$H_{LA} = G \times W_{LA} \times N_{LA}$		$H_{LA} =$	_____ EUR
Leistungsbestandsplan			
$H_{LB} = (G \times Z \times L_V \times W_{LB}) : 100$		$H_{LB} =$	_____ EUR
Leistungsplan			
$H_{LP} = (G \times Z \times L_G \times W_{LP}) : 100$		$H_{LP} =$	_____ EUR
Leistungsbesprechung			
$H_{BE} = G \times W_{BE} \times N_{BE}$		$H_{BE} =$	_____ EUR
Trassenanweisungsplan			
$H_{TA} = (G \times Z \times L_G \times W_{TA}) : 100$		$H_{TA} =$	_____ EUR
Zwischensumme		$H_{ZS} =$	_____ EUR
Nebenkosten	3%	$H_{NK} =$	_____ EUR
Erzeugen von Planblättern als PDF-/PLOT-Dateien			
$H_{DP} = G \times W_{DP} \times N_{DP}$		$H_{DP} =$	_____ EUR
Planblätter farbig plotten			
$H_{PP} = G \times W_{PP} \times N_{PP}$		$H_{PP} =$	_____ EUR
Honorar ohne Umsatzsteuer		$H =$	_____ EUR
zuzüglich Umsatzsteuer	19%	$H =$	_____ EUR
Gesamthonorar		$H =$	_____ EUR



Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke
(LB – Ingenieurbau)

Ausgabe September 2016

Inhalt

1. Anwendungsbereich	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Grundlagen für den Auftrag	3
4. Leistungen des Auftragnehmers (AN)	4
5. Leistungsphasen	4
6. Anrechenbare Kosten	5
7. Honorarzone.....	5
Tabelle 1: Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2]	6
Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2]	7
8. Grundlagen des Honorars.....	8
9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand.....	8
10. Beauftragung von Einzelleistungen	8
11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen.....	9
12. Bauwerke mit großer Längenausdehnung	10
13. Planen und Bauen im Bestand.....	10
14. Nebenkosten	11
15. Quellenangaben	11
Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB [2].....	12
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1).....	12
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2).....	13
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	14
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6).....	17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8).....	19
Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9).....	20

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes (LB).

Das LB-Ingenieurbau ist Bestandteil des Bauhandbuchs (VV-Bau) [4]. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung von Grundleistungen.

Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 Nummer 12.1) gezählt werden können, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

Für die zu den Besonderen Leistungen zählende Örtliche Bauüberwachung wird auf die Hinweise zur örtlichen Bauüberwachung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2] verwiesen. Sollte das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten festgelegt werden, kann ein Orientierungswert von 2,3 bis 3,5% der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Baukonstruktion:

Honorarrechtlich zählen zur Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerks die Tragkonstruktion einschließlich der Gründung sowie die baulichen Teile (z.B. Kappen) einschließlich solcher mit schützender Funktion (z. B. Schutzschicht, Abdichtung) und die Ausstattungselemente (z. B. Geländer).

3. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandsunterlagen
- eine Auflistung von Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren. Sollten Teile des zuvor genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren. Das Honorar ist frei zu vereinbaren.

4. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall zu erwartenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen, Berechnungen u. ä.,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form entsprechend den Festlegungen im Vertrag.

Dabei sind nachstehende Qualitätskriterien zu verfolgen: Standsicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Minimierung der Bauzeit, Optimierung von Verkehrsabläufen, Nachhaltigkeit, Gestaltung, Erhaltungsfreundlichkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Grundleistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Um dem nach der Landeshaushaltsordnung [3] gebotenen Prinzip der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu genügen, ist der Kostendarstellung bei Bauobjekten mehr Raum einzuräumen, insbesondere die Kostenermittlungsstufen und Kostenbestandteile sind zusammenhängend darzustellen. Darüber hinaus hat der AN über Planungsänderungen, Kosten, Termine und Risiken zu berichten, siehe auch VV-Bau.

5. Leistungsphasen

Nach § 8 Abs. 2 HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Ingenieurbau die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Die für die übertragenen Leistungsphasen zu berechnenden Prozentsätze sind schriftlich zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die vollen Prozentsätze und damit der Mindestsatz zu berechnen.

Die prozentuale Bewertung entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Hervorzuheben ist insbesondere:

Bei Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass Teilleistungen nicht zu erbringen sind, daher sollte sie komplett vergeben werden.

Am Ende der Leistungsphase 3 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in einer Qualität vorzulegen, dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Die Abnahme der Leistungen durch den AG (s. § 15 Abs. 1 HOAI) ist von AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Anrechenbare Kosten

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für dieses Leistungsbild ist grundsätzlich in §§ 4 und 42 der HOAI geregelt. In Anlehnung daran steht mit Tabelle 1 (Tab. 1) ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 7 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen.

Es wird empfohlen, die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, AKVS“ [5] oder der DIN 276 [6] zu ermitteln. (Sollte die DIN 276 in Bezug genommen werden, wird empfohlen, die DIN 276-4:2009-08 zugrunde zu legen.)

7. Honorarzone

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Ingenieurbauwerk individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig. Die Zuordnung zu einer Honorarzone erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 3 HOAI in Verbindung mit § 44 Abs. 2, 3 und 4 HOAI.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 12 Nr. 12.2 zu § 44 Abs. 5 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Ingenieurbauwerken in Hamburg alle Honorarzone anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können.

Zur Ermittlung der Honorarzone steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Honorarermittlung – Ermittlung der Honorarzone“ (Tabelle 2) zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelte Honorarzone ist in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 7 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen.

Tabelle 1:

Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2]

ANRECHENBARE KOSTEN		Anlage-Nr.:	
OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹⁾ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion		
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]		
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlagen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²⁾	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]		
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 – Z 5]		
7 ³⁾	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7 ≤ Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7 > Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7 – Z 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 7.4]		

¹⁾ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 Abs. 2 HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass dieser Vordruck ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in das VV-Bau Formblatt „Honorarermittlung“ eingetragen wird.

²⁾ Zu Zeile 4.7: siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³⁾ Zu Zeile 7: Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Abs. 2 HOAI.

Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2]

HONORARSATZ/-ZONE OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE		Anlage-Nr.:			
		Vertrags-Nr.:			
Ermittlung der Honorarzone (§ 44 (2), (3) und (4) HOAI)					
H o n o r a r z o n e	Bewertungsmerkmal				
	Geologische und bau- grundtechnische Gege- benheiten	Technische Ausrüstung und Ausstattung	Einbindung in die Umge- bung oder in das Objekt- umfeld	Umfang der Funktions- bereiche oder der kon- struktiven oder techni- schen Anforderungen	Fachspezifische Bedin- gungen
	(1-5 Punkte) <i>sehr gering</i>	(1-5 Punkte) <i>sehr gering</i>	(1-5 Punkte) <i>sehr gering</i>	(1-10 Punkte) <i>sehr gering</i>	(1-15 Punkte) <i>sehr gering</i>
	(1) <i>gering</i>	(1) <i>gering</i>	(1) <i>gering</i>	(1-2) <i>gering</i>	(1-3) <i>gering</i>
	(2) <i>durchschnittlich</i>	(2) <i>durchschnittlich</i>	(2) <i>durchschnittlich</i>	(3-4) <i>durchschnittlich</i>	(4-6) <i>durchschnittlich</i>
	(3) <i>hoch</i>	(3) <i>hoch</i>	(3) <i>hoch</i>	(5-6) <i>hoch</i>	(7-9) <i>hoch</i>
	(4) <i>sehr hoch</i>	(4) <i>sehr hoch</i>	(4) <i>sehr hoch</i>	(7-8) <i>sehr hoch</i>	(10-12) <i>sehr hoch</i>
(5) <i>sehr hoch</i>	(5) <i>sehr hoch</i>	(5) <i>sehr hoch</i>	(9-10) <i>sehr hoch</i>	(13-15) <i>sehr hoch</i>	
eP*	<i>Summe der ermittelten Punktzahl</i>				

*eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:

- Bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
- 11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
- 18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
- 26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
- 34 bis 40 Punkte = Honorarzone V

Die Leistung wird zugeordnet der **Honorarzone**

8. Grundlagen des Honorars

Das Honorar für Leistungen dieses Leistungsbildes ist nach § 6 HOAI zu ermitteln.

Ergänzend sind die Hinweise und Regelungen des Bauhandbuchs (VV-Bau) zu beachten. Die Regelungen über die Anrechenbarkeit von Kosten gemäß § 42 HOAI gelten uneingeschränkt.

9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht alle Leistungsphasen (eines Leistungsbildes) oder nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase bzw. nicht alle wesentlichen Anteile von einzelnen Grundleistungen übertragen, ist für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI zu berücksichtigen und schriftlich zu vereinbaren. Als Orientierungswert kann 10 % auf die Vomhundertsätze der beauftragten Leistungen vorgesehen werden.

10. Beauftragung von Einzelleistungen

Für die Beauftragung von Einzelleistungen kann Folgendes vereinbart werden (§ 9 Abs. 1 HOAI), die Vereinbarung bedarf der Schriftform:

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung um bis zu 2 v.H. erhöht werden.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 10 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

erhöht werden.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 5 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 10 v.H.

erhöht werden.

11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, ist gemäß § 11 Abs. 1 HOAI, vorbehaltlich der Absätze 2, 3, und 4, für jedes Objekt eine eigenständige Honorarermittlung erforderlich. Die unterschiedlichen Leistungsbereiche sind objektscharf gegeneinander abzugrenzen. Auch Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind trotz ihres engen funktionalen Zusammenhangs als getrennte Objekte im Sinne der HOAI mit einem eigenständigen Honorar zu betrachten.

Handelt es sich bei dem Ingenieurbauwerk beispielsweise um eine Straßenverkehrsbrücke, richten sich die anrechenbaren Kosten der Brückenbaukonstruktion nach § 42 Abs. 1 HOAI und umfassen die Tragkonstruktion der Brücke und ihre baulichen Teile sowie die Abdichtungen und die Schutzschicht (Gussasphalt). Auch die Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) sind zu berücksichtigen, soweit der AN diese plant oder ihre Ausführung überwacht.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind honorarrechtlich auch Teile einer Verkehrsanlage als Objekt Verkehrsanlage anzusehen und für die Honorartafel maßgeblich.

Wenn neben dem eigentlichen Ingenieurbauwerk auch ein Verbau oder eine Behelfsbrücke zu planen ist, handelt es sich auch hierbei um eigenständige, getrennt zu behandelnde Objekte.

Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen (§11 Abs. 2 HOAI), ergeben sich Ausnahmen vom Prinzip der eigenständigen Honorarermittlung. In diesem Fall ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen, da vermutet wird, dass Leistungen aus der Planung eines Objektes für die weiteren Objekte übernommen und nicht neu erbracht werden. Beispielsweise kann ein geringerer Planungsaufwand bei gleichen Baugrundverhältnissen vorliegen.

Bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken, die im Rahmen eines Auftrags und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen und bei Objekten nach Typenplanung oder Serienbauten ergeben sich Wiederholungen von Grundleistungen (vgl. § 11 Abs. 3 HOAI). Die Honorare sind für jedes Ingenieurbauwerk eigenständig zu ermitteln, jedoch sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 wie folgt zu mindern:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - bei bis zu 4 Wiederholungen | um 50 % |
| - für 5 bis zu 7 Wiederholungen | um 60 % |
| - ab 8 oder mehr Wiederholungen | um 90 %. |

Diese Minderungen kommen auch zum Tragen, wenn sich die Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien über ein gleiches Ingenieurbauwerk waren, für einen neuen Auftrag wiederholen, der nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erbracht werden soll.

12. Bauwerke mit großer Längenausdehnung

Das Honorar von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung wie Deichen, Kaimauern und Lärmschutzwänden ist grundsätzlich in den Grundleistungen der HOAI erfasst und verordnet (Anlage 12, Nummer 12.2, Objektliste Ingenieurbauwerke). Unter bestimmten Randbedingungen kann davon abgewichen werden, wenn die Bauwerke beispielsweise unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden sollen und deutlich von den üblichen Vertragsverhältnissen abgewichen wird, insbesondere bei unüblich großen Längenabmessungen, stets gleicher Konstruktion über die gesamte Länge, gleichen oder unwesentlich veränderten statischen Verhältnissen oder Randbedingungen im Baugrund und bei besonders geringem Aufwand. In diesem Fall gilt Folgendes:

Besteht ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, ist § 44 Abs. 7 i. V. m. § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden. Das heißt, die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Empfohlen wird, zur Honorarermittlung Abschnitte üblicher Länge zu bilden und das Honorar unter analoger Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI zu ermitteln.

13. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand – Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen – wird auf die Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 5, 6, 8 und 9 HOAI verwiesen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI und Umbauzuschläge sind zwei unterschiedliche Vergütungsansprüche, die getrennt zu einer Erhöhung des Honorars führen können, weil sie verschiedene Planungsbereiche abdecken.

Gemäß § 4 Abs. 3 HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das Objekt ist bezüglich dieser Regelung sorgfältig zu bewerten. Da die HOAI maßgeblich auf die Ermittlung der mvB nach Abschluss der Leistungsphase 3 abzielt, ist ggf. eine schriftliche Vertragsergänzung zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Wie die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der mvB vorzunehmen ist, wird in der HOAI nicht festgelegt, die amtliche Begründung enthält den Hinweis, dass die Berücksichtigung „angemessen, entsprechend ihrem Umfang, zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile“ zu erfolgen hat. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise wird daher auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2] verwiesen und empfohlen, das dort angeführte Berechnungsverfahren anzuwenden.

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau und Modernisierungen zu ermitteln ist. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist. Wann ein durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad vorliegt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 HOAI nicht, eine Bewertung kann über die Zuordnung zur Honorarzone (vgl. § 5 Abs. 1 HOAI) erfolgen. Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor, es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20 % schriftlich vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei Ersatzneubauten. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbau- und Modernisierungszuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 44 Abs. 6 HOAI).

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§2 Abs. 8 und 9 HOAI) ist das Honorar für Grundleistungen nach § 12 Abs. 1 HOAI zu ermitteln, der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauberleitung kann nach § 12 Abs. 2 HOAI um bis zu 50 % erhöht schriftlich vereinbart werden. Umbau- und Modernisierungszuschläge sind in diesen Fällen nicht vorgesehen.

14. Nebenkosten

Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale deckt nicht die Kosten für ein Baustellenbüro (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 HOAI), der Aufwand hierfür ist gesondert zu vergüten.

15. Quellenangaben

- [1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der Fassung vom 10. Juli 2013
- [2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ausgabe April 2016
- [3] Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO), vom 17.12.2013
- [4] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, vom 15.12.1994, Stand 07/2016
- [5] AKVS 2014, Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ausgabe 2014
- [6] DIN 276, Kosten im Bauwesen; DIN 276 – 4: 2009-08, Kosten im Bauwesen- Teil 4: Ingenieurbau, Ausgabe 2009

Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB

[2]

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	Grundleistungen der Grundlagenermittlung	2,0	
a	- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers		Aufgrund der anzusetzenden niedrigen Prozentsätze erfolgt keine weitere Unterteilung. Die Leistungen der Lph 1 sollten jeweils komplett vergeben werden.
b	- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf		
c	- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
d	- Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung		
e	- Ortsbesichtigung		
f	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	Grundleistungen der Vorplanung	20,0 (10,0)	Bewertung mit max. 10 % gemäß § 43 (2) HOAI bei Objekten nach § 41 Nrn. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern (Klammerwerte).
a	- Analysieren der Grundlagen	0,5 (0,3)	
b	- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,3 (0,3)	
c	- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	5,0 (2,0)	
d	- Beschaffung und Auswertung von amtlichen Karten	0,2 (0,2)	
e	- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	9,0 (4,0)	
f	- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,0 (0,7)	
g	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,0 (0,5)	
h	- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,5 (0,5)	
i	- Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 (0,5)	
j	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,5 (0,5)	
k	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5 (0,5)	

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	Grundleistungen der Entwurfsplanung	25,0	
a	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen. - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen.	14,0	
b	- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0	
c	- fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,5	
d	- Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
e	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	1,0	
f	- Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5	
g	- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	3,0	
h	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	1,0	
i	- Bauzeiten- und Kostenplan	0,5	
j	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5	

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	Grundleistungen der Genehmigungsplanung	5,0	Die Lph 4 kann mit 5,0 % bis 8,0 % bewertet werden, wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. (§ 43 Abs.3, Nr.1 HOAI)
a	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5	
b	- Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
c	- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
d	- Abstimmen mit Behörden	0,5	
e	- Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	1,0	
f	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	1,0	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	Grundleistungen der Ausführungsplanung	15,0	Die Lph 5 kann mit 15,0 % bis 35,0 % bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. (§ 43 Abs. 3, Nr. 2 HOAI)
a	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,0	
b	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	8,0	
c	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	2,0	
d	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	Grundleistungen der Vorbereitung der Vergabe	13,0	
a	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0	
b	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	3,0	
c	- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	1,0	
d	- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	1,0	
e	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	2,0	
f	- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5	
g	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5	

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe	4,0	
a	- Einholen von Angeboten	0,5	
b	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preis- spiegels	0,5	
c	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
d	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
e	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,5	
f	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,5	
g	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos- tenberechnung	0,5	
h	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,5	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	Grundleistungen der Bauoberleitung	15,0	
a	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
b	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
c	- Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0	
d	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,0	
e	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	1,0	
f	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
g	- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	
h	- Übergabe des Objekts	1,0	
i	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	1,0	
j	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	2,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	Grundleistungen der Objektbetreuung	1,0	
a	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,3	
b	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5	
c	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2	

Hinweise zum Vertragsmuster - Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen -

- H.1 **Vorbemerkung** Nrn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Vertragsmuster.
- Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beauftragung von Freiberuflichen ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, beratend zur Verfügung.
- H.2 **Allgemeines** Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen zu schließen.
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Beauftragung an die bzw. den AN vorgesehen ist.
- Im Deckblatt ist die bzw. der AN mit der vollständigen Namensbezeichnung unter Angabe der Anschrift und der vertretungsberechtigten Personen eindeutig zu nennen.
- H.3 **Leistungen der bzw. des AN (§ 2)** Das Vertragsmuster dient der Regelung insbesondere folgender Leistungen:
- Betreuung von Bebauungsplanverfahren
- Für andere Leistungen, wie z.B. Organisation von Veranstaltungen kann dieses Vertragsmuster allenfalls als Orientierungshilfe herangezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, der Haftung und der Urheberrechte bedarf es der eingehenden Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung.
- H.4 **Vergütung (§ 5)** Es kann ein Festbetrags- oder ein Höchstbetragshonorar vereinbart werden.
- H.5 **Haftpflichtversicherung (§ 7)** Als Deckungssummen der Haftpflichtversicherung sind in der Regel vorzusehen für
- | | |
|-------------------|------------------|
| Personenschäden: | 1.000.000,--EUR, |
| sonstige Schäden: | 500.000,--EUR. |

Die bzw. der AN hat einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. In Ausnahmefällen sind die Deckungssummen ggf. zu verringern oder zu erhöhen.

VERTRAGSMUSTER – Erarbeitung Bauleit- und Landschaftsplanerischer Leistungen

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Titel-Nr.:

Festl-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Vertragsgrundlage

§ 2 - Leistungen der bzw. des AN

§ 3 - Termine

§ 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag

§ 5 - Vergütung

§ 6 - Zahlungsweise

§ 7 - Mängelansprüche und Haftung

§ 8 - Verjährung

§ 9 - Urheberrecht

§ 10 - Kündigung

§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

§ 12 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

§ 13 - Erklärung der bzw. des AN

§ 14 - Transparenzgesetz

§ 15 - Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der bzw. des AN

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:
- (2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

Grundlage dieses Vertrages sind die im Angebot vom _____ beschriebenen Leistungen; insoweit wird das Angebot Vertragsbestandteil und ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus ist die bzw. der AN zur Teilnahme an _____ Kolloquien verpflichtet, an denen sie bzw. er jeweils mit einem Stadtplaner und einem Landschaftsplaner teilnimmt. Die Termine werden abhängig vom Arbeitsfortschritt anberaunt.)*

- (3) Die geforderten Leistungen sind der AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in ...-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens _____ zu liefern.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt der Leiter des Amtes für Landes- und Landschaftsplanung oder sein Vertreter im Amt wahr.

*) Textbaustein bei Bedarf

- (2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.
- (3) Die bzw. der AN hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der AG zu erbringen. Die AG kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.
- (4) Die AG benennt als Sachbearbeiter:

- (5) Die bzw. der AN benennt als Sachbearbeiter:

§ 5

Vergütung

o Festbetragshonorar^{*)}

- (1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von
Euro
in Worten: ... Euro.
- (2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an Abstimmungsterminen enthalten. Sollten weitere Abstimmungstermine notwendig werden, so werden diese nach besonderer Beauftragung je Termin mit pauschal Euro vergütet.
- (4) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.
- (5) Mehrere AN sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.

^{*)} Alternative: **Höchstbetragshonorar**. Nur die beabsichtigte Variante ist in den Vertrag aufzunehmen.

o Höchstbetragshonorar^{*)}

(1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Höchstbetragshonorar in Höhe von

Euro.

in Worten:

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten, erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand.

Es liegen folgende Stundensätze zugrunde:

- AN	Euro
- Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro
- Technische Zeichner u. sonstige Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro

(2) In dem Höchstbetragshonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Höchstbetragshonorar enthalten.

(4) Mehrere AN sind bezüglich des Höchstbetragshonorars Gesamtgläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

(1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.

(2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

(3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(4) Forderungen der bzw. des AN gegen der AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

^{*)} Alternative: **Festbetragshonorar**. Nur die beabsichtigte Variante ist in den Vertrag aufzunehmen.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die bzw. der AN wird der AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die bzw. der AN zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden

Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die bzw. der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die bzw. der AN keinen Anspruch auf Leistungen der AG.

- (4) Die bzw. der AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die bzw. der AN zu vertreten hat.
- (5) Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung.

- mung. Die bzw. der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- (1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der bzw. des AN

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- (2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

Die AG:

Die bzw. der AN:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Dienststelle)

[]

Telefon:
Telefax:

Ausfertigungen an:

1. A N (1x)
2. A G (2x)
- 3.
- 4.

[]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Datum

Betr.:

(Bezeichnung der Baumaßnahme und der Belegenheit)

hier: . Zusatzvertrag zum Hauptvertrag vom

(Unterschriftsdaten des Grundvertrages)

Mittelbindungs-Nr.:

Sehr geehrte(r)

hiermit erweitern wir die im Hauptvertrag vom..... um die nachfolgend genannten Leistungen:

Hier sind die zu erbringenden Zusatzleistungen und ggf. weitere Vertragsbedingungen wie einzuhaltende Termin/Fristen aufzuführen.

Die bzw. der AN erhält für die Zusatzleistung ein Festhonorar von

.....EUR ohne Umsatzsteuer

in Worten: EUR

Im Übrigen gelten die Bedingungen des o.g. Hauptvertrages.

Darüber hinaus unterliegt der Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Sie werden gebeten, den Zusatzvertrag zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird er Ihnen zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

.....
(Unterschrift Auftraggeberin)

Einverstanden:

Hamburg, den

.....
(Unterschrift Auftragnehmer/in)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Hinweise zum Muster - Gutachtervertrag

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für den "Muster-Gutachtervertrag" umfasst wissenschaftliche und technische Untersuchungen außerhalb von Planungs- und Durchführungsaufgaben im Hoch- und Tiefbau wie z.B.:

- Schadensbeurteilungen;
- Beweissicherungen;
- Luftverunreinigungen;
- Strahlungen etc;
- weitere Sonderleistungen.

Es muss sich hierbei – angesichts der Urheberrechtsklausel (vgl. § 9) – um Gutachten / Studien im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG handeln, siehe auch Ziffer 4.

Für andere Verträge kann dieses Vertragsmuster allenfalls als Orientierungshilfe herangezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen der Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, der Termine und der Vergütung. Im Übrigen bedürfen diese Verträge der eingehenden Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Rechtsamt / der zuständigen Rechtsabteilung, dies gilt insbesondere hinsichtlich Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, der Haftung und der Urheberrechte.

2. Zusatz

Ist zu erkennen, dass sich für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer aus einem Gutachtervertrag neue gewerbliche Verwertbarkeiten eröffnen, für die sie bzw. er sich durch Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte (Patente usw.) eine Monopolstellung sichern kann, so ist es billig, dass sich die Auftraggeberin im Vertrag unentgeltliche Nutzungsrechte einräumen lässt. In diesem Fall ist das zuständige Rechtsamt/Rechtsabteilung zwecks Abfassung ergänzender Vertragsbestimmungen einzuschalten.

3. Haftpflichtsummen

Es gelten einheitliche Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind entweder in Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung im Vertragsmuster anzuheben oder der Abschluss einer Objektversicherung zu vereinbaren.

4. Urheberrechtsklausel

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Urheberrechtsklausel, die der Auftraggeberin im Hinblick auf die Veröffentlichung im Informationsregister urheberrechtliche Rechtspositionen an dem Gutachten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gewährt.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

GUTACHTERVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:

- (2) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

- (3) Die geforderten Leistungen sind der Auftraggeberin in folgender Form zu übergeben bzw. zu erbringen:

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern:

- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der

oder die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt

wahr.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin.

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der Auftraggeberin zu erbringen. Die Auftraggeberin kann von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.
- (4) Die Auftraggeberin benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:
- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

§ 5

Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Leistung

ein Festhonorar in Höhe von pauschal Euro

ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem Höchstbetrag
von Euro

in Worten: Euro.

Stundensätze werden vereinbart mit: Euro

- (2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Honorar enthalten.
- (4) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer sind bezüglich des Honorars Gesamtgläubigerinnen bzw. Gesamtgläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen der Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeberin gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen können.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf
 - Euro 1.000.000 bei Personenschäden
 - Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes

hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die der Auftraggeberin durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
- (2) Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10

Kündigung

- (1) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten

Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- (2) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

Auftraggeberin:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
vertreten durch:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ZUSATZVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.:

vom:

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers:

§ 2

Vergütung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Zusatzleistung ein Festhonorar von

in Worten: Euro (ohne Umsatzsteuer)
Euro

§ 3

Termin

§ 4

- (1) Im Übrigen gelten die Bedingungen des oben genannten Hauptvertrages.
- (2) Ausgenommen hiervon ist § 9, der folgende Fassung erhält:

Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwen-

dung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

Hamburg, den

Auftraggeberin:

.....

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

.....

Hinweise zum Vertragsmuster - Planungswettbewerbe (nach RPW) -

Vorbemerkungen

Das Vertragsmuster -Wettbewerbe- ist bei der Übertragung von Leistungen für die Abwicklung und Betreuung eines Wettbewerbes nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - (Amtl. Anzeiger Nr. 18 v. 3.3.2015 S. 361) zu verwenden.

Wettbewerbe sind in „nichtoffener“ (Auswahl der angestrebten Teilnehmerzahl in einem vorgeschalteten Verfahren) oder in „offener“ Form (unbekannte Teilnehmerzahl) möglich. Offene Verfahren sind im Aufwand und in den entstehenden Kosten wesentlich umfanglicher.

Ab einem Schwellenwert von 207.000 Euro ist nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) eine EU-weite Bekanntmachung erforderlich.

Zu § 2 - Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

In § 2 Nr. 2.1 ist die Wettbewerbsart und die genaue Bezeichnung der Maßnahme einzutragen.

Beispiel:

„Gegenstand dieses Vertrages ist die Vorbereitung und Abwicklung eines offenen, zweiphasigen, anonymen Realisierungswettbewerbes für die Stadt " X " .

Wettbewerbsaufgabe ist ein neuer Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), eine Brücke für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger und Radfahrerinnen bzw. Radfahrer über die Bahnanlagen sowie ein Fahrradparkhaus.

Die in § 2 Nr. 2.2 genannte Anlage muss die zu übertragenden Leistungen enthalten. Sie muss entsprechend der Vorschriften der RPW 2015 (Aufbau, Gliederung und Inhalt) gefasst sein. Als Muster kann „Anlage zu § 2 Nr. 2.2“ dienen.

Vor Vertragsabschluss ist der Qualitätsanspruch an die Gestaltung der Auslobungsbroschüre mit den Bieterinnen bzw. Bietern abzustimmen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und des Musters sind Honorargespräche mit den Bieterinnen bzw. Bietern zu führen. Der jeweilige Leistungsinhalt ist anhand des Musters vorab festzulegen.

Zu § 6 - Vergütung

1. Pauschalhonorar

Bei nicht offenen Wettbewerben soll für die zu übertragenden Leistungen ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Bei der Pauschal-Honorierung sind zu berücksichtigen:

- allgemeine Verfahrens-Koordination;
- Programm-Erstellung;
- Rückfragen-Kolloquium;
- Vorprüfung (kalkuliert auf Wettbewerbsarbeiten);
- Preisgerichts-Sitzung;
- Pressekonferenz und Ausstellung;
- evtl. Pauschalkosten aufgeschlüsselt nach Leistungsaufwand.

Diese soll auf ein möglichst nach Phasen des Wettbewerbsverfahrens (gemäß RPW 2015) aufgliedertes Angebot, das eine Prüfung der Plausibilität von Abschlagsrechnungen und die Möglichkeit der abschnittsweise Veränderung der beauftragten Leistung beinhaltet, basieren.

Die Nebenkosten sollen in der Pauschalhonorierung enthalten sein. Als Nebenkosten kommen in Betracht: Fernsprechkosten, Porto- und Verpackungskosten (ohne den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand

der eingelieferten Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen), Büromaterialien zur Abwicklung der Betreuung, Kleinmaterial zur Vorprüfung und Ausstellungsbetreuung, wettbewerbsbegleitende Kopierkosten, Fahrkosten innerhalb Hamburgs über den Umkreis von 15 km des Geschäftssitzes hinaus, Veranlassung aller Drucke und Vervielfältigungen.

Bei offenen Wettbewerben ist zum Pauschalhonorar eine Anpassungsklausel vorzusehen, nach der eine Mehr- und Mindervergütung entsprechend der eingereichten prüffähigen Wettbewerbsarbeiten zu vereinbaren ist.

2. Sach- und Personalkosten

Zusätzlich zum Pauschalhonorar werden die Sach- und Personalkosten, die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu veranlassen und abzurechnen sind, unabhängig von den vorstehenden Kosten von der Auftraggeberin erstattet. Als Sach- und Personalkosten kommen in Betracht:

Preisrichterinnen- bzw. Preisrichter-Honorare, ggf. gesonderte Reise- und Übernachtungskosten (eventuell auch für externe Sachverständige); Bewirtungskosten (Preisrichterinnen- bzw. Preisrichtervorgespräch, Preisgerichtssitzung); Druck- und Lichtpauskosten; Porto- und Verpackungskosten für den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten; Kosten für Raummieten, Raumausstattung und Materialtransport (Stellwände etc.), Modellbaukosten; Kosten für digitalen Lageplan und Anzeigen in Fachzeitschriften.

Zu § 15 - Schlussbestimmungen

Veröffentlichungs- und Rücktrittsklausel

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Dementsprechend enthält er eine Veröffentlichungsklausel, die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer deutlich machen soll, dass sie bzw. er – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des HmbTG – nach Vertragsabschluss mit der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister rechnen muss.

Für den Fall der Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister ist das hierfür in § 15 des Musters zum Hauptvertrag bzw. § 4 des Musters zum Zusatzvertrag vorgesehene Kästchen anzukreuzen.

Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Rücktrittsklausel, die der Auftraggeberin das Recht einräumt, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurückzutreten.

Anlage zu § 2 Nr. 2.2**Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**

1. Aufstellung des Kostenplanes für das Gesamtverfahren einschließlich Ermittlung der Wettbewerbskosten und Abstimmung mit der Auftraggeberin.
2. Umsetzung des Raumprogramms auf den für den Wettbewerb erforderlichen Standard.
3. Beteiligung der Hamburgischen Architektenkammer/ Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau gem. § 2 Abs. 4 RPW 2015.
4. Erarbeitung und Darlegung der Auslobung in Abstimmung mit den beteiligten Instanzen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015.
5. Aufstellung des Wettbewerbsprogramms.
Folgende Unterlagen sind zu erarbeiten und zusammenzustellen:
 - Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Sonstige Wettbewerbsunterlagen mit Erläuterungen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Darstellung der Wettbewerbsleistungen gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
 - Aufstellung der Beurteilungskriterien gem. § 5 Abs. 1 und Anlage I RPW 2015
6. Aufbereitung der Auslobungsunterlagen zu reproduktionsfähigen Druckvorlagen. Die Auslobungsbroschüre ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.
7. Koordination der Verhandlungen und Schriftverkehr mit Preisrichterinnen und Preisrichtern, Sachverständigen, Vorprüferinnen und Vorprüfern und weiteren Beteiligten:
 - Vorbereitung und Veranlassen der Vorauswahl der erforderlichen Sach- und Fachpreisrichterinnen bzw. Sach- und Fachpreisrichter, stellvertretenden Preisrichterinnen bzw. Preisrichter, Sachverständigen, Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer gem. § 2 Abs. 3 und 5 RPW 2015, Schriftverkehr und Abstimmungen mit den Beteiligten über die jeweilige Beteiligung
 - Abstimmung des Wettbewerbsprogramms mit den Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern und - soweit erforderlich - mit den Vorprüferinnen bzw. Vorprüfern und Sachverständigen gem. § 2 Abs. 3 und 5 RPW 2015
8. Bekanntmachung des Wettbewerbs in der Presse, im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und - soweit erforderlich - im Amtsblatt der EG gem. § 9 Abs. 1 RPW 2015 und Ausgabe der Unterlagen gem. Anlage I RPW 2015:
 - Einholen von Kosten (Angeboten) für die Bekanntmachung
 - Vorbereitung der Bekanntmachung, Abstimmung mit den beteiligten Instanzen gem. RPW 2015
 - Einrichtung eines vorübergehenden, treuhändlerisch verwalteten Kontos für die Schutzgebühren
 - Registrierung der Bestellungen von Wettbewerbsunterlagen
 - Versand der Wettbewerbsunterlagen
 - Verwaltung des Kontos und Abrechnung am Ende des Verfahrens
9. Organisation und Protokollierung eines Rückfragenkolloquiums gem. § 5 Abs. 1 RPW 2015:
 - Ankündigung des Rückfragenkolloquiums nach entsprechender Vorabstimmung mit der Auftraggeberin, Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern, Sachverständigen
 - Organisation von Raum für Rückfragenkolloquium einschl. sämtlicher Hilfsmittel
 - Zusammenfassende, systematische Darstellung von vorher schriftlich eingegangenen Fragen
 - Aufstellung einer Teilnehmerliste

- Protokollierung der Beantwortung bzw. Veranlassung und Zusammenstellung der Beantwortung; Abstimmung des Protokolls mit der Auftraggeberin als Bestandteil der Auslobung
 - Veranlassung der Vervielfältigung der Rückfragenbeantwortung
 - Versand der Rückfragenbeantwortung sowie eventueller zusätzlicher Unterlagen und - ggf. - einer Modellplatte
10. Annahme und Lagerung der Wettbewerbsarbeiten:
- Annahme der Wettbewerbsarbeiten gem. RPW 2015
 - Lagerung der Wettbewerbsarbeiten, Organisation des Transportes
11. Bestellung der Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer und deren Hilfskräfte gem. § 2 Abs. 5 RPW 2015.
12. Vorprüfung gem. Anlage VI RPW 2015:
- Organisation des Ablaufes räumlich und zeitlich einschl. der erforderlichen Hilfsmittel
 - Aufstellung und Abstimmen von Prüf(kriterien)listen gem. Anlage VI RPW 2015
 - Prüfen sämtlicher Wettbewerbsarbeiten anhand der Prüf(kriterien)listen gem. Anlage VI RPW 2015
 - Aufhängung der Wettbewerbsarbeiten gem. Anlage VI RPW 2015
 - Anfertigung eines (Vor)Prüfberichtes gem. Anlage VI RPW 2015 einschließlich Einzeldarstellung und synoptische Darstellung:
 - textliche Abfassung der Prüfergebnisse (redaktionelle Arbeit)
 - tabellarische/graphische Darstellung
 - Anfertigen von Plänen/Skizzen sowie textliche Erfassung
 - Aufbereitung der Vorprüfungsunterlagen (Prüfbericht, Prüf(kriterien)listen) zu reproduktionsfähigen Druckvorlagen mit den dafür notwendigen Leistungen
 - Veranlassung der Vervielfältigung und Versand
13. Abwicklung des Preisgerichts gem. Anlage VII RPW 2015:
- Benachrichtigung (Einladung) der Beteiligten entsprechend der terminlichen Vorabstimmung
 - Beschaffung des äußeren Rahmens; Organisation des Ablaufs (räumlich und zeitlich), der erforderlichen Hilfsmittel sowie der Bewirtung
 - Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung
 - Mitwirkung beim Schreiben der Beurteilungen
 - Schreiben des Preisgerichtsprotokolls (ohne Protokollführung) und Abstimmung mit den Beteiligten
 - Veranlassung der Vervielfältigung des Preisgerichtsprotokolls
 - Benachrichtigung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und Versand des Protokolls
14. Vorbereitung der Auszahlungen der Preise und der Aufwandsentschädigungen sowie Bearbeitung der Schutzgebührenangelegenheiten.
15. Bearbeitung der Sach- und Personalkostenangelegenheiten einschließlich Verwaltung und Abrechnung der anfallenden Sachkosten, Prüfung und Schlussberichterstellung.
16. Vorbereiten von Verträgen wie z.B. mit Transportunternehmen, für Anzeigenaufgabe, für Anmietung

Falls erforderlich vor „Vorbereitung der Auszahlungen“ einfügen.

13.a) Ausstellungs-Betreuung/Pressekonferenz

Bekanntgabe des Ergebnisses in der Fach- und örtlichen Presse mit Organisation und Betreuung einer Ausstellung gem. § 8 Abs. 1 RPW 2015:

- Benachrichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Organisation des Raumes (Transport und Aufhängen der Arbeiten)
- Entwurf einer Presseerklärung
- Vorbereiten für die Benachrichtigung der Medien
- Mitwirkung bei der Pressekonferenz und bei der Ausstellungseröffnung
- Vorhalten einer Ausstellungsbetreuung (ca. Tage, jeweils 8 Stunden)
- Abbau der Ausstellung; Zwischenlagerung und Rücksendung der Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen



VERTRAGSMUSTER PLANUNGSWETTBEWERBE (nach RPW)

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

diese vertreten durch

Vertragsausfertigungen an:

- 1) A N (1x)
- 2) A G (2x)
- 3)
- 4)
- 5)

Titel-Nr.:

Festl-Nr.:

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|--|
| § 1 - Vertragsgrundlage | § 5 - Zusammenarbeit |
| § 2 - Leistungen der Auftragnehmerin
bzw. des Auftragnehmers | § 6 - Vergütung |
| § 3 - Leistungen der Auftraggeberin | § 7 - Zahlungsweise |
| § 4 - Termine | § 8 - Mängelansprüche, Haftung und
Verjährung |

- § 9 - Urheberrecht
- § 10 - Kündigung
- § 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
- § 12 - Auskunft
- § 13 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
- § 14 - Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 15 - Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des Werkvertrages, zugrunde.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die Bestimmungen der „Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - RPW 2015 - (Amtl. Anzeiger Nr. 18 v. 3. März 2015 S. 361)“ gebunden. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sind zu beachten.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist

- 2.2 Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes die in der Anlage aufgeführten Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin bestellt die Preisrichterinnen und Preisrichter, deren Vertreterinnen bzw. Vertreter und die erforderlichen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 3 und 4 RPW 2015.

§ 4

Termine

- 4.1 Für die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind folgende Termine vorgesehen:

- 4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit

- 5.1 Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der

oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter im Amt wahr.

- 5.2 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin. Die Leistungen nach § 2 sind in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erbringen.
- 5.3 Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu schließen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die in § 2 genannten Leistungen ein vereinbartes Pauschalhonorar in Höhe von EUR,-- - in Worten:Euro - zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.

In dem Pauschalhonorar sind nachfolgende Nebenkosten enthalten:

Fernsprechkosten, Porto- und Verpackungskosten (ohne den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin übergehen), Büromaterialien zur Abwicklung der Betreuung, Kleinmaterial zur Vorprüfung und Ausstellungsbetreuung, wettbewerbsbegleitende Kopierkosten, Fahrkosten innerhalb Hamburgs über den Umkreis von 15 km des Geschäftssitzes hinaus, Veranlassung aller Drucke und Vervielfältigungen.

- *) Werden mehr als prüffähige Wettbewerbsarbeiten eingereicht, erhöht sich das Pauschalhonorar für jede weitere Arbeit um jeweils EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Für jede weniger eingereichte Wettbewerbsarbeit verringert sich das Pauschalhonorar um den gleichen Betrag.

- 6.2 Die Sach- und Personalkosten, die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu veranlassen und abzurechnen sind, trägt die Auftraggeberin.

Preisrichterinnen-/Preisrichter-Honorare, ggf. gesondert Reise- und Übernachtungskosten (eventuell auch für externe Sachverständige); Bewirtungskosten (Preisrichterinnen-/Preisrichtervorgespräch, Preisgerichtssitzung); Druck- und Lichtpauskosten; Porto- und Verpackungskosten für den Versand der Wettbewerbsunterlagen für Auslobung, Rückfragenprotokoll, Preisgerichtsprotokoll sowie Rückversand der eingelieferten Arbeiten; Kosten für Raummieten, Raumausstattung und Materialtransport (Stellwände etc.); Modellbaukosten; Kosten für digitalen Lageplan und Anzeigen in Fachzeitschriften.

*) Dieser Absatz kommt nur bei „offenen“ Wettbewerben zum Tragen und ist bei anderen Verfahren zu streichen.

§ 7

Zahlungsweise

- 7.1 Die Auftraggeberin zahlt aufgrund von Rechnungen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung einzureichen hat.

Die Rechnungen sind prüfungsfähig aufzugliedern.

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- 7.2 Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.

§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 8

Mängelansprüche, Haftung und Verjährung

- 8.1 Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertrages.
- 8.2 Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

Die Auftraggeberin darf die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftraggebers auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- 10.1 Bei einer Kündigung dieses Vertrages werden nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet. Als in sich abgeschlossene Einzelleistungen gelten in § 2 bzw. der Anlage aufgeführte Leistungsbereiche.
- 10.2 Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund nicht zu vertreten, werden auch die im Rahmen dieses Vertrages notwendig und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen einschließlich des hierauf entfallenden entgangenen Gewinns vergütet.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- 11.1 Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.
- 11.2 Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 11.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Auskunft

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin über ihre bzw. seine Leistungen kurzfristig Auskunft zu erteilen. Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 13

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- 13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- 13.2 Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner etwa erforderliche Vereinbarungen treffen.

- 13.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- 14.1 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- 14.2 Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- 15.2 Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- 15.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin
Hamburg, den

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
, den



Freie und Hansestadt Hamburg

<Behörde>

<Behördenanschrift>

<Amt>
<Abt.>
<Abschnitt>
<Strasse>
D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner:
E-Mail:
Titel-Nr.:
Festl./HÜL-Nr.:
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Betr.:
Anlagen:

Wir beabsichtigen, bei der Planung und Durchführung der o.g. Baumaßnahme eine freiberuflich tätige Architektin bzw. einen freiberuflich tätigen Architekten (Ingenieurin bzw. Ingenieur) zu beteiligen.

Damit wir die Auswahl unter den für das Bauvorhaben geeigneten Architektinnen bzw. Architekten (Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren) möglichst optimal treffen können, haben wir vor, unter mehreren Architektinnen bzw. Architekten (Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren) eine kleine Ideenumfrage durchzuführen.

Wir meinen, dass Sie an diesem Projekt interessiert sein könnten.

Wir erwarten keine Vorplanung, sondern vielmehr die Darstellung von ersten vorläufigen Gedanken, möglicherweise in Form von Skizzen und (oder) schriftlichen Erläuterungen, die Ihre Grundvorstellungen zum Planungskonzept erkennen lassen sollen.

Selbstverständlich wollen wir Ihre Leistungen vergüten. Sie erhalten hierfür ein Pauschalhonorar in Höhe von Euro einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten. Wird im Falle einer Beauftragung die eingereichte Arbeit in ihren wesentlichen Teilen unverändert einer weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt, wäre später zu vereinbaren, inwieweit diese Vergütung angerechnet wird.

Des Weiteren bitten wir um eine formlose Erklärung,

- welche Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF bzw.
- dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF

vorliegen.

Wenn Sie mit diesem Auswahlverfahren so einverstanden sind und Sie die beschriebene Leistung zum angeführten Preis erbringen wollen, bitten wir um Bestätigung auf beigefügtem Doppel und um Übersendung Ihrer Vorschläge bis zum

Die uns überlassenen Unterlagen senden wir Ihnen selbstverständlich innerhalb kurzer Zeit, nachdem wir die Auswahl getroffen haben, zurück.

Mit freundlichem Gruß

.....

.....
Einverstanden:

, den

6 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

– Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –

Inhaltsverzeichnis		Seite
6.0	Vorbemerkungen	3
6.0.1	Anwendungspflicht	3
6.0.2	Bauvertragsvordrucke	3
6.1	Anwendungsbereich (zu § 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)	4
6.2	Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)	5
6.3	Arten der Vergabe (zu § 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)	6
6.4	Vertragsarten (zu § 4 VOB/A bzw. VOB/A EU)	7
6.4.1	Leistungsvertrag nach § 4 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU	7
6.4.2	Stundenlohnvertrag nach § 4 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU	7
6.4.3	Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU	8
6.4.4	Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU	8
6.4.5	Rahmenvereinbarungen (zu § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU)	8
6.5	Einheitliche Vergabe (zu § 5 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)	13
6.6	Losvergabe (zu § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)	13
6.7	Teilnehmer am Wettbewerb (zu § 6 VOB/A bzw. VOB/A EU)	15
6.7.1	Bietergemeinschaften	15
6.7.2	Eignungsleihe	16
6.7.3	Nachunternehmer	17
6.7.4	Besondere Teilnehmer	18
6.8	Eignung (zu § 6 VOB/A bzw. VOB/A EU)	19
6.8.1	Präqualifizierung	21
6.8.2	Einzelnachweise	21
6.8.3	Eigenerklärungen	21
6.8.4	Gewerbezentralregister	22
6.8.5	Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs	22
6.8.6	Bewerberauswahl zur Angebotsaufforderung	23
6.9	Ausführungsbedingungen	25
6.9.1	Tariftreueerklärung und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG	25
6.9.2	Sozial verantwortliche Beschaffung nach § 3a HmbVgG	26
6.9.3	Umweltverträgliche Beschaffung nach § 3b HmbVgG	27
6.10	Vertragsstrafe	28
6.11	Leistungsbeschreibung (zu § 7 VOB/A bzw. VOB/A EU)	28
6.11.1	Vorgaben zur Leistung	28
6.11.2	Vorgaben zum Preis	30
6.11.3	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (zu § 7b VOB/A bzw. VOB/A EU)	32
6.11.4	Ausnahme: Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (zu § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU)	34

6.11.5	Sonderfälle	35
6.12	Vergabeunterlagen (zu §§ 8 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)	37
6.12.1	Nebenangebote (zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)	37
6.12.2	Zuschlagskriterien	39
6.13	Vertragsbedingungen (zu §§ 9 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)	40
6.13.1	Ausführungsfristen (zu § 9 VOB/A bzw. VOB/A EU)	40
6.13.2	Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)	41
6.13.3	Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)	41
6.13.4	Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)	41
6.13.5	Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)	42
6.13.6	Vorauszahlungen	43
6.13.7	Änderung der Vergütung (zu § 9d VOB/A bzw. VOB/A EU)	44
6.13.8	Hamburgisches Transparenzgesetz	45
6.14	Fristen (zu § 10 VOB/A bzw. VOB/A EU)	45
6.15	Vorinformation, Bekanntmachung, Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)	46
6.16	Form und Inhalt der Angebote (zu § 13 VOB/A bzw. VOB/A EU)	48
6.17	Öffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU)	48
6.18	Aufklärung des Angebotsinhalts (zu § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU)	49
6.19	Prüfung und Wertung der Angebote	50
6.19.1	Formale Prüfung	50
6.19.2	Angebotsausschluss (zu § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU)	51
6.19.3	Eignungsprüfung (zu §§ 6a, b, 16b VOB/A bzw. VOB/A EU)	53
6.19.4	Bieterausschluss wegen Unzuverlässigkeit (zu § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e VOB/A EU)	55
6.19.5	Prüfung der Angebote (zu § 16c VOB/A bzw. VOB/A EU)	56
6.19.6	Wertungsentscheidung (zu § 16d VOB/A bzw. VOB/A EU)	60
6.19.7	Preisrecht	63
6.20	Verfahrensaufhebung (zu § 17 VOB/A bzw. VOB/A EU)	63
6.21	Zuschlag (zu § 18 VOB/A bzw. VOB/A EU)	63
6.22	Nichtberücksichtigte Bewerber und Bieter (zu § 19 VOB/A bzw. VOB/A EU)	64
6.23	Dokumentation (zu § 20 und § 20 VOB/A EU)	65
6.24	Nachprüfungsstellen und -behörden (zu § 21 VOB/A bzw. VOB/A EU)	67
6.25	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (zu § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU)	68

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

– Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –

6.0 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie setzt die europarechtlichen Vorgaben so um, wie sie im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 ihren Eingang in das nationale Bundes- und Landesrecht gefunden haben. Damit weicht die aktuelle Fassung dieser Richtlinie teilweise erheblich von den Voraufgaben ab. Bei etwaigen Fragen zur Auslegung dieser Bestimmungen ist das Grundsatzreferat Bauvergaberecht im Rechtsamt der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW; Amt RV) einzuschalten.

Hinweis: Die Bezeichnung der „Auftraggeberin“ erfolgt in weiblicher Form, weil sie sich auf die FHH bzw. sie vertretende Stellen bezieht. Die übrigen Personenbezeichnungen („Bieter“, „Teilnehmer“, „Auftragnehmer“, „Nachunternehmer“ u.s.w.) erfolgen in männlicher Form, weil sie sich auf ein oder mehrere Unternehmen beziehen. Kommen im Einzelfall weibliche bzw. männliche natürliche Personen in Betracht, werden diese geschlechtsneutral bezeichnet (vgl. Senatsbeschluss vom 08.08.1995).

6.0.1 Anwendungspflicht

Diese Richtlinien sind zwingend von allen Vergabestellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie von den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts anzuwenden, die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen.

Die Missachtung dieser Richtlinien stellt eine Verletzung von Dienst- und Arbeitspflichten dar und löst entsprechende Folgen für die handelnden Personen – ggf. bis zu ihrer Strafverfolgung – aus.

Den hamburgischen **Gesellschaften und Beteiligungen** des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, diese Richtlinien anzuwenden. Es gilt insoweit die jeweilige Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Zudem sind stets die vergaberechtlichen Vorgaben des Landesrechts zu beachten (§ 2 Abs. 2 HmbVgG).

Zuwendungsempfänger sind regelmäßig aufgrund der Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung dieser Richtlinien verpflichtet. Jede Vergaberechtsverletzung kann zur zwingenden Rückforderung von Fördermitteln führen.

Hinweis: Empfänger von öffentlichen Fördermitteln sollten das europäische und nationale Vergaberecht unbedingt beachten, um keine solche Rückforderung zu riskieren (vgl. VO 1083/2006).

Alle in den Anwenderkreis fallenden Stellen werden im Folgenden einheitlich als „*Vergabestellen*“ bezeichnet.

6.0.2 Bauvertragsvordrucke

Bei der Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der FHH (Hochbau, Ingenieurbau, Garten- und Landschaftsbau) sind alle Vergabestellen verpflichtet, die von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vorgeschriebenen **Bauvertragsvordrucke des Bauhandbuchs VV-Bau unverändert und**

zwingend anzuwenden. Diese Vordrucke können nach Art ihrer Verwendung unterschieden werden:

- Die „*Standardvordrucke*“ (Ziffern 6-000 ff.) sind gegenüber den Teilnehmern (Bewerbern/Bietern) in jedem Vergabeverfahren zu verwenden.
- Die „*Ergänzungsvordrucke*“ (Ziffern 6-100 ff.) sind gegenüber den Teilnehmern bei bestimmten Verfahrensgestaltungen zu verwenden.
- Die „*Internen Vordrucke*“ (Ziffern 6-200 ff.) dienen dem internen Gebrauch der Vergabestelle bei der Verfahrensdurchführung.

Alternativ können die Vergabestellen auch elektronisch generierte Bauvertragsvordrucke verwenden, die nur die für das jeweilige Vergabeverfahren relevanten Angaben und Regelungen enthalten und insoweit *optisch* von den Vordrucken der VV-Bau abweichen. **Inhaltliche Abweichungen und Änderungen sind in keinem Fall zulässig.** Die Fachaufsicht führende Stelle stellt sicher, dass die Regelungsinhalte der VV-Bau eingehalten werden.

Die Bauvertragsvordrucke des Bauhandbuchs VV-Bau sind im Intranet über die „Bauinfobox“ von ABH abrufbar:

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0044/Themen/bauinfobox/Seiten/Bauhandbuch.aspx>. Besteht kein Zugang zum Intranet der FHH, können die Bauvertragsdrucke in elektronischer Form auch bei ABH 41 (Tel. 428 40 – 3872) erfragt werden.

Die bei Oberschwellenvergaben zu verwendenden EU-Bekanntmachungsmuster (vorgegeben von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, ABI. 2015 L 296, 1) sind abrufbar unter:

http://simap.europa.eu/buyer/forms-standard/index_de.htm

6.1 Anwendungsbereich (zu § 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Diese Richtlinien setzen das geltende Recht für die Vergabe von Bauleistungen innerhalb der FHH für den Unter- und Oberschwellenbereich der VOB/A bzw. der VOB/A EU um. Hierbei sind die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen der FHH, insbesondere das – auf alle Vergaben unabhängig vom Auftragswert anzuwendende – Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG), berücksichtigt. Die jeweiligen Regelungswerke sind stets in ihrer aktuellen Fassung maßgeblich.

Unter Bauleistungen nach § 1 VOB/A bzw. **Baufträge** nach § 1 VOB/A EU fällt auch die Montage von Bauteilen zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller, elektrotechnischer und elektronischer Anlagen und Anlagenteile.

Nicht hierunter fallen Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen. Das sind z.B.:

- maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen (z.B. Einrichtungen für Heizkraftwerke, für Energieerzeugung und -verteilung),
- öffentliche Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen,
- Kommunikationsanlagen (Sprach-, Text-, Bild- und Datenkommunikation),
- EDV-Anlagen und Geräte,
- selbstständige medizintechnische Anlagen,

soweit diese nicht zur Funktion der baulichen Anlage erforderlich sind.

- Überschreitet der Gesamtauftragswert des zu vergebenden Bauauftrags den **EU-Schwellenwert** gemäß § 106 GWB in (derzeitiger) Höhe von 5.225.000 EUR ohne Umsatzsteuer (USt), sind die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die §§ 1-13, 21-27 Vergabeverordnung (VgV), der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A EU) sowie das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) anzuwenden.

- Im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser- und der Energieversorgung ist die Sektorenverordnung (SektVO) und im Bereich der Baukonzessionen ist die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) anzuwenden.
- Für Vergaben mit einem Gesamtauftragswert bis zum EU-Schwellenwert sind das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) und der erste Abschnitt der VOB/A („Basisparagrafen“ VOB/A) maßgeblich.

Der **Gesamtauftragswert** eines Bauauftrags nach § 1 Abs. 2 VOB/A EU ist seine geschätzte Gesamtvergütung nach den §§ 1 und 3 VgV.

Sie errechnet sich aus den Gesamtkosten der „*Kostenberechnung zur Ausführungsunterlage Bau (AU Bau)*“, abzüglich der

- Kosten der öffentlichen Erschließung,
- einmaligen Abgaben und Gebühren,
- Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- Honorare der freiberuflich Tätigen und
- aller übrigen Baunebenkosten,

soweit diese in Betracht kommen (alle Beträge jeweils ohne USt).

Einzelaufträge im Rahmen eines einheitlichen Bauwerks sind zu addieren, wenn zwischen den jeweiligen Bauaufträgen ein funktionaler Zusammenhang in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht besteht.

Wird ein Auftrag in mehrere (Teil- oder Fach-)Lose aufgeteilt und losweise vergeben (§ 5 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU; **Ziffer 6.6**), sind bei der Schätzung der Auftragssumme nach § 3 Abs. 7 Satz 1 VgV alle Lose zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist regelmäßig der Tag, an dem die Bekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird; Die „*Kostenberechnung zur Ausführungsunterlage Bau (AU Bau)*“ ist auf diesen Zeitpunkt zu aktualisieren.

Liegt der geschätzte Nettowert eines Loses unter 1 Mio. EUR und übersteigt die Summe der Nettowerte dieser Lose nicht 20% des Gesamtwertes aller Lose (sog. **20 %-Kontingent**), können die Bestimmungen der VOB/A für nationale Vergabeverfahren angewandt werden (vgl. § 3 Abs. 9 VgV). Jedoch sind auch in diesen Fällen die Vergabekammern als Nachprüfungsbehörde gemäß § 21 VOB/A EU zuständig.

6.2 Grundsätze der Vergabe (zu § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Ein Vergabeverfahren unterliegt den Grundsätzen von Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung.

Wettbewerb ist notwendig, um ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern, allen Bewerbern zu gleichen Bedingungen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen und angemessene Preise zu erzielen. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen könnte.

Grundsätzlich (auch bei freihändigen Vergaben!) sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, dürfen an den Entscheidungen der Auftraggeberin in unter- und oberschwelligen Vergabeverfahren keine nach § 6 VgV ausgeschlossenen natürlichen Personen mitwirken (vgl. § 2 Abs. 5 VOB/A EU). Solche Entscheidungen der Auftraggeberin sind insbesondere

- Festlegung der Vergabeart,
- Teilnehmende am Wettbewerb,
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z.B. produktneutrale Leistungsbeschreibung),
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlags- / Auftragserteilung,
- Aufklärung der Angebotsinhalte,

- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung.

Eine nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltende Person kann ggf. schriftlich erklären, dass für sie im konkreten Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt besteht und sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

6.3 Arten der Vergabe (zu §§ 3 ff. VOB/A bzw. EU VOB/A)

Im Oberschwellenbereich stehen dem öffentlichen Auftraggeber nach seiner Wahl das offene Verfahren oder nicht offene Verfahren nach Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 VOB/A EU sowie die weiteren Verfahren jeweils nach Maßgabe des § 3a Abs. 1 Satz 2 VOB/A EU zur Verfügung.

Im Unterschwellenbereich muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen; diese Ausnahmen regelt § 3a VOB/A.

Das Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung nach § 3a VOB/A bedarf der eingehenden schriftlichen Begründung, die die besondere Sachlage des Einzelfalles darstellt. Eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle hat die Gründe für das Abweichen zu überprüfen. Auf **Ziffer 6.8.6** wird verwiesen.

Sonderregelungen im Unterschwellenbereich:

Hinweis: Für die Schätzung der Auftragswerte nach § 2a HmbVgG und § 3a VOB/A sind jeweils die gleichen Grundsätze wie für die Schätzung des EU-Schwellenwertes nach § 3 VgV heranzuziehen (**Ziffer 6.1**).

- Bei Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert bis 10.000,- EUR (ohne USt) darf gemäß § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A eine freihändige Vergabe nach **Ziffer 6.8.6** erfolgen (sog. **Kleinaufträge**).

Auch bei der Vergabe von Kleinaufträgen sind aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. **Ziffer 6.2**).

Für die Beauftragung der Kleinaufträge – und nur für diese – ist der Bauvertragsvordruck „*VOB-Bestellschein*“ zu verwenden.

- Daneben ist die FHH aus § 2a HmbVgG befugt, für Baumaßnahmen der FHH als Auftraggeberin Sonderregelungen im Rahmen bestimmter Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben zu treffen:

Für Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000,- EUR (ohne USt) ist regelhaft eine beschränkte Ausschreibung (ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) vorzunehmen. Bis zu dieser Wertgrenze wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A (Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Ausschreibung) vorliegen. Einer besonderen Begründung bedarf es in diesen Fällen ausnahmsweise nicht, im Übrigen gilt **Ziffer 6.8.6**.

Für Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000,- EUR (ohne USt) bedarf die freihändige Vergabe keiner schriftlichen Begründung. Bis zu dieser Wertgrenze wird von der Unzweckmäßigkeit der anderen Vergabearten ausgegangen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 VOB/A vorliegen.

Diese aufgrund § 2a HmbVgG getroffenen Sonderregelungen finden keine Anwendung auf Bundesmaßnahmen.

Bei Landesmaßnahmen, die anteilig durch Fremdmittel finanziert werden, ist wegen ggf. erforderlicher Sonderregelungen Rücksprache mit dem Grundsatzreferat Vergaberecht der BSW (Amt RV) zu nehmen.

- Sowohl bei der beschränkten Ausschreibung (vgl. dazu § 3b Abs. 2 VOB/A) als auch bei der freihändigen Vergabe sind zur Sicherstellung des Wettbe-

werbs im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- § 4 Abs. 1 HmbVgG verpflichtet die Auftraggeberin, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Vordruck *Angebot* sieht eine diesbezügliche Erklärung des Bieters vor.
- Zur Kontrolle der Auftragsstreuung bei nicht öffentlich zugänglichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben müssen die Vergabestellen eine Übersicht über die aufgeführten Unternehmen führen (siehe **Ziffer 6.8.6**).
- Meldung nach § 19 Abs. 5 VOB/A: Über eine beabsichtigte beschränkte Ausschreibung nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 EUR (ohne USt) muss die Auftraggeberin im Internet oder im Beschafferprofil (bei Bundesmaßnahmen unter „www.bund.de“; bei Maßnahmen der FHH unter „http://www.hamburg.de/bsw/beabsichtigte-beschaenkte-ausschreibungen“) informieren. Die Information soll die gewählte Vergabeart angeben und muss die Angaben des § 19 Abs. 5 Satz 2 VOB/A enthalten.

Die Information ist auf Excel-Datenblättern (Anlagen zu Rundschreiben 2009-01, abrufbar über die ABH-Bauinfobox

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0044/Themen/bauinfobox/Seiten/Bauhandbuch.aspx>) per E-Mail an die

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle (BS)
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de**

zu senden und wird von dort eingestellt.

6.4 Vertragsarten (zu §§ 4 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

6.4.1 Leistungsvertrag nach § 4 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU

Die Vergütung für Bauleistungen wird grundsätzlich nach Leistung bemessen. Der Einheitspreisvertrag ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU die Regel, ein Pauschalvertrag ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU möglich.

6.4.2 Stundenlohnvertrag nach § 4 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU

Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten ist dem Wettbewerb zu unterstellen, indem die Bieter zum Angebot von Verrechnungssätzen (Euro/Stunde) aufzufordern sind, in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten sind.

Die Verrechnungssätze sind nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe an, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten fallen nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben. Die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn gemäß § 3 HmbVgG ist sicherzustellen (**Ziffer 6.9.1**). Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. § 2 Abs. 3 VOB/B gilt insoweit nicht.

Wurde für die Vergütung von Stoffkosten keine gesonderte Vereinbarung getroffen (vgl. **Ziffer 6.13.7**), weist der Auftragnehmer sie mit seinem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nach.

6.4.3 Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU

Bauleistungen werden grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu vergeben (**Ziffer 6.3**). Dies erfolgt im Regelfall im Angebotsverfahren, bei dem die Preise von den Bietern anzugeben sind (§ 4 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Ein Angebotsverfahren ist immer durchzuführen, wenn der Umfang bzw. die Menge der (Teil-)Leistungen detailliert vorgegeben werden kann.

Das Angebotsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Auftraggeberin Angaben zum Leistungsumfang machen kann (z.B. aus Erfahrungen früherer Ausschreibungen), die den Bietern eine Kalkulation ermöglichen. In diesem Fall müssen die Vergabeunterlagen darauf hinweisen, dass die Angaben lediglich auf Erfahrungswerten beruhen und der tatsächliche Leistungsumfang höher oder niedriger ausfallen kann und ein Auftragnehmer keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abrechnung des angegebenen Leistungsumfangs hat.

6.4.4 Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU

Bei einer Vergabe von Bauleistungen im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU gibt die Auftraggeberin die Art der Leistung und die Preise vor.

Das Auf- und Abgebotsverfahren ist nur ausnahmsweise durchzuführen, wenn der Umfang bzw. die Menge der Teilleistungen nicht vorgegeben werden kann.

6.4.5 Rahmenvereinbarungen (zu § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Rahmenvereinbarungen (früher auch „Zeitverträge“ genannt) sind Verträge, die einen oder mehrere Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen oder Stundenlohnarbeiten auf Abruf (sog. Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sie sind im Unter- und Oberschwellenbereich durch § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU ausdrücklich zugelassen.

- **Anwendungsbereich**

Rahmenvereinbarungen kommen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau, Tiefbau und Ingenieurbau für zwei Fallgruppen in Betracht, nämlich

- für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten für bestimmte Objekte, Bereiche bzw. Liegenschaften und für einen festgelegten Kreis von Abrufberechtigten, sowie
- im Einzelfall auch für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Alle anderen Baumaßnahmen sind nicht über Rahmenverträge, sondern im Wege von Einzelausschreibungen zu vergeben.

- **mehrere Auftraggeber**

Vor jeder geplanten Vergabe einer Rahmenvereinbarung soll die Vergabestelle prüfen, ob auch noch andere Dienststellen oder weitere Auftraggeber in den Anwendungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden sollen.

Beabsichtigen mehrere Vergabestellen die gemeinsame Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung, sind schon bei der Ausschreibung (und beim etwaigen späteren Rahmenvertrag) die einzelnen Abrufberechtigten konkret aufzuführen. Nur die in Vergabeunterlagen und Rahmenvertrag konkret benannten Abrufberechtigten dürfen einen Einzelauftrag aus dem Rahmenvertrag erteilen (§ 4a VOB/A bzw. VOB/A EU).

Bei der Ausschreibung (und ggf. im späteren Rahmenvertrag) sind die jeweiligen Rechtsverhältnisse der Abruflberechtigten ausdrücklich klarzustellen:

- Für die Dienststellen der FHH (Behörden und Landesbetriebe) handelt stets die FHH als Vertragspartnerin.
- Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts der FHH sowie die hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts sind selbständige Rechtspersönlichkeiten und werden als solche jeweils selbst Vertragspartner.

Die FHH schließt den Rahmenvertrag für sie nur als Stellvertreter gemäß §§ 164 ff. BGB im fremden Namen und auf fremde Rechnung. Die Vertretungsverhältnisse sind in Bekanntmachung und Vergabeunterlagen (und ggf. dem späteren deklaratorischen Rahmenvertrag) offenzulegen.

Diese Rechtssubjekte können nur Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung werden, wenn die agierende Vergabestelle auf Grundlage eines (ggf. entgeltlichen) Vertrags für sie tätig wird; Dazu muss die Vergabestelle vor Verfahrensbeginn beauftragt sein. (Soll die Vergabestelle unentgeltlich leisten, sind beihilferechtliche Aspekte vor Beginn des Vergabeverfahrens zu beachten.)

Zur Vertragsgestaltung ist ggf. das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Andere als die vorgenannten Rechtssubjekte dürfen an einer Rahmenvereinbarung der FHH nicht als Auftraggeber teilnehmen.

- **mehrere Auftragnehmer**

Rahmenvereinbarungen können entweder mit nur einem Auftragnehmer oder mit mehreren Auftragnehmern geschlossen werden (§ 4a VOB/A bzw. VOB/A EU).

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb weitest möglich gewährleistet ist (vgl. § 4a Abs. 1 Satz 3 VOB/A EU), z.B. über mehrere Auftragnehmer, kurze Vertragslaufzeiten, kleinteilige Losaufteilung.

Im Oberschwellenbereich gilt zudem stets § 4a Abs. 1, 4, 5 VOB/A EU.

- **Auftragsvolumen**

Der Wert einer Rahmenvereinbarung berechnet sich nach dem geschätzten Gesamtwert aller Einzelaufträge, die während der Laufzeit geplant sind (zur Auftragswertschätzung vgl. **Ziffer 6.1**). Bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes ist die Ausschreibung des Rahmenvertrags nach § 4a VOB/A EU durchzuführen.

Die Stückelung einer Maßnahme in mehrere kleine Maßnahmen zum Zweck der Anwendung bestimmter Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder zur Unterschreitung der Einzelauftragsgrenzen ist unzulässig (§ 4a Abs. 1 Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU).

- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**

Bevor die Entscheidung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung getroffen werden darf, muss immer eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgen:

Rahmenvereinbarungen sollen nur geschlossen werden, wenn ihre Gesamtkosten geringer sind als die Gesamtkosten der entsprechenden Einzelvergaben.

- Zu den Gesamtkosten gehören die mit Erstellung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarungen sowie der anschließenden Erteilung von Einzelaufträgen verbundenen Kosten und die Auftragssummen.
- Als Kosten der Einzelvergaben sind die Kosten der Ausschreibungs-/Vergabeverfahren und die Auftragssummen zu berücksichtigen.

Rahmenvertragspreise dürfen weder im herkömmlichen Ausschreibungsverfahren erzielte Preise ersetzen noch bei Nachträgen vereinbart werden.

- **Laufzeit**

Rahmenvereinbarungen dürfen maximal für vier Jahre geschlossen werden (§ 4a Abs. 1 Satz 4 VOB/A bzw. § 4a Abs. 6 VOB/A EU). Die Laufzeit soll möglichst dem für das Gewerk einschlägigen Lohntarifvertrag angepasst werden.

- **Vergabe von Rahmenvereinbarungen**

Bei jeder Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen ist stets zu beachten:

- Bestandteil der Leistungsbeschreibung muss stets die genaue örtliche Festlegung der Leistungsausführung sein (z.B. durch Liegenschaftsverzeichnis).
- Die Auftragnehmer einer Rahmenvereinbarung sind grundsätzlich über das Angebotsverfahren (**Ziffer 6.4.3**) und nur ausnahmsweise über ein Auf- und Abgebotsverfahren zu ermitteln (**Ziffer 6.4.4**).
- Stundenlohnarbeiten sind auf das zur Gefahrenabwehr absolut notwendige und unvermeidbare Maß für Reparaturen mit erforderlichen Einzelleistungen, die nicht im Zeitvertrag mit Leistungspositionen enthalten sind, zu beschränken. Wurden die Stundenlohnsätze nicht im Rahmenvertrag vereinbart, sind sie einem gesonderten Wettbewerb (Preisumfrage nach vorangegangenen öffentlichen Teilnahmewettbewerb, s. u.) zu unterwerfen.
- Im Unterschwellenbereich ist der Einsatz von Nachunternehmern unzulässig, nur ausnahmsweise können zwingende Gründe im Einzelfall einen Nachunternehmereinsatz erforderlich machen. Im Oberschwellenbereich sollen Nachunternehmer nach Möglichkeit nicht zugelassen werden. Zum Einsatz von Nachunternehmern siehe **Ziffer 6.7.3**.
- Nebenangebote sind nicht zuzulassen.
- Die Bauunterhaltungsarbeiten eines Fachloses/Gewerks sind mit standardisierten Texten und/oder speziellen Beschreibungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Hinweis für den Hochbau:

Im Hochbau werden Standardtexte für regelmäßige Bauunterhaltungsarbeiten als Grundlage für Rahmenvereinbarungen mit vorgegebenen Einheitspreisen zu Leistungsverzeichnissen zusammengestellt, sog. Standardleistungsbücher-Zeitvertragsarbeiten „StLB (Z)“.

(Die „StLB (Z)“ können in Buchform beim Beuth Verlag GmbH bestellt werden, vgl. auch http://www.din-bauportal.de/pdf/dinbauportal/stlbz_din_projekt.pdf.)

Diese Standardtexte können bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen im Angebotsverfahren oder im Auf- und Abgebotsverfahren genutzt werden:

Für die Rahmen-LV können die Teilleistungen aus den „StLB (Z)“ liegenschafts- bzw. bereichsbezogen zusammengestellt werden (sollen sie ausnahmsweise nicht verwendet werden, sind eigene Leistungslisten mit vorgegebenen Preisen aufzustellen.).

Die Einheitspreise dienen ausschließlich der Ausschreibung nach dem Auf- und Abgebotsverfahren.

- **Ausschließlich im Bereich nationaler (unterschwelliger) Vergaben dürfen ausnahmsweise Preisumfragen im sog. „Mittelpreisverfahren“ durchgeführt werden:**

Solche Preisumfragen kommen bei der beabsichtigten Beauftragung mehrerer Unternehmen sowohl für Leistungspositionen als auch Stundelohnarbeiten in Betracht.

Zunächst sind die leistungsfähigen Bewerber durch einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu ermitteln. Die Anzahl der vorgesehenen Auftragnehmer, das Wertungsverfahren, die Art der Preisbildung und die Verpflichtung zur Einhaltung Tariftreue-/Mindestlohnklärung sind in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Sodann sind für die Leistungspositionen bzw. Stundenlohnsätze einheitliche Preise im sog. „Mittelpreisverfahren“ festzulegen.

Dazu sind Leistungsverzeichnisse mit eigenen Texten ohne Mengenangaben aufzustellen, für die die Bieter Preise angeben müssen.

Für die Vertragspreise der Leistungspositionen bzw. Stundenlohnsätze werden aus den Angeboten der engeren Wahl – Angebote, die nach Prüfung und

Wertung (**Ziffer 6.19**) nicht ausgeschieden sind – bereinigte Mittelpreise errechnet (siehe dazu unten) und in ein Preisverzeichnis eingetragen.

Den als Vertragspartner in Betracht kommenden Bietern wird das Preisverzeichnis mit der Aufforderung übersendet, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen/Sätzen bereit sind. Gibt ein Bieter diese Erklärung ab, wird er in die Liste der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung aufgenommen.

Die Liste der Vertragspartner wird den aus der Rahmenvereinbarung abrufberechtigten Stellen übersandt. Die betroffenen Unternehmen werden benachrichtigt, dass sie Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind, ihnen daraus aber kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe oder ein bestimmtes Auftragsvolumen erwächst.

Exkurs: Berechnung des bereinigten Mittelpreises:

Definition: Der bereinigte Mittelpreis ist das arithmetische Mittel aus allen Einheitspreisen für eine bestimmte Position, die innerhalb eines Vertrauensbereiches liegen, dessen untere und obere Grenze durch Subtrahieren und Addieren der Standardabweichung vom arithmetischen Gesamtmittel gebildet werden.

- n = Anzahl der Bieter
- x_n = angebotener Einheitspreis eines Bieters für eine bestimmte Position
- \bar{x} = arithmetisches Gesamtmittel aller angebotenen Einheitspreise für eine bestimmte Position
- s = Standardabweichung
- B = Vertrauensbereich
- M = bereinigter Mittelpreis

Arithmetisches Gesamtmittel:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^n x_i}{n} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n}{n}$$

Standardabweichung:

$$s = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n-1}} = \sqrt{\frac{x_1^2 + x_2^2 + x_3^2 + \dots + x_n^2 - \frac{(x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n)^2}{n}}{n-1}}$$

Vertrauensbereich:

$$B_{1,2} = \bar{x} \pm s \Rightarrow M \text{ liegt zwischen } B_1 = \bar{x} - s \text{ und } B_2 = \bar{x} + s$$

Bereinigter Mittelpreis:

$$M = \frac{\sum_{i=1}^{n_M} x_i}{n_M} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_{n_M}}{n_M} \text{ für alle Preise } x \text{ im Bereich } B \text{ (also } B_1 \leq x \leq B_2)$$

Hinweis: Für die Berechnung sind mindestens drei angebotene Einheitspreise notwendig ($n \geq 3$). Liegt für eine Position nur ein angebotener Einheitspreis innerhalb des Vertrauensbereiches ($n_M \leq 1$), ist als Mittelpreis das arithmetische Gesamtmittel aus allen angebotenen Einheitspreisen heranzuziehen.

Beispielrechnung: Anzahl der Bieter: $n = 5$ Angebotene Einheitspreise der Bieter für Position A:

	Position A	(Position A) ²
Bieter 1	49,00	2.401,00
Bieter 2	41,20	1.697,44
Bieter 3	43,66	1.906,20
Bieter 4	44,90	2.016,01
Bieter 5	41,80	1.747,24
SUMME	220,56	9.769,89
(SUMME) ²	48.646,71	
1. Arithmetisches Gesamt- mittel	44,11	
2. Standardabweichung	± 3,18	
3. Vertrauensbereich	40,93 ↔ 47,29	
4. Bereinigter Mittelpreis	42,89	

1. Arithmetisches Gesamt-mittel

$$\bar{x}_A = \frac{x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5}}{n} = \frac{49,00 + 41,20 + 43,66 + 44,90 + 41,80}{5} = \frac{220,56}{5} \approx \underline{44,11}$$

2. Standardabweichung

$$s_A = \sqrt{\frac{x_{A1}^2 + x_{A2}^2 + x_{A3}^2 + x_{A4}^2 + x_{A5}^2 - \frac{(x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5})^2}{n}}{n - 1}}$$

$$= \sqrt{\frac{49,00^2 + 41,20^2 + 43,66^2 + 44,90^2 + 41,80^2 - \frac{(49,00 + 41,20 + 43,66 + 44,90 + 41,80)^2}{5}}{5 - 1}}$$

$$= \sqrt{\frac{9769,89 - \frac{220,56^2}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769,89 - \frac{48646,71}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769,89 - 9729,34}{4}} = \sqrt{\frac{40,55}{4}} = \sqrt{10,14}$$

$$s_A \approx \underline{\pm 3,10}$$

3. Vertrauensbereich

$$B_{A1} = 44,11 - 3,10 = \underline{41,01} \qquad B_{A2} = 44,11 + 3,10 = \underline{47,21}$$

4. Bereinigter Mittelpreis

	Position A	im Vertrauensbereich 41,01 ↔ 47,21
Bieter 1	49,00	-
Bieter 2	41,20	41,20
Bieter 3	43,66	43,66
Bieter 4	44,90	44,90
Bieter 5	41,80	41,80
SUMME		171,56
Anzahl		$n_M = 4$

$$M_A = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_{n_M}}{n_M} = \frac{171,56}{4} \approx \underline{42,89}$$

• **Einzelaufträge**

Die Abruflberechtigten erteilen einen Einzelauftrag an einen Auftragnehmer des Rahmenvertrags ausschließlich mit dem Bauvertragsvordruck *Einzelauftrag (R)*. Jeder Einzelauftrag muss Angaben zur Art der Bauleistungen, zur Örtlichkeit und zur Vertragsgrundlage machen.

Im Unterschwellenbereich ist die Auswahl des Unternehmens für den jeweiligen Einzelauftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs zu treffen.

Im Oberschwellenbereich sind zwingend die Vorgaben für die Vergabe von Einzelaufträgen gemäß § 4a Abs. 4, 5 VOB/A EU zu beachten.

Zur Kontrolle der Auftragsstreuung sind die Vergabestellen verpflichtet, eine Übersicht über die Einzelabrufe zu führen (siehe **Ziffer 6.8.6**).

Ein Einzelauftrag aus einer Rahmenvereinbarung darf die **Wertgrenze von 25.000 EUR** (ohne USt) nicht überschreiten. Ausnahmen:

- Wertgrenze 125.000 EUR (ohne USt) im Tief- und Ingenieurbau für Einzelaufträge bei Rahmenvereinbarung nach Angebotsverfahren;
- Wertgrenze 5.000 EUR (ohne USt) im Hochbau und Garten-/Landschaftsbau für Einzelaufträge bei Rahmenvereinbarungen nach Preisumfrage;
- Wertgrenze 5.000 EUR (ohne USt) im Einzelfall für Einzelaufträge bei Rahmenvereinbarungen für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochbau und Garten-/Landschaftsbau.

Bis zur jeweiligen Wertgrenze dürfen Einzelaufträge für Rahmenvertragsleistungen grundsätzlich nur den Auftragnehmern des Rahmenvertrags erteilt werden. Wird die Wertgrenze überschritten, ist ein gesondertes Vergabeverfahren nach **Ziffer 6.3** durchzuführen.

Die Auftraggeberin ist aus Kostengründen stets befugt, Leistungen unterhalb der Wertgrenzen gesondert auszuschreiben oder Leistungen aus den Einzelaufträgen in einer gesonderten Ausschreibung zusammenzufassen.

Macht ein Auftragnehmer eines Einzelauftrags eine Verhinderung glaubhaft (z.B. unvorhergesehene Auslastung, Geräte- oder Mitarbeiterausfall), sind die Umstände zu dokumentieren und ggf. rechtliche Schritte gegen den/die Auftragnehmer (z.B. Vertragsstrafe, Schadensersatzanspruch) einzuleiten. Die Leistung ist nach den allgemeinen Regeln und unter Berücksichtigung des § 4a VOB/A bzw. VOB/A EU neu auszuschreiben.

Vor Ablauf einer jeden Rahmenvereinbarung sollen die Auftragnehmer der Vergabestelle mitteilen, in welchem Umfang Einzelabrufe aus der laufenden Vereinbarung vorgenommen worden sind.

6.5 Einheitliche Vergabe (zu § 5 Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Grundsätzlich werden Bauleistungen einheitlich mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben.

Von dieser Regel darf nur aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden oder wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile gewerbeüblich ist (die Leistungsbeschreibung muss dann in allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig angeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden).

6.6 Losvergabe (zu § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Umfangreichere Bauleistungen sind nach Möglichkeit so zu vergeben und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können (§ 4 Abs. 2 HmbVgG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A EU sind Bauleistungen deshalb grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben:

- Bei der Teillosvergabe werden Bauleistungen räumlich (in Bauabschnitte) aufgeteilt vergeben. Das gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen mehrerer Baumaßnahmen in einem Wettbewerb zusammengefasst werden sollen.
- Bei der Fachlosvergabe werden Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt vergeben.

Die Vergabestelle legt ihr Vorgehen bei der Losvergabe in der **Bekanntmachung**, der **Aufforderung Angebotsabgabe** und der Leistungsbeschreibung fest.

- **Verzicht auf die Losvergabe**

Auf die Losvergabe darf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die gemeinsame Vergabe an ein Hauptunternehmen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zweckmäßig (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A) bzw. erforderlich (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A EU) ist; Dies ist im Vergabevermerk zu begründen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A EU).

In Betracht kommen etwa Zeit- und Kostenvorteile der einheitlichen Ausführung einer zeitkritischen Baumaßnahme oder eine im Einzelfall zwingende einheitliche Haftung für Mängelansprüche.

Allein der mit einer Losvergabe immer verbundene Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand oder der höhere Aufwand bei Gewährleistungsansprüchen rechtfertigen keinen Verzicht auf die Losvergabe.

- **Gesamtvergabe von Bauleistungen (Generalunternehmervergaben)**

Bei der Gesamtvergabe wird ein Auftrag für alle erforderlichen Bauleistungen an ein Unternehmen (bzw. eine Bietergemeinschaft) vergeben.

Eine Gesamtvergabe soll nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Bei gleichzeitig durchgeführter Parallelausschreibung auf der Basis von Fachlosen führt die Gesamtvergabe zu deutlich kostengünstigeren Ergebnissen (zum Öffnungstermin bei Parallelausschreibung: **Ziffer 6.17** am Ende).
- Bei unabweislich kurzfristig zu erstellenden Bauvorhaben führt die Gesamtvergabe im Einzelfall zu eindeutigen Zeit- und/oder Kostenvorteilen.
- Im Einzelfall liegen konkrete Gründe technisch-betrieblicher Art vor, die eine Gesamtvergabe eindeutig erforderlich machen (z.B. Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführungsverantwortung und Erfüllung von Mängelansprüchen).

In anderen Fällen kann eine Gesamtvergabe im Ausnahmefall nur auf Grundlage eines Senatsbeschlusses vorgenommen werden.

Bei einer Gesamtvergabe muss das die Gesamtleistung erbringende Unternehmen bei einer Weitergabe von Leistungen den Verträgen mit seinen Nachunternehmern die VOB/B zugrunde legen. Es muss sich vertraglich verpflichten, bei der Weitergabe von Leistungen bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbar ist. Es soll den Nachunternehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als zwischen ihm selbst und der Auftraggeberin zugrunde liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 HmbVgG). Im Übrigen gilt **Ziffer 7.3**.

- Bei **nationalen (unterschwellig) Vergabeverfahren** für Bauleistungen nach Abschnitt 1 der VOB/A dürfen Gesamtvergaben nur an Generalunternehmer oder Totalunternehmer erfolgen.

Ein *Generalunternehmer* erbringt sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen und führt wesentliche Teile hiervon selbst aus. Ebenso erbringt ein *Totalunternehmer* die Bauleistungen selbst, er darf aber zusätzlich übernommene Planungsleistungen selbst ausführen oder – unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – ganz oder teilweise an Dritte vergeben.

Dem gegenüber führt ein *Generalübernehmer* selbst keinerlei Bauleistungen aus. Er vergibt alle Bauleistungen weiter an Nachunternehmer und tritt lediglich als Vermittler (Bauleistungshändler) auf. Ein *Totalübernehmer* übernimmt zusätzliche Planungsleistungen, die er selbst ausführt oder – wie die Bauleistung – an Dritte weitergibt. Generalübernehmer und Totalübernehmer dürfen sich an nationalen Vergaben nicht beteiligen, weil Abschnitt 1 der VOB/A einen Eigenleistungsanteil in Bezug auf die Erbringung der Bauleistung verlangt und es nicht gestattet, die Bauleistungen ausschließlich durch Dritte erbringen zu lassen.

- An **europaweiten (oberschwelligen) Vergabeverfahren** für Bauleistungen nach Abschnitt 2 der VOB/A (VOB/A EU) dürfen sich neben General- und Totalunternehmer auch Generalübernehmer und Totalübernehmer beteiligen.

Denn nach § 6d VOB/A EU kann sich ein Bieter (ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) zur Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ohne dass es auf den rechtlichen Charakter der Verbindung zwischen ihm und diesen Unternehmen ankommt. Damit wird auf das Ei-

genleistungserfordernis verzichtet. Über diese sog. Eignungsleihe nach § 6d VOB/A EU werden Bieter oder Bietergemeinschaften, die selbst keine Bauleistung erbringen (Generalübernehmer), als geeignet zur Erbringung der ausgeschriebenen Bauleistung angesehen, wenn sie sich auf die Eignung eines anderen geeigneten Unternehmens berufen.

Ein Generalübernehmer muss der Auftraggeberin im Rahmen der Eignung nachweisen, dass er über die Mittel dieses anderen Unternehmens verbindlich verfügt (§ 6d Abs. 1 VOB/A EU; siehe **Ziffer 6.7.2**).

Erforderlich ist der Nachweis einer bindenden vertraglichen Abrede, die das andere Unternehmen verpflichtet, im Falle einer Auftragserteilung an den Generalübernehmer für diesen tätig zu werden (siehe die Verpflichtungserklärungen in den Vordrucken *Eignung* und *Nachunternehmer*).

Zur Schätzung des Auftragswerts bei der Bestimmung des EU-Schwellenwerts siehe **Ziffer 6.1**.

6.7 Teilnehmer am Wettbewerb (zu § 6 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist unzulässig (§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 VOB/A bzw. §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A EU).

An nationalen Vergabeverfahren dürfen sich Bieter einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen, wenn sie gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen (vgl. Eigenleistungs- bzw. Selbstauführungsgebot des § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B; vgl. auch § 6 Abs. 2 VOB/A).

In europaweiten Vergabeverfahren erlaubt § 6d VOB/A EU den Bietern, sich bei der Erfüllung des Auftrages über die sog. Eignungsleihe auf die Fähigkeiten anderer geeigneter Unternehmen zu berufen (§ 6d Abs. 1 VOB/A EU; **Ziffer 6.7.2**).

Die von den Bietern im Vergabeverfahren einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere in den Vordrucken *Eignung* und *Teilnahmebedingungen* geregelt.

In allen Vergabeverfahren gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit (vgl. statt aller nur §§ 2 Abs. 6, 11a, 12a Abs. 2, 13, 14 Abs. 7, 8 VOB/A EU). Bis zur Öffnung der Angebote sind die Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen bzw. Bieter stets (auch gegenüber sachbearbeitend und freiberuflich Tätigen) vertraulich zu behandeln. Im gesamten Vergabeverfahren ist der vertrauliche Umgang mit Bewerber-/Bieternamen und Angeboten sicherzustellen.

6.7.1 Bietergemeinschaften

Bei einem Teilnehmer kann es sich entweder um ein einzelnes Unternehmen oder um eine Mehrzahl von Unternehmen als sog. Bietergemeinschaft handeln.

Bietergemeinschaften sind mindestens zwei Unternehmen, die sich zur Erlangung eines Auftrags zusammenschließen (meist als rechtsfähige „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, GbR) und die nach der Zuschlagserteilung die Auftragsausführung als „Arbeitsgemeinschaft“ (ARGE) vornehmen.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter/Bewerber zum Wettbewerb zuzulassen bzw. zur Teilnahme aufzufordern (§ 6 Abs. 2 VOB/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A EU).

Der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft verstößt nicht gegen die gesetzlichen Kartellverbote des § 1 GWB (bzw. Art. 101 Abs. 1 AEUV), wenn die einzelnen Unternehmen nur einen unerheblichen Marktanteil haben (den ausgeschriebenen Auftrag jeweils allein nicht erfüllen können) und der Zusammenschluss den Markt erweitert, indem er den beteiligten Unternehmen erst die Möglichkeit zur Wettbewerbsbeteiligung eröffnet.

Dies kann der Fall sein, wenn sich Unternehmen verschiedener Branchen/Gewerke zu einer sog. „vertikalen Bietergemeinschaft“ zusammenschließen, da sie üblicherweise nicht im Wettbewerb zueinander stehen.

Dies kann auch der Fall sein, wenn sich kleine Unternehmen derselben Branche zu einer sog. „horizontalen Bietergemeinschaft“ zusammenschließen, die aber wegen ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse (z.B. Kapazitäten, technische Einrichtungen, fachliche Kenntnisse) kein aussichtsreiches Angebot abgeben könnten.

Könnten hingegen die einzelnen Mitglieder einer Bietergemeinschaft den Auftrag auch allein ausführen, kann der Zusammenschluss eine wettbewerbswidrige Abrede im Sinne des § 1 GWB darstellen, wenn er eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt. In diesen Fällen ist stets zur Klärung der materiellen Prüfungskompetenz und eines etwaigen Ausschlusses nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A bzw. § 6e Abs. 6 Nr. 4 VOB/A EU (**Ziffer 6.19**) das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zuzulassen bzw. sind auszuschließen.

§ 13 Abs. 5 VOB/A bzw. VOB/A EU enthält besondere Formvorschriften für Angebote von Bietergemeinschaften, die ihre Mitglieder benennen, ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreter für Vertragsschluss und -durchführung bezeichnen und ihre gesamtschuldnerische Haftung erklären müssen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe die *Teilnahmebedingungen*. Die erforderlichen Erklärungen der Bietergemeinschaft (auch zu den Gründen für ihren Zusammenschluss) sind im Vordruck *Bietergemeinschaft* enthalten. Diesen muss die Bietergemeinschaft vollständig und von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschrieben zusammen mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot abgeben.

Die Prüfung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) bezieht sich auf die Bietergemeinschaft in ihrer Gesamtheit, nicht auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen. Beruft sich allerdings eine Bietergemeinschaft im Wege der Eignungsleihe nach § 6d VOB/A EU (**Ziffer 6.7.2**) auf die Eignung ihrer Mitglieder, so sind die Eignungsanforderungen bei dem betreffenden Unternehmen zu prüfen.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit bzw. das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist hingegen stets von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu führen.

6.7.2 Eignungsleihe

In nationalen Verfahren bis zum EU-Schwellenwert gilt das Eigenleistungsgebot des § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B (vgl. auch § 6 Abs. 2 VOB/A und **Ziffer 6.7**).

In europaweiten Vergabeverfahren können sich Bieter bei der Erfüllung des Auftrages über die sog. Eignungsleihe auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten (§ 6d VOB/A EU) anderer Unternehmen (sog. „Eignungsleiher“) berufen.

Die erforderlichen Erklärungen sind im Vordruck *Eignung* enthalten.

Es sind stets die Vorgaben des § 6d VOB/A EU zu beachten.

Insbesondere kann die Auftraggeberin von Bieter und Eignungsleiher eine gemeinsame Haftung im Umfang der Eignungsleihe verlangen (§ 6d Abs. 2 VOB/A EU). Sie kann bei kritischen Aufgaben sogar die Eignungsleihe ausschließen und eine Selbstauführung durch den Bieter verlangen (§ 6d Abs. 4 VOB/A EU).

Im Übrigen darf die Auftraggeberin dem Bieter für den Fall der Eignungsleihe keine Formvorgaben machen. So kann eine Eignungsleihe etwa über eine gemeinsame Gesellschaft (z.B. Joint Venture oder andere Kooperation), eine Bietergemeinschaft oder einen Nachunternehmer erfolgen.

Ist der Eignungsleiher ein Nachunternehmer, sind sowohl die Regelungen zur Eignungsleihe als auch die zu Nachunternehmern (**Ziffer 6.7.3**) anzuwenden; beide vollständigen Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* sind zusammen mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot vorzulegen.

Schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags muss der Bieter der Auftraggeberin den Eignungsleiher konkret benennen und nachweisen (z.B. anhand entsprechender Verpflichtungszusage des Eignungsleihers), dass er über dessen Mittel verbindlich verfügt (§ 6d Abs. 1 VOB/A EU; vgl. Vordruck *Eignung*). Ein fehlender Nachweis ist gemäß § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU nachzufordern.

6.7.3 Nachunternehmer

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B hat ein beauftragtes Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Damit ist ein Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise zulässig. Der Bieter kann unter bestimmten Voraussetzungen die gesamte oder einen Teil der zu vergebenden Leistung auf einen Dritten übertragen (vgl. § 4 Abs. 8 VOB/B). Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin bleibt von einem Einsatz von Nachunternehmern unberührt (vgl. auch § 36 Abs. 2 VgV).

Der Einsatz von Nachunternehmern kann Lohndumping und illegalen Arbeitseinsatz begünstigen. **Deshalb bedarf jeder beabsichtigte Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern nach § 5 HmbVgG der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der Auftraggeberin.**

Die Einwilligung muss der Bieter/Hauptauftragnehmer vorab auf dem Bauvertragsvordruck *Nachunternehmer* beantragen. (Im Fall der Eignungsleihe sind die Vordrucke *Nachunternehmer* und *Eignung* beide zusammen mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot vorzulegen, vgl. **Ziffer 6.7.2**).

Eine Vergabestelle muss vor Erteilung ihrer Zustimmung stets die Eignung (**Ziffer 6.8**) und die Ausführungsbedingungen (**Ziffer 6.9**) beim jeweiligen Nachunternehmer prüfen (vgl. Vordruck *Nachunternehmer*). Insbesondere prüft sie bei jedem Nachunternehmer gesondert das Vorliegen von Ausschlussgründen:

Liegen zwingende Ausschlussgründe vor, verlangt die Auftraggeberin die Auswechslung des Nachunternehmers. Liegen fakultative Ausschlussgründe vor, entscheidet die Vergabestelle über die Auswechslung des Nachunternehmers nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt für Ausschlussgründe nach Zuschlagserteilung/bei Auftragsausführung.

Bei jedem Nachunternehmereinsatz sind folgende Informations- und Nachweispflichten zu beachten (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B, § 7 Abs. 2 HmbVgV):

- **Bei Angebotsabgabe** muss der Bieter die konkreten (Teil-)Leistungen nach Art und Umfang benennen, die er an Nachunternehmer weitergeben will (Vordruck *Angebot*).
- Im Fall der Eignungsleihe über einen Nachunternehmer (**Ziffer 6.7.2**) muss der Bieter den Nachunternehmer/Eignungsleiher schon **bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags** namentlich benennen und alle weiteren eignungsrelevanten Angaben im Vordruck *Eignung* machen. Die Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* sind zusammen mit Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).
- In allen anderen Fällen (d.h. ohne Eignungsleihe) muss ein Bieter erst **vor Zuschlagserteilung** weitere Angaben zu seine(n) Nachunternehmer(n) auf dem Vordruck *Nachunternehmer* machen. Dieser Vordruck fragt die erforderlichen Angaben für jeden Nachunternehmer gesondert ab und ist binnen einer Woche ab gesonderter Anforderung der Vergabestelle abzugeben (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).

Im Einzelnen:

Der Bieter muss jeden Nachunternehmer namentlich benennen, die Kontaktdaten und den gesetzlichen Vertreter seiner/s jeweiligen Nachunternehmer/s angeben sowie nachweisen, dass sein Nachunternehmer über die erforderli-

chen Mittel verfügt (der Vordruck **NU** enthält eine Verpflichtungserklärung des benannten Nachunternehmers, im Falle der Auftragserteilung die Leistung an den Bieter zu erbringen).

Die Auftraggeberin hat die Einhaltung der Vorgaben in § 128 Abs. 1 GWB über die Auftragsausführung in geeigneter Weise sicherzustellen (Vordruck **NU** enthält entsprechende Aufforderungen): Ein Nachunternehmer muss vor Zuschlagserteilung insbesondere die Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse; siehe **Ziffer 6.8**) vorlegen sowie die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn erklären. Zudem muss jeder Nachunternehmer eine Selbstauskunft dazu abgeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt wurde.

- Die Vergabestelle muss für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll und dessen Auftragssumme 30.000 EUR (ohne USt) übersteigt, eine Gewerbezentralregisterauskunft nach § 150a GewO einholen (siehe **Ziffer 6.8.4**). Diese Pflicht gilt auch für jeden Nachunternehmer, dessen Leistungsanteil einen Wert von 10.000 EUR (ohne USt) überschreitet (vgl. Vordruck **Nachunternehmer**). In Zweifelsfällen kann eine Vergabestelle jederzeit eine Registerauskunft anfordern, also auch für Auftragswerte eines Bieters unter 30.000 EUR oder Leistungsanteile eines Nachunternehmers unter 10.000 EUR. Die Einholung und Prüfung der Registerauskunft sind aktenkundig zu machen.
- Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin alle erforderlichen Nachweise verlangen (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). Eine Vergabestelle kann sich also zur Prüfung der Eignung eines Nachunternehmers sämtliche Nachweise vorlegen lassen, die auch vom Bieter gefordert wurden.
- **Im Zuschlagsschreiben** hat die Vergabestelle die Nachunternehmer und ihre Leistungsanteile aufzuführen (vgl. Vordruck **Zuschlag**).
- **Nach der Auftragserteilung** stimmt die Auftraggeberin einer Weitervergabe von Bauleistungen an einen Nachunternehmer nur ausnahmsweise zu, wenn der Auftragnehmer besondere Umstände nachgewiesen hat, die den Einsatz und/oder Wechsel des Nachunternehmers erfordern. In diesem Fall muss der Auftragnehmer alle vorgenannten Nachweise für seinen Nachunternehmer vorab mit seinem Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmerinsatz vorlegen. Gleiches gilt im Falle eines Nachunternehmerwechsels.

Die Pflichten des Auftragnehmers beim Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeitskräften sind im Vordruck **Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)** aufgeführt. Die Nichtbeachtung einzelner Pflichten aus Nr. 6 ZVB kann eine Kündigung (Nr. 8 ZVB) und Vertragsstrafen (Nr. 23 ZVB; vgl. **Ziffer 6.10**) auslösen.

Beabsichtigt ein Bieter den Einsatz eines Nachunternehmers und beruft sich dabei auf dessen Leistungsfähigkeit und Kapazitäten, gelten diese Regelungen neben den Regelungen zur Eignungsleihe (§ 6d VOB/A EU; **Ziffer 6.7.2**).

6.7.4 Besondere Teilnehmer

- **Mittelstandsförderung**

§ 4 Abs. 1 HmbVgG verpflichtet die Auftraggeberin, kleine und mittlere Unternehmen („**KMU**“) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. auch § 97 Abs. 4 GWB und die Bietererklärung im Vordruck **Angebot**).

- **Freiberufliche Tätige** dürfen nicht
 - die Vergabeart festlegen,
 - die Teilnehmenden am Wettbewerb bestimmen,
 - Bieterlisten führen,
 - Vergabeunterlagen versenden,
 - Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen,
 - Auskünfte erteilen,
 - Angebote entgegennehmen, verwahren oder öffnen bzw. den Öffnungstermin durchführen,
 - ohne Zustimmung der Auftraggeberin Aufklärungsgespräche führen,
 - Entscheidungen über die Erteilung des Zuschlags / Auftrags bzw. ggf. die Aufhebung einer Ausschreibung treffen,

weil es sich hierbei um nicht delegierbare Aufgaben des Bauherrn handelt.

- **An der Planung beteiligte Unternehmen** (zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU)

Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Auftraggeberin beraten oder sonst unterstützt, sind die Vorgaben des § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU zu beachten. Nimmt ein solches Unternehmen am Wettbewerb teil, muss die Vergabestelle den Wissensvorsprung des Projektanten gegenüber den übrigen Bietern beseitigen, indem er z.B.

- die vom Unternehmen erarbeiteten Unterlagen (insbes. Leistungsbeschreibung und Mengenansätze) prüft und dafür sorgt, dass dem Unternehmen keine Wettbewerbsvorteile gegenüber den Mitbewerbern erwachsen,
- die erarbeiteten Unterlagen allen Bietern zugänglich macht,
- gewährleistet, dass keine nicht delegierbare Bauherrenaufgabe (s.o.) übertragen wird,
- sicherstellt, dass das Unternehmen bei Beauftragung nicht die eigenen Bauleistungen überwacht, abnimmt und abrechnet.

Achtung: Eine Doppelberatung von Auftraggeberin und Bieter führt nach der Rechtsprechung zu einem sittenwidrigen – und damit nichtigen – Vertrag.

- **Nicht zugelassene Bewerber** (zu § 6 Abs. 3 VOB/A)

Bei unterschwelligem Vergaben sind nur gewerbliche Unternehmen zum Wettbewerb zuzulassen (§ 6 Abs. 3 VOB/A). Etwaige Angebote nichtgewerblicher Unternehmen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- **Bevorzugte Bewerber** (zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A EU)

Bei oberschwelligem Vergaben kann eine Vergabestelle die Verfahrensteilnahme auf die in § 118 GWB genannten Einrichtungen beschränken (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A EU).

Die Regelungen über Tariftreue und Mindestlohn (**Ziffer 6.9.1**) finden auf bevorzugte Bieter gemäß §§ 141 Satz 1, 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) keine Anwendung (§ 3 Abs. 5 HmbVgG).

6.8 Eignung (zu § 6a VOB/A bzw. §§ 6 ff. VOB/A EU)

Die Kriterien und Nachweise, anhand derer die Eignung eines Bieters zu prüfen ist, ergeben sich aus § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6 ff. VOB/A EU und § 7 HmbVgG. Die Notwendigkeiten für die Eignungsprüfung orientieren sich am Einzelfall. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Diskriminierungsfreiheit sind – wie stets – zu beachten. Zur Eignungsprüfung siehe **Ziffer 6.19.2**.

Die Eignungsnachweise sind schon in der Bekanntmachung zu fordern (§ 12 Abs. 1 Nr. 2u, Abs. 2 Nr. 2 VOB/A bzw. § 12 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A EU). Später dürfen keine Eignungsnachweise verlangt werden, die nicht schon in der Bekanntmachung (bzw. über Verweis im Vordruck *Eignung*) genannt sind.

Bei Unterschwellenvergaben sind verweist der Vordruck *Bekanntmachung (national)* insoweit auf die Vergabeunterlagen und den Vordruck *Eignung*.

Bei Oberschwellenvergaben sind die Eignungsanforderungen der §§ 6 ff. VOB/A EU schon im EU-Bekanntmachungsmuster (vgl. **Ziffer 6.0.2**) enthalten. Zusätzlich gelten die weiteren Anforderungen der Nrn. 2 und 3 des Vordrucks *Eignung* über den Verweis auf die Vergabeunterlagen.

Der Vordruck **Eignung** enthält alle relevanten Vorgaben zur Eignung aus § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6 ff. VOB/A EU sowie § 7 HmbVgG (**Ziffern 6.8.1 – 6.8.3**):

- Die für den Oberschwellenbereich in den §§ 6 ff. VOB/A EU konkretisierten Eignungsanforderungen sind abschließend. Die Vergabestelle darf darüber hinaus *keine* zusätzlichen Eignungskriterien für einen konkreten Auftrag festlegen (so noch der frühere § 6 Abs. 3 Nr. 3 EG VOB/A a.F.).

Nach § 6b VOB/A EU sind vorrangig Nachweise und Bescheinigungen aus dem Online-Dokumentenarchiv „e-Certis“ zu verlangen.

- Für den Unterschwellenbereich benennt § 6a Abs. 2 VOB/A zwingende Kriterien der Eignungsprüfung. Darüber hinaus kann die Vergabestelle in den Verdingungsunterlagen noch *zusätzliche* auf den konkreten Auftrag bezogene Eignungskriterien bestimmen (§ 6a Abs. 3 VOB/A).

Dabei kann es sich z.B. um Nachweise über auftragsbezogene Spezialkenntnisse der Bieter handeln. Werden etwa in der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV)“ vereinbart, die Qualifikationsnachweise verlangen, ist folgender Text aufzunehmen:

*„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) für
Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Nachweis verlangt.“*

Von der Möglichkeit des § 6a Abs. 4 VOB/A, unter strengen Voraussetzungen sogar *andere* Eignungskriterien als die des Abs. 2 zu bestimmen, ist allenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt Gebrauch zu machen.

Im Vordruck **Eignung** können *zusätzliche* Eignungsnachweise (§ 6a Abs. 3 VOB/A) oder ggf. *andere* Eignungsnachweise (§ 6a Abs. 4 VOB/A) gesondert verlangt werden.

- § 7 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) enthält weitere Vorgaben für die Eignungsprüfung im Unter- und Oberschwellenbereich.

Diese Anforderungen sind im Unterschwellenbereich als weitere Eignungsnachweise nach § 6a Abs. 3 VOB/A zulässig und im Oberschwellenbereich als weitere Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6e Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 6b Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/A EU bzw. als Ausführungsbedingungen gemäß § 129 GWB anzusehen:

Zunächst sind gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 1 HmbVgG aktuelle Nachweise über die vollständige Einrichtung von Steuern und Beiträgen zu verlangen (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG; qualifizierte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse des Baugewerbes (vgl. den Link auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/merkblatt-sozialkassen.pdf“) über die vollständige Einrichtung von Beiträgen).

Die Bieter der engeren Wahl müssen diese Nachweise ihrer Nachunternehmer auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle vorlegen (§ 7 Abs. 2 HmbVgG; vgl. **Ziffer 6.7.3**).

Die weiteren Anforderungen gemäß § 7 Alt. 2, 3 HmbVgG betreffen Erklärungen und Nachweise nach §§ 3, 3a und 3b HmbVgG (**Ziffer 6.9**).

- Zuletzt sind noch Eignungsnachweise wegen § 21 SchwarzArbG und § 21 AEntG (siehe **Ziffer 6.8.4**) sowie § 7 GRfW (siehe **Ziffer 6.8.5**) vorzusehen.

Der Vordruck **Eignung ist stets der Bekanntmachung auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (Ziffer 6.15) beizufügen.**

Jeder Bewerber/Bieter muss den Vordruck **Eignung ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit seinem Teilnahmeantrag bzw. – wenn kein Teilnahmewettbewerb stattfindet – seinem Angebot einreichen.**

Hinweis: Eine Bietergemeinschaft muss gleichzeitig mit dem Vordruck **Eignung** auch den Vordruck **Bietergemeinschaft** vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorlegen, vgl. **Ziffer 6.7.1**.

Hinweis: Im Fall einer Eignungslleihe durch Nachunternehmer ist gleichzeitig mit dem Vordruck **Eignung** auch der Vordruck **Nachunternehmer** vorzulegen, vgl. **Ziffer 6.7.3**.

6.8.1 Präqualifizierung

Die Bieter können den Nachweis über ihre Eignung und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zunächst durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis erbringen (§ 6b Abs. 1 VOB/A bzw. § 6b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU).

Die Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis oder PQ-Liste) genügt dabei gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU als Nachweis. Bei Oberschwellenvergaben ist die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten der EU zugelassen.

Hinweis: Ein Rückgriff auf das Präqualifizierungssystem „PQ-VOL“ des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord“ ist unzulässig. Die Vergabestelle kann aber in Nr. 1.6 des Vordrucks *Eignung* vorab festlegen, ob sie einzelne, konkret bestimmte Inhalte der „PQ-VOL“ des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord“ als Einzelnachweis (vgl. **Ziffer 6.8.2**) anerkennt.

Die Vergabestelle überprüft die Eintragung des Bieters in die PQ-Liste unter „www.pq-verein.de“ anhand der von ihm angegebenen Registriernummer. Sie sieht die Eignungsnachweise ein und dokumentiert die Einsichtnahme im Vergabebericht. Die Gültigkeit der Nachweise ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug (zu den enthaltenen Nachweisen siehe Anlage 1 zur „Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens“ vom 25.04.2005 in aktueller Fassung abrufbar unter „www-pq-verein.de“). Das erforderliche Passwort für die Einsichtnahme in die PQ-Liste und die Detailansichten der Eignungsnachweise ist über die genannte Internetseite zu beantragen.

Zusätzliche oder andere Eignungsnachweise bei Unterschwellenvergaben gemäß § 6a Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/A werden im PQ-Verzeichnis nicht erfasst und bedürfen daher eines Einzelnachweises (**Ziffer 6.8.2**).

Unabhängig von der Präqualifizierung berücksichtigt die Vergabestelle etwaige aktuelle Erkenntnisse über ein Unternehmen (vgl. § 6e Abs. 6 Nr. 7 VOB/A EU).

6.8.2 Einzelnachweise

Die Bieter können ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch durch Einzelnachweise belegen (§ 6b Abs. 2 VOB/A bzw. § 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU).

Der Bauvertragsvordruck *Eignung* enthält die Angaben zur Eignung nach § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6 ff. VOB/A EU und nach § 7 HmbVgG.

Für die Ausschreibungsarten öffentliche Ausschreibung und offenes Verfahren sind die Eignungskriterien als Eigenerklärungen im Vordruck *Eignung* enthalten und zunächst keine weiteren Bescheinigungen notwendig (siehe **Ziffer 6.8.3**).

Bei den übrigen Verfahrensarten sind alle Eignungsanforderungen schon in der Bekanntmachung anzugeben, weil die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe geprüft wird. Dies wird hier über den Verweis auf den Vordruck *Eignung* gewährleistet. Den Vordruck mit allen Bescheinigungen müssen die Bewerber zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag vorlegen; bei Fehlen sind die Nachweise entsprechend § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU nachzufordern.

6.8.3 Eigenerklärungen

Die Vergabestelle kann Eigenerklärungen als vorläufigen Eignungsnachweis für einzelne Angaben vorsehen.

Erst von den Bietern der engeren Wahl sind die im Vordruck *Eignung* aufgeführten Bescheinigungen vollständig zu verlangen, um die Richtigkeit ihrer Eigenerklärungen zu bestätigen (§ 6b Abs. 2 VOB/A bzw. § 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU). Die Anforderung der Vergabestelle und die Beibringung durch die Bieter können per E-Mail oder Telefax erfolgen.

Hinweis: Die Vergabestelle legt in Nr. 5 der *Aufforderung Angebotsabgabe* fest, ob ihr die Eignungsnachweise bereits mit dem Angebot oder erst auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

Hinweis: Bei Oberschwellenvergaben können die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung („EEE“) nachweisen (§ 6b Abs. 1 Satz 2 VOB/A EU). Diese erfolgt auf einem EU-Standardformular (Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vom 05.01.2016, ABl. 2016 L 3, 16) und muss vom Auftraggeber als vorläufiger Nachweis akzeptiert werden (§ 6b Abs. 1 Satz 2 VOB/A EU).

6.8.4 Gewerbezentralregister

§ 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verpflichten die öffentlichen Auftraggeber, zur Beurteilung der Eignung eine Auskunft über die Bewerber bzw. Bieter aus dem Gewerbezentralregister (GZR) anzufordern (die Auskunft betrifft Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 SchwarzArbG und § 21 AEntG).

Die Auftraggeber können zunächst eine Selbstauskunft der Bewerber/Bieter darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 Abs. 1 AEntG nicht vorliegen.

Die Selbstauskunft ist im Vordruck *Eignung* enthalten und zusammen mit dem Teilnahmeantrag (bei Teilnahmewettbewerb) bzw. Angebot (bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb) zu erbringen.

Zur Verifizierung der Selbstauskunft muss eine Vergabestelle eine GZR-Auskunft nach § 150a Abs. 1 GewO beim Bundeszentralregister einholen:

- für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, bei einer Auftragssumme ab 30.000 EUR (ohne USt), und
- für jeden Nachunternehmer, dessen Leistungsanteil 10.000 EUR (ohne USt) überschreitet (vgl. **Ziffer 6.7.3**).

In Zweifelsfällen *kann* eine Vergabestelle jederzeit eine Registerauskunft einholen. Einholung und Prüfung der Registerauskunft sind aktenkundig zu machen.

GZR-Auskünfte nach § 150a GewO erteilt das Bundesamt für Justiz (53094 Bonn, Tel.: 0228/99410-40, Fax: 0228/99410-5050, Internet: „www.bundesjustizamt.de“) wie folgt:

- Registeranmeldung der Vergabestelle: Die Vergabestelle muss schriftlich (per Fax unter 0228/99410-5340) beim Bundesamt eine Internetadresse zur Registeranmeldung erfragen und sich dort mit vollständiger Anschrift unter Benennungen von Ansprechpartnern für etwaige Rückfragen anmelden. Mit der Anmeldung erhält die Vergabestelle ein Behördenkennzeichen.

- Konkreter Auskunftsantrag: Die Vergabestelle muss für die Anfrage alle erforderlichen Informationen über Bewerber/Bieter/Nachunternehmer haben (die Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* enthalten entsprechende Abfragefelder).

Das Antragsformular („GZR5“ bei natürlichen Personen; „GZR6“ bei juristischen Personen und Personengesellschaften) ist von der Internetseite des Bundesamts herunterzuladen und gemäß Anleitung auszufüllen. Es ist mit dem Behördenkennzeichen und einem Dienstsiegel zu versehen und dem Bundesamt online, per Fax oder per Post einzureichen.

Enthält ein Gewerbezentralregisterauszug entgegen der Selbstauskunft relevante Einträge, ist der Bewerber/Bieter aus dem Verfahren auszuschließen (**Ziffer 6.19.4**). Vor dem Ausschluss ist das für die Vergabestelle zuständige Rechtsamt einzuschalten und dem Bewerber/Bieter rechtliches Gehör zu gewähren.

Von dem Ausschluss darf nur abgesehen werden, wenn der Bewerber/Bieter nachvollziehbar darlegt, warum seine Selbstauskunft mit der Registerauskunft nicht übereinstimmt und warum sich die Registereintragung auf kein eigenes Fehlverhalten bezieht (z.B. bei mehreren Niederlassungen). Er muss auch darlegen, was er unternommen hat, um künftige Registereintragungen zu vermeiden.

Kommt die Vergabestelle bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund (z.B. nach § 21 SchwarzArbG, § 21 AEntG o.a.) vorliegen, muss sie außerdem bei der zentralen Informationsstelle der FHH (Finanzbehörde, Amt für Organisation und zentrale Dienste -11-) unter Darlegung der Fakten einen Antrag auf förmliche Vergabesperre stellen (**Ziffer 6.19.4**).

6.8.5 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

§ 7 Abs. 1 des „Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ vom 17.09.2013 (GRfW) verpflichtet eine Vergabestelle, vor Ertei-

lung eines öffentlichen Auftrags zu prüfen, ob über den künftigen Auftragnehmer eine Eintragung im „Register zum Schutz fairen Wettbewerbs“ vermerkt ist.

Die Registerabfrage ist bei allen Vergabeverfahren unter den Voraussetzungen des § 7 GRfW verpflichtend:

- Die Pflicht zur Registerabfrage gilt für Bauaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 EUR in Bezug auf den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter und seine Geschäftsführung.
- Bis zu diesem Auftragswert ist die Abfrage freiwillig (§ 7 Abs. 3 GRfW).

Einer Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Registerabfrage bedarf es nach dem GRfW nicht.

Bei Bietergemeinschaften sind jedes Unternehmen und seine Geschäftsführung abzufragen. Bei der Eignungsleihe muss die Abfrage sowohl den Bieter als auch das andere Unternehmen betreffen. Auch ist die Abfrage auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken (§ 7 Abs. 2 GRfW).

Die Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* fragen die für die Registerabfrage erforderlichen Angaben des Bieters bzw. Nachunternehmers (Name bzw. Firma, Steuernummer, Handelsregisternummer, USt-Identifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer) ab.

Das Register wird bei der zentralen Informationsstelle der FHH (Finanzbehörde, Amt für Organisation und zentrale Dienste -11-) geführt. Seit dem 5.4.2016 steht das automatisierte Abrufverfahren (vgl. § 9 Abs. 3 GRfW) der Finanzbehörde der FHH sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Das Abrufverfahren (im HamburgGateway) bietet zwei Zugangsmöglichkeiten:

1. Für Mitglieder des FHHNet erfolgt der Zugang über das Intranet. Die IT-Abteilung jeder Vergabestelle legt eine eigene Liste mit Verteilerfunktion mit dem Namen „U-XXX(Name der Behörde)-GRfW-Mitarbeiter Vergabestelle“ an. In diese Verteilerliste sind alle Mitarbeiter der Behörde, des Landesbetriebs bzw. der Hochschule aufzunehmen, die einen Zugriff auf das Register benötigen. Die Namen der Verteilerliste sind der Zentralen Informationsstelle per E-Mail an das Funktionspostfach mitzuteilen („zentraleinformationsstelle@fb.hamburg.de“).
2. Für öffentliche Auftraggeber aus Hamburg, die nicht Teil des FHHNet sind, ist das Verfahren über den HamburgService verfügbar. Für die Nutzung des Verfahrens ist eine einmalige Registrierung notwendig (Anleitung auf der Internetseite des HamburgService unter „Hilfe“ -> Hilfe zur Firmenregistrierung).

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Informationsstelle der FB.

Die Abfrage und das Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren (§ 7 Abs. 4 GRfW).

Liegt keine Registereintragung über den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter oder seine Geschäftsführung vor, kann das Vergabeverfahren nach Dokumentation des Abfrageergebnisses fortgesetzt werden.

Liegt eine Registereintragung vor, muss die Vergabestelle sie prüfen und dem Bieter rechtliches Gehör gewähren. Danach hat die Vergabestelle – in Abstimmung mit seinem Rechtsamt – eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die jeweilige Eintragung die Eignung des Bieters für den konkreten Auftrag ausschließt (**Ziffer 6.19.4**). Prüfung und Ergebnis sind in der Vergabeakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 GRfW müssen etwaige Verdachtsmomente für eine eintragungspflichtige schwere Verfehlung sowie ein Einzelausschluss eines Bieters der zentralen Informationsstelle unverzüglich auf dem Formblatt „*Meldung nach § 4 GRfW*“ (www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/) mitgeteilt werden.

6.8.6 Bewerberauswahl zur Angebotsaufforderung

Bei Verfahren ohne öffentlich zugängliche Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb bestimmt die Auftraggeberin die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen.

Über die aufzufordernden Unternehmen entscheidet eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle. Freiberuflich Tätige dürfen dies nicht bestimmen, sondern der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten (**Ziffer 6.7.4**).

Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs zu treffen. Sie ist im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu begründen. Dabei ist zu beachten:

- Das beauftragte Unternehmen hat die Leistung gemäß § 4 Nr. 8 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.
Sind Bauleistungen eines Fachgebiets ausschließlich einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen, sollen nur Unternehmen dieses Handwerks/Gewerbes zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden.
Sind Bauleistungen mehrerer Fachgebiete nicht ausschließlich einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen, sollen nur Unternehmen dieser verschiedenen Handwerke/Gewerbe zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden. Die verschiedenen Unternehmen können sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen (z.B. sowohl Tischler- als auch Glaserfirmen für Lieferung und Einbau von Fenstern).
- § 4 Abs. 1 HmbVgG verpflichtet die Auftraggeberin, kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. auch § 97 Abs. 4 GWB und die Bietererklärung im Vordruck *Angebot*).
- Bei allen Vergaben sind die Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln. Daher ist bei den Verfahrensarten (ob ohne oder mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) stets dafür zu sorgen, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen häufig gewechselt werden (vgl. § 3b Abs. 3 VOB/A). Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerber ist neuen Unternehmen die Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb zu bieten.
- Zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (**Ziffer 6.2**). Hiervon kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 VOB/A EU (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) abgewichen werden.
Unterschwelle: Bei der beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3a Abs. 2 oder 3 VOB/A) und bei der freihändigen Vergabe sollen mindestens drei (vgl. § 3b Abs. 2 VOB/A) und höchstens acht geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefordert werden.
Oberschwelle: Der Wettbewerb kann unzulässig beschränkt werden, wenn nur die Mindestzahl von fünf (§ 3b Abs. 2 Nr. 3 VOB/A EU beim nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) bzw. drei (§ 3b Abs. 3 Nr. 3 VOB/A EU beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, obwohl mehr geeignete Unternehmen einen Teilnahmeantrag gestellt haben. Auch sind Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWG- und WTO-Vertragsstaaten im angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.
- Die Bewerberauswahl berücksichtigt die Präqualifizierung (vgl. **Ziffer 6.8.1**): Grundsätzlich sind die für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen (z.B. aufgrund Entfernung, Unternehmenskapazität, ...) aus der PQ-Liste auszuwählen. Sind darin genug passende Unternehmen eingetragen, sind davon mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sind weniger als drei passende Unternehmen eingetragen, sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern und darüber hinaus auch nicht präqualifizierte Unternehmen, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen müssen. Ausnahmsweise kommt eine Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen (die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen) in Betracht, wenn kein ausreichender Wettbewerb oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu befürchten sind. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zur Kontrolle ihrer Auftragssteuerung müssen die Vergabestellen eine Übersicht über die aufgeforderten Unternehmen führen, die vertraulich zu behandeln, jederzeit abrufbereit vorzuhalten und zwei Jahre aufzubewahren ist.

Die Übersicht sollte mindestens folgende Informationen ausweisen:

- Vergabenummer,
- Vergabeart,
- Baumaßnahme,
- Auftragsdatum bzw. Leistungszeitraum,
- Gewerk,
- Schätzkosten,
- Auftragssumme,
- Namen der aufgeforderten Unternehmen,
- Namen der ausgeschlossenen Unternehmen,
- Namen der Bieter,
- Name des Auftragnehmers,
- ggf. KMU.

6.9 Ausführungsbedingungen

Ein Auftraggeber darf unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bieteranforderungen stellen. Im Oberschwellenbereich darf er im Einklang mit den Vorgaben des § 128 Abs. 2 GWB zusätzliche sachliche Anforderungen für die Auftragsausführung an den Auftragnehmer stellen (sog. Ausführungsbedingungen). Im Unterschwellenbereich sind derart zusätzliche Bieteranforderungen als weitere Eignungsnachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A möglich.

Daneben darf auch der Gesetzgeber zwingende Ausführungsbedingungen nach § 129 GWB aufgrund Gesetzes festlegen. Von dieser Möglichkeit hat die FHH in §§ 3, 3a, 3b HmbVgG Gebrauch gemacht (s.u. **Ziffern 6.9.1 bis 6.9.3**).

Die Vorgaben des HmbVgG sind als Mindestanforderungen bei jeder Vergabe zwingend zu beachten. Etwaige zusätzliche, von dem Auftraggeber/der Vergabestelle für eine konkrete Auftragsvergabe festgelegte Ausführungsbedingungen nach § 128 GWB dürfen diese Mindestanforderungen nicht unterwandern.

Das Vorliegen der Ausführungsbedingungen ist jeweils im Rahmen der Eignungsprüfung positiv oder negativ festzustellen (Ziffern 6.8 und 6.19.2). Es handelt sich hierbei *nicht* um eine Wertungsentscheidung: Bei Nichtvorliegen einer Ausführungsbedingung ist das Angebot nicht zuschlagsfähig.

6.9.1 Tariftreueerklärung und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG

Die §§ 3, 10 HmbVgG formulieren bestimmte Anforderungen im Hinblick auf Tariftreue und Mindestlohn, deren Einzelheiten im Vordruck *Eignung* geregelt sind.

§ 3 HmbVgG enthält für alle Bauaufträge gemäß § 1 VOB/A und VOB/A EU (d.h. Leistungen des Bauhauptgewerbes einschließlich Straßenbau und des Nebengewerbes) unabhängig vom EU-Schwellenwert folgende Pflichten:

- Nach § 3 Abs. 1 HmbVgG dürfen Bauaufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich bei Abgabe von Angebot bzw. Teilnahmeantrag schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Leistungsausführung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entspricht, an den das Unternehmen (aufgrund Arbeitnehmer-Entsendegesetz /AEntG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, z.B. Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz u.a.) gebunden ist.
- Nach § 3 Abs. 2 HmbVgG muss sich ein Bieter bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags schriftlich verpflichten, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Leistungsausführung mindestens den Mindestlohn gemäß § 5 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMinLohnG) (*ab 1.1.2017: gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014; MinLohnG*) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

So wird nie der Mindestlohn aus § 5 HmbMinLohnG (bzw. §1 MinLohnG) unterschritten: Bestehen höhere tarifliche Bindungen (z.B. allgemeinverbindlicher Mindestlohnvertrag nach A-EntG) sind diese nach § 3 Abs. 1 HmbVgG maßgeblich. Bei niedrigeren tariflichen Bindungen ist der Auftragnehmer nach § 3 Abs. 2 HmbVgG zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

Beabsichtigt ein Bieter, Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben, muss er eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass seine Nachunternehmer auf Grundlage der einschlägigen Mindestentgeltregelungen tätig werden (**Ziffer 6.7.3**).

Hinweis: Zum internen Gebrauch der Vergabestellen (z.B. Prüfung der Angemessenheit der Preise, Prüfung des Mittellohns) sind die aktuellen Mindestlöhne nach dem AEntG im Tarifregister (https://fhhportal.ondata.port.de/websites/verwaltung-recht_669/recht/Seiten/Tariftreue.aspx) eingestellt; es enthält zur Information auch die hamburgischen Tariflöhne. Im Zweifel leistet die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 42) Hilfe.

- Ein Bieter muss sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes (AÜG) dafür zu sorgen, dass der Verleiher den Leiharbeitnehmern bei der Leistungsausführung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie den vergleichbaren Arbeitnehmern des Auftragnehmers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
- Alle Bieter (mit Sitz im In- oder Ausland) müssen in ihrer Verpflichtungserklärung jeweils die Art der tariflichen Bindung und den gezahlten Stundenlohn (brutto) für die eingesetzten Beschäftigten angeben. Fehlt diese Erklärung bei der Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen (§ 3 Abs. 4 HmbVgG, siehe **Ziffer 6.20**).

§ 10 HmbVgG berechtigt die Auftraggeberin, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Vergabevoraussetzungen (insbesondere zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen (Nr. 20 **ZVB**).

Dazu ist jeder Auftragnehmer nach § 10 Abs. 1 und 2 HmbVgG verpflichtet:

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über jeden eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten,
- der Auftraggeberin auf Verlangen die Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- der Auftraggeberin auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen zu gewähren,
- der Auftraggeberin auf Verlangen Einblick in die mit seinen Nachunternehmern geschlossenen Werkverträge zu gewähren,
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Hinweis: Diese Pflicht zur Bereithaltung und Vorlage vollständiger und prüffähiger Entgeltabrechnungen gilt nach § 10 Abs. 2 HmbVgG auch für eingesetzte Nachunternehmer, denen diese Pflicht vom Auftragnehmer aufzuerlegen ist (vgl. Nr. 6 **ZVB** und Vordruck **Nachunternehmer**).

Die Kontrollen auf den Baustellen werden durch die

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 42)
Ansprechpartner: Tel. 428 40 – 2678 und – 2093**

durchgeführt. Deshalb müssen die Vergabestellen Kopien von allen Aufträgen (auch aufgrund Rahmen- oder Kleinvertrag) an ABH 42 übersenden.

6.9.2 Sozial verantwortliche Beschaffung nach § 3a HmbVgG

Im Interesse einer sozial verantwortlichen Beschaffung dürfen Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die die Leistung ausschließlich mit Waren ausführen, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (§ 3a HmbVgG).

Für nähere Information zur ILO: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn.

Der Vordruck **Eignung** regelt die sog. kritische Produkte, bei deren Herstellung oder Verarbeitung eine Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen zu befürchten ist, und enthält die erforderlichen Verpflichtungserklärungen des Bieters.

Als kritisches Produkt im Baubereich gelten aktuell nur Natursteine (z.B. Granit, Gneis, Sandstein, Kalkstein, Schiefer, Marmor), insbesondere aus Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika.

6.9.3 Umweltverträgliche Beschaffung nach § 3b HmbVgG

Auftraggeber müssen Beschaffungen umweltverträglich durchführen und dafür Sorge tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren vermieden werden (§ 3b HmbVgG).

Sie können dieses Ziel durch auftragsbezogene und insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz erreichen, insbes.

- Benennung technischer Spezifikationen,
- Anforderungen der Leistungsbeschreibung,
- Benennung entsprechender Zuschlagkriterien.

Die Vorgaben im „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg“ (sog. Umweltleitfaden), der für Beschaffungen nach VOL verbindlich gilt, sind für die Beschaffung von Bauleistungen nach VOB so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine Vergabestelle kann für die Abfallentsorgung auf das „Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten“ der BUE (Amt U 3 – Abfallwirtschaft) verweisen (im Internet abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/137040/data/merk-bau-abbruch1-1797.pdf). Zu beachten ist, dass eine von der Leistungsbeschreibung abweichende Abfallentsorgung ein technisches Nebenangebot darstellt, für das die allgemeinen Regeln über Nebengebote gelten (vgl. **Ziffer 6.12.1**).

• Sonderfall: Dieselmotoren

Sofern bei der Bauausführung Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren eingesetzt werden könnten, ist in die Vorbemerkung zur Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) folgender Satz aufzunehmen:

„Baumaschinen (mobile Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen, die nicht zur Beförderung von Gütern oder Personen auf der Straße bestimmt sind) sollen mindestens die folgenden Emissionsanforderungen der Richtlinie 97/68/EG (Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011) einhalten:

- Für Leistungsklasse Selbstzündung $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$ gilt **Stufe III A** der Richtlinie 97/68/EG.
- Für Leistungsklasse Selbstzündung $37 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$ gilt **Stufe III B** der Richtlinie 97/68/EG.
- Alternativ können diese Baumaschinen mit einem **Partikelminderungssystem (PMS)** nachgerüstet sein, die nach den Vorgaben der zweiten Stufe der REC-Regelung (UNECE-Richtlinie Nr. 132) für Klasse I-Systeme (ohne Zunahme der NO₂-Emissionen) genehmigt sind. Übergangsweise werden bis zum 01.01.2017 auch PMS anerkannt, die entweder nach TRGS 554, VERT und FAD zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) genehmigt wurden. Der Einbau von PMS darf die Einhaltung anderer relevanter gesetzlicher Bestimmungen für die betroffenen Motoren bzw. Maschinen nicht beeinträchtigen. Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit einem genehmigten PMS muss durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einer technischen Prüfstelle im Rahmen einer Einzelabnahme erfolgen.

Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsanforderungen ist (z.B. durch Vorlage der technischen Dokumentation der Baumaschinen) nachzuweisen; Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der Angaben durch die zuständige Stelle vor.“

• Sonderfall: Holzzertifizierung

Der Vordruck **Eignung** verlangt die Erklärung des Bieters, dass der als Bestandteil einer Bauleistung verwendete Rohstoff Holz nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert ist oder die im Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt.

Zur Information über die Standards von FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) siehe die Websites „www.fsc-deutschland.de“ und „www.pefc.de“.

Diese Regelung will die Verwendung von umweltverträglichen Rohstoffen (hier: Holz aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern) sicherstellen.

Sie verlangt nicht, dass das holzverarbeitende Unternehmen bzw. das hergestellte Endprodukt seinerseits zertifiziert sein müssen.

Ist ausnahmsweise doch ein zertifiziertes Endprodukt gewollt, muss die Vergabestelle die Zertifizierung des Betriebs des Auftragnehmers als gesonderte Ausführungsbedingung ausschreiben.

Hinweis: Für die Vergaben im Bundesauftrag gelten die (ggf. abweichenden) Regelungen der Bundesbehörden zur Beschaffung von Holzprodukten.

6.10 Vertragsstrafe

§ 11 Abs. 1 HmbVgG belegt Verstöße gegen folgende Verpflichtungen jeweils mit einer Vertragsstrafe:

- § 3 HmbVgG: ordnungsgemäßen Beschäftigung von Arbeitskräften (vgl. **Ziffer 6.9.1**) (z.B. nach SchwarzArbG, StGB, AÜG, SGB III, AEntG),
- § 3a HmbVgG: Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. **Ziffer 6.9.2**),
- § 5 HmbVgG: Beachtung der Regeln zum Nachunternehmereinsatz (vgl. **Ziffern 6.7.3, 6.9.1**) (die strafbewehrten Pflichtverstöße sind in Nr. 6 **ZVB** einzeln aufgeführt),
- § 10 Abs. 2 HmbVgG: Bereithaltung und Vorlage vollständiger, prüffähiger Nachweise und Unterlagen (vgl. **Ziffer 6.9.1**).

Nr. 23 der **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)** setzt diese Vorgabe um: Danach kann die Auftraggeberin für jeden schuldhaften Verstoß gegen die konkreten Vorschriften eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 % der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme verlangen.

Es steht mithin im pflichtgemäßen Ermessen der Auftraggeberin, ob sie überhaupt und in welcher Höhe (zwischen 0-1 % der Abrechnungssumme) eine Vertragsstrafe verhängt; dabei hat sie die Schwere des betreffenden Verstoßes, das Ausmaß des Verschuldens u. ä. zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Der Begriff der „Abrechnungssumme“ bezeichnet insoweit die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe setzt einen schuldhaften Verstoß voraus. Die Vertragsstrafe ist auch vom Auftragnehmer zu fordern, wenn sein Nachunternehmer oder Nach-Nachunternehmer – gleich welchen Unterordnungsgrads – gegen die genannten Vorschriften verstößt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, d.h. dass ihm die Verstöße weder bekannt waren noch hätten bekannt sein müssen und auch nicht über § 278 BGB (Erfüllungshilfen) zugerechnet werden können.

Die Vertragsstrafen für Fristversäumnis nach § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU (**Ziffer 6.13.2**) und § 11 VOB/B (**Ziffer 7.11**) bleiben unberührt.

6.11 Leistungsbeschreibung (zu § 7 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung („LB“) ist die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes unerlässlich.

Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C und weiteren Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

6.11.1 Vorgaben zur Leistung

Die LB muss die Leistung eindeutig und erschöpfend (vollständig), technisch richtig, produktneutral und ohne ungewöhnliches Wagnis für die Bieter beschreiben.

Eine eindeutige LB lässt Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen maßgebenden Bedingungen zweifelsfrei erkennen (z.B. Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und ggf. Regelungen zur

Ermittlung des Leistungsumfanges) und enthält keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen.

Eine vollständige LB stellt Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung, Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen, sowie alle für die Herstellung spezifischen Bedingungen und Anforderungen dar. Dem Auftragnehmer dürfen grds. keine Aufgaben der Planung oder Bauvorbereitung, die je nach LB dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der LB abverlangt werden.

Ob eine Leistung eindeutig und vollständig beschrieben ist, richtet sich nach einem objektiven Maßstab, ggf. muss die Auftraggeberin externen Sachverstand hinzuziehen.

Hinweis: Ist eine Leistung nicht erschöpfend beschreibbar, weil die Lösungsfindung zur ausgeschriebenen Leistung gehört, sind freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren statthaft.

Hinweis: Die Vollständigkeit ist wichtig, um spätere Nachträge bzw. Neuausschreibungen zu vermeiden. Bei noch unklarer Sachlage sollte die LB daher erforderlichenfalls eine Option (die genau zu definieren ist!) vorsehen.

Eine technisch richtige LB legt Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend fest.

Hinweis: Der LB sind nach Möglichkeit die Standardleistungsbeschreibungen zugrunde zu legen (Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB „StLB-Bau“ und „StLB (Z)“ bzw. Standardleistungskataloge für den Straßen- und Tiefbau), weil sie die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 7a VOB/A bzw. VOB/A EU) zutreffend festlegen.

Die Ausschreibung muss in allen Leistungspositionen produktneutral erfolgen. Insbesondere dürfen keine Angabe eines bestimmten Planungs- bzw. Leitfabrikats und keine vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produkts oder Verfahrens durch die Festlegung von Kenngrößen/Merkmalen erfolgen.

Die Verwendung von Fabrikatsangaben, Markennamen oder Herstellervorgaben ist nur ausnahmsweise nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU zulässig (wenn keine hinreichend genaue und allgemeinverständliche Beschreibung möglich ist) und stets mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Eine LB darf keine ungewöhnlichen Risiken enthalten. Insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung oder Bauvorbereitung aufgebürdet werden, die der Auftraggeberin obliegen, oder Garantien für die Vollständigkeit der LB abverlangt werden.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A bzw. VOB/A EU sind die Hinweise für die Aufstellung der LB (Abschnitt 0 der ATV DIN 18299 ff.) zu beachten:

- Für besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2, 0.4.2. sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der LB vorzusehen.
- Nebenleistungen sind grundsätzlich *nicht* in die LB aufzunehmen. Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1, 0.4.2) und mit dem Preis abgegolten sind. Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.
- Angehängte Stundenarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU) dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) in die LB aufgenommen werden.

• **Sonderfall: Wahl- und Bedarfspositionen**

Wahl- und Bedarfspositionen erhöhen die Gefahr von Angebotsmanipulationen und die Intransparenz des Wettbewerbs. Sie sind nur in sachlich gerechtfertigten, nachprüfbaren Ausnahmefällen ausnahmsweise zulässig (insbesondere niemals, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen).

- Bedarfspositionen (Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen) dürfen *nicht* in die LB aufgenommen werden.

Können Leistungen zur Ausführung der Vertragsleistung erforderlich werden, deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der LB trotz aller örtlichen und fachlichen Kenntnisse nicht festzustellen ist, sind diese als Grundpositionen in das LV aufzunehmen (und als solche auch zu werten). Solche Leistungen dürfen im Umfang maximal 10 % des geschätzten Auftragswertes betragen.

- Wahlpositionen (Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehene Teilleistung ausgeführt werden sollen) sind nur **im Ausnahmefall** zulässig, nämlich wenn nicht von vornherein feststeht, welche der möglichen Leistungen ausgeführt werden soll.

Hinweis: Kriterien für die Auswahl von Grund- oder Wahlposition sind vorab bekannt zu geben!

Wahlpositionen sind im Leistungsverzeichnis gesondert zu kennzeichnen. Damit die Preise richtig kalkuliert werden können, sind bei Wahlpositionen die Mengen der entsprechenden Grundpositionen anzugeben. Die Spalte für die Gesamtbeträge dieser Positionen ist zu sperren, damit sie nicht in die Angebotssumme einfließen.

Zur Wertung werden etwaige Wahlposition in den Preissiegel aufgenommen. Vor ihrer Wertung ist – nach den vorab bekanntgemachten Auswahlkriterien – zwischen der Grund- und der Wahlposition zu wählen. Die jeweils gewählte Position ist sodann bei der Wertung zugrunde zu legen.

6.11.2 Vorgaben zum Preis

In der Regel ist zu **Einheitspreisen** auszuschreiben und zu vergeben. Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten. Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer LB einheitlich anzugeben.

Pauschalpreise dürfen nur gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. EG VOB/A vorgesehen werden. Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für Mengenangabe und Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Zu **variablen Preisvereinbarungen** siehe die Gleitklauseln in **Ziffer 6.13.7**.

Kostenobergrenzen sind in einer Ausschreibung als Nettobetrag (ohne USt) zu benennen, wenn unter Beachtung der spezifischen Marktsituation eine Kostenreduzierung im Einzelfall tatsächlich erwartet werden kann. Kostenobergrenzen können auch verwendet werden, wenn dadurch für die Bieter nachvollziehbar bestimmte gewünschte Standards zum Ausdruck kommen. Werden keine Angebote im Rahmen einer benannten Kostenobergrenze abgegeben, ist die Ausschreibung gemäß **Ziffer 6.20** aufzuheben.

Angaben zur Preisermittlung:

Den Vergabeunterlagen sind stets die **Preisermittlungsblätter 1 und 2** beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 25.000 EUR (ohne USt) betragen wird *oder* es im Einzelfall – z.B. wegen der Eigenart der Leistung – auch bei geringerer Angebotssumme erforderlich ist.

- Das **Preisermittlungsblatt 1 (Angaben zur Kalkulation)** ist hauptsächlich bei Leistungen des Bauhauptgewerbes zu verwenden. Je nach Kalkulationsmethode macht der Bieter seine Angaben in Teil A oder Teil B:

- Teil A: Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

Dieses Kalkulationsverfahren wird überwiegend von handwerklich orientierten, kleinen und mittleren Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes sowie im Ausbaugewerbe praktiziert.

Es werden die für die Erstellung der Leistungen anfallenden Kosten einzeln ermittelt. Sie werden nach den Teilleistungen der LV-Positionen aufgegliedert und den Teilleistungen möglichst direkt und verursachungsgerecht zugewiesen. Es handelt sich um die unmittelbaren Herstellungskosten, die allgemein als „Einzelkosten der Teilleistungen“ bezeichnet werden.

Kosten, die diesen Einzelkosten nicht direkt zugeordnet werden können, werden zu den Einzelkosten als Zuschläge hinzugerechnet (sog. „Kalkulation über vorbestimmte Zuschläge“).

Diese „Gemeinkosten“ (Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) werden vorab aus Nachkalkulationen abgerechneter Baumaßnahmen, Betriebskostenrechnungen, Kostenleistungsrechnungen und sonstigen Erfahrungswerten ermittelt und festgelegt.

- **Teil B: Kalkulation über die Endsumme**

Dieses Kalkulationsverfahren wird überwiegend von mittleren und großen Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes angewandt. Hier werden ebenfalls die für die Erstellung der Leistungen anfallenden Kosten als „Einzelkosten der Teilleistungen“ ermittelt (s.o.).

Anders als bei der oben beschriebenen Zuschlagskalkulation werden die Baustellengemeinkosten aber einzeln und objektbezogen ermittelt und in die Kostenberechnung übernommen. Die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn werden wie oben beschrieben ermittelt und als Zuschläge in der Kalkulation berücksichtigt. Die „Gemeinkosten“ werden hier auf die Endsumme umgelegt (sog. „Kalkulation über die Endsumme“).

- Im **Preisermittlungsblatt 2 (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise)** werden die Teilleistungen so angegeben, dass sich die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Die **Preisermittlungsblätter 1 und 2** sind Hilfsmittel für die Vergabestelle, um die Kalkulation der Bieter nachvollziehen, die Angemessenheit der Angebotspreise bewerten und die Einhaltung der Tariftreue nach dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) überprüfen zu können. Hat ein Auftragnehmer keine Angebotskalkulation (Urkalkulation) hinterlegt, sind sie auch eine wichtige Erkenntnisquelle zu den Grundlagen der Preisermittlung bei Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B; Die Vergabestelle muss prüfen, ob sich die Angaben in den Preisermittlungsblättern mit dem Angebot decken.

Die **Bieter** müssen die Preisermittlungsblätter ausfüllen und zusammen mit ihrem Angebot abgeben (Nr. 5.1 **Aufforderung Angebotsabgabe**). Die Angaben in den Preisermittlungsblättern werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise vereinbart werden, aber nicht die Art ihres Zustandekommens oder einzelne Preisbestandteile.

Die Vergabestelle kann auch von **Nachunternehmern** die Offenlegung ihrer Kalkulation durch Vorlage des **Preisermittlungsblatts 1** verlangen; dazu macht sie in Nr. 5.2 **Aufforderung Angebotsabgabe** die entsprechenden Vorgaben.

Erläuterungen der einzelnen Angaben:

- Der **Mittellohn** bezeichnet den durchschnittlichen Lohn der eingesetzten Arbeitnehmer auf einer Baustelle mit üblicher bzw. zweckmäßiger Arbeitnehmerstruktur.

Die Angaben über den Mittellohn sind heranzuziehen, um die Kalkulation des Bieters auf den ersten Anschein tariflicher Entlohnung zu überprüfen. Mindestens einzuhalten sind die Mindestlohnregelungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG (vgl. § 3 HmbVgG), d.h. der angegebene Mittellohn darf keinesfalls unter den Mindestentgeltregelungen nach dem AEntG liegen (vgl. das einschlägige Tarifregister im Intranet).

Berücksichtigt der angegebene Mittellohn keine – im Einzelfall für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen (was nach der ausgeschriebenen Leistung individuell zu bewerten ist) – höher qualifizierten Fachkräfte und liegt der Mittellohn bloß 20 % über den einschlägigen Mindestentgeltregelungen gemäß AEntG, bedarf die Prüfung der Tariftreue der besonderen Aufmerksamkeit: Vom Bieter ist Aufklärung über das Zustandekommen des Mittellohns ggf. auch durch Vorlage der Kalkulation zu verlangen. Auch besteht die Gefahr, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird, was Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers begründen kann.

Beispiel Mittellohn Bauhauptgewerbe (LG=Lohngruppe):

1	Werkpolier (LG 6)	17,25 €	
2	Vorarbeiter (LG 5)	15,77 €	
6	Spezialfacharbeiter (LG 4)	15,01 €	
3	Facharbeiter (LG 3)	13,76 €	
2	Fachwerker (LG 2)	12,50 €	
1	Werker (LG 1)	10,40 €	
15	Arbeitskräfte	215,53 €	215,53 € : 15 = 14,37 €

Zum Vergleich: Ecklohn = Lohn eines Spezialfacharbeiters **15,01 €**.

Die Vergabestelle muss weiterhin die Ansätze für die Lohnzusatzkosten und die vom Bieter angegebene Gesamtstundenanzahl auf ihre Plausibilität prüfen.

- **Lohnzusatzkosten** sind die gesetzlich festgelegten Sozialkosten (Sozial- und Rentenversicherungen) sowie tarifliche und freiwillige Zuschläge (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Arbeitsförderung).
Der Zuschlagssatz auf den Mittellohn für die Lohnzusatzkosten wird durch tarifliche und gesetzliche Änderungen häufig geändert und beträgt derzeit 79,91 % (in den alten Bundesländern) bzw. 71,74% (in den neuen Bundesländern).
- **Lohnnebenkosten** sind tariflich festgelegte, lohngebundene Kosten wie Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung. Sie werden pauschal als Zuschlag auf den Mittellohn berücksichtigt.
Für das Bauhauptgewerbe sind diese Kosten gemäß § 7 BRTV für Arbeitseinsätze auf Bau- oder Arbeitsstellen allgemeinverbindlich festgelegt, die mehr als 10 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt liegen oder die eine mehr als zehnstündige Abwesenheit von der Wohnung des Arbeitnehmers erfordern.
- Der **Kalkulationslohn** ergibt sich aus der Summe von Mittellohn und den Zuschlägen für Lohnzusatzkosten und Lohnnebenkosten. Er bildet mit dem Stundenansatz die Grundlage für die Berechnung der Angebotssumme.
- Der **Verrechnungslohn** ergibt sich aus der Summe von Kalkulationslohn und den Gesamtzuschlägen. Überschlägig soll der Verrechnungslohn etwa das Dreifache des Mittellohns betragen.
- **Baustellengemeinkosten** sind die für die Erstellung der gesamten Bauleistung an der Baustelle anfallenden Kosten, soweit sie nicht unmittelbare Herstellungskosten (wie Lohn- und Materialkosten) und damit nicht den einzelnen Teilleistungen zuzuordnen sind. Zu den Baustellengemeinkosten zählen z.B. Planung, Bauleitung, Baustelleneinrichtung, -sicherung und -räumung. Sie können je nach Art, Größe und Komplexität der Baustelle schwanken.
Die Summe der konkret für die betreffende Baustelle anfallenden Kosten (Kalkulationslohn + Baustellengemeinkosten) ergibt die **Herstellungskosten der Baustelle**.
- **Allgemeine Geschäftskosten** sind die dem Betrieb insgesamt durch sein Bestehen verursachten Kosten (u.a. Geschäftsführungskosten, Verwaltungskosten sowie Fuhrparkkosten, Gebäudemieten, Steuern, Abgaben und Versicherungen). Sie werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachten Jahresbauleistungen/den Umsatz für das Unternehmen ermittelt und in dieser Größenordnung der Kalkulation zugrunde gelegt. Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn ist also abhängig von der Struktur des Unternehmens.
Die **Selbstkosten der Baustelle**, in denen alle tatsächlich anfallenden Kosten enthalten sind (Kalkulationslohn + Baustellengemeinkosten + Allgemeine Geschäftskosten), bilden die Grundlage für die Kostendeckung des Unternehmens.
- **Wagnis und Gewinn** dient der Berücksichtigung der technischen und kaufmännischen Risiken bei der Durchführung der Bauaufgabe und ist ein angemessener Erlös über die Kostendeckung hinaus als Gewinn des Unternehmens. Er wird als Prozentsatz grundsätzlich auf die Nettoangebotssumme abgegeben. Die Höhe des Zuschlages auf den Kalkulationslohn hängt auch von der Markt- und Konkurrenzsituation ab und liegt daher stark im Ermessen des Unternehmens. Derzeit dürfte er ungefähr bei ca. 3 % liegen.
- Ein übermäßig hoher Anteil der **Nachunternehmerleistungen** kann im Einzelfall zu Zweifeln an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen. Darüber hinaus ist im Zweifelsfall auch die Auskömmlichkeit der Preise für die Nachunternehmerleistungen zu überprüfen.
- Der Ansatz der **Gesamtstunden** ist ein wichtiger Faktor in der Kalkulation des Unternehmens. Die Richtigkeit des Stundenansatzes lässt sich über Erfahrungs- und Vergleichswerte beurteilen. Überdurchschnittlich hohe Stundenansätze können auf einen zu geringen Anteil qualifizierten Personals hindeuten und damit Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers begründen. Zu niedrige Stundenansätze können ein Hinweis auf Lohndumping sein, weil die Angebotssumme hierüber künstlich gesenkt werden kann, ohne niedrigere Löhne kalkulieren zu müssen. Wenn tatsächlich ein höherer Stundenansatz zu erwarten ist, könnten die Mehrkosten durch untertarifliche Entlohnung oder Einsatz von unterqualifiziertem Personal ausgeglichen werden.

6.11.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (zu § 7b VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die LB mit Leistungsverzeichnis nach § 7b VOB/A bzw. VOB/A EU ist die Regel. Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen (soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind) und die Mengenberechnungen vorliegen.

Die LB ist zu gliedern in Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis:

- In der **Baubeschreibung** sind allgemeine Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles gehören dazu z.B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerkes bzw. der technischen Anlage
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
- gleichzeitig laufende Arbeiten
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
- Konstruktion des Bauwerkes bzw. Konzept der technischen Anlage.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben (z.B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, ggf. Gleitklauseln, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) sind hingegen in den **Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)** zu machen.

- Das **Leistungsverzeichnis** beschreibt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Leistungsausführung beeinflussende Umstände. Es besteht aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen:

Die **Vorbemerkungen** dürfen nur Regelungen technischen Inhalts enthalten, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die Leistungsausführung beeinflussende Umstände (z.B. technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen) sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Ordnungszahl/Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in **Teilleistungen** dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit ihr Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Insbesondere sind anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenerrechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen (z.B. Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten),
- besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten),
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit gemäß den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit die VOB/C keine Regelung enthält.

Bei **Stundenlohnarbeiten** sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben (**Ziffer 4.1**);
- für Geräte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden sind; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben;
- für Stoffe.

Hinweis: Die Verwendung eines Kurz-LV durch den Bieter ist nach Maßgabe von Nr. 3 **TNB** zulässig, aber das Lang-LV der Vergabestelle bleibt allein verbindlich (s. Nr. 4 **Angebot**).

Hinweis für den Hochbau: Gliederung der Ausschreibungen von Bauleistungen

Die Gliederung der LB basiert auf Strukturen, die sich an der Ausführung bzw. den Gewerken orientieren. Eine größtmögliche Kostensicherheit im Sinne der Kostenplanung erfordert es, die Ausschreibungen auch nach planungsorientierten Strukturen (d.h. nach den Kostengruppen der DIN 276 – Kosten im Hochbau –) zu gliedern. Die Einzelheiten werden im Abschnitt 0.5.4 der „Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (RPK '96)“ erläutert.

6.11.4 **Ausnahme: Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm** **(zu § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Nach § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU können Leistungen ausnahmsweise mit Leistungsprogramm beschrieben werden. Dieses kann sich auf Teile (z.B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen) oder das gesamte Bauwerk erstrecken.

Allerdings sieht die Drucksache Nr. 20/6208 „Kostenstabiles Bauen“ eine Ausschreibung mit Leistungsprogramm nicht vor. Daher ist eine LB mit Leistungsprogramm nur im besonderen Ausnahmefall zu verwenden und bedarf stets der Entscheidung durch die Dienststellenleitung.

Die Entscheidung ist nach Zweckmäßigkeit und Kosten-Nutzen-Abwägung zu treffen und im Vergabevermerk zu begründen.

Eine LB mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht (z.B. Fertigteilbauten);
- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und die Auftraggeberin ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die Kosten für die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote so viele leistungsfähige Unternehmen vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist. Bloße Eilbedürftigkeit oder etwaige Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung rechtfertigen diese Wahl nicht. Für alle Bieter ist in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen, § 8b Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU. Diese Kosten sind bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen.

Eine LB mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung, u.a.:

Die Aufgabenbeschreibung muss eine einwandfreie Angebotserstellung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges und endgültiges Raumprogramm und eine Kostenschätzung/Kostenermittlung in der Qualität einer Kostenberechnung vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.

Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in § 7c VOB/A bzw. VOB/A EU geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

Mögliche Angaben für die Ausführung im Leistungsprogramm enthält folgende Aufstellung (es ist jeweils zu prüfen, welche der Angaben im Einzelfall erforderlich sind):

- Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
- Allgemeine Beschreibung des Leistungsgegenstands nach Art, Zweck, Lage
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen)
- Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
- Flächen- und Raumprogramm (z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung)
- Art der Nutzung (z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung)
- Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen (z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System)
- Einzelangaben zur Ausführung (z.B. Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität, Tragfähigkeit, Belastbarkeit)
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)

- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farb-/Formgebung)
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
- zusätzlich beachtliche Normen und ggf. Richtlinien der nutzenden Verwaltung
- öffentlich-rechtliche Anforderungen (z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen/Auflagen)

Dem Leistungsprogramm sind bestimmte Unterlagen als Anlagen beizufügen (z.B. Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, ggf. besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung).

Der Auftraggeber hat die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmen zu benennen und Einzelheiten derer Leistungen anzugeben, die für Angebot und Ausführung von Bedeutung sind (z.B. Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen, Baufristen, Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen).

Soweit im Einzelfall erforderlich, können ergänzende Angaben vom Bieter verlangt werden, z.B.

- Angaben zur Baustelleneinrichtung (z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung)
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung der Auftraggeberin
- Baufristenplan, u.U. auch weitere Pläne abweichend von vorgeschriebener Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bieter die Zahlungsbedingungen vorgeben dürfen
- Erklärung über Beibringung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten (unterteilt in Betriebs- und Unterhaltungskosten).

Die Bieter haben ihre Angebote auf den Bauvertragsvordrucken abzugeben und so aufzustellen, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft

werden kann. Die Auftraggeberin gibt vor, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen. Sie gibt alle Pläne und Unterlagen nach Art und Maßstab im Einzelnen an, deren Vorlage sie bei Angebotsabgabe für erforderlich hält. Sie fordert die Bieter auf, dem Angebot sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl, beizufügen. Die Bieter müssen die Pläne und Unterlagen bezeichnen, die nicht schon für die Angebotsbeurteilung, sondern erst für die Leistungsausführung und Abrechnung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, der Auftraggeberin im Falle der Auftragserteilung alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne und Unterlagen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit sie für den einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind: Diesen Fall müssen die Vergabeunterlagen gemäß § 7c Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU regeln.

6.11.5 Sonderfälle

- **Arbeiten bei laufendem Betrieb**

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der LB mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen (siehe Nr. 0.2.2 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV, DIN 18299).

- **Auswertung von Gutachten**

Werden Gutachten (z.B. über Baugrund, Wasserverhältnisse oder Altlasten) eingeholt, sind ihre Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen

in der LB vollständig und eindeutig anzugeben. Das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße LB nicht.

- **Eignungs- und Gütenachweis**

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, DIN 18299) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird. Sofern Bieter ein Fabrikat angeben müssen, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.

- **Pläne**

Pläne, die der LB zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen bloß der Ergänzung und Verdeutlichung. Sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

- **Instandhaltung**

Im Einzelfall (z.B. bei Anlagen/Anlagenteilen technischer Gebäudeausrüstung) kann es sinnvoll sein, zusammen mit der Herstellungsleistung auch die Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) zu vergeben.

Die Begrifflichkeiten richten sich nach DIN 31051:

- Instandhaltung: Umfasst als Oberbegriff die Wartung, Inspektion und Instandsetzung und bezeichnet alle technischen, administrativen und Managementmaßnahmen während des Lebenszyklus einer Einheit zur Erhaltung oder Rückführung in einen funktionsfähigen Zustand, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.
- Wartung: Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des Abnutzungsvorrats (z.B. Austausch von Verschleißteilen und Schmierstoffen).
- Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Abnutzungsursachen und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Inspektion ist in Wartungs- und Instandhaltungsverträgen enthalten.
- Instandsetzung: Maßnahmen zur Rückführung einer Einheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen. Instandsetzung geht über Wartung hinaus: umfasst auch Ersatz von defekten Bauteilen, die keine Verschleißteile sind.

Gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B beträgt die Mängelverjährungsfrist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen, bei denen die Instandhaltung (Wartung) einen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. Anlagenteile hat, nur zwei Jahre, sofern nichts anderes vereinbart ist. Hier bietet es sich ggf. an, dass die Auftraggeberin dem Auftragnehmer des Bauvertrages auch die Instandhaltung überträgt.

Es ist wie folgt vorzugehen:

1. Ob und welche Instandhaltungsleistungen vergeben werden, klären die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle (liegenschaftsverwaltende Stelle) und die Vergabestelle/Auftraggeberin gemeinsam. Dazu treffen sie vor Ausschreibungsbeginn zunächst eine Vereinbarung über folgende Fragen:

- **Ist eine Vergabe von Instandhaltungsleistungen erforderlich? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Zunächst ist zu klären, ob die Instandhaltung

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend,
- notwendig,
- zu empfehlen, oder
- nicht notwendig und nicht zu empfehlen

ist. Die Instandhaltung ist wegen § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B (s.o.) wichtig bei Anlagenteilen der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen die Instandhaltung einen Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat.

- **Ist die Instandhaltung zusammen mit der Herstellung zu vergeben?**
 - Soll die Instandhaltung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle selbst erfolgen?

- Können die Instandhaltungsleistungen in einem separaten Wettbewerbsverfahren an einen Dritten vergeben werden?
Dann wäre die Instandhaltung von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gesondert zu vergeben.
- Müssen die Instandhaltungsleistungen in einem einheitlichen Wettbewerbsverfahren an den Hersteller vergeben werden?
Nur in diesem Fall hat die Vergabestelle die Instandhaltungsleistungen zusammen mit der Herstellungsleistung in einem Verfahren auszuschreiben.

Sollen Herstellungs- und die Instandhaltungsleistungen zusammen vergeben werden, muss die liegenschaftsverwaltende Stelle in dieser Vereinbarung eine Vollmacht an die Auftraggeberin erteilen, zusammen mit dem Bauauftrag für die Anlage auch einen Instandhaltungsvertrag über eine festgelegte Laufzeit zu vergeben.

2. Die Vergabeunterlagen der Herstellungsleistung werden um den Angebots- teil „Instandhaltung“ erweitert (Nr. 13 *Aufforderung Angebotsabgabe*).
3. Für den Instandhaltungsvertrag mit dem Hersteller wird den Vergabeunter- lagen der Vordruck *Instandhaltungsvertrag* beigelegt.
Dessen Inhalt hat die die Vergabestelle nach den Erfordernissen der liegenschaftsverwal- tenden Stelle wie folgt festgelegt:
Die Vergabestelle macht ihre Vorgaben in den § 2 (Leistungsumfang), § 3 (Leistungszeit), § 8 (Vertragslaufzeit) und § 9 (Schlussbestimmungen).
Die Bieter nehmen ihre Eintragungen nur in § 4 (Vergütung) und § 5 (Lohnleitung) vor.
4. Den Zuschlag in dem einheitlichen Wettbewerbsverfahren für Herstellungs- und Instandhaltungsleistungen erteilt ausschließlich die Vergabestelle.

6.12 Vergabeunterlagen (zu §§ 8 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Vergabeunterlagen bestehen nach § 8 VOB/A bzw. VOB/A EU aus dem An- schreiben (Aufforderung Angebotsabgabe), den Teilnahmebedingungen und den Vertragsunterlagen (Angebot mit Anlagen, ZVB, BVB, Leistungsbeschreibung). Die Bauvertragsvordrucke sind gemäß **Ziffer 6.0.2** zwingend zu verwenden.

Im Regelfall erfolgt die elektronische Veröffentlichung der Vergabeunterlagen auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>), siehe **Ziffer 6.15**; Hierfür werden keine Kosten erhoben.

In allen Verfahrensarten, bei denen die Vergabestelle von sich aus an die Bieter herantritt, sind die Vergabeunterlagen ohnehin kostenfrei abzugeben; dies kann auch nur auf elektronischem Weg erfolgen.

Nur für die Vervielfältigung und postalische Versendung papiergestützter Verga- beunterlagen im Rahmen öffentlicher Ausschreibung/offenem Verfahren ist stets ein Entgelt in Höhe der – auf volle Eurobeträge aufgerundeten – Kosten zu for- dern, wenn die Kosten zzgl. Umsatzsteuer den Betrag von fünf Euro übersteigen.

6.12.1 Nebenangebote (zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Der Zuschlag erfolgt stets auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 97 Abs. 5 GWB). Nebenangebote dienen dem Zweck, das unternehmerische Potential der Bieter im Wettbewerb zu erschließen.

Jedes Nebenangebot muss gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU

- in der Bekanntmachung zugelassen worden sein,
- die formellen Einreichungsvoraussetzungen erfüllen,
- mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,
- die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- über aussagekräftige, auf Haupt- und Nebenangebot gleichermaßen an- zuwendende Zuschlagskriterien bewertet werden.

Die Zulassung von Nebenangeboten ist in der Bekanntmachung zu erklären, sonst sind sie unzulässig (vgl. § 8 VOB/A EU); Die Vordrucke *Aufforderung Angebotsabgabe* und *Teilnahmebedingungen* enthalten entsprechende Angaben.

In der *Aufforderung Angebotsabgabe* muss die Vergabestelle festlegen:

- die etwaige Zulassung von Nebenangeboten (dazu siehe unten),
- die formellen Einreichungsvoraussetzungen (in welcher Art und Weise die Nebenangebote einzureichen sind, z.B. nur in Verbindung mit einem Hauptangebot),
- die konkreten Mindestanforderungen an das Nebenangebot, und
- die Zuschlagskriterien für Haupt- und Nebenangebote.

Die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien sind auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anzuwenden. Hierbei gilt:

- **Nebenangebote dürfen im Regelfall nur zugelassen werden, sofern sich die Angebotswertung neben dem Preis auf mindestens ein weiteres substantielles Zuschlagskriterium stützt.**

Dieses nichtpreisliche Zuschlagskriterium muss die inhaltliche und qualitative Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot/Amtsvorschlag wertungsmäßig erfassen. Es muss als aussagekräftiges und transparentes Wertungskriterium die Angebotsanforderungen so bestimmt formulieren, dass für die Bieter erkennbar ist, auf welche konkreten Einzelmerkmale es der Auftraggeberin bei ihrer Angebotsbewertung ankommt (z.B. Haltbarkeit, Nutzungsdauer, Pflege- und Wartungsbedarf, Ersatzbeschaffungskosten, Lebenszykluskosten, technischer Wert u.s.w.).

Das nichtpreisliche Zuschlagskriterium darf kein bloßes Scheinkriterium sein, das voraussichtlich von allen Bietern gleichermaßen erfüllt wird.

Die Wertungskriterien müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Um dem nichtpreislichen Kriterium eine Wirkung zu verschaffen, sollte das Preiskriterium keinesfalls mehr als 90 % der Gesamtwertung ausmachen.

Hintergrund: Die Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 07.01.2014, X ZB 15/13) verlangt, dass die Zuschlagskriterien es dem Auftraggeber ermöglichen, das Qualitätsniveau und sachlichen Wert des Nebenangebots (über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus) nachvollziehbar und überprüfbar mit dem Standard der Hauptangebote (Amtsvorschlag) zu vergleichen. Auf diesem Wege ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln und einzuschätzen, ob ein preisgünstigeres Nebenangebot den Qualitätsstandard des Hauptangebots erreicht und damit als wirtschaftlichstes Angebot bewertet werden kann.

Ein Nebenangebot (das bloß die Mindestanforderungen erfüllt) hat zwangsläufig einen anderen Standard als das Hauptangebot (das die vollen Anforderungen des Amtsvorschlags erfüllt). Dieser qualitative Unterschied des Nebenangebots zum Amtsvorschlag muss mit einem weiteren Zuschlagskriterium bewertet werden; nur so kann beurteilt werden, ob das Nebenangebot als das wirtschaftlichste Angebot anzusehen ist. Ist allerdings der Preis das einzige Wertungskriterium, ist keine Bewertung des Qualitätsunterschieds möglich.

Die Festlegung der Mindestanforderungen für Nebenangebote genügt diesen Anforderungen nicht: Sie geben nur einen minimalen Standard vor, um Spielraum für Alternativvorschläge zu lassen (d.h. nur allgemeine Standards und wesentliche Merkmale/technische Spezifikationen), aber bewerten gerade nicht die Abweichung von Haupt- und Nebenangebot.

Auch das ungeschriebene Wertungskriterium der „Gleichwertigkeit“ ohne benannte Bezugspunkte ist *nicht* geeignet, den Wert eines Nebenangebots im Vergleich zum Amtsvorschlag zu beurteilen: Für die Bieter ist nicht erkennbar, welche Angebotsvariante der Auftraggeber noch als gleichwertig anerkennt und welche nicht. Diese Intransparenz macht eine solche Gleichwertigkeitsprüfung vergaberechtlich unzulässig.

- **Grundsätzlich sind keine Nebenangebote im reinen Preiswettbewerb zuzulassen.**

Denn wenn nur der Preis bei der Wertung ausschlaggebend sein darf, muss das preisgünstigste Nebenangebot den Zuschlag erhalten, sofern es die Mindestanforderungen erfüllt. Eine Ablehnung des Nebenangebots als minder-

wertig oder nicht gleichwertig kommt dann – mangels Qualitätskriterium – nicht in Betracht.

Das hat zur Folge, dass sog. Abmagerungsangebote (die eben nicht die Anforderungen des Amtsvorschlags, sondern bloß die Mindestanforderungen erfüllen) im Wettbewerb zu belassen – und wahrscheinlich zu bezuschlagen – sind, womit ein „Wettbewerb nach unten“ stattfindet. Dies wird im Regelfall nicht gewollt sein, weshalb im reinen Preiswettbewerb vor der Zulassung von Nebenangeboten unbedingt zu warnen ist.

Zwar kann die Festlegung höherer Mindestanforderungen im Einzelfall geeignet sein, die Qualitätsabweichung des Nebenangebots vom Amtsvorschlag zu regulieren. Allerdings dürfte dies im Regelfall zu Lasten des Zwecks von Nebenangeboten gehen, das Innovationspotential der Bieter zu erschließen.

Nur wenn im Einzelfall über die Mindestanforderungen sichergestellt werden kann, dass ein Nebenangebot nicht qualitativ hinter der Leistungsbeschreibung zurückbleibt, kommt ausnahmsweise der Preis als einziges Zuschlagskriterium in Betracht. Dies ist sorgfältig im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Hinweis: Soll eine reine Preiswertung erfolgen und sind innovative Leistungsteile erwünscht, können diese Ziele anstatt über eine Zulassung von Nebenangeboten besser über ein Verhandlungsverfahren (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A EU) erreicht werden.

Bei Zweifeln an der Zulässigkeit des Nebenangebots bzw. der Zuschlagskriterien ist stets das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

6.12.2 Zuschlagskriterien

Bei allen Vergabeverfahren sind die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

Der Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe* enthält entsprechende Vorgaben.

Neben dem Preis können auch nichtpreisliche (qualitative, umweltbezogene oder soziale) Zuschlagskriterien bestimmt werden (vgl. § 97 Abs. 3 GWB). Der üblicherweise einhergehende Preisnachteil wird insoweit in Kauf genommen.

Die Festlegung der Kriterien, etwaiger Unterkriterien und ihrer Gewichtung ist im Vergabevermerk zu begründen. Der Vergabevermerk sollte insbesondere auch begründen, warum im konkreten Einzelfall nur preisliche oder ggf. auch nichtpreisliche Kriterien gewählt wurden (**Ziffer 6.23**).

- **Sonderfall: Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Neben den Zuschlagskriterien ist auch ihre Gewichtung schon in der EU-Bekanntmachung (ggf. durch Verweis auf die Vergabeunterlagen) anzugeben.

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist stets § 16d Abs. 2 VOB/A EU zu beachten. Insbesondere ist der Bewertungsmaßstab transparent vorzugeben. In der Regel erfolgt dies über Unterkriterien. Die konkreten Anforderungen der einzelnen Bewertungsstufen sind in der Leistungsbeschreibung textlich zu erläutern, von der Verwendung von Schulnoten oder Punkten ohne jede weitere Erläuterung ist abzusehen.

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell festzulegen und sollte in 5%-Schritten erfolgen.

Um die Wertung vornehmen zu können, sind in der *Aufforderung Angebotsabgabe* zu jedem Zuschlagskriterium die jeweiligen Unterlagen anzugeben, die mit dem Angebot vorgelegt werden müssen (zur Angebotswertung siehe **Ziffer 6.19**).

6.13 Vertragsbedingungen (zu §§ 9 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU)

6.13.1 Ausführungsfristen (zu § 9 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Ausführungsfristen müssen im Bauvertragsvordruck *Besondere Vertragsbedingungen (BVB)* eindeutig festgelegt sein, damit sie verbindlicher Angebotsinhalt – und mit Auftragserteilung auch Vertragsinhalt – werden.

Die Fristbestimmung kann entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, Kalendertage, Wochen, Monate) erfolgen. Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonn- und gesetzliche Feiertagen. Die Fristbestimmung durch Datum soll gewählt werden, wenn die Auftraggeberin den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und/oder ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch die Fristbestimmung nach Zeiteinheiten soll den Beginn der Ausführung möglichst genau benennen.

Bei der Fristbemessung ist stets zu berücksichtigen,

- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) in die vorgesehene Frist fallen,
- die wahrscheinlichen Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

• Sonderfall: Aufforderung zum Beginn der Ausführung

Soll die Ausführung in besonderen Fällen (z.B. Ingenieurbau; veröffentlichungspflichtiger Vertrag nach § 10 Abs. 2 HmbTG, **Ziffer 6.13.8**) erst auf gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin beginnen, ist dies in Nr. 2.1 *BVB* anzugeben (vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 12 Werktagen nach der gesonderten Aufforderung mit der Ausführung beginnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

Als Datum für die späteste Aufforderung ist (ggf. unter Beachtung der Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG) ein Zeitpunkt wenige Wochen (ausnahmsweise bis vier Monate) nach Ablauf der Bindefrist festzulegen.

Bei der Fristbestimmung ist zu beachten, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf (wenn z.B. im Ingenieurbau das Bauende in eine Winterperiode verschoben wird oder Zwischentermine nicht verändert werden können). Im Vergabevermerk ist der Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

• Sonderfall: Einzelfristen (zu § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Einzelfristen sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie in den *BVB* als solche bezeichnet sind oder nachträglich im Zuge der Vertragsdurchführung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart werden.

Die Verletzung von Vertrags- und Einzelfristen hat unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Hält der Auftragnehmer eine Vertragsfrist (Ausführungsfrist oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfrist) nicht ein, kommt er mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- Hält der Auftragnehmer eine Einzelfrist nicht ein, die keine Vertragsfrist ist, kommt er nicht ohne weiteres in Verzug; er ist allenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufes schadensersatzpflichtig.

Einzelfristen sollen nur als Vertragsfristen festgelegt werden, wenn der Fertigstellungstermin bestimmter Leistungsteile aus zwingenden Gründen unbedingt einzuhalten ist (vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Beispiel: Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen (z.B. bei Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) sind in Nr. 2.3 *BVB* anzugeben. Sie können mit Vertragsstrafen (Nr. 3.3 *BVB*, **Ziffer 6.13.2**) und Beschleunigungvergütungen (Nr. 4.1 *BVB*, **Ziffer 6.13.3**) versehen werden.

6.13.2 Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Vertragsstrafen dienen der termingerechten Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Bauleistungen (nicht der Abgeltung etwaiger Schadensersatz- oder Mängelansprüche!). Sie sind zu vereinbaren, wenn die Überschreitung einer Vertragsfrist für Auftraggeberin oder Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann oder die Fertigstellung aus anderen Gründen besonders dringlich ist (vgl. § 9a Satz 1 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Beispiele: Einhaltung festgelegter Termine der Nutznießer (z.B. im Schulbau)
erhebliche Verkehrsbehinderungen
Verzögerung von Anschlussaufträgen

Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Einzelfristen sollen nur vereinbart werden bei Einzelfristen für in sich abgeschlossene Leistungsteile, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt (siehe **Ziffer 6.13.1**).

Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 3 **BVB** angemessen zu begrenzen (§ 9a Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Sie soll nach Dringlichkeit der Bauleistung bemessen werden und 0,1% je Werktag, insgesamt 5% der Abrechnungssumme (ohne USt) nicht überschreiten.

Die Höhe der Vertragsstrafe für die Überschreitung von Einzelfristen (z.B. für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) soll 0,25% je Werktag, insgesamt 5% der Abrechnungssumme (ohne USt) nicht überschreiten.

Anhaltspunkt für die Bemessung der Vertragsstrafe kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter die mit einer vereinbarten Vertragsstrafe verbundene Erhöhung des Wagnisses in seinen Angebotspreis einkalkulieren wird.

6.13.3 Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Eine Beschleunigungsvergütung darf im Ingenieurbau für Arbeiten auf BAB-Betriebsstrecken vereinbart werden, *wenn* in den **BVB** eine knapp bemessene Frist für Verkehrsbeschränkungen vorgegeben und eine Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung vereinbart wurde. Bei Fristunterschreitung wird dem Auftragnehmer die Beschleunigungsvergütung als Prämie gezahlt.

Grund und Höhe der Beschleunigungsvergütung sind in Nr. 4.1 **BVB** konkret anzugeben:

Es sind 50% der Nutzungsausfallkosten gemäß „*Beschleunigungsvergütung für Bauaufträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB-Betriebsstrecken – Nutzungsausfallkosten*“ zu vereinbaren.

Die Prämie errechnet sich aus der Differenz zwischen vereinbarten und tatsächlichen Kalendertagen, multipliziert mit der Höhe der Beschleunigungsvergütung pro Kalendertag.

Als Tag mit Verkehrsbeschränkung gilt jeder Tag, an dem der Verkehrsfluss durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung von ≤ 80 km/h behindert wird. Ein Tag mit anteiliger Verkehrsbeschränkung wird als voller Kalendertag berechnet. Auch Verkehrsbeschränkungen für Mängelbeseitigungen sind bei der Ermittlung der Beschleunigungsvergütung zu berücksichtigen.

6.13.4 Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)

§ 13 Abs. 4 VOB/B regelt die Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

Die Vereinbarung anderer Verjährungsfristen ist in der Regel *nicht* erforderlich.

Eine abweichende Mängelverjährungsfrist ist – soweit die „*Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen*“ keine Regelung enthalten – in Nr. 5 **BVB** nur dann zu vereinbaren, wenn die Eigenart der Leistung dies erfordert (z.B. neuartige Konstruktionen und Baustoffe; komplizierte Bauvorhaben mit längerer Bauzeit; vgl. § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU). Für die Fristbemessung dienen dann als Anhaltspunkte:

- die Frist, innerhalb derer etwaige Mängel bei Bauleistungen der betreffenden Art üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen (z.B. üblichen Verschleiß, Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch) zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob der Vorteil einer verlängerten/verkürzten Verjährungsfrist im angemessenen Verhältnis zu seinem preislichen Nach-/Vorteil steht (da das höhere/niedrigere Mängel-Risiko einen höheren/niedrigeren Preis bewirkt).

6.13.5 Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)

Hinweis: Für die Bundesauftragsverwaltung sind nachstehend teilweise abweichende Regelungen zu beachten.

• Forderung von Sicherheiten

Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe bzw. nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren soll in der Regel *keine* Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung verlangt werden.

Sicherheiten sind grundsätzlich nur zu verlangen

- für die **Vertragserfüllung** bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt),
- für die Erfüllung von **Mängelansprüchen**, unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens, in der Regel ab einer Auftrags- oder Abrechnungssumme von 250.000 EUR (ohne USt),
- für **Abschlagszahlungen**,
- für **Vorauszahlungen**.

Soll im Ausnahmefall von den vorstehenden Regeln abgewichen werden, sind die Gründe im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die entsprechenden Festlegungen sind in Nr. 8 **BVB** vorzunehmen, weitere Einzelheiten regelt Nr. 17 **ZVB**.

Hinweis für die Bundesauftragsverwaltung: Für Aufträge über mehr als 250.000 EUR (ohne USt), die im Namen und für Rechnung des Bundes erteilt werden, ist stets eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten. Es gelten grundsätzlich die Regelungen der **Nr. 26.8 ZVB**.

Ausnahmsweise abweichende Regelungen (z.B. Verzicht auf Sicherheitsleistung bei Aufträgen, bei denen keine Mängel eintreten können, abweichende Höhe) sind in **Nr. 8.4 BVB** zu vereinbaren und im Vergabevermerk zu begründen.

• Höhe der Sicherheit (vgl. § 9c Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung sind in der Regel bis zu 5% der Auftragssumme vorzusehen. Eine höhere Sicherheit (die 10% der Auftragssumme nicht überschreiten darf) kann ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für die Auftraggeberin zu erwarten ist. Die Vereinbarung einer höheren Sicherheit bedarf der vorherigen Zustimmung der hierfür befugten Stelle.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel 3% (höchstens 5%) der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme vorzusehen.

Sicherheiten für Abschlagszahlungen bei angefertigten und bereitgestellten Bauteilen oder auf der Baustelle angelieferten Stoffen und Bauteilen und für Vorauszahlungen sind in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung zu fordern.

• Bürgschaft

Als Sicherheit dienen ausschließlich selbstschuldnerische Bürgschaften auf dem Bauvertragsvordruck **Bürgschaft** (VV-Bau **Ziffer 7**).

Als Bürgen kommen gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B nur Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht, die

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen sind. Die zugelassenen Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und im Amtsblatt veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Die monatlich aktualisierte Liste der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann unter „<http://www.bafin.de>“ eingesehen werden. Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute oder Kreditversicherer hat der Auftragnehmer den Zulassungsnachweis zu führen.

In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Die Bürgschaftsurkunde ist von der anordnenden Dienststelle anzunehmen und zu verwahren (zum Verfahren siehe Vordruck *Verwahrung Bürgschaft*, VV-Bau Ziffer 7). Die Mitteilungen an Hinterleger und Bürgen sind zugleich Bescheinigungen über die Tauglichkeit des Bürgen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; sie sind daher von den entsprechend befugten Personen zu unterzeichnen.

Wird eine Bürgschaftsurkunde nicht rechtzeitig hinterlegt, ist der Sicherheitsbetrag vom Guthaben des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 7 VOB/B einzubehalten.

- **Rückgabe der Sicherheit**

Die Freigabe von Sicherheiten ist ausschließlich durch die befugten Personen auf dem Vordruck *Verwahrung Bürgschaft* anzuordnen und die Bürgschaftsurkunde ist mit „Einwurf-Einschreiben“ an den Bürgen zurückzugeben.

- Eine für die Vertragserfüllung gestellte Bürgschaftsurkunde ist nach der Abnahme Zug-um-Zug gegen Vorlage einer Bürgschaftsurkunde für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückzugeben.

Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für sie eine Erfüllungsbürgschaft in gesonderter Urkunde zu stellen. Sind zudem noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Erfüllungsbürgschaft um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung.

- Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, sofern in den *BVB* kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart ist.

Soweit zu diesem Zeitpunkt (innerhalb der Verjährungsfrist des § 13 Abs. 4 und 5 VOB/B) geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf die Auftraggeberin einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die mittels Bürgschaft gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

- Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen ist zurückzugeben, sobald die Stoffe oder Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind.

- Eine Bürgschaftsurkunde für Vorauszahlungen ist zurückzugeben, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt worden sind. Wegen ggf. zu tilgender Zinsforderungen bei Vorauszahlungsvereinbarungen nach Vertragschluss siehe **Ziffer 7.16.2**.

6.13.6 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können gemäß § 59 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vereinbart werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- Sie sind allgemein üblich, wenn im betroffenen Wirtschaftszweig regelmäßig (d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern) Vorauszahlungen ausbedungen werden. Bei maschinellen, elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

- Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z.B. vor, wenn der Umfang oder die Eigenart der Leistungsausführung für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Kein besonderer Umstand liegt vor, wenn am Ende eines Haushaltsjahres Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden, um einen sonstigen Mittelverfall zu verhindern.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Lässt sich bei Erstellung der Verdingungsunterlagen nicht übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bietern gleichmäßig gegeben sind, können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall ist von den Bietern eine Angabe über die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine zu verlangen. Bei der Angebotswertung ist die Zahlungsweise mit zu berücksichtigen.

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen auf dem Bauvertragsvordruck *Bürgschaft* zu fordern (vgl. Nr. 8.3 *BVB* und **Ziffer 6.13.5**).

Höhe, Zahlungszeitpunkte und Sicherheit der Vorauszahlungen sind in den *BVB* im Einzelfall wie folgt zu vereinbaren:

„Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft;

Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft;

Abschlagszahlung über die Vorauszahlungen hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen;

Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.“

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfällige Zahlung anzurechnen, soweit sie Leistungen gilt, für die die Vorauszahlungen gewährt wurden. Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Tilgung in den *BVB* gesondert zu regeln.

6.13.7 Änderung der Vergütung (zu § 9d VOB/A bzw. VOB/A EU)

Grundsätzlich sind Festpreise zu vereinbaren.

Im Ausnahmefall kann eine angemessene Änderung der Vergütung vorgesehen werden, wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen während der Ausführungszeit zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist (§ 9d VOB/A bzw. VOB/A EU). Vor der Vereinbarung einer Gleitklausel sind diese Tatbestandsvoraussetzungen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Zu den Einzelheiten der Gleitklauseln siehe die Vordrucke *Lohnleitklausel*, *Berechnungsblatt Lohnleitklausel* sowie *Stoffpreisgleitklausel*.

• Lohnleitklausel

Eine Lohnleitklausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in den *BVB* vereinbart wurde (vgl. § 2 VOB/B).

Eine Lohnleitklausel soll nur vereinbart werden, wenn in die vorgesehene Bauzeit mindestens zwei noch unbekannte Tarifierhöhungen fallen können. Da die Tariffahrtzeit aus den Tariffahrtzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen ist, wird bei Bauzeiten bis 24 Monate regelmäßig keine Lohnleitklausel vereinbart.

Auskünfte zu den Tariflöhnen erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 42), siehe **Ziffer 6.9.1**.

Zur Wertung der Lohnleitung siehe auch **Ziffer 6.19.6**.

• Stoffpreisgleitklausel

Eine Stoffpreisgleitklausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in den *BVB* vereinbart wurde (vgl. § 2 VOB/B) und nur für die im Vordruck *Stoffpreisgleitklausel* genannten Stoffe.

Die Vergabestelle prüft im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines zu verwendenden Baustoffs zu erwarten sind. Stoffpreisgleitklauseln sind nur für Leistungspositionen vorzusehen, die nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden und bei denen der Stoffkostenanteil die geschätzte Auftragssumme wesentlich beeinflusst. Für Betriebsstoffe ist die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung in Ausnahmefällen möglich.

Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen also nur vorzusehen, wenn

- der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und vereinbarter Fertigstellung mindestens zehn Monate beträgt (nur wenn das mit der Vereinbarung von Festpreisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall für einen kürzeren Zeitraum von mindestens sechs Monaten vereinbart werden),
- Stoffe nach ihrer Eigenart einer Preisänderung in besonderem Maße ausgesetzt und nicht kalkulierbare Preisrisiken für diese Stoffe zu erwarten sind, und

- der betroffene Stoffkostenanteil wertmäßig mindestens 1% der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt (der wertmäßige Anteil ist von der Auftraggeberin aus den Kostenanteilen der jeweiligen Stoffmengen der Leistungspositionen und den marktüblichen Preisen zu ermitteln).
- Bei Baumaßnahmen mit Stoffpreisgleitklauseln können Nebenangebote mit anderen Baustoffen und/oder Bauweisen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben (**Ziffer 6.12.1**) zugelassen werden.

6.13.8 Hamburgisches Transparenzgesetz

Vor jeder Ausschreibung entscheidet die Vergabestelle eigenverantwortlich, ob der zu schließende Vertrag voraussichtlich der Veröffentlichungspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) unterliegen wird.

Die Auslegungshilfen im Transparenzportal (<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021/Recht/Rechtliche%20Auslegungshilfen/Forms/AllItems.aspx>) sind zu beachten.

Um spätere Rückfragen der Bieter zu vermeiden, soll die Vergabestelle bereits in den Vergabeunterlagen (z.B. im Begleitschreiben) auf ihre Entscheidung zur künftigen Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister hinweisen. Dabei ist klarzustellen, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung der Vergabestelle handelt, die sich im Laufe des Vergabeverfahrens noch ändern kann.

Die voraussichtliche Veröffentlichung des Vertrages hat die Vergabestelle auch bei ihrer zeitlichen Verfahrensplanung zu berücksichtigen:

- Zunächst bleibt die Wartezeit von 15 Kalendertagen gemäß § 101a Abs. 1 GWB bzw. § 19 EG VOB/A im Oberschwellenbereich beachtlich.
- Zusätzlich ist nunmehr stets die Monatsfrist nach der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG zu berücksichtigen.
- Bei einem veröffentlichungspflichtigen Vertrag hat stets eine gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin nach Nr. 2.1 **BVB** an den Auftragnehmer zu ergehen (Hinweis unter **Ziffer 7.5**). Daher ist auch die Frist von 12 Werktagen des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B einzuplanen.

Die **ZVB** verweisen mit Veröffentlichungsklausel, Haftungsbeschränkung und Wirksamkeitsaufschub auf das HmbTG.

6.14 Fristen (zu § 10 VOB/A bzw. §§ 10 ff. VOB/A EU)

• Angebotsfrist und Bewerbungs-/Teilnahmefrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist) oder von Teilnahmeanträgen (Bewerbungs- bzw. Teilnahmefrist) wird mit Datum und Uhrzeit bestimmt.

Die Fristen des § 10 VOB/A bzw. §§ 10a ff. VOB/A EU sind bloße Mindestfristen (keine Regelfristen!). Der Auftraggeber muss nach § 10 VOB/A bzw. VOB/A EU immer eine für den Einzelfall angemessene Frist festsetzen. Dazu sind die Komplexität des Auftrags und die benötigte Ausarbeitungszeit zu berücksichtigen.

Die Begründung der Angemessenheit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Eine Frist soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

Soll eine Frist wegen Dringlichkeit verkürzt werden (beschleunigtes Verfahren), dürfen die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin zuzurechnen sein; sie sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zu möglichen Verkürzungen und Verlängerungen der Fristen sind § 10 VOB/A bzw. §§ 10a ff. VOB/A EU zu beachten.

• Bindefrist

Die Zeit zur Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote bemisst sich nach der Dauer der Bindefrist, die mit dem Ablauf der Angebotsfrist beginnt (§ 10 Abs. 5 VOB/A bzw. §§ 10a Abs. 9, 10b Abs. 9, 10c Abs. 2 Satz 3, 10d Satz 2 VOB/A EU).

Die Bindefrist beträgt regelmäßig 30 Kalendertage im Unterschwellenbereich (§ 10 Abs. 4 Satz 3 VOB/A) und 60 Kalendertage im Oberschwellenbereich (§§ 10a Abs. 8, 10b Abs. 8, 10c Abs. 2 Satz 3, 10d Satz 2 VOB/A EU). Eine längere Bindefrist ist nur im Ausnahmefall festzusetzen und im Vergabevermerk zu begründen. Bei der Bemessung der Bindefrist kann die Beteiligung interner Gremien (z.B. Vergabeausschüsse) und ggf. externer Stellen (z.B. im Bereich der Bundesauftragsverwaltung) angemessen einbezogen werden.

Hinweis: Bei einem im Transparenzregister zu veröffentlichendem Vertrag muss die Fristenplanung die Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG und die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B nach gesonderter Aufforderung beachten (**Ziffer 6.13.8**).

Eine Verlängerung der einmal festgelegten Bindefrist ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf der Zustimmung der Bieter (vgl. Vordruck *Bindefristverlängerung*).

Im Fall eines Nachprüfungsverfahrens reicht die festgesetzte Bindefrist selten aus, da die Entscheidung der Vergabekammer gemäß § 113 GWB grundsätzlich binnen fünf Wochen (im Ausnahmefall sieben Wochen) ab Eingang des Nachprüfungsantrags ergeht. Nach Antragszustellung darf die Vergabestelle den Zuschlag nicht vor dem Beschluss der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB erteilen (§ 115 GWB). Daher muss die Vergabestelle die Bindefrist um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens einschließlich der Beschwerdefrist verlängern und dafür die Zustimmung der Bieter einholen (Vordruck *Bindefristverlängerung*).

Hinweis: Sendet ein Bieter das Zustimmungsformular nicht zurück, darf sein Angebot nicht automatisch ausgeschrieben werden, da es noch immer gelten *kann*. Beabsichtigt die Vergabestelle, den Zuschlag auf das Angebot eines Bieters zu erteilen, dessen Zustimmung zur Fristverlängerung nicht vorliegt, muss sie mit ihm gesondert klären, ob er noch an sein Angebot gebunden sein will.

6.15 Vorinformation, Bekanntmachung, Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)

• Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Die unzulässige Direktvergabe einer vergabepflichtigen Bauleistung kann gravierende Folgen haben (Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags, Rückforderung öffentlicher Mittel, u.a.). Bestehen Unsicherheiten darüber, ob ein Sachverhalt ausgeschrieben werden muss oder ohne jedes Vergabeverfahren direkt vergeben werden kann, ist die Vornahme einer sog. „ex ante“-Transparenzbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu erwägen.

Nach der EuGH-Rechtsprechung (11.09.2014, C-19/13) kann die Nichtigkeitsfolge des möglichen Vergaberechtsverstößes vermieden werden, wenn der Vertrag erst 10 Tage nach der „ex ante“-Transparenzbekanntmachung geschlossen wird.

Obwohl der deutsche Gesetzgeber die EU-Richtlinienvorgabe zur „ex ante“-Transparenzbekanntmachung *nicht* in das deutsche Recht übernommen hat, ist eine gewisse Rechtssicherheit über die richtlinienkonforme Auslegung des § 135 GWB zu erhoffen – kann aber mangels deutscher Gerichtsentscheidungen derzeit noch nicht sicher angenommen werden.

• Vorinformation

Erfolgt eine Vorinformation auf dem vorgeschriebenen Standardformular (vorgegeben von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, ABI. 2015 L 296, 1; online ausfüllbar unter „http://simap.europa.eu/index_de.htm“), kann die Angebotsfrist bei überschwelligen Vergabeverfahren auf 15 bzw. 10 Kalendertage verkürzt werden (§ 10a Abs. 2 VOB/A EU bzw. § 10b Abs. 3 VOB/A EU). Es gelten die Voraussetzungen des § 12 VOB/A EU.

- **Bekanntmachung**

Unterschwellenbereich:

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor beschränkten Ausschreibungen sind gemäß § 12 Abs. 1-2 VOB/A wie folgt bekannt zu machen:

Die notwendigen Inhalte einer Bekanntmachung ergeben sich aus § 12 VOB/A. Für die Bekanntmachung ist der (mit den notwendigen Informationen teilweise vorausgefüllte) Vordruck *Bekanntmachung (national)* zu verwenden.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen muss auf der Veröffentlichungsplattform der FHH (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) erfolgen.

Maßnahmen des Bundes (ab 12.500 EUR) sind zusätzlich im Internetportal der Bundesverwaltung (www.bund.de) zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung kann außerdem in weiteren Veröffentlichungsblättern erfolgen, z.B. im Amtlichen Anzeiger (Justizbehörde Hamburg, Justizamt, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg, E-Mail: „amtlanz@caho.de“) u.a.

Oberschwellenbereich:

Europaweite Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind gemäß § 12 Abs. 3 VOB/A EU wie folgt bekannt zu machen:

Das vorgeschriebene Standardformular (vorgegeben von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, ABI. 2015 L 296, 1; online ausfüllbar unter http://simap.europa.eu/index_de.htm) ist zu verwenden.

Hinweis: Die darin anzugebenden CPV- und NACE-Nummern sind online abrufbar:

CPV: „http://simap.europa.eu/index_de.htm“;

NACE: „<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/BinnenhandelGastgewerbeTourismus/Einzelhandel/Methoden/NACEKlassifizierung.html>“.

Die Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung muss auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (http://europa.eu.int/index_de.htm) unter dem Link "online-web-formulare für Bekanntmachungen" erfolgen.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung ebenso wie im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen (s.o.). Die inländische Bekanntmachung darf keine weitergehenden Informationen enthalten als die EU-Bekanntmachung.

- **Kommunikation (zu §§ 11, 11a, 12a VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Die Kommunikation in allen Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich elektronisch nach Maßgabe der §§ 11 ff. VOB/A bzw. VOB/A EU.

Hinweis: Diese formalen Anforderungen sind insbesondere bei Zuwendungen (wegen des Rückforderungsrisikos) genau einzuhalten!

Die Vergabeunterlagen sind bei oberschwelligen Vergabeverfahren ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 12a VOB/A EU vollständig elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Bei unterschwelligen Vergabeverfahren sind die Vergabeunterlagen zusammen mit der Bekanntmachung auf der Veröffentlichungsplattform elektronisch zur Verfügung zu stellen (**Ziffer 6.12**) oder von einer von der Arbeitsebene abgesetzten Stelle nach § 12a VOB/A zu übermitteln.

Ein Bieter ohne Registrierung ist selbst verantwortlich, sich auf den aktuellen Verfahrensstand (z.B. hinsichtlich Bieterfragen, Vergabeunterlagen) zu halten (vgl. auch Nr. 3.2 *TNB*). Ist ein Bieter aber registriert (z.B. über die Vergabeplattform „eVa“), muss die Vergabestelle den Bieterkreis aktiv auf neu bereitstehende Informationen hinweisen.

6.16 Form und Inhalt der Angebote (zu § 13 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Auftraggeberin legt unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 13 VOB/A bzw. VOB/A EU in der *Aufforderung Angebotsabgabe* fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind.

- Schriftliche Angebote sind im Unterschwellenbereich immer und im Oberschwellenbereich nur nach Wahl der Auftraggeberin zuzulassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A bzw. Sätze 1 und 2 VOB/A EU).
Ein schriftliches Angebot muss vom Bieter an der dafür auf dem Angebotschreiben vorgesehenen Stelle rechtswirksam unterschrieben sein.
- Ein elektronisch übermitteltes Angebot ist nach Wahl der Auftraggeberin mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) zu versehen (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU).
- Die Auftraggeberin soll *keine* Übermittlung eines Angebots in Textform nach § 126b BGB zulassen, weil mit der Übersendung des Angebots per E-Mail (außerhalb elektronischer e-Vergabesysteme) die erforderliche Sicherheit und Vertraulichkeit des Angebots regelmäßig nicht gewährleistet ist.
Die Angebotsübermittlung in Textform ist nur im Rahmen der künftigen Nutzung der Vergabeplattform „eVa“ möglich.

Hinweis: Das Projekt „x-Vergabe“ des Bundesinnenministeriums entwickelt eine einheitliche Schnittstelle, um künftig für die Bieter eine Kompatibilität zwischen den verschiedenen Vergabeplattformen der deutschen (und europäischen) Auftraggeber sicherzustellen. Wann diese Schnittstelle verfügbar sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen (§ 7a Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU) abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU als Hauptangebot zu bewerten.

6.17 Öffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Das Vorgehen bei der Öffnung der Angebote richtet sich grundsätzlich nach § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU.

Hinweis: Sind (statt oder neben elektronischen Angeboten) auch schriftliche Angebote zugelassen, erfolgt im Unterschwellenbereich ausnahmsweise eine Angebotsöffnung nach der abweichenden Regelung des § 14a VOB/A (z.B. Präsenztermin), dazu unten.

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der ausschreibenden Stelle/Submissionsstelle gemeinsam an einem Termin (**Öffnungstermin**) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Beide dürfen an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, dem Vergabeverfahren und der Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

- Bis zu diesem Termin sind elektronisch zugewandene Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.
- Schriftlich zugewandene Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen (Datum und Uhrzeit des Eingangs) und unter Verschluss zu halten. Dazu werden sie unmittelbar und unverzüglich dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten (der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf) zugeleitet, der die Angebote ungeöffnet bis zum Öffnungstermin unter Verschluss verwahrt. (Für Unterschwellenvergaben gilt insoweit § 14a VOB/A.)

Geheimhaltung: In allen Vergabeverfahren sind die Angebote mit allen Anlagen geheim zu halten. Alle Angebote nebst Anlagen sind bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten. Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Das gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Für die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation gilt § 11a VOB/A bzw. VOB/A EU.

Ein Verhandlungsleiter leitet den Öffnungstermin. Er wird von einem Schriftführer unterstützt, der eine schriftliche Niederschrift über den Öffnungstermin auf dem Vordruck *Niederschrift* fertigt.

Der Verhandlungsleiter muss sich vor der Öffnung des ersten Angebots vergewissern, dass alle Angebote vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen und ungeöffnet (schriftliche Angebote) bzw. verschlüsselt (elektronische Angebote) sind. Verspätete Angebote sind als solche zu bezeichnen, ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Eingangszeiten und die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Vordruck *Niederschrift* zu vermerken, der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren (§ 14 Abs. 5 VOB/A bzw. § 14 Abs. 4 VOB/A EU).

In den Fällen des § 14 Abs. 6 VOB/A bzw. § 14 Abs. 5 VOB/A EU ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer vorzulegen.

Sofort bei der Öffnung sind die Angebote nebst Anlagen in allen wesentlichen Teilen so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. Dies kann bei schriftlichen Angeboten durch Perforierung erfolgen; bei elektronischen Angeboten ist sinngemäß zu verfahren.

- Grundsätzlich werden keine Angebote verlesen, Bieter und ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung nicht zugelassen (§ 14 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Nur bei Ausschreibungen (Unterschwelle) mit schriftlichen Angeboten werden die Angebote nach § 14a VOB/A in einem Präsenztermin verlesen, zu dem Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen.

- Bei Ausschreibungen (Unterschwelle) bzw. offenen und nicht offenen Verfahren (Oberschwelle) sind den Bietern die Angaben aus § 14 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU unverzüglich elektronisch mitzuteilen (§ 14 Abs. 6 VOB/A bzw. VOB/A EU). Andere Angaben (z.B. Angebotsinhalte, Stand des Vergabeverfahrens, Angebote der engeren Wahl und maßgebliche Gründe) dürfen den Bietern keinesfalls mitgeteilt werden. Auch Mitteilungen an Dritte (z.B. Veröffentlichungsblätter; aufgeforderte Unternehmen) sind unzulässig.

Bei den übrigen Verfahrensarten erfolgt keine Mitteilung an die Bieter nach § 14 VOB/A bzw. VOB/A EU. Bei Unterschwellenvergaben erfolgt allerdings eine Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A (vgl. **Ziffer 6.23**).

Am Tag des Öffnungstermins soll bereits eine erste Durchsicht der Angebote erfolgen, um Auffälligkeiten (Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten: z.B. fehlende Fabrikations- und Preisangaben, Änderungen der Bieterintragungen, usw.) festzustellen. Auffälligkeiten sind zu markieren oder durch Kopien, die getrennt von den Angeboten aufzubewahren sind, aktenkundig zu machen. Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten siehe **Ziffer 6.19**.

6.18 Aufklärung des Angebotsinhalts (zu § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Bei Prüfung und Wertung der Angebote kann sich die Notwendigkeit zur Aufklärung des Angebotsinhalts ergeben.

Da der Wettbewerb im Rahmen von Ausschreibungen (Unterschwelle) sowie von offenen und nicht offenen Verfahren (Oberschwelle) mit der Angebotsöffnung beendet ist, darf ein Angebot nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung ausschließlich nach § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU aufgeklärt werden.

Umgekehrt findet bei freihändigen Vergaben (Unterschwelle) und Verhandlungsverfahren, Innovationspartnerschaft und wettbewerblichem Dialog (Oberschwelle) mithin keine Angebotsaufklärung nach § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU statt.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU sind Aufklärungsgespräche mit Bietern zulässig, wenn Zweifel an der Eignung, an den Einzelheiten des Angebots oder an der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen.

Nachträgliche Veränderungen des Angebots (z.B. Preiszugeständnisse, sachlich unbegründete Auslegung von Erklärungen usw., Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft) sind ebenso unzulässig wie Verhandlungen über Angebotsinhalte oder Preise (§ 15 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Erörterungen mit den Bietern über ihre Angaben in den *Preisermittlungsblättern* (**Ziffer 6.11.2**) dienen der Aufklärung. Bei Zweifeln an Schlüssigkeit oder Richtigkeit dieser Angaben soll Klärung herbeigeführt und nötigenfalls die Berichtigung der Angaben verlangt werden (aber keine Berichtigung der Angebotspreise im LV!). Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten und darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Verhindert oder vereitelt ein Bieter durch seine Verweigerung der geforderten Aufklärung (z.B. Nichtabgabe der Preisermittlungsblätter, Verweigerung geforderter Einzelangaben) eine ordnungsgemäße und zutreffende Angebotswertung, ist sein Angebot nach § 15 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU auszuschließen.

Aufklärungen erfolgen grundsätzlich in Textform. Ein etwaiges Aufklärungsgespräch ist zu protokollieren (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU). Sowohl Schriftverkehr als auch Protokolle sind Bestandteile der Vergabeakte.

6.19 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote findet in mehreren Schritten statt:

- Auf der ersten Wertungsstufe erfolgt zunächst eine formale Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.1**). Hierbei wird auch untersucht, ob Gründe für einen Angebotsausschluss vorliegen (**Ziffer 6.19.2**). Diese Ausschlussgründe sind im gesamten weiteren Verfahren stets zu beachten.
- Auf der zweiten Wertungsstufe ist die Eignung des Bieters festzustellen (**Ziffer 6.19.3**). Ein zu diesem (oder einem späteren) Zeitpunkt unzuverlässiger Bieter ist auszuschließen (**Ziffer 6.19.4**).
- Auf der dritten Wertungsstufe erfolgt die inhaltliche Bewertung der Angebote anhand einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung (**Ziffer 6.19.5**).
- Als Ergebnis dieser Prüfungen wird auf der vierten Wertungsstufe die eigentliche Wertungsentscheidung getroffen und das wirtschaftlichste Angebot bestimmt (**Ziffer 6.19.6**).

6.19.1 Formale Prüfung

Eine erste Durchsicht der Angebote erfolgte bereits bei der Öffnung (**Ziffer 6.17**).

Im ersten Schritt der späteren Angebotsprüfung sind die Angebote in formaler Hinsicht zu prüfen (§ 13 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Anhand der Anforderungen in den Vergabeunterlagen (vor allem *Teilnahmebedingungen* und *Aufforderung Angebotsabgabe*) ist insbesondere festzustellen, ob

- die Angebote vollständig sind (Erklärungen, Unterschriften, geforderte Unterlagen, usw.)
- die Angebote Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten,
- ein Bieter eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Inhalt seines Angebots gemacht hat,
- etwaige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sind,
- ein ggf. selbst gefertigtes Kurz-LV dem geforderten Aufbau entspricht,
- nicht zugelassene Nebenangebote eingereicht wurden,
- etwaige (zulässige) Nebenangebote die formellen Einreichungsvoraussetzungen erfüllen (u.a. Anzahl im Angebot eingetragen, auf besonderer Anlage gemacht und deutlich gekennzeichnet),
- Preisnachlässe ohne Bedingungen an der vorgesehenen Stelle im Angebot aufgeführt sind,
- Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) angeboten sind,
- bei Bietergemeinschaften alle geforderten Erklärungen im Vordruck *Bietergemeinschaft* vollständig vorhanden und mit Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters versehen sind,

- bei beschränkter Ausschreibung das Angebot eines nicht aufgeführten Unternehmens vorliegt,
- alle erforderlichen Nachunternehmererklärungen abgegeben wurden.

Die Feststellung eines formalen Verstoßes hat unterschiedliche Folgen für die Beurteilung des jeweiligen Bieters und Angebots (**Ziffern 6.19.2 ff.**).

Fehlende Erklärungen oder Nachweise sind gemäß § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU nachzufordern, sofern das Angebot deshalb nicht bereits nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU auszuschließen ist (Ziffer 6.19.4).

Hinweis: Anders als bei Lieferungen und Leistungen gemäß § 56 Abs. 2 VgV dürfen im Baubereich keine unvollständigen oder inhaltliche falschen Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden (§ 16a VOB/A bzw. VOB/A EU).

6.19.2 Angebotsausschluss (zu § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Bereits im Rahmen der formalen Prüfung – aber auch bei der späteren Angebotswertung – kommen Gründe für den Ausschluss von Angeboten zum Tragen.

Die Anforderungen an einen Angebotsausschluss im Unterschwellenbereich weichen maßgeblich von denen im Oberschwellenbereich ab:

- Im Unterschwellenbereich richtet sich der Ausschluss von Angeboten nach § 16 VOB/A, der zwischen zwingenden Ausschlussgründen in Absatz 1 und fakultativen Ausschlussgründen in Absatz 2 unterscheidet.

Die Ausschlussgründe des § 16 VOB/A beziehen sich sowohl auf die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers als auch auf den Inhalt des (Haupt- oder Neben-) Angebots. Eine klare Abgrenzung zum Bieterausschluss nach § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A (**Ziffer 6.19.4**) ist deshalb nicht immer möglich.

Hinzu kommt der zwingende Ausschlussgrund des § 16a Satz 4 VOB/A bei nachgeforderten Unterlagen.

- Im Oberschwellenbereich sind diejenigen (zwingenden und fakultativen) Ausschlussgründe, die sich auf die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers beziehen, bereits abschließend in § 6e VOB/A EU geregelt (**Ziffer 6.19.4**).

Dem entsprechend regelt § 16 VOB/A EU nur noch zwingende Ausschlussgründe, die sich auf den Inhalt des (Haupt- oder Neben-)Angebots beziehen.

Hinzu kommt der zwingende Ausschlussgrund des § 16a Satz 4 VOB/A EU.

Angebote, bei denen ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, müssen ausgeschlossen werden. Die einschlägigen Fallgruppen des § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 VOB/A EU sowie der Fall des § 16a Satz 4 VOB/A bzw. VOB/A EU sind sorgfältig in jedem Einzelfall zu prüfen.

Angebote im Unterschwellenbereich, bei denen ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, können ausgeschlossen werden (zu den fakultativen Ausschlussgründen im Oberschwellenbereich nach § 6e VOB/A EU siehe **Ziffer 6.19.4**.)

In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

• Zu einzelnen Ausschlussgründen

Fehlende Preisangaben (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A EU):

Grundsätzlich sind Angebote zwingend auszuschließen, bei denen die (eindeutig und unmissverständlich) geforderten Preisangaben fehlen.

Ausgenommen sind Angebote, bei denen nur in einer einzelnen, unwesentlichen Position die Preisangabe fehlt und das Fehlen den Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt. Zunächst ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um eine unwesentliche Position der ausgeschriebenen Leistung handelt. Ist das der Fall, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 EUR einzusetzen und der preisliche Rang des Angebotes festzustellen. Dann ist die Endsumme des Angebots mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln. Ändert sich danach der Rang des Angebots, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht, ist das Angebot unter Annahme des höchsten Wettbewerbspreises für die betreffende Position weiter zu werten. Die so ermittelte Angebotssumme ist in der Niederschrift über die Angebotseröff-

nung zu vermerken. Durch Zuschlag auf ein solches Angebot kommt der Vertrag ohne die in der betreffenden Position beschriebene Leistung zustande.

Hinweis: Die Angaben auf den **Preisermittlungsblättern** sind keine Preisangaben im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU, sondern bloß kalkulatorische Grundlage der Preisbildung (**Ziffer 6.11.2**). Fehlende Angaben sind gemäß § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU nachzufordern.

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 6e Abs. 6 Nr. 4 VOB/A EU):

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (z.B. Preisabrede) vor, ist der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu berichten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und/oder die Kartellbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden sollen.

Nebenangebote (§ 16 Abs. 1 Nr. 5,6 VOB/A bzw. § 16 Nr. 5,6 VOB/A EU):

Nebenangebote bei reinem Preiswettbewerb sind regelmäßig unzulässig und dürfen nicht berücksichtigt werden (**Ziffer 6.12.1**).

Werden zugelassene Nebenangebote nicht an der vorgesehenen Stelle des Angebotsschreibens angegeben, führt dieser Verstoß gegen § 13 Abs. 3 Satz 1 VOB/A bzw. VOB/A EU und die **TNB nicht** zum Ausschluss.

Werden zugelassene Nebenangebote nicht auf besonderer Anlage angegeben und deutlich gekennzeichnet, führt dieser Verstoß gegen § 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU zwingend zum Ausschluss.

Fehlende Erklärungen oder Nachweise (§ 16a VOB/A bzw. VOB/A EU):

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht bereits nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU ausgeschlossen, fordert die Auftraggeberin die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach.

Solche Nachweise sind u.a. die von § 7 HmbVgG geforderten Nachweise über Tariftreue und Mindestlohn (**Ziffer 6.9.1**) und ILO-Kernarbeitsnormen (**Ziffer 6.9.2**) sowie die Angaben auf den Preisermittlungsblättern (**Ziffer 6.11.2**).

Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung, das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, muss das Angebot zwingend ausgeschlossen werden (§ 16 Satz 4 VOB/A bzw. VOB/A EU). Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

Hinweis: Einige Bieter legen bestimmte Erklärungen und Nachweise zunächst nicht vor, um ihr Angebot erst auf Nachforderung (d.h. in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses) wirksam werden zu lassen. Deshalb ist jeder Bieter, der nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vorlegt, nicht nur nach § 16a Satz 4 VOB/A bzw. VOB/A EU zwingend auszuschließen, sondern auch von der Vergabestelle abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Anders als bei Lieferungen und Leistungen gemäß § 56 Abs. 2 VgV dürfen im Baubereich keine unvollständigen oder inhaltliche falschen Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden (§ 16a VOB/A bzw. VOB/A EU).

• **Zu Irrtumsfällen**

Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums zu werten. Ob die Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach den §§ 119 ff. BGB (zum Kalkulationsirrtum vgl. **Ziffer 6.19.5**).

In diesen Fällen ist stets das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Entscheidet das Rechtsamt, dass die Irrtumsanfechtung wirksam ist, muss das Angebot ausgeschieden werden. Jede Änderung eines irrig angebotenen Preises ist unzulässig.

6.19.3 Eignungsprüfung (zu §§ 6a, 6b, 16b VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Eignungsprüfung ist eine Prognoseentscheidung, ob ein Bieter in der Lage ist, die ausgeschriebene Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Das Angebot eines ungeeigneten Teilnehmers (Bewerbers/Bieters) kommt für die Zuschlagerteilung nicht in Betracht.

Zu den Eignungsanforderungen siehe **Ziffern 6.8 und 6.9**.

Die Auftraggeberin darf bei der Eignungsprüfung ihre eigenen Erfahrungen mit einem Bieter berücksichtigen, sofern sie den Sachverhalt umfassend ermittelt und den Einwänden des Bieters mit der angebrachten Sorgfalt nachgegangen ist.

Die Prüfung der Eignung ist allein die Sache der Auftraggeberin, die Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammer, Vergabesenat) dürfen ihre Entscheidung nicht ersetzen, sondern nur auf Ermessensfehler hin überprüfen.

- **Prüfungszeitpunkt**

Bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren ist im Rahmen der Angebotswertung zunächst die Eignung jedes Bieters zu prüfen. Er muss die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (bzw. Fehlen von Ausschlussgründen) besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen (vgl. § 16b Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Bei den anderen Verfahrensarten ist die Eignung jedes Bewerbers bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen (§ 6b Abs. 4 VOB/A bzw. § 6b Abs. 2 Nr. 3 VOB/A EU). Werden erst nach der Aufforderung Umstände bekannt, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen (§ 16b Abs. 2 VOB/A bzw. § 16b Abs. 3 VOB/A EU).

Erlangt eine Vergabestelle im Laufe des Verfahrens neue Erkenntnisse über einen Bieter, hat sie stets eine neue Eignungsprüfung vorzunehmen.

- **Prüfungsgegenstand**

Die Eignungsprüfung ist in Bezug auf alle Teilnehmer (Einzelunternehmen und Bietergemeinschaften), Nachunternehmer und weitere Unternehmen vorzunehmen, die nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung (vgl. **Ziffer 6.19.5**) in Betracht kommen.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung zu beurteilen. Die Höhe des Angebotspreises ist irrelevant. Die Vergabestelle muss bei ihrer Eignungsprüfung alle die Eignung des Bieters betreffenden Umstände bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksamer Zuschlag) berücksichtigen.

Die Eignung wird im konkreten Fall anhand der im Vordruck *Eignung* geforderten Nachweise und Erklärungen geprüft.

Der Nachweis der Eignung kann gemäß § 6b VOB/A bzw. VOB/A EU durch Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis erfolgen (**Ziffer 6.8.1**) oder durch Einzelnachweise erbracht werden (**Ziffer 6.8.2**). Als vorläufiger Nachweis einzelner Angaben können der Auftraggeberin auch Eigenerklärungen genügen (**Ziffer 6.8.3**).

Hinweis: Die Vergabestelle legt in Nr. 5 der *Aufforderung Angebotsabgabe* fest, ob ihr die Eignungsnachweise bereits mit dem Angebot oder erst auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

Im Regelfall gibt der Bieter mit seinem Angebot oder Teilnahmeantrag zunächst die im Vordruck *Eignung* enthaltenen Eigenerklärungen ab. Nur von den Bieter der engeren Wahl sind die entsprechenden Bestätigungen unter Fristsetzung abzufordern, wobei Anforderung und Zulieferung per E-Mail oder Telefax erfolgen können (vgl. **Ziffer 6.8.2**).

Im *Oberschwellenbereich* muss die Auftraggeberin insbesondere die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) akzeptieren (**Ziffer 6.8.3**).

Im *Unterschwellenbereich* kann eine Auftraggeberin auch auf den konkreten Auftrag bezogene, zusätzliche Nachweise (§ 6a Abs. 3 VOB/A) oder sogar andere Nachweise (§ 6a Abs. 4 VOB/A) anfordern (**Ziffer 8.1**). Von der Ausnahmerege-

lung des § 6a Abs. 4 VOB/A ist grundsätzlich abzusehen und allenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt Gebrauch zu machen.

Da die zusätzlichen Nachweise nicht über Präqualifikation bzw. Eigenerklärungen erfasst werden, sind sie gesondert als Einzelnachweis zu prüfen (**Ziffer 6.8.2**).

Beispiel: Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS).

Hinweis: Fehlende Erklärungen oder Nachweise werden gemäß § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU nachgefordert, sofern das Angebot deshalb nicht bereits nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU auszuschließen ist (**Ziffer 6.19.4**).

Die Eignung eines Teilnehmers hängt auch davon ab, inwieweit Leistungen an Nachunternehmer oder andere Unternehmen übertragen werden. Nach § 4 Abs. 8 VOB/B hat ein Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen. Bieter müssen von vornherein die Art und den Umfang der Leistungen angeben, die sie an Nachunternehmer/andere Unternehmen weitervergeben wollen (**Ziffer 6.7.3**).

Werden Leistungen weitervergeben, ist anhand der bekanntgemachten Kriterien zu prüfen,

- ob die Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen geeignet sind,
- ob durch die Übertragung die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Teilnehmers beeinträchtigt wird,
- ob der Teilnehmer wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung (insbesondere die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht) bietet.

Die Vorgaben des § 6d VOB/A EU zur Eignungsleihe sind stets zu beachten. Insbesondere muss ein Teilnehmer gemäß § 6d Abs. 1 VOB/A EU nachweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten des anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe gilt über § 6a Abs. 3 VOB/A auch für Unterschwellenvergaben (vgl. Verpflichtungserklärung im Vordruck *Nachunternehmer*).

Hinweis: Zur Eignungsprüfung bei der Bietergemeinschaft siehe **Ziffer 6.7.1**.

Zu beachten ist, dass die Anforderungen an die Eignungsprüfung im Unter- und Oberschwellenbereich maßgeblich voneinander abweichen:

- **Prüfungsfolge bei Unterschwellenvergaben**

Die Auftragnehmerin hat hier einen erheblich weiteren Spielraum bei der Eignungsprüfung der Teilnehmer. Zudem ist die Eignungsprüfung kaum formalisiert.

Zunächst ist ein Bieter nach § 16b Abs. 1 VOB/A als geeignet anzusehen, wenn er die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.

- Ein Teilnehmer ist fachkundig, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen ist zu fordern, dass der Teilnehmer bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.
- Ein Teilnehmer ist leistungsfähig, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt.
- Ein Teilnehmer ist zuverlässig, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen (auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben) nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung (einschließlich der Erfüllung etwaiger Mängelansprüche) erwarten lässt. Zur Ermittlung der Zuverlässigkeit hat die Vergabestelle insbesondere die Registerabrufe nach **Ziffern 6.8.4 und 6.8.5** vorzunehmen (Gewerbezentralregister bei Auftragswert ab 30.000 EUR; GRfW bei Auftragswert ab 50.000 EUR).

Zudem darf eine Vergabestelle zu den Eignungskriterien des § 6a Abs. 2 VOB/A noch zusätzliche oder sogar andere Eignungskriterien nach § 6a Abs. 3 und 4 VOB/A bestimmen (**Ziffer 6.8**). Als solche zusätzlichen Eignungsnachweise sind im Unterschwellenbereich die Anforderungen des § 7 HmbVgG anzusehen.

Die Eignung ist zu verneinen bei einem Teilnehmer, der die in § 6a VOB/A und § 7 HmbVgG genannten Nachweise nicht erbringt. Er kann ausgeschlossen werden bzw. nach § 16c Abs. 1 VOB/A unberücksichtigt bleiben (**Ziffer 6.19.3**).

- **Prüfungsfolge bei Oberschwellenvergaben**

Im Oberschwellenbereich gelten strenge formale Vorgaben für die Eignungsprüfung. Etwaige Verstöße stellen einen Verfahrensmangel dar, der eine Verfahrensaufhebung und ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann.

Nach § 16b Abs. 1 VOB/A EU ist ein Bieter geeignet, der die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt, bei dem keine Ausschlussgründe nach § 6e VOB/A EU vorliegen und der über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt. Die Prüfung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist allein anhand der Nachweise des § 6a VOB/A EU vorzunehmen. Denn die in § 6 Abs. 2, § 6a VOB/A EU genannten Eignungskriterien und -nachweise sind abschließend, zusätzliche Eignungsanforderungen sind unzulässig (**Ziffer 6.8**).

Das Eignungsmerkmal der Zuverlässigkeit ist im Oberschwellenbereich sprachlich entfallen. Die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers wird vielmehr über das Fehlen von Ausschlussgründen gemäß § 6e VOB/A EU festgestellt. Diese normierten Ausschlussgründe sind in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen (**Ziffer 6.19.3**).

Weitergehende sachliche Anforderungen können Bietern allerdings als Ausführungsbedingung im Sinne des § 129 GWB gestellt werden, die im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sind. Als solche kommen im Oberschwellenbereich vor allem die Anforderungen des § 7 HmbVgG in Betracht (**Ziffer 6.9**).

In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

6.19.4 **Bieterausschluss wegen Unzuverlässigkeit (zu § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e VOB/A EU)**

Wie in **Ziffer 6.19.3** dargestellt, ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu beurteilen.

Beim Ausschluss unzuverlässiger Bieter ist zu unterscheiden zwischen

- der „Vergabesperre“ als einem förmlichen, für alle staatlichen Aufträge der FHH geltenden Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen und
- dem „Einzelausschluss“ als Ausschluss bzw. Nichtberücksichtigung von Unternehmen bei der konkreten Vergabeentscheidung durch die Vergabestelle nach § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. nach § 6e VOB/A EU.

- **Vergabesperre**

Eine Vergabesperre ist der förmliche Ausschluss eines Teilnehmers von öffentlichen Auftragsvergaben wegen schwerer Verfehlungen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen (§ 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU).

Die Entscheidung über die Vergabesperre wird von der zentralen Informationsstelle der FHH getroffen, die bei der nach § 2 Abs. 1 GRfW zuständigen Finanzbehörde (Amt für Organisation und zentrale Dienste -11-) eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 2 GRfW kann die zentrale Informationsstelle ein Unternehmen bei nachgewiesener schwerer Verfehlung im Sinne des § 2 Abs. 2 GRfW für einen befristeten Zeitraum (regelmäßig sechs Monate bis drei Jahre) von allen Vergaben der FHH ausschließen.

Die Sperre hat zur Folge, dass keine Vergabestelle das betroffene Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, seine Teilnahmeanträge oder Angebote berücksichtigen oder ihm den Zuschlag erteilen darf.

Im Vordruck *Eignung* muss jeder Teilnehmer eine Eigenerklärung über seinen Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH abgeben. Bei unzutreffender Erklärung ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Ein Teilnehmer muss beim Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz auch die entsprechende Erklärung seines Nachunternehmers vorlegen, die im Vordruck *Nachunternehmer* integriert ist.

Wird eine schwere Verfehlung eines Bieters bekannt, darf die Vergabestelle jeden Auftrag und jede Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Verfahrens (Urteil, Bußgeldbescheid, Sperre der Finanzbehörde) nur unter Vorbehalt (Vordruck *Vorbehaltsschreiben*) erteilen; Das zuständige Rechtsamt ist einzuschalten.

- **Einzelausschluss**

Liegt keine Vergabesperre vor, muss die Vergabestelle die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers im Einzelfall beurteilen. Auch hier hat eine schwere Verfehlung dessen Ausschluss bzw. Nichtberücksichtigung zur Folge.

Hinweis: Zur Ermittlung der (Un-)Zuverlässigkeit hat eine Vergabestelle u.a. die Registerabrufe nach **Ziffern 6.8.4, 6.8.5** vorzunehmen (Gewerbezentralregister bei Auftragswert ab 30.000 EUR; GRfW bei Auftragswert ab 50.000 EUR).

Der Vergabestelle steht im Rahmen ihrer Einzelentscheidung grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum zu. Etwaige Vergabesperren anderer Auftraggeber und Länder sind angemessen zu berücksichtigen.

Im Unterschwellenbereich kann davon ausgegangen werden, dass eine schwere Verfehlung gemäß **§ 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A** zum Ausschluss bzw. zur Nichtberücksichtigung des Bieters berechtigt, wenn eine der in § 6e VOB/A EU genannten Fallgruppen vorliegt (dazu unten); Diese Fallgruppen können für die Ausschlussentscheidung der Vergabestelle entsprechend herangezogen werden.

Im Oberschwellenbereich regelt ausschließlich **§ 6e VOB/A EU** den Ausschluss eines Teilnehmers wegen Unzuverlässigkeit. § 6e VOB/A EU unterscheidet zwischen zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen:

- Ein Unternehmen *muss* zwingend von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn es oder eine verantwortlich handelnde Person aus einem der in § 6e Abs. 1 VOB/A EU genannten Gründe (z.B. Beteiligung an kriminellen Organisationen, Geldwäsche, Subventionsbetrug, Bestechung, Vorteilsgewährung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Von einem Ausschluss darf nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen (§ 6e Abs. 5 VOB/A EU). Diese Gründe sind zu dokumentieren.
- Ein Unternehmen *muss* nach § 6e Abs. 4 VOB/A EU auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen nachweislich nicht nachgekommen ist (vgl. im Unterschwellenbereich den fakultativen Ausschlussgrund in § 16 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A).
- Die Fallgruppen fakultativer Ausschlussgründe sind in § 6e Abs. 6 geregelt. Ein fakultativer Ausschlussgrund liegt nach § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU insbesondere vor, wenn Unternehmen oder verantwortlich handelnde Person eine nachweislich schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt (vgl. im Unterschwellenbereich den fakultativen Ausschlussgrund in § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Schwere Verfehlungen sind z.B. Straftaten im Geschäftsverkehr (Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung...), Preisabsprachen, usw.

6.19.5 Prüfung der Angebote (zu § 16c VOB/A bzw. VOB/A EU)

Kern der Wertung ist die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (vgl. § 16c Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Durchführung der rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung müssen einheitlich sein.

Die jeweilige Prüfung ist durch die Vermerke "rechnerisch geprüft", "technisch geprüft" und "wirtschaftlich geprüft" zu bescheinigen. Ein einzelner Vermerk "geprüft" ist zulässig, wenn alle Prüfungen von einer Person durchgeführt wurden.

- **Rechnerische Prüfung**

Mit der rechnerischen Prüfung der Angebote sollen mehrere Bedienstete betraut werden, die weder mit der Vergabeentscheidung noch mit der Durchführung der Baumaßnahme befasst sind.

Die rechnerische Prüfung ist im Angebot zu dokumentieren und die ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte die Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.

Fehlt bei einer einzigen, unwesentlichen Position der Preis, ist der fehlende Preis mit 0,00 EUR einzusetzen und die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Preis zu ermitteln.

Treten preisliche Widersprüche auf (etwa § 16c Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU o.a.), ist die fachaufsichtführende Ebene zu unterrichten.

Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf, ist er von der Vergabestelle abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Preisnachlässe ohne Bedingungen, die an der vorgesehenen Stelle im Angebotschreiben nicht aufgeführt sind, sowie Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) dürfen nicht bewertet werden (§ 16d Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU). Nicht wertbare Preisnachlässe bleiben aber verbindlicher Inhalt des Angebots und werden mit Zuschlagserteilung zum Vertragsinhalt.

• Technische Prüfung

Die technische Prüfung richtet sich erstens darauf, ob die Angebote (einschließlich etwaiger Textergänzungen und Bieterangaben) vollständig sind.

Zweitens wird geprüft, ob die angebotene Leistung mit der in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistung übereinstimmt. Angebote, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht genügen, sind auszuschließen.

Soweit erforderlich, wird auch geprüft ob

- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
- die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
- der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

(Zulässige) Nebenangebote sind daraufhin zu prüfen, ob sie die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (**Ziffer 6.12.1**).

• Wirtschaftliche Prüfung

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt in den von § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU vorzeichneten Stufen: Auf der dritten Wertungsstufe wird geprüft, ob ein Angebotspreis angemessen ist, weil der Zuschlag nicht auf Angebote mit unangemessen hohem oder niedrigem Preis erteilt werden darf (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU). Erst auf der vierten Wertungsstufe ist aus den Angeboten der engeren Wahl das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln (unten **Ziffer 6.19.6**).

Der Prüfung angemessener Preise ist höchste Aufmerksamkeit zu widmen, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Preis ist angemessen, wenn er u.a. eine einwandfreie Ausführung (einschließlich Mängelhaftung) erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Auch ist darauf zu achten, dass die Angebote unter Einhaltung der Tariftreue kalkuliert wurden.

Die Angemessenheitsprüfung beurteilt, ob ein Angebot in Bezug auf den Preis

- in sich **schlüssig** ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind die Preise für einzelne Teilleistungen unangemessen, kann das Zweifel an der Angemessenheit des Gesamtangebots begründen und gebietet die Aufklärung nach § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU (**Ziffer 6.18**) und Prüfung der Einzelansätze. Die Prüfung der Einzelansätze eines Angebots erstreckt sich auch darauf, inwieweit die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemei-

ne Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen. Niedrigere Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist lediglich zu prüfen, ob den Ansätzen sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen. Ein fehlender Ansatz für Wagnis und Gewinn veranlasst keine Angebotsaufklärung, weil der Ansatz für die Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht erforderlich ist.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht in allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.

➤ von den anderen Angeboten der engeren Wahl **wesentlich abweicht**.

Hier sind die Kostenansätze (z.B. für Eigenleistung und Leistungen von Nachunternehmern, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl, Zuschläge) bei den Angeboten der engeren Wahl miteinander zu vergleichen.

Hinweis: Zu berücksichtigen sind etwaige Kostenunterschiede infolge unterschiedlicher Arbeitsverfahren und Ausführungsarten und daraus folgende Verschiebungen zwischen einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung, usw.).

Als Hilfsmittel der Angemessenheitsprüfung sind Erfahrungswerte aus anderen Vergaben und Auswertungen aktueller Preisspiegel und Preisermittlungsblätter heranzuziehen, im Bedarfsfalle auch die Preisermittlung (Kalkulation) und andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU (**Ziffer 6.18**). Die Angaben auf den **Preisermittlungsblättern** sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Preises und geben Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B. Die Vergabestelle muss daher prüfen, ob sich diese Angaben mit dem Angebot decken (die Angaben selbst werden nicht Vertragsinhalt, weil im Vertrag nur die Preise vereinbart werden, aber nicht ihr Zustandekommen oder einzelne Preisbestandteile); siehe **Ziffer 6.11.2**.

Bei Zweifeln an der Angemessenheit der Preise sind die **Preisermittlungsblätter** gesondert auszuwerten. Die Einzelansätze sind zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

- Lohnkosten: Entsprechen der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen?
Halten sich der Mittellohn und die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Verpflichtungen?
- Stoffkosten: Entsprechen sie den üblichen Ansätzen?
- Baustellengemeinkosten: Sind ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten?

Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, begründen die Vermutung, dass ein Bieter zur vertragsgerechten Leistungserbringung nicht in der Lage ist. Diese Vermutung kann ein Bieter nur durch den Nachweis widerlegen, dass er aus objekt- oder wettbewerbsbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte.

Solche Gründe können z.B. vorliegen, wenn er über rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen.

Ein Bieter kann auch nachvollziehbar darlegen, dass ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vorliegt, weil er die Markt- und Wettbewerbssituation für die Preisbildung effektiv genutzt hat (besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs; günstige Verwertung von z.B. Erdaushub oder Abbruchmaterial u.ä.).

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- unzulässige Mischkalkulation: Wenn ein Bieter durch das sog. Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und das sog. Aufpreisen anderer Leistungspositionen Preise benennt, die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben.
Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner Leistungspositionen (OZ) in anderen OZ.
Ergeben sich aufgrund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation, muss der Bieter alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen. Gelingt ihm

dies nicht, muss die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen oder subjektiven Einschätzungen) den objektiven Nachweis für eine Mischkalkulation erbringen und das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16 Nr. 3 VOB/A EU von der Wertung ausschließen (vgl. *TNB*). Kann der Bieter alle Unklarheiten ausräumen oder ihm objektiv keine Mischkalkulation nachgewiesen werden, ist das Angebot weiter zu werten.

- Spekulationsangebot: Wenn ein Bieter den Preis nicht (allein) an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern (auch) an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt.
Bei Spekulationspreisen sind – anders als bei der Mischkalkulation – keine Verschiebungen von Kostenbestandteilen vorhanden oder objektiv nachweisbar; sie dürfen daher nicht wegen Mischkalkulation ausgeschlossen werden.
- Bei Nebenangeboten sind anhand der (nichtpreislichen) Zuschlagskriterien die möglichen Vor- und Nachteile zu bewerten, die die qualitative Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot (z.B. andere Ausführungsart oder Ausführungsfristen) bietet (siehe **Ziffer 6.12.1**).
- Bei der Wertung der Angebote darf nicht berücksichtigt werden, ob ein Bieter zum elektronischen Datenträgeraustausch bereit ist oder ob er einen günstigeren Angebotspreis bei Verzicht auf Sicherheitsleistung anbietet.
- Ein im Angebot eingetragener Umsatzsteuersatz ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der Umsatzsteuerbetrag ist entsprechend zu berechnen.
- Zur Wertung etwaiger Wahlpositionen siehe **Ziffer 6.11.1**.

Die Angebote werden in der Reihenfolge ihrer nachgerechneten Angebotssummen in einen **Preisspiegel** aufgenommen. Regelmäßig genügt es, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote und einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Bei Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen sind die Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung/Mengenermittlung) auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren. Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die Auftraggeberin abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Er gibt sich dabei ein Wechsel der Rangfolge, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A bzw. VOB/A EU aufgehoben werden muss.

Angebote mit unangemessen hohem Preis:

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf kein Zuschlag erteilt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU).

Erbringt eine Ausschreibung nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen, ist die Kostenberechnung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU aufzuheben (**Ziffer 6.20**).

Auch wenn im Vergleich zur Kostenberechnung nur Angebote mit unerwartet (nicht unangemessen) hohen Preisen vorliegen, ist die Kostenberechnung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU aufzuheben. Die Begründung der „sonstigen schwerwiegenden Gründe“ liegt dann ausnahmsweise in den für die Höhe der Angebotsendpreise nicht vorhandenen Haushaltsmitteln.

Angebote mit unangemessen niedrigem Preis („Dumping-Angebote“):

Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf aber kein Zuschlag erteilt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU). Die Auftraggeberin darf also niedrige Angebote bezuschlagen, solange es sich nicht um Dumping-Angebote handelt.

Zweifel an der Auskömmlichkeit des Angebots ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssumme eines Bieters erheblich geringer ist als die übrigen: Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 % vom nächsthöheren Angebot ab, muss die Vergabestelle die Angebotskalkulation zwingend überprüfen (§ 6 Satz 1 HmbVgG). Ungewöhnlich niedrige Angebote begründen eine Aufklärungspflicht der Vergabestelle:

- Zunächst sind die *Preisermittlungsblätter* zu prüfen (insbesondere, ob das Angebot auf Grundlage der tarifvertraglichen Entgelte gemäß § 3 HmbVgG kalkuliert wurde; **Ziffer 6.11.2**). Die Vergabestelle muss in ihre Prüfung nach § 6 Satz 1 HmbVgG auch die Leistungsteile des Angebots einbeziehen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen.
- Reichen die *Preisermittlungsblätter* zur Aufklärung nicht aus, ist nach § 6 Satz 2 HmbVgG die Kalkulation des Bieters zu überprüfen und die Prüfung zu dokumentieren.

Vor dem Ausschluss eines Angebots mit einem unangemessen niedrigen Preis bzw. einem nicht tariftreu kalkulierten Angebot ist vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Preisermittlung für die Gesamtleistung oder die fraglichen Teilleistungen zu verlangen. Der Bieter muss sodann anhand seiner Kalkulation belegen, dass er allen tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Kalkulationsirrtum des Bieters: Musste eine Vergabestelle erkennen, dass die kalkulierten Preise nicht einmal ansatzweise ein adäquates Entgelt für die Leistung darstellen (nicht bei nur geringer Abweichung von der Kostenschätzung), kann der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Kalkulationsirrtums von der Auftraggeberin verlangen (zur Irrtumsanfechtung vgl. **Ziffer 6.19.2**).

6.19.6 Wertungsentscheidung (zu § 16d VOB/A bzw. VOB/A EU)

Nach der Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.5**) ist auf der vierten Wertungsstufe die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (d.h. die Vergabeentscheidung) zu treffen. Denn der Zuschlag ist stets auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 97 Abs. 5 GWB).

Die Prüfung der Vergabevorschläge und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot sind im Vergabevermerk zu dokumentieren (Vordrucke *Angebotswertung* und *Wertung Unterkriterien*).

Hinweis: Schon im Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe* hat die Vergabestelle die zu den Kriterien und Unterkriterien jeweils mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

• nationale / unterschwellige Vergaben

Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlichsten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erteilen (vgl. § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Die Unterschiede der Angebote (z.B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert), sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Nur wenn die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und ihre Preise angemessen sind, ist der Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen.

• europaweite / obergeschwellige Vergaben

Für Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die Bieter der engeren Wahl ausschließlich nach den bekanntgegebenen, gewichteten Zuschlagskriterien und Bewertungsregelungen (vgl. § 16d Abs. 2 VOB/A EU). Kommen keine anderen Zuschlagskriterien in Betracht, kann der Preis alleiniges Kriterium (100%) sein.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit der höchsten Punktschuldsumme. Bei gleicher Punktzahl erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (Angebotssumme ggf. korrigiert nach Wertung) den Zuschlag. Bei den Zuschlagskriterien ist zu beachten:

- Kriterium „Preis“:

Zunächst sind die Punkte für Haupt- und ggf. Nebenangebote zu berechnen. Der Preis wird aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots ermittelt unter Berücksichtigung von z.B. Nachlässen, Grund-/Wahlpositionen, Gleitklauseln. Die ermittelten Preise sind als Punkte in den Vordruck *Angebotswertung* zu übernehmen (bis zu drei Stellen nach dem Komma).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(niedrigste \text{ Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

<u>Beispiel:</u>	niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) =	5,0 Mio. €
	(wertbare) Wertungssumme des Bieters B =	6,0 Mio. €
	$10 \times [(5,0 \text{ Mio. €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio. €}] / (5,0 \text{ Mio. €}) =$	8.000 Punkte

- weitere Zuschlagskriterien:

Die bekanntgegebenen Unterkriterien für die angebotene Leistung (oder bei zusammengefasster Fach-/Mischlosvergabe für die jeweiligen Leistungsteile) sind einzeln mit dem Vordruck *Wertung Unterkriterien* zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt nach der vorgegebenen Punkteskala von 5-10 Punkten anhand der getroffenen Festlegungen (mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen). Die Bewertung ist im Vordruck schriftlich zu begründen.

Danach ist die Summe zu ermitteln. Aus der Summe wird die Punktebewertung der Summe für jedes Angebot durch Division durch die Anzahl der Unterkriterien ermittelt. Die ermittelte Punktebewertung ist für die in Frage kommenden Angebote in den Vordruck *Angebotswertung* zu übernehmen.

• **Sonderfall: Nebenangebot**

Sind Nebenangebote zugelassen, war neben dem Preis mindestens noch ein weiteres, nichtpreisliches Zuschlagskriterium anzugeben (**Ziffern 6.12.5, 6.12.6**). Denn zur wirtschaftlichen Beurteilung eines Nebenangebots sind neben dem Preis immer auch die Vor- und Nachteile gesondert qualitativ zu bewerten, die die Abweichung des Nebenangebots im Vergleich zum Hauptangebot bietet.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für jede mögliche Kombination eine eigene Bewertung durchzuführen.

• **Sonderfall: Lohnleitklausel**

Zur Vereinbarung von Gleitklauseln siehe **Ziffer 6.13.7** und Vordruck *Lohnleitklausel*.

Zunächst ist bei jedem Angebot die Angemessenheit des Änderungssatzes für sich allein zu beurteilen:

Liegt der angebotene Änderungssatz im Rahmen der Erfahrungswerte aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben, bedarf es keiner weiteren Prüfung seiner Angemessenheit.

Sonst ist die Angemessenheit des Änderungssatzes nachzurechnen:

<i>1 Cent</i>	<i>Lohnanteil in %</i>
$\frac{\text{Tariflohnänderung}}{\text{maßgebender Lohn}}$	$\times \frac{\text{der Angebotssumme}}{100} \times 10 = \text{Lohnkostenänderungssatz in } \text{‰}$
<i>in EUR</i>	

Beispiel: Ausgangsdaten 1. Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
2. Gesamttarifstundenlohn eines Spezialbaufacharbeiters
(hier beispielhaft 14,48 EUR)

Variante a: Bestände der Angebotspreis nur aus Lohnkosten (100%),
beträge der höchstzulässige Änderungssatz

$$\frac{1 \text{ Cent}}{14,48 \text{ EUR}} \times \frac{100}{100} \times 10 = \underline{\underline{0,69 \text{ ‰}}}$$

Der höchstzulässige Änderungssatz bei 100% Lohnanteil darf während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht mehr als 0,69 ‰ betragen; höhere Änderungssätze sind unzulässig.

Variante b: Bei einem Lohnkostenanteil von 47% ergäbe sich der Änderungssatz

$$\frac{1 \text{ Cent}}{14,48 \text{ EUR}} \times \frac{47}{100} \times 10 = \underline{\underline{0,32\%}}$$

Durch Rückrechnung kann festgestellt werden, welchen Teil des Angebotspreises Bieter in die Preisgleitung einbezogen haben:

$$\text{Angebotener Änderungssatz in \%} \times \text{maßgebender Lohn in Euro} \times 10 \\ = \text{Teil des Angebotspreises in \%}, \text{ der von der Lohngleitung erfasst wird}$$

In diesem Fall: $0,32\% \times 14,48 \text{ EUR} = \underline{\underline{46,34\%}}$.

Weicht der so berechnete Lohnkostenanteil des Angebotspreises von den Lohnkosten ab, die der Bieter in der Aufgliederung der Angebotssumme angegeben hat, ist das Angebot nach § 15 VOB/A bzw. VOB/A EU aufzuklären (**Ziffer 6.18**). Denn mit der Lohngleitklausel wird vereinbart, Mehr- und Minderaufwendungen des beauftragten Unternehmens für Löhne und Gehälter einschließlich der Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen gegenseitig zu erstatten; darüber hinausgehende Zahlungen verstoßen gegen den Inhalt der vereinbarten Gleitklausel.

Angebote mit höherem Änderungssatz müssen ausgeschlossen werden. Keinesfalls darf ein überhöhter Änderungssatz herabgesetzt werden, da dies eine unzulässige (Nach-)Verhandlung gemäß § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU darstellt. Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag, Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot ohne Lohngleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig anderes ergibt. Ein fehlender Änderungssatz ist *kein* fehlender Preis nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16 Nr. 3 VOB/A EU.

Im Anschluss an die Angemessenheitsprüfung sind die preislichen Auswirkungen von Lohnänderungen zu untersuchen: Um die Auswirkungen des angebotenen Änderungssatzes beurteilen zu können, ist unter Berücksichtigung der während der Vertragslaufzeit voraussichtlich zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der jeweiligen Angebotssumme zuzuschlagen (vgl. Beispiel in Vordruck *Berechnungsblatt Lohngleitklausel*).

• Sonderfall: Instandhaltung

Zur ausnahmsweise gleichzeitigen Beauftragung von Herstellung und Instandhaltung einer Anlage im einheitlichen Wettbewerb siehe **Ziffer 6.11.5**.

Bei der Angebotswertung sind die Preise beider Leistungen – Herstellung und Instandhaltung – einzubeziehen.

Sollen Instandhaltungsverträge für eine Laufzeit bis fünf Jahre geschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für diese Dauer (ohne Anwendung der Gleitklausel) zugrunde zu legen.

Sollen Instandhaltungsverträge für eine Laufzeit über fünf Jahre geschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer (längstens die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage) unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors gemäß der Vervielfältiger-Tabelle anzusetzen (siehe „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Wertermittlungsverordnung (WertV)“ – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 06.12.1988, BGBl. I S. 2209, geändert am 18.08.1997, BGBl. I S. 2081, 2110.)

Aus Transparenzgründen ist bei solchen langfristigen Instandhaltungsverträgen der Zinssatz für die Berechnung des Barwertfaktors im ergänzten Angebotsteil Instandhaltung (Nr. 13 *Aufforderung Angebotsabgabe*) anzugeben.

Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Instandhaltungsvertrag liegen bei der liegenschaftsverwaltenden Stelle.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aus technischen Gründen aber unzumutbar oder unmöglich, die Instandhaltung einem anderen Unternehmen zu übertragen, ist nach **Ziffer 6.19.5** (Angebote mit unangemessen hohem Preis) zu verfahren.

6.19.7 Preisrecht

Für die selbständige Vergabe der Lieferung von Baustoffen und Bauteilen sowie für Montagearbeiten (z.B. Installationsarbeiten der Elektroindustrie oder des Maschinenbaus) gilt die „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21.11.1953 (vgl. § 2 Abs. 5 PreisV 30/53). Die Bieter sollen auf die zwingende Anwendung des Preisrechts hingewiesen werden.

Bestehen Zweifel, ob ein angebotener Preis einen ordnungsgemäßen Wettbewerbspreis darstellt (vgl. §§ 3-8 PreisV 30/53), ist der Betriebswirtschaftliche Prüfdienst bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI, ZB3) mit der Preisprüfung zu befassen. Hält er ein Angebot für preisrechtlich unzulässig, darf darauf kein Zuschlag erfolgen (§ 1 Abs. 3 PreisV 30/53).

6.20 Verfahrensaufhebung (zu § 17 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Endet ein förmliches nationales Vergabeverfahren nicht durch die Auftragserteilung, ist es ausdrücklich nach § 17 VOB/A bzw. VOB/A EU aufzuheben.

Die Aufhebung bedarf ggf. der Zustimmung entsprechend befugter Personen.

Nur solche Gründe berechtigen zur Verfahrensaufhebung, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und von der Auftraggeberin nicht zu vertreten sind. Andernfalls ist die Aufhebung rechtswidrig und die Bieter können Schadensersatz von der Auftraggeberin verlangen.

Eine Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A kommt in Betracht, wenn eine Ausschreibung zu unangemessen hohen Preisen führt oder wenn die Angebotspreise zwar angemessen sind, die vorhandenen Haushaltsmittel aber nicht ausreichen (**Ziffer 6.19.5**).

Nach der Aufhebung einer EU-Ausschreibung gilt § 3 VOB/A EU. Nach der Aufhebung einer nationalen Ausschreibung ist je nach Einzelfall und Marktlage

- neu öffentlich auszuschreiben,
- die Vergabeart zu wechseln (unter Berücksichtigung des § 3 VOB/A),
- bei beschränkter Ausschreibung der Bieterkreis zu ändern bzw. zu ergänzen,
- mit einem oder mehreren Bieter/n der engeren Wahl über den Angebotspreis zu verhandeln.

Für die Unterrichtung der Bewerber/Bieter nach § 17 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU ist der Vordruck *Aufhebung* zu verwenden. Schwerwiegende Gründe sind konkret anzugeben. Die Übersendung kann per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, Sendeprotokolle sind zur Vergabeakte zu nehmen.

Besonderheit bei EU-Ausschreibung:

Ist die Auftraggeberin in einem Beschwerdeverfahren mit ihrem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt das Vergabeverfahren gemäß § 122 GWB nach Ablauf von zehn Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn nicht die Auftraggeberin die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Die Beendigung des Vergabeverfahrens ist dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EU mit dem Vordruck *Aufhebung* mitzuteilen.

6.21 Zuschlag (zu § 18 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Erklärungen, die die FHH privatrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Das sind insbesondere der Zuschlag (Auftragserteilung) und jede Vertragsänderung. Das Formerfordernis gilt bei anderen Auftraggebern entsprechend.

In dringenden Fällen dürfen Aufträge für Geschäfte der laufenden Verwaltung (bis 10.000 EUR) mündlich erteilt, aber umgehend schriftlich bestätigt werden.

Die Abgabe von Erklärungen richtet sich nach der „Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 19.04.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Zuschlagsschreiben hat schriftlich auf dem Vordruck **Zuschlag** zu ergehen. Etwaige Nachunternehmer sind namentlich zu nennen und ihre Leistungsanteile aufzuführen (**Ziffer 6.7.3**). Bei Einschaltung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß § 4 Baustellenverordnung (BaustellVO) ist dessen Name, Anschrift, Telefonnummer usw. in der Empfangsbestätigung des Vordrucks anzugeben. Zudem erhält der SiGeKo eine Liste der auf dem Bauvorhaben eingesetzten Firmen.

Liegt bei Zuschlag keine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (**Ziffer 6.8**) vor, muss die Vergabestelle dem Auftragnehmer auf dem Zuschlagsschreiben mitteilen:

„Liegt der Vergabestelle bei Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung keine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird die Vergabestelle nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von der Zahlung 15 v. H. des Bruttoentgeltes abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen.

Zu diesem Zweck werden Sie der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und die Steuernummer Ihres Unternehmens spätestens mit der ersten Rechnung mitteilen.

Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.“

- **EU-Zuschlagsbekanntmachung (§ 18 Abs. 3 VOB/A EU)**

Bei europaweiten (oberschwelligen) Vergabeverfahren ist der Zuschlag (die Auftragserteilung) nach § 18 Abs. 3 VOB/A EU bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der EU in kürzester Frist – spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung – in elektronischer Form zu übermitteln. Für Bekanntmachung und Übermittlung sind entsprechende EU-Muster (**Ziffer 6.0.2**) zu verwenden.

Hinweis: Darf ein Zuschlag wegen eines laufenden Nachprüfungsverfahrens nicht erteilt werden, kann ausnahmsweise eine Interimsvergabe zur Überbrückung gerechtfertigt sein; diese tritt gesondert neben den bereits ausgeschriebenen Hauptauftrag.

6.22 Nichtberücksichtigte Bewerber und Bieter (zu § 19 VOB/A bzw. VOB/A EU)

- **Nationale Ausschreibungen: Unterrichtung nach § 19 VOB/A**

Bei unterschwelligen Vergabeverfahren sind die nicht berücksichtigten Bieter auf dem Vordruck **Absagen an Bieter (national)** zu unterrichten (§ 19 Abs. 1 VOB/A).

Erst auf ihren schriftlichen Antrag sind den Bietern und nicht berücksichtigten Bewerbern gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots bzw. Bewerbung auf dem Vordruck **Absageinformationen nach Antrag** mitzuteilen. Den Bietern sind zusätzlich noch der Name des erfolgreichen Bieters und die Merkmale und Vorteile seines Angebotes mitzuteilen. Diese Informationspflicht besteht erst nach Auftragserteilung (Zuschlag), zuvor gestellte Anträge sind entsprechend zu beantworten.

- **EU-Ausschreibungen: Unterrichtung nach § 19 VOB/A EU**

Bei oberenschwelligen Vergabeverfahren muss vor der Auftragserteilung (Zuschlag) der Informations- und Wartepflicht des § 19 VOB/A bzw. VOB/A EU genügt werden: Ein Auftrag darf grundsätzlich erst vergeben werden, wenn die vorgeschriebenen Informationen erteilt wurden und seitdem 15 Kalendertage verstrichen sind (§§ 134 Abs. 2 Satz 1 GWB; § 19 Abs. 2 Satz 3 VOB/A EU). Ein vorher geschlossener Vertrag ist von Anfang an unwirksam.

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bieter *sollen* nach § 19 Abs. 1 VOB/A EU und *müssen* spätestens nach § 19 Abs. 2 VOB/A EU unverzüglich unterrichtet werden. In beiden Fällen ist der Vordruck *Absagen (EU)* zu verwenden.

Die Bieter werden darin zusätzlich informiert über

- den Name des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung,
- den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Den Bewerbern sind die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung erst auf ihr Informationsverlangen gemäß § 19 Abs. 4 VOB/A auf dem Vordruck *Absageinformationen nach Antrag* die mitzuteilen.

Hinweis: Wurde der Bewerber bereits mit Vordruck *Absagen (EU)* nach § 19 Abs. 2 VOB/A EU (siehe oben) über die Gründe seiner Nichtberücksichtigung informiert, kommt dem Informationsverlangen nach § 19 Abs. 4 VOB/A EU keine eigenständige Bedeutung mehr zu; es kann schriftlich unter Hinweis auf das Absageschreiben beantwortet werden.

Den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind auf ihr Informationsverlangen nach § 19 Abs. 4 VOB/A zusätzlich – über die Absageinformationen nach § 19 Abs. 2 VOB/A EU hinaus – die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes auf dem Vordruck *Absageinformationen nach Antrag* schriftlich mitzuteilen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VOB/A EU).

Die Vordrucke *Absagen (EU)* sind an alle nicht berücksichtigten Teilnehmer (Bewerber und Bieter) am gleichen Tag zu versenden. Gleichzeitig ist der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, mit dem Vordruck *Zuschlagsankündigung (EU)* zu informieren.

Die Versendung sämtlicher Schreiben muss spätestens 15 Kalendertage vor Auftragserteilung (Zuschlag) erfolgen (zehn Kalendertage bei elektronischer Übersendung oder per Telefax; § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VOB/A EU).

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten. Zum Nachweis des Absendetags wird empfohlen, das Informationsschreiben per Fax zu versenden und die Absendebestätigung (Sendebericht) dem Vergabevermerk beizufügen.

Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die einem Absageschreiben zugrunde lag, sind die Bieter vor Zuschlagserteilung erneut fristgerecht gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A EU zu unterrichten.

6.23 Dokumentation (zu § 20 und § 20 VOB/A EU)

• Vergabevermerk

Der Vergabevermerk ist wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten) und von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfungen durch Vergabekammern. Der Vergabevermerk ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erstellen.

Der Vergabevermerk ist vor Verfahrensbeginn anzulegen und fortlaufend zum Vergabeverfahren fortzuschreiben; es genügt nicht, einen Vermerk im Nachhinein zu erstellen. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel wirkt sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle aus.

Die Mindestanforderungen an die Dokumentation ergeben sich im Unterschwellenbereich aus § 20 Abs. 1 VOB/A und im Oberschwellenbereich aus § 8 VgV (über den Verweis in § 20 VOB/A EU).

Folgende Liste dient als Merkposten für **Aufbau und wesentliche Inhalte** eines Vergabevermerks, sie ist aber nicht abschließend und den Erfordernissen des Einzelfalls jeweils anzupassen:

1. Bis zur Bekanntmachung:
 - Name und Anschrift der Auftraggeberin
 - Bezeichnung der Baumaßnahme (bauliche Anlage)
 - Vergabenummer

- Bezeichnung der zu vergebenden Bauleistung
- Aussagen, dass die haushalts- und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- Ermittlung geschätzter Gesamtauftragswert der Baumaßnahme nach § 3 VgV
- Ermittlung geschätzter Auftragswert der zu vergebenden Leistung bzw. der einzelnen Lose
- ggf. Aussagen zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A EU (80/20-Regelung)
- Auswahl und Begründung des gewählten Vergabeverfahrens (**Ziffer 6.3**)
- ggf. Begründung für ausnahmsweises Abweichen von Losvergabe (**Ziffer 6.6**)
- ggf. Abweichung von produktneutraler Ausschreibung mit Begründung
- Termine des Vergabeverfahrens (insbes. Veröffentlichungstermin, Bewerbungsfrist, Eröffnungstermin, Zuschlagsfrist, Bindefrist)
- ggf. Begründung für ein Abweichen von den Regelfristen der VOB/A
- Angaben zum Vertragsinhalt, z.B.:
 - Ausführungsfristen
 - Berücksichtigung von Lohn-/Stoffpreisgleitklauseln
 - Vertragsstrafen mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - abweichende Sicherheitsleistungen mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - LB mit Leistungsprogramm mit Begründung ihrer Zweckmäßigkeit
 - Begründung für die Wahl bestimmter Erzeugnisse oder Verfahren
 - Begründung bei Abweichen von Zahlungsfrist der Schlussrechnung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B)
- Angaben zu ausnahmsweise zugelassenen Nebenangeboten, insbesondere auch zum nichtpreislichen Zuschlagkriterium (**Ziffer 6.12.1**)
- Zuschlagskriterien
 - Begründung der Wahl nur preislicher oder auch nichtpreislicher Kriterien
 - Gewichtung (in EU-Verfahren)
- ggf. Auswahlkriterien bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben

2. Bis zur Öffnung der Angebote:

Für alle Vergabeverfahren:

- Name und Anschrift der Bewerber mit Absendedatum der Vergabeunterlagen (Anforderungsliste mit Absendedatum)
- Angaben zur erfolgten Bekanntmachung (wann, wo)
- Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen (Behandlung der Anfragen/Hinweise, Konsequenzen, Information aller Bewerber)
- Angaben über Bewerber, die Einsicht in die nicht mit versandten Unterlagen genommen haben (Name des Bewerbers, Datum, Uhrzeit, Auskunft erteilende Person)
- Angaben zu Nachprüfungsverfahren

Besonderheiten bei Verfahren ohne Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb:

- Auswahl der Bewerber (Vorschlag und Festlegung) (**Ziffer 6.8.6**);
- bei Teilnahmewettbewerb: Begründung für (Nicht-)Berücksichtigung von Bewerbern
- Gründe für ein Abweichen von der Mindestanzahl (§ 3b VOB/A bzw. VOB/A EU)

3. Bis zur Auftragserteilung:

- Öffnung der Angebote
 - Wahl des Öffnungsverfahrens (§§ 14, 14a VOB/A bzw. § 14 VOB/A EU)
 - Niederschrift der Angebotsöffnung
 - erste Durchsicht (**Ziffer 6.17**)
- Feststellungen aufgrund der Aufklärung des Angebotsinhalts (**Ziffer 6.18**)
- Vermerke/Schreiben über Aufklärungsgespräche
- Formale Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.1**)
- Eignungsprüfung (**Ziffer 6.19.2**)
- Nachunternehmereinsatz beantragt, Name und Anschrift des/der NU (soweit bekannt)
- Bieterausschluss (**Ziffer 6.19.3**)
- Angebotsausschluss (**Ziffer 6.19.4**)
- Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (**Ziffer 6.19.5**)
- Ermittlung der Wertungssummen
- Prüfung und Wertung zugelassener Nebenangebote (**Ziffern 6.12.1 und 6.12.6**):
 - Feststellen der formalen Voraussetzungen
 - Feststellen des Erfüllung der Mindestanforderungen
 - Aufzeigen von Abweichungen vom Hauptangebot (Leistungsbeschreibung)
 - Begründung Vor- und Nachteile der Abweichung von Neben- und Hauptangebot
 - Bewertung dieser Abweichung anhand der Zuschlagskriterien
- Ergebnis der Angebotswertung und Auswahl wirtschaftlichstes Angebot (Vergabevorschlag)
- Name und Anschrift des vorgesehenen Auftragnehmers
- haushaltsmäßige Voraussetzungen für die vorgesehene Vergabe
- Zustimmung/Beteiligungen vorgesetzter Stellen
- ggf. Gründe für die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist

- Ergebnis der Anträge über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist
- Information der Bieter (**Ziffern 6.21 und 6.22**)
 - Absendedatum der Information
 - frühester Termin für Zuschlag (10 bzw. 15 Kalendertage nach Absendung)
- ggf. Angaben zu Nachprüfungsverfahren (**Ziffer 6.24**)
- ggf. Angaben zur Aufhebung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens
- Angaben zu Anlagen des Vergabevermerks (Ergänzung der bisherigen Anlagen)
 - z. B. Niederschrift Angebotseröffnung, Bieterliste, Preisspiegel, Checklisten
- Zuschlagserteilung

- **zusätzliche Transparenzanforderung an nationale Vergaben**

Über Unterschwellenvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung und freihändigen Vergabe ist nach der Zuschlagserteilung auf geeignete Weise (auf Internetportalen oder im Beschafferprofil) zu informieren (§ 20 Abs. 3 VOB/A).

Diese Transparenzregelung gilt

- bei Baumaßnahmen der FHH für beschränkte Ausschreibungen ab 150.000 EUR (ohne USt) und freihändige Vergaben ab 50.000 EUR (ohne USt).
- bei Baumaßnahmen des Bundes für beschränkte Ausschreibungen ab 25.000 EUR (ohne USt) und freihändige Vergaben ab 15.000 EUR (ohne USt).

Die Information muss die Angaben nach § 20 Abs. 2 VOB/A enthalten.

Die Vergabestellen schicken die Information auf Excel-Datenblättern (Anlagen zu Rundschreiben 2009-01, abrufbar über die ABH-BauinfoBox

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0044/Themen/bauinfoBox/Seiten/Bauhandbuch.aspx>) unmittelbar nach der Zuschlagserteilung getrennt nach Bundes- und Landesmaßnahmen unter dem Stichwort „Wertgrenzen“ zur

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS)**

an die E-Mail-Adresse „beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de“. Diese stellt die Informationen für mindestens sechs Monate auf den relevanten Internetportalen (www.bund.de bzw. www.hamburg.de) ein.

6.24 Nachprüfungsstellen und -behörden (zu § 21 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Die Vergabestelle muss jede Rüge oder Beanstandung registrieren und unverzüglich sorgfältig (ggf. unter Einschaltung des zuständigen Rechtsamts) prüfen, in begründeten Fällen abhelfen und im Vergabevermerk dokumentieren.

Bei Oberschwellenvergaben ist ergänzend zu prüfen,

- ob die Rüge nach § 160 Abs. 3 GWB verspätet sein könnte (insbesondere, ob die behauptete Normverletzung frühzeitig für den Antragsteller aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar war),
- ob ein Antrag auf Zuschlagsgestattung (§ 176 GWB) nach Zustellung eines etwaigen Antrags auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zustellen ist.

Kriterien sind z.B. das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens, die Zusammenschau aller geschädigten Interessen und aller Nachteile einer Verzögerung.

- **Nationale Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 VOB/A**

Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Vorschriften der VOB/A angewendet werden, ist die jeweils zuständige Nachprüfungsstelle mit Anschrift in der *Bekanntmachung (national)* nach § 12 VOB/A und im Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe* zu benennen (§ 21 VOB/A).

Nachprüfungsstelle ist die vorgesetzte Stelle der Vergabestelle.

Auf bestimmte nationale Vergabeverfahren (sog. 20 %-Kontingent) werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b EG VOB/A ebenfalls die Vorschriften der VOB/A angewendet.

Als zuständige Nachprüfungsbehörde ist aber die Vergabekammer gemäß § 21 VOB/A EU mit Anschrift zu benennen (**Ziffer 6.1**).

Hinweis: Mit Ausnahme des 20 %-Kontingents werden unterschwellige Vergabeverfahren nicht vor den Vergabekammern geprüft. Die §§ 160 ff. GWB sehen einen effektiven Primärrechtsschutz nur bei europaweiten (oberschwelligen) Verfahren vor.

Allerdings können sich unterlegene Bieter im nationalen (unterschwelligen) Verfahren gegen eine rechtswidrige Zuschlagsentscheidung mit dem Antrag an die ordentlichen Gerichte auf einstweilige Untersagung der Zuschlagserteilung wehren.

- **EU-Vergabeverfahren nach Abschnitt 2 VOB/A (VOB/A EU)**

Bei allen überschwelligen Vergabeverfahren ist die Vergabekammer mit Anschrift als Nachprüfungsbehörde im EU-Bekanntmachungsformular und im Vordruck *Aufforderung zur Angebotsabgabe* zu benennen (§ 21 VOB/A EU).

Zuständige Vergabekammer für die Nachprüfung von Vergabeentscheidungen nach § 104 Abs. 1 GWB bei Auftragsvergaben nach der VOB ist die

**Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: (040) 427 31 – 04 99**

Nachprüfungsverfahren nach GWB:

Geht bei der Vergabekammer ein Nachprüfungsantrag nach § 160 GWB ein, übermittelt die Vergabekammer der Vergabestelle eine Kopie des Antrags und fordert von ihr die Vergabeakten an (§ 163 Abs. 2 Satz 3 GWB).

Die Vergabestelle muss der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort übergeben (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Vor der Aushändigung der Unterlagen muss die Vergabestelle zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, eindeutig kennzeichnen sowie die Vergabekammer auf die geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinweisen.

Gleichzeitig muss die Vergabestelle ihre vorgesetzte Dienststelle unterrichten und alle weiteren Schritte mit der aufsichtführenden Ebene abstimmen.

Nach der Information über den Nachprüfungsantrag darf die Vergabestelle/die Auftraggeberin den Zuschlag nicht mehr erteilen, weil der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt des § 169 Abs. 1 GWB).

Mit den Bietern muss die Vergabestelle rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung in Textform vereinbaren (**Ziffer 6.14**).

6.25 **Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (zu § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Werden im Zuge der Auftragsdurchführung (nach Auftragserteilung) weitere oder andere – nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene – Leistungen erforderlich, sind stets die Vorgaben aus § 22 VOB/A bzw. VOB/A EU für die Frage beachtlich, ob eine Nachtragsvereinbarung zulässig oder ob (ggf. nach Vertragskündigung) eine Neuausschreibung erforderlich ist.

- **Unterschwellenbereich**

Für Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines nationalen (unterschwelligen) Vergabeverfahrens erteilt wurden, gilt § 22 VOB/A.

Danach erfordern Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B (mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B) kein neues Vergabeverfahren:

- Nicht vereinbarte Leistungen, die für Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, erfordern kein neues Vergabeverfahren (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B).
- Andere Leistungen (z.B. nicht vereinbarte und für das Werk nicht erforderliche Leistungen) erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B).

• **Oberschwellenbereich**

Für Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines (oberschwelligen) EU-Vergabeverfahrens erteilt wurden, gilt § 22 VOB/A EU.

Hier muss die Auftraggeberin vor jeder vertragsändernden Anordnung stets prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

➤ Zunächst ist zu prüfen:

Liegt eine wesentliche Änderung gemäß § 22 Abs. 1 VOB/A EU vor?

Ist das nicht der Fall, so ist auch kein neues Verfahren erforderlich.

➤ Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist weiter zu prüfen:

Greift die Bagatellausnahme des § 22 Abs. 3 VOB/A EU?

Dazu darf der Wert der Änderung den EU-Schwellenwert nicht übersteigen und nicht mehr als 15 % des Hauptauftragswerts betragen.

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen/Nachträgen sind die jeweiligen Summen zu addieren, die Bezugsgröße bleibt aber stets der Hauptauftrag.

Wenn die Bagatellausnahme eingreift, ist kein neues Verfahren erforderlich.

➤ Liegt eine wesentliche Änderung vor und greift die Bagatellausnahme nicht ein, ist weiter zu prüfen:

Greift einer der Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 2 VOB/A EU?

Hierbei ist u.a. zu beachten:

- zu Abs. 2 Nr. 1: Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten bereits klare und eindeutig formulierte Überprüfungs-klauseln (Vertragsanpassungsklauseln) oder Optionen und geben Art, Umfang und Bedingungen ihrer Anwendung an.

- zu Abs. 2 Nr. 2: Zusätzlich erforderliche Leistungen können nur dann ohne Neuvergabe beauftragt werden, wenn ein Auftragnehmerwechsel aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre und sie 50 % des Ursprungsauftragswerts nicht überschreiten (diese Wertgrenze gilt jeweils weiter auch für noch folgende Auftragsänderungen/Nachträge). Diese Änderung ist im EU-Amtsblatt bekannt zu machen analog § 18 VOB/A EU (vgl. **Ziffer 6.21**).

- zu Abs. 2 Nr. 3: Die erforderliche Änderung war vom Auftraggeber bei aller Sorgfalt nicht vorhersehbar und überschreitet nicht 50 % des Ursprungsauftragswerts (diese Wertgrenze gilt jeweils weiter auch für noch folgende Auftragsänderungen/Nachträge). Diese Änderung ist im EU-Amtsblatt bekannt zu machen analog § 18 VOB/A EU (vgl. **Ziffer 6.21**).

- zu Abs. 2 Nr. 4: Nur in den ausdrücklich angeführten Fällen des Auftragnehmeraus-tauschs ist keine Neuausschreibung erforderlich.

Liegt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 22 Abs. 1 VOB/A EU vor und greift kein Ausnahmetatbestand des § 22 Abs. 2 oder 3 VOB/A EU, ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Hierzu ist zu klären, ob die Leistungsänderung abgetrennt und in einem geson-derten neuen Vergabeverfahren vergeben werden kann oder ob der Vertrag ins-gesamt gekündigt werden muss, um anschließend die noch nicht ausgeführten Leistungen samt Änderungsleistung in einem gemeinsamen neuen Vergabever-fahren zu vergeben.

Alle Prüfungen und Berechnungen sind zu dokumentieren.

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke	Stand
<u>Standardvordrucke für jedes Verfahren:</u>		
6-010	Bekanntmachung (national)	10/2016
6-020	Aufforderung Angebotsabgabe	10/2016
6-030	Eignung	10/2016
6-040	Angebot	10/2016
6-050	Teilnahmebedingungen (TNB)	10/2016
6-060	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	
6-070	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	
6-080	Zuschlag	10/2016
6-081	Zuschlagsankündigung (EU)	10/2016
6-090	Absagen an Bieter (national)	10/2016
6-091	Absagen (EU)	10/2016
6-092	Absageinformationen nach Antrag	10/2016
<u>Ergänzungsvordrucke für bestimmte Verfahrensgestaltungen:</u>		
6-100	Nachunternehmer	10/2016
6-110	Bietergemeinschaft	10/2016
6-120	Lohnleitklausel	10/2016
6-121	Stoffpreisgleitklausel	10/2016
6-130	Preisermittlungsblatt 1	10/2016
6-131	Preisermittlungsblatt 2	10/2016
6-140	Bindefristverlängerung	10/2016
6-150	Vorbehaltsschreiben	10/2016
6-160	VOB-Bestellschein	10/2016
6-170	Einzelauftrag (R)	10/2016
6-180	Instandhaltungsvertrag	10/2016
6-190	Aufhebung	10/2016
<u>Interne Vordrucke der Vergabestellen:</u>		
6-200	Niederschrift	10/2016
6-210	Angebotswertung	10/2016
6-211	Wertung Unterkriterien	10/2016
6-220	Berechnungsblatt Lohnleitklausel	10/2016

Bekanntmachung (national)

Hinweis: Enthaltener Kursivtext dient der Erläuterung und ist im Bekanntmachungstext nicht darzustellen.

Hinweis: Bei EU-weiten Vergaben im Oberschwellenbereich sind zwingend die EU-Bekanntmachungsmuster zu verwenden!

a) Auftraggeber (Vergabestelle):

Anschrift:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

b) Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A
Vergabenummer:

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
 Es werden nur / auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
 Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden nur / auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert:
 mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
 mit qualifizierter elektronischer Signatur
 in Textform nach § 126b BGB

d) Art des Auftrags:

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale baulichen Anlage:

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

- h) Aufteilung in Lose: nein ja, Angebot sind möglich für ein Los
 für mehrere Lose
 für alle Lose (alle Lose sind anzubieten)

Art und Umfang der Lose:

i) Ausführungsfristen:

- Beginn der Ausführung (sofern möglich):
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
 weitere Fristen:

j) Nebenangebote sind

- nicht zugelassen
 zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung von Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht; Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei

(Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme)

l) *Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:*

Höhe der Kosten: EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger:
IBAN:
Geldinstitut:
Verwendungszweck:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

m) *Bei Teilnahmeantrag:*

Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am:

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

n) Die Angebote können bis zum um Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Ablauf der Angebotsfrist am um Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am um Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend / nicht anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
 keine

s) *Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften:*

Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) *Rechtsform und Anforderungen an Bietergemeinschaften:*

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) *Nachweise zur Eignung:*

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen

- zusammen mit dem Teilnahmeantrag.
- zusammen mit dem Angebot.

v) Die Bindefrist endet am um Uhr.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Anschrift:

x) *Zuschlagskriterien:*

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

Datum des Poststempels:

Vergabeart:

Zur Bekanntmachung vom:

Angebot einzureichen bis (Ablauf Angebotsfrist)

Datum: Uhrzeit:

Bindefrist endet am:

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS – VOB –

Baumaßnahme

Vergabe-Nr.

Leistung

Anlagen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vordruck Eignung | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Teilnahmebedingungen (TNB) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Angebot - VOB - | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Besondere Vertragsbedingungen (BVB) | 1-fach |
| | mit Anlage <input type="checkbox"/> Lohngleitklausel und/oder <input type="checkbox"/> Stoffpreisgleitklausel | 2-fach |
| | <input type="checkbox"/> Beschleunigungsvergütung | 2-fach |
| | <i>Hinweis:</i> Diese drei Anlagen sind bei Vergabe einer Rahmenvereinbarung unzulässig. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) | 1-fach |
| <input type="checkbox"/> | Vordruck Bietergemeinschaft | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Vordruck Nachunternehmer | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Preisermittlungsblatt <input type="checkbox"/> 1 (Angaben zur Kalkulation) | 2-fach |
| | <input type="checkbox"/> 2 (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | |

1 Auftraggeber

Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung des Auftraggebers

Hinweis: Bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung werden zunächst die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ausgewählt. Die spätere Vergabe der Rahmenvertragsleistungen erfolgt durch gesonderten Einzelabruf gegenüber den Vertragspartnern, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch der Vertragspartner besteht.

Hinweis: Bei Baumaßnahmen des Bundes werden die Verträge im Namen und für Rechnung der BRD, vertreten durch die FHH, geschlossen.

2 Auskünfte und Unterlagen, die im Einzelfall nicht auf der Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch veröffentlicht wurden, sind erhältlich bei

Ansprechpartner
(Name, Ort/Zimmer, Telefon, E-Mail der Person/Stelle)

Zeit von ... bis ... (Tag/Uhrzeit)
(Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme)

Nicht veröffentlichte Unterlagen sind:

3 Es gelten die beigefügten Teilnahmebedingungen (TNB).

4 Nachunternehmer

Eine Weitervergabe von Leistungsteilen an Nachunternehmer ist zugelassen.
 nicht zugelassen.

Hinweis: Bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung bzw. bei der Leistungserbringung aufgrund Einzelabrufs aus einer Rahmenvereinbarung ist der Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht zugelassen.

Ist der Nachunternehmereinsatz zugelassen, ist der ausgefüllte Vordruck Nachunternehmer abzugeben

- bei Eignungsleihe durch den Nachunternehmer (§ 6d VOB/A EU): zusammen mit dem Vordruck Eignung.
- ohne Eignungsleihe: binnen einer Woche ab gesonderter Anforderung der Vergabestelle.

Hinweis: Nur bei europaweiten (oberschwelligen) Vergabeverfahren darf sich ein Bieter unter den Voraussetzungen des § 6d VOB/A EU auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen („Eignungsleiher“) berufen, vgl. Ziffer 6.7.2 VV-Bau.

Für den Nachunternehmereinsatz gelten die Bestimmungen der Nr. 6 ZVB und des Vordrucks Nachunternehmer.

5 Nachweise, Angaben, Unterlagen

5.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

Hinweis: Diese Vorgaben gelten nicht bei Verfahren mit einem vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb, weil diese Nachweise/Angaben/Unterlagen dort bereits mit dem Teilnahmeantrag einzureichen waren.

- Eigenerklärungen über die Eignung, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie das Vorliegen der Ausführungsbedingungen im Vordruck Eignung gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU und gemäß § 7 HmbVgG.

Hinweis: Bei Bietergemeinschaften gelten die Eigenerklärungen im Vordruck Eignung (bzw. EEE) für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft.

Hinweis: Bei einer Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts wird als vorläufiger Nachweis über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) akzeptiert (§ 6b Abs. 1 VOB/A EU) und ersetzt insoweit die Angaben in Nummer 1 des Vordrucks Eignung. Auch bei Verwendung der EEE sind zusätzlich die Angaben in den Nummern 2 und 3 des Vordrucks Eignung zu machen.

- Im Vordruck Eignung genannte Nachweise/Angaben/Unterlagen zur Bestätigung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU und § 7 HmbVgG.

Hinweis: Die Vergabestelle kann die Vorlage aller Nachweise/Angaben/Unterlagen des Vordrucks Eignung bereits mit Angebotsabgabe oder erst auf gesondertes Verlangen (siehe Nr. 5.2 unten) verlangen.

- Vordruck Bietergemeinschaft

- Vordruck Nachunternehmer (sofern eine Eignungsleihe über Nachunternehmer erfolgt: siehe oben Nr. 4)

- Preisermittlungsblatt 1 (Angaben zur Kalkulation) – des Bieters

- Preisermittlungsblatt 2 (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) – des Bieters

.....

.....

5.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen:

- Bestätigung der Eigenerklärung im Vordruck Eignung über Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU und § 7 HmbVgG durch die genannten Nachweisen/Angaben/Unterlagen.

Hinweis: Bei Eignungsleihe (§ 6d VOB/A EU) auch die Nachweise/Angaben/Unterlagen für den Eignungsleiher.

Hinweis: Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU auch im Vordruck Eignung die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind (bei Oberschwellenvergaben genügt die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten; § 6b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU).

Hinweis: Die Vergabestelle kann die Vorlage aller Nachweise/Angaben/Unterlagen des Vordrucks Eignung bereits mit Angebotsabgabe (siehe Nr. 5.1 oben) oder erst auf gesondertes Verlangen (z.B. von Bieter der engeren Wahl) verlangen.

- Vordruck Nachunternehmer (sofern Nachunternehmereinsatz zugelassen: siehe oben Nr. 4)

Hinweis: Bei einer Eignungsleihe über Nachunternehmer gilt aber Nr. 5.1.

- Preisermittlungsblatt 1 (Angaben zur Kalkulation) – des/der Nachunternehmer(s)

- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“.

.....

.....

.....

6 Aufteilung in Lose

- nein
 ja, Angebot sind möglich für ein Los
 für mehrere Lose
 für alle Lose (alle Lose sind anzubieten)

Näheres (z.B. Aufteilung und Anzahl der Lose, ggf. Einschränkungen) siehe Leistungsbeschreibung.

Hinweis: Zum Gebot der Losaufteilung siehe Ziffer 6.6 VV-Bau.

7 Nebenangebote sind

Hinweis: Zur grundsätzlichen Unzulässigkeit von Nebenangeboten siehe Ziffer 6.12.1 VV-Bau.

Hinweis: Bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung bzw. bei der Leistungserbringung aufgrund Einzelabrufs aus einer Rahmenvereinbarung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

- nicht zugelassen.
 zugelassen; es gelten die zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2.
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen; es gelten die zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2.
 unter Geltung der zusätzlichen Kriterien gemäß 9.2 nur zugelassen für:

.....
.....

- Sonstige formale Einreichungsvoraussetzungen:

.....

Die Nebenangebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

.....
.....

- Wegen des größeren Umfangs wird auf die Mindestanforderungen in der Baubeschreibung verwiesen.
Hinsichtlich der Einzelheiten von Nebenangeboten gelten im Übrigen die Teilnahmebedingungen (TNB).

8 Abgabe von Angeboten

Hinweis: Zutreffendes ist von der Vergabestelle jeweils anzukreuzen.

- Es werden nur / auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
 Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden nur / auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert:
 mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.
 mit qualifizierter elektronischer Signatur.
 in Textform nach § 126b BGB (ausschließlich innerhalb des „eVa“-Systems).

Will ein Bieter kein Angebot abgeben, soll er die Vergabestelle bitte baldmöglichst darüber unterrichten (entfällt bei öffentlicher Ausschreibung/offenem Verfahren).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen und das Angebot muss die geforderte Form wahren.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist

Hinweis: Zutreffendes ist von der Vergabestelle jeweils anzukreuzen.

- an die Vergabestelle (siehe Briefkopf) zu senden oder
 an zu senden oder
 am Ort des Öffnungstermins (Anschrift, Zimmer-Nr.) abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen. Name/Firma und Anschrift des Bieters sowie Vergabeverfahren sind darauf genau anzugeben (Baumaßnahme, Vergabenummer und Leistung wie oben).

Stellt die Vergabestelle Daten der Ausschreibung im digitalem GAEB-Format (D83 oder X83) zur Verfügung, soll der Bieter das Leistungsverzeichnis im gleichen digitalem GAEB-Format (D84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann das Programm mit dem Namen „Offerte L“ kostenfrei von der Internetseite „<http://www.webvergabe.de/pages/offerteL>“ heruntergeladen werden.

Sind Angebote in Papierform zugelassen, gelten elektronische Dateien als Arbeitsmittel: Etwaige Abweichungen von der Papierfassung sind in letzterer zu kennzeichnen, die im Zweifelsfall verbindlich ist. Sind nur elektronische Angebote über das e-Vergabe-System „eVa“ zugelassen, sind die elektronischen Angebotsdaten verbindlich.

9 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, das nach den Kriterien und Gewichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix nach folgenden Regelungen:

Hinweis: Für die Angebotswertung reiner Hauptangebote sind die Zuschlagskriterien in 9.1 oder 9.2 maßgebend.
Sind Nebenangebote in Nr. 6 zugelassen, gelten für die Angebotswertung von Haupt- und Nebenangebot gleichermaßen die Zuschlagskriterien in 9.2.

9.1 Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)

Hinweis: Der Preis (in EUR, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebots ermittelt.
Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln.

9.2 Mehrere Zuschlagskriterien für die Wertung von Hauptangeboten und ggf. zugelassenen Nebenangeboten gemäß nachfolgender Gewichtung:

- | | | | |
|--|--------------------------------|------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Preis | | Gewichtung | % |
| <input type="checkbox"/> Weitere Kriterien | <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| | <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| | <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| | | Summe: | 100 % |

Beim Kriterium sind mit dem Angebot die folgenden Unterlagen vorzulegen:

• Beim Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweiligen Gewichtung berücksichtigt:

- | | | |
|--------------------------------|------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| <input type="checkbox"/> | Gewichtung | % |
| | Summe: | 100 % |

Ist nichts anderes angegeben, gelten die vorgenannten Unterkriterien für das Gesamtangebot.
Bei zusammengefasster Fachlosvergabe gelten die Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Gewichtungen:

- | | | |
|----------------------|-------|------|
| Leistungsteil: | | % |
| Leistungsteil: | | % |
| Leistungsteil: | | % |
| Summe: | | 100% |

10 Zum Öffnungstermin sind Bieter und ihre Bevollmächtigten

- zugelassen.
 nicht zugelassen.

Hinweis: § 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. VOB/A EU ist zu beachten.

Mit dem Öffnungstermin beginnt die Bindefrist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist.

11 Nachprüfungsstellen

11.1 Nationale (unterschwellige) Vergaben:

- Beschwerdestelle (Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A):

11.2 Nationale (unterschwellige) Vergaben bei Zuordnung zum 20 %-Kontingent (§ 3 Nr. 9 VgV):

- Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gemäß § 156 GWB, § 21 VOB/A EU):

11.3 Europaweite (oberschwellige) Vergaben:

- Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gemäß § 156 GWB, § 21 VOB/A EU):

12

13 Instandhaltung

Hinweis: Nr. 13 entfällt bei Nichtbedarf (vgl. Ziffer 6.11.5 VV-Bau). 13.1 Gegenstand dieses Angebots sind neben den Herstellungsleistungen auch die Leistungen nach DIN 31051 zur

- Inspektion
 Wartung
 Instandsetzung

13.2 Beigefügt ist der Vordruck Instandhaltungsvertrag. Hierbei handelt es sich um ein Vertragsformular für den zu schließenden Instandhaltungsvertrag, in dem die Vergabestelle den Leistungsumfang (§ 2), die Leistungszeit (§ 3), die Laufzeit (§ 8) und die Schlussbestimmungen (§ 9) vorgegeben hat.

Die so bestimmten Leistungen sind ohne Änderungen anzubieten. Dazu trägt der Bieter die Vergütung (§ 4) und ggf. die zur Lohngleitung geforderten Angaben (§ 5) in den Vordruck Instandhaltungsvertrag ein.

13.3 Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (auch der Angebotsteil Herstellung) ausgeschlossen.

ERKLÄRUNG ZUR EIGNUNG

Eigenerklärung über die Eignung und Auftragsausführung gemäß § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU sowie gemäß § 7 HmbVgG

Dieser Vordruck ist Teil der Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren:

Baumaßnahme.....

Vergabe-Nr.

Leistung.....

TEIL A: VON DER VERGABESTELLE AUSZUFÜLLEN

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein

- nationales (unterschwelliges) Vergabeverfahren bis zum aktuellen EU-Schwellenwert.
- europaweites (oberschwelliges) Vergabeverfahren ab dem aktuellen EU-Schwellenwert.

Diese **Eigenerklärung** ist der vorläufige Nachweis über das Vorliegen der Eignungsanforderungen und der geforderten Ausführungsbedingungen sowie über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Sie ist der Vergabestelle in rechtskräftig unterzeichneter Form einzureichen

- mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) bzw.
- mit dem Angebot (bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb).

Zur Bestätigung der Eigenerklärung sind die geforderten **Nachweise/Angaben/Unterlagen** vorzulegen

- bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb: bereits mit dem Teilnahmeantrag.
- bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: nach Wahl der Vergabestelle mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (siehe Nr. 5 Aufforderung Angebotsabgabe).

Ausländische Unternehmen haben jeweils vergleichbare Nachweise zu erbringen, bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Über die in Teil B geforderten Nachweise/Angaben/Unterlagen hinaus verlangt die Vergabestelle zur Bestätigung der Eigenerklärung noch folgende **zusätzliche Angaben und Nachweise**:

- zur Eignung im Allgemeinen (Nr. 1):

Hinweis: Bei Unterschwellenvergaben kann der Auftraggeber nach § 6a Abs. 3 VOB/A zusätzliche Angaben, insbes. zur Prüfung der Fachkunde, verlangen. Bei Oberschwellenvergaben kann der Auftraggeber weitere Nachweise nur zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit verlangen, sofern dafür stichhaltige Gründe vorliegen (§ 6a VOB/A EU).

.....

- zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Nr. 1.3):

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Vorlage der Jahresabschlüsse (bei gesetzlicher Veröffentlichungspflicht)

- zur beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit (Nr. 1.4):

- Die Auftraggeberin berücksichtigt auch vergleichbare Leistungen, die bis Jahre zurückliegen.
- Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die der Bieter zur Auftragsausführung verfügt.
- Weitere Angabe(n) gemäß § 6a Nr. 3 lit. b – f VOB/A EU:

-
- zu den Ausführungsbedingungen (Nr. 2):

- Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“.

.....

Wird die Eigenerklärung im Namen einer **Bietergemeinschaft** abgegeben, erfolgen die Angaben

- unter Nrn. 1.1 – 1.4, Nr. 2 und Nr. 3: für die Bietergemeinschaft als Gesamtheit und
- unter Nr. 1.5: im Namen jedes einzelnen Mitglieds der Bietergemeinschaft.

Zusammen mit der Eigenerklärung ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck *Bietergemeinschaft* mit den entsprechenden Vollmachten einzureichen. Zusätzlich ist bei nationalen (unterschwelliges) Vergaben § 6 Abs. 2 VOB/A zu beachten.

Die Auftraggeberin darf vom Bieter alle Nachweise, die sie vom Bieter fordert, auch für **Nachunternehmer** verlangen. Die Nachweise für den/die jeweiligen Nachunternehmer muss der Bieter nach Maßgabe des Vordrucks „Nachunternehmer (NU)“ auf gesonderte Anforderung vorlegen.

Für die Zulässigkeit einer etwaigen **Eignungsleihe** (auch innerhalb einer Bietergemeinschaft) gilt:

Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ausgeschlossen, weil ein Bewerber/Bieter die Eignungsanforderungen bei nationalen Vergabeverfahren in eigener Person erfüllen muss und sich dazu keiner anderen Unternehmen bedienen darf (Selbstausführungsgebot nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B; vgl. auch § 6 Abs. 2 VOB/A).

Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter keine Angaben in Nr. 3 zu machen.

Die Eignungsleihe ist im vorliegenden Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich nicht ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen der Eignungsleihe nach § 6d VOB/A EU vorliegen, unter denen sich ein Bewerber/Bieter sich bei europaweiten Vergabeverfahren auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (z.B. Nachunternehmer, Mitglied der Bietergemeinschaft, Kooperationspartner oder sonstiges Unternehmen; im folgenden „Eignungsleiher“ genannt) berufen darf.

Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter ggf. Angaben in Nr. 3 zu machen.

Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich für folgende kritische Aufgaben ausgeschlossen, die vom Bieter selbst zu erbringen sind (§ 6d Abs. 4 Alt. 1 VOB/A EU):

Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter für die genannten kritischen Aufgaben keine Angaben in Nr. 3 zu machen.

Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich für folgende kritische Aufgaben insoweit ausgeschlossen, als sie nur von einem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen sind (§ 6d Abs. 4 Alt. 2 VOB/A EU):

Hinweis: In diesem Fall sind vom Bewerber/Bieter für die genannten kritischen Aufgaben ggf. Angaben in Nr. 3 zu machen.

TEIL B: VOM BIETER AUSZUFÜLLEN UND ZU UNTERSCHREIBEN

Die nachfolgenden Erklärungen gibt der/geben die Unterzeichner ab

- im eigenen Namen des Bieters
- im Namen der Bietergemeinschaft

1. Eignungsanforderungen (§ 6a VOB/A bzw. §§ 6a, e VOB/A EU)

1.1 Präqualifikation

Ich bin/Wir sind in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

Hinweis: Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der in Nrn. 1.2 – 1.5 geforderten Erklärungen und Unterlagen nach § 6a VOB/A bzw. VOB/A EU auch die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind. Bei Oberschwellenvergaben genügt die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU).

Sind in den Nrn. 1.2 – 1.5 geforderte Informationen im Präqualifikationsverzeichnis nicht enthalten, muss das Unternehmen diese ohne weitere Aufforderung durch die Vergabestelle als Einzelnachweis vorlegen.

Hinweis: Bei einer Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts wird als vorläufiger Nachweis über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) akzeptiert (§ 6b Abs. 1 VOB/A EU), die auf dem Standardformular (Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vom 05.01.2016, ABl. 2016 L 3, 16) zu erfolgen hat.

Hinweis: Inhalte der „VOL-PQ“ des „Kooperationsverbundes Präqualifizierung Nord“ werden nur dann als Einzelnachweis im Sinne der Nrn. 1.2 – 1.5 anerkannt, wenn die Vergabestelle deren einzelne, konkret bestimmte Inhalte ausdrücklich als zusätzlichen Eignungsnachweis zugelassen hat (siehe oben Teil A).

1.2 Berufsregister

- Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen (siehe unten Nr. 2.4).
- Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Zur Bestätigung werden folgende Unterlagen vorgelegt:

Gültige Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in das Berufsregister oder die Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise/Bescheinigungen vorzulegen.

1.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Ich bin/Wir sind ausreichend leistungsfähig, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Insbesondere:

- **Umsatz**

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen):

Zur Bestätigung meiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden geeignete Unterlagen vorgelegt.

Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Eignungsnachweise (siehe oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

1.4 Berufliche und technische Leistungsfähigkeit

- **Vergleichbare Leistungen/Referenzen**

In den letzten

- drei (bei Unterschwellenvergaben)
- fünf (bei Oberschwellenvergaben)

abgeschlossenen Kalenderjahren habe ich/haben wir vergleichbare Leistungen ausgeführt.

Hinweis: Für einen möglicherweise abweichenden Zeitraum siehe oben Teil A.

Zur Bestätigung werden folgende Unterlagen vorgelegt:

Drei Referenznachweise aus dem betreffenden Zeitraum, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind und über eine schriftliche Bescheinigung des Auftraggebers über die auftragsgemäße Leistungserbringung (Ausführung und Ergebnis) verfügen.

- **Arbeitskräfte**

Die für die Leistungsausführung erforderlichen Arbeitskräfte und Ausrüstung stehen mir/uns zur Verfügung.

Zur Bestätigung werden folgende Angaben gemacht:

Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Eignungsnachweise (siehe oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

1.5 Zuverlässigkeit bzw. Ausschlussgründe

- **Rechtskräftige Verurteilung oder Geldbuße**

Es liegen kein rechtskräftiges Urteil und keine festgesetzte Geldbuße gegen das Unternehmen oder eine für die Leitung verantwortliche Person (Geschäftsführer, leitende Angestellte) vor wegen: Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 ff. StGB), Täterschaft oder Teilnahme an Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 333, 334, 335a StGB, Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung), Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten.

- **Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurde ordnungsgemäß erfüllt.

Zur Bestätigung werden folgende Nachweise vorgelegt:

- eine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG,
- eine qualifizierte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse des Baugewerbes (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Dieser Nachweis ist nur von beitragspflichtigen Betrieben zu erbringen.

- **Schwere Verfehlung:**

Es liegt keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt, z.B.

- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),

- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO),
- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),
- Rechtsverstoß innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR geführt hat,
- rechtskräftiges Urteil oder festgesetzte Geldbuße innerhalb der letzten zwei Jahre gegen das Unternehmen oder eine für dessen Leitung verantwortliche Person (Geschäftsführer, leitende Angestellte) mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen wegen Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Insolvenzdelikte (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324 f. StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB).

• **Schwarzarbeit**

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) liegen nicht vor.

• **Vergabesperre**

Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mich/uns nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

• **Insolvenz/Liquidation**

- Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.
- Ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.
- Es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens gestellt.
- Ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.
- Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation (Auflösung zur Abwicklung).
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt. Er wird auf Verlangen vorgelegt.

• **Registerabfragen**

Die Vergabestelle ist jederzeit berechtigt, meine/unsere Angaben zu verifizieren durch

- die Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) und
- die Abfrage des „Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ (GRfW).

Hierzu werden die folgenden Angaben gemacht:

Hinweis: Bietergemeinschaften müssen die Angaben für jedes Mitgliedsunternehmen einzeln machen.

Firma (Name, Sitz und Rechtsform):

.....

Geschäftsführung bzw. verantwortlich handelnde Personen:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geburtsname der Mutter, Staatsangehörigkeit)

.....

.....

.....

Registergericht oder Genehmigungsbehörde:

.....

Handelsregisternummer (wenn vorhanden, s. oben Nr. 1.2):

sonst: Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde:

Steuernummer (Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen):

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Ausführungsbedingungen (§ 7 HmbVgG)

2.1 Tariftreue und Mindestlohn

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag).

Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

- Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an (Angabe des Tarifvertrags).
Das niedrigste tarifvertragliche Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.
- Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:
Das niedrigste gezahlte Entgelt nach diesem Tarifvertrag beträgt EUR brutto/Stunde.
- Mein/Unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.
Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das niedrigste Entgelt unterhalb des gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMinLohnG; ab 1.1.2017: gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014; MinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 8,67 EUR brutto/Stunde) zu zahlen.

Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, werde(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir ihm die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern geschlossenen Verträge gewähren. Meine/Unsere Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

2.2 Sozialverantwortliche Beschaffung

ILO-Kernarbeitsnormen

Ich versichere/Wir versichern, dass die Ausführung der Leistung nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen verstößt („www.ilo.org/public/german/region/eurpro/ /bonn“).

Bei der Leistungsausführung werden insbesondere keine **Natursteine** verwendet, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

Daher erkläre(n) ich/wir verbindlich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Dieser Auftrag betrifft keine Natursteine.
- Ich versichere/Wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.
- Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben. Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unseres Unternehmens bzw. meiner/unserer Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigelegt.
- Bei Leistungserbringung mit Natursteinen durch Nachunternehmer:* Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der vorstehend genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Sofern die Nachunternehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre(n) ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde(n), die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der vorstehend genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgeben haben/abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde(n) ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Einhaltung dieser Anforderungen während der Leistungsausführung. Ich/wir werde(n) dafür sorgen und einstehen, dass bei der Ausführung der Leistungen die Regeln zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden.

Die Auftraggeberin ist jederzeit zur Überprüfung meiner/unserer Angaben berechtigt.

Insbesondere verpflichte(n) ich mich/wir uns, auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle

- anzugeben, wo die zu verwendenden Natursteine hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden, und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass die Natursteine nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden sind.

2.3 Nachhaltige Beschaffung

Holzzertifizierung

Mir/Uns ist bekannt, dass der Rohstoff Holz als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen als Bauhilfsstoff) nach FSC („Forest Stewardship Council“), PEFC („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes „) oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen muss (zur Information über die Standards siehe „www.fsc-deutschland.de“ und „www.pefc.de“).

Daher erkläre(n) ich/wir verbindlich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Dieser Auftrag betrifft kein Holz als Rohstoff.
- Ich werde nur Holz verwenden, das nach FSC und/oder PEFC zertifiziert ist.
- Ich werde nur Holz verwenden, das gleichwertig zertifiziert ist, nämlich nach
Der Nachweis hierfür wird durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn erbracht.
- Ich werde nur Holz verwenden, das die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt.
Der Nachweis hierfür wird durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn erbracht.

Die Zertifikate bzw. Nachweise werde(n) ich/wir bei der Anlieferung von Holz auf der Baustelle oder an der Lieferadresse vorlegen.

2.4 GRfW-Registerabfrage

Die Auftragserteilung setzt voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren.

Die Angaben für die ggf. erforderliche Registerabfrage wurden bereits unter Nr. 1.5 gemacht.

Hinweis: Etwaige zusätzlich geforderte Nachweise zu den Ausführungsbedingungen (siehe oben Teil A) sind in jedem Fall vorzulegen.

3. Eignungsleihe (§ 6d VOB/A EU)

Hinweis: Bei einer – von der Vergabestelle ganz oder teilweise zugelassenen (siehe oben Teil A) – Eignungsleihe muss der Bewerber/Bieter die nachfolgenden Erklärungen und Angaben machen.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich bei einer Eignungsleihe die Eignungsprüfung auf jedes Unternehmen erstreckt, das für die Beurteilung meiner/unserer Eignung von Bedeutung ist („Eignungsleiher“) und dass deshalb jeder Eignungsleiher sowie Art und Umfang seiner Leistungserbringung *auf diesem Vordruck* namentlich zu benennen sind. Folgende Teile des Auftrags, die für meine/unsere Eignung maßgeblich sind, sollen als Unterauftrag an folgende Eignungsleiher vergeben werden:

Eignungsleiher Name/Firma, Anschrift, Geschäftsführung	eignungsrelevanter Auftragsteil nach Art und Umfang anzugeben
.....
.....
.....

Mir/uns ist bekannt, dass die fehlende oder unvollständige Benennung eines Eignungsleihers zwingend zum Angebotsausschluss führt.

Ist ein Eignungsleiher zugleich Nachunternehmer, werde(n) ich/wir zusammen mit dieser Erklärung auch den Vordruck *Nachunternehmer* vorlegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, über die Mittel des/der benannten Eignungsleiher(s) zu verfügen. Einen geeigneten Nachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle unverzüglich vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche eignungsrelevanten Nachweise auch für den/die Eignungsleiher vorzulegen sind (§ 6d Abs. 3 VOB/A EU). Daher lege(n) ich/wir *zusammen mit diesem Vordruck* vor:

- alle Nachweise, Angaben und Unterlagen nach Nummer 1.5 vollständig (unabhängig vom betreffenden Auftragsteil) auch für den/die benannten Eignungsleiher, und
- alle Nachweise, Angaben und Unterlagen nach den übrigen Nummern 1 und 2 für den/die benannten Eignungsleiher in Bezug auf den jeweiligen Auftragsteil.

Ich/Wir erkläre(n), gemeinsam mit dem/den Eignungsleiher(n) für die Auftragsausführung zu haften (§ 6 Abs. 2 VOB/A EU). Diese Haftungserklärung ist von entsprechenden Vollmachten des jeweiligen Eignungsleihers gedeckt, die ich/wir auf der Vergabestelle auf Verlangen unverzüglich vorlegen werde(n).

Unterschriftsleistung:

Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eigenerklärungen in Nr. 1 – 3 bestätigt.

Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche, unvollständige oder unterlassene Erklärung bzw. Angabe den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Vordruck geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt (siehe Nr. 5 Aufforderung Angebotsabgabe) vollständig vorgelegt werden müssen.

Mir/uns ist bekannt, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage der jeweiligen Nachweise, Angaben und Unterlagen eine einmalige Nachforderung unter angemessener Fristsetzung durch die Vergabestelle nach § 16a VOB/A bzw. VOB/A EU erfolgt und das fruchtlose Verstreichen der Frist zum Ausschluss meines/unseres Angebots/Teilnahmeantrags führt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en)

[Name und Anschrift des Bieters]

[Name und Anschrift der Vergabestelle]

Die Form bzw. Übermittlung des Angebots erfolgt gemäß der Vorgabe der Vergabestelle:

- schriftlich (mit Unterschrift)
 elektronisch (mit Signatur nach § 2 SigG)
 in Textform (§ 126b BGB) über System „eVa“

Vergabeart:

Bindefrist endet am:

ANGEBOT – VOB –

[Bearbeiterhinweis: Die Bearbeiterhinweise sind Ausfüllhilfen für die Vergabestellen und gegenüber Teilnehmern nicht darzustellen. Die anderen Hinweise sind als Erläuterungen für die Teilnehmer im Vordruck zu belassen.]

Baumaßnahme

Vergabe-Nr.

Leistung

Anlagen:

[Bearbeiterhinweis: Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen]

- Leistungsbeschreibung
 Vordruck Eignung
 Preisermittlungsblatt 1
 Preisermittlungsblatt 2
 Vordruck Instandhaltungsvertrag

Hinweis: Folgende Angaben sind bitte vom Bieter anzukreuzen.

- Vordruck Nachunternehmer
 Vordruck Bietergemeinschaft

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben (unten Nr. 3) an.

Am mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Bestandteil dieses Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich aller Anlagen) die folgenden Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- die Teilnahmebedingungen (TNB)
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
-

3 Preisangaben

3.1 Bei fehlender Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle):

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Angebot		%

3.2 Bei Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle):

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Los 1		%
Summe Los 2		%
Summe Los 3		%
Summe Los 4		%
Summe Gesamtangebot		

3.3 Sonderregelung bei Auf- und Abgebotsverfahren

Angebot zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von %
Aufgebot von %

Angebot für zur Leistungserfüllung erforderliche, zusätzliche Leistungen ohne Preisvorgabe:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag) <i>[Bearbeiterhinweis: Vorgabe der Vergabestelle]</i>	geschätzte Anzahl Stunden pro Los <i>[Bearbeiterhinweis: Vorgabe der Vergabestelle]</i>	Verrechnungssatz EUR (ohne USt) <i>Hinweis: Angabe durch Bieter</i>	Gesamtbetrag EUR (ohne USt) <i>Hinweis: Angabe durch Bieter</i>
1.
2.
3.
4.
5. Auszubildende a) im 1.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX
b) im 2.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX
c) im 3.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX

*Hinweis: Im Verrechnungssatz sind Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten.
Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeiten werden gesondert vergütet.*

3.4 Nebenangebote (sofern durch die Vergabestelle zugelassen): Anzahl

4 Ich/Wir erkläre(n), dass

- die im Bauvertragsvordruck „Eignung“ (Anlage) gemachten Angaben vollständig, zutreffend und Bestandteil dieses Angebots sind;
- alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, sofern sie nicht in den Vordrucken „Eignung“ und „Nachunternehmer“ als Leistungen anderer Unternehmen ausdrücklich bezeichnet sind.

Die folgenden (Teil-)Leistungen werden an Nachunternehmer vergeben:

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Der Vorgabe in Nr. 5 Aufforderung Angebotsabgabe entsprechend wird der Vordruck „Nachunternehmer“

- diesem Angebot beigelegt.
- binnen einer Woche ab gesonderter Aufforderung der Vergabestelle vorgelegt.

- zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand dieses Angebots sind;

- bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkannt wird;
- das im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers genannte Produkt angeboten wird, wenn bei einer Teilleistungsbeschreibung des Auftraggebers mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurde;
- falls mehrere (zugelassene) Nebenangebote abgegeben wurden, dieses Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst;
- der zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung verfügen, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

5 Mittelstandsförderung

Bei meinem/unseren Unternehmen handelt es sich um ein „kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)“ im Sinne der europäischen Vorgaben: ja nein

Hinweis: Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

6 Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn

- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben ist;
- bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben ist;
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert ist.

Teilnahmebedingungen (TNB) für die Vergabe von Bauleistungen

Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeits oder Fehler, hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Bieter ist selbst für die Angebotsabgabe auf Grundlage der aktuellen Vergabeunterlagen verantwortlich.

3.3 Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der von der Vergabestelle bestimmten Form einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

Die Vergabestelle darf vom Bieter eine Registrierung mit seinen elektronischen Zugangsdaten verlangen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Gesamtbetrag, den jeweiligen Kurztex, die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die geforderten Preise (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU). Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16 Nr. 3 VOB/A EU).

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Prozentsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung zum Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Alle Unterlagen, die vor oder nach der Angebotsabgabe von der Vergabestelle verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

5 Nebenangebote

5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die formalen Einreichungsvoraussetzungen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen (insbesondere die Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot) eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbe-

dingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 5.5 Sind Nebenangebote zugelassen und für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
 - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sowie zur Aufbahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind, und
 - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.
- 5.6 Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den für das Hauptangebot erstellten anzupassen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller ihrer Mitglieder auf dem Vordruck „Bietergemeinschaft abzugeben.
- 6.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen.

7 Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeitskräften

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser Leistungen in seinem Angebot angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Vordrucke „Eignung“ und „Nachunternehmer“ sind vorzulegen.

Im Übrigen gilt Nr. 6 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“.

8 Eignung

- 8.1 Der Bieter (auch als Bietergemeinschaft) muss zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung bei allen Verfahren die im Vordruck „Eignung“ enthaltene Eigenerklärung über das Vorliegen der Eignungsanforderungen und Ausführungsbedingungen sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 6a VOB/A bzw. VOB/A EU, § 7 HmbVgG) in rechtskräftig unterzeichneter Form einreichen. Die Einreichung erfolgt bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag und bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit dem Angebot.
- 8.2 Die im Vordruck „Eignung“ geforderten Nachweise/Angaben/Unterlagen, die die Eigenerklärung ergänzen oder bestätigen, sind zu dem in Nr. 5 Aufforderung Angebotsabgabe bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Sind sie nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.
- 8.3 Präqualifizierte Unternehmen (Bieter und Nachunternehmer) führen ihren Eignungsnachweis durch Angabe der Nummer ihrer Eintragung in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) im Vordruck „Eignung“ bzw. „Nachunternehmer“. Im Präqualifikationsverzeichnis nicht enthaltene, geforderte Informationen sind zusätzlich als Einzelnachweise vorzulegen.
- 8.4 Beruft sich ein Bieter in zulässiger Weise auf die Eignung eines anderen Unternehmens, sind die im Vordruck „Eignung“ entsprechenden Erklärungen (und ggf. der Vordruck „Nachunternehmer“) abzugeben.
- 8.5 Im Übrigen hat ein Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle alle Nachweise/Angaben/Unterlagen, die vom Bieter gefordert werden, auch für seine/n Nachunternehmer vorzulegen.

9 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gelten diese Teilnahmebedingungen mit folgender Maßgabe:

- 9.1 Das Angebot darf nur enthalten
 - die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in Prozent,
 - die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.Auf Verlangen hat der Bieter die Urkalkulation zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- 9.2 Nebenangebote, Nachunternehmer und Leiharbeitskräften sind bei Rahmenvereinbarungen nicht zuzulassen; Nummern 5 und 7 sind auf diese Vergabeverfahren nicht anzuwenden.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau

Hinweis: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Wahlpositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise Wahlpositionen (Alternativpositionen) für die wahlweise Ausführung einer Leistung vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel vor Angebotswertung.

2 Preisermittlungen (§ 2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder § 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlung für diese Preise (einschließlich Aufgliederung der Einheitspreise: Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8) und Leiharbeitskräfte

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B hat ein beauftragtes Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Damit ist der Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise zulässig. Ein Bieter kann eine (Teil-)Leistung nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Dritten übertragen (vgl. § 4 Abs. 8 VOB/B). Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt vom Nachunternehmereinsatz unberührt.

Nachunternehmer sind alle Unternehmen, denen der Auftragnehmer (Teil-)Leistungen überträgt, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen auch mit dem Auftragnehmer verbundene, wirtschaftlich und/oder rechtlich selbstständige Unternehmen (z.B. Tochter-/Schwestergesellschaften und konzernverbundene Unternehmen).

Bei jedem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern bzw. Leiharbeitskräften treffen den Bieter bzw. Auftragnehmer die nachstehenden Pflichten.

Eine Pflichtverletzung kann insbesondere eine Kündigung (Nr. 8) und eine Vertragsstrafe (Nr. 23) begründen.

6.1 Vorherige Zustimmung des Auftraggebers

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedürfen der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Einwilligung ist vom Bieter vorab mit Vordruck *Nachunternehmer* zu beantragen.

Eine Vergabestelle prüft vor Erteilung ihrer Zustimmung bei jedem Nachunternehmer stets das Vorliegen der Eignung und der Ausführungsbedingungen. Liegen Ausschlussgründe vor, kann sie seine Auswechslung verlangen.

Die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind im Vordruck *Nachunternehmer* enthalten, den der Bieter und jeder Nachunternehmer ausfüllen und unterzeichnen müssen. Ist der Nachunternehmer eine Bietergemeinschaft, muss jedes Mitglied die Erklärungen abgeben und Nachweise vorlegen.

6.2 Informations- und Nachweispflichten

Bei jedem Nachunternehmereinsatz muss ein Bieter folgende Informations- und Nachweispflichten beachten:

Bei Angebotsabgabe muss der Bieter im Vordruck *Angebot* die konkreten (Teil-)Leistungen nach Art und Umfang benennen, die er an Nachunternehmer weitergeben will.

Das gilt auch, wenn vom Nachunternehmer nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen.

Im Fall der Eignungsleihe über einen Nachunternehmer (nur zulässig bei europaweiten Vergaben nach § 6d VOB/A EU) muss der Bieter schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags den/die Nachunternehmer (Eignungsleiher) namentlich benennen und alle weiteren eignungsrelevanten Angaben zum Nachunternehmer im

Vordruck *Eignung* machen. Die Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* sind zusammen mit Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).

In den anderen Fällen (bei allen Unterschwellenvergaben sowie bei Oberschwellenvergaben ohne Eignungsleihe) muss der Bieter erst vor Zuschlagserteilung weitere Angaben zu seine(n) Nachunternehmer(n) auf dem Vordruck *Nachunternehmer* machen (z.B. jeden Nachunternehmer namentlich benennen, die Kontaktdaten und den gesetzlichen Vertreter angeben, die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel nachweisen, usw.).

Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin alle erforderlichen Nachweise verlangen (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). So können insbesondere zur Eignungsprüfung sämtliche Nachweise vom Nachunternehmer verlangt werden, die auch vom Bieter gefordert wurden.

Der Vordruck *Nachunternehmer* legt fest, wann welche Erklärungen und Nachweise vom Bieter und seinem/n Nachunternehmer(n) abzugeben bzw. vorzulegen sind. Er ist vollständig vom Bieter und jedem Nachunternehmer ausgefüllt mit allen geforderten Nachweisen binnen einer Woche ab gesonderter Anforderung der Vergabestelle abzugeben (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).

Im Zuschlagsschreiben führt die Vergabestelle die zugelassenen Nachunternehmer mit ihren Leistungsanteilen konkret auf. Diese Vorgaben sind Vertragsbestandteil, ein Bieter darf davon nicht eigenmächtig abweichen.

Nach der Auftragserteilung stimmt die Auftraggeberin einem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern nur ganz ausnahmsweise zu, wenn der Auftragnehmer mit seinem Antrag auf Zustimmung die besonderen Umstände nachweist, die den Einsatz/Wechsel des Nachunternehmers erfordern, *und* sämtliche Nachweise für seinen Nachunternehmer vorlegt.

6.3 Eignung des Nachunternehmers

Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung:

Ein Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bzw. nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU; § 5 Abs. 2 HmbVgG).

Dazu gehört u.a., dass der Nachunternehmer keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit bzw. Integrität in Frage stellt (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU).

Der Bieter kann für Nachunternehmer, die in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. PQ-Verzeichnis) eingetragen sind, ihre PQ-Nummer im Vordruck „Nachunternehmer“ angeben.

Jeder Nachunternehmer muss eine Eigenerklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH abgeben.

Jeder Nachunternehmer muss eine Selbstauskunft abgeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt wurde.

Der Bieter muss als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unternehmens zur Verfügung stehen, eine Verpflichtungserklärung seines Nachunternehmers vorlegen. Diese Erklärung, mit der sich der benannte Nachunternehmer verpflichtet, die (Teil-)Leistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen, ist im Vordruck *Nachunternehmer* enthalten.

6.4 Ausführungsbedingungen nach HmbVgG

Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise zu den Ausführungsbedingungen. Der Bieter ist verpflichtet, seinem/n Nachunternehmer(n) die Pflichten aus § 5 Abs. 2 und 3, §§ 3, 3a und § 10 Abs. 2 HmbVgG aufzuerlegen:

Nachunternehmer müssen die ihnen übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen (§ 5 Abs. 2 HmbVgG). Eine unumgängliche Weitervergabe übertragener Leistungen an einen Nach-Nachunternehmer muss der Bieter beim Auftraggeber wiederum auf gesondertem Vordruck *Nachunternehmer* beantragen.

Jeder Nachunternehmer muss durch Vorlage der Unterlagen des § 7 Abs. 2 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse) nachweisen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur vollständigen Entrichtung von Steuern und Beiträgen nachkommt (§ 5 Abs. 2 HmbVgG).

Jeder Nachunternehmer muss die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn erklären (§ 3 HmbVgG).

Erforderlichenfalls muss jeder Nachunternehmer eine gesonderte Erklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abgeben (§ 3a HmbVgG).

Der Bieter/Auftragnehmer muss seinem Nachunternehmer die Pflicht auferlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen (§ 10 Abs. 2 HmbVgG).

Zudem muss der Bieter/Auftragnehmer die Pflichten des § 5 Abs. 3 HmbVgG beachten: Er muss bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer einsetzen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist. Er muss seine Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er muss die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)“ bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer zum Vertragsinhalt machen. Er darf seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen (insbes. zur Zahlungsweise) auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

6.5 Kontrollen

Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 und 3, §§ 3, 3a und § 10 Abs. 2 HmbVgG durch seine(n) Nachunternehmer zu kontrollieren. Insbesondere muss er prüfen, ob die Angebote seiner Nachunternehmer unter Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn kalkuliert sind. Und er muss sich von seinen Nachunternehmern die erforderlichen Rechte vertraglich einräumen lassen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit (Sozialgesetzbuch Drittes Buch; Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz; Arbeitnehmerentsendegesetz) durch die Nachunternehmer prüfen und überwachen zu können.

Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält nur zum Teil die dazu erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Zur Bestätigung aller Erklärungen und Angaben wird gegebenenfalls einen Gewerbezentralregisterauszug gemäß §150a Gewerbeordnung angefordert. Dazu und für eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach § 7 GRfW muss der Bieter die erforderlichen Daten seines Nachunternehmers im Vordruck *Nachunternehmer* angeben.

Damit die Vergabestelle die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann, muss der Bieter die Vorlage des *Preisermittlungsblatts 1* seines Nachunternehmers sicherstellen; der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die diesbezügliche Verpflichtung des Bieters.

6.6 Leiharbeitskräfte

Nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist. Der Auftragnehmer muss dies beachten und die Nachunternehmer darauf hinweisen und kontrollieren.

7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn die weitere Bauausführung eine Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit eines Teils der Leistung erschwert.

In diesem Fall sind gemeinsam Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung vorzunehmen, die der Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen hat.

8 Kündigung (§ 8)

Der Auftraggeber ist nach § 8 VOB/B und § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

10 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme.

Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 23.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Auf Nr. 23 (Vertragsstrafe) wird verwiesen.

11 Abrechnung (§ 14)

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein. Bei Aufmaß und Abrechnungen sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

13 Rechnungen (§§ 14 und 16)

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

14 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

15 Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16 Überzahlungen (§ 16)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

17 Sicherheitsleistung (§ 17)

17.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Vordrucke *Bürgschaft* und *Verwahrung Bürgschaft* zu verwenden. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.

17.2 Für Aufträge, die nicht im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, gilt:

- Bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ist ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten. Bei beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren ist keine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, soweit in den *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- Bei einer Auftragssumme ab 250.000 EUR (ohne USt) werden 3 % der Auftragssumme als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgeblich. Nach Festlegung in den *BVB* kann eine solche Sicherheit auch bei geringerer Auftragssumme verlangt werden.
- Eine Sicherheitsleistung für Abschlags- und Vorauszahlungen ist in Höhe der jeweiligen Zahlung zu verlangen.

Eine für die Vertragserfüllung gestellte Bürgschaftsurkunde ist nach der Abnahme Zug-um-Zug gegen Vorlage einer Bürgschaftsurkunde für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückzugeben.

Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für sie eine gesonderte Erfüllungsbürgschaft (in gesonderter Urkunde) zu stellen. Sind zudem noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Erfüllungsbürgschaft um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung.

Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, sofern in den *BVB* kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart ist. Soweit zu diesem Zeitpunkt (innerhalb der Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 und 5) geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die mittels Bürgschaft gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen ist nach dem mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile bzw. nach der durch Arbeit getilgten Vorauszahlung zurückzugeben.

17.3 Für Aufträge in Bundesauftragsverwaltung siehe Nr. 26.8.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

19 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

20 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen (insbesondere zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmer-einsatz) zu überprüfen. Er kann insbesondere die Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer verlangen (vgl. Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer*).

21 Ausführungsfristen (§ 5) / Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Bei Ausführungsfristen, die in den *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* nach Werktagen festgelegt sind, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungszeit angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

Dies gilt nicht für Ausführungsfristen, die in den *BVB* nach Datum festgelegt sind.

22 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23 Vertragsstrafe für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmerentendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weitere Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Leistungsausführung die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz und zur sozial verantwortlichen Beschaffung sowie die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer mit der Leistungsausführung beauftragt oder ihrerseits von Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – beauftragt worden sind (Nach-Nachunternehmer).

23.2 Begehen der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 23.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach

§§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen),

§ 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts),

§§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt), oder

- eine Ordnungswidrigkeit nach

§ 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen),

§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung),

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis),

§ 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe),

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung),

§ 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit),

§ 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen), oder

- wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Vordruck *Eignung*) nicht eingehalten, oder

- wird gegen die Pflicht zur Bereithaltung und Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten (vgl. Vordruck *Eignung*) verstoßen, oder

- wird gegen eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitskräften (vgl. Nr. 6 ZVB und Vordruck *Nachunternehmer*) verstoßen, oder
- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (vgl. Vordruck *Eignung*), oder
- bringt der Auftragnehmer die in Nr. 10 Abs. 2 geforderte Erklärung nicht bei,

kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 % der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme, verlangen.

Die Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer des Auftragnehmers oder ein Nach-Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die genannten Vorschriften verstoßen hat und dem Auftragnehmer der Verstoß bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder ihm über § 278 BGB (Erfüllungsgelhilfe) zugerechnet werden kann.

23.3 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt fünf Jahre nach Abnahme.

24 Hamburgisches Transparenzgesetz

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (*HmbTG*). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder der Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

25 Sonderregelungen für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen aufgrund Rahmenvereinbarung gelten diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der Nummern 6 und 26 – mit folgenden Maßgaben:

25.1 Die Rahmenvereinbarung wird für eine bestimmte Dauer geschlossen und legt Art und Umfang der Leistung fest.

Die Beauftragung einer konkreten Rahmenvertragsleistung erfolgt durch die in Nr. 10.2 *BVB* bezeichnete(n) Stelle(n) schriftlich mit Vordruck *Einzelauftrag (R)*. Nur für unaufschiebbare Arbeiten und nur im Notfall können Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Einzelauftrag bestimmt z.B. die konkret auszuführende Leistung sowie ggf. die Ausführungszeit und den Ausführungsort.

Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er auch Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, sofern er dazu in der Lage und befugt ist. Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält. Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

25.2 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren (§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU) zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.

Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 25.3), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 25.4), Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (Nr. 25.5) sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen (Nr. 25.6).

25.3 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden. Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

25.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer die in Nr. 10.3 *BVB* festgelegte Höhe (Wertgrenze Kleinaufträge) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird der in Nr. 10.3 *BVB* vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

25.5 Verlangt der Auftraggeber die Leistungsausführung außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), wird zusätzlich folgende Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt: für jede geleistete Stunde wird der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.

26 Sonderregelungen für Aufträge in Bundesauftragsverwaltung

26.1 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass Mehrkosten durch eine über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

26.2 Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 6)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

26.3 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Der Begriff „Baustelle“ bezeichnet Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt. Der Begriff „Baubereich“ bezeichnet die Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

26.4 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

26.5 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

26.6 Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören über die in § 7 Abs. 2 genannten Leistungen hinaus auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschiebe-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition (z.B. Verschiebe- oder Absenkklage) befinden haben.

26.7 Abrechnung (§ 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

26.8 Nachweis der Massen (§ 14)

Ist für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen, ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben ausgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wägers

Die Wiegescheine sind bei Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt (z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete Recyclingstoffe) kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Für den Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (**Kontrollwägung**). Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, sofern nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet, andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten dem Auftragnehmer zu vergüten sind, hat er sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird das Gewicht durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber kontinuierlich über den Lieferzeitraum berechtigt, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % erfolgt ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, sofern nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer, die Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftraggeber und der Auftraggeber je zur Hälfte.

26.7 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (sog. Leistungsberechnung), gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß „Besondere Vertragsbedingungen“) ist eine schriftliche Vereinbarung zur Bauabrechnung (ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen/Positionen) zu treffen.

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung und spätestens vor Beginn der Bauabrechnung muss der Auftragnehmer Testdaten für die vereinbarten Datenarten an den Auftraggeber übergeben. Die Eingabedaten sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen, eindeutig zu kennzeichnen und auf Datenträgern zu liefern. In den Mengenberechnungen muss der Auftragnehmer einen Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herstellen.

Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse fest, muss der Auftragnehmer die Leistungsberechnung in dem erforderlichen Umfang wiederholen.

Wenn der Auftraggeber die Leistungsberechnung des Auftragnehmers mittels IT-Anlagen prüft und dabei Unterschiede der Ergebnisse feststellt, dann gilt folgende Toleranz-Regelung:

Bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts gelten die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Bei Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, sofern nicht bei einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung ein Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt wird.

Wenn der Auftraggeber die Leistungsberechnung des Auftragnehmers mit einer Vergleichsberechnung prüft, sind Toleranzregelungen in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich zu vereinbaren. Liegen die Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, sofern nicht bei einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung ein Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt wird.

26.8 Sicherheitsleistung (§ 17)

Diese Vorschrift gilt nur für Aufträge, die im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden; für alle anderen Aufträge siehe [Nr. 17](#).

Bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ist ab einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten. Die Vertragserfüllungssicherheit wird auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche ausgetauscht.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Abrechnungssumme. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, ist hierfür als Sicherheit ein Druckzuschlag (brutto) gemäß § 641 Abs. 3 BGB als Einbehalt in Höhe des zweifachen Betrags der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zu leisten. Die Sicherheit wird nach Abnahme der Mängelbeseitigung, auf die sich der Druckzuschlag bezieht, zurückgezahlt. Ist ein Einbehalt nicht möglich, kann zur Absicherung des Druckzuschlags separat eine gesonderte Mängelansprüchebürgschaft gestellt werden.

Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

Baumaßnahme

Angebot für

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Hinweis: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-, Bauüberwachung obliegt -----
Diese/r hat den Architekten/Ingenieur ----- mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens ----- Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.
- spätestens ----- Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: ----- (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von ----- Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
-
- spätestens am ----- (Datum).
- spätestens ----- Werktage nach -----

2.3 Einzelfristen

- Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - ----- = spätestens ----- Werktage nach -----
 - ----- = spätestens ----- (Datum)
- Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
 - ----- = spätestens ----- Werktage nach -----
 - ----- = spätestens ----- (Datum)
- Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
 - ----- = ----- Kalendertage
 - ----- = von ----- bis ----- (Datum)

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Fristen (§ 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

- EUR (netto)/Werktag
- EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- ----- ----- EUR (netto)/Werktag

- 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- EUR (netto)/Werktag
- 3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- EUR (netto)/Kalendertag
- 3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt % der Abrechnungssumme begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

4 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß Anlage *Beschleunigungsvergütung*.
Hinweis: Der Vordruck „Beschleunigungsvergütung“ ist beizufügen.

- 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- EUR (netto)/Kalendertag
- EUR (netto)/Kalendertag
- EUR (netto)/Kalendertag
- 4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für die folgenden Leistungen gelten nicht die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B, sondern

für = Jahre
für = Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten neben den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) die folgenden Bedingungen:

- 6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend.
- 6.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:
- 6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:
- 6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
 sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern;
IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:
- werden vom Auftraggeber selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14)

- 7.1 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich
bei-fach einzureichen.
- 7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

8 Sicherheitsleistung (§ 17)

Hinweis: Die Einzelheiten zur Sicherheitsleistung regeln Nr. 17 bzw. Nr. 26.8 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB).

- 8.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR eine Bürgschaft nach dem Vordruck *Bürgschaft* in Höhe von % der Auftragssumme zu stellen
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Zuschlagschreibens), ist der Auftraggeber zum Einbehalt von Abschlagszahlungen berechtigt, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobener Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Vordruck *Bürgschaft* in Höhe von % der Abrechnungssumme umgewandelt wird.
- 8.2 Bei Bauaufträgen werden
 ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR
 unabhängig von der Höhe der Auftragssumme

als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche % der Abrechnungssumme einbehalten.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Vordruck *Bürgschaft* stellen.

8.3 Für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Nr. 17 ZVB gemäß Vordruck *Bürgschaft* zu leisten.

8.4 Für den Ingenieurbau: Abweichend von Nr. 26.8 ZVB gilt:

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Lohnänderungen

werden nicht berücksichtigt

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohnleitklausel* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck „Lohnleitklausel“ ist beizufügen.

9.2 Stoffpreisänderungen

werden nicht berücksichtigt.

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisleitklausel* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck „Stoffpreisleitklausel“ ist beizufügen.

Für die Berechnung des Selbstbehalts für die im Vordruck *Stoffpreisleitklausel* angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:

die Gesamtabrechnungssumme

die Abrechnungssumme des Abschnitts

die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

9.3 Führung von Bautageberichten

9.4 Zahlungsfristen

Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf Kalendertage festgelegt.

Hinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

9.5

10 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvertrag gelten allein die folgenden Maßgaben:

10.1 Der vorliegende Rahmenvertrag ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom bis

10.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind berechtigt:

10.3 Für Kleinaufträge (siehe Nr. 25.4 ZVB) bis zu einer Wertgrenze von EUR (ohne Umsatzsteuer) beträgt der Zuschlag EUR (ohne Umsatzsteuer).

10.4 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich bei-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

Auftrags-Nr.:
Datum:

Vergabeart:

PSP-Element:
Sachkonto:
Mittelbindungs-Nr.:
Projekt-Nr. / Co-Auftrag:

Sachbearbeiter:
Tel.: / Fax: /

ZUSCHLAGSSCHREIBEN

- Baumaßnahme:
 Rahmenvertragsleistungen im Bereich

Hinweis der Vergabestelle: Zutreffendes ist angekreuzt.

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

- Zweitausfertigung dieses Zuschlagsschreibens
-

Aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg den

- Auftrag
 Rahmenauftrag

zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Hinweis der Vergabestelle: Zutreffendes ist angekreuzt.

1. Für die Auftragserteilung gilt:

Auftragssumme: EUR brutto

Fristen: (*Hinweis der Vergabestelle: Zutreffendes ist angekreuzt*)

- Es gelten die Ausführungsfristen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).
 Gemäß Nr. 2.4 der BVB werden die Fristen datumsmäßig wie folgt festgelegt:
- | | | |
|------------------------|-----------|----|
| Beginn der Arbeiten | | am |
| Fertigstellung der | -Arbeiten | am |
| Ende der Einzelfristen | -Arbeiten | am |
| | -Arbeiten | am |

Nachunternehmer: (*Hinweis der Vergabestelle: Zutreffendes ist angekreuzt*)

- Der Einsatz von Nachunternehmern bei der Leistungsausführung ist nicht gestattet.
 Bei der Leistungsausführung ist ein Nachunternehmereinsatz für bestimmte (Teil-)Leistungen wie folgt erlaubt:

Nachunternehmer: für Leistungsanteil:
Nachunternehmer: für Leistungsanteil:
Nachunternehmer: für Leistungsanteil:

2. Für die Erteilung des Rahmenauftrags gilt (anstelle vorstehender Ziffer 1):

Die Einzelaufträge werden Ihnen durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) bezeichnete(n) Stelle(n) schriftlich mit Vordruck „Einzelauftrag (R)“ erteilt.

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren. Werden keine Erläuterungen abgegeben, ist zu schreiben: „Keine“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

.....
Unterschrift(en)

Bitte reichen Sie die Zweitausfertigung dieses Zuschlagsschreibens als Empfangsbestätigung und Mitteilung der Vertretungen unverzüglich unterschrieben zurück.

Empfangsbestätigung und Mitteilung der Vertretungen

1. Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Zuschlagsschreibens.
2. Für die Leitung der Ausführung des vorgenannten Bauauftrags wird als bevollmächtigte/r Vertreter/in bestellt:
Name Tel
Anschrift
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.
3. Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigte/r Vertreter/in bestellt (*falls abweichend von Nr. 2*):
Name Tel
Anschrift
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.
4. Nur Tief- und Ingenieurbau:
Als Verantwortliche/r für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs wird benannt:
Name Tel
Anschrift
Als dessen/deren Stellvertreter/in wird benannt:
Name Tel
Anschrift
Ein Wechsel des/der Verantwortlichen und/oder der Stellvertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
Hinweis: Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf den Baustellen durch die Auftraggeberin hat die Vergabestelle eine Kopie dieses Auftrags an die BSW (ABH 42) zu übersenden



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

[]

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

[]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

.....
.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir, Ihr Angebot anzunehmen.

Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 134 GWB bzw. § 19 VOB/A EU genannten Frist

15 Kalendertage nach Absendung dieser Information in Textform

10 Kalendertage nach Absendung dieser Information per Fax oder auf elektronischem Weg

erteilt werden.

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

[]

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

[]

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

.....
.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....
.....

Anlagen

Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Vergabe der vorgenannten Bauleistung.

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A folgendes mit:

Hinweis der Vergabestelle: Zutreffendes ist angekreuzt.

- Ihr Angebot wurde leider nicht berücksichtigt, weil
- es ausgeschlossen werden musste (§ 16 VOB/A).
 - es nicht in die engere Wahl kommt (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 VOB/A).
- Auf Ihr Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil
- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16b VOB/A).
 - es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A).
 - Ihr Angebot

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

[]

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

[]

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

.....
.....

Bewerbung bzw. Angebot für

Bewerbungs- bzw. Angebotsdatum:

.....
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Vergabe der vorgenannten Bauleistung.

Hiermit informieren wir Sie gemäß § 19 VOB/A EU, dass Ihre Bewerbung bzw. Ihr Angebot leider nicht berücksichtigt wird.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen gemäß § 134 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A EU folgendes mit:

1. Gründe für die Nichtberücksichtigung

Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot wurde nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 2 VOB/A EU), weil

- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16b VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- Ihre Bewerbung/Ihr Teilnahmeantrag nicht in die engere Wahl gekommen ist (§ 16d VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- Ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen bzw. Kriterien erfüllt sind.
Erläuterung:
- geforderte Aufklärungen und Angaben verweigert wurden (§ 15 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgerecht beigebracht wurden (§ 16a VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:

- ein Ausschlussgrund nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU vorliegt, nämlich:
- Bewerbung/Teilnahmeantrag/Angebot lag nicht fristgerecht vor.
 - Geforderte Nachweise, Erklärungen und Auskünfte liegen nicht vor:
 - Angebotsschreiben ist nicht gemäß Teilnahmebedingungen unterschrieben.
 - Angebot enthält unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen.
 - Ihre Änderungen an Ihren Eintragungen sind nicht zweifelsfrei.
 - Angebot enthält nicht die geforderten Preise.
 - Ein anderer Ausschlussgrund nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU ist gegeben:
- es als Nebenangebot nach § 16d Abs. 3 VOB/A bzw. § 16 VOB/A EU auszuschließen ist.
Erläuterung:
- Sonstiges:

2. Weitere Informationen

Nur bei Bewerbern (vor Zuschlagsentscheidung):

Da diese Absage vor einer Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an Sie ergangen ist, erhalten Sie keine gesonderte Bieterinformation nach § 19 Abs. 2 Satz 2 VOB/A EU mehr.

Bei Bietern und Bewerbern (nach Zuschlagsentscheidung):

Nachstehend erhalten Sie die weitergehenden Informationen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 VOB/A EU über die Zuschlagsentscheidung:

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist von

- 15 Kalendertagen (nach Absendung dieser Information in Textform)
- 10 Kalendertagen (nach Absendung dieser Information per Fax oder auf elektronischem Weg)

den Zuschlag auf das Angebot des Bieters

.....
zu erteilen.

Der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses (10 bzw. 15 Kalendertage nach Absendung dieses Schreibens) fällt damit auf das Datum: . (TT.MM.JJJJ.)

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

Vergabeverfahren: im Oberschwellenbereich
 im Unterschwellenbereich

Bewerbung bzw. Angebot für

Bewerbungs- bzw. Angebotsdatum:

Anlagen

Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren schriftlichen Antrag vom _____ teilen wir Ihnen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 4 VOB/A EU die nachstehenden Informationen mit.

Hinweise: Für Bewerber im Unterschwellenbereich ist die Mitteilung unter Nr. 1 abschließend (§ 19 Abs. 2 VOB/A).
Bietern im Unterschwellenbereich sowie Bewerbern im Oberschwellenbereich sind die Informationen unter Nrn. 1 und 2 mitzuteilen (§ 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 4 VOB/A EU).
Für Bieter im Oberschwellenbereich ist die frühere Mitteilung nach § 19 Abs. 2 VOB/A EU zu den Gründen der Nichtberücksichtigung abschließend; ihnen sind nur die Informationen unter Nr. 2 mitzuteilen (§ 19 Abs. 4 VOB/A EU).

1. Gründe für die Nichtberücksichtigung

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 2 VOB/A), weil

Ihr Teilnahmeantrag wurde abgelehnt (§ 19 Abs. 4 VOB/A EU), weil

Ihr Angebot wurde nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 2 VOB/A), weil

- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16b VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- Ihre Bewerbung/Ihr Teilnahmeantrag nicht in die engere Wahl gekommen ist (§ 16d VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- Ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen bzw. Kriterien erfüllt sind.
Erläuterung:
- geforderte Aufklärungen und Angaben verweigert wurden (§ 15 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU).
Erläuterung:
- nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht fristgerecht beigebracht wurden (§ 16a VOB/A bzw. VOB/A EU).

Erläuterung:

- ein Ausschlussgrund nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU vorliegt, nämlich:
- Bewerbung/Teilnahmeantrag/Angebot lag nicht fristgerecht vor.
 - Geforderte Nachweise, Erklärungen und Auskünfte liegen nicht vor:
 - Angebots schreiben ist nicht gemäß Teilnahmebedingungen unterschrieben.
 - Angebot enthält unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen.
 - Ihre Änderungen an Ihren Eintragungen sind nicht zweifelsfrei.
 - Angebot enthält nicht die geforderten Preise.
 - Ein anderer Ausschlussgrund nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU ist gegeben:
- es als Nebenangebot nach § 16d Abs. 3 VOB/A bzw. § 16 VOB/A EU auszuschließen ist.
Erläuterung:
- Sonstiges:

2. Weitere Informationen nach § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 4 VOB/A EU

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei Vergaben im Oberschwellenbereich von der Bekanntgabe bestimmter Informationen nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A EU abgesehen werden darf.

Der Name des erfolgreichen Bieters lautet:

Die Merkmale und Vorteile seines Angebots sind:

Nur im Oberschwellenbereich:

Angaben zu Verlauf und Fortschritten der Verhandlungen bzw. des Dialogs mit den Bietern:

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Nachunternehmer

Bestandteil der Bewerbung bzw. des Angebots für die Baumaßnahme

(wie Aufforderung Angebotsabgabe)

1 Antrag des Bieters bzw. Auftragnehmers zum Einsatz eines Nachunternehmers

- 1.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die angebotene Leistung im Falle der Auftragserteilung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen habe(n) und ein Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise zulässig ist. **Es gilt insoweit Nr. 6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB).**

Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Haftung gegenüber der Auftraggeberin vom Einsatz des Nachunternehmers unberührt bleibt.

Mir/Uns ist bekannt, dass jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel eines Nachunternehmers stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Zustimmung ist mit diesem vollständig ausgefüllten Vordruck *Nachunternehmer* zu beantragen, der Vertragsbestandteil wird (vgl. Nr. 6 ZVB).

Für jeden Nachunternehmer muss der Bieter/Auftragnehmer einen gesonderten Antrag auf dem Vordruck *Nachunternehmer* stellen. Dieser Vordruck ist nach Maßgabe der Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*

- im Fall einer Eignungsleihe: zusammen mit Vordruck *Eignung* abzugeben.

- ohne Eignungsleihe: binnen einer Woche ab gesonderter Aufforderung der Vergabestelle abzugeben.

- 1.2 Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgenden Nachunternehmer mit den von ihm auszuführenden Teilleistungen und beantrage(n) hiermit die Zustimmung zu seinem Einsatz:

(Name und Anschrift des Nachunternehmers)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Mein/Unser Betrieb ist auf die vorbezeichnete(n) Teilleistung(en) eingerichtet.

Begründung für die Weitergabe:

- 1.3 Als Nachunternehmer werde(n) ich/wir nur Firmen beauftragen, die ihrerseits den Pflichten eines Nachunternehmers in Bezug auf Eignung, Ausführungsbedingungen und Kontrollen genügen (Nr. 6 ZVB).

- 1.4 Meine/unsere Nachunternehmer ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Hinweis: Bei Vergaben im Oberschwellenbereich ist auch die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten zugelassen (§ 6b VOB/A EU).

Als Nachweis, dass mir/uns die erforderlichen Mittel meines/unseres Nachunternehmers zur Verfügung stehen, wird dessen Verpflichtungserklärung vorgelegt (siehe Nr. 2.1).

- 1.5 Mein Nachunternehmer hat erklärt, dass er

die oben bezeichnete Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen wird.

eine unumgängliche Weitervergabe bestimmter Leistungsteile erfolgt (siehe Nr. 2.2).

Für diesen Nach-Nachunternehmer werde(n) ich/wir einen gesonderten Antrag vorlegen.

Dem Nachunternehmer wurde die Pflicht auferlegt, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 2 HmbVgG; siehe Nr. 2.5).

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, werde(n) ich/wir bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen. Der Nachunternehmer wird bei Angebotsanforderung in Kenntnis gesetzt, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)“ werden zum Vertragsbestandteil gemacht. Dem Nachunternehmer werden keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt, als zwischen mir/uns und dem Auftraggeber vereinbart sind; ich/wir werde(n) dies auf Verlangen nachweisen.

- 1.6 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Einhaltung der Pflichten durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.

Ich/Wir werde(n) insbesondere prüfen, ob das Angebot meines/unseres Nachunternehmers unter Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns kalkuliert wurde.

Mir/Uns wurde(n) vom Nachunternehmer alle erforderlichen Rechte eingeräumt, um dessen Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit prüfen und überwachen zu können.

Ich/Wir stelle(n) sicher, dass die zur Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs gemäß §150a Gewerbeordnung sowie zur Abfrage des Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach § 7 GRfW erforderlichen Daten meines/unseres Nachunternehmers im Vordruck *Nachunternehmer* angegeben sind (siehe Nr. 2.9).

Ich/Wir stelle(n) sicher, dass der Nachunternehmer das *Preisermittlungsblatt 1* vorlegt (siehe Nr. 2.10).

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

2 Erklärung des Nachunternehmers

Hinweis: Jeder Nachunternehmer muss eine eigene Erklärung abgeben. Eine fehlende Erklärung führt zum Angebotsausschluss.

- Der Bewerber/Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragserteilung mit dem Bewerber/Bieter gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

Hinweis: Im Fall der Eignungsleihe vom Nachunternehmer anzukreuzen. Ist ein Nachunternehmer zugleich Eignungsleiher im Sinne des § 6d VOB/A EU, muss er stets auch den ausgefüllten Vordruck „Eignung“ vorlegen.

- 2.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vom Bewerber/Bieter unter 1.2 genannten (Teil-)Leistungen im Falle der Auftragsvergabe an den Bewerber/Bieter zu erbringen.

- 2.2 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

die vom Bewerber/Bieter unter 1.2 genannten (Teil-)Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen.

die folgenden Leistungsteile

weitervergeben werden an

Mir/Uns ist bekannt, dass nur die unumgängliche Weitervergabe der mir/uns übertragenen Leistungen an andere Unternehmer (Nach-Nachunternehmer) zulässig ist und diese vorab vom Bewerber/Bieter beim Auftraggeber mit einem gesonderten Antrag auf dem Vordruck *Nachunternehmer* beantragt werden muss.

- 2.3 Ich bin/Wir sind von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Ich/Wir wurde(n) in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2.500 EUR belegt.

Es liegen keine schweren Verfehlungen vor, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A; § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU).

- 2.4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohtarifvertrag).

Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

Bei Übertragung von (Teil-)Leistungen auf Nachunternehmer werde(n) ich/wir diese entsprechend verpflichten.

Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an (Angabe des Tarifvertrags).

Das niedrigste tarifvertragliche Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.

Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:

Das niedrigste gezahlte Entgelt nach diesem Tarifvertrag beträgt EUR brutto/Stunde.

Mein/Unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt EUR brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das niedrigste Entgelt unterhalb des gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 5 Abs. 1 Hamburgisches MindestlohnG (HmbMinLohnG; ab 1.1.2017: gemäß § 1 Abs. 2 des MindestlohnG vom 11.08.2014; MinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 8,67 EUR brutto/Stunde) zu zahlen.

- 2.5 Ich bin/Wir sind den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von

- Steuern,

- Beiträgen zu den Sozialversicherungen,

- Beiträgen zur Sozialkasse des Baugewerbes (nur bei Unternehmen, die solche zu entrichten haben) sowie

- Beiträgen zu der Berufsgenossenschaft

nachgekommen und erfülle(n) die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung. Die aktuellen Nachweise gemäß Nr. 6.4 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)* sind beigefügt.

- 2.6 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir ihm die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern geschlossenen Verträge gewähren. Meine/Unsere Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

- 2.7 Bei der Verwendung von Natursteinen bei der Leistungsausführung: Ich versichere/Wir versichern, dass die Ausführung der Leistung nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen verstößt (siehe „www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn“).

- 2.8 Ich/Wir stimme(n) zu, dass der Bewerber/Bieter und/oder die Auftraggeberin meine/unsere Einhaltung der vorgenannten Pflichten kontrollieren.

Ich/Wir habe(n) dem Bewerber/Bieter insbesondere alle erforderlichen Rechte eingeräumt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zu prüfen und zu überwachen.

- 2.9 Die Vergabestelle ist jederzeit berechtigt und unter Umständen verpflichtet, meine/unsere Angaben zu verifizieren
- durch die Einholung einer Gewerbezentralregisterauskunft nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) und
 - durch die Abfrage des „Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ (GRfW).

Hierzu werden die folgenden Angaben gemacht:

Hinweis: *Bietergemeinschaften müssen die Angaben für jedes Mitgliedsunternehmen einzeln machen.*

Firma (Name, Sitz und Rechtsform):

.....

Geschäftsführung bzw. verantwortlich handelnde Personen:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geburtsname der Mutter, Staatsangehörigkeit)

.....

.....

Registergericht oder Genehmigungsbehörde:

.....

Handelsregisternummer (wenn vorhanden):

(sonst:) Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde:

Steuernummer (Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen):

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

- 2.10 Ich/Wir werde(n) dem Bewerber/Bieter über die von mir/uns erbrachten (Teil-)Leistungen die Kalkulationsangaben auf dem Vordruck *Preisermittlungsblatt 1* vorlegen, damit die Vergabestelle die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben kann.

.....
Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Nachunternehmers

Hinweis: *Werden Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt, sind die Originale auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen.*

Erklärung der Bietergemeinschaft

Bestandteil der Bewerbung bzw. des Angebots für die Baumaßnahme

(wie Aufforderung Angebotsabgabe)

I. Das Angebot erfolgt durch eine Bietergemeinschaft aus den Mitgliedern:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

(Firma und Anschrift)

Die Bietergemeinschaft hat sich

- vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe gebildet.
 nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet.

II. Der bevollmächtigte Vertreter für die Vertragsdurchführung ist:

(Name und Anschrift)

III. Die Bietergemeinschaft wurde aus folgenden Gründen gebildet:

IV. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt:

1. Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich.
2. Die Erklärungen des bevollmächtigten Vertreters im Vordruck „Eignung“ sind zutreffend. Insbesondere treffen die Erklärungen unter Nr. 1.5 des Vordrucks auf jedes einzelne Mitgliedsunternehmen zu.
3. Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
4. Für kein Fach- oder Gebietslos, das Gegenstand des Angebots der Bietergemeinschaft ist, stehen die Mitglieder in potentielltem Wettbewerbsverhältnis auf den relevanten Ausschreibungsmärkten.
5. Für kein Fach- oder Gebietslos, das Gegenstand des Angebots der Bietergemeinschaft ist, ist ein Mitglied aufgrund seiner betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse jeweils allein zur Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot hinreichend leistungsfähig. Erst ihr Zusammenschluss versetzt die Mitglieder der Bietergemeinschaft in die Lage, ein Angebot abzugeben.

Hinweis: Die vorstehende Erklärung ist durch geeignete, nachprüfbare Angaben und ggf. weitere Unterlagen anhand objektiver Kriterien glaubhaft zu machen. Dabei sind insbesondere die subjektiven unternehmerischen Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

Hinweis: Bei nationalen (unterschwellig) Vergaben gilt zusätzlich der § 6 Abs. 2 VOB/A.

1. _____
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**
2. _____
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**
3. _____
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**
4. _____
Ort, Datum **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds**

[von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben]

Lohnleitklausel

[Anlage zum Angebot]

Angebot Lohnleitklausel

Der Änderungssatz einer Lohnleitklausel darf allein die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Gegenstand haben.

Ist kein Änderungssatz angegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Angebotswertung nach § 16 VOB/A bzw. VOB/A EU einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe 4 (West)^{*)}
- Bei Nichtaufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:
Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen um v. T.^{**)}
- Bei Aufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:
Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

^{*)} um v.T.^{**)}

Abschn. 2

^{*)} um v.T.^{**)}

Abschn. 3

^{*)} um v.T.^{**)}

Abschn. 4

^{*)} um v.T.^{**)}

Abschn. 5

^{*)} um v.T.^{**)}

^{*)} vom Auftraggeber einzusetzen
^{**)} vom Bieter einzusetzen

Vertragsbedingungen Lohnleitklausel

- 1 Die Vereinbarung einer Lohnleitklausel gilt nur, wenn
 - in Nr. 9.1 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* eine Lohnleitung vereinbart ist und
 - der Auftragnehmer vorstehend den Änderungssatz für die Erstattung der Mehr- oder Minderaufwendungen für Löhne und Gehälter angegeben hat (evtl. nach den Abschnitten des Leistungsverzeichnisses aufgegliedert).

Die Lohnleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Die Vergabestelle entscheidet über die Vereinbarung einer Leitklausel unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2008; Lesefassung abrufbar unter „<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB>“). Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- 2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen durch Änderungen der Tarife (oder bei tariflosem Zustand durch Änderungen orts- und gewerbeüblicher Betriebsvereinbarungen) erhöht oder vermindert hat.
Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn vorstehend nichts anderes angegeben ist.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die vor Ablauf der Angebotsfrist wirksam wurden, werden nicht erstattet.

- 3 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen um den vorstehenden vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge keine Anwendung, soweit Lohnänderungen in deren Preisen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr-/Minderaufwendungen einschließlich derjenigen abgegolten, die durch Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Wurde der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt, gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, sofern nicht andere Vereinbarungen aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots getroffen wurden.

- 4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten (ggf. auch nur teilweise) erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise vorlegen.

Eine verspätete Anzeige oder Vorlage reduziert die Erstattung der Mehraufwendungen für die nach der Lohnerhöhung zu erbringenden Bauleistungen auf solche, deren Leistungsstand noch überprüft werden kann.

- 5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 6 Von den ermittelten Mehrkosten wird nur der über 0,5 % der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet. Etwaige Lohnmehrkosten bis 0,5 % der Abrechnungssumme trägt der Auftragnehmer im Wege der Selbstbeteiligung. Bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 % der geschätzten Auftragssumme zu Grunde gelegt.

Mehr- oder Minderbeträge sind ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Leitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Stoffpreisgleitklausel

[Anlage zum Angebot]

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für nachstehende Stoffe, die für die Teilleistungen (OZ) in Spalte 2 verwendet werden, werden die Mehr- und Minderaufwendungen bei Preisänderungen nach der vereinbarten „Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. EUR / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: _____ [MM/JJJJ]	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Ausfüllhinweise: Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

Der **Basiswert 1** ist festzulegen zum Zeitpunkt des Versandes der Vergabeunterlagen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens drei einschlägigen Lieferanten. Bei Stahl ist der Basiswert 1 der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlags, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.

Der **Abrechnungszeitpunkt** ist nicht als Datum, sondern in Worten zu bestimmen als

- Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Vertragsbedingungen Stoffpreisgleitklausel

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel gilt nur, wenn

- in Nr. 9.2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) eine Preisgleitung vereinbart ist und
- nur für die Stoffe, die im vorstehenden „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Die Stoffpreisgleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

Die Vergabestelle entscheidet unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2008; Lesefassung abrufbar unter „<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB>“), ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll (für Baustahl vgl. zuletzt Rundschreiben vom 25.03.2014). Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach folgenden Regelungen abgerechnet:

- 1 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber prüfbare Aufzeichnungen über die Verwendung der Stoffe vorlegen.
Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 2 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zu Grunde gelegt, für die der Vertrag eine Vergütung gewährt.
Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die pauschalisierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Sind sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen zu erstatten, werden diese getrennt ermittelt, gegeneinander aufgerechnet und die sich ergebende Differenz wird der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 3 Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (**Bagatellgrenze**) überschritten ist. Die Bagatellgrenze beträgt 2 % der Abrechnungssumme der im vorstehenden „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).
Die Abrechnungssumme ist ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
- 4 Der Auftragnehmer ist an den Kostenänderungen zu beteiligen:
Sein **Selbstbehalt** beträgt 10 % der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze. Für den Selbstbehalt ist der Mehr-/Minder-betrag ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Bei Stoffpreissenkungen muss der Auftragnehmer die ersparten (Minder-)Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch absetzen.
- 5 Die Stoffpreisgleitklausel findet auf (z.B. an Nachunternehmer) weitergegebene Vertragsleistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss kein entsprechender Nachweis geführt werden.

Die Vergabestelle berechnet die Mehr- oder Minderaufwendungen wie folgt:

Die Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Der Basiswert 1 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 2** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Angebotseröffnung und vom Monat des Versandes der Vergabeunterlagen
(veröffentlicht in der Fachserie 17 Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“):

$$\text{Basiswert 1} \star \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 3** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote
(veröffentlicht in der Fachserie 17 Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“):

$$\text{Basiswert 2} \star \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Die errechneten Mehr-/Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung des Selbstbehalts zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von ihm abgezogen.

Beispiel: Berechnung des „Marktpreises“ von Betonstahl zum Zeitpunkt „Einbau“ bzw. „Verwendung“: (Zahlen aus Fachserie 17, Reihe 2, April 2008)

1.	Zeitpunkt Angebotsabgabe:	April 2007
2.	„Marktpreis“ zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe:	330,00 €/t
3.	Index April 2007:	230,60
4.	Zeitpunkt Lieferung bzw. Verwendung:	April 2008
5.	Index April 2008:	259,60
6.	Rechnung:	$(259,60/230,6) \times 100 - 100 = 12,56 \%$
		$330,00 \text{ €/t} \times 1,1256 = \mathbf{371,45 \text{ €/t}}$
	Mehraufwendungen:	$371,45 \text{ €/t} - 330,00 \text{ €/t} = \mathbf{41,45 \text{ €/t}}$

(Zur Berechnung der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers siehe oben Nr. 4.)

PREISERMITTLUNGSBLATT 1: ANGABEN ZUR KALKULATION

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 1 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Je nach Kalkulationsmethode macht der Bieter die Angaben zu seiner Kalkulation in Teil A oder Teil B.
Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt anzufügen.

Das Preisermittlungsblatt 1 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

Hinweis: Die Vergabestelle kann die Angaben zur Kalkulation im Preisermittlungsblatt 1 auch von jedem Nachunternehmer für die an ihn weitervergebene(n) (Teil-)Leistung(en) verlangen (vgl. Nr. 6.5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – ZVB).

Teil A: KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten						
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Teil B: KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (unten Nr. 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2.	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			%	€
				x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	
3.	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. € Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. € Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x				
	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.				
	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 u. 3)					

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

PREISERMITTLUNGSBLATT 2: AUFGLIEDERUNG WICHTIGER EINHEITSPREISE

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 2 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Diese Aufgliederung dient der Vergabestelle, um im Rahmen der Angebotswertung die für die Angebotssumme maßgeblichen Kalkulationsbestandteile beurteilen zu können.

Wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen werden von der Vergabestelle vorgegeben (Spalten 1 – 3). Der Bieter gibt seine Preise für die Teilleistungen an (Spalten 4 – 9).

Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt beizufügen.

Das Preisermittlungsblatt 2 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung der Teilleistung ¹⁾	Mengen-einheit ¹⁾	Zeit-ansatz Std. ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit				
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾	Nachunter-nehmer	Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

1) Wird vom Auftraggeber vorgegeben.
 2) Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt.
 3) Für Gerätekosten einschließlich der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Bindefristverlängerung

Bauleistung:

Ihr Angebot vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung.

Die festgelegte Bindefrist im Vergabeverfahren für die o.g. Bauleistung muss

bis zum

verlängert werden, weil

Bitte senden Sie Ihr nachstehendes Einverständnis in die Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum auf dem Postweg zurück.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Einverständnis Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum bin ich

einverstanden.*)

nicht einverstanden und ziehe mein Angebot mit Ablauf der ursprünglichen Bindefrist zurück.*)

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

[]

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -

Ansprechpartner
E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

[]

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Vergabenummer:

.....
.....

Auftrag über

vom:

.....
.....

- an die Bietergemeinschaft
- an die Firma

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabestelle geht gegenwärtig davon aus, dass keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e VOB/A EU vorliegt, die die Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens in Frage stellt.

Der o.g. Auftrag wird

- an Sie
- an Sie als Mitglied der Bietergemeinschaft
- an Sie als Nachunternehmer der Firma

unter dem Vorbehalt erteilt, dass die jetzt angenommene Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens für die Vertragslaufzeit fortbesteht.

Sollte sich im Hinblick auf (Sachverhalt / eingeleitete Verfahren) eine nachweislich begangene schwere Verfehlung herausstellen, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach § 8 Nr. 3 VOB/B. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Diese Auftragserteilung bzw. Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz erfolgt ohne jedes Präjudiz für laufende oder künftige Vergaben, Nachunternehmergenehmigungen, Vergabesperrern oder Auftragsausschlüsse durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Übertrag:		
		Endsumme:		

1. Es gelten in nachstehender Reihenfolge in der jeweils geltenden Fassung:
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB),
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
 - die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau ZTV mit Ergänzungen,
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
 Die Bestimmungen können bei der Auftraggeberin eingesehen oder angefordert werden.

2. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über sonstige Leistungen aufzustellen. Stundenlohnzettel *und* Stundenlohnrechnungen müssen nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen gegliedert sein.
Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, sofern keine Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

3. Mit der Auftragsannahme/Leistungsausführung erklärt der Auftragnehmer, dass
 - a) er die Leistungen im eigenen Betrieb erbringt.
 - b) er zur Leistungsausführung keinen Nachunternehmer einsetzt.
 - c) er die gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte (z.B. Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz) einhält.
 - d) er den in seinem Unternehmen zur Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zahlt, das in Höhe und Modalitäten (z.B. Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den sein Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden ist.
 - e) sofern keine tarifliche Bindung nach lit. d) besteht, er den zur Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 5 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMinLohnG; ab 1.1.2017: gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014; MinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 8,67 EUR brutto/Stunde) zahlt.
 - f) er die Beiträge zu den Sozialkassen ordnungsgemäß abgeführt hat und abführt (nur bei Unternehmen, die solche zu entrichten haben).
 - g) er vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereithält.
 - h) er der Auftraggeberin auf Verlangen die Entgeltabrechnungen vorlegt und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gewährt.
 - i) er die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hingewiesen hat.
 Verstöße gegen diese Erklärungen können die Auftragskündigung und den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben.

4. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.

....., den, den

.....(Auftraggeberin)(Auftragnehmer)

Bitte geben Sie die Zweitausfertigung dieses Schreibens unverzüglich unterschrieben zurück.

Hinweis: Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf den Baustellen durch die Auftraggeberin hat die Vergabestelle eine Kopie dieses Auftrags an die BSW (ABH 42) zu übersenden.

Instandhaltungsvertrag

Hinweis: Die Vergabestelle macht die Vorgaben in §§ 2, 3, 8 und 9. Der Bieter macht seine Eintragungen in §§ 4 und 5.

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch _____,

und

- Auftraggeberin -

- Auftragnehmer -

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage, Begriffsdefinition

- (1) Für den Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und insbesondere des Werkvertragsrechts, soweit nachstehend nicht anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Begriffe der *Instandhaltung*, *Wartung*, *Inspektion* und *Instandsetzung* gelten die Begriffsdefinitionen der DIN 31051.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Instandhaltung an der/den

(Anlagenbenennung und Kennzeichnung von Einzelanlagen)
die sich im Besitz des/der

- Betreiber -
befinden.
- (2) Der Leistungsumfang der Instandhaltungsarbeiten wird wie folgt vereinbart:
 Es sind nur die im beigefügten Instandhaltungsplan (vgl. § 3) beschriebenen Arbeiten auszuführen.
 Es sind alle Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 auszuführen.
 Es sind nur die Wartungsarbeiten gemäß DIN 31051 auszuführen.
Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 sind nur auf besonderes Verlangen der Auftraggeberin – gegen gesonderte Vergütung nach § 4 Abs. 2 – auszuführen.
 Es sind folgende Instandsetzungsarbeiten auszuführen:

(konkrete Definition des Leistungsumfangs)
Darüber hinausgehende Instandsetzungsarbeiten können gesondert (mit gesonderter Vergütung gemäß § 4 Abs. 2) vereinbart werden.
- (3) Die Instandhaltung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften durchzuführen.
- (4) Die Auftraggeberin muss dem Auftragnehmer festgestellte Mängel mitteilen.
Der Auftragnehmer muss festgestellte oder vermutete Mängel, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit gefährden können, dem Auftraggeber unverzüglich mündlich melden und anschließend schriftlich mitteilen.
- (5) Den Zeitpunkt und Umfang der Instandhaltungsarbeiten (z.B. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, die vorgefundenen Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten) muss der Auftragnehmer in ein von ihm zu lieferndes Wartungsbuch eintragen und von einem Beauftragten der Hausverwaltung gegenzeichnen lassen. Das Wartungsbuch verbleibt beim Wartungsobjekt.

§ 3 Leistungszeit

Die Instandhaltungsarbeiten sind

- gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Instandhaltungsplan *)
- regelmäßig alle Monate *)

*) *Nichtzutreffendes bitte streichen.*

durchzuführen. Die Termine sind mit dem Auftraggeber und dem Betreiber rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Betriebsbehinderungen vermieden werden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung

- für jede Instandhaltung beträgt EUR zuzüglich Umsatzsteuer. **)
- für die Instandhaltungsarbeiten ist in beigefügter Anlage 2 festgelegt. **)
- beinhaltet die Kosten für die Reinigungs- und Schmierstoffe. **)

**) *Zutreffendes bitte ankreuzen.*

- (2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf besondere Vergütung für zusätzliche Instandsetzungsarbeiten (vgl. § 2 Abs. 2), die sich nach dem Leistungsumfang dieser Arbeiten richten. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistung dafür einzustehen hat.
- (3) Die Höhe der Vergütung ist vor der Ausführung unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen (insbesondere „*Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen*“ vom 21.11.1953) zu vereinbaren.
- (4) Spätestens zwei Wochen nach der Instandhaltung ist die Rechnung in -facher Ausfertigung bei einzureichen.
- (5) Muss die Auftraggeberin den Leistungsumfang der Instandhaltung (vgl. § 2) aus zwingenden Gründen einschränken, ist schriftlich eine entsprechend verminderte Vergütung zu vereinbaren.

§ 5 Lohnleitung

(1) Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden ihm bzw. durch ihn jeweils erstattet, sofern sich der maßgebende Lohn durch Änderung der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand aufgrund gewerbeüblicher Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderung nicht schon in seinen Preisen berücksichtigen konnte. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Preisermittlung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Maßgebender Lohn ist der Tariflohn der Tätigkeitsgruppe ohne Lohnzuschläge (Ecklohn) nach den jeweiligen Lohntarifverträgen für in Hamburg von EUR/h , gültig ab

(2) Bei Änderung des in Abs. (1) eingetragenen maßgebenden Lohnes wird der Preis für die – nach dem Wirksamwerden der Änderung – zu erbringenden Instandhaltungsarbeiten um 0, % je Cent Änderung erhöht oder gemindert.

Berechnung des Änderungssatzes:

$$\frac{\text{Lohnanteil in \% vom Instandhaltungspreis}}{\text{maßgebender Lohn x 100}} = 0, \quad \%/Cent$$

- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eine Änderung des maßgebenden Lohnes rechtzeitig vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Vermeidbare Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere durch schuldhaftes Überschreiten der Instandhaltungstermine verursachte Mehraufwendungen.

§ 6 Abtretung

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nur abtreten, sofern sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Die §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer einen Nachweis über seine Betriebshaftpflichtversicherung und die von ihr abgedeckten Haftungssummen verlangen.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und hat eine Laufzeit von _____ Jahren.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung unter Fristsetzung schuldhaft nicht nachkommt.
- (4) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung entsteht kein Anspruch auf Vergütung für noch nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Geschäfts- und Wartungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Die folgenden Anlagen zum Wartungsvertrag sind Vertragsbestandteil:
 - Anlage 1: Instandhaltungsplan ***)
 - Anlage 2: Vergütung ***)
 - Anlage 3: Zusätzliche Vertragsbedingungen ***)
 - Anlage 4: _____ ***)

***) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- (4) Bei der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien haben die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (6) Ein Streitfall berechtigt die Vertragsparteien nicht, die Leistungen aus diesem Vertrag einzuschränken oder einzustellen.
- (7) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

_____,den

_____,den

Auftragnehmer:

Auftraggeberin:



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde

D--
Telefon 040 - Zentrale - 0
Telefax 040 -
Ansprechpartner
E-Mail
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Hamburg, den

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Vergabenummer

Nur bei EU-Vergabeverfahren: Bekanntmachung vom im ABI. EU Reihe S
Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis ABI. EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist nach § 177 GWB beendet worden.

ist aufgehoben worden nach

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. VOB/A EU.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU.

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. VOB/A EU.

Schwerwiegende Gründe sind:

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

Es wird ein neues Vergabeverfahren durchgeführt als

offenes Verfahren

nicht offenes Verfahren

Verhandlungsverfahren

.....

öffentliche Ausschreibung

beschränkte Ausschreibung

freihändige Vergabe

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

[*öffnende Stelle*]

Niederschrift der Angebotsöffnung

Datum, Uhrzeit: _____ ,
 Vergabenummer: _____
 Leistung: _____
 Maßnahme: _____

Vergabegrundlage: VOB/A	Vergabeart:	Seite:
Festgestellte Wertungssummen	Eingetragen am:	Bearbeiter/in: Frau

Es sind _____ Angebote rechtzeitig eingegangen. Nach der Feststellung, dass der Verschluss der Angebote unversehrt war, wurden sie einzeln geöffnet, gekennzeichnet und die Namen der Bieter sowie die geforderten Beträge wie folgt verlesen:

Ifd. Nr.:	Firmenname (bei auswärtigen Firmen auch Wohnort)	Angebotssumme (brutto)	festgestellte Wertungssumme (brutto)	Bemerkungen (Nebenangebote, Änderungsvorschläge, Preisnachlässe ohne Bedingung, usw.)

Anwesende Bieter (bei Präsenztermin):

Verhandlungsleiter/-in:

(Name und Amtsbezeichnung)
 Für die Niederschrift:

(Name und Amtsbezeichnung)

Hinweise für die öffnende Stelle:

- Bei Losaufteilung ist zusätzlich Teil 2 auszufüllen, andernfalls ist Teil 2 durchzustreichen.*
- Bei Besonderheiten ist zusätzlich Teil 3 auszufüllen, andernfalls ist Teil 3 nachträglich durchzustreichen.*
- Bei verspäteten Angeboten ist zusätzlich Teil 4 auszufüllen; andernfalls ist Teil 4 nachträglich durchzustreichen.*

Teil 2 – Auflistung Lose (im Bedarfsfall auszufüllen)

Ifd. Nr.:	Angebotssumme Los 1	Angebotssumme Los 2	Angebotssumme Los 3	Angebotssumme Los 4	Bemerkungen (Nebenangebote, Änderungsvorschläge, Preisnachlässe ohne Bedingung, usw.)
	festgestellte Wertungssumme	festgestellte Wertungssumme	festgestellte Wertungssumme	festgestellte Wertungssumme	

Teil 3 – Besonderheiten (im Bedarfsfall zusätzlich auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Der Verschuß des Angebotes/der Angebote Ifd.-Nr(n). war(en) zwischenzeitlich versehrt worden. Das Angebot/die Angebote <input type="checkbox"/> Ifd.-Nr(n). war(en) versehentlich <input type="checkbox"/> Ifd.-Nr(n). war(en) aus Gründen der Identifizierung (Feststellung der Vergabenummer) <input type="checkbox"/> Ifd.-Nr(n). war(en), weil es/sie äußerlich nicht als Angebot gekennzeichnet war(en) geöffnet und wieder verschlossen worden.
<input type="checkbox"/> Die Unterschrift auf dem/den Angebotsvordruck(en) Ifd.-Nr(n). fehlt(e).

Teil 4 – Verspätete Angebote (im Bedarfsfall zusätzlich auszufüllen)

Ifd. Nr.:	Firmenname (bei auswärtigen Firmen auch Wohnort)	Eingang (Datum, Uhrzeit)	Grund des verspäteten Eingangs	Angebotssumme
				festgestellte Wertungssumme
		,		
		,		
		,		
		,		

Unterschriften der Vergabestelle (falls abweichend von oben)

Angebotswertung – Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Wertungskriterien	Gewichtung (%)	Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:	
1.1			Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[3]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[5]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[7]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[9]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[11]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[13]}
2	Preis													
3														
4														
5														
6														
7	Summe	100												
8	Rangfolge													

^{*)} Bis zu 3 Stellen hinter dem Komma

^{**)} Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

Wertung von Unterkriterien

Für das Gesamtangebot

Für den Leistungsanteil:

Bieter:

Hauptangebot (und ggf. zugelassene/s Nebenangebot/e):

	1	2	3	4
1	Wertungskriterium	Punktspanne	Punktzahl	Begründung
2			
2.1	} 5 - 10		
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			
2.10	Summe			
2.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		
3			
3.1	} 5 - 10		
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			
3.6			
3.10	Summe			
3.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		
4			
4.1	--	} 5 - 10		
4.2	--			
4.3	--			
4.4	--			
4.5	--			
4.6	--			
4.10	Summe			
4.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		

^{*)} Summe der Punkte der Unterkriterien dividiert durch die Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

Berechnungsblatt Lohngleitklausel

Berechnung der tatsächlichen Mehrkosten bei Lohngleitklausel

Hinweis: Wurde eine Lohngleitklausel vereinbart, sind auf diesem Blatt die zu erwartenden Lohnmehrkosten zu berechnen.
 (Erläuterungen und Beispiele siehe Rückseite.)

Auftragnehmer:
Submission am:
vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist:

Nettoabrechnungssumme (ohne Lohn- oder Materialerhöhungen)	EUR
Vereinbarter Änderungssatz	‰
Maßgebender Lohn, Tarifvertrag vom Lohnperiode vom bis	EUR

z. Zt. Angebotsabgabe Datum: EUR	1. Tarifierhöhung EUR	2. Tarifierhöhung EUR	3. Tarifierhöhung EUR
Differenz (Cent)	Cent	Cent	Cent
Erbrachte Leistung (Leistungsstand)	EUR	EUR	EUR
Differenz zur Nettoabrechnungssumme:	EUR	EUR	EUR

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:	
EUR x $\frac{\quad}{1000}$ x Cent = EUR	
EUR x $\frac{\quad}{1000}$ x Cent = EUR	
EUR x $\frac{\quad}{1000}$ x Cent = EUR	
Zwischensumme:	EUR
abzüglich Selbstbehalt 0,005 x EUR =	EUR
Erstattungsbetrag netto	EUR

Berechnungsbeispiele:

Auftragnehmer:	Firma Mustermann GmbH
Submission am:	18.04.2003
vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist:	06.2003 bis 08.2005

Nettoabrechnungssumme (ohne Lohn- oder Materialerhöhungen)	950.000,00 EUR
Vereinbarter Änderungssatz	0,183 ‰
Maßgebender Lohn, Tarifvertrag vom 04.07.2002 Lohnperiode vom 01.04.2003 bis 31.03.2004	14,78 EUR

z. Zt. Angebotsabgabe	1. Tarifierhöhung	2. Tarifierhöhung	3. Tarifierhöhung
Datum: 18.04.2003	01.04.2004	01.04.2005	
14,78 EUR	15,03	15,33	
Differenz (Ct.)	30 Ct.	30 Ct.	
Erbrachte Leistung (Leistungsstand)	200.000,- EUR	400.000,- EUR	
Differenz zur Nettoabrechnungssumme:	750.000,- EUR	550.000,- EUR	

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:	
750.000,- EUR x $\frac{0,183}{1000}$ x 30 Ct.	= 4.117,50 EUR
550.000,- EUR x $\frac{0,183}{1000}$ x 30 Ct.	= 3.019,50 EUR
Zwischensumme:	7.137,00 EUR
abzüglich Selbstbehalt 0,005 x 950.000,- EUR	= 4.750,00 EUR
Erstattungsbetrag netto	2.387,00 EUR

Bei der Berechnung der zu erwartenden Lohnmehrkosten ist zu berücksichtigen, dass Mehrkosten nur für die nach der Lohnänderung zu erbringenden Leistungen anfallen.

Beispiel: Ausschreibung Beton- und Stahlbetonarbeiten

Vorgesehene Bauzeit: Juni 2003 bis August 2005 = 27 Monate

Maßgebender Lohn: Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn zzgl. Bauzuschlag) des Spezialfacharbeiters Lohngruppe 4 (entspricht dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der BRD mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin vom 04.07.2002 und Änderungsstarifvertrag vom 29.10.2003) ab dem 01. April 2003 = 14,78 EUR

Lohnerhöhung am 1. April 2004 angenommen 2,00 % = 30 Ct.

Lohnerhöhung am 1. April 2005 angenommen 2,00 % = 30 Ct.

Erwartete Auswirkungen: Festpreise für die Zeit von Juni 2003 bis März 2004

Die 1. Lohnerhöhung bewirkt Mehrkosten für die Zeit von April 2004 bis Bauende August 2005 = 17 Monate

Die 2. Lohnerhöhung bewirkt Mehrkosten für die Zeit von April 2005 bis Bauende August 2005 = 5 Monate
ges. 22 Monate

Bezogen auf die gesamte Bauzeit betragen die möglichen Mehrkosten somit je Arbeitsstunde:

$\frac{22 \text{ Monate}}{27 \text{ Monate}} \times 30 \text{ Ct. Lohnänderung} = 24 \text{ Ct.}$

Für die Berechnung ist von den Brutto-Angebotsendsummen (d.h. einschl. Umsatzsteuer) auszugehen.

Beispiel:

Angebotssumme (netto)	950.000,- EUR
+ 16% USt	<u>152.000,- EUR</u>
Angebotssumme (brutto)	1.102.000,- EUR

Angebotsänderungssatz: 0,183 ‰

Erwartete Mehrkosten: 1.130.500,- EUR x $\frac{0,183}{1000}$ x 24 Ct. = 4.965,16 EUR

Diese Berechnungsmethode für zu erwartende Mehrkosten ist nur bei Maßnahmen praktikabel, bei denen der Bauablauf kontinuierlich über die gesamte Bauzeit verläuft.

Inhaltsverzeichnis

7	Bauausführung	
	I. Allgemeine Richtlinie und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)	
	– Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführung –	Seite
7.1	Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)	1
7.2	Vergütung (zu § 2 VOB/B)	1
7.2.3	Leistungen ohne Auftrag (zu § 2 Abs. 8 VOB/B)	3
7.3	Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)	3
7.4	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	3
7.4.1	Überwachung der Ausführung	4
7.4.2	Bautagebuch	4
7.4.3	Bedenken gegen Anordnungen der Auftraggeberin (zu § 4 Abs. 3 VOB/B)	4
7.4.4	Mangelhafte Leistung (zu § 4 Abs. 6 und 7 VOB/B)	5
7.4.5	Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)	5
7.5	Vertrags- und Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	6
7.6	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)	7
7.6.2	Schadensersatz	8
7.7	Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)	8
7.8	Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)	9
7.8.1	Kündigungsgründe	9
7.8.3	Abrechnung der ausgeführten Leistungsteile	10
7.8.4	Ausführung der unvollendeten Leistungsteile	10
7.8.5	Ansprüche der Auftraggeberin	10
7.9	Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)	10
7.10	Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)	10
7.11	Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)	11
7.12	Abnahme (zu § 12 VOB/B)	11
7.13	Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)	12
7.13.1	Mängelansprüche	12
7.13.2	Verjährung und Mängelrüge	12
7.13.3	Mängelbeseitigung	13
7.13.4	Beweissicherung	14
7.14	Abrechnung (zu § 14 VOB/B)	15
7.14.1	Prüfbarkeit der Rechnung	15
7.14.2	Fristsetzung	15

7.14.3	Leistungsfeststellung und Leistungserfassung	15
7.14.3.1	Aufmaß	16
7.14.3.2	Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten)	17
7.14.3.3	Abrechnung pauschalierter Leistungen	18
7.14.3.4	Mengenberechnungen	19
7.15	Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)	19
7.16	Zahlung (zu § 16 VOB/B)	20
7.16.1	Abschlagszahlungen	20
7.16.2	Vorauszahlungen	21
7.16.3	Prüfung der Rechnung und Zahlungsfristen	21
7.16.4	Einbehalt von Teilen der Vergütung	22
7.16.5	Schlusszahlung	22
7.16.5.1	Lohnleitklauseln	22
7.16.5.2	Überzahlungen	23
7.16.5.3	Pfändungen und Abtretungen	23
7.16.5.4	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren	23
7.16.5.5	Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 6 VOB/B	23
7.17	Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)	23
7.18	Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)	24

II. Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung

7.19	Vorbemerkung	25
7.20	Unfallverhütung und Arbeitsschutz	25
7.21	Feststellung von Altlasten auf Baustellen	25
7.22	Versicherungen	25

Anlagen

7 Bauausführung

I. Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)

– Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführung –

Anwenderkreis

Die nachfolgenden Richtlinien sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) sind gemäß § 58 Landeshaushaltsordnung (LHO) von allen bauvergebenden und -betreuenden Stellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, sofern es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 98 LHO handelt.

Zur Anwendungsverpflichtung einheitlicher Bauvertragsvordrucke siehe **Ziffer 6.16.2.**

Den hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, die Richtlinien gemäß der jeweiligen Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung anzuwenden.

Hinweis: Die Bezeichnung der „Auftraggeberin“ erfolgt in weiblicher Form, weil sie sich auf die FHH bzw. sie vertretende Stellen bezieht. Die übrigen Personenbezeichnungen („Bieter“, „Teilnehmer“, „Auftragnehmer“, „Nachunternehmer“ u.s.w.) erfolgen in männlicher Form, weil sie sich auf ein oder mehrere Unternehmen beziehen. Kommen im Einzelfall weibliche bzw. männliche natürliche Personen in Betracht, werden diese geschlechtsneutral bezeichnet (vgl. Senatsbeschluss vom 08.08.1995).

7.1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

Bei der Abwicklung von Bauverträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Muss der Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen erbringen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B), ist der bestehende Bauvertrag durch eine Nachtragsvereinbarung zu ergänzen (**Ziffer 7.2.2**).

Andere Leistungen, die zur Vertragserfüllung nicht erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), dürfen an den Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 VOB/A freihändig vergeben werden (Anschlussauftrag).

Zu den weiteren Einzelheiten siehe den Vordruck „*Leitfaden Nachträge*“.

7.2 Vergütung (zu § 2 VOB/B)

Die Vergütung ist im Grundsatz in § 2 Abs. 1 und 2 VOB/B geregelt.

Danach sind alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B).

Die Vergütung erfolgt im Regelfall nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

7.2.1 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (zu § 2 Abs. 3 VOB/B)

§ 2 Abs. 3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich die ausgeführte Menge einer im Einheitspreisvertrag vereinbarten (Teil-)Leistung ändert. Bei der Änderung sind nur die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, die durch die Mengenänderung verursacht wurden.

- Bei einer Abweichung von dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansatz um maximal 10 % gilt der vereinbarte Einheitspreis der (Teil-) Leistung fort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).
- Wird der Mengenansatz um mehr als 10 % überschritten, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Vereinbarung eines niedrigeren Preises nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B verlangt werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mengenänderung auf sowohl die Einzelkosten als auch die Gesamtkosten auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
Bei der Vereinbarung eines neuen Preises ist von den Grundlagen der Ermittlung des bisherigen Einheitspreises für die betroffene (Teil-)Leistung auszugehen. Der neue Preis gilt nur für die über 10% hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.
- Verlangt der Auftragnehmer wegen Unterschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 % die Erhöhung des Einheitspreises nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B, muss er eine detaillierte Berechnung seiner auszugleichenden Kosten vorlegen.

Werden einzelne Leistungspositionen des Einheitspreisvertrags nicht ausgeführt, ohne dass dies auf Kündigung, Verzicht oder Anordnung der Auftraggeberin beruht, hat der Auftragnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B einen Ausgleichsanspruch. Inhalt des Vergütungsanspruchs sind die Gemeinkosten und der Gewinnanteil ohne Wagnisanteil.

Der Auftragnehmer kann indes keine Vergütung beanspruchen, wenn er bereits einen Ausgleich für Mengenerhöhungen erhält (z.B. geänderte Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B, zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B; **Ziffer 7.2.2**).

7.2.2 Nachträge (zu § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B)

Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder bei zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B) ist rechtzeitig vor der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot einzuholen.

Der Auftragnehmer ist bei der Angebotseinholung darauf hinzuweisen, dass alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe gelten. Zu prüfen ist, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Vom Auftragnehmer sind die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen und ggf. Auskünfte zu verlangen (Nr. 2 „*Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB*“).

Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises sind in einem Vermerk zu begründen, der den Abrechnungsunterlagen beizufügen ist.

Der Vertrag ist durch eine Nachtragsvereinbarung auf dem Vordruck „*Nachtrag*“ zu ergänzen, in der auch die Auswirkung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung auf die Bemessung der Ausführungsfristen festzulegen ist.

Zu den Einzelheiten siehe den „*Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen*“ des Bundes (Nr. 510 des Vergabehandbuchs des Bundes, abrufbar unter „<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/LESEFASSUNG.pdf>“).

Hinweis: Die Preise des Maschinenbaus und der Elektroindustrie unterliegen der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21.11.1953 (vgl. § 2 Abs. 5 PreisV 30/53). Bei der Beurteilung von Nachtragspreisen kann daher nicht von den im Bauhaupt- und Nebengewerbe üblichen Kalkulationsmethoden ausgegangen werden. Siehe **Ziffer 6.19.5**.

7.2.3 Leistungen ohne Auftrag (zu § 2 Abs. 8 VOB/B)

Führt der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag aus, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B anerkannt werden sollen oder ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B vorliegen.

Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob die Leistung abgelehnt und ihre Beseitigung gefordert (§ 2 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B) oder ob sie anerkannt (§ 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) wird.

7.3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Soweit nicht schon in den Vertragsunterlagen enthalten, sind die Ausführungsunterlagen dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung mit genauer Bezeichnung der Unterlagen und unter Datumsangabe auszuhändigen.

Die vermarkten Absteckpunkte und ihre Sicherung sowie die Höhenfestpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung unter Datumsangabe zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist für die Erhaltung der übernommenen Vermarkungen während der Bauarbeiten verantwortlich. Daneben hat die Bauüberwachung (**Ziffer 7.4.1**) fortlaufend die Unversehrtheit der Sicherungen zu überwachen.

Eine verspätete Übergabe der Ausführungsunterlagen kann Schadensersatzansprüche wegen Behinderung der Bauausführung nach § 6 VOB/B begründen.

Der Auftragnehmer ist vor dem Ausführungsbeginn auf seine Mitwirkungspflicht aus § 3 Abs. 5 VOB/B (rechtzeitige Vorlage von Unterlagen) hinzuweisen.

Der Auftraggeber kann seine Mitwirkungspflichten gemäß § 3 VOB/B nicht auf den bauausführenden Auftragnehmer übertragen.

Die Aushändigung der Ausführungsunterlagen und die Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten, zu vermerken.

7.4 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer trägt die Ausführungsverantwortung. Er hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen, § 4 Abs. 2 VOB/B.

Die Auftraggeberin und ihre Erfüllungsgehilfen dürfen daher keine diesbezüglichen Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstigen Rechtserklärungen abgeben. Der Auftraggeberin stehen aber die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse nach § 4 VOB/B zu.

Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ist auf der Baustelle die notwendige Distanz zu wahren. Etwaige Büros von Auftragnehmer und Auftraggeberin sind stets räumlich getrennt einzurichten und zu betreiben.

Spätestens bei der Auftragserteilung ist festzulegen, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Aufgaben der Auftraggeberin gemäß BaustellVO während der Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich wahrnimmt. Der Auftragnehmer unterbreitet hierzu einen Vorschlag (Nr. 8 „Angebot“).

Werden die Aufgaben nicht von der Auftraggeberin selbst wahrgenommen, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Auftraggeberin und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sicherzustellen.

7.4.1 Überwachung der Ausführung

Die vertragsgemäße Leistungsausführung ist sorgfältig zu überwachen.

Die mit der Bauüberwachung beauftragten Personen der Auftraggeberin müssen insbesondere auf die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen sowie auf die Leistungsausführung gemäß Leistungsbeschreibung und den genehmigten Ausführungszeichnungen achten. Sie müssen sicherstellen, dass alle Baustoffe und Bauteile den Vertragsbedingungen entsprechen, die Leistungen in vertragsgemäßer Güte ausgeführt werden, frei von Mängeln sind und etwaige Mängel beseitigt werden.

Ist die Überwachung der Ausführung freiberuflich tätigen Personen übertragen, muss die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig kontrollieren.

Hinweis für den Ingenieurbau:

Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z.B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen. Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Die Bauüberwachung muss bei Probenahmen für die Kennzeichnung und unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und diese vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht

- der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften
- des Verstoßes gegen Mindestlohn- und Tariftreuepflichten des Hamburgischen Vergabegesetzes
- der Tätigkeit nicht genehmigter Nachunternehmer

ist unverzüglich die „Sonderkommission Bau“ (SOKO Bau, ABH 234, Tel.: 428 40 – 2742) zu unterrichten. Die SOKO Bau nimmt ggf. mit den für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Ordnungsbehörden Kontakt auf.

Werden Teile einer Leistung durch die weitere Ausführung der Kontrolle und Feststellung von Mängeln entzogen, müssen Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam die Vertragsmäßigkeit der Leistung prüfen und Art und Umfang der Leistung feststellen und protokollieren (vgl. **Ziffer 7.14.3**).

7.4.2 Bautagebuch

Die Bautagebücher sind gemäß den „Richtlinien für die Führung eines Bautagebuchs“ (Vordruck „Bautagebuch“) zu führen. Sie sollen täglich den Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten.

Die Bautagebücher sind als Urkunde wichtiger Bestandteil der Bauakte. Ihre Seiten sind durchlaufend zu nummerieren.

7.4.3 Bedenken gegen Anordnungen der Auftraggeberin (zu § 4 Abs. 3 VOB/B)

Eine nur mündliche Erklärung seiner Bedenken im Sinne des § 4 Abs. 3 VOB/B kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, sofern er seine Beden-

ken eindeutig und eindringlich dargelegt hat. Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken und der Auftragnehmer ist aufzufordern, seine Bedenken schriftlich begründet mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Muss wegen der Bedenken eine Leistung geändert werden, ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zu treffen (**Ziffer 7.2.2**).

7.4.4 Mangelhafte Leistung (zu § 4 Abs. 6 und 7 VOB/B)

Wird während der Ausführung erkannt, dass Stoffe oder Bauteile auf die Baustelle geliefert werden, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen (§ 4 Abs. 6 VOB/B), ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, diese innerhalb der gesetzten Frist von der Baustelle zu entfernen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeberin nach Fristablauf das Recht zusteht, die Stoffe oder Bauteile auf Kosten des Auftragnehmers zu entfernen oder für ihre Rechnung zu veräußern.

Sind Stoffe oder Bauteile nach angebotenen und vereinbarten Proben zu verwenden, gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit und sind damit vertraglicher Leistungsinhalt (vgl. § 13 Abs. 2 VOB/B).

Wird während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ausgeführt wird (§ 4 Abs. 7 VOB/B), ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, diese durch eine vertragsgemäße Leistung zu ersetzen. Wurden vertrags- oder probenwidrige Stoffe oder Bauteile eingebaut, sind diese zu entfernen und durch dem Vertrag oder den Proben entsprechende Stoffe oder Bauteile zu ersetzen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Aufforderung zunächst mündlich erfolgen und ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Befolgt der Auftragnehmer die Aufforderung nicht, ist ein Auftragsentzug grundsätzlich erst möglich,

- wenn dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung mit dem Hinweis gesetzt wurde, dass ihm der Auftrag nach fruchtlosem Fristablauf entzogen wird und
- diese Frist erfolglos verstrichen ist.

7.4.5 Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)

Der Auftragnehmer muss die Bauleistung im eigenen Betrieb ausführen (§ 4 Abs. 8 Satz 1 VOB/B).

Eine Weitervergabe von (Teil-)Leistungen an einen Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig (vgl. § 4 Abs. 8 Satz 2 VOB/B und **Ziffer 6.7.2**). Der Auftragnehmer muss die Zustimmung auf dem Vordruck „*Nachunternehmer (NU)*“ beantragen und die Anforderungen der Nr. 6 „*ZVB*“ erfüllen. Antrag und Prüfung sind aktenkundig zu machen.

Im Regelfall ist einem nach Auftragserteilung (Zuschlag) vom Auftragnehmer beantragten Nachunternehmereinsatz nicht zuzustimmen. Die Zustimmung darf nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn der Auftragnehmer unabwendbare, nach der Auftragserteilung eingetretene Umstände nachgewiesen hat und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Auftragnehmers trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt.

Der Auftragnehmer muss den Nachunternehmereinsatz überwachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die aufgrund schriftlicher Zustimmung zugelassenen

Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Zu Voraussetzungen und Verfahren beim Nachunternehmereinsatz siehe **Ziffer 6.7.2**.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig einen Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeit zu untersagen. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm der Auftrag nach fruchtlosem Fristablauf entzogen wird.

Als Rechtsfolge des vertragswidrigen Verhaltens ist außerdem sein Ausschluss auf Zeit von künftigen öffentlichen Aufträgen zu prüfen. Denn der unberechtigte Nachunternehmereinsatz stellt einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vertragsbedingungen dar, die regelmäßig Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren berücksichtigt werden müssen (zu den Ausschlussgründen siehe **Ziffer 6.20**).

Darüber hinaus kann die Nichtbeachtung der Pflichten beim Nachunternehmereinsatz auch eine Kündigung nach Nr. 8 ZVB (vgl. **Ziffer 7.8.1**) rechtfertigen und Vertragsstrafen nach Nr. 23 ZVB (vgl. **Ziffer 6.10**) auslösen.

7.5 Vertrags- und Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

Zu Ausführungsfristen siehe auch **Ziffer 6.13.1**.

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B),
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B),
- das Verlangen unverzüglicher Abhilfe (§ 5 Abs. 3 VOB/B).

Alle Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder Kündigungsrechte hergeleitet werden können, sind stets im Bautagebuch anzugeben.

Hinweis: Ist eine Veröffentlichung dieses Vertrages im Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vorzunehmen, hat stets eine gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) an den Auftragnehmer zu ergehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B), die frühestens einen Monat nach der Veröffentlichung erfolgen darf (vgl. § 10 Abs. 2 HmbTG).

Vertragsfristen sind entweder Ausführungsfristen oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfristen, **Ziffer 6.13.1**.

Sollen Vertragsfristen (z.B. wegen Leistungsänderung/-ergänzung oder Behinderung nach § 6 VOB/B) geändert werden, sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren. War das Fristende durch Datum bestimmt, soll auch der neue Endtermin durch Datum bestimmt werden. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer ihre Entscheidung über eine Fristverlängerung schriftlich mit.

Sollte eine einvernehmliche Änderung der Vertragsfristen nicht möglich sein, ist unverzüglich das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Zur Fristverlängerung wegen Behinderung nach § 6 VOB/B siehe **Ziffer 7.6**.

Zur Auswirkung der Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe **Ziffer 7.11**.

Ist eine Vertragsfrist (Ausführungsfrist oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfrist) kalendarisch bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Datumsüberschreitung auch ohne Mahnung in **Verzug**.

Ist eine Vertragsfrist auf andere Weise (z.B. nach Tagen) bestimmt, muss der Auftragnehmer durch eine Mahnung in Verzug gesetzt werden.

Die Mahnung muss unmittelbar nach Fristablauf schriftlich erfolgen. Sie muss die Mitteilung der Fristüberschreitung sowie die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig muss sie den Auftragnehmer darauf hinweisen, dass die Auftraggeberin ihre Ansprüche wegen Fristüberschreitung geltend machen wird (Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kündigung).

Bevor die Auftraggeberin den Vertrag kündigen kann (**Ziffer 7.8**), muss sie dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen und ankündigen, dass sie den Auftrag nach fruchtlosem Fristablauf entziehen wird. Folgender Wortlaut ist zu verwenden:

„Zur Vertragserfüllung wird Ihnen eine Nachfrist bis zum ... [Datum] gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf wird Ihnen der Auftrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B entzogen.“

Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung verbunden werden.

7.6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)

Die vertragliche Ausführungsfrist ist unter Beachtung des § 6 Abs. 4 VOB/B zu verlängern, soweit die Behinderung verursacht ist

- durch die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a – c VOB/B genannten Umstände,
- durch die tatsächlich angefallenen witterungsbedingten Ausfalltage.

Im Bautagebuch sind alle Behinderungen, die zur Änderung der vertraglichen Ausführungsfrist führen können, und die anerkannten Ausfalltage zu vermerken.

7.6.1 Verfahren bei Behinderung

Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass

- er sich behindert glaubt,
- Umstände erkennbar sind, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann,
- die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert,

sind alle Umstände, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfanges der Behinderung bedeutsam sein können, so genau im Bautagebuch festzuhalten, dass später eine zweifelsfreie Dokumentation möglich ist.

Die Behinderungsursachen sind unverzüglich festzustellen und schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, ist der Auftragnehmer schriftlich zu benachrichtigen.

Bei Behinderungen können dem Auftragnehmer Ansprüche auf Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Abs. 2 VOB/B und/oder Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B zustehen. Macht er einen solchen Anspruch geltend, ist zu prüfen,

- ob der Auftragnehmer die hindernden Umstände unverzüglich schriftlich angezeigt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B), oder
- ob die hindernden Umstände und ihre Wirkungen für die Auftraggeberin offenkundig waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Liegt keine der Voraussetzungen vor, ist die Forderung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen.

In den Verzug des Auftragnehmers fallende Behinderungen sind nur für Fristverlängerungen anzuerkennen, soweit die Auftraggeberin sie zu vertreten hat. Zur Änderung von Vertragsfristen siehe **Ziffer 7.5**.

7.6.2 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B setzen voraus, dass ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat. Unabhängig davon besteht der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch aus § 642 BGB.

Die Schadensersatzpflicht ist auf den Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens beschränkt. Wurde z.B. eine Behinderung durch von der Auftraggeberin zu vertretende Umstände verursacht, hat der Auftragnehmer bei einer Fristverlängerung einen Anspruch auf besondere Vergütung seiner Mehraufwendungen (Vorhalten und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, Sicherungsmaßnahmen, Beaufsichtigen der Baustelle, Aufwendungen aufgrund verstärkter Leistungspflicht u.a.). In Zweifelsfällen ist das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

Der Auftragnehmer hat immer die Berechtigung und die Höhe seiner Ansprüche nachzuweisen, insbesondere der entstandene Schaden ist jeweils im Einzelfall konkret nachzuweisen. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen kalkulatorischen Hilfsmitteln als Nachweis nicht anerkannt werden.

Für anerkannte Ausfalltage, die für Auftragnehmer und Auftraggeberin unabwendbar und damit von keiner Partei zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf besondere Vergütung seiner Mehraufwendungen; z.B. liegen Mehraufwendungen für anerkannte witterungsbedingte Ausfalltage im Risiko des Auftragnehmers und werden nicht besonders vergütet.

Sieht der Vertrag hingegen besondere Ansätze auch für anerkannte Ausfalltage vor (z.B. Betrieb von Wasserhaltungsanlagen u.ä.), werden die Leistungen dem Auftragnehmer vergütet. Gleiches gilt bei vereinbarten Preisänderungsklauseln für Preiserhöhungen, die in die anerkannte Fristverlängerung fallen.

7.7 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

„Ausgeführte Leistung“ im Sinne von § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung.

Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung (z.B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen) sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören nicht dazu, selbst wenn das Leistungsverzeichnis dafür besondere Ansätze und Vergütungen vorsieht.

Wird eine ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind

- die Vorschriften der § 7 und § 4 Abs. 5 VOB/B,
 - etwaige Regelungen in den „*Zusätzlichen Vertragsbedingungen – ZVB*“, und
 - ggf. im jeweiligen Vertrag getroffene besondere Regelungen
- zu beachten.

Macht der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung einer beschädigten oder zerstörter (Teil-)Leistung geltend, sind von ihm Nachweise zu verlangen über

- die betroffene (Teil-)Leistung,
- Art und Umfang der Schäden,
- die Schadensursache, sowie darüber
- dass der Schaden für ihn objektiv unabwendbar und von ihm nicht zu vertreten war.

Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B zu verfahren.

7.8 Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)

Für die Kündigung eines Bauvertrags durch die Auftraggeberin sind insbesondere die Regelungen in § 8 VOB/B und den „ZVB“ zu beachten.

7.8.1 Kündigungsgründe

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B kann die Auftraggeberin bis zur Vollendung der Leistung jederzeit und ohne besonderen Grund den Vertrag kündigen.

In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung seiner ersparten Aufwendungen (ersparte Kosten und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten, sog. „Füllaufträge“) zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B).

§ 8 Abs. 2 und 3 VOB/B sieht besondere Kündigungsgründe vor: Die Kündigung des Bauvertrages kommt insbesondere in Betracht, wenn der Auftragnehmer

- seine Zahlungen einstellt.
Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen an Gläubiger ein (§ 8 Abs. 2 VOB/B), ist die Kündigung grundsätzlich erst auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.
- in die Insolvenz gerät.
Im Insolvenzfall (§ 8 Abs. 2 VOB/B) ist vor einer Kündigung in jedem Fall das zuständige Rechtsamt einzuschalten.
- Mängel nicht beseitigt.
Verweigert der Auftragnehmer bei der Ausführung die Beseitigung eines Mangels, der auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 7 VOB/B zu kündigen.
- Leistungen durch Nachunternehmer ausführt.
Wenn der Auftragnehmer Leistungen ohne Zustimmung der Auftraggeberin nicht im eigenen Betrieb ausführt obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist und die Leistungen an Nachunternehmer vergibt, ist ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und die Entziehung des Auftrags anzudrohen (**Ziffer 7.4.5**). Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 8 VOB/B bzw. den „ZVB“ zu kündigen.
- die Ausführung verzögert.
Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung von der Auftraggeberin trotz ihres Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

7.8.2 Form der Kündigung

Eine Kündigung ist nach § 8 Abs. 5 VOB/B schriftlich zu erklären.

Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 VOB/B anzugeben. Zudem sind die Ansprüche der Auftraggeberin dem Grunde nach anzukündigen (siehe **Ziffer 7.8.5**).

Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer (im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter) ist sicherzustellen, z.B. durch Einschreiben mit Rückschein oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher.

7.8.3 Abrechnung der ausgeführten Leistungsteile

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B sind die ausgeführten Leistungen nach § 6 Abs. 5 VOB/B abzurechnen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 VOB/B).

Verlangen Auftragnehmer (bzw. Insolvenzverwalter) nach der Kündigung kein Aufmaß und keine Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 6 VOB/B), ist zum gemeinsamen Aufmaß und zur Abnahme nach den „ZVB“ aufzufordern. Im Übrigen ist gemäß § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 VOB/B zu verfahren.

Hat der Auftragnehmer (bzw. Insolvenzverwalter) an Aufmaß und Abnahme nicht teilgenommen, ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Erfüllt der Auftragnehmer (bzw. Insolvenzverwalter) seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung über die ausgeführten Leistungen (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, ist gemäß § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

Im Einzelnen zur Abnahme siehe **Ziffer 7.12**.

7.8.4 Ausführung der unvollendeten Leistungsteile

Im Falle der Kündigung nach § 8 Abs. 2 und 3 VOB/B kann die Auftraggeberin Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restleistung verlangen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 VOB/B) oder den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen lassen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/B).

Soll die Leistungsausführung nach der Kündigung einem Dritten übertragen werden, sind die vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich zu halten, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit den ursprünglich am Wettbewerb beteiligten Bietern.

7.8.5 Ansprüche der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B) und des darüber hinausgehenden Schadens (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/B).

Die Höhe der Mehrkosten bestimmt sich durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme. Dabei sind auch z.B. die Auswirkungen etwaig vereinbarter Preisänderungsrechte (§ 2 VOB/B) und Gleitklauseln (vgl. **Ziffern 6.13.7** und **7.6.1**) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer (im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter) geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden oder gegen Forderungen des Auftragnehmers (z.B. aus anderen Verträgen) aufgerechnet werden.

7.9 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

Die Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer richtet sich insbesondere nach § 9 VOB/B.

7.10 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

Beweissicherung: Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin dafür haftbar gemacht werden kann, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Be-

weismitteln (z.B. durch Baufortschritt) einwandfrei durchzuführen und zu dokumentieren.

Mitteilung von Bauunfällen: Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin alle Bauunfälle, bei denen ein Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitteilen (vgl. „ZVB“).

7.11 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Zur Vertragsstrafe für Fristüberschreitungen siehe **Ziffer 6.13.2**.

Zu den Voraussetzungen des Verzuges siehe **Ziffer 7.5**.

Für vereinbarte Vertragsstrafen gilt § 11 VOB/B.

Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Vertragsvereinbarung, insbesondere nach Ziffer 3 „*Besondere Vertragsbedingungen (BVB)*“ (vgl. **Ziffer 6.13.2**).

Die Berechnungsgrundlage der Vertragsstrafe ist – je nach Baufortschritt –

- die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme (ohne USt), oder
- die Abrechnungssumme (die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte oder Schadensersatzansprüche).

Die Vertragsstrafe ist bei der Abnahme schriftlich im Abnahmeprotokoll vorzubehalten, selbst wenn sie schon vor der Abnahme geltend gemacht wurde (vgl. § 11 Abs. 4 VOB/B). Dieser Vorbehalt ist vorsorglich zu erklären, wenn bei der Abnahme noch nicht feststeht, ob der Auftragnehmer die Ursache (etwa die Fristüberschreitung) zu vertreten hat. Soll trotz Fristversäumnis keine Vertragsstrafe einbehalten werden (etwa weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat), sind die Gründe schriftlich zu vermerken und das Rechtsamt ist stets einzuschalten.

Wurde eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart (**Ziffer 7.5**), muss der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben bestehen.

Die Vertragsstrafe wegen Verstößen nach § 11 Abs. 1 HmbVgG (**Ziffer 6.10**) bleibt unberührt.

7.12 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Bauleistungen (auch Mängelbeseitigungsleistungen) sind in einem Ortstermin **förmlich** abzunehmen.

Die Abnahme ist besonders sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen, weil

- mit der Abnahme
 - die Auftraggeberin die Leistung als vertragsgemäß billigt,
 - der Vertragserfüllungsanspruch der Auftraggeberin (auch für etwaige Restarbeiten) zum Mängelbeseitigungsanspruch wird,
 - die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche beginnt,
 - die Gefahr für die Leistung auf die Auftraggeberin übergeht, und
- nach der Abnahme
 - Ansprüche auf Beseitigung positiv bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchsetzbar sind,
 - die Auftraggeberin beweisen muss, dass nach der Abnahme festgestell-

te Mängel auf vertragswidriger Leistung beruhen,

- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchsetzbar sind.

Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Auftraggeberin. Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z.B. Ingenieurbüro) beauftragt, ist er bei der Abnahme zu beteiligen.

Abnahmen sind gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen und zu protokollieren, das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und aktenkundig zu machen (vgl. § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B).

Als Abnahmeprotokoll ist der Vordruck „*Abnahme*“ unmittelbar nach der Begehung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer muss die im Vordruck geforderten Erklärungen abgeben, andernfalls ist die Vertragsstrafe nach Nr. 23 ZVB geltend zu machen. Eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

Teilabnahmen sind nur ausnahmsweise für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Das sind selbständige, von den übrigen Teilleistungen des Vertrags unabhängige Bauleistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Bei wesentlichen Mängeln ist die **Abnahme zu verweigern**. Die Gründe sind im Protokoll festzuhalten und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Zur Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen siehe **Ziffer 7.13.3**.

7.13 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Die Leistung des Auftragnehmers muss im Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei sein (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit der Leistung (§ 13 Abs. 2 VOB/B).

7.13.1 Mängelansprüche

Ist eine Leistung bei Abnahme mangelhaft, stehen der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer folgende Mängel-/Gewährleistungsansprüche zu:

- Anspruch auf Beseitigung des Mangels (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B),
- Anspruch auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B),
- Anspruch auf Minderung (§ 13 Abs. 6 VOB/B),
- Anspruch auf Schadensersatz (§ 13 Abs. 7 VOB/B),
- Anspruch auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

7.13.2 Verjährung und Mängelrüge

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich in erster Linie nach der Vertragsvereinbarung, insbesondere Nr. 5 „*Besondere Vertragsbedingungen (BVB)*“. Ist nichts vereinbart, gilt § 13 Abs. 4 VOB/B.

Bei Schadenersatzansprüchen ist ggf. die abweichende Verjährungsfrist des § 13 Abs. 7 Nr. 4 VOB/B beachtlich.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt also mit Ablauf

der vertraglich vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B.

- **Fristberechnung**

Die Verjährungsfristen werden nach den §§ 186-193 BGB berechnet.

Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme (vgl. § 187 Abs. 1 BGB).

Beispiel:

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
4 Jahre	1.3.2015	2.3.2015 0.00 Uhr	1.3.2019 24.00 Uhr

Die Verjährungsfristen sind terminlich zu überwachen, und zwar unabhängig von etwaig vereinbarten Sicherheiten.

Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist ist festzustellen, ob Mängelansprüche entstanden oder bis zum Ablauf der Frist zu erwarten sind.

- **Mängelrüge**

Sind Mängelansprüche entstanden oder zu erwarten, muss die Auftraggeberin den Mangel rügen und den Auftragnehmer zur Beseitigung auffordern. Der Auftragnehmer ist also vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich und beweisbar (ggf. durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellung des Gerichtsvollziehers nach § 132 BGB) zur Beseitigung des festgestellten Mangels binnen angemessener Frist wie folgt aufzufordern:

„Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachfolgenden Mängel ... [Beschreibung der konkreten Mängel nach Art und Lage] bis zum ... [kalendarisch bestimmter Zeitpunkt] zu beseitigen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Mängel nach fruchtlosem Fristablauf auf Ihre Kosten durch ein anderes Unternehmen beseitigt werden können.

Für etwaige Schäden, die sich durch die Mangelhaftigkeit Ihrer Leistung ergeben, werden Sie haftbar gemacht.“

- **Fristverlängerung**

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die betroffene (Teil-)Leistung anzustreben. Verweigert der Auftragnehmer diese Vereinbarung, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein selbständiges Beweisverfahren einzuleiten (siehe **Ziffer 7.13.4**).

Für die vorstehenden Schritte ist jeweils das zuständige Rechtsamt einzuschalten.

7.13.3 Mängelbeseitigung

Am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer beginnt eine neue Verjährungsfrist für den Mängelbeseitigungsanspruch der Auftraggeberin (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). Sie endet nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist (dazu oben).

Innerhalb dieser Verjährungsfrist müssen die Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin (Mängelbeseitigung, Kostenerstattung, Minderung und/oder Schadensersatz) entweder vollständig erfüllt worden sein oder von ihr gerichtlich geltend gemacht werden.

- **Unterbrechung und Hemmung der Verjährung**

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist des § 13 Abs. 5 Nr. 1

VOB/B abzulaufen, bevor die Ansprüche der Auftraggeberin erfüllt wurden, ist möglichst ein Neubeginn der Verjährung durch schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen.

Andernfalls ist eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO (**Ziffer 7.13.4**), Mahnverfahren im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB oder durch Klagerhebung zu bewirken.

- **Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung**

Die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung hat förmlich zu erfolgen; **Ziffer 7.12** ist zu beachten.

Am Tag nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt die Verjährungsfrist für diesbezügliche Mängelansprüche (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B). Auch diese Frist endet nach zwei Jahren, aber nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist bzw. der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend.

- **Sonderfall: Mängelbeseitigung durch Dritte**

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung betraut wird (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B), ist zu prüfen, ob in der Mängelrüge

- Art und Lage des konkreten Mangels genau bezeichnet wurden,
- die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt wurde,
- eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt wurde, und
- die gesetzte Frist abgelaufen ist.

Bei der Beauftragung eines Dritten mit der Mängelbeseitigung ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit den ursprünglich am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Die Auftraggeberin muss sicherstellen, dass ihr Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der laufenden Verjährungsfrist entweder erfüllt wurde oder von ihr gerichtlich geltend gemacht wird.

- **Minderung**

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Abs. 6 VOB/B, hat die Auftraggeberin grundsätzlich die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern (vgl. § 638 BGB).

7.13.4 Beweissicherung

Ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO ist über die für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle (§ 18 Abs. 1 VOB/B) zu veranlassen, wenn der Auftragnehmer bei oder nach Abnahme

- bestreitet, dass ein Mangel vorliegt,
- bestreitet, dass der Mangel auf seine Leistung zurückgeht,
- bestreitet, dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist,
- den Mangel trotz Aufforderung (Mängelrüge) nicht beseitigt und zu befürchten ist, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder ver-

eitelt wird.

7.14 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Die Abrechnungsregelungen eines Bauvertrags sind sorgfältig zu beachten.

Objektbezogene Aussagen zur Abrechnung können

- in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung,
- in den Ausführungszeichnungen,
- in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und
- im Zuschlagsschreiben

enthalten sein. Auch Nachträge zum Bauvertrag können Aussagen zur Abrechnung enthalten.

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer gemäß § 14 VOB/B. Die Auftraggeberin darf eine Rechnung nur im Ausnahmefall des § 14 Abs. 4 VOB/B erstellen.

7.14.1 Prüfbarkeit der Rechnung

Der Auftragnehmer muss seine Leistungen nach § 14 Abs. 1 VOB/B prüfbar abrechnen und dabei Art und Umfang der (Teil-)Leistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweisen.

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung den „ZVB“ entspricht (siehe auch **Ziffer 7.16.3**). Ist das nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen und auf die Nichtprüfbarkeit hinzuweisen.

7.14.2 Fristsetzung

Reicht der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung ein, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass die Auftraggeberin die Rechnung nach Fristablauf auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen wird (§ 14 Abs. 4 VOB/B).

7.14.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

Nach Nr. 5 der „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht.

Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung gemeinsam mit dem Auftragnehmer aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Jede Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss von Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam auf vertragsgemäße Ausführung überprüft und aufgemessen werden.

7.14.3.1 Aufmaß

Ein „Aufmaß“ ist eine schriftliche Feststellung zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B. Es stellt einen Sachverhalt verbindlich fest und wird durch Unterschrift zur Urkunde. Falsche Angaben im Aufmaß können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Ein Aufmaß darf keine Berechnungsergebnisse enthalten; der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmäße, sind entsprechend dem Fortgang der Leistung stets gemeinsam und rechtzeitig – in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung einer Teilleistung – vorzunehmen (vgl. § 14 Abs. 2 VOB/B und die ZVB).

Für das Aufmaß soll der Vordruck „Aufmaßblatt“ verwendet werden. Die darin enthaltenen Angaben müssen in jedem Fall auch bei Verwendung eines anderen Vordrucks (z.B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden.

Hinweis: Beim Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit Global Positioning System (GPS) sind dem Aufmaßblatt entsprechende Vereinbarungen zu treffen (vgl. ZVB). Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher mitteilt,
- die von der Auftraggeberin geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort (mind. täglich) ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist,
- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird.

Die Angaben im Aufmaßblatt müssen eindeutig und übersichtlich sein. Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen.

Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich.

Von jedem Aufmaßblatt sind zwei Ausfertigungen herzustellen: Das Original erhält die Auftraggeberin unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Durchschrift/Kopie erhält der Auftragnehmer (vgl. ZVB).

Für den Dienstgebrauch sind erforderlichenfalls weitere Kopien herzustellen.

Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden.

Eine nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblatts ist grundsätzlich unzulässig. Ist dies im Ausnahmefall unumgänglich, ist das ursprüngliche Aufmaßblatt beizufügen.

Alle Aufmaßblätter sind fortlaufend und in der Regel unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Die Nummern der Aufmaßblätter sind von der Auftraggeberin unverzüglich nach dem Aufmaß einzutragen. Falls das Aufmaß an ein früheres Aufmaß anschließt, ist ein entsprechender Hinweis in das Aufmaßblatt aufzunehmen.

Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten einer Bauleistung sind diese Leistungen nach Möglichkeit innerhalb der fortlaufenden Nummerierung auf geson-

derdem Aufmaßblatt festzuhalten.

- **Hinweis zu Wiegescheinen, Frachtbriefen, Lieferscheinen**

Trifft der Vertrag für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht keine andere Regelung, hat der Auftragnehmer seinen Verbrauch durch Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen (ggf. Lieferscheinen) nachzuweisen (ZVB).

Die auf dem Wiegeschein/Frachtbrief/Lieferschein gedruckten Daten sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls muss die Auftraggeberin Kontrollwägungen gemäß ZVB durchführen.

Jede notwendige Änderung oder zusätzliche Eintragung auf Wiegeschein/Frachtbrief/Lieferschein ist zweifelsfrei vorzunehmen und von Auftraggeberin und Auftragnehmer zusätzlich abzuzeichnen.

Beim Gewichtsnachweise durch Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen muss der Wiegeschein die zusätzliche Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben bei der Wägung eingehalten wurden. In diesem Fall sind kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchzuführen.

Der Wiegeschein/Frachtbrief/Lieferschein ist durch Unterschrift von der Auftraggeberin zu bestätigen. Die Ausführungen zum Aufmaß sind sinngemäß zu beachten. Die Auftraggeberin erhält das Original, der Auftragnehmer erhält die bestätigte Durchschrift.

Im Vordruck „*Wiegescheine*“ sind arbeitstäglich alle Wiegescheine numerisch gelistet einzutragen. Dabei sind die Wiegescheine auf offensichtliche Fehler zu überprüfen. Der verantwortliche Vertreter der Auftraggeberin prüft die Liste auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehlerfreiheit und zeichnet sie ab.

Für Abrechnungszwecke benötigte Wiegescheine/Frachtbriefe/Lieferscheine sind als „*zahlungsbegründende Unterlagen*“ zu behandeln. Die Originale sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In diesen Originalen dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

- **Hinweis zur Entsorgung von Abfällen**

Für die Abrechnung der Abfallentsorgung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend. Sofern Nachweisverfahren gemäß NachwV durchgeführt werden müssen, kann der Frachtbrief durch

- die Begleitscheine oder
- Kopien der vollständig ausgefüllten erweiterten zweiten Ausfertigung der Übernahmescheine oder sonstigen Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlage

als Abrechnungsbeleg ersetzt werden.

7.14.3.2 Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten)

Wurde eine Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten) vereinbart, sind die Ausführungsunterlagen beachtlich (vgl. ZVB). Tritt während der Bauausführung eine Veränderung gegenüber den freigegebenen Ausführungsunterlagen auf, sind sie zu ändern, freizugeben und als nunmehr maßgebliche Ausführungsunterlagen der weiteren Bauausführung zugrunde zu legen. Nur wenn die Änderung der Ausführungsunterlagen vor der Leistungsausführung unmöglich ist, sind die Soll-Daten für die Abrechnung durch geeignete örtliche Aufmaße zu ergänzen.

Bei der Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten) ist wie folgt zu verfahren:

- Nach Abschluss jeder Bauphase ist die Einhaltung der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren.
- Zeigt die Kontrolle, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist das dem Auftragnehmer zu bestätigen und die Fortführung der Bauleistung freizugeben.
- Weichen die Ergebnisse der Kontrolle (um mehr als die vertraglichen oder in DIN-Vorschriften festgelegten Toleranzen) von den Soll-Daten ab, ist vom Auftragnehmer die Nacharbeit zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung (unter Einhaltung der Toleranzen) zu fordern.

Ist eine Nacharbeit wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes unvertretbar, ist zu prüfen, ob der Auftraggeberin aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen können.

Sind keine Nachteile für die Auftraggeberin erkennbar, werden die Soll-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Für Minderleistungen muss ein Abzug erfolgen.

Ist ein Nachteil für die Auftraggeberin erkennbar, ist vom Auftragnehmer (nach Wahl der Auftraggeberin oder gemäß Vertragsregelung) das Folgende – einzeln oder zusammen – zu fordern:

1. teilweise Abrechnung aufgrund von Aufmaßen bei Minderleistung,
2. Übernahme der aus dem Nachteil der Auftraggeberin entstehenden Kosten.

Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie wie vorstehend beschrieben kontrolliert worden sind.

Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist ihm die Übereinstimmung von Ausführungsunterlagen und vertraglicher Leistung zu bescheinigen.

7.14.3.3 Abrechnung pauschalierter Leistungen

Zur Bestimmung der pauschalierten Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich zu prüfen. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen),
- Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung verschiedener Teilleistungen),
- Gesamtpauschalierung.

Bei der Pauschalabrechnung tritt eine Feststellung der Bauüberwachung über die Vertragsmäßigkeit von Ausführung und Leistungsumfang an die Stelle eines gemeinsamen Aufmaßes mit Mengennachweis durch den Auftragnehmer und/oder eine Leistungsermittlung nach Zeichnungen (Soll-Daten). Diese Feststellung setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus.

Bei Abschlagsrechnungen ist stets zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen vereinbart ist.

Hinweis: Beim VOB-konformen Pauschalvertrag wird ein definierter Leistungsumfang in einer Pauschalsumme abgerechnet. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der gesamten Leistung gegen Vergütung einer Pauschalsumme verpflichtet, unabhängig vom tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang (§ 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 VOB/B). Nur ausnahmsweise ist eine Anpassung der Vergütung möglich

(§ 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Die Pauschalabrechnung lässt die Vergütungsansprüche für zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (Änderung des Bauentwurfs) und § 2 Abs. 6 (zusätzliche Leistungen) unberührt (zu Nachträgen vgl. **Ziffer 7.2.2**). Bei einer Änderung des Bauentwurfes können Einheitspreise als Grundlage für die Preisänderung aus dem Gesamtpreis und der Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung errechnet werden. Entfällt die Pauschalierung als Preisgrundlage, sind zur Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten nunmehr Aufmaße und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen.

7.14.3.4 Mengenerrechnungen

Bei der Mengenerrechnung dürfen nur Daten verwendet werden, die in den gemeinsamen Feststellungen (Aufmaße, **Ziffer 7.14.3.1**) oder in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Zeichnung, **Ziffer 7.14.3.2**) enthalten sind.

Mengenerrechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass hierfür eine vertragliche Regelung (Nachtragsvereinbarung, vgl. **Ziffer 7.2.2**) herbeigeführt wird.

7.15 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und der Auftraggeberin angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Stundenlohnzettel werden in doppelter Ausfertigung je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich vorgelegt. Sie müssen die allgemeinen Angaben

- Datum des Arbeitstags,
- Bezeichnung der Baustelle, ggf. genaue Ortsbezeichnung auf der Baustelle,
- Art der Leistung,
- Ordnungszahl (Positionsnummer),

und zusätzlich die leistungsbezogenen Angaben

- die Namen der Arbeitskräfte und ihre Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen,
- die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der auf der Baustelle für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen unter Angabe der Gerätekenngößen,
- die auf der Baustelle angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten,

enthalten (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B).

Die eingereichten Stundenlohnzettel sind unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Leerzeilen auf Stundenlohnzetteln sind in beiden Ausfertigungen zu sperren.

Führt eine für Stundenlohnarbeiten tätige Aufsichtsperson gleichzeitig die Aufsicht über andere Vertragsleistungen, dürfen als Stundenlohnarbeiten höchstens die Aufsichtsstunden vergütet werden, die sich aus dem Verhältnis der für Stundenlohnarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte zu den insgesamt beaufsichtigten

Arbeitskräften ergibt.

Nach Prüfung der Stundenlohnzettel sind deren Angaben durch die Auftraggeberin zu bescheinigen. Die Ausführungen zum Aufmaß in **Ziffer 7.14.3.1** gelten entsprechend.

Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben bei der Auftraggeberin. Zum Dienstgebrauch können erforderlichenfalls Kopien erstellt werden.

Die zweiten Ausfertigungen der Stundenlohnzettel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens binnen sechs Werktagen nach Zugang zurückzugeben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 VOB/B). Da nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B), sind die fristgerechte Prüfung und Rückgabe besonders wichtig.

Eventuelle Einwendungen gegen den Inhalt eines Stundenlohnzettels sind auf beiden Ausfertigungen schriftlich zu vermerken (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4 VOB/B).

Die Stundenlohnzettel sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In den Stundenlohnzetteln dürfen nachträglich (außer etwaige Einwendungen, s.o.) keine Eintragungen vorgenommen werden.

Für die Stundenlohnrechnung gilt § 15 Abs. 4 VOB/B.

7.16 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

Alle Zahlungen sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

• Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

Alle Behörden müssen bei der Durchführung von Bauaufgaben im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung (Rechnungsbetrag) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Auftragnehmer) vornehmen, wenn keine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt (Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe v. 30.08.2001, BGBl. I S. 2267).

Die Bescheinigung kann sowohl vom für den Wohnsitz des Auftragnehmers als auch vom für den Betriebssitz zuständigen Finanzamt ausgestellt sein. Es existieren keine bundesweit einheitlichen Vordrucke. Die Vergabestellen können grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung vertrauen, soweit sie keine besonderen Auffälligkeiten aufweist.

Bei Bieter-/Arbeitsgemeinschaften werden Freistellungsbescheinigungen i.d.R. objektbezogen (d.h. ggf. erst nach Auftragserteilung) ausgestellt.

7.16.1 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen wie Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung u.ä.) dürfen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B nur in folgenden Fällen geleistet werden

- in Höhe des Wertes einer nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung (Nachweis durch eine prüfbare Aufstellung, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht),
- für Stoffe und Bauteile, die nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,
- für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile (auch aus Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt wurden).

Bei Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen sind bereits geleistete Abschlagszahlungen für Stoffe und Bauteile zu berücksichtigen.

Bei Abschlagszahlungen für auf die Baustelle gelieferte, noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile sind Aufstellungen des Auftragnehmers zu verlangen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung bzw. Bereitstellung der zur Leistungsausführung benötigten Stoffe und Bauteile nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Überzahlung erfolgt.

Für Abschlagszahlungen ist vom Auftragnehmer stets eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gemäß Vordruck „Bürgschaft“ zu verlangen. Zu den Einzelheiten siehe **Ziffer 6.13.5**.

7.16.2 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen müssen grundsätzlich vertraglich vereinbart sein. Es gilt § 59 LHO.

Nicht vereinbarte Vorauszahlungen dürfen nachträglich nur mit ausdrücklicher Vertragsänderung geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt §§ 59, 61 LHO. Nur ausnahmsweise dürfen auf Antrag des Auftragnehmers Vorauszahlungen nach Vertragsschluss unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden.

Sofern keine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird, sind solche Vorauszahlungen mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB; aktueller Basiszins abrufbar unter „http://www.bundesbank.de/info/info_zinssaetze.php“) zu verzinsen, vgl. § 16 Abs. 2 VOB/B.

Sofern über die Tilgung keine andere Bestimmung getroffen wird, ist eine Vorauszahlung auf die nächstfällige Zahlung anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die die Vorauszahlung gewährt worden ist, vgl. § 16 Abs. 2 VOB/B.

Für Vorauszahlungen ist vom Auftragnehmer stets eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gemäß Vordruck „Bürgschaft“ zu verlangen. Zu den Einzelheiten siehe **Ziffer 6.13.5**.

7.16.3 Prüfung der Rechnung und Zahlungsfristen

Rechnungen sind so zügig zu prüfen, dass die Zahlung fristgerecht erfolgen kann. Die Frist beginnt am Tag nach Eingang der prüfaren Rechnung bei der Vergabestelle.

Zunächst ist schnellstmöglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob die Rechnung prüfbar ist (**Ziffer 7.14.1**).

Sodann ist die Rechnung zu prüfen und die geprüfte und festgestellte (also unbestrittene) Forderung ist sofort (spätestens innerhalb der Monatsfrist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) zu bezahlen. Eine Verlängerung der Prüffrist auf maximal 60 Tage kommt nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer in Betracht.

Erfüllt die Auftraggeberin eine unbestrittene Forderung aus der Schlussrechnung nicht fristgerecht, stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen auch ohne Nachfristsetzung zu (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B).

Verzögert sich die abschließende Prüfung, ist eine unbestrittene (Teil-)Forderung im Wege der Abschlagszahlung sofort zu erfüllen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 VOB/B).

Die Behandlung der übrigen (bestrittenen) Teile der Schlussrechnung richtet sich nach dem Einzelfall (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nicht prüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen über bestrittene Forderungen oder nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen etc.). Nach Eingang geforderter Unterlagen bzw. Klärung offener Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und Schlusszahlung zu leisten.

- **Preisnachlässe**

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden (**Ziffer 6.19.3.1**), sind Vertragsinhalt und bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

Auch Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) werden nicht gewertet, sind aber Vertragsinhalt (**Ziffer 6.19.3.1**). Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können (s.a. MittVw 1996 Seiten 297 ff.).

7.16.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, regelmäßig in Höhe des doppelten Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. Mängelbeseitigung (§ 641 Abs. 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Abzüge oder Einbehalte zu berücksichtigen sind, insbesondere

- Abzüge wegen fehlender Bürgschaften (§ 17 Abs. 7 VOB/B),
- Minderung wegen Vorliegens anderer Mängel,
- Gegenforderungen der Auftraggeberin,
- Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzansprüche.

Weitere Ansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer aus der Zeit der Vertragsausführung sollen vor einem Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B möglichst durch Aufrechnung realisiert werden. Andernfalls soll die vorliegende Sicherheit ganz oder teilweise zurückgehalten und ggf. verwertet werden (**Ziffer 6.13.5**).

7.16.5 Schlusszahlung

Eine Schlusszahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer als solche zu bezeichnen. Für die Unterrichtung des Auftragnehmers über die Schlusszahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 2-5 VOB/B) ist der Vordruck „*Schlusszahlung*“ zu verwenden.

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist diese nach **Ziffer 7.16.5.2** zurückzufordern und dem Auftragnehmer mitzuteilen, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Erfolgt eine Schlusszahlung – etwa aufgrund von Pfändungen oder Abtretungen oder nach § 16 Abs. 6 VOB/B (vgl. **Ziffern 7.16.5.3, 7.16.5.5**) – an einen Dritten (als neuen Gläubiger), sind sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger schriftliche Schlusszahlungsmittelungen zu machen.

7.16.5.1 Lohngleitklauseln

Fordert der Auftragnehmer in Abschlagsrechnungen seine Mehraufwendungen für Löhne und Stoffe aus vereinbarten Gleitklauseln, darf eine Zahlung erst

geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt überschreiten (siehe **Ziffer 6.13.7** und Bauvertragsvordrucke).

Die Inanspruchnahme der Gleitklauseln bedarf keiner Nachtragsvereinbarung, doch ist die für die Mittelbewirtschaftung verantwortliche Person zu unterrichten.

7.16.5.2 Überzahlungen

Überzahlte Beträge sind schriftlich nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Es gelten die ZVB. Das Rückforderungsschreiben muss den Hinweis enthalten:

„Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.“

Hinweis: Ein Rückforderungsanspruch verjährt drei Jahre (§ 195 BGB) ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Auftraggeberin von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). In jedem Fall verjährt der Anspruch zehn Jahre nach seiner Entstehung (§ 199 Abs. 4 BGB). Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Auftragnehmer die Rückzahlung mit der sog. Einrede der Verjährung verweigern.

7.16.5.3 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen der betreffenden Forderung vorliegen. Die Vorgaben der LHO sind zu beachten.

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung der Finanzbehörde.

7.16.5.4 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Hat der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt oder wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, dürfen Zahlungen nur mit vorheriger Zustimmung der Finanzbehörde geleistet werden.

7.16.5.5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers von der Auftraggeberin eine Zahlung mit der Begründung, er sei an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt und der Auftragnehmer sei ihm gegenüber in Zahlungsverzug gekommen, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, ob und inwieweit er diese Forderung anerkennt (§ 16 Abs. 6 VOB/B).

7.17 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungsausführung und der Mängelansprüche kann eine Sicherheitsleistung vereinbart werden (§ 17 Abs. 1 VOB/B). Auch für vereinbarte Abschlags- und Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten (vgl. **Ziffern 7.16.1** und **7.16.2**).

Zur Sicherheitsleistung siehe im Einzelnen **Ziffer 6.13.5** und die ZVB.

Der Auftragnehmer hat die Vertragserfüllungsbürgschaft binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorzulegen (§ 17 Abs. 7 Satz 1 VOB/B). Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte

in Höhe der vereinbarten Sicherheit vorzunehmen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 VOB/B).

Auch von einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder bei einer Teilabnahme ist stets nur eine Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag zu stellen.

Durch die **Abnahme** wandelt sich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Auf Verlangen des Auftragnehmers erfolgt daher nach der Abnahme ein Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B (vgl. **Ziffern 7.16.4** und **6.13.5**).

Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, ist dem stattzugeben, wenn

- für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und der ZVB erfüllt sind, und
- der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

Ungeachtet der Bürgschaften kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter (bei der Abnahme vorbehaltener) Mängel regelmäßig ein Betrag in doppelter Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit bis zur Schlusszahlung einbehalten werden (vgl. § 641 Abs. 3 BGB). Ist ein solcher Einbehalt nicht möglich, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft einbehalten. Nach der Mängelbeseitigung wird der Einbehalt ausgezahlt.

Vor der Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist stets zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen und zweckmäßig sind.

7.18 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Für Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen kann der Auftragnehmer die vorgesetzte Stelle der Auftraggeberin nach § 18 Abs. 2 VOB/B anrufen.

Mit dem Eingang seines schriftlichen Antrags wird die Verjährung seines geltend gemachten Anspruchs gehemmt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B). Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate nach Zugang

- eines schriftlichen Bescheids oder
- einer schriftlichen Mitteilung, dass das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B nicht weiter betrieben wird.

In ihrem schriftlichen Bescheid nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B hat die vorgesetzte Stelle den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass ihre Entscheidung als anerkannt gilt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch bei der Auftraggeberin erhebt und diese ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.

II. Ergänzende Anforderungen bei der Bauausführung

7.19 Vorbemerkung

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik sowie die im Band 2 aufgeführten Technischen Richtlinien/Regelungen zu beachten.

7.20 Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Einrichtung von Baustellen sind die gesetzlichen Regelungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

7.21 Feststellung von Altlasten auf Baustellen

Werden während der Bauausführung Altlasten in Form von Bodenverunreinigungen, Kampfmitteln oder dgl. festgestellt, ist nach sofortiger Einstellung der Arbeiten die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten bzw. die Polizei zu benachrichtigen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von Seiten der Behörden untersucht, ob das Bauvorhaben auf oder im Nahbereich einer Fläche vorgesehen ist, für die ein Nachweis oder Verdacht auf Altlasten vorliegt.

Hinweis:

1. Auf die Broschüre „Sicheres bauen auf Altlasten“ der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird hingewiesen. Sie steht im Internet unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/1351126/data/bauen-altlasten-broschuere.pdf>

zur Verfügung.

2. Auf das Fachinformationssystem Boden / Altlasten / Altlastensanierung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird hingewiesen. Es ist im FHHportal unter:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/umwelt/boden/Seiten/default.aspx>

zu finden.

7.22 Versicherungen

Die Regelung der Gebäudeversicherung ist in der Broschüre „Hinweise zur Gebäudeversicherung der FHH“ der Finanzbehörde dargestellt. Das Werk ist im fhhportal unter:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0009/intranet/0017/0018/0057/Documents/HinweiseGebVers.pdf>

zu finden.

Verzeichnis der Anlagen

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke/Formblätter	Stand
7-010	Bürgschaft	05/2015
7-020	Verwahrung Bürgschaft	05/2015
7-030	Nachtrag	05/2015
7-040	Abnahme	05/2015
7-050	Schlusszahlung	05/2015
7-060	Übergabeverhandlung	05/2015
7-070	Gewährleistungsfristen	05/2015
7-080	Bautagebuch	05/2015
7-090	Beschleunigungsvergütung Wertetabelle	05/2015
7-100	Aufmaßblatt	05/2015
7-110	Liste Aufmaßblätter	05/2015

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und die Auftraggeberin

letztere vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Bauleistung

Danach hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (z.B. für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, für Rückerstattung aus Überzahlungen, für Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche)
- die Erfüllung der Mängelgewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus der Abrechnung und der Rückerstattung von Überzahlungen
- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, Beträge bis zu einer Gesamthöhe von

EUR (in Worten: Euro)

an die Auftraggeberin zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

[Briefkopf der Verwahrstelle]

[Ort und Datum]

Telefon:

Hinterleger/Auftragnehmer

[]

[]

Bauvorhaben / Art der Leistung:

.....

Geschäftszeichen:

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier

über den Betrag von

als Sicherheit zugunsten der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom

- eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- eine Mängelansprüchebürgschaft
- eine Abschlagszahlungsbürgschaft
- eine Vorauszahlungsbürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückgesandt.
Dazu bedarf es keines Antrags und keiner Rückgabe dieser Mitteilung.

[]

[]

Je eine Ausfertigung für
1 – den Hinterleger
2 – den Bürgen
3 – die Verwahrstelle

Wiedervorlage: _____

Hinweise zur Verwahrung von Bürgschaftssicherheiten:

Bürgschaftssicherheiten sind von der anordnenden Stelle/Sicherungsnehmerin unter Verschluss zu verwahren (sog. „Verwahrstelle“).

Sie sind nach Ablauf von zwei Jahren bzw. nach einem anderen vereinbarten Rückgabezeitpunkt wieder an den Bürgen zurückzugeben.

Für die Annahme, Verwahrung und Auslieferung von Bürgschaftsurkunden ist Seite 1 dieses Formulars zu verwenden. Davon sind drei Ausfertigungen anzufertigen und wie folgt zu handhaben:

- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für den Hinterleger“) ist dem Auftragnehmer als Hinterleger zu übersenden.
- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für den Bürgen“) ist dem Bürgen als Mitteilung über den Empfang der Bürgschaft zu übersenden.
- Eine Ausfertigung („Ausfertigung für die Verwahrstelle“) verbleibt bei der anordnenden Stelle/Sicherungsnehmerin als Verwahrstelle.

Die „Ausfertigung für die Verwahrstelle“ dient der Terminüberwachung durch die Verwahrstelle.

Rechtzeitig vor dem Rückgabezeitpunkt (nach Ablauf von zwei Jahren bzw. nach dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt) übersendet die Verwahrstelle dem Bauleiter eine Kopie der „Ausfertigung für die Verwahrstelle“ zusammen mit der Erklärung auf Seite 3 dieses Formulars.

Der Bauleiter entscheidet, ob die Sicherheit freigegeben werden kann oder ob und welche Mängel vorliegen. Im Falle einer Freigabe teilt er dies der anordnenden Dienststelle auf Seite 3 dieses Formulars mit.

Der Entscheidungsbefugte der Verwahrstelle verfügt auf Seite 3 dieses Formulars die Auslieferung der Sicherheit.

Nach der Freigabe der Sicherheit ist die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückzugeben.

Auf eine Rückforderung der Hinterlegungsbescheinigung („Ausfertigung für den Hinterleger“) wird verzichtet.

[Auszufüllen von der Verwahrstelle]

[Ort und Datum]

.....
Telefon:

UR an

mit der Bitte zu prüfen, ob gegen die Freigabe der beigefügten Sicherheit Bedenken bestehen.

Dieses Formblatt ist erst zurückzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Freigabe bestehen. Bedenken sind formlos, ggf. durch Vorlage des mit dem Auftragnehmer geführten Schriftwechsels, mitzuteilen.

Die Frist für Mängelansprüche läuft ab am

Um Erledigung bis zum wird gebeten.

.....
Unterschrift

[Auszufüllen vom Bauleiter]

[Ort und Datum]

.....
Telefon:

UR an

Es bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Sicherheit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Vorauszahlung ist auf fällige Zahlungen angerechnet worden.
- Die eigens für die Bauleistung angefertigten und bereitgestellten Bauteile bzw. die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, für die eine Abschlagszahlung gewährt wurde, sind eingebaut. Die Abnahme hat stattgefunden am
- Die Schlusszahlung wurde am an den Auftragnehmer überwiesen.
- Eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche liegt vor.
- Bei der vor Ablauf der Frist für Mängelansprüche durchgeführten Baubesichtigung am wurden keine Mängel festgestellt, die einer
 - vorzeitigen
 - vertraglichenFreigabe der Sicherheit entgegenstehen,
- Andere Verpflichtungen aus dem Vertrag bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht (z.B. Schadensersatz, Rückerstattung von Überzahlungen).

Bemerkungen:

.....
Unterschrift(en)

[Auszufüllen von der Verwahrstelle]

[Ort und Datum]

.....
Telefon:

Verfügung

1. Die Sicherheit wird freigegeben.
2. Bürgschaftsurkunde an den Bürgen absenden.
3. Z.A.

.....
Unterschrift des Entscheidungsbefugten

Auftrags-Nr.: Vergabeart: <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren Sachkonto: Finanzposition: Finanzstelle: Mittelreservierungs-Nr.: Mittelbindungs-Nr.: HÜL-Nr.: Projekt-Nr./CO-Auftrag: Sachbearbeiter: Tel.: / Fax: /
--

[]
[]

Betreff: Bauvorhaben in
Bezug: geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom
Anlage: Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung (bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden!)

NACHTRAGSVEREINBARUNG NR.
zu Auftrag Nr. vom

- | | | |
|--|-----|-------------------|
| 1. Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbarung(en) Nr. | : | EUR |
| 2. Geprüfte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e): | | |
| Nr. | vom | geprüfte Endsumme |
| | | EUR |
| Nr. | vom | geprüfte Endsumme |
| | | EUR |
| | | ----- |
| Summe der weiteren Nachtragsangebote: | | EUR |
| 3. Von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen | | |
| - entfallen: Ordnungszahl | | EUR |
| - werden gemindert: Ordnungszahl | | EUR |
| | | ----- |
| insgesamt | | EUR |
| 4. Damit <input type="checkbox"/> erhöht / <input type="checkbox"/> vermindert sich die bisherige Auftragssumme (Nr. 1) um | | EUR |
| | | ----- |
| auf die aktuelle Auftragssumme in Höhe von | | EUR |

- Die Ausführungsfrist wird um Werktagen verlängert / verkürzt.
 Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.
 Der Fertigstellungstermin wird auf den festgesetzt.
 Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

Hamburg, den den.....

(Auftraggeberin)

(Auftragnehmer)

Beleg Nr.:
im Gewährleistungsverzeichnis
eingetragen unter Nr.:
Name:

ABNAHMEBESCHEINIGUNG *)

1. Baumaßnahme:

.....
.....

2. Gebäude/Bauwerk:

.....

3. Auftragnehmer:

.....

Vertrag Nr. vom:

Nachtragsvereinbarung Nr. vom: Nr. vom:

Nr. vom: Nr. vom:

Nr. vom: Nr. vom:

4. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

.....
.....

Als der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat an der Abnahme teilgenommen:

.....
(Unterschrift)

5. Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde begonnen am
beendet am

6. Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

Alle Ansprüche der Auftraggeberin auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

7. Die Auftraggeberin behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

8. Der Auftragnehmer gibt gemäß der Vertragsstraferegelung in Nr. 23 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmerendengesetzes die folgende Erklärung darüber ab, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 23.1 ZVB genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach Nr. 23.2 ZVB anhängig ist bzw. ob und wie ein solches rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

Erklärung:

Ich erkläre, dass keine Verfahren im vorstehend genannten Sinne anhängig sind.

Ich erkläre, dass gegen mich bzw. gegen meinen Erfüllungsgehilfen (Nachunternehmer)

.....
bzw. gegen (Nach-Nachunternehmer unabhängig vom Unterordnungsgrad)

.....
ein Verfahren wegen anhängig ist.

*) Bei Teilabnahme ist „Teil-“ voranzusetzen.

- Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Das Verfahren ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Der Auftragnehmer hat eine Ausfertigung dieser Abnahmebescheinigung erhalten.

Hamburg, den

Auftragnehmer:

Auftraggeberin:

.....
[Auftragnehmer]

.....
[Auftraggeberin]

[Auftraggeberin]

Datum:
Auftrags-Nr.:
Sachkonto:
Finanzposition:
Finanzstelle:
Mittelreservierungs-Nr.:
Mittelbindungs-Nr.:
HÜL-Nr.:
Projekt-Nr./CO-Auftrag:
Sachbearb.:
Tel.: - / Fax : -

[]

[]

Baumaßnahme:

Rechnung für: **Rechnungsdatum:**

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Schlusszahlung wurde ein Betrag in Höhe von EUR an Sie überwiesen.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag

nicht ab.

aus folgenden Gründen ab :

.....
.....

aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Kalendertagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Niederschrift der Übergabeverhandlung

Baumaßnahme:

Projektnummer:

Baudienststelle:

Bedarfsträger:

Die o.g. Baumaßnahme ist fertiggestellt. Sie wurde in der Übergabeverhandlung

am,

in der Zeit von bis Uhr,

durch den Realisierungsträger an den Bedarfsträger übergeben.

Teilnehmer als Vertreter des Realisierungsträgers:

Teilnehmer als Vertreter des Bedarfsträgers:

Nach gemeinsamer Besichtigung der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass sie entsprechend der anerkannten Kostenunterlage ausgeführt worden ist. Die Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen für die Betriebstechnischen Anlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.

Es wurden

- keine Restarbeiten
- keine der Gewährleistung unterfallenden Mängel
- die in der Anlage aufgeführten Restarbeiten
- die in der Anlage aufgeführten und der Gewährleistung unterfallenden Mängel

festgestellt.

Anlagen:

- 1 Satz Ausführungszeichnungen
- 1 Satz Gerätebestandsverzeichnis
- 1 Verzeichnis der Gewährleistungsfristen
- ... Abnahmebescheinigung(en)
- ... Genehmigungsbescheid(e)
- ... Auflistung Restarbeiten
- ... Auflistung Mängel

Hamburg, den

Für die Übergabe:

Für die Übernahme:

(Baudienststelle)

(Bedarfsträger)

Verzeichnis der Gewährleistungsfristen

Baumaßnahme:

Projektnummer:

Realisierungsträger:

Bedarfsträger:

lfd. Nr.	bauausführende Firma	Gewerk	ausgeführte Leistungen	Ende der Gewährleistungsfrist

[Realisierungsträger/Vergabestelle]

Bautagebuch

für das Bauvorhaben

Gesamtkosten lt. vom (Betrag) EUR

Gesamtkosten lt. Bauausgabebuch (Abrechnungssumme) (Betrag) EUR

Baubeginn am:

Baufertigstellung am:

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuches:

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Das Bautagebuch enthält (in Worten): Seiten.

Die nachstehenden „*Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs*“ sind zu beachten.

Aufmaße werden gesondert geführt.

Bautagebuch Seite										
Tag	Arbeitsschicht a) Beginn b) Ende	Wetter Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte					Wasser- stände und dgl.	Lieferung von Stoffen Bauteilen Großgeräteeinsatz
				Insgesamt	Poliere etc.	Facharbeiter	Hilfskräfte	Maschinenführer		
1	2	3	4	5					6	7

Bautagebuch Seite	
Bauleistungen, Baubedarf	Sonstiges
8	9

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHS

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

Das Bautagebuch dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind. Es ist den Vorgesetzten der mit der Bauüberwachung beauftragte Person (Ziffer 7.4.1) bei Baustellenkontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Sammeln und Ablegen der Tagesberichte des/r Auftragnehmer/s genügt nicht.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende der Unternehmen

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu – falls angeordnet – die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Unternehmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich
- falls erforderlich, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar
 - alle vom Auftraggeber beigestellten und
 - die wichtigeren von Unternehmen gelieferten
 - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Bediensteten oder freiberuflich Tätigen anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen u.ä.)
- Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer;
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl. Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmaße
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)

**Beschleunigungsvergütung für Bauverträge
im Straßen- und Brückenbau auf BAB - Betriebsstrecken
hier: Nutzungsausfallkosten**

Nutzungsausfallkosten (€/d*, netto)

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung			
	2+0 ¹ (€/d)	1+1 ¹ (€/d)	2n+1 ^{1,2} (€/d)	
bis 15.000	-	-	-	
20.000	500	500	260	
25.000	2.100	1.500	1.300	
32.500	4.100	3.100	2.600	
36.100	7.700	5.100	5.100	
39.000	17.900	12.800	7.700	
41.100	30.700	20.500	10.300	
44.000	56.300	43.500	21.800	
≥ 45.000	76.700	76.700	38.400	

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	4s+0 ³ (€/d)	3s+1 ³ (€/d)	2n+2 ^{2,3} (€/d)	4+1 ¹ (€/d)	3n+2 ^{1,2} (€/d)
bis 20.000	-	-	-	-	-
35.000	2.600	2.600	-	-	2.100
45.000	4.100	4.100	1.000	-	3.100
55.000	5.100	5.100	2.100	2.600	4.100
65.000	7.700	7.700	2.600	5.100	7.700
72.500	12.800	10.200	3.100	10.200	10.200
77.500	17.900	12.300	4.100	15.400	15.400
82.500	41.000	30.700	6.700	35.800	25.600
87.500	66.500	56.300	15.400	61.400	46.000
≥ 90.000	76.700	76.700	30.700	76.700	61.400

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung			
	6+0 ³ (€/d)	5s+1 ² (€/d)	4+2 ³ (€/d)	3n+3 ^{2,3} (€/d)
bis 45.000	-	-	-	-
55.000	2.100	1.500	1.000	-
65.000	3.600	2.600	2.100	-
75.000	4.600	3.600	3.100	1.000
85.000	6.200	5.100	4.600	1.500
95.000	7.700	6.200	5.600	2.100
102.500	10.200	9.200	8.200	2.600
107.500	15.400	12.800	10.200	3.100
112.500	25.600	17.900	13.800	4.100
117.500	41.000	30.700	23.000	5.100
≥ 120.000	66.500	46.000	35.800	7.700

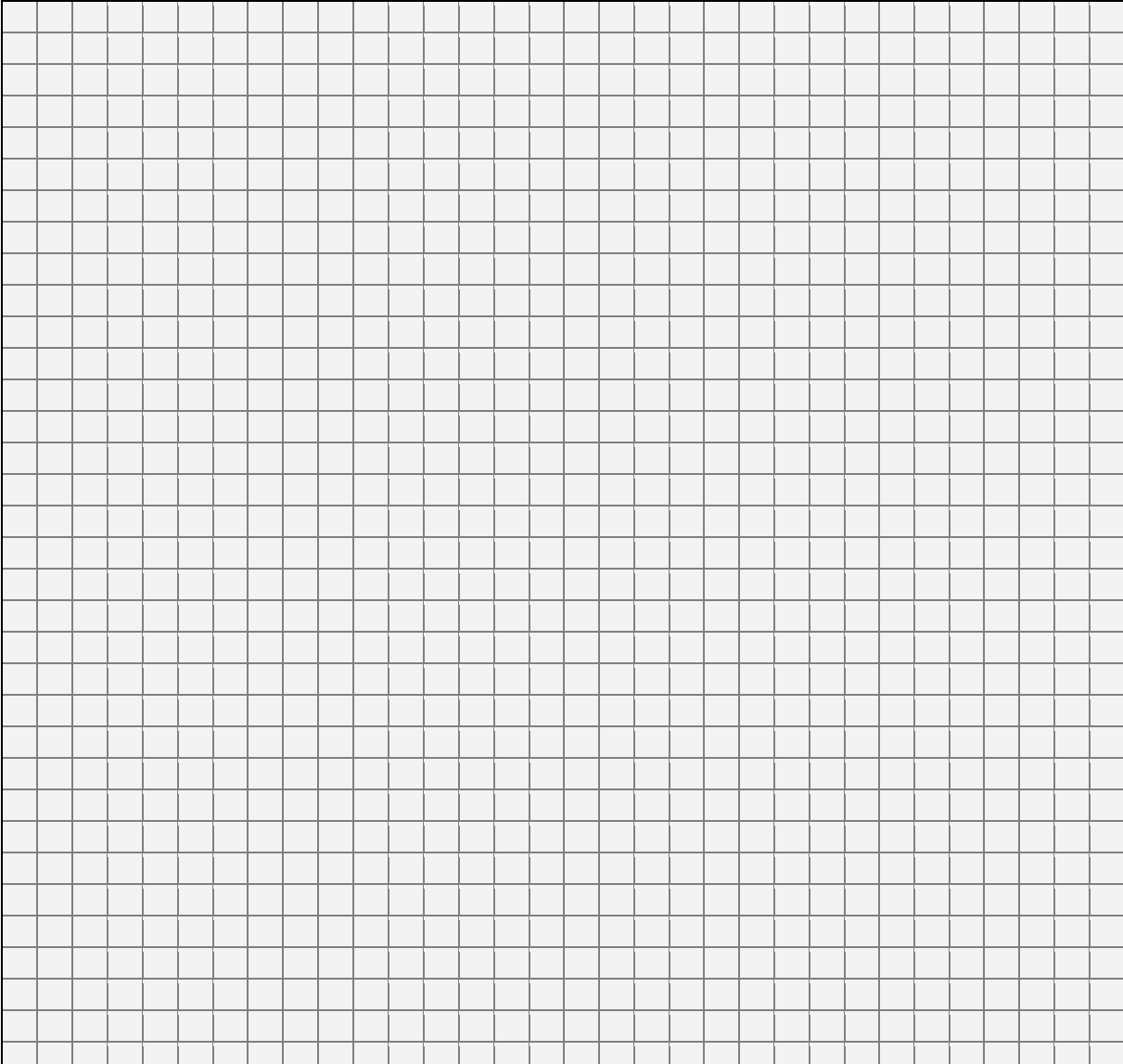
* Kalendertag

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

¹ Baustellen mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen während der Bauarbeiten.

² Werte gelten für einseitige Baustellen, für zweiseitige Baustellen sind die Werte zu verdoppeln.

³ Baustellen ohne Reduktion der Anzahl Fahrstreifen.

Auftragnehmer:	Auftraggeber:	Nr.: _____ _____
Aufmaßblatt		OZ: _____ _____ _____
Bezeichnung der Bauleistung:		
OZ und Kurzbeschreibung der Teilleistungen mit Stationsangaben:		
		
Für den Auftragnehmer: _____	Aufgestellt Datum: _____	Für den Auftraggeber: _____

Ausfüllhinweise:

- Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes handschriftlich einzutragen B 13.3.1 (4)).
- Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:
Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.
- Feld „OZ“:
Hier sind die Nummern der Ordnungszahlen einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.
- Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:
In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung. Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“:
Das Aufmaß ist durch Eintragung des Datums und durch die Unterschriften der zum Aufmaß befugten Vertreter des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

Inhaltsverzeichnis

8	Abschlussarbeiten	Seite
8.1	Allgemeines	8-1
8.2	Übergabe der Baumaßnahme	8-1
8.3	Kostenfeststellung	8-2
8.4	Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten	8-3

8 Abschlussarbeiten

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Für jede Baumaßnahme sind Abschlussarbeiten durchzuführen. Diese umfassen
- die Schließung des entsprechenden Kontenbereichs,
 - den Nachweis der entstandenen Kosten (Kostenfeststellung gem. DIN 276),
 - die Zusammenstellung der Bauakten.
- 8.1.2 Die Abschlussarbeiten für Baumaßnahmen oder für in sich abgeschlossene Bauabschnitte von Baumaßnahmen sind unverzüglich nach Übergabe der Baumaßnahme fertigzustellen.

8.2 Übergabe der Baumaßnahme

- 8.2.1 Einer Übergabe muss die Abnahme von Bauleistungen vorausgehen (vgl. Ziff. 7.12).
- 8.2.2 Bei der Übergabe - soweit es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, unmittelbar danach - wird eine gemeinsame Niederschrift angefertigt, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind (vgl. Anlage 7-060).
- Der Niederschrift werden beigefügt:
- ein Satz Pläne,
 - ein Geräteverzeichnis (Ausstattung),
 - eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Verjährungsfristen für die Gewährleistung (vgl. Anlage 7-070) sowie
 - sämtliche vorgeschriebenen Abnahmebescheinigungen.
- 8.2.3 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist sämtlichen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen.

8.2.4 Bei betriebstechnischen Anlagen sind zu übergeben:

- Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen des Anlagenherstellers, Betriebsanweisungen,
- Schalt- und Leitungspläne, Beleuchtungspläne, Betriebskarten (Bestandsliste, Anlagenbeschreibung, Kartei über Energieversorgung),
- für den Betrieb einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
- gesetzlich erforderliche Genehmigungsbescheide, die das Betreiben von Anlagen zulassen.

8.2.5 Bei Erstellung oder Ersatzbeschaffung von betriebstechnischen Anlagen sind jeweils getrennt die Anlagen aufzulisten,

- die einer Überwachungspflicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen,
- für die eine Wartung oder Prüfung notwendig bzw. zu empfehlen ist.

8.2.6 Verjährungsfrist für die Gewährleistung

Der Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung ist vom Bauherrn zu überwachen.

8.3 Kostenfeststellung

Nach Abschluss der Abrechnung einer Baumaßnahme sind Nachweise über die tatsächlich entstandenen Baukosten (Kostenfeststellung nach DIN 276 - Kosten im Bauwesen) sowie über Baugrößen und Bauzeiten aufzustellen. In der Kostenfeststellung sind die Gesamtkosten grundsätzlich nach Kostengruppen bis zur 2. Ebene der Kostengliederung gem. DIN 276 zu unterteilen.

Hochbau:

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten > 500.000 EUR sind diese Nachweise der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau - Abt. Landesbau, ABH 41 zu übersenden. Die Nachweise sind gem. Anlage 2.H.2 (Blätter: Kostenzusammenstellung, Kostengliederung und Baugrößennachweis) zu führen. Nähere Erläuterungen sind der RPK `96 unter der Ziff. 0.5.7 „Kostenfeststellung“ zu entnehmen.

Die aus der Auswertung gewonnenen Daten dienen zur Bildung von Planungs- und Kostenkennwerten für die Baukostenplanung, zu Vergleichen mit anderen Objekten und ggf. für Dokumentationen (vgl. Ziff. 4.4).

8.4 Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten

Die Zusammenstellung und Aufbewahrung von Bauakten regelt der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Hierbei ist zu beachten:

8.4.1 Nach Abschluß einer Baumaßnahme (vgl. Ziff. 8.1) sind die Bauakten zusammenzustellen und aufzubewahren. Von der Möglichkeit der elektronischen Archivierung ist weitgehend Gebrauch zu machen.

8.4.2 Für die Aufbewahrung der Bauakten gilt folgendes:

Dauernd aufzubewahren sind

- behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Planfeststellung, wasserbehördliche Genehmigung),
- Rohbau- und Schlußabnahmeschein, Abbruchschein,
- statische Berechnung, Positionspläne und Tragwerksausführungszeichnungen,
- Gutachten, wesentliche Untersuchungs-, Prüfungs- und Meßergebnisse,
- Bestandsunterlagen (dazu gehören auch die Ausführungspläne),
- Verträge mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren mit den Zweitschriften der angeordneten Rechnungen.

Befristet aufzubewahren sind folgende Unterlagen:

- | | |
|--|-------------|
| – Prozessakten, Pfändungs- und Arrestakten | 30 Jahre |
| – Rechnungsunterlagen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wie Vertrags- und Abrechnungsunterlagen (Frist gem. Anlage 5 Nr. 2.1.6 VV-ZBR) | 6 -10 Jahre |
| – alle übrigen Akten | 5 Jahre |

Hierzu gehören:

Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Entwurfs- und Ausführungsunterlagen, Bautagebuch, nicht berücksichtigte Angebote, Kostenüberwachungsunterlagen.

Die Fristen beginnen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die letzte Rechnung angewiesen worden ist.

8.4.3 Vor der Vernichtung muß dem Senat wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung Entlastung erteilt worden sein. Sofern der Rechnungshof der aufbewahrenden Stelle mitteilt, daß er die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus für erforderlich hält, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen bis zum Ablauf des vom Rechnungshofs verlangten Aufbewahrungszeitraums.

8.4.4 Bauakten, die in anhängigen Rechtsstreiten als Beweismaterial dienen können, sind bis zu deren Beendigung aufzubewahren.

8.4.5 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist zu prüfen, ob eine Entscheidung des Staatsarchivs darüber herbeizuführen ist, welche Akten dorthin abzugeben sind. Die nicht abzugebenden Akten sind zu vernichten.

Inhaltsverzeichnis

11	Zuwendungsbauten	Seite
11.1	Allgemeines	11-1
11.2	Aufgaben der Bewilligungsbehörde	11-1
11.3	Kostenunterlagen	11-2
11.4	Bewilligung	11-2
11.5	Zahlungsplan	11-3
11.6	Bauausgabebuch	11-3
11.7	Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks und des Verwendungsnachweises	11-3
11.8	Verwendung der Vordrucke	11-3

Anlagen

Vereinbarung zwischen Bewilligungsbehörde und Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau über die baufachliche Beratung/Prüfung von Zuwendungsbauten (VB-ZBau)

Vertragsmuster Baufachliche Beratung/Prüfung von Zuwendungsbauten (VM-ZBau)

Prüfvermerk (PV-ZBau)

Zahlungsplan (ZP-ZBau)

Bauausgabebuch (BAB-ZBau)

Auszahlungsanforderung (Ausz.-ZBau)

Verwendungsnachweis (VN-ZBau)

11 Zuwendungsbauten

11.1 Allgemeines

Die Regelungen der übrigen Ziffern dieser VV gelten für Zuwendungsbauten entsprechend, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Stellen außerhalb der Verwaltung für Baumaßnahmen sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Das Rollenmodell gem. Ziffer 1.1. ist auch im Zuwendungsbau umzusetzen. Bedarfsträger sind hierbei sowohl die Bewilligungsbehörde als auch die oder der Zuwendungsempfangende. Die Bewilligungsbehörde legt im Vorwege fest, welche Aufgaben des Bedarfsträgers der bzw. dem Zuwendungsempfangenden übertragen werden:

- Bei Zuwendungen an eine verbundene Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Nr. 3.2.1.4.1 VV-Bilanzierung) entscheidet die oder der Zuwendungsempfangende in Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde, welcher öffentliche Realisierungsträger das Projekt umsetzen soll.
- Bei Zuwendungen an Organisationen, die keine verbundene Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg sind (externe Dritte), hat die Bewilligungsbehörde vor Bewilligung der Zuwendung zu prüfen, ob die oder der Zuwendungsempfangende über geeignete Strukturen für die Durchführung des Zuwendungsprojekts verfügt. Diese bzw. dieser steht in der Pflicht, sich entsprechende Strukturen zu schaffen. Alternativ kann sie bzw. er einen öffentlichen oder privaten Realisierungsträger einbeziehen.
- Die Honorierung der Realisierungsträger erfolgt nach den Regelungen der Ziffer 4.6.

Das in Ziffer 1.3 beschriebene Bau-Monitoring zur Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung von allen großen Bauprojekten ab 10 Millionen Euro Baukosten gilt entsprechend auch für alle projektbezogenen Zuwendungen.

11.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendung sowie die Prüfung ihrer Verwendung allein verantwortlich.

Das Bau- und Raumprogramm bedarf der Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in allen Phasen des Verfahrens Rechnung getragen wird. Sie hat die Antragstellerin / den Antragsteller auf Bewilligung einer Zuwendung auf die in Nr. 3 ANBest-P (Anlage 2 VV zu § 46 LHO) und Nr.1 NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO)

(s. <http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf>) enthaltenen Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen hinzuweisen. Ihr obliegt die Erfolgskontrolle hinsichtlich der geförderten Baumaßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde sollte bei der Vorbereitung des Zuwendungsantrags mitwirken.

Sie hat insbesondere nach pflichtgemäßem Ermessen

- die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller bei der Aufstellung des Raumprogramms sowie der Kostenunterlagen zu beraten, deren Umfang festzulegen und ggf. baufachliche Empfehlungen und Auflagen zu geben,
- eine Prüfung der Kostenunterlagen durchzuführen bzw. zu veranlassen,
- die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung während der Bauausführung zu überprüfen,
- den Verwendungsnachweis zu prüfen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei ausreichend vorhandener baufachlicher Kompetenz baufachliche Aufgaben nach diesen Bestimmungen selbst durchführen oder anderenfalls einen Realisierungsträger mit deren Wahrnehmung beauftragen. Im Hochbau sind die baufachlichen Empfehlungen der Zentralen Baufachlichen Instanz (Hochbau) hierbei zu berücksichtigen. Für die Einschaltung eines Realisierungsträgers anfallende Kosten sind als Baunebenkosten einer Zuwendungsbaumaßnahme aus den hierfür veranschlagten Auszahlungsermächtigungen zu finanzieren.

Mit der Prüfung der Kostenunterlagen, der Bauausführung und des Verwendungsnachweises dürfen Realisierungsträger oder Dritte grundsätzlich nicht beauftragt werden, wenn sie in einer wirtschaftlichen oder personellen Verbindung zu den Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfängern stehen oder von diesen mit der Planung bzw. der Bauausführung beauftragt sind oder werden sollen.

Sind verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungsempfangende oder im Auftrag der oder des Zuwendungsempfangenden tätig, gilt Nr. 8.1 letzter Absatz VV zu § 46 LHO.

Auf die Prüfung der Kostenunterlagen kann verzichtet werden, soweit eine Prüfung durch das Eisenbahnbundesamt oder die Technische Aufsichtsbehörde einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft erfolgt bzw. erfolgt ist.

11.3 Kostenunterlagen

Hinsichtlich des Umfangs der Kostenunterlagen einer Maßnahme sind die in Ziffer 2.2.1 bzw. Ziffer 2.4.1 der VV-Bau genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese für ihre Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung von Bedeutung sind.

11.4 Bewilligung

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme ist die erfolgte Prüfung der Kostenunterlagen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfvermerk festzustellen (s. Anlagen Ziffer 11.8) und den geprüften Kostenunterlagen beizufügen.

Erhebliche Abweichungen (vgl. Nr. 1.5 der NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO) (s. <http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf>) von der der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenunterlagen bedürfen vor ihrer Auftragserteilung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

11.5 Zahlungsplan

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung auf Anforderung entsprechend eines von der oder dem Zuwendungsempfängenden aufgestellten und von der Bewilligungsbehörde genehmigten Zahlungsplanes aus.

Die Bewilligungsbehörde kann Zwischennachweise fordern.

11.6 Bauausgabebuch

Für jede Baumaßnahme hat die oder der Zuwendungsempfänger ein Bauausgabebuch (BAB) zu führen. Das Bauausgabebuch ist der Bewilligungsbehörde mit jeder Auszahlungsanforderung vorzulegen (im Übrigen s. Nr. 2.2.1 der NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO)

(s. <http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf>).

11.7 Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks und des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis. Dabei sind neben den Anforderungen nach Nr. 11 VV zu § 46 LHO die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung (vgl. Nr. 2 der NBest-Bau, Anlage 3 VV zu § 46 LHO

(s. <http://www.hamburg.de/contentblob/4429812/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf>)

und der Örtlichkeit zu überprüfen (vgl. Nr. 2.1.4 VB-ZBau bzw. § 3 Nr. 3.5 VM-ZBau). Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk.

Wegen der Jahresfrist nach §§ 48, 49, 49a HmbVwVfG

- für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und
- für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen.

Abweichungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenunterlagen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Die Kostenfeststellung ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen (siehe hierzu Ziffer 8.3).

11.8 Verwendung von Vordrucken

1. Die Anlagen der Ziffer 11 sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
2. Der Vordruck „Vereinbarung zwischen Bewilligungsbehörde und der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau über die baufachliche Beratung/Prüfung von Zuwendungsbauten (VB-ZBau)“ ist ausschließlich für die Beauftragung dieses Realisierungsträgers zu verwenden.
3. Das Vertragsmuster „Baufachliche Beratung/Prüfung von Zuwendungsbauten (VM-ZBau)“ ist für Verträge sowohl mit Realisierungsträgern, die als verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg außerhalb der Verwaltung stehen (SpriGmbH, Hochbahn, DEGES ...), als auch mit Dritten zu verwenden.

4. Die Verwendung der Bauvertragsvordrucke für die Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Teil II, Anlage 35 ff.) wird ausdrücklich empfohlen. Die Anforderungen der VOB an ordnungsgemäße Vergabeunterlagen werden dadurch sachgerecht erfüllt.
5. Die Verwendung der Vertragsvordrucke für die Beauftragung freiberuflich Tätiger (vgl. Teil II, Anlage 1 ff.) wird ausdrücklich empfohlen. Die Anforderungen der VOF an ordnungsgemäße Vergabeunterlagen werden dadurch sachgerecht erfüllt.

**VEREINBARUNG ZWISCHEN BEWILLIGUNGSBEHÖRDE UND
HOCHBAUDIENSTSTELLE DER ABTEILUNG LANDESBAU
BAUFACHLICHE BERATUNG/PRÜFUNG VON ZUWENDUNGSBAUTEN**

Zwischen
der Bewilligungsbehörde (AG)

und
der Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau (AN)

wird vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Auftrages

- 1.1 Die AG überträgt der AN die Wahrnehmung der baufachlichen Beratung/Prüfung für das Bauvorhaben:

§ 2

Leistungsumfang

- 2.1 Die Leistungen der AN bestehen in:

- 2.1.1 Baufachliche Beratung bei der Aufstellung der Bauvorlagen
- 2.1.2 Prüfung der Kostenunterlagen (HU-Bau, AU-Bau, Nachträge)
- 2.1.3 Überprüfung der Bauausführung
- 2.1.4 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die Leistungen sind im Einzelnen in der beigefügten Anlage aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.2 Die AN hat ihren Leistungen zugrunde zu legen:

- Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 46 LHO - Zuwendungsvorschriften –
- Zuwendungsbescheid
- Abschnitt 11 des Bauhandbuches (VV-Bau)
- Sonstige schriftliche Vorgaben der AG vom:

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Termine, Fristen

Es werden folgende Termine bzw. Fristen vereinbart:

für:

§ 4

Leistungsentgelt

Für die Leistungen zahlt die AG folgendes Entgelt:

- a) Pauschal-Entgelt einschließlich aller Nebenkosten für die Leistungen nach
- 2.1.1 in Höhe von EUR
 - 2.1.2 in Höhe von EUR
 - 2.1.3 in Höhe von EUR
 - 2.1.4 in Höhe von EUR
- b) Entgelt nach Stundenaufwand einschließlich aller Nebenleistungen nur für die Leistungen nach 2.1.1 und zwar:
- EUR /Std. (Höchstbetrag: EUR)

§ 5

Ergänzende Vereinbarungen

Bewilligungsbehörde:
Hamburg, den

Hochbaudienststelle der Abteilung Landesbau:
Hamburg, den

Ansprechpartner/in: _____
Telefon-Nr.: _____
Az.: _____

Ansprechpartner/in: _____
Telefon-Nr.: _____
Auftr.-/Projekt-/Bau-Nr.: _____

Leistungsbild für die Beratung/Prüfung von Zuwendungsbauten

2.1.1 Baufachliche Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Die AN hat die oder den Zuwendungsempfängenden (ZE) bei der Grundlagenermittlung sowie der Aufstellung der/den Kostenunterlage/n zu beraten und in Abstimmung mit der AG deren Umfang sowie ggf. baufachliche Auflagen und / oder Bedingungen festzulegen.

Die AN hat im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen die erforderlichen Vorbesprechungen zu führen und die oder den ZE im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Planung, bezogen auf die Herstellungs- und auch Baunutzungskosten, zu beraten. Die AN hat ferner die oder den ZE über den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen entsprechend VV-Bau, Ziff. 11.8 zu beraten und hierbei die baufachlich zuwendungsfähigen Vertragseckwerte (Leistungsinhalte, Honorarzone etc.) entsprechend den Hinweisen zu den Vertragsmustern des Bauhandbuchs mit freiberuflich Tätigen festzulegen.

Die Beratungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Genehmigung der AG. Sie sind als Grundlage für die weitere Bearbeitung der AG und den übrigen Beteiligten zu übergeben.

2.1.2 Prüfung der Kostenunterlagen

Die AN hat die Kostenunterlagen auf Übereinstimmung mit Nr. 2.1.1, auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Eignung der gewählten Baustoffe und Bauteile sowie auf Angemessenheit der ermittelten Kosten zu prüfen und hierüber einen Prüfvermerk abzufassen. Dabei sind die Hinweise der AG zu berücksichtigen.

Die stichprobenweise Prüfung ist so durchzuführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sind. Empfohlene Bedingungen und/oder Auflagen sind so abzufassen, dass sie von der AG unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. Nicht zur Förderung empfohlene Maßnahmen müssen begründet werden.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des Prüfvermerks (Muster siehe VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen) ist der AG 3fach zu übergeben.

Eine stichprobenweise Prüfung der Kostenunterlage/n soll insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Nachweis des Eigentums am Baugrundstück,
- Angemessenheit der Größe des zu fördernden Grundstücks,
- bei Förderung des Grundstücks die Angemessenheit des Kaufpreises oder Wertes,
- Erschließungsmaßnahmen,
- baurechtliche Voraussetzungen,
- Planung und Konstruktionen,
- Kosten und ihre Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276
- Ausstattung und deren Kosten.

Der Umfang der Prüfung ist kenntlich zu machen.

2.1.3 Überprüfung der Bauausführung

Die AN hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung während der Bauausführung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und / oder Bedingungen zu überprüfen.

Dabei hat sie sich davon zu überzeugen, dass den Zahlungsanforderungen der oder des ZE entsprechende Bauleistungen gegenüberstehen.

Das Ergebnis der Überprüfung hat die AN der AG mitzuteilen.

Bei der Überprüfung der Bauausführung sollen insbesondere folgende Tätigkeiten stichprobenweise wahrgenommen werden:

- Überprüfung der Vergabe- und Vertragsunterlagen auf Einhaltung der VOB / VOL / VOF (u. a. Schwellenwerte, Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Preisgleitklausel, Bürgschaften), Beschreibung der Leistung,
- Vergleich der Bauausführung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung,
- Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen,
- Überprüfung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens und der rechtzeitigen Veranlassung von Nachträgen,
- Überprüfung der Qualität der Bauausführung,
- Mitwirkung bei der Anforderung der Zuwendung,
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Bauleistung, d. s. prüfbare Rechnungsbelege mit Massennachweisen und Abrechnungszeichnungen,
- Überprüfung der sachgerechten Buchung der Auszahlungen (Bauausgabebuch gegliedert nach der DIN 276),
- Einwirkung auf die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE), damit der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß und rechtzeitig aufgestellt wird.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

2.1.4 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die stichprobenweise Prüfung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- 2.1.4.1 Überprüfung auf Erfüllung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks.
- 2.1.4.2 Überprüfung auf Einhaltung der im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen.
- 2.1.4.3 Kontrolle auf Vollständigkeit der in Nr. 2.2 NBest-Bau (Anlagen 3 VV zu § 46 LHO) aufgelisteten Unterlagen.
- 2.1.4.4 Stichprobenweise Prüfung der Baurechnung und dieser auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
- 2.1.4.5 Überprüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (einschl. der Kostenfeststellung nach DIN 276) auf Übereinstimmung mit der Baurechnung.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ unter Nr. 8 „Ergebnis der baufachlichen Prüfung“ zu dokumentieren (s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen). Baufachlich nicht zuwendungsfähige Kosten sind dabei im Einzelnen aufzuführen und zu begründen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend der AG zu übergeben. Die Baurechnung ist von der AN an die oder den ZE zurückzugeben.

Für die „stichprobenweise“ Prüfung des Verwendungsnachweises sind folgende Punkte zu beachten:

1. Kontrolle der Vollständigkeit der Anlagen:
 - Zuwendungsbescheid,
 - geprüfte Kostenunterlagen,
 - Nachweis der stichprobenweisen Überprüfung der Bauausführung
 - Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht,
 - Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis, das sind u. a. Berechnung der Flächen und Rauminhalte, Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276, Rechnungsbelege,
 - die anerkannten und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen,
 - bauaufsichtliche Genehmigungen,
 - Begründung von Kostenänderungen, Begründung von etwaigen Flächen- und Rauminhaltsüberschreitungen.
3. Prüfen der Angaben im Verwendungsnachweis auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
4. Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
5. Prüfung der Rechnungsbelege. Die Prüfung ist kenntlich zu machen.
6. Feststellung der aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten.
7. Feststellung baulicher Mängel und Überwachung der Mängelbeseitigung

Hinweis:

Der Umfang der stichprobenweisen Prüfung nach 2.1.2 bis 2.1.4 ist im Wesentlichen abhängig von

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen,
- Höhe der Zuwendungen sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers

Diese Prüfung muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßnahme gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

VERTRAGSMUSTER BAUFACHLICHE BERATUNG / PRÜFUNG VON ZUWENDUNGSBAUTEN

Freie und Hansestadt Hamburg

Vertragsausfertigungen an:
1) AN (1x)
2) AG (2x)

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

vertreten durch

(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n oder A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages	§ 9 - Verjährung
§ 2 - Grundlagen des Vertrages	§ 10 - Kündigung
§ 3 - Leistungen der AN oder des AN	§ 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
§ 4 - Termine und Fristen	§ 12 - Ergänzende Vereinbarung
§ 5 - Zusammenarbeit / Zusatzvertrag	§ 13 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
§ 6 - Vergütung	§ 14 - Schlussbestimmungen
§ 7 - Zahlungsweise	
§ 8 - Mängelansprüche und Haftung	

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die baufachliche Beratung und Prüfung im Sinne von Ziff. 11. 2, Abs. 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages zugrunde.
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere ihren bzw. seinen Leistungen zugrunde zu legen:
 - 2.2.1 Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 46 LHO - Zuwendungsvorschriften -.
 - 2.2.2 Zuwendungsbescheid
 - 2.2.3 Abschnitt 11 des Bauhandbuchs (VV-Bau)
 - 2.2.4 Vorgaben der Auftraggeberin (AG) zu den Leistungen der oder des AN:

.....
.....

§ 3

Leistungen der AN oder des AN

- 3.1 Die AG überträgt der oder dem AN die Leistungen nach 3.2.
Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3. bis 3.5 besteht nicht.
Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.
Die oder der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie bzw. er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.
- 3.2 **Baufachliche Beratung bei der Aufstellung der Kostenunterlagen**
Die oder der AN hat die oder den Zuwendungsempfängenden (ZE) bei der Grundlagenermittlung sowie der Aufstellung der Kostenunterlagen zu beraten und in Abstimmung mit der AG deren Umfang sowie ggf. baufachliche Auflagen und / oder Bedingungen festzulegen.
Die oder der AN hat im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen die erforderlichen Vorbesprechungen zu führen und die oder den ZE im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Planung, bezogen auf die Herstellungs- und auch Baunutzungskosten, zu beraten. Die oder der AN hat ferner die oder den ZE über den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen entsprechend VV-Bau, Ziff. 11.8 zu beraten und hierbei die baufachlich zuwendungsfähigen Vertragseckwerte (Leistungsinhalte, Honorarzonen etc.) entsprechend den Hinweisen zu den Vertragsmustern des Bauhandbuchs mit freiberuflich Tätigen festzulegen.

Die Beratungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Genehmigung der AG. Sie sind als Grundlage für die weitere Bearbeitung der AG und den übrigen Beteiligten zu übergeben.

3.3 Prüfung der Kostenunterlage/n

Die oder der AN hat die Kostenunterlagen auf Übereinstimmung mit 3.2, auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Eignung der gewählten Baustoffe und Bauteile sowie auf Angemessenheit der veranschlagten Kosten zu prüfen und hierüber einen Prüfvermerk abzufassen. Dabei sind die Hinweise der AG zu berücksichtigen.

Die stichprobenweise Prüfung ist so durchzuführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sind. Empfohlene Bedingungen und/oder Auflagen sind so abzufassen, dass sie von der AG unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. Nicht zur Förderung empfohlene Maßnahmen müssen begründet werden.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des Prüfvermerks (Muster s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen) ist der AG 3fach zu übergeben.

3.4 Überprüfung der Bauausführung

Die oder der AN hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung während der Bauausführung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie bzw. er die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und / oder Bedingungen zu überprüfen.

Dabei hat sie oder er sich davon zu überzeugen, dass den Zahlungsanforderungen der oder des ZE entsprechende Bauleistungen gegenüberstehen.

Das Ergebnis der Überprüfung hat die oder der AN der AG mitzuteilen.

3.5 Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die stichprobenweise Prüfung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- 3.5.1 Überprüfung auf Erfüllung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks.
- 3.5.2 Überprüfung auf Einhaltung der im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen.
- 3.5.3 Kontrolle auf Vollständigkeit der in Nr. 2.2 NBest-Bau (Anlage 3 VV zu § 46 LHO) aufgelisteten Unterlagen.
- 3.5.4 Stichprobenweise Prüfung der Baurechnung und dieser auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
- 3.5.5 Überprüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (einschl. der Kostenfeststellung nach DIN 276) auf Übereinstimmung mit der Baurechnung.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ unter Nr. 8 „Ergebnis der baufachlichen Prüfung“ zu dokumentieren (s. VV-Bau, Ziff. 11 Anlagen). Baufachlich nicht zuwendungsfähige Kosten sind dabei im Einzelnen aufzuführen und zu begründen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend der AG zu übergeben. Die Baurechnung ist von der oder dem AN an die oder den ZE zurückzugeben.

- 3.6 Der Umfang der vorzunehmenden Prüfungen ist den beigefügten „Erläuterungen der „stichprobenweisen“ Prüfung im Sinne von Nrn. 3.3 bis 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau“ zu entnehmen.

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen hat die oder der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten wird.
- 4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die oder der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- 5.1 Der oder dem AN gegenüber ist nur die AG weisungsbefugt.
Die AG vertreten die von ihr benannten Personen. Die vertretungsberechtigten Personen werden der oder dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekannt gegeben.
Nur diese sind berechtigt, der oder dem AN verbindliche Weisung zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die oder den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG vorher schriftlich zustimmt.
- 5.2 Die AG kann von der oder dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern.
- 5.3 Die oder der AN darf in keiner wirtschaftlichen und personellen Verbindung zur bzw. zum ZE oder zu Dritten, die mit der Planung und/oder der Bauausführung beauftragt sind oder werden sollen, stehen.
- 5.4 Die oder der AN darf ihr bzw. ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG weiter vergeben.
- 5.5 Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Die Vergütung der Leistungen nach 3.2 erfolgt nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze in Höhe von
- EUR für jede Stunde der oder des AN;
 - EUR für jede Stunde einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, die bzw. der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt;
 - EUR für jede Stunde einer Technischen Zeichnerin oder eines Technischen Zeichners und sonstigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation, die bzw. der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt,
- jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.2^{*)} Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nicht erstattet.
- 6.2^{*)} Nebenkosten nach § 14 HOAI werden pauschal erstattet in Höhe von EUR zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.3 Der Höchstbetrag aus 6.1 und 6.2 wird auf EUR festgesetzt zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.4 Die Vergütung für die Leistungen nach 3.3 bis 3.5 wird jeweils nach dem geschätzten Zeitbedarf einschl. evtl. Nebenkosten als Pauschalen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.
- 6.5 Mehrere AN sind bezüglich der Vergütung Gesamtgläubiger.

§ 7

Zahlungsweise

- 7.1 Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- 7.2 Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die oder der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 7.3 Forderungen der oder des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 8

Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Die oder der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen; weiterhin, dass die Beratungs- und Prüfungsergebnisse für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie oder er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- 8.2 Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der oder des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Kündigung

- 10.1 Hat die oder der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- 10.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die oder der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- 11.1 Die von der AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die oder der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.
- 11.2 Die von der oder dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der oder des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 11.3 Die oder der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Ergänzende Vereinbarung

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die oder der AN, dass sie bzw. er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 4 VOF vorliegen.

Der oder dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 13

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- 13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- 13.2 Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- 13.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der oder des AN gelten als nicht vereinbart.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- 14.2 Ein Streitfall berechtigt die oder den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- 14.3 Es gilt deutsches Recht.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin oder Auftragnehmer

Hamburg, den _____, den

Erläuterungen der „stichprobenweisen“ Prüfung im Sinne von Nrn. 3.3 bis 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau

Der Umfang der stichprobenweisen Prüfung ist im Wesentlichen abhängig von

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen,
- Höhe der Zuwendung sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens der oder des Antragstellenden

Diese Prüfung muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßnahme gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

Eine stichprobenweise Prüfung der Kostenunterlage/n nach Nr. 3.3 des Vertragsmusters VM-ZBau soll insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Nachweis des Eigentums am Baugrundstück,
- Angemessenheit der Größe des zu fördernden Grundstücks,
- bei Förderung des Grundstücks die Angemessenheit des Kaufpreises oder Wertes,
- Erschließungsmaßnahmen,
- baurechtliche Voraussetzungen,
- Planung und Konstruktionen,
- Kosten und ihre Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276,
- Ausstattung und deren Kosten.

Der Umfang der Prüfung ist kenntlich zu machen.

Bei der Überprüfung der Bauausführung nach Nr. 3.4 des Vertragsmusters VM-ZBau sollen insbesondere folgende Tätigkeiten stichprobenweise wahrgenommen werden:

- Überprüfung der Vergabe- und Vertragsunterlagen auf Einhaltung der VOB / VOL / VOF (u. a. Schwellenwerte, Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Preisgleitklausel, Bürgschaften), Beschreibung der Leistung,
- Vergleich der Bauausführung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung,
- Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen,
- Überprüfung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens und der rechtzeitigen Veranlassung von Nachträgen,
- Überprüfung der Qualität der Bauausführung,
- Mitwirkung bei der Anforderung der Zuwendung,
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Bauleistung, d. s. prüfbare Rechnungsbelege mit Massennachweisen und Abrechnungszeichnungen,
- Überprüfung der sachgerechten Buchung der Auszahlungen (Bauausgabebuch gegliedert nach der DIN 276),
- Einwirkung auf die oder den Zuwendungsempfangenden (ZE), damit der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß und rechtzeitig aufgestellt wird.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Für die „stichprobenweise“ Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nr. 3.5 des Vertragsmusters VM-ZBau sind folgende Punkte zu beachten:

1. Kontrolle der Vollständigkeit der Anlagen:
 - Zuwendungsbescheid,
 - geprüfte Kostenunterlagen,
 - Nachweis der stichprobenweisen Überprüfung der Bauausführung
 - Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht,
 - Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis, das sind u. a. Berechnung der Flächen und Rauminhalte, Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276, Rechnungsbelege,
 - die anerkannten und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen,
 - bauaufsichtliche Genehmigungen,
 - Begründung von Kostenänderungen, Begründung von etwaigen Flächen- und Rauminhaltsüberschreitungen.
3. Prüfen der Angaben im Verwendungsnachweis auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
4. Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
5. Prüfung der Rechnungsbelege. Die Prüfung ist kenntlich zu machen.
6. Feststellung der aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten.
7. Feststellung baulicher Mängel und Überwachung der Mängelbeseitigung

Prüfvermerk

für die Kostenunterlage vom _____

1 Baumaßnahme

Bezeichnung:	_____
Anschrift:	_____

2 Antragstellende bzw. Antragstellender

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

3 Bewilligungsbehörde

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

4 Ergebnis der baufachlichen Prüfung

4.1	Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenermittlungen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme dem folgenden, geforderten Zweck dient: _____
4.2	Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor: _____ _____
4.3	Zu den Bauvorlagen wird im Einzelnen bemerkt (ggf. s. Anlage): _____ _____ _____ _____ _____
4.4	Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die oder der Antragstellende folgende Kosten ermittelt: _____ Euro Aufgrund der baufachlichen Prüfung wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ Euro (Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt die Bewilligungsbehörde fest.) _____, den _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Zahlungsplan vom _____

Baumaßnahme:

(Bezeichnung)

(Anschrift)

**Zuwendungsempfängerin/
Zuwendungsempfänger:**

(Name)

(Anschrift)

Aufgestellt:

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Prüferin oder Prüfer:

(Name)

(Anschrift)

Geprüft:

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bewilligungsbehörde:

(Name)

(Anschrift)

Anerkannt:

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zahlungsrate	Stand der Baumaßnahme	Anerkannte Kosten lt. geprüfter Bau- und Kostenunterlage						Zahlungs- raten (Euro)	Finanzierung				Bemerkungen
		100 Grundstück 200 Herrichten und Er- schließen	300 Bauwerk Baukon- struktionen	400 Bauwerk Techn. Anlagen	500 Außen- anlagen	600 Aus- stattung und Kunstwerke	700 Bauneben- kosten und Auf-/ Abrundung		Eigenanteil (Euro)	Bundes- anteil (Euro)	Landes- anteil (Euro)		
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
Gesamtkosten (Euro)													

Bewilligte Zuwendungen lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:		vom		, max		Euro	
Bewilligte Zuwendungen lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:		vom		, max		Euro	

Hinweise zum Führen des Bauausgabebuches (BAB)

Die Rechnungsbeträge sind zeitlich fortlaufend in Spalte 5 und - außer bei Abschlagszahlungen – zusätzlich in den für die einzelnen Kostengruppen nach DIN 276 vorgesehenen Spalten zu buchen. Abschlagszahlungen sind nur in den Spalten 5 und 12 zu buchen.

Werden Schlussrechnungen für Leistungen, für die Abschlagsrechnungen gewährt worden sind, eingetragen, so ist nur der Betrag, der durch Abschlagszahlungen noch nicht beglichen ist, als Schlusszahlung in Spalte 5 einzutragen.

Der Gesamtrechnungsbetrag ist in derselben Zeile auf die für die entsprechenden Kostengruppen nach DIN 276 vorgesehenen Spalten aufzugliedern.

Die Summe der durch die Schlussrechnung abgewickelten Abschlagszahlungen ist in Spalte 12 des BAB rot abzusetzen. In der Spalte 13 sind gegenseitige Hinweise anzubringen.

Bei Abschluss des Buches sind die in rot gebuchten Beträge abzuziehen. Die Aufrechnung der schwarzen und roten Buchungen in Spalte 12 muss „0“ ergeben.

Die Richtigkeit der Aufstellung ist von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger auf dem Formblatt abschließend durch Unterschrift zu bestätigen. Damit wird gleichzeitig bescheinigt, dass sämtliche Kosten abgerechnet sind.

Auszahlungsanforderung

1 Baumaßnahme

Bezeichnung:	_____
Anschrift:	_____

2 Zuwendungsempfängende oder Zuwendungsempfänger

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

3 Bewilligungsbehörde

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

4 Bewilligte Zuwendung (insgesamt)

Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:	_____	v.	_____	, max.	_____	Euro
Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.:	_____	v.	_____	, max.	_____	Euro

5 Anerkannte Kosten lt. geprüfter Kostenunterlage

100 Grundstück	_____	Euro
200 Herrichten und Erschließen	_____	Euro
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	_____	Euro
400 Bauwerk - Technische Anlagen	_____	Euro
500 Außenanlagen	_____	Euro
600 Ausstattung und Kunstwerke	_____	Euro
700 Baunebenkosten	_____	Euro
Auf-/Abrundung	_____	Euro
insgesamt	_____	Euro

6 Finanzierungsplan lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag

Eigenanteil	_____	Euro	(_____ %)
Bundesanteil	_____	Euro	(_____ %)
Landesanteil	_____	Euro	(_____ %)
_____	_____	Euro	(_____ %)
insgesamt	_____	Euro	(100 %)

7 Zuwendungsbedarf (Teilbeträge)

7.1	Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch insgesamt	_____	Euro	
7.2	Weitere Ausgaben sind vorzunehmen bzw. werden innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt (vgl. Nr. 1.4 ANBest-P)	_____	Euro	
7.3	Gesamtbetrag 7.1 + 7.2	=====	Euro	
7.4	Deckung der Ausgaben lt. 7.3			
	Eigenanteil	_____	Euro	(_____ %)
	Bundesanteil	_____	Euro	(_____ %)
	Landesanteil	_____	Euro	(_____ %)
	_____	_____	Euro	(_____ %)
	insgesamt	=====	Euro	(100 %)
7.5	Anforderungsübersicht			
a)	bewilligte Zuwendung insgesamt	_____	Euro	
b)	erhaltene Abschlagszahlungen	_____	Euro	
c)	Zuwendungsanforderung	_____	Euro	

8 Auszahlungsanforderung der oder des Zuwendungsempfangenden

Um Überweisung des unter Nr. 7.5 zu c) genannten Betrages wird gebeten

IBAN/BIC _____

Kreditinstitut _____

_____, den _____, _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9 Prüfbemerkungen der Prüferin oder des Prüfers

Die Baumaßnahme wurde – soweit erforderlich – besichtigt am: _____

Der Bautenstand gem. Zahlungsplan _____ Rate ist erreicht.

Gegen die Auszahlung in Höhe von _____ Euro bestehen aus baufachlicher Sicht keine Bedenken.

_____, den _____, _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

10 Prüfbemerkung der Bewilligungsbehörde

Finanzierung:

Maßnahmennummer:

Sachlich und rechnerisch richtig.

_____, den _____, _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Verwendungsnachweis

1 Baumaßnahme

Bezeichnung:	_____
Anschrift:	_____

2 Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfänger

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

3 Bewilligungsbehörde

Name:	_____				
Anschrift:	_____				
Auskunft:	_____	Tel.:	_____	Fax.:	_____

4 Bewilligte Mittel - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)

Bewilligungsbehörde	Zuwendungsbescheid/-vertrag Datum u. Aktenzeichen	Euro
_____	_____	_____ Z/D ^{*)}
_____	_____	_____ Z/D ^{*)}
_____	_____	_____ Z/D ^{*)}
Bewilligter Gesamtbetrag		_____ Z/D ^{*)}
In Anspruch genommener Betrag		_____ Z/D ^{*)}

5 Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw., ggf. gesondertes Blatt.)
--

6 Zahlenmäßiger Nachweis

6.1 Gesamtausgaben

Gesamtausgaben der Baumaßnahme	_____ Euro
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	_____ Euro

6.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil	_____	_____	_____	_____
Bundesanteil Z/D *)	_____	_____	_____	_____
Landesanteil Z/D *)	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Summe	_____	100	_____	100
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten vorgesehene / eingenommene Beträge	_____	_____	_____	_____
Einnahmen insgesamt	_____	_____	_____	_____

6.3 Ausgaben

Ausgabengliederung **)	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag		lt. Abrechnung	
	insgesamt Euro	davon zuwendungs- fähig Euro	insgesamt Euro	davon zuwen- dungsfähig Euro
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Summe	_____	_____	_____	_____
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben	_____	_____	_____	_____
Ausgaben insgesamt	_____	_____	_____	_____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen; ggf. auf gesondertem Blatt.

7 Erklärung der oder des Zuwendungsempfängenden

Es wird erklärt, dass die in den Bauvorlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen, die baufachlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet, die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Schlussabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zur Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

8 Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

BAUHANDBUCH

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau)

vom 15.12.1994

BAND 2 - TECHNISCHE RICHTLINIEN / REGELN

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auf die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen für das Gebiet der FHH wird hiermit besonders hingewiesen. Diese allgemeinen Regeln sind hier nicht im einzelnen aufgeführt.

Der Band 2 beschränkt sich auf folgende spezielle, den staatlichen Hochbau in Hamburg betreffende technische Richtlinien/Regelungen, teilweise auch als Fachliche Weisungen bezeichnet, die bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ebenfalls zu beachten sind:

BAUTECHNIK

- Hinweisblatt auf Senatsbeschluss vom 03.12.1996 zur Drucksache Nr. 96/1543
Einschränkung der Verwendung von **Holz aus tropischen Regenwäldern** im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 11/2011
- Hinweisblatt auf Planungshilfe für **Fenster** aus Holz, Kunststoff oder Aluminium, Werkstoff- und Ausführungsanforderungen. Hinweise für Ausschreibung, Bauleitung, Abnahme 12/1990

- Hinweisblatt auf Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen
(TR-Schulen 2012)
11.06.2012
- Hinweisblatt auf **Wirtschaftlichkeitsberechnungen**
Baufachliche Richtlinie 1/96
-- -- --
- Hinweisblatt auf **Leitfaden für Zuwendungsbauten**
Baufachliche Information 3/12
-- -- --
- Schreiben ABH zum Thema **Sicherheit und Gesundheitsschutz** auf Baustellen (Baustellenverordnung)
24.11.1998
- Hinweisblatt auf Senatsbeschluss vom 20.04.1999 zur Drucksache Nr. 99/0356
Verwendungsverbot für **PVC-Produkte** im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg
20.04.1999
- Merkblatt für das **Instandsetzen von Mauerwerksfugen**
07/1999
- Hinweisblatt auf **Planungshinweise** Senkung der baulichen und räumlichen **Standards** bei öffentlichen Bauvorhaben
06/2000
- Hinweisblatt auf Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten (**RPK '96**)
03/2012
- Hinweisblatt auf **Kriterienkatalog** – Eigenleistungen des Bedarfsträgers bei der Unterhaltung baulicher und technischer Anlagen
Baufachliche Information 2/2013
2/2013
- Übersichtsblatt der vom ABH herausgegebenen **Baufachlichen Informationen / Richtlinien**
09/2012

TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG

- Anweisung zum Schutz unterirdischer **Fernmeldeanlagen** der Freien und Hansestadt Hamburg (auch „Feuerwehrkabelnetz“ genannt) bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung), Ausgabe April 2004

09/2004
- Handlungsgrundsätze für die Erkennung und Entsorgung von offen austretender **PCB-Flüssigkeit** aus Kleinkondensatoren von Beleuchtungsanlagen in öffentlichen Gebäuden

02.08.1990
- Hinweisblatt für die **Innenraumbelichtung** mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden

1992
- Planungshilfe „**Leitfaden Asbestsanierung**“ (Dichtungen an Gasaußenwandöfen)

03/1993
- Handlungsanweisung des Senats zum sparsamen **Einsatz von Elektroenergie**

13.07.1993
- Empfehlung zur Vermeidung eines **Legionellen-Infektionsrisikos** durch technische Maßnahmen

04.11.1993
- Planungshilfe Sanierung von **asbesthaltigen Leuchten**

30.06.1994
- Hinweisblatt auf Handlungsanweisung des Senats zur rationalen Verwendung von Trinkwasser - **Trinkwasserverbrauch in öffentlichen Einrichtungen**

1996

Hinweis auf:**Einschränkung der Verwendung von Holz aus tropischen Regenwäldern
im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Senat fasste am 03.12.1996 (Drs.: 96/1543) den Beschluss:

1. Dass bei allen Bauvorhaben der Stadt einschließlich der Landesbetriebe nur solches Tropenholz zu verwenden ist, welches die Gewähr dafür bietet, ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu stammen. Dieses gilt auch für Reparaturen und Ausbauten.
2. Der Nachweis, dass das Tropenholz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, ist durch ein international anerkanntes Zertifizierungssystem zu erbringen. Die anerkannten Zertifizierungssysteme werden in den Mitteilungen für die Verwaltung der FHH von der Umweltbehörde bekannt gegeben.
3. Die Behörden werden weiterhin beauftragt, bei den ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Umsetzung des Beschlusses hinzuwirken.

Als anerkannte Zertifizierungssysteme sind jene folgender Organisationen anzusehen:

- **FSC** (Forest Stewardship Council) (MittVw 1997, Seite 87). Der FSC akkreditiert Firmen, die ihrerseits Waldflächen und Forstbetriebe zertifizieren.
- **PEFC** (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes). Adresse: PEFC Geschäftsführung, Danneker Str. 37, 70182 Stuttgart. Tel.: (0711) 2484006, Fax: (0711) 2484031, E-mail: info@pefc.de.
- **MTCC** (Malaysian Timber Certification Council) (MittVw 2010, Seite 92, 22.06.2010). Adresse: 19F, Level 19, Menara PGRM, No.8 Jalan Pudu Ulu, Cheras, 56100 Kuala Lumpur, E-mail: mtcc@tm.net.my, Internet: www.mtcc.com.my, deutsche Informationsadresse: Kaiser Communication GmbH, kaiser@kaisercommunication.de.

Um sicherzustellen, dass die Senatsbeschlüsse stringent umgesetzt werden, sind gemäß Drs. 16/2136 vom 16.02.1999 in konkreten Fällen der Verwendung von Tropenholz, die bei der Angebotsabgabe mitzuliefernden Zertifikate zur Anerkennung vorzulegen.

Für die Anerkennung der Zertifikate ist zuständig:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Waldzertifizierung
- WL 30 -

Tel.: 4 28 41 - 1830
Fax: 4 279 41 - 728

Hinweis auf:

Planungshilfe **Fenster**
Planung Ausschreibung Einbau

Herausgeber:

Baubehörde - Hochbauamt

Hinweis auf:

Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen
(TR-Schulen 2012)

Fundstelle im FHHportal:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/stadtentwicklung/bauinfo/Seiten/Baufachliche-Informationen.aspx>

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau
Behörde für Schule und Berufsbildung
Finanzbehörde SBH I Schulbau Hamburg

Hinweis auf:

Baufachliche Richtlinie 1/96 **über Wirtschaftlichkeitsberechnungen**

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

Hinweis auf:

Leitfaden Zuwendungsbau

(Baufachliche Information 3/2012)

Fundstelle im FHHportal:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/stadtentwicklung/bauinfo/Seiten/Baufachliche-Informationen.aspx>

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BAUBEHÖRDE

Amt für Bauordnung und Hochbau
Öffentlicher Hochbau
ABH 410

Hamburg, den 24.11.1998
BN.: 9.40.3837

An die Beauftragten für den Haushalt lt. Verteiler
in der Funktion als Bauherrenvertreter nach dem Bauhandbuch (vorl. VV-Bau)

sowie

an die Leiter der Hochbaudienststellen lt. Verteiler

Betr.: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

hier: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998

Bezug: Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1283

Anl.: Bauprüfdienst BPD 8/1998 mit Anlagen (Formblätter sowie Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1283)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) trat am 01.07.1998 in Kraft (siehe Anlage). Mit der Verordnung wird der Regelungsgehalt der Richtlinie des Rates 92/57/EWG vom 24.06.1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz inhaltsgleich umgesetzt.

Im einzelnen sieht die Verordnung dazu folgendes vor:

1. Vorankündigung bestimmter größerer Bauvorhaben bei größeren Baustellen bei der zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 2);
2. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (vgl. § 2 Abs. 3);
3. Bestellung einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators, wenn mehrere Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden (vgl. § 3 Abs. 1);
4. Regelung der Pflichten der Koordinatorin bzw. des Koordinators während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (vgl. § 3 Abs. 2) und während der Ausführung des Bauvorhabens (vgl. § 3 Abs. 3).

Für die Bestellung der Koordinatorin bzw. des Koordinators und die Abarbeitung der im übrigen genannten Aufgaben ist die jeweilige Bauherrin bzw. der jeweilige Bauherr zuständig, die Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators können auch durch die Bauherrin bzw. den Bauherren selbst wahrgenommen werden (vgl. § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2).

Im übrigen sind folgende Regelungen möglich:

- a) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf eine Hochbaudienststelle, die mit der Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt ist;
- b) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf eine(n) freiberuflich tätige(n) Architektin bzw. Architekten oder Ingenieurin bzw. Ingenieur, die/der mit der Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt ist;
- c) Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf ein Generalunternehmen, das mit der Ausführung der Bauleistungen beauftragt ist.

... / 2

In den §§ 5 und 6 sind die Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und sonstiger Personen geregelt. Nach § 7 Abs. 1 stellt ein Verstoß gegen die Vorankündigungspflicht und die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eine Ordnungswidrigkeit dar; ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Pflichten ist strafbar, wenn Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten dadurch gefährdet wird (§ 7 Abs. 2).

Im übrigen wird auf den in der Anlage beigefügten Bauprüfdienst 8/1998 der Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau hingewiesen.

In der Regel ist die Baustellenverordnung wie folgt umzusetzen:

- Wegen der persönlich wahrzunehmenden Pflichten ist für jedes einzelne Bauvorhaben, das unter die Regelungen der BaustellV fällt, eine Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator zu bestellen.
- Die Vorankündigung bei der Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 23 - über die Einrichtung einer Baustelle, die Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Anpassung dieses Planes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens sind vergebbarre Bauherrin- bzw. Bauherrenaufgaben.
- Die bestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. der bestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator ist - mit Ausnahme bei Generalunternehmervergaben - in den Ausschreibungen mit Namen zu benennen.
- Bedienstete, freiberuflich Tätige und Firmenangehörige, die zur Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator bestellt werden, müssen
 - umfassende Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften,
 - ausreichende Berufserfahrung, fachliche Qualifikation und erforderliche Sachkenntnisse hinsichtlich aller zur Fertigstellung der Baumaßnahme anfallenden Arbeiten und
 - Zuverlässigkeit gegenüber den Belangen des Personen- und Gesundheitsschutzes aller am Bau Beteiligten

besitzen.

- Die fachliche Qualifikation haben
 - bei Gebäuden der Honorarzonen I und II der Objektliste des § 12 HOAI
Meisterinnen bzw. Meister des Maurer-, Stahlbetonbauer- und Zimmererhandwerks, staatliche geprüfte Bautechnikerinnen bzw. Bautechniker sowie Personen, die nach § 64 Abs. 3 HBauO bauvorlageberechtigt oder die in anderen Bundesländern als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind bzw. Personen, die nach § 8 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) in den Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind;
 - bei Gebäuden der Honorarzonen III bis V der Objektliste des § 12 HOAI
Personen, die nach § 64 Abs. 3 HBauO bauvorlageberechtigt oder die in anderen Bundesländern als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind bzw. Personen, die nach § 8 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) in den Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.
- Wenn die Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators von einer(m) freiberuflich tätigen Architektin bzw. Architekten oder Ingenieurin bzw. Ingenieur wahrgenommen werden sollen, ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen und die Höhe der Vergütung mit der/dem freiberuflich Tätigen vor Erbringung der Leistungen bzw. eine entsprechende Besondere Vereinbarung im Vertrag zu treffen. Die Anlage 2b, Teil II des Bauhandbuchs wird entsprechend ergänzt.
- Wenn die Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatorin bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators von einer/einem Firmenangehörigen eines Generalunternehmens

wahrgenommen werden sollen, sind die Aufgaben gem. § 2 der Baustellenverordnung als Nebenleistung vertraglich zu vereinbaren. Hierfür ist folgende Formulierung in die Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) der Vergabeunterlagen aufzunehmen:

„Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten. Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Die Kosten für diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Koordinierung gem. § 3 ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben, die Kosten hierfür werden gesondert erstattet.“

Die Aufgaben gem. § 3 sind im Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen als besondere Leistungsposition im Leistungsbereich „Baustelleneinrichtung“ mit folgendem Text aufzunehmen:

„Koordinierung nach § 3 BaustellV, pauschal

Koordinierung der Maßnahmen gem. § 3 BaustellV durch eine(n) geeignete(n) Koordinatorin bzw. Koordinator der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (ohne Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, der als Nebenleistung vereinbart wird). Die Koordinatorin bzw. der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für die Teilleistungen wahr, die Nachunternehmern übertragen werden.“

Für die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2) und einer Unterlage (§ 3 Abs. 2) wird auf folgende Leitfäden verwiesen:

- „Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes“, Abruf-Nr.: 631 aus 1998
- „Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk“, Abruf-Nr.: 632 aus 1998

Die Leitfäden können bei der

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
Holstenwall 8 - 9
20355 Hamburg

beschafft werden.

Für Baumaßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor dem 01.07.1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Gez. Trudel

Trudel

Verteiler:

Senatskanzlei
Staatsarchiv
Senatsamt für Bezirksangelegenheiten
Senatsamt für die Gleichstellung

Justizbehörde
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Kulturbehörde
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stadtentwicklungsbehörde
Baubehörde
Wirtschaftsbehörde
Behörde für Inneres
Umweltbehörde
Finanzbehörde

Bezirksamt	Hamburg-Mitte	VA
	Altona	VA
	Eimsbüttel	VA
	Hamburg-Nord	VA
	Wandsbek	VA
	Bergedorf	VA
	Harburg	VA

Hochbauabteilungen
der

Bezirksämter	Hamburg-Mitte
	Altona
	Eimsbüttel
	Hamburg-Nord
	Wandsbek
	Bergedorf
	Harburg
Justizbehörde	HBau
Behörde für Wissenschaft und Forschung	H 4
	F 4
Wirtschaftsbehörde	HT/HB 2
Baubehörde	
Amt für Bauordnung und Hochbau	ZB

Hinweis auf:**Verwendungsverbot für PVC-Produkte**
im öffentlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat hat am 20.04.1999 aufgrund der Drucksache Nr. 99/0356 zum Bürgerschaftlichen Ersuchen (Drs. Nr. 16/277) für den Bereich der öffentlichen Baumaßnahmen der FHH beschlossen:

- a) Die Verwendung von PVC-Erzeugnissen für die folgenden Produktgruppen weiterhin zu unterbinden:
 - Dichtungsbahnen,
 - Trinkwasserrohre,
 - sonstige Materialien für den Innenausbau wie Leisten, Beschläge, Beschichtungen, Tapeten
- b) Die Substitution von PVC-Fenstern durch Holzfenster zu empfehlen, wenn die regelmäßige Wartung und Pflege dieses Bauteils durch die Bedarfsträger bzw. Nutzer sichergestellt wird.

Für die folgenden PVC-Produktgruppen bestehen bisher keine Verwendungseinschränkungen bzw. -verbote:

- Fenster
- Bodenbeläge
- Kabel/Leitungen
- Hausabflussleitungen, Entwässerungsrohre

MERKBLATT
für das Instandsetzen von Mauerwerksfugen
Stand Juni 1999

1. Anlass für die Herausgabe des Merkblattes

Nach der Instandsetzung von Mauerwerksfugen sind in letzter Zeit vermehrt Schäden, z.B. Feuchtigkeitsschäden an den Innenwänden der Sichtmauerwerksfassaden, aufgetreten. Diese Feuchtigkeitsschäden, die auch bei einer visuell fehlerfreien Verfugung auftreten können, sind häufig auf mangelnde Schlagregendichtigkeit der Fassade zurückzuführen. Weitgehend wird die Schlagregendichtigkeit einer Sichtmauerwerksfassade von der Wasserdurchlässigkeit des Fugennetzes bestimmt. Die fachgerechte Ausführung der Verfugung ist hinsichtlich der Lebensdauer der Fassade und deren bauphysikalischen Eigenschaften somit von entscheidender Bedeutung.

Dieses Merkblatt beinhaltet die wichtigsten Kriterien, die bei der Instandsetzung von Mauerwerksfugen, d.h. bei der Ausschreibung, Bauausführung, Bauüberwachung und Abnahme, zu beachten sind. Die unter Pkt. 2.5 aufgeführten Messungen können seitens ABH 43 oder durch externe Sachverständige durchgeführt werden.

2. Zusätzliche Technische Anforderungen für das Instandsetzen von Mauerwerksfugen

2.1 Ausräumen der Fugen

Die Fugen sind mindestens 20 mm tief auszuräumen. Die dabei benutzten Geräte sind so einzusetzen, dass keine Kantenabplattung, schrägen Schnitte in die Steine oder wellige Steinflanken entstehen.

2.2 Reinigen der Fassade und Entfernen loser Teile

Die Wirksamkeit der Reinigungsverfahren ist vorab an einer Musterfläche zu testen. Das anfallende Waschwasser ist gemäß „Merkblatt für die Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen“ vom Dezember 1992 (Hrsg.: Baubehörde - BOA 4 und Umweltbehörde - Amt für Technischen Umweltschutz - E 22) aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

2.3 Einbringen und fachgerechte Verdichtung des Fugenmaterials

Vor dem Verfugen ist das Mauerwerk sorgfältig vorzunässen. Die Mörtelzusammensetzung und die Mischungsverhältnisse des Rezeptmörtels sind entsprechend DIN 1053 Teil 1, Anhang A 3, Tabelle A.1, Zeile 10 herzustellen.

Der Fugenmörtel ist maschinell zu mischen. Erdfeuchter Mörtel darf nicht verwendet werden. Der Mindest-Wasser-Bindemittel-Wert ist bei 0,45 (Konsistenz K2) anzusetzen. Das zugehörige Ausbreitmaß ist gemäß DIN 18555 zu ermitteln. Es sind zuerst die Stoß- und dann die Lagerfugen zu verfüllen. Der Fugenmörtel ist zweilagig je 10 mm tief einzubringen. Mit der ersten Lage sind gleichzeitig angrenzende tiefere Hohlräume im Mauermörtel zu schließen. Beim Verdichten des Mörtels muss ein deutlicher Flüssigkeitsfilm an der Oberfläche sichtbar werden.

2.4 Nachbehandlung

Zum Schutz gegen vorzeitiges Austrocknen ist eine gründliche Nachbehandlung entsprechend der Witterungsbedingungen durchzuführen. Die Dauer der Nachbehandlung darf einen Zeitraum von 7 Tagen nicht unterschreiten. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Abhängen der Fassade mit Jutesäcken und regelmäßige Befeuchtung oder das Abhängen der Fassade mit Folien im Maximalabstand von 2 cm vor der Fassade.

2.5 Musterflächen

Musterflächen sind in der Größe von ca. 2 m² anzulegen. Sie dienen der Erprobung der Wirksamkeit der Reinigungsverfahren, der Einweisung der Handwerkerinnen bzw. Handwerker und als Referenz- und Kontrollflächen für die Abnahme. Zur Beurteilung des Erfolges der Instandsetzung werden Wasseraufnahmemessungen unter Verwendung einer Wasseraufnahme-Messplatte sowie Messungen der Festigkeit des Fugenmörtels mit Hilfe eines Nageleindringgerätes an der Musterfläche und zur Kontrolle an repräsentativen Stellen der Fassade vorgenommen. Die angestrebte Festigkeit in der Fuge beträgt 15 N/mm². Einzelwerte dürfen die Festigkeit von 10 N/mm² nicht unterschreiten. Der Wasseraufnahmewert muss deutlich unter 300 ml pro Messplattenfläche in 15 Minuten liegen, bei Klinkermauerwerk sollte er in der Regel unter 150 ml bei 15 Minuten Messzeit liegen. Die im konkret vorliegenden Fall einzuhaltenden Werte, sind nach Abschluss der Messungen an der Musterfläche festzuschreiben.

2.6 Werk trockenmörtel

Werk trockenmörtel darf nur verwendet werden, wenn dieser die unter Punkt 2.5 genannten Anforderungen erfüllt. Der Einsatz von reinem Zementmörtel gemäß DIN 1053 Anhang A 3, Tabelle 1 (MG III) ist nicht zulässig. Bei Verwendung hydrophob eingestellter Werk trockenmörtel muss auf eine sorgfältige Nachbehandlung (Punkt 2.4) besonders geachtet werden.

Hinweis auf:

Planungshinweise – Senkung der baulichen und räumlichen Standards bei öffentlichen Bauvorhaben (**Planungshinweise in der Fassung von Juni 2000**)

Fundstelle im Intranet: Öffentliche Ordner/Alle öffentlichen Ordner/_FHH/Bau-Infobox

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

Hinweis auf:

Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten
(**RPK '96 in der Fassung von 09/2000**)

Fundstelle im Intranet: Öffentliche Ordner/Alle öffentlichen Ordner/_FHH/Bau-Infobox

Herausgeber:

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

Hinweis auf:

Kriterienkatalog – Eigenleistungen des Bedarfsträgers
bei der Unterhaltung baulicher und technischer Anlagen

(Baufachliche Information 5/2005)

Fundstelle im FHHportal:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/stadtentwicklung/bauinfobox/Seiten/Baufachliche-Informationen.aspx>

Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau

Übersicht der vom ABH herausgegebenen Baufachlichen Informationen und Richtlinien

Nr.		Titel	Herausgeber	Auskunft
Planungshilfe	04/84	Planungshilfe Instandsetzung von Fenstern (Holz, Aluminium und Kunststoff)	H 201-B	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Planungshilfe	12/90	Planungshilfe Fenster (Planung, Ausschreibung und Einbau von Fenstern und Außentüren aus Holz, Aluminium-Holz, Aluminium und Kunststoff)	H 201-B	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	1/94	Instandsetzung bzw. Modernisierung von Flachdächern	H II D	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/95	Verglasungen in Rauchschutztüren und Glaswänden	HB 2	ABH 310 Tel.: 42840-2278
Information	3/95	Rahmenplanung für Küchen in Kindertagesheimen	HB 3	ABH 410 Tel.: 42840-2666
Information	5/95	Zustandsbeurteilung und Instandsetzung von Sichtmauerwerksbauten	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	6/95	Kriterien zum Austausch von Fenstern (Holz, Aluminium und Kunststoff)	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	7/95	Untersuchung von Aluminiumfassaden an öffentlichen Gebäuden der FHH	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	9/95	Fensterseminar 95	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	1/96	Seminar Schallschutz	HB 5	ABH 310 Tel.: 42840-2278
Richtlinie	1/96	Wirtschaftlichkeitsberechnungen	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/96	Glas als tragendes Bauteil im Hochbau	BO 2	ABH 310 Tel.: 42840-2278
Information	4/96	Reinigung von Mauerwerksfassaden	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	5/96	Brandschutz 1996 im Hochbau	BO 2	ABH 310 Tel.: 42840-2278
Information	1/97	Erfassung des laufenden Bauunterhaltungsbedarfs im Hochbau	HB 2	ABH 41 Tel.: 42840-2666
Information	3/97	Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil 3, Baustoffe	HB 4	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	4/97	Brandschutzseminar 1997	BO 2	ABH 310 Tel.: 42840-2278

Nr.	Titel	Herausgeber	Auskunft
Information	2/98 Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil B1, Dach- und Fassadenbegrünung	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	5/98 Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A1, Ökologische Grundsätze	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	6/98 Planung, Bau und Betrieb von Kälteanlagen	ABH 42	ABH 3311 Tel.: 42840-3566
Information	7/98 Planung und Bau von Sanitäranlagen	ABH 42	ABH 3311 Tel.: 42840-3566
Merkblatt	----- Merkblatt für das Instandsetzen von Mauerwerksfugen, Stand: 06.1999	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	1/99 Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A6, Vermeidung von Bauabfällen	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	2/99 Belastung der Innenraumluft durch Bauprodukte	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	3/99 Seminar: Verwendung von Tropenholz im öffentlichen Bereich der FHH	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	4/99 Wartung von Fenstern – Teil 1	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Planungshilfe	----- Planungshinweise, Senkung der baulichen und räumlichen Standards bei öffentlichen Bauvorhaben, Stand: Juni 2000	ABH 412	ABH 410 Tel.: 42840-2666
Information	1/00 Instandsetzung von Holzfenstern	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	2/00 Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A5, Wiederverwendung und Recycling im Hochbau	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	1/01 Tauwasserbildung an der Rauminnenseite von Isolierverglasungen	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	2/01 Umgang mit künstlichen Mineralfasern der Kategorie 2 im öffentlichen Hochbau	ABH 43	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Merkblatt	----- Merkblatt zur Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassaden), Stand: 04.2002	Referat - E 32 -	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	1/03 Planungshilfe Energiesparendes Bauen	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/03 Periodische Bewertung eingebauter Asbestprodukte	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3327

Nr.	Titel	Herausgeber	Auskunft
Information	1/04 Blitzschutz	ABH 42	ABH 3311 Tel.: 42840-3566
Information	2/04 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	ABH 42	ABH 3311 Tel.: 42840-3566
Information	3/04 Projektsteuerung	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	1/05 Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	2/05 Facility Management Teil 1	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	3/05 Facility Management Teil 2	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	4/05 Baukostenplanung und -kontrolle	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2484
Information	6/05 Schäden im Betonbau	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	7/05 Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen Teil A4, Schadstoffe	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	8/05 Anwendung der neuen DIN 1045-2, -3 / DIN EN 206-1	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-3327
Information	1/06 Flachdächer	ABH 42	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/06 Neufassung der Hamburgischen Bauordnung	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3872
Information	3/06 Planung und Bau von Wärmeversorgungsanlagen	ABH 41	ABH 3311 Tel.: 42840-3566
Information	1/07 Beispiele nachhaltigen Bauens im staatlichen Hochbau	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	2/07 Energieeinsparverordnung EnEV 2007 (Seminar) Nachweiswege für den Nichtwohnungsbau gemäß DIN V 18599	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	1/08 Energieeinsparverordnung EnEV 2007 Verordnungstext EnEV 2007 Begründung zur EnEV 2007 Bekanntmachungen des BMVBS	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/08 Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO) vom 11.12.2007	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	4/08 Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich EEWärmeG vom 07.08.2008	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053

Nr.	Titel	Herausgeber	Auskunft
Information	1/09 Berücksichtigung der Reinigungskosten bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung von Neu- und Umbauten	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3872
Information	2/09 Energieeinsparverordnung EnEV 2009 Verordnungstext EnEV 2009 Begründung zur EnEV 2009 Bekanntmachungen des BMVBS	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	3/09 Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Landeshochbauten	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	4/09 Aushangpflicht von Energieausweisen Merkblatt	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	1/10 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	2/10 Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	3/10 Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2484
Information	1/11 Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Dezember 2009	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/11 Schimmelpilze in Innenräumen Seminarunterlage	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	3/11 Energetische Standards für öffentliche Gebäude	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	4/11 Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude - RLT-Anlagenbau 2004 - 1. Ergänzung 2008	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3436
Information	5/11 EEWärmeG vom 12.04.2011 (Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich)	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	6/11 Leitfaden für energieeffiziente Bildungsgebäude	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Richtlinie	----- TR-Schulen 2012, Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen	ABH, BSB, FB SBH	ABH 41 Tel.: 42840-2023 42840-3872
Information	1/12 Leitfaden Nachhaltiges Bauen	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3562
Information	2/12 Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3562

Nr.	Titel	Herausgeber	Auskunft
Information	3/12 Leitfaden für Zuwendungsbauten	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2484
Information	1/13 Hochwasserschutzfibel Planungshilfe BMVBS	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3570
Information	2/13 Kriterienkatalog, Eigenleistungen des Bedarfsträgers bei der Unterhaltung baulicher und technischer Anlagen	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-3872
Information	1/15 EnEV 2013 Seminarunterlage	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	2/15 Energieeinsparverordnung EnEV 2013	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2053
Information	1/16 RPW 2015 - Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg - Fassung vom 23. Februar 2015 mit Einführungserlass vom 25. Mai 2016	ABH 41	ABH 41 Tel.: 42840-2484

Anweisung

zum Schutz unterirdischer Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (auch "Feuerwehrcabelnetz" genannt) bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)

Ausgabe April 2004

Die im Erdreich verlegten Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen werden die Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes erheblich gestört. Beschädigungen an Fernmeldeanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Freien und Hansestadt Hamburg zu Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes beschädigt werden.

2. Teile der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (Kabelkanäle und Kabel) liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Rohren oder Kabelformsteinen aus Beton eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton oder Kunststoff, mit Mauersteinen usw. abgedeckt oder frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Kabelformsteine, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht in jedem Fall gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Die Zugänglichkeit der Kabelschächte muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes Baugruben kreuzen, so ist der Verbau an der Ein- und Austrittsstelle der Anlagen so auszusparen, dass durch den Baugrubenverbau keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes übertragen werden.

3. Im Planungsstadium, vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich, der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der für den Betrieb der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes zuständigen Abteilung Transportnetze – TN 2 – der Firma Dataport (Anschrift siehe letzte Seite) schriftlich nach zu fragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle gefährdete Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes liegen. Wird für die Bearbeitung einer Maßnahme ein Auszug aus dem Bestandsplanwerk benötigt, ist eine schriftliche Anfrage mit Kennzeichnung der Planungsstelle in einem Kartenauszug an Dataport zu richten.

4. Kommt es zur Ausführung einer Baumaßnahme, ist rechtzeitig ein Aufgrabeschein bei der zuständigen Stelle zu lösen. Durch die Vorlage des gültigen Aufgrabescheins wird in der Abteilung Transportnetze (Dataport) geprüft, ob in dem Baubereich Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes vorhanden sind. Ist dies der Fall, wird durch die Trassenaufsichten von Dataport an Ort und Stelle gegebenenfalls eine Trasseneinweisung vorgenommen. Notmaßnahmen und Schadensfälle (z.B. bei Gas- oder Wasserrohrbrüchen) müssen Dataport im Voraus fernmündlich mitgeteilt werden, damit – wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle – nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden kann. Die Pflicht zur Lösung eines Aufgrabescheins bleibt hiervon unbenommen.

5. Darüber hinaus ist jede Beschädigung und auch die Freilegung von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes Dataport, Abteilung Transportnetze - TN 2 - unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel und Kabelkanäle sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln und Kabelkanälen bis zum Eintreffen des Beauftragten von Dataport einzustellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten von Dataport an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung alle zum Schutz der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes erforderlichen Maßnahmen

durchzuführen. Der Dataport-Beauftragte ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Aufträge zu erteilen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle usw.) dürfen oberhalb von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes nicht eingetrieben werden, wenn die Gefahr besteht, diese zu beschädigen. Zweckmäßig sind daher nur Bohrer, Schnurpfähle und Dorne mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten, fest angebrachten Teller oder Querriegel zu benutzen. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 50 cm rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls ist die Lage der Anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge zu erkunden. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Anlage ausgeschlossen ist.

7. In Gräben, in denen Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe der Unterkante der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager glatt und steinfrei ist. Sodann ist neben, zwischen und auf den Rohren, Zügen und Kabeln der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes eine 10 cm hohe Schicht loser, verdichtungsfähiger, steinfreier Erde aufzubringen und mit dem Stampfen fort zu fahren, und zwar zunächst äußerst vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel oder der Kabelkanalanlage können diese beschädigt werden.

8. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Fernmeldeanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

Auf die Einhaltung der Empfehlungen und Regelungen der folgenden Vorschriften für das Verfüllen von Leitungsgräben wird ausdrücklich hingewiesen:

- ZTVA – StB 97 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
- ZTV / St-Hmb.01 der Freien und Hansestadt Hamburg und
- ZTV –FLN 10 und 12 der Telekom jeweils in ihrer neuesten Fassung.

Hinweis:

Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind auf Schachtdeckeln und teilweise auf Betonformsteinen im Allgemeinen mit dem Zeichen

Fw. oder FW

gekennzeichnet.

Zuständig für den Bau und Betrieb der Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes ist:

Dataport

Anstalt öffentlichen Rechts

Niederlassung Hamburg

Billstraße 82

20539 Hamburg

Fernmündliche Voranzeigen gemäß Ziffer 4 sind zu richten an:

Fernsprecher (040) 42846-2579
oder Fax (040) 42846-3652

Fernmündliche Mitteilungen gemäß Ziffer 5 über Beschädigungen von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind während der üblichen Dienstzeit an folgende Rufnummer abzugeben:

Fernsprecher (040) 42846-2587

Außerhalb der Dienstzeit sind Mitteilungen gemäß Ziffer 5 über Beschädigungen von Anlagen des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes an folgende Rufnummer abzugeben:

Fernsprecher (040) 42855333

HANDLUNGSGRUNDSÄTZE

für die Erkennung und Entsorgung von
offen austretender PCB-Flüssigkeit aus Klein-
kondensatoren von Beleuchtungsanlagen in
öffentlichen Gebäuden

0 Veranlassung

Mit ihrem Rundschreiben vom 06.04.1988 und ihrer Mitteilung an die Presse vom 07.04.1988 hatte die seinerzeitige Gesundheitsbehörde, Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Gesundheit und Umwelt, auf die mögliche Gesundheitsgefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB) hingewiesen, die von undichten Leuchtenkondensatoren in Beleuchtungsanlagen ausgehen kann. Für öffentliche Gebäude werden diese allgemeinen Hinweise hiermit präzisiert.

1.0 Zielsetzung

Nachdem die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften von PCB erkannt wurden, ist eine vollständige Entfernung der Kleinkondensatoren mit PCB aus den Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Gebäude vorzunehmen. Der spätestmögliche Termin hierfür ist der 31.12.1999 gemäß § 3, (I), Ziff. 4.b) der Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1482 ff.)

Sofortiges Handeln ist jedoch dann vor Ort erforderlich, wenn PCB aus einem defekten Kondensator austritt. Dieser Fall ist bisher nur bei einem relativ kleinen Prozentsatz der in älteren Beleuchtungsanlagen eingebauten PCB-haltigen Kondensatoren beobachtet worden. Gleichwohl ist dieses Anlaß genug, die Dienststellen über den Stand des sachgerechten Handelns zu informieren.

Die hier vorgelegten Handlungsgrundsätze befassen sich mit dem Vorgehen bei Austritt von PCB aus schadhafte Kondensatoren.

2.0 Zum Einsatz von PCB in Beleuchtungsanlagen

In der Bundesrepublik Deutschland wurde PCB von 1929 bis 1983 hergestellt und seit 1971 nur noch in geschlossenen Systemen verwendet. Ein Kondensator ist konstruktionsbedingt als geschlossenes System anzusehen. In Beleuchtungsanlagen mit Leuchtstofflampen sind damit vorrangig die von 1950 bis 1983 eingebauten Kleinkondensatoren als PCB-haltig anzusehen. Der Einsatz und der Anwendungszeitraum sind für einige Firmen aus der Tabelle unter 4.3 zu ersehen.

3.0 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erhaltung des in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreien Zustandes der Beleuchtungsanlagen im Sinne von § 93, Abs. 1 der hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 ist die jeweilige hausverwaltende Dienststelle. Bei drohender Gefahr durch PCB-belastete Bauteile der Beleuchtungsanlagen hat sie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierzu hat sie die zuständige Baudienststelle einzuschalten. Diese wird im allgemeinen eine Elektrofirma beauftragen, insbesondere, weil es sich zumeist um Eingriffe in die elektrischen Teile der Leuchten und der Installation handelt. Die Baudienststellen sollten sich vorsorglich über die Fachkunde von Elektrofirmen für PCB-Sanierungen informieren.

Die hausverwaltende Dienststelle hat die im Hause tätigen Bediensteten sowie das Reinigungspersonal über die mit PCB verbundenen Gefahren und die PCB-Meldepflicht zu informieren und anzuweisen, bei Feststellung öligler Tropfen auf Möbeln und Fußboden zuerst auf Schäden oder gleichartige Tropfen an Leuchten zu achten. Für ergänzende Beratung stehen das Gesundheitsamt des jeweiligen Bezirkes sowie die Abteilung Arbeitnehmerschutz, Gesundheit und Umwelt der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung.

4.0 PCB - Erkennung

PCB-haltige Kondensatoren sind im allgemeinen mit den Buchstabenkombinationen CD, DC, Cp oder A 30 und A 40 als Imprägniermittelkennzeichen versehen.

Falls sich die Kondensatorbeschriftung auf der blickabgewandten Seite befindet, der Kondensator also zur Erkennung der Beschriftung gedreht werden muß, sind vorsichtshalber Schutzhandschuhe zu benutzen (s. hierzu Merkblatt, Anlage 2).

Die nachfolgende Übersicht enthält die Kennzeichnungen, die H5/T bisher bekannt wurden. Sollten weitere Kennzeichnungen bekannt werden, wird gebeten, die Übersicht zu ergänzen und H5/T zu informieren.

- 4.1 Kennzeichnungen, die allgemein auf PCB-haltiges Tränkmittel hindeuten und bei denen eine Zuordnung zu mehreren Firmennamen möglich ist:
Clophen, PCB, Askarel, CPA, A 50, P, Cpstab, C, CI, CP, CP25, CP30, CP4D, CP50, CPA30, CPA40, CPA50, 7.CD, Clp30, Clp40, P25, LR, Pyralen, Phenochlor, Arochlor, Kanechlor, Fenchlor, Chloresil.
- 4.2 Folgende Firmennamen, zu denen keine Tränkmittelkennzeichnung bekannt ist, können auf PCB hindeuten:
Grunow, Jahre, Neuberger, Rüppel.

4.3 Auf PCB hindeutende Kennzeichnungen mit Firmen Zuordnung (Die bei einigen Herstellern angegebene Umstellung auf PCB-freie Fertigung war normalerweise mit einer Änderung der Kondensatorbeschriftung verbunden.):

Hersteller	Typenbezeichnung	Tränkmittel-Kennzeichng.
AEG (Hydra) (ab 1979 PCB-frei)	Nennspannung, Tränkmittel, VDE-Zeichen	CD, 3 CD CP, 4 CD
ERO ESTA-Röderstein (Parallel-Kond. ab 1976 PCB-frei, Reihen-Kond. ab 1982 PCB-frei)	LCX LCU MCX MCU	CD CP
FRAKO (ab 1983 PCB-frei)	LR RKB RLB RFB	A., A30, A40 CD ,3CP, 4CD, Cp
Siemens	B 13311... B 13312... B 13314... (bis 1973) 8 13319... B 15030...	
SüKO	MCAL (bis 1970) 31...260 bis 450 (bis 1982) CLA (bis 1970) CDA " " " 11/13...220) 12/14...380) bis 1982 12/14...420)	CD
Thomson-CSF (Elos, Ducati)	LEUKO-LS XXX 250-420 MOTKO-16.60XXXXDCT - MSXXElos	3 CD 3 DC

4.4 Kondensatoren mit dem Buchstabenkombinationen MP, MKP, LFMP, LMKU, LMKX, LMKXM, LCMP, LPM, LPMI und MPK. sowie von Firma Bosch und aus Schweden entbalten kein PCB.

5.0 Sofortmaßnahmen bei offenem Austritt von PCB-Flüssigkeit

Falls in Leuchtenwannen oder unter einer mit Leuchtstofflampen bestückten Leuchte, auf Möbeln oder auf dem Fußboden eine ölige Flüssigkeit zu sehen ist, kann es sich um PCB-haltige Stoffe aus dem Leuchtenkondensator handeln. Sofern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß eine solche Flüssigkeit PCB enthält, ist zunächst davon auszugehen und die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- Personen, die mit flüssigem PCB oder mit Erhitzungsprodukten oder Dämpfen von PCB in Berührung gekommen sind, unverzüglich in ärztliche Behandlung geben, öffentlich Bedienstete sollen den betriebsärztlichen Dienst aufsuchen.
 - Abschalten der Beleuchtungsanlage, in der PCB ausgetreten ist. Gegen Wiedereinschalten sichern.
 - Absperren der Räume, die mit ausgetretenem PCB belastet sind, bis die in Anlage 2 genannte Dekontamination erfolgt ist.
 - Meldung an die Hausverwaltung.
 - Belehrung aller Beteiligten durch die Hausverwaltung über die besonderen Gefahren durch Toxizität und die mutmaßlichen krebserregenden Eigenschaften von PCB.
 - Beauftragung einer Fachfirma (Elektrofirma) mit der Demontage der belasteten Bauteile und der Beseitigung aller durch ausgetretenes PCB verursachten Schäden durch die zuständige Baudienststelle (Bereitstellung der Finanzmittel sichern!).

Bestandteil des Auftrages ist die Ausfüllung des von H5/T herausgegebenen Fragebogens über die Erfassung schadhafter PCB-haltiger Kondensatoren (Anlage 1). Die ausgefüllten Fragebogen sind von der zuständigen Baudienststelle an das Hochbauamt, Abteilung H5/T, zu senden.

Alle Maßnahmen, die mit der Beseitigung der durch ausgetretenes PCB entstandenen Schäden und Kontaminationen zusammenhängen, sind grundsätzlich einer damit zu beauftragenden Fachfirma zu überlassen. Hinweise hierfür sind in dem anliegenden Merkblatt (Anlage 2) enthalten. Diese Firma muß nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse und Hilfsmittel verfügen.

6.0 Ausblick über weiteres Vorgehen

Um der Zielsetzung, der vollständigen Entfernung PCB-haltiger Bauteile aus öffentlichen Gebäuden baldmöglichst und nicht erst zu» 31.12.99 näherzukommen, sind Beleuchtungsanlagen mit noch intakten PCB-Kondensatoren durch PCB-freie Beleuchtungsanlagen zu ersetzen im Rahmen von:

- Reinigungsarbeiten an den Leuchten.
- Lampenwechsel (z.B. nach Ablauf von 7000 Brennstunden).
- Bauunterhaltungsarbeiten, wie
 - Ersatz abgängiger Leuchten,
 - Erneuerung der Installationen,
 - bauliche Änderungen der Deckenkonstruktionen.
- Energieeinsparungsmaßnahmen durch
 - geeignete Änderung der Elektroinstallation (getrennte Schaltweise),
 - Fernabschaltung,
 - Einbau von Leuchten mit höherem Beleuchtungswirkungsgrad,
 - Vermindern der Anzahl und Art der Leuchten bei überschreiten der einschlägigen Planungswerte gemäß "Beleuchtung 94",
 - Verbessern des Raumwirkungsgrades der Beleuchtungsanlage.
- Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen.

Beleuchtungsanlagen in Kindertagesheimen, Jugendheimen, Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen sind vorrangig zu ändern.

Anlagen:

1. Erfassungsbogen
2. Merkblatt

Merkblatt
über Maßnahmen zur Beseitigung der durch aus-
getretenes PCB entstandenen Schäden und Konta-
minationen und zur Entsorgung PCB-belasteter
Teile

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich einer damit zu beauftragenden Fach-
firma zu überlassen.

- Ausgetretenes PCB kann von Gegenständen (Möbel, Fußboden etc.) folgendermaßen entfernt werden:

Ist PCB auf glatten Untergrund wie Holz (Möbel), PVC, Linoleum oder Steinfliesen getropft und hat hier Lachen gebildet, dann muß auf den eigentlichen kontaminierten Bereich selbst und auf den sich unmittelbar daran anschließenden, nicht kontaminierten Bereich eine dichte vollständig abdeckende Schicht handelsüblicher Bleicherde, Ölbinder oder Kieselgur aufgetragen werden.

Geeignet sind auch feines Sägemehl sowie feiner Sand. Es ist ratsam, diese Materialien mit der Hand (Schutz durch Handschuhe, siehe unten) vorsichtig anzudrücken und mehrere Stunden oder von einem zum anderen Tag in dieser Weise zu belassen. Dadurch wird genügend Zeit für eine Aufnahme des PCB in das aufsaugende Material vorgegeben. Es können auch Aufsaugschläuche, Aufsaugtücher oder Aufsaugkissen eingesetzt werden. Ein Übergang des PCB von diese» Material in die Raumluft findet praktisch nicht statt; um dennoch einer nicht auszuschließenden, wenn auch äußerst geringen Belastung der Innenraumluft vorzubeugen, wird empfohlen, für eine Lüftung des betreffenden Raumes durch geöffnete Fenster zu sorgen.

Nach Ablauf der vorgegebenen Zeit muß das getränkte Material vorsichtig unter Vermeidung von Aufwirbelungen mit Schippe oder Schaufel und Besen oder Handfeger aufgenommen und in ein auslaufsicheres und abdeckbares Behältnis gegeben werden. Um Restbestände an PCB auf dem Untergrund zu entfernen, muß der Untergrund mit einem wässrigen Reinigungsmittel, das eine handelsübliche Seife enthält, unter Zuhilfenahme einer Bürste vorsichtig gereinigt werden.

Durch das Verreiben von Reinigungsmittel und PCB wird PCB in der Seifenlösung emulgiert und vom Untergrund abgelöst. Mit einem saugfähigen Lappen wird das Reinigungsmittel zusammen mit dem PCB ebenfalls in das bereits genannte Behältnis überführt. Der Lappen muß dazugegeben werden.

Sollten an der Schaufel PCB-Reste verblieben sein, sind sie ebenfalls mit de» Reinigungsmittel zu entfernen. Der Handfeger sollte Reste des saugfähigen, mit PCB beladenen Materials nach leichtem Abklopfen in dem Behältnis nicht länger aufweisen. In keinem Fall sollte er nach dieser Maßnahme für andere Reinigungszwecke, sondern nur noch zur Entfernung PCB-haltiger Materialien verwendet werden. Ist PCB auf Teppichboden getropft, sollte der kontaminierte Bereich ausgeschnitten und entfernt werden. Die Anwendung saugfähiger Materialien führt hier nicht zur erfolgreichen Entfernung von PCB. Die mit der Beseitigung befaßten Personen müssen Gummihandschuhe oder sonstige, gegen Chlorkohlenwasserstoffe beständige Handschuhe zum

Schutz der Haut und einen einfachen aus papier- oder zellulosehaltigem Material bestehenden Schutz gegen Stube tragen, der Nase und Mund bedeckt, und der in Baumarkten erhaltlich ist. (Ein geeigneter Handschuh ist z.B. der Double-Grip 433 der Firma Industrie-Schutz-Produkte GmbH in Luneburg.). Nach dem einmaligen Gebrauch sind die Handschuhe zu entsorgen, da die erwahnten Stoffe den benetzten Handschuh nach kurzer Zeit durchdringen, und damit der Handschuh unwirksam wird.

Der Schutz bei Verwendung von PVC-haltigen Einmalhandschuhen ist nur auf wenige Minuten begrenzt. Das Schutzhandbuch-Merkblatt GUV 20.17 empfiehlt Naturkautschuk-Handschuhe.

Die Schutzhandschuhe sind als Sonderabfall gema Abfallgesetz 2 (1) 1. und (2.) zu beseitigen.

Falls die Entfernung des PCB von Kunststoffen oder lackierten Oberflachen nicht moglich ist, sind die betreffenden Gegenstande als Sonderabfall vorschriftsmaig zu beseitigen.

- Demontierte PCB-belastete Teile sind in Spezialbehaltern zu sammeln, ber deren Beschaffung die Umweltbehrde, Amt fr Umweltschutz, berwachung, Abteilung K2, Abfallentsorgung, Hammer Landstr. 12-14, Hamburg 26, (BN : 9.54-4329/4235/4345) Auskunft gibt. Mit dieser Stelle ist auch zu klaren: Genehmigung und Durchfhrung des Abtransportes, zugelassener Spediteur, erforderliche Begleitpapiere, Ablieferungsstelle.
- Vorschriftsmaige Sammel- und Transportbehalter knnen von der
Firma EES Jrgen Scholz GmbH
Sportallee 66, 2 Hamburg 63
Tel.: 5009208
bezogen werden. Diese Firma ist zur Zeit auch die zugelassene Ablieferungsstelle.
- Aus der Bemerkung 2 der Ausnahme Nr. S 60 der Gefahrtransportverordnung Strae - GGVS - ist zu entnehmen, da die aus PCB-haltigen Leuchtenkondensatoren ausgetretene Flssigkeit bis 31.12.1990 in Mengen bis zu 21 ohne besondere Transportgenehmigung unmittelbar bei der Sammelstelle angeliefert werden darf, wenn eine flssigkeitsdichte Verpackung verwendet wird. Da normalerweise das ausgetretene PCB mit saugfahigem Material (Sagespane, Putzlappen, Sand u..) aufgenommen wird, ist die darin enthaltene Flssigkeitsmenge abzuschatzen.
- Eine Menge von bis zu 10 kg Kleinkondensatoren darf in einem z.B. von der Fa. Scholz bereitgestellten, auslaufsicheren Behaltnis aus Metall oder Kunststoff bis zu 30l Inhalt mit entsprechend hinzugefgten, oben erwahnten Aufsaugmitteln ohne gesonderte Transportgenehmigung bei der Fa. Scholz angeliefert werden.
- Eine vorbergehende Zwischenlagerung in einem abgeschlossenen Raum, z.B. bis zum Abschlu der Demontearbeiten, ist statthaft, sofern diese in den fr den Transport vorgesehenen Behaltnissen erfolgt und sichergestellt ist, da von den PCB-belasteten Bauteilen keine weitere Kontamination der Umwelt ausgehen kann. Der Raum mu feuergeschtzt sein, und Unbefugte drfen keinen Zutritt haben. Bei greren Mengen von PCB-Kondensatoren ist der Raum bei langerer Lagerdauer zu kennzeichnen.
- Fr die Zwischenlagerung und den Transport von PCB-Kleinkondensatoren in einer Menge von mehr als 10 kg ist ein Begleitscheinverfahren der Umweltbehrde, z.B. ber die Fa. Scholz, durchzufhren.

Hinweis auf:

Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden (Beleuchtung 92)

Herausgeber:

Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)

Vertrieb:

Druckerei Bernhard GmbH, Weyersbusch 8, 42929 Wermelskirchen
Tel. 02196/6011
Fax 02196/81515

Betr.: ASBEST-Sanierung

hier: Leitfaden zur Sanierung von asbesthaltigen
Dichtungen an Gasaußenwandöfen (G.A.W.Ö.)

Vorbemerkung

Die Entsorgung der GAWÖ ist gemäß Merkblatt vom Amt für Arbeitsschutz Hamburg (AfA) als "Arbeiten geringen Umfanges" einzustufen. Dieses Kriterium und die zudem zu beachtenden weiteren Merkblätter des AfA sowie die TRGS 519 und die Technischen Baubestimmungen - Asbest - sind Grundlage für den nachfolgend tabellarisch aufgezeigten Handlungsweg.

Die Eintragdaten in den Leitlinienübersichten I und II sind als Entscheidungshilfen gedacht. Sie geben beispielhaft Auskunft über bisher festgestellte Asbestfunde am Gerät selbst, im Wanddurchgangsbereich des Zu-/Abluftrohres und an innenliegenden Abgasrohren.

Während unter I (Voruntersuchung) eine mögliche Untersuchungsmethode zur Asbestauffindung vorgegeben ist, ist unter II (Leitlinie) ein möglicher Entsorgungsgang aufgezeigt.

Die Zuordnungsfälle konnten in der Leitlinienliste nicht mit ausführlichen Texten aufgenommen werden. Daher treten anstelle des Textes Eintragdaten, die gemäß Zuordnungsnummer Eingang in die Tabelle finden. Außerdem ist im abgeteilten Anhang dieser Tabelle ein Hinweis gegeben, welche Außenwandschalen bei den bisher bekannten Gebäudetypen angetroffen wurden und von welcher Seite aus die Sanierung aufgrund des Wandaufbaues durchgeführt werden kann.

Das Entfernen von Weichasbestpaste aus Abgasrohrfugen wird hierbei nicht behandelt.

Sanierung von Gas-Außenwand-Öfen

I. Voruntersuchung

A Asbest im Wand-/Decken-Bereich des Abgasstutzens nur

- bei Leichtbaukonstr. nötig
- an einer dementsprechenden Stelle pro Pavillon untersuchen
- Untersuchung: Hinter Wand-/Deckenbekleidung im Bereich Abgasstutzen u. Konstruktionsfach
- Methode: Schauloch in Außenwand- oder Innendeckenbekl.
- Schutzmaßnahme: Glove bags auf Außenwand oder Decke
- Schaulochschließung oder Ersatz der Fassadenplatte

B. Entscheidung ob Gerätetausch ja/nein

II Leitlinie für Saniergang

Objekt/Asbest Wandkonstruktion

	Gebäudetypen					Bauliche Schutzmaßnahmen	Sanierung nach Methode I	Reinigung Sanierbereich	Abschlussarbeiten
	Massivbau	Turnhalle	Ofen	Blocken	Zehner				
	1	2	3	4					
GAW-Öfen, Asbestdichtung an - Schauglas- u. Brennerflansch mit	x	x	x	x	x	1a	2a+2d	3b	4c/4e/4d
Außenwanddurchgang Zu-/Abluft									
- Asbeststopf um Abluftrohr			x	x	x	1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestzementplattenhinterlegung mit Asbeststreifen bei Holzständerwerk			x	x	x	1b	2a+2b+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestplattenverstärkung bei Beplankung im Rohrdurchgangsbereich			x	x	x	1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestpappe im Wandfutter	x	x				1b	2a+2b/2c+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbestübergang zum Gerät	x	x	x	x	x	1b	2a+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
- Asbeststopf bei Deckendurchgang (nur bei Innenraumaufstell.)	x	x	x	x	x	1b	2a+2b+2d	3a+3b+3c	4a+4b+4c/4d
Außenwandschale									
- Mauerwerk	x	x					2b/2c		
- Betonfertigteil	x	x		x			2b		
- Holzständer mit Flächenbeplank.			x	x	x		2b/2c		

Erläuterungen

1. Bauliche Schutzmaßnahmen

- 1a) Ohne Abschottung zu unbelasteten Räumen Asbestsanierung nur am Gerät Schauglas- und Brennerdichtung
- "vor Ort" mit Glove-bags oder ähnlich (sonst gilt Verfahren 1b)
 - an anderem, geeignet hergerichteten Ort, z.B. Entsorgungsstätten in gesicherten Bereichen wie
 - Sicherheitskabine mit Schleusen
 - Saniercontainer
 - eigens dafür hergerichteten Räumen etc. durchführen. (Achtung! Bei Versorgungsleitungsabtrennung ist Konzeptionssträger einzuschalten.)
 - persönl. Schutz nach AfA beachten.
- 1b) Mit Abschottung (Lattenrost/Folie) Regelfall bei Asbestsanierungen
- Sanierkabine mit mind. einer Schleuse staubdicht mit Randverkleidung anschließen
 - Abschottung von innen und außen möglich
 - Asbestentnahme von außen her bleibt die Ausnahme. Nachteil: Es muß von innen her asbeststaubdicht sein und Gerätedichtung muß extra nach 1a) entsorgt werden.

- Unterdruckhaltung in Sanierkabine
 - Verzicht auf Zusatzlüftung, wenn Staubsauger ständig in Betrieb und Abluft über Schwebstofffilter Kl. S nach außen geleitet wird.

2. Sanierung nach Methode I

- Ausbau von Weichasbest möglichst feucht.
- 2a) Entfernen von Weichasbestdichtungen am Gerät.
- 2b) Entfernen (von innen) des Weichasbestes aus der Wandkonstruktion bzw. Deckenkonstruktion.
- 2c) Entfernen (von außen, nur Ausnahmefall) des Weichasbestes aus der Wandkonstruktion.
- 2d) Ausgebaute oder abgesaugte Asbestteile in gekennzeichnete staubdichte Plastikbeutel geben und in fest gekennzeichneten Behältern bis zur Deponiezuführung aufbewahren. Deponierung nur auf Deponie für Sonderabfälle.

3. Reinigung Sanierungsbereich

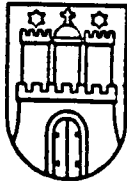
- 3a) Grundlegende Säuberung aller Oberflächen, Saugen und Naßreinigung (Saugerätetestandort innerhalb und außerhalb der Abtrennung).

- 3b) Restfaserbindung am Gerät und wenn nötig auf allen baulichen Oberflächen innerhalb der Abtrennung.
- 3c) 30facher Luftwechsel, Freimessungen sind nicht erforderlich.

4. Abschlussarbeiten

- 4a) Feinreinigung des Sanierbereichs und, wenn nötig, auch Abgrenzbereich.
- 4b) Abbau der Abschottung.
- 4c) Aufbringung der Ersatzdichtungen.
- 4d) Trennung von Asbest und Schrott für Deponierung
- 4e) Asbestfreie Dichtungen an Öfen kennzeichnen.

Stand: März 1993



Stromkosten in Verwaltungsgebäuden

Der jährliche Stromverbrauch der städtischen Dienststellen (ohne öffentliche Straßenbeleuchtung) beträgt derzeit etwa 490.000 Megawattstunden. Die jährliche Stromrechnung der Stadt beläuft sich mittlerweile auf ca. 134 Millionen Mark und liegt deutlich über den jährlichen Heizkosten der städtischen Dienststellen mit derzeit ca. 90 Millionen Mark.

Um den Stromverbrauch weiter zu drosseln, hat der Senat am 13. Juli 1993 ein von der Umweltbehörde erarbeitetes „**Programm zur Einsparung von Elektroenergie in öffentlichen Gebäuden der Freien und Hansestadt Hamburg**“ beschlossen.

Das Programm ist mit der Zielsetzung erstellt worden, Produktivität und Effektivität der auf das Stromsparen gerichteten Aktivitäten bei zunächst unveränderten Mittelressourcen zu steigern und Anforderungen für die Berücksichtigung von Einspartechiken bei künftigen Hochbaumaßnahmen festzulegen. Wesentlicher Bestandteil des Stromeinsparprogrammes ist die vom Senat zugleich beschlossene **„Handlungsanweisung zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie“**. Mit der nachfolgend abgedruckten Anordnung hat der Senat für den gesamten Bereich der Stromanwendungen einen Anforderungskatalog für Planer und Nutzer von Gebäuden und technischen Ausrüstungen sowie für beschaffende Dienststellen festgelegt.

Die Dienststellen werden um Beachtung und Unterrichtung der Mitarbeiter gebeten.

2. 8. 93
– A 402 –
MittVw 1993 Seite 327

Umweltbehörde
– Energieabteilung –

Handlungsanweisung des Senats zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie

(Beschluß des Senats vom 13. Juli 1993)

Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Regelungen
 1. Allgemeine Anforderungen
 2. Steuerungseinrichtungen
 3. Beleuchtung
 4. Elektrische Maschinen
 5. Elektrowärme
 6. Elektrokälte

I. VORBEMERKUNG

Die Handlungsanweisung zum sparsamen Einsatz von Elektroenergie faßt Möglichkeiten zum rationellen Elektroenergieeinsatz zusammen. Sie dient dem Fachpersonal der öffentlichen Verwaltung bei

- Planung,
- Beschaffung,
- Nutzung,
- Betrieb,
- Instandhaltung und
- Beratung/Schulung,

stromoptimierte Zustände zu realisieren. Ideen, die über die Handlungsanweisung hinausgehen, können jederzeit eigenmotiviert mit integriert werden.

Die Handlungsanweisung soll sicherstellen, daß – soweit bekannt – sämtliche Einsparmöglichkeiten bei

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
und
- Neu- und Ersatzbeschaffungen

berücksichtigt werden und in Kenntnis der Kosten, der technischen Realisierbarkeit und/oder den Vorgaben des Bedarfsträgers – soweit möglich –

- durch Einzelveranschlagung im Haushaltsplan,
- im Rahmen des Energiesparprogrammes (Titel 8610.791.10) bzw.
- im Rahmen der HEW-Kaufrautenfinanzierung oder
- als Pilotprojekt der Umweltbehörde (Titel 8610.893.91)

zur Umsetzung gelangen.

Dies erfolgt im Rahmen der nach wie vor geltenden Senatsbeschlüsse zum Hamburgischen Programm zur Einsparung von Energie (Bürgerschaftsdrucksache 9/1404) vom 30.10.1979:

1.
Bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen über die einschlägigen Vorschriften hinausgehende Maßnahmen mit höherer energiesparender Wirkung dann vorgesehen werden, wenn die Kapitalkosten bzw. Kapitalmehrkosten dieser Maßnahme (Verzinsung und Abschreibung) und sonstige Betriebskosten zu mehr als 2/3 durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen (nach jeweils aktuellen Preisen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau –) gedeckt werden.

2.
Die Behörden werden aufgefordert, bei dem Einsatz der im Kontenrahmen für Sachausgaben und in den Betriebskonten veranschlagten Bauunterhaltungsmittel verstärkt energiesparende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.
Die hausverwaltenden Dienststellen werden angewiesen, die Nutzung der Räume und Gebäude außerhalb der allgemeinen Dienstzeit bezüglich Ort, Zeit und Beheizungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu koordinieren.

II. REGELUNGEN

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.01
Gebäude und betriebstechnische Einrichtungen sind streng nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben. So dürfen z. B. Beleuchtungseinrichtungen oder die Pumpenleistung von Heizungsanlagen nicht überdimensioniert sein. Anlagen- und gerätespezifische Verluste sind zu minimieren. Z. B. sind Transformatoren mit verringerten Verlusten oder Lüftungsmotoren mit hohem Wirkungsgrad zu installieren.

- 1.02
Elektrotechnische Einrichtungen sind nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu beschaffen und zu betreiben. Nutzloser Betrieb, z. B. in der Nacht oder am Wochenende, ist zu verhindern.

1.03

Technische Einrichtungen sind so zu betreiben, daß nur ein möglichst geringer Elektroenergieverbrauch entsteht. Beispielsweise wird dies erreicht durch rechtzeitigen Filterwechsel bei Lüftungsanlagen, durch saubere Kühlaggregate an Kühlschränken oder entkalkte Waschmaschinen sowie Druckluftanlagen ohne Leckagen.

1.04

Der Betrieb von gebäude- und betriebstechnischen Einrichtungen ist gemäß der Spezifikation des Herstellers sicherzustellen. Die Betriebsunterlagen sind bei der Übergabe mit den Angaben über Temperatur, Druck und Feuchte u. ä. auszuhandigen.

1.05

Allgemein zugängliche Steckdosenkreise sind, wenn keine nutzerspezifischen Planungsdaten vorliegen, geringer abzusichern als vom Kabelquerschnitt her möglich ist.

1.06

Bei der Beschaffung elektrischer Einrichtungen und Geräte ist Anlagen mit dem geringsten Elektroenergieverbrauch der Vorzug zu geben. Zum Vergleich des Energieverbrauchs sind Prüfzertifikate heranzuziehen.

1.07

Es sind neue Technologien mit innovativer, elektroenergiesparender Wirkung zu fördern.

1.08

Bei der Nutzung von Privatgeräten in Diensträumen gelten die gleichen strengen Maßstäbe an den Energieverbrauch wie bei der Beschaffung und dem Betrieb von behördlichen Anlagen und Einrichtungen.

1.09

Bei gewerblich betriebenen Geräten in Dienststellen, z. B. Warm- und Kaltgetränkeautomaten, Kopierer und Paßbildautomaten, gelten dieselben Anforderungen wie bei behördlichen Einrichtungen. Im Mietzins sind die Elektroenergiekosten nach einer vorhergehenden Referenzmessung separat auszuweisen.

2. Steuerungseinrichtungen

2.01

Für eine bessere Überwachung des Elektroenergieverbrauchs in einzelnen Verbrauchsschwerpunkten sind Elektro-Zwischenzähler zu installieren. Dieses gilt z. B. für große Einzelgebäude, Heizung-/Klima-/Lüftungszentralen, küchentechnische Einrichtungen und Wäschereien.

2.02

Beleuchtungseinrichtungen, die wesentlich vom Tageslicht beeinflußt werden, sind mit einer tageslichtabhängigen Steuerung zu versehen.

2.03

In Liegenschaften mit hohem Leistungsbedarf sind Anlagen zur Leistungsoptimierung einzubauen.

2.04

Gebäude-Leit-Technik (GLT) soll unter dem Gesichtspunkt einer zentralen Energiebewirtschaftung vermehrt eingesetzt werden, z. B. bei der Beleuchtungssteuerung und der Zustandserkennung der Gebäude- und Betriebstechnik/Instandhaltung.

2.05

Soweit sinnvoll, sind gebäude- und betriebstechnische Einrichtungen mittels Schaltuhren und der Sensortechnik zu steuern, z. B. mittels Bewegungsmelder. Dieses gilt u. a. für die Beleuchtung in gering frequentierten Räumen sowie für Kopierer, EDV-Drucker, Getränkeautomaten und Paßbildautomaten.

2.06

Temperatur-, druck- und/oder feuchtabhängige Einrichtungen sind gemäß ihrer bestimmungsmäßigen Auslegung zu betreiben, z. B. Tiefkühltruhen nicht zu kalt und Druckluftanlagen nicht mit zu hohem Druck.

2.07

Thermostaten für elektrotechnische Einrichtungen sind in arretierbarer Ausführung zu installieren.

3. Beleuchtung

3.01

Bei der Planung neuer Gebäude ist vorzusehen, daß Aufenthaltsräume weitestgehend durch Tageslicht beleuchtet werden (siehe auch die rechtlichen Vorgaben der Hamburgischen Bauordnung und des Arbeitsstättenrechts). Hierbei sind ggf. technische Einrichtungen zur Tageslichtnutzung zu berücksichtigen.

3.02

Die Beleuchtungsinstallation muß so ausgestaltet sein, daß die Beleuchtung von Gebäudeteilen oder Räumen entsprechend den Nutzungsanforderungen möglich ist, z. B. getrennte Schaltung in Fluren oder im Fenster- und Türbereich von Räumen.

3.03

Das Reinigungspersonal ist anzuweisen, daß nur soviel Beleuchtung in Betrieb ist, wie zur Reinigung benötigt wird. Bei der Fremdreinigung ist diese Vorgabe im Vertrag mit zu vereinbaren.

3.05

Es sind Leuchten mit möglichst hohen Betriebswirkungsgraden von ca. 70/80 % zu installieren. Ausgenommen sind Leuchten für dekorative Zwecke.

3.06

Röhrenförmige Leuchtstofflampen sind mit einer Lichtausbeute von mindestens 65 Lumen/Watt einzusetzen.

3.07

Es sind nur Leuchten mit verlustarmen Vorschaltgeräten zu installieren.

3.08

Elektronische Vorschaltgeräte sind bei über 2000 Benutzungsstunden/Jahr einzusetzen, z. B. in Fluren mit geringem bzw. ohne Tageslichteinfall, innenliegenden Räumen und Lagerhallen. Bei entsprechender HEW-Abrechnungsvereinbarung kann ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz elektronischer Vorschaltgeräte auch unterhalb von 2000 Benutzungsstunden/Jahr gegeben sein.

3.09

Zur Vermeidung des Kunstlichtbedarfs sind Arbeitsräume hell, d. h. mit hohen Reflexionsgraden, zu gestalten.

3.10

Bei häufigen Lampenschaltungen, d. h. mehr als dreimal pro Tag EIN/AUS sind zur Lampenschonung elektronische Starter zu verwenden.

3.11

Beleuchtungseinrichtungen für Sonderanwendungen, z. B. Gewächsbeleuchtung, sind mit Schaltuhren auszurüsten.

3.12

Tischleuchten sind nur dort vorzusehen, wo die Allgemeinbeleuchtung nicht ausreicht bzw. zur Erfüllung besonderer Seh-aufgaben höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sind, z. B. im Arbeitsbereich von Maschinen.

3.13

Für die zusätzliche Ausleuchtung von Verkehrswegen/Flure sind Türen möglichst mit transparentem Ausschnitt zu versehen.

4. Elektrische Maschinen

4.01

Auf raumlufttechnische Anlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten (s. MittVw 1988 S. 154). So ist beispielsweise auch bei der Kühlung von technischen Anlagen (z. B. Transformatoren) möglichst die freie Lüftung vorzusehen.

4.02

Bei der Sanierung, Ersatzbeschaffung oder Erweiterung von Rohrpostanlagen ist eine Umstellung von der schweren Zweirohrtechnik auf die mikroprozessorgesteuerte Einrohrtechnik zu prüfen.

4.03

Motoren sind mit energiesparenden Techniken zu betreiben, z. B. Pumpen, Lüfter und Aufzugsantriebe mit Frequenzregelung.

4.04

Grundsätzlich ist Seilaufzügen der Vorzug vor Hydraulikaufzügen zu geben. Hydraulikaufzüge haben gegenüber Seilaufzügen einen wesentlich höheren Energieverbrauch.

4.05

Heizungs-/Klima-/Lüftungsanlagen sind an günstigen Gebäudestandorten zu planen, um kurze Kanalnetze zu ermöglichen. Hierbei sind auch die Querschnitte für Steigschächte und Kanalführungen so groß zu wählen, daß nur geringe Reibungsverluste entstehen.

5. Elektrowärme

5.01

In Küchen, Wäschereien und ähnlich gelagerten Einrichtungen ist dem Gas Vorrang vor dem Strom zu geben.

5.02

Elektrodirektheizungen, wie z. B. Heizlüfter, Wandkonvektoren sind gegen zentrale oder dezentrale Warmwasseranlagen auszutauschen oder an vorhandene Anlagen anzuschließen. Das gilt auch für Einrichtungen zur Erwärmung von Notstromdieseln und für den Einsatz von Nachtspeicherheizungen.

5.03

Elektrische Rohrbegleitheizungen, Dachrinnenbeheizungen und Rampenbeheizungen sollen nicht verwendet werden. Es ist so zu planen, daß auf eine derartige Beheizung verzichtet werden kann.

5.04

Dezentrale Elektrowarmwasserbereitung ist nur unter den vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst – Organisationsamt – mit Rundschreiben vom 21. 1. 1982 geregelten Voraussetzungen zulässig. Die darin genannten Elektro-Boiler sind als Heißwassergeräte mit Abschalt-Thermostat auszuführen.

5.05

Bei Wärmeprozessen, z. B. beim Kochen, Waschen und Trocknen sollte nur die unbedingt erforderliche Prozeßtemperatur gewählt werden.

5.06

Systeme zur Händetrocknung mit elektrischer Warmluft in WC's sind nicht einzusetzen.

5.07

An Kochkesseln und ähnlichen Geräten sollten Außenthermometer installiert sein.

6. Elektrokälte

6.01

Kältetechnische Einrichtungen sind so zu installieren und zu betreiben, daß möglichst wenig Elektroenergie verbraucht wird, die Geräte ausgelastet sind, nur ein möglichst geringer Eisansatz am Kälteteil vorhanden ist und die erforderlichen Kühltemperaturen nicht unterschritten werden. Die Möglichkeit der Wärmerückgewinnung ist grundsätzlich zu prüfen.

6.02

Klimaanlagen mit Kühlung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn gesetzliche Normen dies erfordern oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

6.03

Statt einer Vielzahl von Einzel-Kühlmöbeln sind für einen Nutzungsbereich kompakte Zellenlösungen, mit verschiedenen, integrierten Temperaturbereichen vorzuziehen.

6.04

Eine Standardbeschaffung von Kühlschränken ist grundsätzlich ohne Tiefkühlfach vorzunehmen, da Kombinationsgeräte einen wesentlich höheren Elektroenergieverbrauch haben.

6.05

Für Kühlmöbel sind gut wärmedämmende Nachtdeckungen zu verwenden.

6.06

Statt der Verwendung von Tiefkühlware bei der Speisenzubereitung sind weniger elektroenergieaufwendige Prozesse anzustreben.

B a u b e h ö r d e

- Hochbauamt -

Abteilung Zentrale Fachaufgaben

- H I I C -

Hamburg, den 04.11.1993

Empfehlung zur Vermeidung eines
Legionella-Infektionsrisikos durch
technische Maßnahmen

Allgemeines zur Herkunft und Infektion durch Legionellen

Bei den Legionellen handelt es sich um Bakterien, die in der Natur als Bestandteil der Mikroflora des Wassers in einer Vielzahl von Wasserarten nachgewiesen wurden.

Sie können daher jederzeit in wasserführende technische Systeme wie Warmwasserinstallationen, einschließlich Warmwasserbereiter, Warmsprudelbecken (Whirlpools) sowie offene und halboffene Rückkühlwerke von technischen Anlagen (z.B. Kompressoren, Dampferzeuger, raumluftechnische Anlagen) gelangen.

Die Vermehrung der Legionellen vollzieht sich bei Wassertemperaturen ab 25 Grad C nur langsam und nimmt bis etwa 45 Grad C zu. Ab etwa 55 Grad C nimmt die Nachweishäufigkeit der Keime deutlich ab. Als besonders risikoreich muß die Kombination von Temperaturen zwischen 30 und 50 Grad C mit langen Verweilzeiten angesehen werden.

Die Legionellen benötigen für die Vermehrung neben den günstigen Wachstumstemperaturen eine geeignete Nahrungsgrundlage. Verunreinigungen in Behältern und technischen Anlagen in Form von Schlammablagerungen, Sedimenten und Inkrustierungen, aber auch Elastomere, die für Schläuche und Dichtungen Verwendung finden, kommen als solche in Betracht.

Inzwischen sind 33 Arten mit 50 Serogruppen bekannt, von denen als epidemiologisch wichtigste Spezies *Legionella pneumophila* zu bezeichnen ist.

Legionelleninfektionen wurden vor allem festgestellt, wenn aus kontaminiertem Wasser Aerosole entstanden und diese eingeatmet wurden. Ein Gefährdungspotential durch erwärmtes Trinkwasser wird deshalb vor allem dort gesehen, wo dessen Nutzung zur Aerosolbildung führt.

Die für Menschen infektiöse Dosis ist bislang nicht bekannt. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Krankenhauspatienten sowie bei Personen, die durch eine Schwächung des Immunsystems besonders anfällig sind und bei älteren Menschen.

Es gilt deshalb, durch entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, um den Legionellen keine günstigen Bedingungen für eine Vermehrung zu ermöglichen.

Nachfolgend werden anhand der vom Bundesgesundheitsamt genannten Teilmaßnahmen Lösungsmöglichkeiten zur Verminderung eines Legionella-Infektionsrisikos aufgezeigt.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Planungshinweise gelten vorrangig für Versorgungsbereiche, die der Bestimmung nach regelmäßig von Personen mit Krankheits-, Behandlungs- und/oder altersbedingter Beeinträchtigung des körpereigenen Abwehrsystems genutzt werden, wie bestimmte Krankenhausbereiche sowie Alten- und Altenpflegeheime.

Sie behandeln in unterschiedlicher Intensität die Bereiche

- Trinkwasserinstallation
- Warmsprudelbecken (Whirlpools)
- raumluftechnische Anlagen (einschließlich Rückkühlwerke).

Es wird primär versucht, die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes kostenneutral umzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, werden Lösungen vorgeschlagen, die besonders wirtschaftlich realisiert werden können.

1. Trinkwasserinstallation

1.1 Erwärmung des Wassers

- Eine gleichmäßige Wassertemperatur von 60° C (Halte-temperatur) in der Trinkwassererwärmungsanlage nach DIN 1988 Teil 2 ist vorzuhalten. Ein intervallmäßiges Erwärmen des Anlagensystems auf ca. 70° C muß möglich sein.

Die Warmwassertemperatur muß unmittelbar vor dem Mischen am Auslaß noch mindestens 55° C betragen (siehe BGA-Richtlinie Anlage zu Ziffer 4.4.6 und 6.7, 1988).

1.2 Einsatz dezentraler Durchlauferhitzer ohne Speicherung/ Begrenzung des Speichervolumens im WW-Netz.

Der Vorschlag zielt auf eine Begrenzung der Verweilzeit des erwärmten Wassers im Trinkwarmwassernetz ab. Das Ziel kann durch verschiedene sich ergänzende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Aufheizleistung - der Wärmetauscher der Speicherwassererwärmer bzw. der Durchlauferhitzer - ist unter Berücksichtigung der bei kleineren Speichern auftretenden höheren Spitzenlast der Warmwasserabnahme auszulegen. Evtl. Engpässe in der Heizwärmebereitstellung können durch heizwassertemperaturgesteuerten Vorrangbetrieb der Wärmeerzeuger für die

Warmwasserbereitung oder auch durch Heizwasserspeicherung aufgefangen werden.

Der Einsatz von Speichern im Trinkwassernetz ist auf die regeltechnisch notwendige Mindestgröße zu beschränken. Das Wasservolumen des gesamten Warmwassernetzes darf den Wert des täglichen Wasservolumenstromes keinesfalls übersteigen. Kleine Speicherwasservolumina gewährleisten zudem eine rasche Verstellbarkeit der Temperatur des Warmwasserversorgungssystems .

- Trinkwasserspeicher und auch Speicherwassererwärmer sind so auszubilden und in den Wasserdurchfluß, einschl. der Warmwasserzirkulation, einzubinden, daß im voll aufgeladenen Speicher Zonen niedrigerer Warmwassertemperatur nicht auftreten können. Die Speicher sind grundsätzlich so auszubilden und an das Trinkwassernetz anzuschließen, daß sie während des Betriebes in allen Teilen ständig durchspült werden und die Verweildauer des Warmwassers in ihnen nicht größer ist als in den übrigen Teilen des Systems.
- Das Wasservolumen im Warmwasserleitungsnetz ist so gering wie möglich zu halten. Dem dient die nach DIN 1988/Dez. 88 zulässige Erhöhung der max. Fließgeschwindigkeit in den Auslaufleitungen bei Fließdauer ≤ 15 min. von 2 auf 5 m/s; die Fließgeschwindigkeit in den Zirkulationsleitungen bleibt jedoch nach wie vor auf 0,5 m/s begrenzt.

1.3 Regelmäßige Reinigung von Trinkwassererwärmern (Speicher)/Materialien

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen über Legionellenvorkommen in Trinkwassernetzen wird davon ausgegangen, daß sich Legionellen vor allem in grob verschmutzten Bereichen der Speicher oder des Rohrnetzes aufhalten und vermehren. Dort sind sie gegen chemische und ggf. auch thermische Desinfektion weitgehend geschützt. Die Verschmutzung der wasserführenden Teile eines Trinkwassernetzes ist daher insbesondere durch folgende Maßnahmen gering zu halten:

- Der Eintrag von Ablagerungen aus dem vorgeschalteten Trinkwassernetz ist durch ausreichend dimensionierte und ausreichend feine Filter (max. Partikelgröße 250 μm) zu verhindern. Die Filterreinigung muß ohne größeren technischen Aufwand durch das Hauspersonal möglich sein.

- Das Trinkwassernetz ist so zu dimensionieren und zu konfigurieren, daß sich durch das Filter eingedrungene Schlämme oder beim Aufheizen des Wassers sich bildende Sedimente im Rohrnetz nicht absetzen können. Deshalb sind sprunghafte Geschwindigkeitsreduzierungen in Strömungsrichtung zu vermeiden und sämtliche Bögen und Abzweigungen so strömungsgünstig auszuführen, daß Wirbel, in deren Totzonen sich Ablagerungen bilden können, vermieden werden.
- Trinkwasserspeicher sind grundsätzlich so auszubilden, daß sie ohne größeren technischen Aufwand durch das Bedienungspersonal auf einfache Weise zu öffnen und zu reinigen sind.
- Für das Trinkwassernetz einschl. der Armaturen und Speicher sind grundsätzlich nur Materialien zu wählen, bei denen Wasser der ortsüblichen Qualität nicht zur Inkrustation und Korrosion führt. Üblicherweise wird diese Forderung bei qualifizierter Planung von Kupfer, verzinktem Stahl - bzw. bei Speichern - emaillierten Oberflächen oder nichtrostendem Stahl erfüllt. Eine gutachterliche Stellungnahme anhand der Wasseranalyse nach DIN 50 930, Teil 1 ist für größere Anlagen unverzichtbar.
- Kunststoffe dürfen in Kalt-/Warmwassernetzen (einschließlich der Wärmetauscher und Speicher) nur eingesetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie nicht zu einer Erhöhung des Legionellenbesatzes beitragen.

1.4 Duschschräuche und Köpfe

Zur Begrenzung des Risikos von Legionella-Infektionen soll bezüglich Art und Wirkungsweise der Auslaufarmaturen folgendes beachtet werden:

- Auslaufarmaturen sollen eine möglichst geringe Aerosolbildung verursachen. Dies gilt insbesondere für die Auslaufarmaturen von Duschen, in gewisser Weise jedoch ebenso für die Ausläufe bei Waschbecken oder Wannen.
- Duschköpfe und Handbrausen sowie die Einsätze an Auslaufarmaturen von Waschbecken sollten möglichst so angebracht werden, daß deren Demontage zur Reinigung in Spülmaschinen oder zur Desinfektion in Autoklaven und die folgende Montage leicht möglich sind.

1.5 Absperren nicht (oder selten) durchflossener Leitungsanteile und -anschlüsse

Bei der Planung und Ausführung von Trinkwasserleitungen ist darauf zu achten, daß im Normalbetrieb nicht durchflossene Bereiche entfallen. Müssen in Einzelfällen Leitungsteile oder Anlagenbereiche für eine spätere oder für eine zeitweise Nutzung vorgehalten werden, so sind sie jeweils nach Gebrauch unter Vermeidung von Toträumen vom aktiven Netz abzuschleiben und zu entleeren.

Vorhandene Trinkwassernetze sind unter Berücksichtigung der v.g. Forderungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Toträume oder nicht genutzte Anlagenbereiche abzutrennen oder mindestens abzuschleiben und zu entleeren.

Die Wassererwärmung für entfernte und ggf. wenig genutzte Zapfstellen, insbesondere Duschen, ist dezentral, evtl. auch über andere Energien als Heizwarmwasser vorzunehmen.

1.6 Wärmeschutz bei Warmwasserversorgungsanlagen/ Behandlung des Trinkwassers

Das im Warmwassernetz befindliche Wasser soll möglichst über die gesamte Leitungslänge hinweg die gewählte Temperatur behalten. Dabei ist neben einer ausreichenden Zirkulation der Wärmedurchlaßwiderstand der Wärmedämmung des Leitungsnetzes von großer Bedeutung. In der Nähe von Trinkwarmwasserleitungen sind außerdem Wärmesenken zu vermeiden. Hierzu gehören insbesondere Kaltwasserleitungen. Diese sind außerhalb der Wärmedämmung der Trinkwarmwasserleitungen zu verlegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eine Erwärmung des Trinkkaltwasserstranges dort zu Keimwachstum, d.h. auch Legionellenwachstum führt.

Die Aufbereitung von Trinkwasser über Ionenaustauscher, z.B. zur Reduzierung der Kalziumhärte oder des Salzgehaltes und die Impfung des Trinkwassers mit Phosphaten, z. B. zur Verhinderung einer Ablagerung von Karbonaten, können die Vermehrung von Legionellen begünstigen. Die in Ionenaustauschern vorhandenen Kunststoffpartikel können mit den auf ihren Oberflächen angereicherten Salzen nach Feststellungen der Hygieniker günstige Ernährungsbedingungen für Mikroorganismen bieten. Eine vergleichbare Wirkung ist den Phosphaten zuzuschreiben. Trinkwasserbehandlungsanlagen sind

deshalb so zu errichten, daß sie eine Legionellenvermehrung nicht bewirken können. Die Art der Wasseraufbereitung ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt/Hygieniker abzustimmen.

2. Warmsprudelbecken (Whirlpools)

Die Forderungen des BGA lauten:

Warmsprudelbecken müssen entsprechend den Festlegungen der DIN-Norm "Aufbereitung und Desinfektion von Wasser für Warmsprudelbecken" (z.Z. als Vornorm-DIN 19 644) ausgeführt und gewartet werden.

Das Problem der Legionellen im Badewasser kann nur zum kleinen Teil durch die Bekämpfung der Erreger im Leitungsnetz gelöst werden.

Rahmenfaktoren für die Sicherheit von Infektionen in Whirlpools. Da sich in Whirlpools sowohl die Besucher als auch die Infektionserreger konzentrieren, sind die Forderungen der Sanitärhygiene hier besonders aktuell. Folgende Punkte sind deshalb zu beachten:

1. Die Dimensionierung von Becken, Speicher und Filteranlage muß ausreichend sein und der Besucherfrequenz entsprechen.
2. Die Betriebsabläufe wie Füllwassereinspeisung, Filtrieren, Filterspülung, Dosierung von Chlor und Flockungsmitteln sowie pH-Wert-Regelung müssen automatisiert sein.
3. Die Wasserführung muß optimiert sein.
4. Die Beckenreinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
5. Die Luftkanäle müssen während der Whirlpausen mit Reinwasser durchspült und desinfiziert werden.
6. Der Baderaum muß gut entlüftet werden, um eine Anreicherung von Aerosol zu vermeiden.
7. Die Badezeit soll auf maximal 20 min. beschränkt sein.

Gemäß dem Gelbdruck der DIN 19 643 vom Mai '93, Seite 9, wird für das Badewasser von Warmsprudelbecken ein minimaler Gehalt an freiem Chlor von 0,7 mg/Liter und ein maximaler von 1,0 mg/Liter festgesetzt.

Die Einrichtung von Whirlpools sollte aus hygienischen Gründen möglichst vermieden werden.

3. Raumlufotechnische Anlagen

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos:

Sie ergeben sich aus der Befolgung der Regeln nach DIN 1946/4 bzw. der entspr. VDI-Richtlinie 3803 bei Planung, Ausführung und Betrieb von RLT-Anlagen in Krankenhäusern.

Besonders wichtig erscheint die Vermeidung von Kurzschlüssen zwischen offenen Rückkühlwerken und Frischluft-Ansaugöffnungen. Ferner sollte die Lage offener oder halboffener Rückkühlwerke nach den Empfehlungen des BGA so gewählt werden, daß ein Aerosoleintrag in Räume mit Personenaufenthalt sowie direkte Immission in Straßenniveau verhindert wird.

Eine Infizierung von Personen ist dann zu befürchten, wenn über die Außenluft oder aus den Be- oder Entfeuchtungszonen der RLT-Anlagen Legionellen in den Aufenthaltsbereich gebracht werden. Wenn raumlufotechnische Anlagen die Luft nicht über Keimfilter in die Aufenthaltszonen einblasen, ist sicherzustellen, daß die Luft von ihrer Herkunft und Behandlung her nicht mit pathogenen Keimen belastet ist bzw. wird.

Primär ist deshalb auf die Herkunft der angesaugten Außenluft zu achten. Kühleinrichtungen, die unter Ausnutzung der Verdampfungswärme des Wassers als sog. Feuchtkühltürme betrieben werden und in erheblichem Umfang Aerosole erzeugen, sind deshalb in der Nähe von Ansaugöffnungen raumlufotechnischer Anlagen unzulässig. Dabei ist darauf zu achten, daß Aerosole mit dem Wind auch über größere Entfernungen transportiert werden können.

Bei der Luftbehandlung sind Luftwäscher zur Luftbefeuchtung dann auszuschließen, wenn die RLT-Anlagen nicht über keimdichte Endfilter verfügt.

Soweit Verdunstungsbefeuchter eingesetzt werden, ist nachzuweisen, daß diese keine Aerosole abgeben. Die Anströmgeschwindigkeit sollte nicht größer als 3 m/s sein. Die Obergrenze der zulässigen Luftgeschwindigkeit im Befeuchter - in aller Regel darstellbar durch den max. Strömungswiderstand - ist in jedem Einzelfall vom Hersteller festzulegen. Das Betriebspersonal ist darauf hinzuweisen, daß die vorgegebene Obergrenze nicht überschritten werden darf.

Dampfbefeuchter stellen hinsichtlich der Legionellenbildung normalerweise keine Gefahr dar.

Der Betrieb von Luftkühlern kann bei Fehlen bakteriendichter Filter dann kritisch sein, wenn diese mit Temperaturen betrieben werden, die eine Kondensation des in der Luft enthaltenen Wasserdampfes bewirken können. In diesen Fällen ist durch ausreichend dimensionierte Tropfenabscheider ein Aerosoleintrag in die Luft sicher zu vermeiden. Wenn möglich, sollte jedoch der Luftkühler so dimensioniert werden, daß er mit einer Kaltwassertemperatur betrieben werden kann, die eine Wasserdampfkondensation aus der Luftströmung, abgesehen von ganz wenigen sehr feuchten Tagen im Jahr, nicht befürchten läßt. (Entscheidung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.)

In den Fällen, in denen die Gefahr einer Aerosolver schleppung durch die raumluftechnische Anlage nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Einvernehmen mit dem Hygieniker bzw. dem zuständigen Gesundheitsamt zuluftseitig ein Keimfilter vorzusehen.

4. Für Fragen zur Infektionsverhütung sind beim Planen, Bauen und Betreiben die für die Hygiene Verantwortlichen zu beteiligen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

B A U B E H Ö R D E

Hochbauamt
Abteilung Zentrale Fachaufgaben
- H II D -

Hamburg, den 30.06.1994
BN. : 9.40- 3472

Az.: 645.081-9

Sanierung von asbesthaltigen Leuchten

Vorbemerkungen:

In der Gewerbeschule G 16 wurden in Langfeldleuchten asbesthaltige Plättchen zwischen Starterdrossel und Gehäuse festgestellt.

Die Landesunfallkasse (LUK) hat diese Feststellung zum Anlaß genommen, eine diesbezügliche Untersuchung auch in anderen öffentlichen Gebäuden der FHH zu empfehlen.

Bei asbesthaltigen Leuchten ist grundsätzlich von einer Bewertung nach **Dringlichkeitsstufe III** auszugehen. Erst durch Reparatur, Wartung oder Leuchtstofflampenwechsel ist durch die Erschütterung mit Gefahr der Faserfreisetzung die Dringlichkeitsstufe I gegeben, die dann zu einer sofortigen Sanierung bzw. Austausch führen muß. Dabei sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der "Technischen Baubestimmungen Asbest" sowie die Anforderungen nach TRGS 519 für Instandsetzungsarbeiten zu erfüllen.

Für die Sanierung in der G 16 wurde ein Pilot- Verfahren unter sachverständiger Begleitung vorgenommen, um ein Handlungskonzept für Langfeldleuchten mit asbesthaltigen Bauteilen zu erhalten.

Die Ergebnisse aus diesem Pilotprojekt und eine Firmenumfrage sind in einer Leitlinie umgesetzt worden und werden hiermit allen Baudienststellen als Handlungsgrundlage empfohlen.

Danach können die Arbeiten an **Leuchten mit asbesthaltigen Bauteilen ohne Abschottung durchgeführt werden.**

Erläuterungen zum Pilotprojekt:

In 2 Räumen der G 16 wurden unter vollständigem Schutz, (Abschottung und 3- Kammerschleuse) die einzelnen Leuchtenelemente von einer Fachfirma aus der u- förmigen Trägerkonstruktion herausgenommen, die asbesthaltigen Plättchen entfernt, der Leuchtenkörper gereinigt und eine neue Isolierung eingesetzt.

Auf Unterdruck wurde verzichtet, um gleiche Verhältnisse zu schaffen, wie sie ohne Abschottung vorgelegen hätten. Lediglich ein geprüftes Sauggerät der Verwendungskategorie K 1 mit einer Leistung von 2000 m³ Luftumsatz/h nahm Fasern und Ausbaumaterial auf.

Die bei der Sanierung innerhalb der Abschottung begleitend ermittelten Meßergebnisse lagen immer deutlich unterhalb der für Innenräume nach einer Asbestsanierung zulässigen Asbestfaserkonzentration.

Aufgrund der von den Sachverständigen festgestellten Ergebnisse der Faserbelastung kann bei diesen Arbeiten unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen daher **auf eine Abschottung verzichtet werden !**

Auf den Personenschutz sollte jedoch aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden.

Leitlinie zur Sanierung:

A Voruntersuchung

- 1.) Feststellung ob Leuchten asbesthaltig sind,
 - anhand von Auflistungen im Asbestkataster,
 - anhand von Fabrikaten aus der Liste zur Firmenumfrage,
 - anhand entsprechender Erfahrungswerte aus vorangegangenen Sanierungen bzw. Austausch.
- 2.) Bei unbekanntem Leuchten ist von einer Asbesthaltigkeit auszugehen, bis
 - eine asbestsachkundige Elektrofirma Asbestfreiheit festgestellt hat,
 - bei asbestverdächtigen Bauteilen Asbestfreiheit durch Probenuntersuchung eines anerkannten Instituts festgestellt wurde.
- 3.) Entscheidung: Sanierung asbesthaltiger Bauteile innerhalb einer Leuchte oder Austausch einer Leuchte.

B Vorgehensweise bei der Sanierung:

Die folgenden Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Elektrofirmen und durch Sachkundige nach TRGS 519 bzw. unter deren Aufsicht oder von Asbestsanierungsfirmen vorgenommen werden

1.) Schutzmaßnahmen:

- Die E- Versorgung zu den Leuchten unterbrechen.

- Mobiliar in Klassenräumen mit Folien befestigt abdecken, bzw. Räume mit wenig Mobiliar ausräumen.
- Personenschutz gem. TRGS 519. Als Atemschutz wird eine P2-Maske empfohlen.

2.) Asbestentfernung:

- Abnahme der Leuchten,
- Ständiges Absaugen bei Demontage der Leuchten im Bereich der Asbestverwendung durch ein nach Verwendungs-Kategorie K 1 geprüftes Sauggerät. Die abgesaugte Luft ist über Schwebstofffilter ins Freie zu führen.
- Asbestbauteil entnehmen und in Behälter mit entspanntem Wasser Zwischenlagern oder staubdicht verpacken.
- Gesamten Leuchtenkörper innen und außen feucht säubern.
- Der Arbeitsbereich darf nicht vor Abschluß der Sanierungsarbeiten, einschließlich Reinigung und Luftwechsel verlassen werden (wie Regelung in "Arbeiten geringen Umfangs" im Sinne der TRGS 519).

3.) Abschlußarbeiten:

- Abdeckfolien und Einweganzüge in staubdichte Folien säcke verstauen, und Asbestabfall in feuchtem Zustand in zu verschließende Behälter einlagern.
- Alle Flächen, Gegenstände und Abfallbehälter in erforderlichem Maße absaugen.
- Danach 30-fachen Luftwechsel im Saniererraum vornehmen.
- Sanierung durch stichprobenweise Kontrollmessungen von behördlich anerkannten Sachverständigen nach § 4 der Asbestsachverständigen Verordnung bestätigen lassen.

4.) Transport und Entsorgung:

- Der Transport der Abfälle ist innerhalb des Gebäudes nur in luftdicht verschlossenen, dafür geeigneten Behältnissen vorzunehmen und unter Verschuß bis zur endgültigen Entsorgung zwischenzulagern!
- Die endgültige Entsorgung ist gemäß den Bestimmungen nach TRGS 519 und LAGA- Merkblatt vorzunehmen.

5.) Rückbau der Leuchten:

- Leuchten betriebsfertig montieren.
- Prüfen der Leuchtstofflampen auf Gebrauchsfähigkeit. Bei Erfordernis Austausch von Leuchtstofflampen.

- Eventuell noch vorhandene PCB- Kondensatoren gegen PCB-freie austauschen und nach LAGA- Merkblatt entsorgen.
- Kennzeichnung als asbestfreie Leuchten an einer nur für den zuständigen Personenkreis erkennbaren Stelle oberhalb der Leuchte.

C Vorgehensweise beim Austausch von Leuchten:

- Asbesthaltigkeit prüfen.
- Asbesthaltige Leuchten als Ganzes im geschlossenen Zustand von asbestsachkundigen Elektrofirmen abnehmen lassen. (Auf Einhaltung des Personenschutzes achten.)
- Leuchten luftdicht in Folie verpackt der entsprechenden Entsorgung zuführen.

Umfrageergebnis bei Leuchten- Herstellern:

Anfrage:

Das Hochbauamt hat eine Anfrage an diverse Leuchtenhersteller gerichtet und darin verbindliche Angaben hinsichtlich der Asbestverwendung abgefordert. Die näheren Angaben bezogen sich auf:

- den Leuchtentyp,
- das Bauteil, für das Asbest verwendet wurde,
- das Jahr, bis zu dem Asbest verwendet wurde oder
- den Zeitraum, in dem Asbest verwendet wurde,

Ergebnis:

Fabrikate, die nach Firmenangabe asbestfrei sind:

- RZB, Rudolf Zimmermann Bamberg
- Trilux- Lenze GmbH & Co KG
- Zumtobel Licht GmbH

Angeschriebene Hersteller, die keine Auskunft gaben:

- Erco Leuchten GmbH
- Kinkeldey- Leuchten GmbH & Co. KG
- Philips Licht
- Kotzold- Leuchte
- Semperlux GmbH

Leuchten mit Asbestverwendung:

Hersteller	Produkt	Asbestbauteil	Zeitraum
Glashütte Limburg Gantenbring GmbH & Co.	alle Leuchten	Isolierteile	bis 1984
Hoffmeister GmbH & Co. KG	Leuchtentypen 0.32421- bis 0.32460 und 0.32600- 0.32604	Reflektoren	bis 1982
Kandem Leuchten GmbH	alle Leuchten bei Langfeld- leuchten unwahr- scheinlich	Isolierteile	bis 1979
Lüderitz Licht und Schaer- Lüderitz	alle Leuchten	Isolierteile	vor 1974 nicht aus- zuschließen
NORKA, Nord- deutsche Kunst- stoff- und E- Gesellschaft, Stäcker & Co mbH	Feuchtraumleuch- ten, Typen Karls- ruhe und Madrid	Abdeckhauben mit ausgehärtetem Duroplast 12	bis 1989
Regiolux, Frän- kische Leuchten GmbH	Leuchtentyp ASIP	Abdeckung der Lichtleiste	bis 1983
Siemens, Aktien- gesellschaft	alle Leuchten	Dichtscheiben in Außen- bzw Feuchtraumleuchten, Geräuschdämmst. in Innenleuchten	bis 1989
Staff GmbH & Co. KG	alle Leuchten	Isolierteile	bis 1986
Thorn Licht GmbH	Leuchtenserien Lichtleisten Art. Nr. 7000- 7113 u. Art.- Nr. 7429	Hitzeschutz zwischen Vorschaltgerät und Verdrahtung, AP 60, nach DIN 3752	bis 1980
Wila Leuchten GmbH	Nurglasleuchte Baureihen 184 05-30 und 784 05-30	Wärmeschutzschild	bis 1972

Hinweis auf:

Handlungsanweisung des Senats zur rationellen Verwendung von Trinkwasser -
Trinkwasserverbrauch in öffentlichen Einrichtungen

(s. MittVw 1996 Seite 56 ff.)

